„6

N. libr.
235^d

Schletter

Digitized by Google

<36610707280010

<36610707280010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Handbuch

der

deutſchen Preß-Geſetzgebung.

Sammlung

der

geſetzlichen Beſtimmungen über das literariſche Eigenthum
und die Preſſe

in

allen deutſchen Bundesſtaaten,

nebſt

geſchichtlicher Einleitung

von

Dr. Hermann Th. Schletter,
Adv. und akadem. Docenten der Rechtswiſſenſchaft in Leipzig.

Leipzig, 1846.
Verlag von C. F. Steinacker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Google

Vorrede.

Was an der vorliegenden Sammlung Verdienſtliches befunden werden mag, muß ich, ſoviel die Mehrzahl der darin enthaltenen deutſchen Partikulargeſetzgebungen anlangt, denjenigen Rechtsgelehrten faſt aller deutſchen Bundesſtaaten zuwenden, welche die Güte gehabt haben, mich mit den Angaben über das einſchlagende Recht der letzteren zu verſehen. Wie dieſe vielſeitige bereitwillige Unterſtützung die Grundlage dieſer Arbeit bot, ſo habe ich den aufrichtigſten und wärmſten Dank dafür an die Spitze deſſen zu ſtellen, was überhaupt in dieſem Vorworte zu ſagen iſt.

Der Zweck der Sammlung iſt im Allgemeinen, das geltende Recht des literariſchen Eigenthums in möglichſter Vollſtändigkeit und in den Worten und der Folge der einzelnen Geſetze *) darzuſtellen. Da dieß ſonach nicht in ſyſtematiſcher Form geſchehen ſollte, ſo mußte ſchon deshalb die Gränze des jetzt geltenden Rechtes bisweilen überſchritten und geltend Geweſenes mit aufgenommen werden, weil ein Ausſcheiden einzelner ſpäter abgeänderter Beſtimmungen aus größeren Geſetzen und überhaupt ein Reguliren oft mehrfach in einander greifender und gegenſeitig limitirender Geſetzesvorſchriften ohne weſentliche Beeinträchtigung des Charakters einer Sammlung von Geſetzen

*) Von der chronologiſchen Folge iſt nur der Ueberſichtlichkeit wegen in der 2. Abtheilung bei Oeſtreich eine Ausnahme durch Voranſtellung der Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs gemacht worden, welche den praktiſchen Mittelpunkt der übrigen bilden.

nicht geſchehen konnte. Es wäre daſſelbe aber auch aus dem Grunde nicht rathſam geweſen, weil das frühere Recht, abgeſehen von ſeiner relativen Bedeutung für das Verſtändniß des ſpäteren, mehrfach auch noch praktiſch wichtig ſein konnte bei Beurtheilung von früheren Rechtsgeſchäften, inſofern den ſpäteren geſetzlichen Beſtimmungen keine rückwirkende Kraft hierin beigelegt war. Daher iſt theils anmerkungsweiſe, theils (wie z. B. bei den verſchiedenen Würtembergiſchen Geſetzen über den Nachdruck) auch im Text des älteren Rechtes gedacht; die Gränze des jetzt geltenden Rechtes aber, namentlich der Einfluß der einzelnen Bundesbeſchlüſſe auf die Territorialgeſetzgebung, konnte eben daher in der Regel nur angedeutet, nicht näher feſtgeſtellt werden. Der Zweck der Sammlung würde ſonſt, durch eine ſolche Ueberſchreitung ihrer Form, meines Dafürhaltens verfehlt worden ſein.

Was hiernächſt die Vollſtändigkeit anlangt, ſo habe ich dieſe allerdings bei der erſten Abtheilung zum ſtrengen Zielpunkte genommen, und was in dieſer Hinſicht mangelhaft befunden werden ſollte, davon muß ich die Verantwortung inſoweit auf mich nehmen, als dieß bei einer Arbeit möglich iſt, die in ihren einzelnen Theilen vielfach auf die Mitwirkung Anderer angewieſen war. Bei der zweiten Abtheilung wird nicht nur das oben Bemerkte in um ſo ausgedehnterem Maaße zu gelten haben, je mannichfaltiger dieſelbe iſt, ſondern ich glaubte ſelbſt, hier eine ſolche Vollſtändigkeit nicht einmal anſtreben zu können. Dieß letztere gilt insbeſondere von den mancherlei Specialverordnungen, die, für einzelne Fälle erlaſſen, vorübergehend auch ein gewiſſes Normativ hinſichtlich ähnlicher Fälle abgaben und daher in Verordnungsſammlungen, wie z. B. die Döllinger'ſche für Baiern, aufgenommen wurden, die aber in einer allgemeinen Sammlung, wie die vorliegende, nicht

an ihrem Platze ſchienen, ſofern nicht ihre dauernde Anwendbarkeit ſich herausſtellte. Abgeſehen hiervon traten aber auch da, wo Vollſtändigkeit beabſichtigt ward, zwei fernere Hinderniſſe entgegen. Zuerſt der Mißſtand, daß die Publication mancher, ſpecielle Bücher-Verbote enthaltenden Bundesbeſchlüſſe ſo ungleichmäßig in den verſchiedenen deutſchen Staaten erfolgt iſt, daß ſogar ihre Exiſtenz, des Datums oder Wortlauts nicht zu gedenken, nur aus einzelnen Partikulargeſetzgebungen, vorzugsweiſe der kleineren Staaten, zu entnehmen iſt. Daher theils die einige Male (S. 157 ff.) eingetretene Nothwendigkeit, ſtatt des vollen Inhalts eines Bundesbeſchluſſes nur deſſen Rubrum zu geben, theils auch (da die Notizen über einige Partikularrechte erſt während des Drucks eingingen) die Aufführung einiger, meines Wiſſens nur in den Geſetzſammlungen Anhaltiſcher Herzogthümer publicirten Bundesbeſchlüſſe in den Nachträgen (S. 350 ff.).*) Iſt es aber dem Geſagten nach ſchon ſo ſchwierig, auch nur die Bundesgeſetzgebung über die Preſſe in ihrem Detail kennen zu lernen, ſo treten für die Partikulargeſetzgebung noch die viel größeren Schwierigkeiten hinzu, welche in der ihrem Inhalte nach nicht offenkundigen, aber nichts deſto weniger zweifelloſen Exiſtenz einer großen Anzahl von beſonderen Cenſur-Inſtructionen u. dgl. liegen. Ich erwähne dieſen Umſtand nicht zu meiner Rechtfertigung, da ich das nicht Publicirte natürlich auch nicht aufnehmen konnte, ſondern zur Bezeichnung der Hin-

*) Iſt dieſe Verſchiedenheit der Publication der Bundesbeſchlüſſe ſchon auffällig genug, ſo iſt es die der Interpretation noch weit mehr. Als Beiſpiel der letzteren möge folgendes, dem Schreiben eines Oldenburgiſchen Rechtsgelehrten Entlehnte dienen: „§. 3 des Bundesbeſchluſſes von 1819 hat bei uns die Deutung erhalten, daß auch Tagesblätter der Cenſur nur vorgelegt werden, um zu ſehen, ob auch einem andern Bundesſtaate dadurch Anlaß zur Klage gegeben werde, und da eine irgend nennenswerthe politiſche Zeitung im Lande nicht erſcheint, ſo iſt der Fall, wo ein Blatt vom Rothſtift des Cenſors zu leiden hatte, wohl kaum vorgekommen.“

Digitized by Google

derniſſe, welche auch nur der allgemeinen Kenntniß der beſtehenden Preßvorſchriften entgegenſtehen und daher den ganzen Charakter der zweiten Abtheilung dieſer Sammlung im Gegenſatze zur erſten verändern. Wem bekannt iſt, wie vielfach durch geheime Inſtructionen nicht blos (was ſich von ſelbſt verſtehen würde) die Handhabung der beſtehenden Cenſurvorſchriften im Verwaltungswege näher normirt, ſondern, um nicht mehr zu ſagen, dieſe Vorſchriften in einer Weiſe interpretirt werden, welche vom Standpunkte des Rechts aus Vielen mit Grund beſtreitbar erſcheint — und es werden Wenige unter denen, die dieſes Buch zur Hand nehmen, ſein, welchen dieß nicht bekannt wäre — der wird auch mit mir auf die Möglichkeit verzichten, eine auch nur annähernd vollſtändige Einſicht in die Preßgeſetzgebung der deutſchen Staaten durch dieſe Sammlung zu gewinnen. In Betreff einiger wirklichen Lücken derſelben bei wenigen kleineren Staaten mußte ich ſelbſt auf den Verſuch, ſie zu ergänzen, verzichten, um nicht das Erſcheinen des Ganzen noch mehr zu verzögern, als dieß bei der zeitraubenden Anſammlung und Ordnung des aus ſo verſchiedenen Quellen zu ſchöpfenden Stoffes ohnedieß unvermeidlich war.

So nahe es nächſtdem zu liegen ſchien, neben den Geſetzen über literariſches Eigenthum und über die Preſſe auch die über das Buchhandelsrecht oder auch nur die über die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Schriftſteller und Verleger in ähnlicher Weiſe zuſammenzuſtellen, ſo ſah ich doch von beidem ab: von jenem, weil die Behandlung deſſelben zum Theil in ganz andere, mehr der Verwaltung als dem Rechte angehörende Gebiete geführt, zum Theil eine ſehr bedeutende Vermehrung des Umfangs dieſer Sammlung verurſacht hätte (daher ſie vielleicht ſpäter ſeparat erfolgen kann); von dieſem, weil die Partikulargeſetzgebung über Verlagsrecht ſehr unbedeutend, eine Darſtellung der gemein-

rechtlichen Grundſätze hierüber aber Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Ausführung iſt. Was hierin von ſpeciellen deutſchen Geſetzgebungen mitzutheilen geweſen wäre, das iſt zum bei weitem größten Theile in den in der erſten Abtheilung aufgeführten Geſetzen über literariſches Eigenthum enthalten (ſo z. B. bei Baiern, Baden, Gotha, Meiningen, Braunſchweig u. a.), und könnte höchſtens für Preußen und Oeſterreich durch das hier unten Angemerkte *) ergänzt werden.

---

*) Was Preußen betrifft, ſo ſind nächſt den S. 14. in der Anmerkung angeführten §§ des A. L. R. Th. I. Tit. 11 (nicht 21, wie dort irrthümlich gedruckt iſt) noch folgende den Verlagsvertrag ferner behandelnde §§ deſſelben Titels zu bemerken:

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfaſſer darüber geſchloſſenen ſchriftlichen Vertrag.

§. 999. Iſt dergleichen ſchriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handſchrift jedoch von dem Schriftſteller abgeliefert worden; ſo gilt die mündliche Abrede zwar in Anſehung des dem Verfaſſer verſprochenen Honorarii, in allen übrigen Stücken aber ſind die Verhältniſſe beider Theile lediglich nach den geſetzlichen Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfaſſer iſt ſchuldig, den ſchriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handſchrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieß nicht, ſo kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 1002. Iſt die Zeit, wenn die Handſchrift geliefert werden ſoll, im Vertrage nicht beſtimmt, ſo wird angenommen, daß dieſelbe dergeſtalt geliefert werden ſoll, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächſte Leipziger Meſſe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks oder aus der kurzen Zwiſchenzeit bis zur Meſſe, oder aus andern Umſtänden, daß dem Schriftſteller eine längere Zeit geſtattet ſein ſolle, ſo hängt die nähere im Contrakte nicht enthaltene Beſtimmung von dem Schriftſteller ab.

§. 1004. Doch kann derſelbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen, oder ſich den Rücktritt von dem Contrakte gefallen zu laſſen.

§. 1005. Ereignen ſich Umſtände oder Hinderniſſe, welche den Verfaſſer veranlaſſen, das verſprochene Werk gar nicht herauszugeben, ſo kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden erſetzen, welcher demſelben aus den zum Abdruck etwa ſchon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz gewordenen Anſtalten, wirklich entſteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftſteller das einem Verleger verſprochene Werk, innerhalb Jahresfriſt nach dem Rücktritt, ohne Vorwiſſen und Einwilligung deſſelben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung

Dagegen wird die durchgehende Berückſichtigung des Bundesbeſchluſſes vom 22. April 1841 wegen des Schutzes der

---

heraus, ſo muß er dem erſten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftſteller nöthig, in Anſehung des Umfangs oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, ſo hat der Verleger die Wahl, ſich dieſelben gefallen zu laſſen oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftſteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, ſo haftet er dem Verleger für allen daraus entſtehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrags einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorſchriften des §. 879. ff. ſein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in ebendemſelben Formate veranlaßt wird, ſo heißt ſolches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von Neuem gedruckt wird, ſo wird ſolches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Iſt im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der erſten Auflage nicht beſtimmt, ſo ſteht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfaſſers, neue Auflagen zu veranſtalten.

§ 1014. Iſt aber die Zahl beſtimmt, ſo muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, ſich darüber mit dem Schriftſteller oder deſſen Erben, anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Partheien ſich darüber nicht vereinigen, ſo dient die Hälfte des für die erſte Auflage gezahlten Honorarii zum Maaßſtabe.

§. 1016. Hingegen erſtreckt ſich das Verlagsrecht in der Regel, und wann nicht in dem geſchloſſenen ſchriftlichen Vertrage ein Andres verabredet iſt, nur auf die erſte Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortſetzungen deſſelben.

§. 1017. Der erſte Verleger kann alſo niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftſteller einen neuen Vertrag darüber geſchloſſen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftſteller keine neue Ausgabe veranſtalten, ſo lange der erſte Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranſtalteten Auflagen noch nicht abgeſetzt hat.

§. 1019. Können Verfaſſer und Buchhändler ſich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, ſo muß erſterer, wenn er dieſelbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderſt dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der erſten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler=Preiſes, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfaſſers, daß ohne ſeine Zuziehung keine neue Ausgabe veranſtaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und ſchriftlich verabredet worden, auf ſeine Erben nicht über.

§. 1021. Vorſtehende Einſchränkungen des Verlagsrechts zum Beſten

Google

Autoren dramatiſcher Werke oder muſikaliſcher Compoſitionen gegen unbefugte Aufführung derſelben, durch den inneren ſo-

---

des Schriftſtellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftſteller zuerſt übertragen, und dieſer die Ausführung ohne beſondern ſchriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfaſſer zur Ausführung einer ſolchen Idee, als Mitarbeiter angeſtellt hat.

§. 1022. In dieſem Falle gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfaſſer können ſich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaaßen, als was ihnen in dem ſchriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten iſt.

Für Oeſterreich gelten folgende Beſtimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches:

§. 1164.

(Verlagsvertrag.) Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem von dem Verfaſſer das Recht ertheilt, dieſelbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzuſetzen. Der Verfaſſer begibt ſich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlaſſen.

§. 1165.

(Rechte und Pflichten zwiſchen dem Verfaſſer und Verleger.) Der Verfaſſer iſt verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

§. 1166.

Wird das Werk von dem Schriftſteller zur beſtimmten Zeit, oder auf die feſtgeſetzte Art nicht geliefert; ſo kann der Verleger zurücktreten und wenn die Ablieferung aus Verſchulden des Verfaſſers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

§. 1167.

Wenn die Zahl der Exemplare beſtimmt worden iſt; ſo muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfaſſers einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

§. 1168.

Will der Verfaſſer eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranſtalten; ſo iſt darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu ſchließen. Vor dem Abſatz der Auflage aber iſt der Verfaſſer nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rückſicht der vorräthigen Exemplare eine angemeſſene Schadloshaltung zu leiſten bereit iſt.

§. 1169.

Die Rechte des Schriftſtellers in Rückſicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf ſeine Erben nicht über.

Digitized by Google

wohl als auch geſchichtlichen und legislativen Zuſammenhang mit der Geſetzgebung über literariſches Eigenthum gerechtfertigt.

Die Entwickelung der letzteren in Deutſchland ſeit 1825 iſt in der dem Ganzen vorausgeſchickten „geſchichtlichen Einleitung" vom wiſſenſchaftlichen Standpunkte aus behandelt, um gleichſam die Fäden zu zeigen, welche innerlich die einzelnen Bundesbeſchlüſſe, und dieſe mit der Partikulargeſetzgebung verknüpfen. Daß ich nicht auch der zweiten Abtheilung, über die deutſche Preßgeſetzgebung, eine ſolche geſchichtliche Einleitung vorausgehen ließ, würde ſchon durch die gegebenen Verhältniſſe erklärlich ſcheinen, welche eine pragmatiſche geſchichtliche Darſtellung aus mehr als einem Grunde erſchweren. Wären aber ſelbſt dieſe Schwierigkeiten zu überwinden geweſen oder hätten ſie als genügende Entſchuldigung für eine ungenügende Ausführung gelten können, ſo würde doch, meiner Ueberzeugung nach, vom rechtswiſſenſchaftlichen Standpunkte der Gegenwart aus ſchon der Verſuch einer ſolchen nicht gerechtfertigt ſein. Nicht blos weil ich es im Allgemeinen mit der Würde der Wiſſenſchaft nicht vereinbar halte, ſich zu einem Inſtitute, wie die Cenſur, herabzulaſſen, die mit der Gewalt ihrer unwiſſenſchaftlichen Willkühr der freien Entfaltung der Wiſſenſchaft nur hundertfältige Hemmniſſe, keine einzige Förderung bereitet hat. Sondern auch weil es ſpeciell der Rechtswiſſenſchaft widerſtrebt, dieſe Negation des Rechts zum Gegen-

---

§. 1170.

Wenn ein Schriftſteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, ſo hat er nur auf die bedungene Belohnung Anſpruch. Dem Verleger ſteht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

§. 1171.

Dieſe Vorſchriften ſind auch auf Landcharten, topographiſche Zeichnungen und muſikaliſche Compoſitionen anzuwenden. Die Beſchränkungen des Nachdrucks ſind in den politiſchen Geſetzen enthalten.

ſtand einer ſeparaten Behandlung zu machen. Die Dogmatik des in Deutſchland geltenden Rechts muß ſie zwar, weil und ſo lang ſie geſetzlich beſteht, in ſich aufnehmen; aber eine rechtswiſſenſchaftliche Darſtellung derſelben iſt an ſich ebenſo unmöglich, wie z. B. eine Rechtstheorie des Nachdrucks oder der Leibeigenſchaft, ungeachtet Geſetz oder Gewohnheit beide eine Zeitlang ſanctionirt hatten. Der Grund davon liegt darin, weil das Recht der freien Preſſe ein abſolutes iſt, deſſen Princip zwar factiſch und auch in der Form eines Geſetzes, niemals aber für die Wiſſenſchaft negirt werden kann. Inſofern nun jenes zu gewiſſen Zeiten und in gewiſſen Ländern der Fall geweſen iſt, wird ein ſolcher, dem Rechtsprincip widerſtreitende Zuſtand zwar einen Abſchnitt der rechtsgeſchichtlichen Entwickelung bilden; aber die wiſſenſchaftliche Darſtellung dieſes Abſchnitts wird nicht von dieſem, ſondern von einem andern Standpunkte aus vorzunehmen ſein, welcher eine Anerkennung dieſes Princips enthält. Eine wirklich rechtsgeſchichtliche Darſtellung des Zuſtandes der Cenſurverhältniſſe läßt ſich eben ſo nur von dem Standpunkte des Rechts der freien Preſſe aus geben, wie — um bei dem vorigen Gleichniſſe ſtehen zu bleiben — eine rechtsgeſchichtliche Darſtellung des Zuſtandes der Leibeigenſchaft nur von dem Standpunkte einer Zeit, in welcher die Leibeigenſchaft nicht mehr beſteht. Erſt dann iſt es möglich, die Negation des Rechts, welche in beiden Zuſtänden liegt, als ſolche, als etwas Widerrechtliches darzuſtellen und in der geſchichtlichen Entwickelung nachzuweiſen, wie das Unrecht durch das Recht überwunden wurde. Iſt dieſer Sieg des Rechtsprincips errungen, ſo fällt die Periode, in welcher das Gegentheil deſſelben herrſchte, der Vergangenheit an und dieſes ſelbſt wird zu einem rechtsgeſchichtlichen Momente; bis dahin aber würde eine geſchichtliche Darſtellung der Cenſurverhältniſſe nichts weiter ſein können, als eine unwiſſenſchaftliche Erzählung von der

Beharrlichkeit, mit welcher man die Gewalt der Willkühr (in der Cenſur) der Macht des Rechts (der freien Preſſe) entgegenſtellte.

Auf die Gefahr hin, durch dieſe Deduction anzuſtoßen, hielt ich mich doch im Dienſte der Wiſſenſchaft, der ich mich gewidmet habe, verpflichtet, der Hoheit des Rechts ſelbſt inmitten einer Geſetzgebung, welche eines der wichtigſten Principien deſſelben zur Zeit noch nicht zur Anerkennung hat gelangen laſſen, nichts zu vergeben, wenn ich auch die Kraft der Geltung dieſer Geſetzgebung weder in der Theorie des poſitiven Rechts, noch in der Praxis verkennen werde.

Schließlich iſt zur Erklärung der Verſchiedenheit der Bedeutung, in welcher das Wort „Preſſe" in dem Titel dieſes Buchs genommen iſt, zu bemerken, daß die Worte „Handbuch der deutſchen Preßgeſetzgebung" auf den ausdrücklichen Wunſch des Herrn Verlegers gewählt worden ſind.

Leipzig, Oſtermeſſe 1846.

Dr. Schletter.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Erſte Abtheilung.

Sammlung der geſetzlichen Beſtimmungen über

literariſches Eigenthum.

		Seite
I.	Bundesgeſetzgebung	3
II.	Kaiſerthum Oeſterreich	8
III.	Königreich Preußen	14
IV.	„ Bayern	30
V.	„ Sachſen	35
VI.	„ Hannover	48
VII.	„ Würtemberg	53
VIII.	Großherzogthum Baden	60
IX.	Kurfürſtenthum Heſſen	64
X.	Großherzogthum Heſſen	65
XI.	Herzogthum Holſtein	69
XII.	Großherzogthum Luxemburg	73
XIII.	Herzogthum Braunſchweig	78
XIV.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	83
XV.	Herzogthum Naſſau	84
XVI.	Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſennach	88
XVII.	Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha	99
XVIII.	„ Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen	103
XIX.	„ Sachſen-Altenburg	106
XX.	Großherzogthum Meklenburg-Strelitz	109
XXI.	„ Oldenburg	110
XXII.	Herzogthum Anhalt-Deſſau	111
XXIII.	„ Anhalt-Bernburg	112
XXIV.	„ Anhalt-Cöthen	113
XXV.	Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen	117
XXVI.	„ Schwarzburg-Rudolſtadt	120
XXVII.	„ Hohenzollern-Hechingen	121
XXVIII.	„ Liechtenſtein	—
XXIX.	„ Hohenzollern-Sigmaringen	122
XXX.	„ Waldeck	123
XXXI.	„ Reuß (-Greiz) ält. Linie	124
XXXII.	Fürſt. Reuß (-Schleiz u. Lobenſtein-Ebersdorf) jüngerer Linie	125
XXXIII.	Fürſtenthum Schaumburg-Lippe	127
XXXIV.	Fürſtenthum Lippe	130
XXXV.	Freie Stadt Lübeck	131
XXXVI.	„ „ Frankfurt	135
XXXVII.	„ „ Bremen	—
XXXVIII.	„ „ Hamburg	137
XXXIX.	Landgrafſchaft Heſſen-Homburg	140

Zweite Abtheilung.

Sammlung der geſetzlichen Beſtimmungen über

Preßrecht.

	Seite
I. Bundesgeſetzgebung	145
II. Kaiſerthum Oeſterreich	159
III. Königreich Preußen	180
IV. " Bayern	214
V. " Sachſen	235
VI. " Hannover	255
VII. " Würtemberg	261
VIII. Großherzogthum Baden	265
IX. Kurfürſtenthum Heſſen	283
X. Großherzogthum Heſſen	285
XI. Herzogthum Holſtein	288
XII. Großherzogthum Luxemburg	297
XIII. Herzogthum Braunſchweig	303
XIV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	308
XV. Herzogthum Naſſau	311
XVI. Großherzogthum Sachſen-Weimar	314
XVII. Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha	322
XVIII. " Sachſen-Meiningen	—
XIX. " Sachſen-Altenburg	323
XX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	325
XXI. " Oldenburg	326
XXII. Herzogthum Anhalt-Deſſau	327
XXIII. " Anhalt-Bernburg	—
XXIV. " Anhalt-Cöthen	329
XXV. Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen	332
XXVI. " Waldeck	333
XXVII. " Reuß (-Schleiz u. Lobenſtein-Ebersdorf) j. Linie	335
XXVIII. " Schaumburg-Lippe	336
XXIX. " Lippe	339
XXX. Freie Stadt Lübeck	341
XXXI. " " Frankfurt	—
XXXII. " " Bremen	342
XXXIII. " " Hamburg	343
XXXIV. Landgrafſchaft Heſſen-Homburg	—
Zuſätze und Nachträge zur I. Abtheilung	346
" " " " II. Abtheilung	350
Berichtigungen	352

Geſchichtliche Einleitung.

Die Geſetzgebung über das literariſche Eigenthum in den deutſchen Bundesſtaaten ſteht in ihren wiſſenſchaftlichen Grundlagen eben ſo auf dem Boden der neueren Forſchung, wie ſie ihrer geſchichtlichen Entwickelung nach beinahe völlig der Zeit des deutſchen Bundes angehört und nur wenig anfängliche Momente der erſteren aus einer früheren Zeit, der des deutſchen Reichs, in ſich aufgenommen hat. Iſt ſonach der wiſſenſchaftliche Maaßſtab, wie der geſchichtliche Ausgangspunkt für dieſelbe unſchwer zu finden, ſo erheiſcht dagegen das gegenſeitige Verhältniß und die Wechſelwirkung der Territorial- und der Bundesgeſetzgebung hierbei eine deſto aufmerkſamere Unterſuchung.

Zur Zeit der Errichtung des deutſchen Bundes herrſchte in bei weitem den meiſten zu demſelben gehörigen Staaten noch rückſichtlich des Schutzes gegen Nachdruck — wo überhaupt ein ſolcher gewährt ward — das Privilegienſyſtem. Nur Preußen war, ſchon in dem allgemeinen Landrechte, hiervon abgewichen, aber immer unter Geſtattung von Repreſſalien, indem es den Nachdruck gegen Verleger in denjenigen Staaten frei gab, welche ihrerſeits den Nachdruck in Preußen verlegter Schriften geſtatteten; und ein auf der Höhe ſeiner Zeit ſtehendes Strafgeſetzbuch, das Baieriſche vom Jahre **1813**, erachtete den Nachdruck mit anderer, als der Firma des wahren Verlegers, nur für ein, nicht criminell, ſondern polizeilich zu ahndendes Vergehen, während Oeſterreich, lediglich den preßpolizeilichen Standpunkt feſthaltend, den Druck oder Nachdruck eines von der Cenſur im Ganzen verworfenen Werkes verbot. Unter den übrigen deutſchen Staaten macht eine rühmliche Ausnahme das Herzogthum Naſſau, in welchem durch Edict vom $\frac{4}{5}$. Mai **1814** der Nachdruck deutſcher, von einem deutſchen Buchhändler verlegten Werke eines deutſchen Schriftſtellers bei des letztern Lebzeiten unterſagt war.

Die Unzulänglichkeit und theilweiſe ſogar Unrichtigkeit der eben aufgeführten, in den größern Staaten als Geſetz aufgeſtellten Grundſätze; die innere Unwahrheit des in den meiſten mittleren und kleinern deutſchen Ländern aufrecht erhaltenen Privilegienſyſtems — das, indem es den an ſich rechtlichen Schutz des literariſchen Eigenthums nur durch ein Ausnahmegeſetz ſanctionirte, die Freigebung des Nachdruckes indirect als Regel hinſtellte; endlich das offenbar Widerrechtliche des Nachdruckes, der unter der Aegide einiger ſüddeutſchen Staaten ſich zum einträglichen Gewerbe entfaltet hatte, laſſen den damaligen Zuſtand dieſes Rechtsverhältniſſes in Deutſchland nur als ein ſehr düſteres Bild erſcheinen. In dieſes Dunkel leuchtete allerdings — um mit Hitzig's [1]) Worten zu reden — der 18. Artikel der deutſchen Bundesacte als ein erſter Hoffnungsſtrahl hinein; aber es verging weit über ein Jahrzehend ehe dieſer Strahl ein, auch dann noch ziemlich ſchwaches Licht auf dem Gebiete der Bundesgeſetzgebung anzuzünden im Stande war. Die Territorialgeſetzgebung blieb allenthalben unthätig bis an das Ende der zwanziger Jahre, und auch da waren es erſt die unabläſſigen Bemühungen Preußens, welche dem richtigen Principe — der geſetzlichen Anerkennung der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks — Geltung in den meiſten deutſchen Staaten dadurch verſchafften, daß es Verträge mit denſelben über reciproken Schutz des literariſchen Eigenthums abſchloß [2]). So erlangte dieſes Princip nur auf dem Wege der Uebereinkunft und in Folge äußeren Einfluſſes, nicht durch die Kraft freier geſetzgeberiſcher Selbſtentſchließung den Sieg, den man für daſſelbe viel eher und vollſtändiger hätte erwarten ſollen, nachdem die Niederlage des Nachdruckergewerbes im Kampfe mit dem Rechtsbewußtſein auf dem Felde der Literatur ſchon lange entſchieden und nicht minder die Hohlheit des Privilegienſyſtems vielfach blos geſtellt war. Sind auch als weitere erfreuliche Folgen dieſes Sieges die geſetzlichen Feſtſtellungen des Nachdrucksverbotes in mehreren kleineren deutſchen Staaten (namentlich den Herzoglich Sächſiſchen, Anhaltiſchen, Schwarzburgiſchen Ländern, dem Fürſtenthum Lippe, mehreren freien Städten u. ſ. w.) zu betrachten, die in denſelben dreijährigen Zeitraum mit jenen Verträgen fallen: ſo reicht doch die Anerkenntniß dieſer ohnehin nur gelegentlichen und kargen Errungenſchaft nicht hin, um uns eines näheren Eingehens auf die muthmaßlichen Hinderniſſe einer gedeihlicheren legislativen Thätigkeit überhoben zu erachten: zumal das letztere auch dazu dienen wird, den Boden näher kennen zu lernen, auf welchem ſich die Bundestagsgeſetzgebung demnächſt entfaltete.

Zwei Klippen — ſo ſcheint es — waren es hauptſächlich, an denen ſelbſt die wohlgemeinten geſetzgeberiſchen Intentionen ſcheiterten

oder die wohl noch häufiger von jedem Verſuche, ſie zu umſchiffen, abſchreckten: die commerciellen Verhältniſſe und der beſondere Character des ſog. literariſchen Eigenthums.

Jene Verhältniſſe machten, wenn der literariſche Verkehr nicht völlig gehemmt, oder das Verbot des Nachdrucks nicht völlig unwirkſam werden ſollte, ein wechſelſeitiges Garantiren dieſer Nachdrucksverbote unter den verſchiedenen Staaten nothwendig, und um ſo nothwendiger, je ſtärker jener Verkehr, je bedeutender die Uebertretungen dieſer Verbote waren. In wenigen Fällen konnten die würdigſten Beſtrebungen eines Geſetzgebers durch das ungleiche Verfahren der Nachbarſtaaten ſo ſehr paralyſirt werden, als hier.

Mochte man aber auch darüber klar ſein, daß der Nachdruck zu verbieten ſei, ſo war doch die Gränzlinie zwiſchen dem Rechte des Privaten und den Anſprüchen der Nation, bei der Feſtſtellung des Umfanges des literariſchen Eigenthums ſo ſchwer zu ziehen, daß es, namentlich unter den damals obwaltenden Umſtänden, als eine Aufgabe für einen geübten Staatsmann anzuſehen war, hier das Richtige zu finden. Die eigenthümliche Verbindung zwiſchen den materiellen und den geiſtigen Intereſſen, die ſchon das ganze Verhältniß zwiſchen Schriftſteller und Verleger oft in ein ſehr zweifelhaftes Licht ſetzen, wird unſtreitig noch bei weitem verwickelter, wenn durch das Organ der Preſſe ein geiſtiger Rapport zwiſchen dem erſteren und dem Publikum eintritt, der den ausſchließlichen Rechten, welche auf jenes Verhältniß ſich gründen, unwillkührlich Gränzen ſetzt. Daher die Schwierigkeit, Fragen, wie die über die Gegenſtände und die Dauer des literariſchen Eigenthums, ſofort zur legislativen Erledigung, und in dieſer zum Abſchluß zu bringen.

Vor der erſtern dieſer Klippen war die deutſche Bundesverſammlung, als ſie den Nachdruck beſtimmter in das Gebiet ihrer legislativen Thätigkeit zog (ſeit der 24. Sitzung des J. 1829), durch ihre, gerade auf Vereinbarung hinweiſende Stellung ſicher, und die mehrſeitige gleiche Richtung der Territorialgeſetzgebungen, deren oben gedacht ward, ſtellte dieſe Aufgabe für ſie in einen um ſo freieren Geſichtspunkt, je mehr der Geiſt der Zeit dieſelbe emporhob, und die präponderirenden Intereſſen in deren Löſung mannigfache Befriedigung ſuchten. Aber die Schwierigkeit der Aufgabe war für ſie darum nicht geringer. Denn hatte auch Preußen durch jene, mit den meiſten deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Verträge vorbereitende Schritte zu einer allgemeinen Geſetzgebung über den Nachdruck gethan, ſo war der Bundestag doch immer berufen, nicht blos den partiellen Vertrag zum Geſetz der Geſammtheit zu erheben, ſondern auch dieſem Geſetze einen, dem Standpunkte der fortge-

ſchrittenen Wiſſenſchaft entſprechenden Inhalt zu geben und hierfür die allgemeine Norm aufzufinden, die den gegenſeitigen Anſprüchen der Einzelſtaaten genehm und gerecht wäre. Ja dieſe Schwierigkeit wuchs noch durch die Art, wie er jene Vereinbarung herbeizuführen hatte. Allerdings war durch Art. 18 d. der Bundesacte beſtimmt: „Der Bundestag wird ſich bei ſeiner erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen." Allein dieſe Beſtimmung gehört zu den ſog. „gemeinnützigen Anordnungen", über deren Ausführung, nach der Wiener Schluß-Acte Art. 64. 65. „eine freiwillige Vereinbarung unter den ſämmtlichen Bundesgliedern erforderlich und in Abſicht deren der Zweck der von der Bundesverſammlung zu pflegenden Berathungen dahin gerichtet iſt, durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen zu gelangen." Ein ſolches Verfahren mußte aber nothwendig eine längere Zeitfriſt in Anſpruch nehmen.

Nicht minder führte die Allgemeinheit, auf welche ſich die Bundesbeſchlüſſe beſchränken mußten, ſtatt einer Erleichterung der Arbeit, bei dem oben berührten beſondern Character des literariſchen Eigenthums, nur eine neue Erſchwerung herbei. Denn zu welchen Bedenken auch manche Partikulargeſetzgebung bei dem Detail dieſer Punkte geführt hatte, ſo war es doch für den Bundestag, wiewohl er über jenes zum großen Theile erhaben war, nicht leichter, einerſeits den allgemeinen Grundſatz, der die Territorialgeſetzgebungen zu leiten und zu beſtimmen hatte, aufzuſtellen, andererſeits die richtige Gränze nach der Seite der letztern hin zu finden.

Dieſe Punkte ſcheinen für die Würdigung der nun näher darzulegenden legislativen Thätigkeit des deutſchen Bundes maaßgebend zu ſein.

In Vorſtehendem wurde dieſelbe von der 24. Sitzung des Jahrs 1829 datirt. Zwar iſt ſchon früher einiges in dieſer Beziehung Seiten der Bundesverſammlung geſchehen; allein es kann dies — ſo weit es bekannt geworden iſt [3]) — nach Maaßgabe des Verhältniſſes zu dem ſpäter wirklich gewährten, nur als entfernte Vorbereitung gelten. In der 34. Sitzung des J. 1818 war ein Ausſchuß „zur Erſtattung eines Gutachtens über die Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck" ernannt worden; in der 4. Sitzung des J. 1819 legte dieſer Ausſchuß einen Entwurf zu einer Verordnung über dieſen Gegenſtand in 23 Artikeln vor; und nach Prüfung dieſes Entwurfes Seiten der einzelnen Bundesregierungen erfolgten in einigen Jahren die Abſtimmungen mehrerer derſelben. Einige ſchwiegen gänzlich; aber auch unter den einge-

gangenen Abſtimmungen zeigte ſich theilweiſe eine ſolche Divergenz, daß auf dieſem Wege ein günſtiges Reſultat nicht ſobald in Ausſicht ſtand. Die ganze Angelegenheit ruhte daher einige Jahre und wurde erſt 1827 von Preußen, aber auch nicht beim Bundestage, ſondern bei den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten, in Anregung gebracht. Das Ergebniß der letzteren war ein weit günſtigeres: am Schluſſe des J. 1829 ſtand zwiſchen Preußen und 32 andern deutſchen Staaten der Grundſatz feſt: daß in Betreff der Anwendung der Schutzmittel gegen den Nachdruck der ſeitherige Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen und denen des preußiſchen Staates nicht mehr vorhanden ſein ſolle.

Dieſe Feſtſetzung hatte die doppelte Bedeutung: daß damit der Anfang gemacht war, die Schranken beengender Territorialgeſetzgebungen zu Gunſten der gemeinſamen deutſchen Literatur wenigſtens nach Einer Seite hin fallen zu laſſen, und daß auf dieſer Seite gerade ein ſo wichtiger Theil des literariſchen Verkehrs ſich befand, wie dies in der Preußiſchen Monarchie der Fall war.

Die ſo, gewiſſermaaßen verſuchsweiſe, eingeleitete Reciprocität mußte aber eine allgemeine und vollſtändige werden, und dieß konnte ſie nur durch einen Bundesbeſchluß. Auf den 1829 geſtellten Antrag Preußens erging ein ſolcher den 6. September 1832 (ſ. unten S. 3.) und hiermit war der Grundſtein zu dem weiteren legiſlativen Ausbau, ſowohl nach der Seite der Bundes- wie der Territorialgeſetzgebung gelegt. Denn es war damit das Princip anerkannt, daß das Recht des literariſchen Eigenthums in Deutſchland nicht von der Zufälligkeit ſeiner concreten Erſcheinung in dieſem oder jenem Staate abhängen dürfe, ſondern daß es mit der deutſchen Wiſſenſchaft und der deutſchen Sprache auf wenigſtens keine engeren Gränzen, als die der deutſchen ſtaatlichen Nationalität, angewieſen ſein könne.

Aber freilich war dies auch nur erſt der Anfang jenes Ausbaus, und ſchon der obgedachte, von Preußen geſtellte Antrag, hatte in ſeinem zweiten Punkte: „daß nebenbei die Verhandlungen in der Hauptſache nach Art. 18. der Bundesacte ihren weitern Fortgang nehmen möchten“, auf die Nothwendigkeit einer alsbaldigen Weiterführung hingewieſen. Was hier zunächſt zu geſchehen hatte, war die Vereinigung über ein zweites Princip, welches man gewiſſermaaßen als das reale jenem erſten, formalen, an die Seite ſtellen konnte: daß nämlich an die Stelle des in mehreren Staaten noch gangbaren Privilegienſyſtems ein allgemeines Nachdrucksverbot trete.

Dies iſt näher in dem motivirt, was Preußen in dieſer Beziehung an den Bundestag brachte [4]): „insbeſondere ſei zwiſchen den Staaten, welche den Nachdruck *bedingt verboten*, mithin ihn als *Regel*

Digitized by Google

geſtattet, und den Staaten, welche ihn unbedingt verboten hätten, keine eigentliche Gleichſtellung denkbar, indem die Unterthanen der letztern Staaten, wenn ſie vollen Schutz gegen den Nachdruck erhalten wollten, gezwungen wären, ſich von den Regierungen der erſtern Staaten Privilegien auszuwirken, während die Unterthanen der erſtern Staaten in den letzteren von ſelbſt und ohne alle und jede Formalität oder Beläſtigung unter dem Schutz des unbedingten Nachdrucksverbots ſtänden; nicht einmal zu gedenken, daß die Erfahrung genugſam lehre, wie der Nachdruck vorzugsweiſe in den Staaten, die ſich zum Privilegienſyſtem bekannten, und zwar hauptſächlich um deswillen fortdaure, weil es für die in ganz Deutſchland zerſtreut wohnenden deutſchen Schriftſteller und Verleger eben ſo läſtig als ſelbſt unmöglich ſei, ſich für alle die von ihnen herauszugebenden oder zu verlegenden Werke beſondere Privilegien auszuwirken."

In dieſem Sinne erfolgte bei den Wiener Conferenzen die Vereinbarung: „die Regierungen vereinigen ſich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das ſchriftſtelleriſche Eigenthum nach gleichförmigen Grundſätzen feſtzuſtellen und zu ſchützen ſei"; ſie ging aus Art. 36. des Schlußprotocolls vom **7.** Juni **1834** in den Bundesbeſchluß vom **2.** April **1835** über.

Zur Würdigung des Einfluſſes ſowohl, den dieſer Beſchluß auf die fernere Geſtaltung des Rechts des literariſchen Eigenthums in Deutſchland hatte, als zum richtigeren Verſtändniß der in Nachſtehendem darzuſtellenden weiteren Entwickelung der Bundesgeſetzgebung eignet ſich hier ein Ueberblick über die damals in den deutſchen Bundesſtaaten beſtehenden Normen im Betreff des Nachdrucks.

Daß in Oeſterreich blos vom preßpolizeilichen Standpunkte aus der Nachdruck (alſo der nicht cenſirter inländiſcher Schriften) verboten war, ferner welche Beſtimmungen hierüber in Preußen und Baiern beſtanden, wurde ſchon oben bemerkt. Nur rückſichtlich der Rheinprovinzen Preußens iſt hinzuzufügen, daß in dem Rhein. Strafgeſetzbuch Art. **426** ff. (ſ. unten S. **15**) der Nachdruck näher beſtimmt und im Allgemeinen als ein Vergehen bezeichnet, auch mit entſprechenden Geldſtrafen belegt war. Im Königreich Sachſen war der Nachdruck der, in das Protocoll der Leipziger Büchercommiſſion eingezeichneten, oder in Sachſen privilegirten Bücher verboten. In Hannover beſtand ein Verbot des Nachdrucks oder Verkaufs von Nachdrücken aller derjenigen Schriften, die von inländiſchen Buchhandlungen oder Buchdruckereien verlegt oder von einheimiſchen Verfaſſern im In- oder Auslande herausgegeben worden; dieß Verbot war in Folge des Bundesbeſchluſſes

vom 6. September 1832 auf die Unterthanen aller übrigen deutſchen Bundesſtaaten ausgedehnt. In Würtemberg herrſchte vollſtändig das Privilegienſyſtem. Im Kurfürſtenthum Heſſen war der Nachdruck der in den Staaten eines deutſchen Bundesglieds erſchienenen Schriften genannter Verfaſſer; in Baden war nur der Nachdruck von Druckſchriften inländiſcher Autoren im Allgemeinen verboten, der von inländiſchen Verlagswerken ausländiſcher oder ungenannter Autoren wurde nur auf ertheiltes Privilegium geſchützt. Das Großherzogthum Heſſen hatte ſeit 1830 ein Geſetz gegen Nachdruck. In Holſtein beſtand kein allgemeines Nachdrucksverbot, dagegen in Luxemburg ſeit 1817. Im Großherzogthum Sachſen-Weimar galt, mit Ausnahme der von Preußen und K. Sachſen acquirirten Landestheile, das gemeine Recht, alſo kein ausdrückliches Nachdrucksverbot; die übrigen ſächſiſchen Herzogthümer hatten, Altenburg ſeit 1828, Coburg-Gotha ſeit 1828, Meiningen ſeit 1829 Geſetze gegen den Nachdruck, aber von ſehr verſchiedenem Umfange. Eben ſo Braunſchweig. Des Naſſauiſchen Edicts war ſchon oben gedacht. In Mecklenburg galt das Privilegienſyſtem, doch wurden Privilegien auch Unterthanen anderer Bundesſtaaten ertheilt. In Oldenburg, wo das Bairiſche Strafgeſetzbuch mit wenigen Modificationen eingeführt war, galt in dieſem Betreff ziemlich daſſelbe wie in Baiern. Die Anhaltiſchen Herzogthümer beſaßen ſeit 1827 und 1828 Geſetze gegen den Nachdruck, aber, gleich den Herz. Sächſiſchen Ländern, in ſehr verſchiedener Modalität. Aehnlich in den Schwarzburgiſchen Fürſtenthümern; im Fürſt. Hohenzollern-Hechingen war der Bundesbeſchluß vom 6. September 1832 die alleinige Norm, in Hohenzollern-Sigmaringen dagegen beſtand ſeit demſelben Jahre eine ſpecielle Geſetzgebung gegen den Nachdruck. Liechtenſtein kam nicht in Betracht, da es keine Buchdruckerei beſaß; in den Reußiſchen Landen jüngerer Linie war der Büchernachdruck verboten; in Schaumburg-Lippe wurden bloß Privilegien ertheilt, während das Fürſtenthum Lippe ſeit 1827 ein Geſetz gegen Büchernachdruck hatte. Von den freien Städten waren in Lübeck 1829, in Hamburg 1828 Nachdrucksverbote ergangen, in Frankfurt galt die Reichsgeſetzgebung und in Bremen wurde bei der Conceſſionsertheilung zu einer Buchdruckerei oder Buchhandlung jedesmal die Bedingung geſtellt, daß die Verlagsartikel Bremer Buchhändler, ſo wie Werke von Verlegern ſolcher deutſchen Bundesſtaaten, in welchen ein Verbot des Nachdrucks beſteht, weder nachgedruckt noch Nachdrücke derſelben debitirt werden dürfen.

Man ſieht, in wie vielfacher Beziehung dieſe Territorialgeſetzgebungen einer gleichmäßigen Feſtſtellung und näheren Beſtimmung, ja theil-

weiſe ſogar einer richtigen Grundlegung bedurften. Bevor die erſtere durch die Bundesgeſetzgebung angebahnt wurde, geſchah erſt noch ein Schritt in Bezug auf die letztere. Es erfolgte in der Sitzung der Bundesverſammlung vom 5. Novbr. 1835 eine authentiſche Interpretation des vorhergehenden Beſchluſſes vom 2. April deſſ. J. dahin:

„1) daß ſie, die Bundesverſammlung, ſich nach Maßgabe des Beſchluſſes vom 2. April 1835 auf die Aufſtellung einiger Hauptgrundſätze, welche bei dem Schutze des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums in den ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten zur Anwendung zu bringen, beſchränke;

2) daß das durch den Beſchluß vom 2. April 1835 ausgeſprochene Verbot des Nachdrucks als ein poſitives beſtehe, und in allen Bundesſtaaten, wo es nicht bereits geſchehen, jedenfalls und ſelbſt alsdann zum Vollzug zu bringen ſei, wenn, wider Vermuthen, die Vereinigung ſämmtlicher Bundesglieder über gleichförmige Grundſätze nicht zu Stande kommen ſollte".

Hiernächſt kam es darauf an, die drei Hauptpunkte jeder Nachdrucksgeſetzgebung:

a) auf welche Gegenſtände ſie ſich beziehe?
b) auf welche Dauer der Schutz des literariſchen Eigenthums gewährt werde?
c) und welche Folgen an die Uebertretung des Nachdrucksverbots geknüpft werden?

zu normiren.

In Bezug auf a) die Gegenſtände des Nachdrucksverbots, zeigte ſich in der Territorialgeſetzgebung eine ſehr große Verſchiedenheit. Im Weſentlichen konnte man dieſelbe claſſificiren: 1) in ſolche Geſetzgebungen, welche nur auf Druckſchriften ſich bezogen, — Hannover, Kurheſſen, Baden, Sachſen-Altenburg, Naſſau, Brauſchweig und die freien Städte außer Hamburg; 2) in ſolche, welche ganz allgemein „Werke der Kunſt und Wiſſenſchaft" nannten — Baiern, Oldenburg, Luxemburg; und 3) in ſolche, welche speciell Bücher, Landcharten, Kupferſtiche, topographiſche Zeichnungen, muſikaliſche Compoſitionen aufführten — Preußen und die Großh. und Herzoglich ſächſiſchen Länder mit Ausſchluß von Altenburg. Beſondere Nuancen fanden ſich in der Hamburgiſchen Geſetzgebung, welche von Schriften und muſikaliſchen Compoſitionen ſprach; in der K. Sächſiſchen, welche, ſoweit ſie überhaupt Schutz verlieh, dieſen außer den Büchern auch „den Kupferſtichen, Lithographien und andern ähnlichen durch den Druck vervielfältigten Werken der bildenden und zeichnenden Künſte" zuſicherte (Mandat vom 10. Auguſt 1831);

und in der Großherzoglich Heſſiſchen, welche noch über das unter 3. bezeichnete Maaß hinausgehend, auch jede ohne Einwilligung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger bewirkte Vervielfältigung von Handſchriften, Vorleſungen und Predigten durch den Druck als Nachdruck verbot.

In Bezug auf b) die Dauer des gegen Nachdruck gewährten Schutzes anlangend, war eine principiell noch bedeutendere Verſchiedenheit vorhanden. In den Staaten, welche das Privilegienſyſtem hatten, kam es auf die, in dem einzelnen Privilegium feſtgeſetzte, bald kürzere bald längere Friſt an; in denen, welche, ohne eigene durchgreifende Geſetzgebung nur die Reciprocität mit andern Bundesſtaaten als Recht aufſtellten, hing die Dauer von der Geſetzgebung des betreffenden andern Bundesſtaates ab. Aber auch die, welche beſondere geſetzliche Beſtimmungen hatten, wichen in dieſen ſehr von einander ab. In Preußen war durch das Landrecht der Grundſatz ausgeſprochen, daß das Recht des Verfaſſers, ohne ſeine Einwilligung eine andere Ausgabe zu veranſtalten, wenn nichts anderes ausdrücklich anerkannt ſei, auf ſeine Erben nicht übergehe (§. 1020. des 1. Th. Tit. 11.), wovon jedoch zu Gunſten der Kinder des erſten Grades die Ausnahme gemacht war, daß, wenn ſolche, aber kein zu einer neuen Ausgabe Berechtigter vorhanden, derjenige, welcher eine ſolche veranſtalten wolle, ſich deswegen mit jenen abfinden müſſe. In Baden erloſch das Eigenthum gedruckter Schriften mit dem Tode des Eigenthümers, der ſie in Verlag gab; in Kurheſſen 10 Jahre nach dem Tode des Verfaſſers. Im Großherzogthum Heſſen war der Nachdruck eben ſo lange und jedenfalls auf die Dauer von 15 J. verboten; jedoch galt ein Werk für Gemeingut, wenn es vergriffen war, und die Berechtigten erklärten, von ihrem Verlagsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, ſo wie wenn nach dem Tode des Verfaſſers die Berechtigten auf Aufforderung eines Dritten binnen drei Jahren eine neue Auflage nicht veranſtalten. In Sachſen-Coburg-Gotha erloſch das Verlagsrecht nach 30 Jahren; in Sachſen-Meiningen erſtreckte es ſich nicht auf Werke der alten und überhaupt der ſeit 20 Jahren verſtorbenen Schriftſteller; in Naſſau galt es auf Lebenszeit des Schriftſtellers, wenn er ein Deutſcher und der Buchhändler ein Deutſcher war; in Hohenzollern-Sigmaringen erſtreckte es ſich, wenn der Schriftſteller oder der Buchhändler ein Deutſcher war, bis ein Jahr nach dem Tode des Verfaſſers. In Lübeck lief die Schutzfriſt 10 Jahre nach dem Tode des Schriftſtellers, in Hamburg 10 Jahre nach Herausgabe eines Werkes oder jedes einzelnen Bandes deſſelben ab.

Ueber den, dieſer Mannigfaltigkeit gegenüber aufzuſtellenden ein-

heitlichen Grundſatz wurden erſt von Preußen und dann von der betreffenden Bundes-Commiſſion Anträge an die Bundesverſammlung gebracht. Dieſelben ſtimmten zu a) dahin überein,

daß alle Werke der Wiſſenſchaft, ſie mögen durch den Druck bereits vervielfältigt ſein oder nicht, ſo wie alle Werke der Künſte, welche ihrer Beſchaffenheit nach, einer Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege fähig ſind, nicht ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, dem derſelbe ſeine Eigenthumsrechte am Original ohne Vorbehalt der Befugniß zu deſſen Vervielfältigung übertragen hat, auf mechaniſchem Wege vervielfältigt werden dürfen.

Zu b) aber trafen beide Vorſchläge nur in ſoweit überein, als ſie anerkannten,

daß das oben bezeichnete ausſchließliche Recht des Urhebers eines Werkes der Wiſſenſchaft und Kunſt, oder deſſen, der das Eigenthum davon erworben hat, auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger übergehe;

ſie wichen aber darin von einander ab, daß Preußiſcher Seits bevorwortet wurde,

dieſes Recht geſetzlich mindeſtens für einen Zeitraum von **15** Jahren, von dem Tode des Verfaſſers an gerechnet, zu ſchützen, während bei Werken, welche erſt nach dem Tode ihres Urhebers erſcheinen, die diesjährige Friſt vom Tage der Veröffentlichung derſelben an zu rechnen wäre,

dagegen von der Bundes-Commiſſion beantragt ward,

dieſen Schutz dem Werke, inſofern der Urheber, Herausgeber oder Verleger darauf genannt iſt, mindeſtens für einen Zeitraum von **10** Jahren, vom Tage des Erſcheinens des Werkes an gerechnet, zu gewähren. Dabei behalten ſich die Bundesregierungen vor, auf Antrag des betreffenden Bundesſtaats in einzelnen Fällen den Urhebern, Herausgebern und Verlegern von großen, mit bedeutenden Koſtenaufwande verbundenen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt, ſo wie zur Belohnung von Nationalverdienſten, den Schutz der Geſammtheit des Bundes gegen den Nachdruck auch auf einen längern Zeitraum als **10** Jahre durch Bundesbeſchluß zu ſichern.

Was zu c) die Folgen des Nachdruckes anlangte, ſo war in den meiſten Geſetzgebungen die Strafe der Confiscation ausgeſprochen,

Preuß. L.-R. Th. I. Tit. 11, §. 1036. Th. 2 Tit. 20 §. 1296. §. 1297.
Sächſiſche Res. grav. v. 22. Febr. 1661 u. Reſcr. v. 27. Febr. 1686.
Hannoverſche Verordn. v. 17. Sept. 1827.
Würtembergiſches Generalreſcript v. 25. Februar 1815.

Kurheſſiſche Verordnung v. **16.** Mai **1829.** §. **6.**
Großh. Heſſiſches Geſetz v. **21.** Oct. **1830.** §. **11.**
u. ſ. w.

mehrere neuere beſtimmten auch noch die Entſchädigungen, welche dem rechtmäßigen Verleger gewährt werden ſollten, und ſetzten außerdem eine Geldſtrafe für den Nachdrucker feſt.

Ueber dieſen dritten Punkt verbreitete ſich weder der Preußiſche Antrag, noch der der Bundestagscommiſſion von **1835.** Aber auch die in Betreff der beiden erſten Punkte geſtellten wurden nicht in dieſer Weiſe und nicht ſofort zum Beſchluſſe erhoben, vielmehr liegt zwiſchen denſelben und dem nächſten Bundesbeſchluſſe noch das ſehr wichtige Moment des unterm **11.** Juni **1837** vollzogenen Preußiſchen Geſetzes.

In dieſes Geſetz waren zu a) ſpecielle Beſtimmungen darüber aufgenommen, daß Ueberſetzungen bereits gedruckter Werke in der Regel, ferner das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes, ſo wie die Aufnahme einzelner Aufſätze u. ſ. w. in kritiſche und literarhiſtoriſche Werke, ingleichen Sammlungen zum Schulgebrauch nicht als Nachdruck anzuſehen; daß es dagegen nicht erlaubt ſei, Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen und überhaupt bildliche Darſtellungen nachzubilden und zu vervielfältigen, wenn dies auch in andrer Größe oder mit andern Abweichungen geſchehe, es ſei denn, daß dieſe Abweichung für ſo überwiegend anzuſehen wäre, daß ſie für ein eigenthümliches Kunſtwerk gelten müßte. Zu b) war die Dauer des geſetzlichen Schutzes auf die Lebenszeit des Verfaſſers und bis auf **30** Jahre nach dem Tode deſſelben, nur bei pſeudonym oder anonym erſchienenen Schriften auf **15** Jahre nach der Herausgabe feſtgeſetzt. Zu c) endlich war außer der Confiscation als ſtrafrechtliche Folge eine Geldbuße, als civilrechtliche die vollſtändige Entſchädigungspflicht des Beeinträchtigten beſtimmt.

Auf der Grundlage dieſes Geſetzes und noch vor der Publikation deſſelben brachte Preußen die Nachdrucksfrage von Neuem bei der Bundesverſammlung in Anregung, erwirkte aber vor der Hand nur den Beſchluß vom **9.** Novbr. **1837** (ſ. unten S. **4.**)

In demſelben war zwar die Frage unter a. dadurch vorläufig beantwortet, daß man eine allgemeine, auch die Werke der Kunſt mit begreifende Faſſung für Bezeichnung der Gegenſtände, denen der geſetzliche Schutz angedeihen ſollte, gewählt hatte; dagegen erſcheint zu b. die in Art. **2** und **3.** geſtellte Zeitfriſt für dieſen Schutz — **10** Jahre vom Tage des Erſcheinens an, ausnahmsweiſe auf **20** Jahre zu verlängern — dann noch ſehr ungenügend, wenn man bedenkt, daß der Schutz gegen

Beeinträchtigung des literariſchen Eigenthums ſchon durch Art. 18. der Bundesacte im Allgemeinen garantirt und in dem Beſchluſſe v. 5. November 1835 (ſ. oben S. XXII.) ausdrücklich ausgeſprochen war. Durch die Ausnahme des Art. 3. kam man übrigens wieder auf das Privilegienſyſtem zurück, von welchem abzulenken ſchon der Beſchluß von 1835 intendirt hatte. Ueberhaupt aber iſt es ein vom wiſſenſchaftlichen Standpunkte aus durchaus zu verwerfender Satz, daß dem Schriftſteller bei ſeinen Lebzeiten der in Rede ſtehende Schutz nur auf Zeit, nicht auf die Dauer ſeines Lebens zuerkannt werden ſolle. Der Autor, der durch ſeine geiſtige Thätigkeit erſt den Gedanken im literariſchen Product gegenſtändlich macht, iſt eben deshalb auch, ſo lange er lebt, zur Weiterführung jenes Gedankens, und damit zur weiteren Vervollkommnung dieſes Werkes berufen; er wird aber hieran verhindert, wenn das Werk noch bei ſeinen Lebzeiten zum Gemeingut werden kann: denn er iſt dann außer Stande, der weitern Verbreitung dieſes unvollkommnen Werkes Einhalt zu thun und an deſſen Stelle ein vollkommneres ausgehen zu laſſen. Endlich ſteht dieſe Beſchränkung des ſchriftſtelleriſchen Eigenthums mit der Anerkennung des letzteren als eines auf die Erben übergehenden in Art. 2. in Widerſpruch: denn der Character dieſes Eigenthums bringt es mit ſich, daß, wenn es einmal als ſolches und als übertragbar bezeichnet wird, es am wenigſten einer Beſchränkung in der Zeit unterliegen kann, ſo lange es in den Händen des erſten Urhebers, des zur Uebertragung Berechtigten iſt. Bei dieſem Widerſpruche, theils zwiſchen den einzelnen Beſtimmungen dieſes Bundesbeſchluſſes unter ſich, theils zwiſchen dieſen und früheren Beſchlüſſen, theils endlich zwiſchen denſelben und den Anforderungen der Wiſſenſchaft kann man nur glauben, daß die in Geſetzgebungsarbeiten einer früheren Periode, z. B. in den Anmerkungen zum Bairiſchen Strafgeſetzbuche aufgeſtellte Anſicht, wonach der hier zu verleihende Schutz nach Analogie eines Erfindungspatentes zu beurtheilen wäre, hier noch eingewirkt und jene Ablenkungen von dem bereits früher eingeſchlagenen richtigen Wege herbeigeführt habe. Dazu kam, wie es ſcheint, die Erwägung, daß der Bundesbeſchluß nur ein Minimum des Schutzes zu gewähren habe, während es den Bundesgeſetzgebungen überlaſſen bleibe, darüber hinaus zu gehen. — Zu c) die Folgen anlangend, ſo war Confiscation und Entſchädigungspflicht im Allgemeinen an das Nachdrucksverbot geknüpft, und die Beſtimmung beſonderer Strafen den Landesgeſetzen anheim gegeben, nächſtdem noch der Debit von Nachdruck gleich dieſem verboten.

Es erhellt, in wieweit durch die Beſtimmungen dieſes Beſchluſſes die oben als Hauptpunkte bezeichneten Sätze wirklich feſtgeſtellt wurden

oder nicht. Die Gegenſtände des Nachdrucksverbots waren allgemein, aber ſo bezeichnet, daß weniger eine Erweiterung, als eine Beſchränkung den einzelnen Landesgeſetzgebungen anheim fiel, wie denn dies auch zumeiſt ſeitdem geſchah. Die Dauer der Schutzfriſt aber war nur in ſehr ungenügender Weiſe, und die Folgen des Nachdrucks waren nur allgemein bezeichnet, ſo daß auch hier ein Anknüpfen ſpeciellerer Vorſchriften noch wünſchenswerth erſcheinen konnte. Immerhin aber muß dieſer Beſchluß als ein Fortſchritt der Bundesgeſetzgebung angeſehen werden, da er hinſichtlich des erſten Punktes durchgreifend, hinſichtlich des dritten wenigſtens annähernd die nöthigen Garantieen feſtſtellte, und was den zweiten anlangt, in einem Anhange ſelbſt das Bedürfniß einer Erweiterung des dermalen Gegebenen zugleich mit dieſem ſelbſt ausſprach. Es enthielt dieſer Anhang die Erklärung, daß eine große Mehrheit der Bundesregierungen ſich für eine ausgedehntere Schutzfriſt erklärt habe und deshalb eine Reviſion dieſes Beſchluſſes mit Eintrit d. J. 1842 erfolgen werde.

Wie nach dem Bundesbeſchluſſe von 1835 die Preußiſche Geſetzgebung, ſo war es nach dem von 1837 die mehrerer anderer deutſcher Staaten, welche die weitere Fortbildung dieſer Seite des Rechts zunächſt im Wege der Territoriallegislatur bewirkte und damit zugleich den Inpuls zu einer Erweiterung der Bundesgeſetzgebung gab. Zwar fällt die Publication des Preußiſchen Geſetzes erſt in die Zeit nach dem letzterwähnten Bundesbeſchluſſe; allein eben ſowohl ſeine Entſtehung (wie auch das Datum der Vollziehung beweiſt) als auch ſein Haupteinfluß auf die Bundesgeſetzgebung fällt in die frühere Periode, und das maaßgebende Moment der jetzigen war unſtreitig das Uebergehen der Hauptſätze der Preußiſchen Geſetzgebung in die mehrerer anderer Staaten. Sachſen-Weimar erließ 1839, Braunſchweig 1842 ein Geſetz, welches ſich beinahe wörtlich dem Preußiſchen von 1837 anſchloß; das Bairiſche von 1840 iſt dem letzteren vielfach nachgebildet, und das 1843 berathene, im Februar 1844 publicirte Sächſiſche Geſetz nähert ſich dem Preußiſchen in den meiſten Hauptpunkten. Es iſt kaum zu bezweifeln, daß dieſe Vorgänge auf die Reviſion der Bundestagsgeſetzgebung von weſentlichem Einfluß waren, als deren Reſultat der Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 (ſ. denſ. unten S. 7) erſcheint. Für die nähere Betrachtung des letzteren können auch hier wieder die oben hervorgehobenen drei Fragen als Anhaltpunkte dienen.

Die erſte derſelben — welche Gegenſtände als dem Nachdrucksverbot unterliegend zu bezeichnen ſeien? — war bisher nur in der Weiſe aufgefaßt worden: ob eine allgemeine oder eine ſpecielle Bezeichnung die-

ſer Gegenſtände erfolgen ſolle? Man darf annehmen, daß der Bundesbeſchluß von 1837, indem er ſich für das erſtere entſchied, dieſe Frage zum vollen Abſchluß brachte und durch dieſen Abſchluß zugleich das Eingangs gedachte Verhältniß der Bundes- zur Territorialgeſetzgebung ganz entſprechend im Auge behielt. Die Specialiſirung, ebenſo wie die Aufſtellung von Ausnahmen dieſes generellen Nachdrucksverbots mußte den einzelnen Landesgeſetzen vorbehalten bleiben, wenn dieſen überhaupt eine ſelbſtſtändige Betheiligung an der Feſtſtellung der fraglichen Rechtsverhältniſſe zufallen ſollte. Aber ein neuer Geſichtspunkt war inmittelſt und zum Theil in Folge eben dieſer Landesgeſetze aufgeſtellt worden. Man hatte erkannt, daß ſelbſt dieſe nicht im Stande ſeien, jenes Detail ſo zu normiren, daß hier nicht in einzelnen Fällen, mehr oder weniger ein Ermeſſen Platz ergreifen müßte, welches wiederum über den Beruf des Richters hinaus zu gehen hätte; und man hatte dies Ermeſſen beſondern, als Vereine conſtituirten Sachverſtändigen zugewieſen. Hiermit ſtellte ſich aus dem Speciellen wieder etwas Generelles heraus, aber nicht für die geſetzliche Normirung des Rechts, ſondern des Weges zu dem Rechte. Es wäre von dieſem inmittelſt gewonnenen Standpunkte aus ein Rückſchritt geweſen, ſich von Neuem um eine ſpeciellere Bezeichnung der Gegenſtände des Nachdrucksverbots im Wege der Bundesgeſetzgebung zu bemühen; es war aber ein entſchiedener Fortſchritt, daß dieſe letztere jene von Sachverſtändigen einzuholende Gutachten in den Bundesbeſchluß von 1845 aufnahm, wie dieß in Art. 7 deſſelben geſchehen iſt.

Die zweite, in gewiſſem Betrachte wichtigſte Frage — über die Dauer des zu gewährenden Schutzes — ward gleichfalls von einem anderen Standpunkte aus, als bei dem Bundesbeſchluſſe von 1837, erwogen und beantwortet. Hatte man damals — und es war dieß, wie wir oben ſahen, die annäherndſte Erklärung der geringen Schutzfriſt, welche durch jenen Beſchluß feſtgeſtellt ward — an dem Satze feſthalten zu müſſen geglaubt, daß der Bund nur ein Minimum einer ſolchen Friſt beſtimmen ſolle, ſo war für die jetzige Erweiterung der letztern unzweifelhaft die Rückſicht auf die Gleichförmigkeit der desfallſigen Geſetzgebung in den deutſchen Bundesſtaaten, wie ſie ja auch ſchon in Art. 18. der Bundesacte als Aufgabe geſtellt war, maaßgebend. Preußen, Baiern, Sachſen, Sachſen-Weimar und Braunſchweig, nicht minder Oeſterreich in ſeinem Vertrage mit Sardinien (ſ. unt. S. 9.) hatten die Gränze dieſes Schutzes auf 30 Jahre nach dem Tode des Verfaſſers hinausgerückt; der Bundesbeſchluß von 1845 zog dieſelbe Gränze, und verlieh der Bundesgeſetzgebung damit nicht bloß eine werthvolle Gleichförmigkeit, ſondern gab ihr auch die noch werth-

vollere Conſequenz des Syſtems wieder, von der der Beſchluß von 1837 durch die im Art. 3. nachgelaſſene Gewährung längerer Schutzfriſten für einzelne Fälle abgewichen war. Dieſe, wenn auch exceptionelle Anwendung des Privilegienſyſtems fällt mit der Abrogation des gedachten Art. 3. von ſelbſt weg, die eine nothwendige Folge jener Erweiterung der Schutzfriſt bis auf 30 Jahre war. — Hieran knüpfte ſich jedoch eine weitere Frage: über die Abgränzung und Erſtreckung dieſer Friſt bei Werken pſeudonymer und anonymer Verfaſſer, bei poſthumen Werken, bei Werken moraliſcher Perſonen. Hinſichtlich des Anfangspunktes konnte kein Zweifel ſein, daß derſelbe vom Erſcheinen des Werkes an zu berechnen ſei; aber der Endpunkt war zweifelhaft, wenigſtens was die pſeudonymen und anonymen Schriften anlangte. Während Oeſtreich in jenem angeführten Vertrage hier das Recht der ungenannten Verfaſſer auf Herausgeber und Verleger überträgt, Baiern, Braunſchweig und Sachſen aber dieſelbe 30jährige Dauer vom Erſcheinen an anerkennen, beſchränken Preußen und Sachſen-Weimar in dieſem Falle den Schutz nur auf 15 Jahre. Es mag dahin geſtellt bleiben, inwieweit vielleicht zu rechtfertigende Bedenken wegen der Anonymität und Pſeudonymität zu dieſer Beſchränkung Veranlaſſung gegeben haben; der Ausſicht auf Erfolg dieſer Beſchränkung ſteht aber jedenfalls die Erwägung gegenüber, daß in demſelben Grade, in welchem das Intereſſe ungenannter Verfaſſer an dem materiellen Ertrage ihrer Schriften geringer, das Intereſſe an der geiſtigen Wirkung derſelben aber größer zu ſein pflegt, in demſelben auch das frühere Uebergehen des ausſchließlichen Eigenthums in ein Gemeingut nur dazu beitragen kann, jener geiſtigen Wirkung durch größere Verbreitung zu Hülfe zu kommen. Es kann daher nur als eine ſehr richtige Conſequenz angeſehen werden, was der Bundesbeſchluß in Art. 2. hierüber feſtſetzte. Und ſo erſcheint auch dieſe zweite Frage, mindeſtens was die Werke der Literatur anlangt, hierdurch zum genügenden Abſchluſſe in der Bundesgeſetzgebung gebracht.

Bei der dritten — der über die civil- und ſtrafrechtlichen Folgen des Nachdrucks — war der Beſchluß von 1837 noch mehrfacher Ergänzung fähig. Er ſtellte bloß den Anſpruch des Beeinträchtigten auf volle Entſchädigung, und die Confiscation feſt, beſtimmte aber hinſichtlich der erſtern weder ein Maaß, noch bezeichnete er die Perſon des zur Entſchädigung Verpflichteten. Dieſe Bezeichnung war in den erwähnten neueren Geſetzgebungen übereinſtimmend dahin gegeben, daß ſowohl der Nachdrucker als der mit Nachdruck wiſſentlich Handel treibende zum Schadenerſatz verpflichtet ſei; als Maaßſtaab der Entſchädigung war eben ſo übereinſtimmend der Verkaufspreis einer richterlich zu beſtimmenden Anzahl von Exemplaren, im Maximum von 1000, dafern

Digitized by Google

nicht ein höherer Schaden erweislich, angenommen. Beide Grundſätze gingen in den Bundesbeſchluß über. Hier tritt das Bedenken ein, ob nicht auch ein Minimum jener Anzahl zu normiren geweſen wäre. Die Preußiſche, Bairiſche, Weimariſche und Braunſchweigiſche Geſetzgebung hat ein ſolches, mit 50 Exemplaren, aufgeſtellt: nur das Sächſiſche Geſetz unterläßt dies, gleich dem Bundesbeſchluſſe. Wahrſcheinlich iſt hier dieſelbe Erwägung entſcheidend geweſen, welche in den Motiven zum Sächſiſchen Geſetze dieſem Bedenken gegenüber geſtellt wird: daß nämlich bei größeren Werken, bei welchen mitunter ein Verkauf von 50 Exemplaren gar nicht oder nur nach Verlauf von Jahren vorkommen könne, ein Minimum von 50 Exemplaren oft nicht angemeſſen ſein würde. Es muß dahin geſtellt bleiben, ob nicht dieſer Befürchtung gewichtiger noch die entgegen geſetzt werden könne, daß gerade in Fällen einer unbedeutenden Beeinträchtigung, wo der Gewinn des Nachdruckers und der Schaden des Beeinträchtigten nur ſo wenig ermittelt werden kann, daß dieſe Ermittelung nicht zur Grundlage der Entſchädigung geeignet iſt, der Richter vor Allem eine Abgränzung auch nach dieſer Seite hin zu wünſchen habe. Indeß iſt dieß ein Punkt, der für die Bundesgeſetzgebung weniger in Betracht kommt, da hier territorialgeſetzliche Feſtſtellung völlig ausreichen würde. Wichtiger iſt die, in dem Bundesbeſchluſſe von 1837 gleichfalls unberückſichtigt gebliebene Pönalſanction wegen Nachdrucks. In dem Maximum der hier eintretenden Geldſtrafe ſtimmen die Particulargeſetze in ſofern überein, als es die norddeutſchen Staaten, Preußen, Königreich und Großherzogthum Sachſen, und Braunſchweig auf 1000 Rthlr., der ſüddeutſche, Baiern, auf 1000 Fl. feſtſetzte; hinſichtlich des Minimums aber weicht Braunſchweig von den übrigen genannten ab, welches daſſelbe auf 50 Rthlr. die übrigen, — mit Ausſchluß des K. Sachſen, das gar kein Minimum giebt — auf 10 Rthlr. oder Fl. (je nach der obbemerkten Verſchiedenheit) beſtimmen. Auch hier hat der Bundesbeſchluß von 1845 eine Gleichförmigkeit inſofern erzielt, als er ein Minimum gar nicht, hingegen ein Maximum von 1000 Fl., vorbehältlich höherer Strafbeſtimmungen der Landesgeſetzgebung, vorſchreibt. Es iſt ſonach das Maximum von 1000 Fl. als das niedrigſte Maximum anzuſehen, daß eine Landesgeſetzgebung aufſtellen kann. Dieſelben Bedenken, wie hinſichtlich des Maximums bei dem vorigen Satze erhoben wurden, ſind auch hier nicht abzuweiſen; jedoch ſind dieſelben hier darum von anderer Bedeutung, da die Abſicht der Bundesgeſetzgebung hier nicht ſowohl auf unbedingte Gleichförmigkeit, als nur auf Limitation der Territorialgeſetzgebung abzielt.

Waren durch die in Vorſtehendem hervorgehobenen Artikel des

Bundesbeſchluſſes von 1845 jene drei Hauptpunkte der Geſetzgebung gegen Nachdruck als feſtgeſtellt anzuſehen, ſo lieferte der in Art. 3. gegebene Satz gewiſſermaaßen den Schlußſtein zu dem legislativen Bauwerke, wie es von der Bundesgeſetzgebung ausgeführt werden konnte, indem hierin beſtimmt ward: daß die Erfüllung der in dem Staate, wo das Originalwerk erſcheint, vorgeſchriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten (Abgabe von Exemplaren, Anmeldung u. ſ. f.) hinreichen ſolle, um den bundesgeſetzlich geordneten Schutz in allen deutſchen Bundesſtaaten in Anſpruch nehmen zu können.

Dieſen Abſchluß des Geſetzgebungswerkes nach dem Stande der dermaligen Rechtsentwickelung kann man jedoch freilich noch nicht als ganz vollendet anſehen, inſofern es ſich nicht um Werke der Literatur, ſondern der Kunſt, nicht um Nachdruck, ſondern um Nachbildung handelt. Hier ſcheint namentlich eine „gleichförmige Verfügung“ über die Dauer des ausſchließenden Rechts der Künſtler, je nach Veräußerung des Originals oder bei unveräußertem Originale, wie ſie in §§. 26. ff. des Preußiſchen Geſetzes enthalten iſt, wünſchenswerth. Daſſelbe gilt vom Ausbau jenes Geſetzgebäudes hinſichtlich mancher einzelnen Beſtimmung, welche nicht minder gleichmäßiger Feſtſtellung fähig und ſogar bedürftig wäre, wie z. B. das Recht der Verfaſſer auf Veranſtaltung von Ueberſetzungen, wie es §. 4. des Preußiſchen Geſetzes unter gewiſſen Vorausſetzungen ſchützt.

Der vorſtehenden Betrachtung ſchließt ſich eben ſo füglich eine kurze Notiz über den Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 — zum Schutz der Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben — an, wie dieſer ſelbſt in Nachſtehendem durchgehend gelegentliche Berückſichtigung gefunden hat. Schon vor dem Bundesbeſchluſſe von 1837 hatte Preußen in der oben S. XXIV. mehrgedachten Abſtimmung darauf angetragen, dieſen Schutz von Bundeswegen auszuſprechen; die Bundescommiſſion hatte aber dieſen Vorſchlag dahin modificirt, daß von den Regierungen eine Erklärung erbeten werden möchte, ob und in wiefern das Recht der Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung, von Seiten der Geſammtheit der Bundesglieder anzuerkennen und feſtzuſtellen ſei. Es ſcheint, daß man ſpäter Gründe gehabt hat, dieſen Gegenſtand in eine von der über die Nachdrucksfrage geſonderte Berathung zu ziehen, als deren Reſultat der obgedachte Bundesbeſchluß anzuſehen iſt. Mehrere kleinere Bundesſtaaten, wie z. B. Altenburg und Reuß jüngerer Linie (ſ. unten S. 108 u. 126) haben durch Partikulargeſetzgebung dieſe bundesgeſetzlichen Beſtimmun-

gen weiter geführt, während die meiſten anderen -- inſoweit dieß nicht, wie z. B. in der Preußiſchen und der derſelben nachgebildeten Geſetzgebung, bereits früher der Fall war — nur Straffanctionen jenem Bundesbeſchluſſe beigefügt haben. Man darf für dieſes noch mannigfachen Anbaues fähige Feld der Legislatur wie der Wiſſenſchaft wohl noch mancher Förderung zunächſt von der Partikulargeſetzgebung entgegen ſehen.

---

1) in ſeinem Commentar zu dem Preuß. Geſetze v. 11. Juni 1837. S. 21.

2) Dieſe Verträge fallen in der Zeit vom 11. Septbr. 1827 bis 10. Oktober 1829. Einzeln aufgeführt finden ſie ſich bei: v. d. Heyde, das (preußiſche) Cenſurgeſetz ꝛc. Magdeburg, 1841. S. 106.

3) Durch das, was Hitzig a. a. O. S. 23. ff. darüber mittheilt.

4) Hitzig a. a. O. S. 29.

Erſte Abtheilung.

Sammlung

der

geſetzlichen Beſtimmungen

über

literariſches Eigenthum.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Bundesgeſetzgebung.

1.

Deutſche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

Art. 18.

Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern:

. . . .

d) Die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

2.

Bundesbeſchluß vom 6. Sept. 1832.

(32. Sitzung des Jahres 1832.)

Um nach Art. 18d der deutſchen Bundesacte die Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels ſicher zu ſtellen, vereinigen ſich die ſouveränen Fürſten und freien Städte vorerſt über den Grundſatz, daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maßregeln wider den Nachdruck, der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen eines Bundesſtaates und jenen der übrigen, im deutſchen Bunde vereinigten Staaten gegenſeitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden ſolle, daß die Schriftſteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben werden.

Die Regierungen werden die zur Vollziehung dieſes Beſchluſſes nöthigen Verfügungen erlaſſen und wie dieſes geſchehen, ſo wie überhaupt von den gegen den Nachdruck beſtehenden Geſetzen und Anordnungen der Bundesverſammlung binnen zwei Monaten Mittheilung machen.

Anm. Die Publicationspatente der einzelnen deutſchen Staaten und die in denſelben enthaltenen Zuſätze u. ſ. w. ſind ſowohl hinſichtlich dieſes, wie der folgenden Bundesbeſchlüſſe, bei den einzelnen Staaten bemerkt.

3.

Bundesbeſchluß vom 9. Novbr. 1837.

(31. Sitzung dieſes Jahres.)

Die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunſten der im Umfange des Bundesgebiets erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen folgende Grundſätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literariſche Erzeugniſſe aller Art, ſowie Werke der Kunſt, ſie mögen bereits veröffentlicht ſein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, ſowie Desjenigen, welchem derſelbe ſeine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechaniſchem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder deſſen, der das Eigenthum des literariſchen oder artiſtiſchen Werkes erworben hat, geht auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger über, und ſoll, in ſo fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt iſt, in ſämmtlichen Bundesſtaaten, mindeſtens während eines Zeitraums von zehn Jahren, anerkannt und geſchützt werden. Dieſe Friſt von zehn Jahren iſt für die in den letztverfloſſenen zwanzig Jahren im Umfange des deutſchen Bundesgebietes erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Erzeugniſſen vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes, bei den künftig erſcheinenden Werken vom Jahre ihres Erſcheinens an, zu rechnen. Bei den in mehrern Abtheilungen herauskommenden Werken iſt dieſe Friſt für das ganze Werk erſt von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgeſetzt, daß zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen iſt.

Art. 3. Zu Gunſten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt (Art. 1) wird das ausgeſprochene Minimum des Schutzes der Geſammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchſtens zwanzigjährigem Zeitraume ausgedehnt, und hinſichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgeſetzgebung dieſe verlängerte Schutzfriſt nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erſcheinen des Werkes hierzu den Antrag ſtellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu. Außer den in Gemäßheit der Landesgeſetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen ſoll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunſt auch noch die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, alſo der Formen, Platten, Steine u. ſ. w., ſtattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenſtände, ſie mögen im deutſchen Bundesgebiete oder außerhalb deſſelben veranſtaltet ſein, ſoll in allen Bundesſtaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgeſetze angedrohten Strafen, unterſagt ſein. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck geſetzlich nicht verboten war, ſelbſt zu beſtimmen haben, ob und auf wie lange ſie im Bereich ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erſchienenen Nachdrücke geſtattten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesverſammlung davon, wie die vorſtehenden allgemeinen Grundſätze von den Bundesregierungen durch ſpecielle Geſetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden ſollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich ſei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erſcheinens nachzuweiſen. Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen ſich dafür erklärt hat, daß den Schriftſtellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfriſt im geſammten Umfange des Bundesgebiets geſichert werden möge, als diejenige iſt, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes als Minimum ausgeſprochen wird, ſo ſoll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn ſich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen ſollte, am Bundestage ſowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftſteller und Verleger von der Geſammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinſam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelſt geſammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Beſtimmungen auf Kunſt und Literatur, auf die Intereſſen des Publikums und auf den Flor des Kunſt- und Buchhandels bewährt haben.

4.

Bundesbeſchluß vom 23. Novbr. 1838.

(33. Sitzung dieſes Jahres.)

Die zum deutſchen Bunde vereinigten Regierungen kommen dahin überein, daß den Werken Friedrichs v. Schiller, zu Gunſten deſſen Erben in allen davon bereits veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben der Schutz gegen Nachdruck während zwanzig Jahren in allen zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten, vom obigen Tage an gerechnet, gewährt werde.

5.

Bundesbeſchluß vom 4. April 1840.

(6. Sitzung dieſes Jahres.)

Die zum deutſchen Bunde vereinigten Regierungen kommen dahin überein, daß den in der J. G. Cotta'ſchen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837, in zwei Bänden oder vier Abtheilungen, erſchienenen neuen und vervollſtändigten Ausgaben von Göthe's proſaiſchen und poetiſchen Werken, von Bundes wegen, der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre in allen zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten vom obigen Tage an gewährt werde.

6.

Bundesbeſchluß vom 22. Octbr. 1840.

(23. Sitzung dieſes Jahres.)

Die zum deutſchen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, daß den Werken des verſtorbenen Legationsrathes Jean Paul Friedrich Richter von Bundes wegen der Schutz gegen den Nachdruck oder

Verkauf des Nachdrucks in den mit ſeiner oder ſeiner Erben Bewilligung davon veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben, für den Zeitraum von zwanzig Jahren in allen zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten vom obigen Tage an gewährt werde.

7.

Bundesbeſchluß vom 11. Febr. 1840.

(3. Sitzung dieſes Jahres.)

Die zum deutſchen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, daß den Schriften Chriſtoph Martin Wieland's zu Gunſten ſeiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göſchen zu Leipzig bereits veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben von Bundes wegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren in allen zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten vom obigen Tage an gewährt werde.

8.

Bundesbeſchluß vom 11. Febr. 1841.

(3. Sitzung dieſes Jahres.)

Die zum deutſchen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, daß der durch Bundesbeſchluß von 1840 den Werken Göthe's auf zwanzig Jahre, vom oben gedachten Tage angerechnet, zugeſicherte Schutz gegen den Nachdruck ſich auch auf die in der Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart neu erſchienene Ausgabe der Göthe'ſchen Werke in 40 Bänden klein Octav, ſo wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranſtaltenden Ausgaben bis zum Ablaufe des vorerwähnten Zeitraumes zu erſtrecken habe *).

---

*) Des ſonſtigen Zuſammenhanges wegen möge hier folgender, wenn auch nicht Nachdruck und Nachbildung direct betreffender Bundesbeſchluß Platz finden:

Bundesbeſchluß vom 22. April 1841. (10. Sitzung d. J.)

Die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfange des Bundesgebiets folgende Beſtimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger, ſtattfinden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt;

2) dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger, ſoll wenigſtens während zehn Jahren, von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werkes ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemandem geſtattet, ſo findet auch gegen Andere kein ausſchließendes Recht ſtatt;

3) dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern ſteht gegen Jeden, welcher deſſen ausſchließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu;

4) die Beſtimmung dieſer letztern und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſowie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenerſatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen.

Digitized by Google

9.

Bundesbeſchluß vom 28. Juli 1842.

(19. Sitzung dieſes Jahres.)

Die zum deutſchen Bunde vereinigten Regierungen haben ſich dahin vereinbart, daß den ſchriftſtelleriſchen Werken Johann Gottfried von Herders ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesſtaaten dergeſtalt verliehen werde, daß jedes ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried Herder'ſchen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des deutſchen Bundesgebietes binnen zwanzig Jahren, von der Publikation des gegenwärtigen Beſchluſſes an, veranſtaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herder'ſchen Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 betrachtet werden ſolle.

10.

Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845.

Nachdem der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 nur das geringſte Maaß des Schutzes feſtgeſtellt hat, welcher innerhalb des deutſchen Bundesgebiets den dort erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinſame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden iſt, ſo ſind ſämmtliche deutſche Regierungen über folgende Beſtimmungen zur Ergänzung des Beſchluſſes vom 9. November 1837 übereingekommen:

Der durch den Artikel 2 des Beſchluſſes vom 9. Nov. 1837 für mindeſtens zehn Jahre von dem Erſcheinen eines literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt an zugeſicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutſchen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber ſolcher literariſchen Erzeugniſſe und Werke der Kunſt, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derſelben gewährt.

2) Werke anonymer oder pſeudonymer Autoren, ſowie poſthume und ſolche Werke, welche von moraliſchen Perſonen (Academien, Univerſitäten u. ſ. w.) herrühren, genießen ſolchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Tage ihres Erſcheinens an.

3) Um dieſen Schutz in allen deutſchen Bundesſtaaten in Anſpruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieſerhalb in dem deutſchen Staate, in welchem das Originalwerk erſcheint, geſetzlich vorgeſchrieben ſind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. ſ. w. Verletzten, liegt dem Nachdrucker und Demjenigen, welcher mit Nachdruck wiſſentlich Handel treibt, ob, und zwar ſolidariſch, inſoweit nicht allgemeine Rechtsgrundſätze dem entgegen ſtehen.

5) Die Entſchädigung hat in dem Verkaufspreiſe einer richterlich feſtzuſetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu beſtehen, welche bis auf 1000 Exemplare anſteigen kann, und eine noch höhere ſein ſoll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewieſen worden iſt.

Digitized by Google

6) Außerdem ſind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesſtaaten, wo die Landesgeſetzgebung nicht noch höhere Strafen vorſchreibt, Geldbußen bis zu 1000 Fl. zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Beſtimmung der Landesgeſetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermeſſen zu Folge, der Befund von Sachverſtändigen einzuholen iſt, bei literariſchen Werken das Gutachten von Schriftſtellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei muſikaliſchen und Kunſtwerken das von Künſtlern, Kunſtverſtändigen und Muſik- oder Kunſthändlern einzuholen.

II.

Kaiſerthum Oeſtreich *).

1.

Hofkanzleidekret vom 16. Novbr. 1832.

(Politiſche Geſetzſammlung, Band 60.)

Kundmachung des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832 (ſiehe oben S. 3).

(Publicirt durch Currende der niederöſtreichiſchen Regierung vom 18. November, des ſteyermärkiſchen Guberniums vom 20. November, der ob der ennſiſchen Regierung vom 21. November, des tyrol-vorarlbergiſchen Guberniums vom 1. December, des böhmiſchen Guberniums vom 4. December deſſelb. Jahres u. ſ. w.)

2.

Hofkanzleidekret vom 28. Novbr. 1838.

In Folge allerhöchſter Entſchließung vom 17. November d. J.

(Politiſche Geſetzſammlung, Band 66.)

Das Nachformen in Gypsgüſſen nach plaſtiſchen Werken iſt dem Nachdrucke beizuzählen.

---

*) Aelteres Recht. Schon die Verordnungen der Kaiſerin Maria Thereſia vom 17. Febr. 1774 und des Kaiſers Joſeph vom 15. Jan. 1781 verbieten den Nachdruck inländiſcher Werke, geben dagegen den Nachdruck ausländiſcher Bücher als ein jedem Buchhändler und Buchdrucker freigeſtelltes Gewerbe an. Eine Vorſchrift vom 15. Febr. 1794 wendet dies auf Kupferſtiche an, und durch Hofkanzleidekret vom 14. Aug. 1825 (in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 27. Juni 1825) wurde der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich geſtellt.

Digitized by Google

3.

Hofkanzleidekret vom 20. Decbr. 1838.

(Niederöſtreichiſche Provinz. Geſetzſammlung Band 20.)

Kundmachung des Bundesbeſchluſſes rückſichtlich der Werke v. Schiller's (ſiehe oben S. 5).

4.

Hofkanzleidekret vom 12. Juli 1840.

(Kropatſchek-Pichl. Geſetzſammlung, Band 66.)

Vertrag zwiſchen Oeſtreich und Sardinien, zur Sicherſtellung der Eigenthumsrechte an literariſchen und artiſtiſchen Werken, welche in den beiderſeitigen Staaten erſcheinen.

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſtreich u. ſ. w. und Se. Majeſtät der König von Sardinien u. ſ. w. von dem gleichen Wunſche beſeelt, Wiſſenſchaften und Künſte zu begünſtigen und zu beſchützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechſelſeitigen Einverſtändniſſe beſchloſſen, Schriftſtellern und Künſtlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beiderſeitigen Staaten veröffentlichten Werke zu ſichern und die Zeit feſtzuſtellen, während welcher deren Erben deſſelben Schutzes genießen ſollen, indem zu dieſem Zwecke die Mittel beſtimmt würden, durch welche dem Nachdrucke und ſonſtigen mechaniſchen Nachbildungen am wirkſamſten zu begegnen wäre. Dem gemäß haben Ihre Majeſtäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar: Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſtreich, Se. Durchlaucht den Fürſten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswarth, Grand von Spanien erſter Klaſſe u. ſ. w., Allerhöchſtihren Staats- und Konferenz-Miniſter, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler u. ſ. w.; und Se. Majeſtät der König von Sardinien den Herrn Don Viktor Amadeus Balbo-Bertone, Grafen von Sambuy, Generalmajor in den Königl. Armeen, und Höchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät u. ſ. w., welche nach Mittheilung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1. Die Werke oder Produkte des menſchlichen Geiſtes oder der Kunſt, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfaſſern oder Urhebern derſelben zuſteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen, oder darüber zu verfügen. Nur ſie ſelbſt oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu geſtatten.

Art. 2. Die Werke der dramatiſchen Kunſt ſind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfaſſer, und daher in Rückſicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Beſtimmungen des Art. 1 begriffen. Dramatiſche Werke dürfen ohne die Zuſtimmung ihrer Verfaſſer oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeſchadet übrigens der für die öffentlichen Vorſtellungen theatraliſcher Werke in den reſpectiven Staaten geltenden oder noch zu erlaſſenden Normen.

Art. 3. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Ueber-

ſetzungen von Manuſcripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebiets der gedachten Staaten erſchienen ſind, werden gleichfalls als Originalprodukte betrachtet, auf welche der Art. 1 ſeine Anwendung findet. Ebenſo ſind in dieſem Art. 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Ueberſetznngen von Werken, die in dem anderen erſchienen ſind, begriffen. Ausgenommen iſt jedoch der Fall, wenn der Verfaſſer Unterthan eines der contrahirenden Staaten in dem von ihm veröffentlichten Werke ſelbſt ankündigt, in einem dieſer Staaten eine Ueberſetzung erſcheinen laſſen zu wollen, und er dieſes Vorhaben in dem Zeitraume von ſechs Monaten wirklich ausführt, wo ihm dann auch für dieſe Ueberſetzung ſein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben ſoll.

Art. 4. Ungeachtet der im Art. 1 vorkommenden Beſtimmungen ſollen in Journalen und periodiſchen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodiſcher Schriften ohne Anſtand nachgedruckt werden dürfen, ſobald dieſe Artikel nicht drei Druckbogen ihrer erſten Veröffentlichung überſchreiten und deren Quelle angegeben wird.

Art. 5. Bei anonymen und pſeudonymen Werken werden deren Herausgeber in ſo lange als die Verfaſſer angeſehen, als nicht dieſe ſelbſt oder ihre Rechtsnachfolger ihr eigenes Recht dargethan haben.

Art. 6. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunſtprodukten, dann muſikaliſchen und theatraliſchen Compoſitionen, wie ſie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, iſt in den beiden contrahirenden Staaten unterſagt.

Art. 7. Die Nachbildung (der Nachdruck) iſt die Handlung, durch welche ein Werk, es ſei im Ganzen oder in ſeinen einzelnen Theilen, durch mechaniſche Mittel, ohne Zuſtimmung des Verfaſſers oder der Rechtsnachfolger deſſelben neuerdings hervorgebracht wird.

Art. 8. Es iſt im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwiſchen dem Originalwerke und deſſen Nachbildung eine vollkommene Aehnlichkeit ſich darſtellt, ſondern wenn unter dem nämlichen Titel oder auch unter einem verſchiedenen, der gleiche Gegenſtand in derſelben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. — Das ſpätere Werk iſt in dieſem Falle als ein Nachdruck anzuſehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Art. 9. Verſetzungen für verſchiedene Inſtrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen muſikaliſcher Compoſitionen, wenn ſie für ſich als ſelbſtſtändige Erzeugniſſe des menſchlichen Geiſtes angeſehen werden können, ſollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Art. 10. Rückſichtlich des Nachdruckes iſt jeder Artikel eines encyklopädiſchen oder periodiſchen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überſchreitet, als ein für ſich beſtehendes Werk zu betrachten.

Art. 11. Der Verfaſſer eines literariſchen oder wiſſenſchaftlichen Werkes iſt befugt, die Uſurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieſelbe das Publikum über die ſcheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem ſolchen Falle jedoch iſt kein Nachdruck vorhanden, und der Verfaſſer hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemeſſenen Erſatz. Demungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionair, Wörterbuch, Abhandlung, Kommentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetiſcher Ord-

nung, für den Verfaſſer kein Recht, zu verhindern, daß auch ein anderer denſelben Gegenſtand unter demſelben Titel und nach derſelben Eintheilung behandle.

Art. 12. Kupferſtiche, Lithographien, Medaillen, dann plaſtiſche Werke und Formen erfreuen ſich des im erſten Artikel den Kunſtwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieſer Gegenſtände iſt ſonach unterſagt; in dieſem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann ſtatt, wenn die Vervielfältigung mit denſelben mechaniſchen Mitteln, wie dieſelbe bei dem Originalwerke angewendet worden, und mit Beibehaltung deſſelben Größen=Maßſtabes geſchieht. Gemälde, Bildhauer-Arbeiten, Zeichnungen, ſind gleichfalls in den Beſtimmungen des Art. 1 begriffen. Jedoch ſollen Copien, welche hiervon mit freier Hand, ohne Verheimlichung und ohne Einſprache von Seiten des Eigenthümers des Kunſtwerkes genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer der Copiſt hätte mit böſer Abſicht geſucht, das Publikum hinſichtlich der Identität der Copie mit dem Urbilde irre zu leiten.

Art. 13. Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und andern Kunſtwerken, oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf dieſe Werke zu verlieren, das ihnen ausſchließend zuſtehende Recht der Vervielfältigung derſelben durch den Stich, den Guß, oder ſonſt ein mechaniſches Mittel an Andere abtreten, unbeſchadet jedoch der Beſtimmungen des vorſtehenden Artikels. Wenn ſie aber das Original veräußern, ſo geht dieſes Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künſtler oder deſſen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Art. 14. Die gegenwärtige Convention ſoll in den reſpectiven Staaten die freie Reproduktion jener Werke nicht hindern, welche daſelbſt noch vor dem Zeitpunkte, als dieſelbe in Kraft getreten iſt, veröffentlich wurden; nur muß beſagte Reproduktion bereits ihren Anfang genommen und die geſetzliche Genehmigung erhalten haben. Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieſer Convention erſchienen, und ein Theil erſt ſpäter, ſo ſoll die Nachbildung dieſes letzteren Theiles nur mit Zuſtimmung des Verfaſſers oder deſſen Rechtsnachfolger ſtattfinden dürfen; im Weigerungsfalle jedoch würden dieſe gehalten ſein, an die Theilnehmer die Fortſetzung des Werkes zu verkaufen, ohne ſie zum Nachkaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Beſitz ſie ſich bereits befinden.

Art. 15. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck ſtattgefunden, haben ein Recht auf Erſatz des dadurch erlittenen Schadens.

Art. 16. Außer den von den Geſetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgeſprochenen Strafen ſoll die Beſchlagnahme und die Zerſtörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenſtände, und ſo auch der Formen, Stempel, Platten, Steine und anderen Gegenſtände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedenfalls kann der Beſchädigte die Ueberlaſſung dieſer Gegenſtände, ganz oder zum Theil, auf Abſchlag ſeiner Erſatzforderung begehren.

Art. 17. Der Verkauf nachgebildeter Werke iſt in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedroheten Folgen, durchaus unterſagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkſtelligt worden ſein ſollte.

Art. 18. Das Recht der Verfaſſer und ihrer Rechtsnachfolger geht auf ihre geſetzlichen oder letztwilligen Erben, in Gemäßheit der in den reſpectiven Staaten beſtehenden Geſetze über. Dieſes Recht kann jedoch nie im Wege der Erbſchaft an den Fiskus gelangen, und ſoll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfaſſers anerkannt und beſchützt werden.

Art. 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfaſſers erſcheinen, wird dieſe Friſt auf 40 Jahre, von dem Tage des Erſcheinens angefangen, ausgedehnt.

Art. 20. Für Werke, die von gelehrten Inſtituten oder literariſchen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Friſt auf 50 Jahre erweitert.

Art. 21. Bei Werken von mehreren Bänden und ſolchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, ſollen die oberwähnten drei Termine für das ganze Werk erſt von dem Erſcheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwiſchen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verſtreichen. Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren ſollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeſchadet jedoch deſſen, was im erſten Abſatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, ſelbſt in mehrere einzelne Bände zerfiele.

Art. 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfaſſer begonnen und von deſſen Erben beendet werden, ſoll die Friſt von 40 Jahren gelten, wie bei ganz poſthumen Werken.

Art. 23. Wenn der Verfaſſer vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls ſeine Rechte abgetreten haben ſollte, ſtürbe, ſo gebührt ſeinen Erben, nach Verlauf dieſer Zeitfriſt, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit.

Art. 24. Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 beſtimmten Termine werden die Erzeugniſſe der Wiſſenſchaften und der Kunſt ein Gemeingut des Publikums. Die von den contrahirenden Regierungen ſelbſt veröffentlichten Aktenſtücke und die von denſelben unmittelbar, oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieſer Umſtand aus dem Werke ſelbſt erſichtlich iſt, ſollen auch in der Folge nach den in den reſpectiven Staaten diesfalls geltenden Beſtimmungen behandelt werden.,

Art. 25. Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern werden ſich die contrahirenden Regierungen wechſelſeitig die Geſetze und Verordnungen mittheilen, welche ſie in den Fall kommen dürften hinſichtlich des literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums zu erlaſſen. Sie werden ſich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe oder die Zeitpriorität eines Kunſtwerkes zu beſtimmen.

Art. 26. Die Verfügungen gegenwärtiger Convention ſollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten beſtehenden Cenſur- und ſonſtiger Verbotsbefugniſſe durchaus in nichts beirren, welche, unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den reſpectiven Ländern gültigen oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften fortan beſtehen ſollen.

Art. 27. Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Kantons Teſſin einladen, der gegenwärti-

gen Convention beizutreten. Dieſe, durch das alleinige Faktum der von ihnen geäußerten Zuſtimmung, ſollen als mitcontrahirende Theile angeſehen werden.

Art. 28. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpunkte der Auswechſelung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre und noch durch ſechs darauf folgende Monate in Kraft zu beſtehen, ſobald einer der contrahirenden Theile, nach Ablauf der vier Jahre, die Abſicht erklären ſollte, die Wirkung beſagter Convention aufheben oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbeſſerungen ſchreiten zu wollen, welche unterdeſſen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält ſich das Recht vor, dem anderen eine ſolche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwiſchen ihnen ausdrücklich feſtgeſetzt, daß nach Ablauf von ſechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den anderen, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren ſollen.

Art. 29. Gegenwärtige Convention ſoll von ihren Majeſtäten ratificirt und die Auswechſelung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bewerkſtelligt werden.

Urkund deſſen die beiderſeitigen Bevollmächtigten ſelbe unterzeichnet und ihre Inſiegel beigedrückt haben.

So geſchehen zu Wien, den 22. Mai 1840.

(Gez.) Metternich. Dr. Sambuy.

5.

Hofkanzleidekret vom 9. Novbr. 1840.

(Niederöſtreich Geſetzſammlung. Bd. 22.)

Kundmachung des Bundesbeſchluſſes rückſichtlich der Werke Jean Paul's (ſ. oben S. 5).

6.

Hofkanzleidekret vom 20. Novbr. 1840.

(Kropatſchek-Pichl. Geſetzſammlung Bd. 66.)

Beitrittserklärung der päpſtlichen, modeneſiſchen und lucceſiſchen Regierungen zu der zwiſchen Oeſterreich und Sardinien abgeſchloſſenen Convention (ſ. oben S. 9).

7.

Hofkanzleidekret vom 26. Novbr. 1840.

(Pol. Geſetzſ. Bd. 68.)

Kundmachung des Bundestagsbeſchluſſes vom 9. Novbr. 1837. (ſiehe oben S. 4).

8.

Hofkanzleidekret vom 30. Decbr. 1840.

(Kropatſcheck-Pichl. Geſetzſ. Bd. 66.)

Beitrittserklärung der toskaniſchen und parmeſiſchen Regierungen zu der zwiſchen Oeſtreich und Sardinien abgeſchloſſenen Convention (ſ. oben S. 9).

Digitized by Google

9.

Hofkanzleidekret vom 24. März 1841.

(Niederöſtreich. Provinz. Geſetzſ. Bd. 23.)

Kundmachung des Bundesbeſchluſſes rückſichtlich der Werke Wieland's (ſ. oben S. 6)*)

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 (ſiehe oben S. 6) rückſichtlich der muſikaliſchen und dramatiſchen Werke wurde in Oeſterreich durch Hofkanzleidekret vom 31. Mai d. J. kundgemacht.

III.

Königreich Preußen *).

*) Aeltere Geſetzgebung:

a) in den Provinzen des alten Rechts:

Preuß. Landrecht. Th. I. Tit. 21. § 996. Das Verlagsrecht beſteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und ſie auf den Meſſen unter die Buchhändler oder ſonſt, ausſchließend abzuſetzen.

§ 997. Nicht bloß Bücher, ſondern auch Landcharten, Kupferſtiche, topographiſche Zeichnungen und muſikaliſche Compoſitionen ſind ein Gegenſtand des Verlagsrechts.

§ 1023. Anmerkungen bei Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, beſonders abzudrucken, iſt erlaubt. Mit dem Werke ſelbſt aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfaſſers und ſeines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den königlichen Landen verkauſt werden.

§ 1024. Niemand darf ohne Einwilligung des Verfaſſers und ſeines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen oder Auszüge davon beſonders drucken laſſen.

§ 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§ 1026. Neue Ausgaben ausländiſcher Schriftſteller, welche außerhalb des deutſchen Reichs oder der königlichen Staaten in einer fremden Sprache ſchreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Meſſe beſuchen, können nachgedruckt werden; inſofern der Verleger darüber kein hieſiges Privilegium erhalten hat.

§ 1027. Ueberſetzungen ſind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriſten zu achten.

§ 1028. Das Veranſtalten einer neuen Ueberſetzung durch einen andern Ueberſetzer iſt kein Nachdruck der vorigen.

§ 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftſtellers nach § 1020 erloſchen iſt, ſo ſteht jedem frei, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranſtalten.

§ 1030. Sind jedoch in dieſem Falle noch Kinder des erſten Grades vom Verfaſſer vorhanden, ſo muß der neue Verleger wegen der zu veranſtaltenden neuen Ausgabe, mit dieſen ſich abfinden.

§ 1031. Uebrigens gilt zwiſchen dieſem neuen Verleger und dem Schriftſteller, welcher die neue Ausgabe beſorgt, alles das, was bei neuen Werken verändert iſt.

§ 1032. Auch der Nachdruck ſolcher Ausgaben iſt unter eben den Umſtänden unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werkes nach obigen Vorſchriften nicht ſtattfindet.

§ 1033. Inſofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hieſiger Verleger geſtatten, ſoll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

§ 1034. Wer Bücher oder Werke, deren Nachdruck nach vorſtehenden Grundſätzen unerlaubt iſt, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entſchädigen.

§ 1035. Die Entſchädigung beſteht in dem Erſatze des Honorars, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfaſſer bezahlt hat, und der mehreren Koſten, welche derſelbe wegen beſſern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

§ 1036. Uebrigens ſollen unerlaubte Nachdrücke in hieſigem Lande, bei Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrücke nach näherer Beſtimmung des Criminalrechts, ernſtlich beſtraft werden.

Th. II. Tit. 20. § 1294. Bücher, auf welche ein königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, ſoll Niemand nachdrucken.

§ 1295. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: ſo hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein ſolches Privilegium vorgedruckt, oder deſſen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt iſt, die im Privilegio angedrohte Strafe verwirkt.

§ 1296 a. Findet die Strafe aus einem beſondern Privilegio nicht Statt, ſo ſoll dennoch der Nachdruck auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlaſſen werden.

§ 1296 b. Es muß aber in dieſem letztern Falle der rechtmäßige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die vom Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demſelben auf die zu leiſtende Entſchädigung anrechnen, oder ſoweit ſie dazu nicht erforderlich ſind, an die Strafkaſſe herausgeben.

§ 1297 a. Soweit der Nachdruck ſelbſt verboten iſt, darf auch Niemand, bei gleicher Strafe mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

§ 1297 b. Buchbinder dürfen den Handel mit ungebundenen Büchern oder blos gehefteten Schriften, bei Strafe der Confiscation des Werkes und das für ſchon verkaufte Exemplare gelöſeten Werths, ſich nicht anmaaßen.

§ 1297 c. Ein Verfaſſer kann ſeine für eigene Rechnung gedruckten Schriften zwar durch ſich ſelbſt oder auch durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden oder an Orten, wo Buchhändler ſind, nicht durch Buchbinder geſchehen.

§ 1297 d. Uebertretungen dieſer Vorſchrift werden ebenfalls mit der Strafe der Confiscation nach § 1297 b geahndet.

b) in der Rheinprovinz.

Strafgeſetzbuch Art. 425. Jede Ausgabe von Schriften, muſikaliſchen Compoſitionen, Zeichnungen, Malereien oder von irgend einer andern Hervorbringung, welche den Geſetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfaſſer zuwider, ganz oder zum Theil gedruckt oder geſtochen wird, iſt ein Nachdruck, und jeder Nachdruck iſt ein Vergehen.

Art. 426. Der Verkauf nachgedruckter Werke, die Einbringung von Werken, die, nachdem ſie im Inlande gedruckt waren, im Auslande nachgedruckt worden ſind, auf das inländiſche Gebiet, iſt ein Vergehen der nämlichen Art.

Art. 427. Die Strafe gegen den Nachdrucker oder den Einbringer iſt eine Geldbuße von wenigſtens 100 und höchſtens 2000 Franken, und gegen den Verkäufer eine Geldbuße von wenigſtens 25 und höchſtens 500 Franken. Die Confiscation der nachgedruckten Ausgabe wird ſowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Einbringer und gegen den Verkäufer ausgeſprochen. Die Platten, Formen oder Matrizen der nachgedruckten Gegenſtände werden ebenfalls confiscirt.

Art. 428. Jeder Director oder Unternehmer eines Theaters, jeder Schauſpielergeſellſchaft, die den Geſetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfaſſer zuwider, dramatiſche Werke auf ihrem Theater aufführen laſſen, werden mit einer Geldbuße von wenigſtens 50 und höchſtens 500 Franken und mit der Confiscation der Einnahme beſtraft.

Digitized by Google

1.

Patent vom 12. Febr. 1833.

(G. S. No. 4. S. 1415. S. 25.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Septbr. 1832.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem in Folge Unſerer Allerhöchſten Kabinetsordre vom 16. Auguſt 1827 (Geſetzſamml. von 1827, S. 123) von Unſerem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergrößten Theile der deutſchen Bundesſtaaten über die Sicherſtellung der Rechte, der Schriftſteller und Verleger gegen den Büchernachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 und 1829 beſondere, ſeiner Zeit durch die Geſetzſamml. bekannt gemachte Vereinbarungen*) über den Grundſatz:

daß in Anwendung der deshalb vorhandenen Geſetze, der Unterſchied zwiſchen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenſeitigen Unterthanen aufgehoben, und denſelben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,

getroffen worden, hiernächſt aber, auf den Antrag Unſers Bundestags-Geſandten, die deutſche Bundesverſammlung über die Annahme dieſes Grundſatzes zwiſchen ſämmtlichen Bundesſtaaten in Berathung getreten iſt, und auf den Grund der letzteren in ihrer 33. Sitzung am 6. Sept. v. J. ſich zu dem Beſchluſſe vereinigt hat, welcher wörtlich alſo lautet:

(ſiehe den Bundesbeſchluß oben unter Nro. I. S. 3)

ſo verordnen Wir hierdurch, daß dieſer Beſchluß, nachdem Wir demſelben Allerhöchſt Unſere Zuſtimmung ertheilt, in den zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen Unſerer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden ſoll.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Frh. von Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

2.

Verordnung vom 12. Febr. 1833.

(G. S. Nro. 4. S. 148. S. 26.)

Ueber die Anwendung des Bundesbeſchluſſes vom 8. Sept. 1832 auf die zum deutſchen Staate nicht gehörigen Provinzen der Monarchie.

Art. 429. Zu den in den vier vorhergehenden Artikeln vorgeſehenen Fällen werden der Ertrag der Confiscation oder die confiscirten Einnahmen dem Eigenthümer übergeben, um denſelben inſoweit für den erlittenen Nachtheil zu entſchädigen; der Reſt ſeiner Entſchädigung oder die ganze Entſchädigung, wenn weder ein Verkauf confiscirter Gegenſtände, noch eine Beſchlagnahme der Einnahmen ſtatt gehabt hat, wird im gewöhnlichen Rechtswege beſtimmt.

*) z. B. mit Heſſen vom 30. Octbr. 1829, mit Sachſen-Weimar vom 1. Febr. 1828, mit Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg vom 5. April 1828.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

So wie wir in Unſerm heute vollzogenen Allerhöchſten Patent wegen Publikation des von der deutſchen Bundesverſammlung unterm 6. Septbr. 1832 gefaßten Beſchluſſes, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, verordnet haben, daß dieſer Beſchluß, welcher wörtlich alſo lautet:

(ſiehe dieſen Bundesbeſchluß oben unter Nro. 2. S. 3)

in den zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen Unſerer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben, und demgemäß in Anwendung gebracht werden ſoll: ſo iſt es zugleich Unſer Allerhöchſter Wille, auch in den zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie den Schutz gegen den Nachdruck in dem ganzen Umfange zu gewähren, wie der gedachte Beſchluß der Bundesverſammlung für die Bundesſtaaten ihn zugeſichert hat.

Wir verordnen demnach, daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maaßregeln wider den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels in Zukunft der Unterſchied zwiſchen Unſern Unterthanen in den zum deutſchen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie und den Unterthanen der im deutſchen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgeſetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben ſein ſoll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich auch in Unſern, zum deutſchen Bunde nicht gehörenden Provinzen des daſelbſt geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Urkundlich ꝛc.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 12. Februar 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon.

3.

Patent vom 29. Novbr. 1837.

(G. S. St. 21. Nr. 1839. S. 161 ff.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. Novbr. deſſelb. J.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem die deutſche Bundesverſammlung darüber in Berathung getreten iſt, in Ausführung der betreffenden Beſtimmung des Art. 18 der deutſchen Bundesacte, imgleichen des Bundesbeſchluſſes vom 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets verboten worden iſt, gleichförmige Grundſätze zum Schutze der Schriftſteller und auch der Künſtler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang ihres Bundesgebietes feſtzuſtellen, und nachdem in Folge deſſen die deutſchen Bundesregierungen in der 31. Sitzung der Bundesverſammlung vom 9. Novbr. d. J. ſich dahin vereinigt haben:

(ſiehe den Bundesbeſchluß oben unter 3 S. 4)

Wir auch zu dieſer Vereinbarung durch Unſeren Bundestags-Geſandten Unſere Zuſtimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beſchluſſes ein über deſſen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derſelbe durch die Bundesgeſetzgebung ſchon früher gewährt worden iſt, und in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832 allen Unterthanen deutſcher Bundesſtaaten zu Gute kommt, nicht beſchränkt werden ſoll, und daß

b) denjenigen Staaten, welche künftig noch günſtigere Beſtimmungen zum Schutze des ſchriftſtelleriſchen und künſtleriſchen Eigenthums, als ihre bisherige Geſetzgebung und der gegenwärtige Bundesbeſchluß dieſelben aufſtellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der ſich mit ihnen über gleiche Grundſätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt, —

ſo wollen Wir hierdurch dieſe, unter ſämmtlichen deutſchen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung dergeſtalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unſere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unſeren zum deutſchen Bunde gehörigen Landen, ſondern, in Vorausſetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reciprocität von Seiten der andern deutſchen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unſerer Monarchie ſich darnach zu achten haben.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 29. Novbr. 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

4.

Geſetz vom 11. Juni 1837.

(Geſ. Samml. St. 22. Nr. 1840. S. 165 ff)

Zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. ſ. w.

Damit dem Eigenthum an den Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung geſichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber beſtehenden Geſetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsrathes, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

§ 1.

1. Schriften.

a) Ausſchließendes Recht der Schriftſteller.

Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweiſe, von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechaniſchen Wege vervielfältigen zu laſſen, ſteht nur dem Autor derſelben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§ 2.

b) Verbot des Nachdrucks.

Jede ſolche neue Vervielfältigung, wenn ſie ohne Genehmigung des dazu ausſchließlich Berechtigten (§ 1) geſchieht, heißt Nachdruck und iſt verboten.

§ 3.

c) Was dem Nachdruck gleich zu achten.

Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und iſt daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck.

a) von Manuſcripten aller Art;
b) von nachgeſchriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieſelben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieſer Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Beſitzer eines Manuſcriptes oder einer Abſchrift deſſelben (litt. a), ingleichen nachgeſchriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.)

§ 4.

d) Was nicht als Nachdruck anzuſehen.

Als Nachdruck iſt nicht anzuſehen

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
2) die Aufnahme einzelner Aufſätze, Gedichte u. ſ. w. in kritiſche und erar- hiſtoriſche Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;
3) die Herausgabe von Ueberſetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweiſe ſind jedoch Ueberſetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfaſſer in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne ſeine Genehmigung eine deutſche Ueberſetzung herausgegeben wird.

b) Wenn der Verfaſſer eines Buches ſolches gleichzeitig in verſchiedenen lebenden Sprachen hat erſcheinen laſſen, und ohne ſeine Genehmigung eine neue Ueberſetzung des Werkes in eine der Sprachen veranſtaltet wird, in welchen es urſprünglich erſchienen iſt. Hat der Verfaſſer auf dem Titelblatte der erſten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Ueberſetzung, und in welcher Sprache herausgeben wolle, ſo ſoll dieſe Ueberſetzung, wenn ſie innerhalb zweier Jahre nach dem Erſcheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erſchienen behandelt werden.

§ 5.

e) Dauer des ausſchließlichen Rechts.

Der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes gegen Nachdruck und dieſem gleichgeſtellte Handlungen (§§ 2 u. 3) ſoll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorleſung während ſeines Lebens zukommen.

§ 6.

Auch die Erben des Autors ſollen denſelben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblaſſers genießen, ohne Unterſchied, ob während ſeines Lebens ein Abdruck bereits erſchienen iſt oder nicht. Nach Ablauf dieſer dreißig Jahre hört der Schutz dieſes Geſetzes auf.

§ 7.

In ſofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede iſt (§§ 1 u. 2), ſetzt die in den §§ 5 u. 6 vorgeſchriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfaſſers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben iſt. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfaſſers erſchienen, oder bei welcher gar kein Verfaſſer genannt iſt, ſoll funfzehn Jahre lang, von der erſten Herausgabe derſelben an gerechnet, gegen den Nachdruck geſchützt ſein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf dieſen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfaſſers treten. Wird innerhalb dieſer funfzehn Jahre der wahre Name des Verfaſſers von ihm ſelbſt oder von ſeinen Erben, vermittelſt eines neuen Abdruckes oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, ſo wird dadurch dem Werke der Anſpruch auf die in den §§ 5 u. 6 beſtimmte Dauer des Schutzes erworben

§ 8.

Akademien, Univerſitäten, öffentliche Unterrichtsanſtalten, gelehrte und andere erlaubte Geſellſchaften genießen das ausſchließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang.

Dieſe Friſt iſt

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in ſich zuſammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikaliſchen zu zählen ſind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufſätzen und Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände der gelehrten Forſchung anzuſehen ſind, von dem Erſcheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranſtalten jedoch die Verfaſſer beſondere Ausgaben ſolcher Aufſätze und Abhandlungen, ſo kommen ihnen die Beſtimmungen der §§ 5 u. 6 zu ſtatten.

§ 9.

f) Abtretung deſſelben.

Das ausſchließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und deſſen Erben zuſteht, kann von dieſen ganz oder theilweiſe, durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung, auf Andere übertragen werden.

§ 10.

g) Strafen des Nachdrucks.

Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zuſtehende, ausſchließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er, ohne deren Genehmigung, von demſelben Gebrauch macht, iſt den Beeinträchtigten vollſtändig zu entſchädigen verpflichtet und hat, außer der Confiscation der noch

vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tauſend Thalern verwirkt.

§ 11.

War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, ſo iſt der Betrag der Entſchädigung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tauſend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu beſtimmen, in ſo fern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweiſen vermag.

§ 12.

Die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe ſollen vernichtet oder dem Beſchädigten auf ſein Verlangen überlaſſen werden. Im letzten Falle muß ſich jedoch der Beſchädigte die von dem Verurtheilten auf dieſe Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entſchädigung anrechnen laſſen.

§ 13.

Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wiſſentlich zum Verkauf hält, iſt dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger ſolidariſch zur Entſchädigung verpflichtet, und hat außer der Confiscation, eine nach Vorſchrift des § 10 zu beſtimmende Geldbuße verwirkt.

§ 14.

Das Vergehen des Nachdrucks iſt vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorſchriften zuwider angefertigt worden ſind.

§ 15.

h) Unterſuchungs-Verfahren.

Die gerichtliche Unterſuchung der in den §§ 2, 3 u. 4 bezeichneten Vergehen iſt nicht von Amtswegen, ſondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, ſo kann dieſes von dem Autor oder deſſen Erben geſchehen, in ſo fern dieſelben noch ein von dem Verleger unabhängiges Intereſſe haben.

§ 16.

Nach einmal erfolgter Einleitung der Unterſuchung kann die Zurücknahme des Antrags zwar in Beziehung auf die Entſchädigung ſtattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

§ 17.

Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckſchrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entſchädigung beſtritten, ſo hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverſtändigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer ſolcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftſtellern und Buchhändlern beſtehen ſollen, bleibt einer beſondern, von Unſerem Staatsminiſterium zu erlaſſenden Inſtruction vorbehalten.

§ 18.

2) Geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnungen.

Was vorſtehend in den §§ 1, 2, 5 bis 17 über das ausſchließende

Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet iſt, findet auch Anwendung auf geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunſtwerke (§ 21) zu betrachten ſind.

§ 19.

3) Muſikaliſche Compoſitionen.

Dieſelben Vorſchriften gelten hinſichtlich der ausſchließenden Befugniß zur Vervielfältigung muſikaliſcher Compoſitionen.

§ 20.

Einem verbotenen Nachdrucke iſt gleichzuachten, wenn Jemand von muſikaliſchen Compoſitionen Auszüge, Arrangements für einzelne Inſtrumente, oder ſonſtige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compoſitionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfaſſers herausgiebt.

§ 21.

4) Kunſtwerke und bildliche Darſtellungen.

Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferſtich, Stahlſtich, Holzſchnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. ſ. w. iſt verboten, wenn ſie ohne Genehmiguug des Urhebers des Original-Kunſtwerks oder ſeiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§ 22.

Unter gleicher Bedingung iſt die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüſſe, Abformungen u. ſ. w. verboten.

§ 23.

Hinſichtlich dieſer Verbote, §§ 21 u. 22, macht es keinen Unterſchied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demſelben vorgenommen worden iſt; es ſeien denn die Veränderungen ſo überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, ſondern als ein eigenthümliches Kunſtwerk betrachtet werden könnte.

§ 24.

Als eine verbotene Nachbildung iſt es nicht zu betrachten, wenn ein Kunſtwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künſte hervorgebracht worden iſt, mittelſt der plaſtiſchen Kunſt, oder umgekehrt, dargeſtellt wird.

§ 25.

Die Benutzung von Kunſtwerken als Muſter zu den Erzeugniſſen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke iſt erlaubt.

§ 26.

Dauer des ausſchließenden Rechts der Künſtler,

a) bei unveräußertem Original.

Der Urheber eines Kunſtwerkes und ſeine Erben genießen die ihnen in den §§ 21 u. f. zugeſicherten, ausſchließenden Rechte, ſo lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§ 27.

Wollen ſie in dieſer Lage von dem ihnen ausſchließend zuſtehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und ſich gegen die Eingriffe Anderer ſichern, ſo haben ſie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erſte Copie an einen andern abgelaſſen wird, zugleich mit der Erklärung, daß ſie eine

Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die beſondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulaſſen wollen, dem oberſten Curatorium der Künſte (Miniſterium der geiſtlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Iſt dieſe Anzeige und Erklärung erfolgt, ſo ſoll dem Künſtler und ſeinen Erben das ausſchließende Recht zur Vervielfältigung des Kunſtwerkes für die Dauer von zehn Jahren zuſtehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder deſſen Erben bereits vervielfältigte Kunſtwerk mittelſt irgend eines Kunſtverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, ſo hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des oberſten Curatoriums der Künſte darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demſelben abgegeben worden ſei. Iſt eine ſolche Anzeige und Erklärung unterblieben oder ſeit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, ſo iſt die Nachbildung erlaubt.

§ 28.

b) nach Veräußerung des Originals.

Begeben ſich der Urheber oder ſeine Erben des Eigenthums des Kunſtwerks, ehe mit deſſen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden iſt, ſo geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht Statt gefunden hat, das ausſchließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbeſtehen, entweder zu Gunſten des Urhebers oder ſeiner Erben, indem ſie ſich ſolches vorbehalten, oder zu Gunſten des Erwerbers, indem ſie ihm ſolches übertragen, in ſo fern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen, und davon dem oberſten Curatorium der Künſte die obgedachte Anzeige gemacht wird.

§ 29.

Abbildungen von Original=Kunſtwerken.

Die Abbildung eines Kunſtwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunſtverfahren, z. B. durch Kupferſtich, Stahlſtich, Holzſchnitt u. ſ. w. (§ 21), oder durch Abgüſſe, Abformungen u. ſ. w. (§ 22) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder ſeiner Rechtsnachfolger, durch ein rein mechaniſches Verfahren vervielfältigt werden, ſo lange die Platten, Formen und Modelle, mittelſt welcher die Abbildung dargeſtellt wird, noch nutzbar ſind. Auch hierbei kommt die Beſtimmung des § 23 zur Anwendung.

§ 30.

Strafen und Unterſuchungsverfahren.

Die Vorſchriften der §§ 10 bis 16 ſollen auch in Beziehung auf Kunſtwerke und bildliche Darſtellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im § 10 vorgeſchriebene Confiscation iſt auch auf die zur Nachbildung der Kunſtwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. ſ. w. auszudehnen.

§ 31.

Der Richter hat, wenn Zweifel entſteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des § 18 oder unter die des § 21 gehöre, ob im Falle des § 20 ein Muſikſtück als eigenthümliche Compoſition oder als Nachdruck, in den

Digitized by Google

Fällen der §§ 21 bis 29 eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zuſtehenden Entſchädigung zu beſtimmen ſei, und ob die im § 29 als Bedingung geſtellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch ſtattfinde, in gleicher Weiſe, wie § 17 verordnet iſt, das Gutachten eines aus Sachverſtändigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung ſolcher Vereine, welche vorzugsweiſe aus Kunſtverſtändigen und geachteten Künſtlern beſtehen ſollen, bleibt ebenfalls der im § 17 erwähnten Inſtruction vorbehalten.

§ 32.

5) Oeffentliche Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke.

Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit unweſentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger Statt finden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt. Das ausſchließende Recht, dieſe Erlaubniß zu ertheilen, ſteht dem Autor lebenslänglich, und ſeinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach ſeinem Tode zu.

§ 33.

Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne geſtattet, das Werk ohne Nennung ſeines Namens aufzuführen, ſo findet auch gegen andere Bühnen kein ausſchließendes Recht Statt.

§ 34.

Wer dem ausſchließende Rechte des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger zuwider, ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatiſches oder muſikaliſches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatiſchen Werkes auf einer ſtehenden Bühne Statt, ſo iſt der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten, und ohne Unterſchied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern, den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorſtehenden Geldbußen fallen zwei Dritttheile dem Autor, oder ſeinen Erben, und ein Drittheil der Armenkaſſe des Ortes zu.

§ 35.

6) Allgemeine Beſtimmungen.

Das gegenwärtige Geſetz ſoll auch zu Gunſten aller bereits gedruckten Schriften, geographiſchen, topographiſchen und ähnlichen Zeichnungen, muſikaliſchen Compoſitionen und vorhandenen Kunſtwerke in Anwendung kommen.

§ 36.

Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Geſetzes ertheilten Privilegiums ſteht es frei, ob er von dieſem Gebrauch machen, oder den Schutz des Geſetzes anrufen will.

§ 37.

Alle dieſem Geſetze entgegenſtehende oder von ihm abweichende frühere Vorſchriften treten außer Kraft.

§ 38.

Auf die in einem fremden Staate erſchienenen Werke ſoll dieſes Geſetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demſelben feſtgeſtellten Rechte den in Unſeren Landen erſchienenen Werken durch die Geſetze dieſes Staates ebenfalls gewährt werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1837.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler.

5.

Inſtruction vom 15. Mai 1838

zur Bildung der in den §§ 17 und 31 des Geſetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 erwähnten Vereine von Sachverſtändigen. (Juſtizminiſterial-Blatt Nro. 1896.)

In Gemäßheit der Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsminiſterium zur Bildung der im § 17 u. 31 a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverſtändigen folgende Inſtruction:

1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverſtändigen, welche auf etwaiges Erfordern der Gerichte die in dem Geſetze vom 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Exiſtenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, ſo wie über den eventuellen Betrag der zu leiſtenden Entſchädigung in vorkommenden Fällen zu erſtatten haben, für die ganze Monarchie nur in hieſiger Reſidenz errichtet.

2) Es werden drei ſolcher Vereine errichtet, von denen jeder aus ſieben Mitgliedern, den Vorſitzenden mit eingerechnet, beſtehen wird.

3) Der eine dieſer Vereine hat die Beſtimmung, in vorkommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckſchrift (§§ 1, 2, 5—17 des allegirten Geſetzes) oder eine ſolche geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnung (§ 18), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunſtwerk zu erachten iſt, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, ſo wie welch ein Entſchädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren ſei?

Bei der Ernennung der Mitglieder dieſes Vereins iſt darauf Rückſicht zu nehmen: daß ſich darunter wenigſtens zwei Buchhändler und zwar ſolche, die ſich nicht ausſchließend mit dem Sortimentshandel beſchäftigen, und wenigſtens zwei Schriftſteller befinden.

Für den im § 18 des Geſetzes vom 11. Juni v. J. bezeichneten Fall iſt zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Voraus ein für allemal beſtimmter Sachverſtändiger, welcher als Zeichner, Kupferſtecher oder ſonſt mit der Anfertigung der im § 18 a. a. O. erwähnten Abbildungen vertraut iſt, als Mitglied hinzuzuziehen.

4) Der zweite Verein hat ausſchließlich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung muſikaliſcher Compoſitionen vorhanden, ob ein Muſikſtück als eigenthümliche Compoſition oder nach § 20 a. a. O.

als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage eventuell die diesfällige Entſchädigung zu leiſten ſei.

Dieſer Verein wird aus Muſikverſtändigen gebildet, unter denen ſich wenigſtens zwei Muſikhändler befinden müſſen.

5) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunſtverſtändigen, Künſtlern und wo möglich auch aus Kunſthändlern, welche zugleich Kunſtverſtändige ſind, gebildet werden ſoll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des § 18 oder die des § 21 des Geſetzes vom 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§ 21 bis 29 a. a. O. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, und wie hoch der Betrag der dem Verletzten zuſtehenden Entſchädigung zu beſtimmen ſei, endlich ob die im § 29 a. a. O. als Bedingung geſtellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch ſtattfinde.

6) Jedem dieſer drei Vereine wird eine Anzahl von wenigſtens vier Stellvertretern für etwa abweſende oder ſonſt verhinderte Mitglieder beigegeben.

7) Die Ernennung, ſowohl der Vorſitzenden als auch der Mitglieder ſo wie der Stellvertreter, erfolgt nach vorgängiger Communikation mit dem königlichen Juſtizminiſterium durch das königliche Miniſterium der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Letzteres hat auch zu beſtimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorſitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorſitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das königliche Kammergericht auf diesfallſigen Antrag des königlichen Miniſteriums der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Sachverſtändige ein für alle Mal vereidigt.

9) Das Gericht, welches die Erſtattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, überſendet einen status causae et controversiae nebſt dem Corpus delicti und dem Gegenſtande, mit welchem letzteres verglichen werden ſoll, an das königliche Miniſterium der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenſtände müſſen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtsſiegels oder auf andere Art ſo bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechſelung vorgebeugt iſt.

10) Sobald der Antrag auf Erſtattung eines ſachverſtändigen Gutachtens durch Vermittelung des königlichen Miniſteriums der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Vorſitzenden des betreffenden Vereins gelangt iſt, ernennt derſelbe zwei Mitglieder, welche unabhängig von einander, ihre Meinung ſchriftlich abzugeben und ſolche demnächſt dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach ſtattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beſchluß. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

11) Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern, einſchließlich des Vorſitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12) Nach Maßgabe des gefaßten Beſchluſſes wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beſchlußfaſſung anweſend geweſenen Mitgliedern des Vereins unterſchrieben. Einer Unterſiegelung bedarf es nicht.

13) Das Gutachten wird dem königlichen Miniſterium der geiſtlichen-,

Digitized by Google

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch den Vorſitzenden eingereicht, von dem Miniſterium die Unterſchrift der Mitglieder legaliſirt und demnächſt das Gutachten an das betreffende Gericht geſendet.

14) Der Verein iſt befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Thaler zu liquidiren, welche von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen, zu berichtigen ſind.

Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15) Die nähere Ausführung vorſtehender Inſtruction bleibt dem königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überlaſſen.

Berlin, den 15. Mai 1838.

Königliches Staats-Miniſterium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Frhr. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

6.

Patent vom 1. Juni 1841.

(G. S. St. 11. Nr. 2174. S. 125 ff.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. ſ. w.
thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem die zum deutſchen Bunde vereinigten Regierungen, in Anwendung des dritten Artikels des Bundesbeſchluſſes vom 9. Novbr. 1837, wegen gleichförmiger Grundſätze zum Schutze des ſchriftſtelleriſchen und künſtleriſchen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Geſetzſammlung S. 161) ſich dahin vereinigt haben, und zwar:

in der 33. Sitzung der Bundes-Verſammlung vom 23. November 1838:

daß den Werken Friedrichs von Schiller, zu Gunſten deſſen Erben, in allen davon bereits veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben der Schutz gegen Nachdruck während zwanzig Jahren;

in der 6. Sitzung der Bundes-Verſammlung vom 4. April 1840:

daß der in der J. G. Cotta'ſchen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837, in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erſchienenen, neuen und vervollſtändigten Ausgabe von Göthe's proſaiſchen und poetiſchen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre;

in der 23. Sitzung der Bundes-Verſammlung vom 22. Octbr. 1840:

daß den Werken des verſtorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit ſeiner oder ſeiner Erben Bewilligung davon veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben für den Zeitraum von zwanzig Jahren;

und in der 3. diesjährigen Sitzung der Bundes-Verſammlung vom 11. Februar d. J.

daß den Schriften Chriſtoph Martin Wieland's zu Gunſten ſeiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göſchen zu Leipzig bereits veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben von

Digitized by Google

Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren in allen zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten, vom Tage des jedesmaligen Beſchluſſes an gerechnet, gewährt werde, ſo wie endlich in derſelben Sitzung der Bundes-Verſammlung vom 11. Februar d. J.

daß der durch den Bundesbeſchluß vom 4. April 1840, den Werken Göthe's auf zwanzig Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugeſicherte Schutz gegen den Nachdruck ſich auch auf die in der Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart neu erſchienene Ausgabe der Göthe'ſchen Werke in 40 Bänden klein Oktav, ſowie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranſtaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erſtrecken habe;

ſo bringen Wir dieſe, unter ſämmtlichen deutſchen Regierungen getroffenen Vereinbarungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unſere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unſeren, zum deutſchen Bunde gehörenden Landen, ſondern auch in den übrigen Provinzen Unſerer Monarchie ſich darnach zu achten haben.

Es ſoll jedoch durch gegenwärtige Bekanntmachung der die von Göthe'ſchen Werke betreffenden Bundesbeſchlüſſe vom 4. April 1840 und 11. Febr. d. J. der Umfang und die Dauer desjenigen Schutzes gegen Nachdruck dieſer Werke, auf welchen die Erben Joh. Wolfgangs von Göthe's nach Maaßgabe des Geſetzes vom 11. Juni 1837 in Unſeren Staaten Anſpruch haben, nicht beſchränkt werden.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 1. Juni 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Rochow. Frhr. v. Werther. Eichhorn. *)

7.

Patent vom 20. September 1842.

(G. S. St. 57. Nr. 2306. S. 299.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem die zum deutſchen Bunde vereinigten Regierungen in Anwendung des 3. Art. des Bundesbeſchluſſes vom 9. Novbr. 1837 ſich in der 19. Sitzung der Bundesverſammlung vom 28. Juli d. J. dahin vereinbart haben:

(ſiehe den Bundesbeſchluß oben unter Nro. 9. S. 7.)

Wir auch zu dieſer Vereinbarung durch Unſeren Bundestags-Geſandten Unſere Zuſtimmung unter dem gleichzeitigen Vorbehalte ertheilt haben:

daß denjenigen preußiſchen Buchhändlern, welche vor erfolgender Publication des Bundesbeſchluſſes von der durch das Geſetz vom 11. Juni

---

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 (die muſikaliſchen und dramatiſchen Werke betreffend, ſ. oben S. 6. Anm.), iſt in Preußen unterm 6. Novemb. 1841 (G. S. St. 24)

„mit Hinweiſung auf die §§ 32, 33 u. 34 des Geſetzes vom 11. Juni 1837, durch welche die nähere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeſchluß aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze für die preußiſchen Staaten bereits im Voraus erfolgt iſt,“

zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich auch deſſen Gültigkeit für die nicht deutſchen Provinzen des preußiſchen Staats, nach Maßgabe des § 38 des Geſetzes vom 11. Juni 1837 ausgeſprochen.

1837 unbedingt ertheilten Befugniß für Veranſtaltung neuer Ausgaben der von Herder'ſchen Werke durch Vorbereitungen, welche mit einem Koſtenaufwande verbunden waren, ſchon Gebrauch zu machen begonnen, und alſo mit der Ausübung jener Befugniß einen wirklichen Anfang gemacht haben ſollten, das Recht vorbehalten bleibe, ihr Unternehmen, des Privilegiums im Uebrigen unbeſchadet, zu vollenden und die veranſtaltete Ausgabe erſcheinen zu laſſen,

ſo bringen Wir dieſe, unter ſämmtlichen deutſchen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unſere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unſeren zum deutſchen Bunde gehörenden Landen, ſondern auch in den übrigen Provinzen Unſerer Monarchie ſich darnach zu achten haben.

So geſchehen und gegeben Trier, den 20. September 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Juſtizminiſter Mühler.

Ruppenthal. Eichhorn. v. Bülow. Graf v. Arnim.

8.

Verordnung,

betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Geſetzes vom 11. Juni 1837 erſchienenen Werke, vom 5. Juli 1844.

(G. S. Nro. 20. S. 2479.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. verordnen zur Beſeitigung entſtandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Geſetzes vom 11. Juni 1837 erſchienenen Werke, auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums und nach vernommenem Gutachten Unſeres Staatsraths, was folgt:

§ 1. Der Schutz des Geſetzes vom 11. Juni 1837 ſoll auch für diejenigen vor Publication deſſelben im Inlande erſchienenen Schriften, Landkarten, Kupferſtiche, topographiſchen Zeichnungen und muſikaliſchen Compoſitionen ſtattfinden, welche durch die damals gültigen Geſetze gegen Nachdruck noch geſchützt waren.

§ 2. Dieſer Schutz dauert, wenn der Autor auf einer ſolchen Schrift u. ſ. w. (§ 1) genannt und bei Publikation des Geſetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während ſeiner Lebenszeit und noch 30 Jahre nach ſeinem Tode, in allen andern Fällen 30 Jahre von Publication jenes Geſetzes an.

Dem Verfaſſer einer Schrift u. ſ. w., die entweder unter einem andern als deſſen wahrem Namen erſchienen, oder bei welcher gar kein Verfaſſer genannt iſt, bleiben jedoch, wenn der wahre Name des Verfaſſers innerhalb 15 Jahren nach Publikation des angeführten Geſetzes auf die im § 7 deſſelben bezeichnete Weiſe bekannt gemacht wird, die in dieſem § 7 beſtimmten Rechte vorbehalten.

§. 3. Mit dem Ablaufe der in § 2 beſtimmten Friſt hört in Anſehung aller vor Publication des Geſetzes vom 11. Juni 1837 erſchienenen Schriften u. ſ. w. jedes ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung derſelben auf.

§ 4. Auf die im Auslande erſchienenen Schriften u. ſ. w. finden die Beſtimmungen §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung nur in eben

Digitized by Google

dem Maaße Anwendung, als die Geſetze des fremden Staats den in Unſeren Staaten erſchienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 5. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Frhr. v. Bülow.
Graf v. Arnim.

Beglaubigt: Bornemann.

IV.

Königreich Bayern *).

1.

Verordnung vom 22. October 1832.

(Reg. Blatt von demſ. Tage.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Septbr. 1832 (ſiehe oben S. 3. Nro. 2).

2.

Geſetz,

den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, vom 15. April 1840.

Art. I. Erzeugniſſe der Literatur oder der Kunſt, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne *daß ein ſolches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden*, nachgebildet, noch auf mechaniſchem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugniſſe der Literatur ſind auch mündliche Vorträge anzuſehen, welche abſichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

---

*) *Aelteres Recht*: Strafgeſetzbuch vom Jahre 1813. Th. I. § 397. — Wer ein Werk der Wiſſenſchaft oder Kunſt ohne Einwilligung ſeines Urhebers, deſſen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelſt Druckes oder auf andere Weiſe im Publikum bekannt macht, ohne daſſelbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird, nebſt dem Schadenerſatze nach den in den einzelnen Druckprivilegien oder in deren Ermangelung nach den in den Polizeiſtrafgeſetzen enthaltenen Beſtimmungen beſtraft.

Digitized by Google

Zu jeder neuen Auflage iſt eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas Anderes beſtimmt worden iſt.

Iſt in dem Vertrage beſtimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugniſſes der Literatur gedruckt werden ſollen, ſo ſind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie ſie auch bezeichnet ſein mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorſteher der Druckerei haben deshalb, nach Vollendung des Drucks, ihre Geſchäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denſelben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II. Ausgenommen von der Beſtimmung des Art. I. ſind:

1) Werke der Baukunſt in ihren äußeren Umriſſen, dann die an öffentlichen Plätzen ausgeſtellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe ſolcher Nachbildung betreten werden will, wo, um ſolches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben ſei.
2) Druckſchriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben iſt;
3) Die Aufnahme einzelner früher ſchon gedruckter Aufſätze und Gedichte in literariſchen Zeitſchriften, Sammlungen und Chreſtomathien.
4) Nachrichten, Auszüge, Aufſätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erſcheinen.

Art. III. Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zuſtehende ausſchließende Recht bezüglich der mechaniſchen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugniſſe der Literatur oder Kunſt erliſcht:

1) wenn der Urheber eine phyſiſche Perſon iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode deſſelben. Das Calenderjahr, in welchem der Urheber geſtorben iſt, wird jedoch in dem 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;
2) wenn der Urheber eine juriſtiſche Perſon oder ein erlaubter Verein iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen des Werkes an zu rechnen;
3) bei Werken, die erſt nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen an zu rechnen.

Beſteht in den unter Ziffer 2 u. 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zuſammenhängend behandelnden Bänden, ſo fängt der dreißigjährige Termin erſt von dem Erſcheinen des letzten Bandes zu laufen an, ſo ferne nicht zwiſchen dem Erſcheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwiſchenraum verfloſſen iſt.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufſätzen und Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände anzuſehen ſind, ſo ſoll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termines als ein für ſich beſtehendes Werk behandelt werden.

Das Calenderjahr, in welchem das Werk erſchienen iſt, wird übrigens in den dreißigjährigen Zeitraum nicht eingerechnet.

Art. IV. Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während deſſen der geſetzliche Schutz

gegen Beeinträchtigung durch mechaniſche Vervielfältigung gewährt werden ſoll, beſonders feſtzuſetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu ſein.

Art. V. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunſt durch mechaniſche Vervielfältigung herausgiebt oder herausgeben läßt, iſt verbunden, bei der Herausgabe deſſelben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verſchiedenen Papierſorten gemacht wird, von der beſten Sorte an das königliche Miniſterium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die königliche Hof- und Staatsbibliothek, und beziehungsweiſe an die von dem Könige zu beſtimmenden Kunſtſammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Die Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugniſſen der Literatur auch von jeder erſcheinenden neuen verbeſſerten Auflage zu geſchehen.

Die über die Einlieferung auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung iſt bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen Nachdruck der Klage, unter dem Präjudize der Zurückweiſung, jederzeit beizulegen.

Art. VI. Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunſt rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechaniſche Weiſe vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entſchädigung zu leiſten, und wird nebſt dem an Geld von 50 bis 1000 Fl. beſtraft, vorbehaltlich übrigens der einſchlagenden ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen, dann mit analoger Anwendung derſelben für den Fall, daß der ſchuldig Befundene die erkannte Geldſtrafe ganz oder zum Theil zu bezahlen nicht im Stande iſt.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege ſind die noch vorräthigen Exemplare mit Beſchlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigem Urtheile zu confisciren und zu vernichten, ſo ferne nicht der Beſchädigte die Ueberlaſſung derſelben verlangt, in welchem Falle derſelbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieſer Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entſchädigung ſich abrechnen zu laſſen hat.

In ſolchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugniſſes durch ein bleibendes, ausſchließend zu dieſem Zwecke brauchbares Mittel bewerkſtelliget wird, hat auch noch die Beſchlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. ſ. w. ſtattzufinden, und es iſt hiermit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

Art. VII. Der Betrag der zu leiſtenden Entſchädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zugemeſſen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege ſoll jedoch derſelbe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf eine, dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuſtändige Behörde beſtimmt werden, ſo ferne der oder die Berechtigten nicht einen höhern Schaden nachzuweiſen vermögen.

Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugniſſe der Literatur oder Kunſt wiſſentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, iſt nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege zu beſtrafen, und hat mit demſelben ſolidariſch für die Entſchädigung

zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutſchen Bundesgebiete oder außerhalb deſſelben veranſtaltet worden ſein.

Art. IX. Die Unterſuchung iſt in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Iſt dieſelbe aber einmal eingeleitet, ſo findet die Zurücknahme des Antrags nur noch in Beziehung auf die Entſchädigung, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße ſtatt.

Die civil- und ſtrafrechtlichen Beſtimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Geſetze vorgeſehenen Rechtsverletzungen analoge Anwendung und zwar in der Art, daß die Dauer der ſtrafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre feſtgeſetzt wird.

Art. X. Das Unterſuchungsverfahren iſt nach den allgemeinen, für das Verfahren bei Polizei-Uebertretungen geltenden Geſetzbeſtimmungen zu führen, und was insbeſondere den Beweis betrifft, in den ſieben Kreiſen dießſeits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinſichtlich der Vergehen beſtehenden Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs.

Die Diſtricts-Polizeibehörden haben in erſter, die Kreisregierungen und ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausſchuß, bei Erfüllungen der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Inſtanz ſowohl über die Entſchädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntniſſen die Entſcheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntniſſe ſind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Inſtanzen, ſondern auch von jenen Diſtricts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegialiſches Verfahren überhaupt zuläßt, erſtinſtanzlich in collegialer Form zu ſchöpfen.

In der Pfalz ſteht die Unterſuchung und Entſcheidung den königlichen Friedensgerichten in ihrer Eigenſchaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einſchlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Geſetze vorgeſchriebenen Form und Friſt zu geſchehen.

Der Recurs an den Caſſationshof bleibt den beſtehenden Geſetzen gemäß vorbehalten.

Art. XI. Die nach dem gegenwärtigen Geſetze erkannten Geldbußen ſollen nach Abzug der Unterſuchungskoſten:

a) bei Inländern der Armenkaſſe des Polizei-Diſtricts, in welchem der Verurtheilte ſeinen Wohnſitz hat,

b) bei Ausländern der Armenkaſſe des Polizei-Diſtricts, in deren Amtsſprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinſichtlich dieſer Geldbuße die dortigen Beſtimmungen über Verwendung der Strafpolizei-Strafgelder ein.

Art. XII. Den in einem fremden Staate erſchienenen Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt ſoll der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes in demſelben Maße gewährt werden, als die Geſetze dieſes Staates gleichen Schutz den in Bayern erſchienenen Werken ſichern.

Art. XIII. Der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes ſoll mit dem Tage der Verkündung auch in Anſehung aller bereits auf mechaniſchem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugniſſe der Literatur und Kunſt in Wirkſamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilten Privilegien iſt jedoch freigeſtellt, ent-

weder von dieſen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Geſetzes anzurufen.

Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt. *)

---

*) Wir theilen in Nachſtehendem die Motive zu dem Entwurfe dieſes Geſetzes mit:

„Die Erzeugniſſe des menſchlichen Geiſtes im Bereiche der Wiſſenſchaften und Kunſt ſind Eigenthum ihres Urhebers, und dieſem Eigenthumsrechte gebührt der Schutz des Geſetzes.

Die hierdurch ausgeſprochene Rechtsidee iſt den älteren Geſetzgebungen fremd. Sie hat ſich geltend gemacht und eine wohlverdiente Anerkennung gefunden, als die mechaniſche Vervielfältigung von Geiſteswerken einen immer höhern Grad von Vollkommenheit erreichte, und bei einem ſich ſtets erweiternden Kreiſe der Bildung und des Wiſſens dem Unternehmer reichlichen Gewinn in Ausſicht ſtellte.

Zwar iſt nicht zu mißkennen, daß der ſchaffende Gedanke, daß die aus ihm hervorgegangenen Geiſteswerke, ſobald ſie einmal veröffentlicht ſind, ſich unaufhaltſam weiter verbreiten, und indem ſie gewiſſermaßen ein geiſtiges Gemeingut Aller werden, eben hierdurch nothwendig aufhören müſſen, ausſchließendes Eigenthum des Einzelnen zu ſein.

Allein das urſprüngliche Recht auf Veröffentlichung, der Anſpruch auf die aus den Schöpfungen des Geiſtes fließende Rente, endlich das Recht, dieſe Befugniſſe auf Dritte überzutragen, kommt dem Urheber unſtreitig zu, und hierin liegt das weſentliche Merkmal eines jeden Eigenthums, nämlich das Recht auf freie, ausſchließende Verfügung und auf ausſchließenden Fruchtgenuß.

Der Rechtſchutz aber, welchen der Staat jedem ſeiner Mitglieder hinſichtlich des materiellen Erwerbes und Beſitzes gewährleiſtet, jener Schutz, welcher eine der Grundbedingungen der Ordnung wie der Vervollkommnung des geſellſchaftlichen Zuſtandes bildet, — er darf den Leiſtungen in dem höhern Gebiete der Wiſſenſchaft und Kunſt, den mühvoll errungenen Zeugniſſen geiſtigen Wirkens nicht entzogen ſein, wenn unwürdiger Frevel dieſer Schöpfungen ſich zu bemächtigen, durch unbefugte Nachahmung oder Verbreitung derſelben die Früchte fremden Talents und fremden Fleißes an ſich zu reißen, oder mühevolle und koſtſpielige Unternehmungen ſelbſt zum Ruhme ihres Urhebers zu verkehren ſich erdreiſtet.

Das Geiſteseigenthum an Werken der Literatur und Kunſt, ohne irgend eine Ausnahme, ſoll durch das neue Geſetz geſchützt werden; denn der materielle Beſitz und Schutz deſſelben gegen widerrechtliche Verletzung gehört in die Sphäre der allgemeinen Geſetzgebung.

Was als Werk der Literatur oder Kunſt anzuſehen ſei, dieſes vermag keine Kaſuiſtik durch Aufzählung der einzelnen Kategorien von Geiſtesproducten im Voraus zu beſtimmen; das Geſetz kann hier nicht in das Gebiet des richterlichen Vortheils hinübergreifen, ohne ſeine Aufgabe zu compromittiren.

Das Eigenthumsrecht an Schöpfungen des Geiſtes umfaßt, dem allgemeinen Rechtsbegriffe nach, gleich jenen an körperlichen Dingen, die Befugniß zur freien Dispoſition und zum ausſchließenden Fruchtgenuſſe.

Der Entwurf will dieſes Recht in den erwähnten beiden Hauptrichtungen.

Anmerk. Der Bundesbeſchluß oom 22. April 1841 (die muſikaliſchen und dramatiſchen Werke betreffend, ſiehe oben S. 6, Anmerkung) iſt in Bayern am 29. July 1841 (Regierungsblatt Nro. 33) und zwar mit Hinweiſung auf Art. VI u. VII des vorſtehenden Geſetzes von 1840 publicirt worden.

Digitized by Google

V.

Königreich Sachſen*).

1.

Verordnung

den Bundesbeſchluß vom 6. September 1832 wegen Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels betreffend

(vom 1. Juni 1833. Geſetzſammlung von dieſem Jahre S. 63).

Von der deutſchen Bundesverſammlung iſt, auf die Erklärung der kaiſerlich öſterreichiſchen Regierung, daß ſie bereit ſei, den Wünſchen ihrer Mitverbündeten zu entſprechen, und bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maßregeln wider den Büchernachdruck, in Zukunft den Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen Oeſterreichs und jenen der übrigen Bundesſtaaten, unter der Bedingung aufzuheben, daß ein Gleiches in den andern Bundesſtaaten in Anſehung der k. k. Staaten und Unterthanen geſchehe, in der 33. Sitzung vom 6. Sept. 1832 der Beſchluß gefaßt und über den Grundſatz ſich vereinigt worden, daß, nach Art. 18 d der deutſchen Bundesacte, zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels, bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maßregeln wider den Nachdruck, der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen eines Bundesſtaates und jenen der übrigen, im deutſchen Bunde vereinigten

---

*) Aelteres Recht. Befehl vom 18. Aug. 1609, die Einſchickung der Exemplare von privilegirten Büchern (Cod. Aug. I. pag. 409). — Reſcript vom 13. Mai 1620, daß der ausländiſchen Buchführer eingeſchobener Nachdruck zu beſtrafen (ib.). — Reſcript vom 5. Juli 1625, daß ein Privilegium über ein Buch nicht in perpetuum gegeben zu ſein verſtanden werden könne (ib p. 411). — Reſcript vom 7. Novbr. 1646, wenn Untergerichte über ein ertheiltes Privilegium verfahren ꝛc. (ib.) — Resol. gravaminum vom 22. Juni 1661 § 81 (ib. p. 239). — Mandat vom 27. Febr. 1686, wider ärgerliche Schriſten ꝛc. ib. p. 413). — Befehl vom 1. Octbr. 1763, wider das Nachdrucken der Mandate ꝛc. (Cod. Aug. Cont. I. Tom. I. p. 163. 865). — Mandat vom 18. Decbr. 1773, den Buchhandel betreffend (Cod. Aug. Cont. II. Tom. I. p. 39). — Reſcript vom 4. Juli 1798, die fortwährende Gültigkeit des Mandats vom 27. Febr. 1686 betreffend (ib. p. 57). — Mandat vom 10. Aug. 1812, das Cenſur- und Bücherweſen betreffend, § IV. (Cod. Aug. Cont. III. Tom. I. p. 49).

Conventionen mit andern deutſchen Regierungen ſind geſchloſſen worden: mit Bayern wegen des den Schriftſtellern und Verlegern gegenſeitig zu gewährenden Schutzes gegen den Nachdruck, vom 16. und 23. Juli 1830, bekannt gemacht am 4. Auguſt 1830 (Geſetzſammlung von dieſ. J. S. 117) und mit Preußen wegen wechſelſeitiger gegen den Nachdruck zu treffenden geſetzlichen Vorkehrungen, vom 28. Octbr. und 3. Novbr. 1827, bekannt gemacht am 26. November 1827 (G. S. von dieſem J. S. 217) anderw. Bekanntmachung vom 25. Januar 1828 (G. S. v. d. J. S. 13).

Staaten gegenſeitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden ſolle, daß die Schriftſteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des dort beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben. Indem dieſe Beſtimmung hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird, und an die Büchercommiſſion deshalb bereits beſondere Verfügung ergangen iſt, werden hierüber nicht allein die Obrigkeiten in den Städten, außer Leipzig, in denen ſich Buch-, Muſikalien- oder Kunſthändler, gleichwie Buch- oder Steindruckerei-Inhaber etablirt befinden, angewieſen, dieſelben von dem Inhalte obigen Bundesbeſchluſſes gebührend in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch ſämmtliche richterliche Behörden, in Anſehung der außerhalb Leipzig wegen Nachdrucks vorkommenden Rechtsſachen, hierdurch beſchieden, daß die Beſtimmungen des Mandats, den Buchhandel betreffend, vom 18. Decbr. 1773 sub 1 (C. A. C. II. Th. I. S. 41) wornach Ausländer, welche gegen einen Inländer wegen Nachdrucks klagbar werden, wenn ſie weder ein Privilegium für ihre Verlagswerke in Sachſen erlangt, noch dieſelben in das Protocoll der Büchercommiſſion zu Leipzig haben einzeichnen laſſen, außer dem wohlerworbenen Verlagsrechte an dem betreffenden Werke, auch noch zu erweiſen haben, daß an dem Orte ihrer Heimath das Reciprocum gegen ſächſiſche Unterthanen beobachtet werde, auf Schriftſteller, Herausgeber und Verleger eines andern Bundesſtaates, in Folge der Eingangs bemeldeten Vereinigung der deutſchen Bundesregierungen ferner nicht mehr in Anwendung kommen kann.

2.

Verordnung

zur Publication des zur Aufſtellung gleichförmiger Grundſätze gegen den Nachdruck unterm 9. November 1837 gefaßten Bundesbeſchluſſes vom 4. Januar 1838.

(G. u. V. Bl. v. d. J. St. 2. Nro. 4. S. 17.)

Wir Friedrich Auguſt ꝛc. verkünden hiermit, daß zu Aufſtellung gleichförmiger Grundſätze über den Nachdruck in der 31. Bundestagsſitzung vom 9. Novbr. v. J. folgendes beſchloſſen worden iſt:

(ſ. den Bundesbeſchluß oben S. 4, Nro. 3.)

Wir haben nach § 89 der Verf.-Urkunde die Publication dieſes Beſchluſſes verfügt, und haben ſich alle Unſere Behörden auch in ſo weit danach zu achten, als darin Beſtimmungen getroffen worden ſind, welche nicht ſchon in den hieſigen Landesgeſetzen begründet ſind; wogegen es bei dieſen, inſofern ſie dem Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geiſteswerken in Beziehung auf die Zeitfriſt oder ſonſt einen noch ausgedehntern Rechtsſchutz gewähren, als durch vorſtehenden Bundesbeſchluß geſchieht, ſein unverändertes Bewenden behält.

3.

Aus der Verordnung

die Publication des Criminalgeſetzbuchs betreffend, vom 30. März 1838.

(G. u. V. Bl. v. d. J. St. 6. Nro. 31. S. 110 f.)

. . . .

II.

Neben dem Criminalgeſetzbuche verbleiben zur Zeit noch in Kraft:

. . . .

c) die das Verlagsrecht der Buchhändler, die Cenſur und den Nachdruck betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen.*)

4.

Geſetz
den Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt betreffend, vom 22. Februar 1844.

(Geſetz- u. V. Bl. v. d. J. St. 2. Nro. 7. S. 27 ff.)

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1) Das Recht, literariſche Erzeugniſſe und Werke der Kunſt auf mechaniſchem Wege zu vervielfältigen, ſteht ausſchließlich dem Urheber ſelbſt und ſeinen Rechtsnachfolgern zu, und iſt ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgeſetzt, daß ſolche literariſche Erzeugniſſe und Werke der Kunſt zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den beſondern Umſtänden erkennbar ſein muß, wirklich beſtimmt ſind.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranſtaltet, ſo iſt ſie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

2) Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literariſches Erzeugniß oder Werk der Kunſt ſchon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ſt oder nicht, ob das literariſche Erzeugniß vom Urheber ſelbſt handſchriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeſchrieben, und bei Werken der Kunſt, ob die Nachbildung nicht auf rein mechaniſchem Wege, ſondern mit Hülfe einer durch ſelbſtſtändige Kunſtfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden iſt.

3) Es erlöſchen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Friſt.

Dieſe beginnt

a) wenn der Urheber nachzuweiſen iſt und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächſten Calenderjahre nach dem letzten Zeitpunkte, in welchem dieſer erwieſenermaßen noch gelebt hat;

b) in allen andern Fällen mit dem nächſten Calenderjahre nach der erſtmaligen Veröffentlichung des Geiſteserzeugniſſes.

Bei der Berechnung dieſer dreißigjährigen Friſt ſind Schriften, die durch ihren innern Zuſammenhang ein Ganzes bilden, erſt mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erſcheinen jedes einzelnen Theiles, für erſchienen zu achten.

*) Der Bundesbeſchuß vom 22. April 1841, den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend (ſ. oben S. 6) iſt im Königreich Sachſen durch V. vom 29. Juni 1841 (Geſetzblatt v. d. J. St. 10. Nro. 35. S. 67) publicirt worden.

Digitized by Google

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, dieſe dreißigjährige Schutzfriſt in beſonders geeigneten Fällen zu verlängern.

Mit Ablauf der Friſt, während welcher ein Geiſteserzeugniß den vorſtehend geordneten Rechtsſchutz zu genießen hat, wird daſſelbe zum Gemeingut, deſſen Vervielfältigung einem Jeden freiſteht, der überhaupt nach den beſtehenden gewerbpolizeilichen Beſtimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt iſt. Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geiſtes= und Kunſterzeugniſſe, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenſtände von Rechten der §§ 1 u. 2 gedachten Art.

4) Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in deſſen Rechte eingetreten iſt.

Iſt daher die Zahl der Exemplare, über die man ſich vereinigte, erſchöpft, ſo bedarf es, inſofern nicht ein Anderes im voraus bedungen war, einer neuen Zuſtimmung zu fernern Vervielfältigungen.

Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat erfolgen ſollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Beſtimmung nicht nachgewieſen werden, ſo gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintauſend.

5) Wer dagegen bis zum Erſcheinen dieſes Geſetzes das Recht zur Vervielfältigung ſchon erworben hat, für den gilt, inſofern der Urheber oder deſſen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweiſen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeſchränkten Zahl von Vervielfältigungen des unveränderten urſprünglichen Werkes und zu Wiederholungen derſelben erworben habe.

Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protocoll der vormaligen Büchercommiſſion und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirkſamkeit und ohne anderweite Prüfung der frühern Legitimation zum Verlagsrechte.

6) Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt Jemandes Recht daran (§§ 1, 2, 4 u. 5) beeinträchtigt, oder wiſſentlich daran Theil genommen haben, ſind ſolidariſch zum Schadenerſatze an den Berechtigten verbunden.

Auch die wiſſentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen hat die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze zur Folge. Bei Beſtimmung dieſes Schadenerſatzes iſt zunächſt das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen.

7) Der nach § 6 zu leiſtende Schadenerſatz iſt nach dem Verkaufswerthe, beziehendlich nach dem Buchhändlerpreiſe einer mit Rückſicht auf die jedesmaligen Umſtände zu beſtimmenden Anzahl bis zu tauſend Exemplaren der Originalausgabe zu bemeſſen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweiſen vermag.

8) Auf den Antrag des Beeinträchtigten ſind alle noch vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§ 6), ingleichen in ſolchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausſchließlich zu dieſem Zwecke brauchbares Mittel bewerkſtelligt wird, die deshalb gemach=

ten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüſſe und dergl., hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten auf ſein Verlangen, gegen den Inhaber eines jeden dieſer Gegenſtände zu leiſtenden Erſatz der auf die Herſtellung erweislich verwendeten Koſten, zu überlaſſen.

9) Hierüber iſt jede Beeinträchtigung der § 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmenden Geldbuße bis zu tauſend Thalern zu beſtrafen.

10) Die Unterſuchung iſt nur auf den Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers u. ſ. w.) einzuleiten. Bei einer Zurücknahme des Antrags auf Unterſuchung treten die Beſtimmungen des Art. 75 des Criminalgeſetzbuchs ein.

11) Der durch dieſes Geſetz geordnete Rechtsſchutz wird Ausländern nur inſoweit gewährt, als ſie nachzuweiſen vermögen, daß in dem Staate, deſſen Angehörigen ſie ſelbſt ſind, hieſigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsſchutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutſchen Bundesſtaaten bedarf es einer ſolchen Nachweiſung zwar nicht; es iſt jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsſchutz denſelben Beſchränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Geſetzgebung ihres Landes unterliegt.

12) Ein Ausländer wird rückſichtlich der Gewährung des Rechtsſchutzes einem ſächſiſchen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a) wenn er das zu ſchützende Recht erwieſenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hieſigen Staatsangehörigen erworben hat;

b) wenn er mit einer hierländiſchen Buch- oder Kunſthandlung für gemeinſchaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländiſchen Druckerei veranſtaltet, und die inländiſche Handlung ſodann den Rechtsſchutz zugleich für den Ausländer in Anſpruch nimmt,

und in beiden Fällen die im § 14 erwähnte Beſcheinigung ausgewirkt worden iſt.

13) Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Beſtimmungen §§ 11 oder 12 unter b) Anſpruch auf hierländiſchen Rechtsſchutz für ein literariſches Erzeugniß oder Werk der Kunſt, von welchem ein hierländiſcher Buch- oder Kunſthändler vor Publication dieſes Geſetzes eine Vervielfältigung bereits veranſtaltet hat, ſo ſoll nichtsdeſtoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare geſtattet bleiben, und dieſe Vergünſtigung auch auf ſpäter erſcheinende Ergänzungen in der erweislichen Auflagezahl der früher erſchienenen Theile angewendet werden.

Die Geſtattung dieſes Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Beſtempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen Vier Wochen vom Erſcheinen dieſes Geſetzes, die Exemplare der Fortſetzungen aber ſofort nach dem Erſcheinen derſelben und längſtens vor der Verſendung, zu bringen ſind.

14) Die Erforderniſſe an den Nachweis des Rechts, deſſen Schutz Jemand auf den Grund dieſes Geſetzes in Anſpruch nimmt, ſind nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen. Jedoch haben ſowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§ 17 ff.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines beſſer Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, deſſen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagsſchein oder die künftig an deſſen

Stelle etwa einzuführende Art der Beſcheinigung anerkannt iſt. — Ausländern werden Verlagsſcheine nur unter den §§ 11 u. 12 ausgedrückten Vorausſetzungen und Beſchränkungen ertheilt werden.

15) So oft der Rechtsſchutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung geſucht wird, kommt, inſofern denſelben entweder ein hieſiger Staatsangehöriger in Anſpruch nimmt, oder dabei eine der §§ 11 und 12 ausgedrückten Vorausſetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt iſt.

16) Rechtsverfolgungen aus dieſem Geſetze ſind überhaupt nur in ſo weit ſtatthaft, als anzunehmen iſt, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach § 1 zukommender, ſchon ſtattfindender oder möglicher Erwerb geſchmälert werde.

17) Das ſtrafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Geſetzes gehört, ſelbſt in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verſchiedenen Behörden zuſteht, vor das rückſichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Anſprüche competente Civilgericht, und iſt dem wegen der letztern ſtattfindenden Inſtanzenzuge unterworfen.

18) Ueber die Frage, ob eine auf mechaniſchem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder Kunſt nach den Beſtimmungen §§ 1 u. 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten ſei, und den Urheber oder deſſen Rechtsnachfolger in Hinſicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, ſo wie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leiſtenden Erſatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, ſowie, wenn von jener Frage die Zuläßigkeit einer beantragten proviſoriſchen Beſchlagnahme und anderer Verſchritte der Verwaltungsbehörde abhängig iſt, die letztere, ein ſchriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverſtändigen zu erfordern.

Dieſe Vereine werden aus Sachverſtändigen aller einſchlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunſthändlern, ſondern auch aus Schriftſtellern, Literaten, Künſtlern, namentlich auch muſikaliſchen Componiſten, beſtehen, und über deren Wahl und Beſtellung und die Geſchäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Beſtimmungen enthalten.

19) Dieſes Geſetz iſt auch auf die vor deſſen Publication veröffentlichten Geiſtes- und Kunſtwerke anzuwenden, jedoch rückſichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweiſen ſind, mit der beſondern Beſtimmung, daß die in § 3 geordnete Schutzfriſt mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

20) Alle früheren Geſetze und Verordnungen über dieſen Gegenſtand werden hiermit aufgehoben.

21) Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und Unſer königliches Inſiegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Februar 1844.

(L. S.) Friedrich Auguſt.

Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

5.

Verordnung

zu Ausführung des vorſtehenden Geſetzes vom 22. Febr. 1844.

(Geſ. u. V. Bl. von dieſ. Jahre. Stück 2. Nro. 8. S. 32 ff.)

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage bekannt gemachten Geſetzes über den Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt wird mit Allerhöchſter Genehmigung folgendes verordnet:

I. (Zu §§ 6 bis mit 9.) a) Ungeachtet alle Entſcheidungen und Rechtsvollſtreckungen auf den Grund dieſer Paragraphen vor die Gerichte gehören, ſo haben doch auch die Verwaltungsbehörden auf an ſie gelangende Anträge, vor den Entſcheidungen der Gerichte darüber, daß, ein Preß- oder Kunſterzeugniß als widerrechtliche Vervielfältigung anzuſehen und zu behandeln ſei, diejenigen Erörterungen anzuſtellen und ſolche darauf zu gründende Verfügungen zu treffen, welche zur Verhinderung nach dem Geſetze unerlaubter Handlungen, zur Ermittelung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſchon begangener dergleichen, oder zur Sicherſtellung der Rechte und Intereſſen der dadurch Benachtheiligten erforderlich ſind. b) Unter die ſonach auch von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einſtweiligen Verfügungen gehören inſonderheit auch proviſoriſche Vertriebsverbote und Beſchlagnahme der § 8 des Geſetzes gedachten Gegenſtände. c) Werden Anträge darauf von Betheiligten bei einer Verwaltungsbehörde angebracht, ſo hat ſie darauf in ſo weit zu verfügen, als ihr dieſelben durch den beigebrachten vorläufigen Nachweis und nach den von ihr etwa für nöthig befundenen Erörterungen begründet erſcheinen, außerdem aber die Antragſteller an die Gerichte zu verweiſen. d) Verſchiedenheiten der Anſichten unter mehreren Verwaltungsbehörden derſelben Inſtanz, bei welchen der nämliche Antrag gleichzeitig angebracht worden iſt, können nur durch Recurs an die höhere Behörde zur Erledigung gebracht werden. e) Die Verwaltungsbehörde hat auf den Antrag eines Jeden, der, unter Nachweiſung ſeines Intereſſes, gegen die von ihr erlaſſene proviſoriſche Verfügung Widerſpruch erhebt, dem Ausbringer derſelben eine, nach den Umſtänden zu bemeſſende, höchſtens achtwöchentliche Friſt zur Anhängigmachung der Sache bei den Gerichten und Beibringung eines Nachweiſes darüber zu ſtellen, und nach erfolgloſem Ablaufe derſelben diejenige einſtweilige Verfügung, gegen die der Widerſpruch gerichtet wurde, wieder aufzuheben. f) Erfolgt ein dergleichen Widerſpruch nicht, ſo bleibt die proviſoriſche Verfügung der Verwaltungsbehörde in Wirkſamkeit. Jedoch kann einer einſtweiligen Beſchlagnahme nur in ſo weit die wirkliche Hinwegnahme erfolgen, als entweder dieſer ſich die dabei Betheiligten ausdrücklich unterwerfen, oder durch gerichtliche Entſcheidung darauf erkannt wird. g) Nach Anhängigwerdung bei den Gerichten hat ſich die Verwaltungsbehörde aller fernern, nicht etwa durch eine Requiſition der erſtern veranlaßten Wirkſamkeit in derſelben Angelegenheit zu enthalten, und die von ihr gehaltenen Acten der Gerichtsbehörde mitzutheilen. II. (Zu § 13.) a) Hinreichend zu Beobachtung der in dieſem Paragraphe beſtimmten vierwöchentlichen Friſt iſt ein binnen derſelben an die Ortsobrigkeit ſchriftlich oder mündlich zum Protocoll gebrachter Antrag auf Beſtempelung, unter Angabe der Zahl der zu beſtempelnden Exemplare. b) Will ſich der

Anmeldelnde auch die ſpätere Beſtempelung der von ihm á condition ins Ausland verſendeten Exemplare ſichern, ſo hat er, binnen derſelben Friſt, aus ſeinen Büchern nachzuweiſen, wie viel Exemplare er auf dieſe Weiſe verſendet hat. Dieſer Erweis iſt ſofort actenkundig zu machen, und begründet ſodann jederzeit den Antrag auf Beſtempelung der ſpäterhin innerhalb dieſer Zahl wirklich remittirten Exemplare. Die innerhalb Landes verſendeten Exemplare hat entweder der Verleger oder der inländiſche Commiſſionär oder Sortimentshändler bei der Obrigkeit ſeines Ortes zur Beſtempelung zu bringen. c) Die Beſtempelung erfolgt unentgeldlich und mittelſt eines Stempels mit der Inſchrift: „Geſehen“ und mit einer Umſchrift zur Bezeichnung der betreffenden Obrigkeit, z. B. „Stadtrath zu Leipzig.“ — d) Nur der bereits erfolgte oder noch zu bewirkende Nachweis eines von dem Urheber unmittelbar oder mittelbar erworbenen Rechts zur Vervielfältigung oder Nachbildung macht die Abſtempelung entbehrlich. III. (Zu § 14.) a) Die Ausſtellung von Verlagsſcheinen erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Berechtigten; b) nach vorgängigem, nach dem Ermeſſen der Behörde, mit Rückſicht auf die jedesmaligen Umſtände für genügend zu erachtenden Nachweis ſeines Rechts, und c) auf Grund des Eintrags in eine, von nun an nur von der Kreisdirection zu Leipzig für alle Theile des Landes zu haltende „Eintragsrolle“, und zwar d) auch an Ausländer, wiewohl bei dieſen nur unter den §§ 11 und 12 des Geſetzes ausgedrückten Vorausſetzungen. e) Der Eintrag iſt zuläſig rückſichtlich aller §§ 1 u. 2 des Geſetzes gedachten literariſchen Erzeugniſſe oder Werke der Kunſt, es möge nun ihre Vervielfältigung ſchon erfolgt ſein oder nicht, nur nicht wegen eines neu zu vervielfältigenden Gemeinguts. f) Will Jemand bei dem von ihm nachgeſuchten Eintrage eines literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt den Nachweis der Identität deſſelben ſicher ſtellen, oder auch nur zur Beförderung eines gemeinnützigen Zweckes mitwirken, ſo hat er bei der Kreisdirection gegen Quittung ein Exemplar deſſelben einzureichen, welches ſodann in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden wird. g) Einträge und Verlagsſcheine können auch zu einzelnen Theilen eines literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt erlangt werden. h) Auch bei von Ausländern zu ſtellenden Geſuchen um Einträge und Verlagsſcheine genügt, wenn ſie durch hieſige Beauftragte angebracht werden, eine nicht gerichtlich recognoscirte, wenn nur ſonſt ausreichende Vollmacht. i) Alle beigebrachte Legitimationsurkunden ſind im Original oder beglaubigter Abſchrift zu den Acten zu nehmen. k) Der Eintrag und der darauf ausgefertigte Verlagsſchein muß eine hinreichend genaue Bezeichnung des literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt, und, ſo viel Schriften anlangt, den vollſtändigen Titel derſelben und den Namen der berechtigten Ausbringer, der Verlagsſchein aber hierüber noch den Tag des Eintrags und die Nummer deſſelben in der Rolle enthalten, und mit dem „Verlagsſtempel der Kreisdirection zu Leipzig“ bedruckt ſein. l) Ueber die gegen einen Eintrag und die Ausſtellung eines Verlagsſcheines etwa erhobenen Widerſprüche entſcheidet die Kreisdirection im Verwaltungswege. Sie kann aber dem Eintrage und der Ausfertigung des Verlagsſcheines, nach Befinden, bis zur Entſcheidung auf dem Rechtswege Anſtand geben. Gegen Entſchließungen und Entſcheidungen der Kreisdirection findet Recurs an das Miniſterium des Innern Statt, welches darüber gleichfalls im reinen Verwaltungswege ent-

Digitized by Google

ſcheidet. m) Für den Eintrag in die Rolle und den Verlagsſchein ſind Gebühren nicht zu fordern. Ob dergleichen bei darüber entſtandenen Streitigkeiten oder eingelegten Recurſen gefordert werden ſollen, iſt bei der Entſcheidung darüber auszuſprechen. n) Allmonatlich wird die Kreisdirection geeignete Auszüge aus der Eintragsrolle in das Börſenblatt der Buchhändler einrücken laſſen. IV. (Zu § 17.) In allen nach dem betreffenden Geſetze zu entſcheidenden privatrechtlichen und ſtrafrechtlichen Angelegenheiten tritt in Leipzig, nach der Wahl des Klägers, die Competenz der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten oder der daſelbſt unter dem Namen des Handelsgerichts beſtehenden Abtheilung des Stadtgerichts ein. V. (Zu § 18.) a) Zu Ausführung der in dieſem Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen ſoll für jetzt, und ſo lange ſich nicht das Bedürfniß einer Vermehrung zeigen wird, für das ganze Land nur Ein Sachverſtändigenverein beſtehen. b) Derſelbe iſt aus Vier Sectionen zuſammengeſetzt, von welchen eine für das Fach der literariſchen Erzeugniſſe aller Art, eine für das der muſikaliſchen Compoſition, eine für das Fach der zeichnenden Künſte: Zeichnung, Malerei, Lithographie, Kupferſtich, Stahlſtich u. ſ. w. und eine für das Fach der plaſtiſchen Künſte: das Formen aus weichen Maſſen, Bildhauerei, Holzſchneide- und Bildſchnitzkunſt, Stempelſchneiden, Fertigung von Denkmünzen, Metallguß u. ſ. w. beſtimmt iſt, und wovon die erſte aus zwei Gelehrten und zwei Buchhändlern, die zweite aus zwei Componiſten und zwei Muſikalienhändlern, die dritte aus zwei Kunſtverſtändigen und zwei Kunſthändlern, die vierte aus fünf Kunſtverſtändigen beſteht. c) Wegen der Wahl dieſer Sachverſtändigen und ihrer Stellvertreter iſt in gemeinſchaftlichen Verordnungen der Miniſterien der Juſtiz und des Innern jetzt und künftighin das Nähere zu beſtimmen. Sie ſind vor dem Stadtgerichte zu Leipzig zu vereiden. d) Das Handelsgericht und der Stadtrath zu Leipzig haben die von ihnen zur Begutachtung durch dieſe Sachverſtändigen ausgeſetzten Fragen jedesmal unter Beifügung der zu begutachtenden Gegenſtände und der Acten unmittelbar, alle übrigen Gerichtsbehörden aber mittelſt Requiſition des Handelsgerichts, ſo wie die Verwaltungsbehörden durch Requiſition des Stadtraths zu Leipzig, an die betreffende Section des Vereins gelangen zu laſſen. e) Die betreffende Section hat über die ihr vorgelegten Fragen ein gemeinſchaftliches ſchriftliches und die Gründe enthaltendes Gutachten abzufaſſen, in ſo fern ſie ſich aber zu einſtimmigen Anſichten ſich nicht zu vereinigen vermag, die abweichenden Anſichten der einzelnen Mitglieder darin aufzunehmen, was inſonderheit auch rückſichtlich der Schädenwürderungen zu beachten iſt. f) Das Gutachten iſt von den Mitgliedern der Section, welche an der Berathung Theil genommen haben, zu unterſchreiben, und dann mit den Acten und deren Beilagen, ſo wie mit dem Anſatze des Honorars, welches mit den übrigen in der Angelegenheit erwachſenen Koſten einzubringen iſt, bei dem Handelsgerichte oder beziehenblich bei dem Stadtrathe zu übergeben. In wie fern der Richter oder die Verwaltungsbehörde bei der Entſcheidung oder Entſchließung das Gutachten zu berückſichtigen habe, iſt nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 27. Februar 1844.

Die Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

v. Könneritz. Noſtitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

6.

Verordnung

des k. ſächſiſchen Miniſterii des Innern, die Auslegung der §§ 11, 12 u. 13 des Geſetzes vom 22. Februar 1844 betreffend.*)

Vom 4. Juli 1844.

Bei den königlichen Miniſterien der Juſtiz und des Innern haben die Muſikalienhändler Breitkopf und Härtel und Genoſſen eine Vorſtellung eingereicht, worauf das königliche Miniſterium der Juſtiz unter Eröffnung ſeiner Anſichten und Entſchließungen darüber die Beſcheidung der Bittſteller dem königlichen Miniſterium des Innern überlaſſen hat.

Durch Verordnung vom 19. Juni hat nun das letzternannte königl. Miniſterium der unterzeichneten königl. Kreisdirection Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn nämlich die Bittſteller zuvörderſt bitten, dem Schluſſe des § 13 des Geſetzes vom 22. Febr. d. J. den Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt betreffend, die Auslegung zu geben: „daß die Geſtattung des dort erwähnten Vertriebs durch obrigkeitliche Beſtempelung erfolge, zu welcher die jedesmaligen Vorräthe binnen vier Wochen vom Eintritt der §§ 11 u. 12 unter b enthaltenen Bedingungen u. ſ. w. zu bringen ſeien," ſo würde dies auf eine und zwar ſehr weſentliche Abänderung des Geſetzes hinauslaufen, welche in keinem Falle ohne Zuſtimmung der Stände erfolgen könnte. Eine ähnliche Abänderung ſei ſchon von den Ständen ſelbſt beantragt, aber durch Decret vom 12. Auguſt 1843 (S. 495 der Landtagsacten 1 u. 2) ihnen zu erkennen gegeben worden, daß und weshalb darauf nicht einzugehen ſei, und die Staatsregierung, wiewohl nur ungern, den ſtändiſchen Anträgen nur in ſo weit nachgebe, als die unter ⊙ beigefügte und ſodann in das Geſetz aufgenommene Faſſung beſagt, mit welcher ſich ſodann die Stände in der Schrift vom 19. Auguſt 1843 (S. 636 der Landtagsacten) einverſtanden haben.

Die Bittſteller haben daher aus der Beilage des angezogenen Decrets unter) zu entnehmen, weshalb die Staatsregierung nicht darauf eingehen könne und werde, zukünftigen hierländiſchen Vervielfältigungen von literariſchen und Kunſterzeugniſſen, an welchen dem Unternehmer nicht ein Recht im Sinne des § 1 des Geſetzes zuſteht, einen Rechtsſchutz einem berechtigten Inländer oder einem nach den Beſtimmungen § 12 berechtigten Ausländer gegenüber zuzuſichern, und aus Billigkeitsgründen nur den bis zum Erſcheinen des Geſetzes ſchon vorgenommenen Vervielfältigungen, von welchen ſich dies durch eine innerhalb vierwöchentlicher Friſt vom Erſcheinen des Geſetzes an beantragte obrigkeitliche Beſtempelung nachweiſen läßt, ein ſolcher Rechtsſchutz gewährt werden könne. Da übrigens von einem leipziger Buchhändler der wirkliche Anfangspunkt dieſer Friſt zweifelhaft gefunden worden war, ſo iſt dieſer Zweifel durch eine von

*) Dieſe Verordnung iſt zwar nicht durch die Geſetzſammlung publicirt; aber die Wichtigkeit des darin behandelten Gegenſtandes veranlaßt uns, dieſelbe aus der „Preßzeitung" (Jahrg. 1844. Nro. 76) hier aufzunehmen.

dem königl. Miniſterium des Innern an die königl. Kreisdirection allhier unterm 20. März dieſes Jahres erlaſſene Verordnung dahin erledigt worden: „daß, weil das Geſetz nach der Publicationsverordnung vom 22. Februar dieſes Jahres erſt mit dem 1. Mai d. J. in Wirkſamkeit trete, zu welcher auch der Beginn eines Friſtenlaufes gehöre, die geordnete Friſt vom 1. Mai d. J. zu berechnen ſei." Für Exemplare, welche nicht mit Beobachtung der auf dieſe Weiſe zu verſtehenden Beſtimmungen des Geſetzes § 13 und der Beſtimmungen der Ausführungsverordnung zu dieſem Paragraphen zur Beſtempelung gebracht worden ſind, kann daher der zugeſicherte Rechtsſchutz nicht in Anſpruch genommen werden.

Anlaß, ihn Ausländern gegenüber in Anſpruch zu nehmen, wird aber allerdings für hieſige Buch-, Muſikalien- oder andere Kunſthändler, ſo wie Anlaß für die hierländiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden, den Vertrieb ſolcher bisheriger oder künftiger Vervielfältigungen zu verhindern, für welche es an den Bedingungen eines wirklichen Rechtsſchutzes fehlt, erſt dann vorhanden ſein, wenn gegen einen dergleichen Vertrieb berechtigte Inländer oder vermöge der Beſtimmungen §§ 11 und 12 berechtigte Ausländer unter Nachweis dieſer ihrer Berechtigung deshalb klagend auftreten, inſofern nicht etwa die Wirkſamkeit eines ſolchen Nachweiſes durch die Beſtimmungen § 3 des Geſetzes*) ausgeſchloſſen wird, und das fragliche literariſche oder Kunſterzeugniß vermöge dieſer Beſtimmungen in Verbindung mit § 11 im zweiten Abſchnitt**) bereits zum Gemeingut geworden iſt.

Das durch die Beſtimmungen §§ 8 u. 10 des Geſetzes gerechtfertigte Unterbleiben des Einſchreitens gegen unbefugte Vervielfältigungen und deren Vertrieb bis zum Antrag eines Berechtigten iſt übrigens, ſeinem Grunde und Weſen nach, von dem durch § 13 ausnahmsweiſe zugeſicherten Rechtsſchutze völlig verſchieden.

Es bleibt daher jedem hierländiſchen Buch-, Muſikalien oder Kunſthändler unbenommen, von jener Connivenz des Geſetzes bis zu ihrem durch §§ 8 u. 10 bezeichneten Endpunkte Gebrauch zu machen. Er thut dies aber lediglich auf ſeine eigene Gefahr wegen der Verluſte, die ihn nach §§ 6, 7, 8 u. 9 treffen können, ſo bald dieſe Connivenz in jedem einzelnen Falle nach den oben entwickelten Grundſätzen künftighin aufhören müſſe.

Es giebt jedoch für alle hierländiſche literariſche und artiſtiſche Gewerbtreibende ein unfehlbares Mittel, ſich gegen dieſe Gefahr wegen aller ihrer derſelben etwa noch ausgeſetzten Unternehmungen ſicher zu ſtellen, nämlich den rechtzeitigen Erwerb einer eigenen Berechtigung im Sinne des § 1***) oder wenigſtens § 12 unter b†) des Geſetzes. Es

*) § 3 beſtimmt die Friſt, für deren Dauer das Geſetz Schutz gewährt.

**) Der zweite Abſchnitt des § 11 verordnet, daß der den Angehörigen anderer deutſchen Bundesſtaaten gewährte Schutz denſelben Beſchränkungen der Dauer unterworfen iſt, welchen er nach der Geſetzgebung ihres Landes unterliegt.

***) Erwerb vom Urheber oder ſeinen Rechtsnachfolgern.

†) Vereinigung mit dem ausländiſchen Verleger, um für gemeinſchaftliche Rechnung in einer ſächſiſchen Druckerei eine Vervielfältigung zu veranſtalten.

iſt zu wünſchen und zu hoffen, daß namentlich auch die Muſikalienhändler auf dieſe Abſicht des Geſetzes eingehen werden. Aus mehr als einem Grunde aber iſt ihnen die Beſchleunigung der deshalb zu ergreifenden Maßregeln anzurathen, nämlich nicht nur um nicht von der wirklichen Gefahr übereilt zu werden, ſondern auch um deſto leichter und mit geringern Opfern zum Zwecke zu gelangen, da ſie bei den deshalb zu thuenden Schritten auf um ſo größere Schwierigkeiten ſtoßen werden, je mehr das literariſche und artiſtiſche Publikum des Auslandes mit den hierländiſchen geſetzlichen Beſtimmungen bekannt werden wird, die übrigens keineswegs eine Verſchärfung, ſondern in vielem Betracht eine Milderung der bisherigen, wenn auch nicht allenthalben bekannten und gehörig verſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen gegen den Nachdrun enthalten.

Eben ſo unſtatthaft als das eben gedachte erſte, iſt das zweite der in der Vorſtellung angebrachten Geſuche, nämlich „daß den Muſikalienhändlern nicht die vorräthigen Exemplare, ſondern die vorräthigen Platten zu neuen Abzügen geſtempelt werden möchten.“ Mag ihnen auch, bei ihren dermaligen Betriebseinrichtungen, eine ſolche Ausdehnung der exceptionellen Beſtimmungen § 13 des Geſetzes auf die Platten beſonders wünſchenswerth ſein, ſo iſt ſie doch mit den klaren Worten des Geſetzes völlig unvereinbar, da dieſes lediglich von „vorräthigen Exemplaren“ ſpricht, und daher auf bloße Vorrichtungen zur künftigen Herſtellung von Exemplaren nicht bezogen werden kann. In derſelben Lage, wie die Muſikalienhändler wegen ihrer Platten, ſind übrigens die Kunſthändler wegen ihrer Stahl-, Kupfer- und Steinplatten, und die Buchhändler und Buchdrucker wegen der ſtehenden Sätze, und beſonders der Stereotypplatten. Nur die ſchon vorräthigen und unmittelbar für den Verkauf lagernden Vervielfältigungen, nicht Apparate zu künftigen Vervielfältigungen, ſind es aber, denen das Geſetz einen exceptionellen Rechtsſchutz zuſichert.

So viel endlich die „Bedenken“ anlangt, welche in dem zweiten Abſchnitt der Eingabe gegen das Geſetz und inſonderheit §§ 11 und 12 unter b aufgeſtellt worden, ſo beruhen dieſe ſämmtlich auf einem Mißverſtändniſſe des § 1, mithin der oberſten und hauptſächlichſten Beſtimmung des Geſetzes, „daß das Recht, literariſche Erzeugniſſe und Werke der Kunſt auf mechaniſchem Wege zu vervielfältigen, ausſchließlich dem Urheber und ſeinen Rechtsnachfolgern zuſtehe und ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht ſei.“ Verbindet man dieſen oberſten Grundſatz des Geſetzes über das an den Urheber und deren Rechtsnachfolgern anerkannte ausſchließliche Recht mit den §§ 11 und 12 enthaltenen Beſtimmungen über die Bedingungen des den Ausländern zu gewährenden Schutzes ihres Rechts, ſo ergeben ſich daraus folgende Sätze:

1.

Das Geſetz erkennt ein ausſchließliches Recht, aus der mechaniſchen Vervielfältigung eines literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt Gewinn zu ziehen, an dem Urheber oder deſſen Rechtsnachfolgern, und zwar

2.

ohne Unterſchied, ob er In- oder Ausländer ſei, an;

3.

es macht nur den hierländiſchen Schutz des Ausländers in dieſem Rechte von den §§ 11 und 12 aufgeſtellten Bedingungen abhängig;

4.

es gewährt daher nicht nur dem inländiſchen Urheber, ſondern auch dem inländiſchen Rechtsnachfolger, mithin unter Andern und beſonders auch dem mit einem ausländiſchen Urheber einen Verlagscontract abſchließenden Verleger (denn auch dieſer gehört unter deſſen Rechtsnachfolger, und iſt successor, wenn auch singularis in deſſen Rechte) ohne alle und jede Beſchränkung auf die Bedingungen §§ 11 und 12 Rechtsſchutz, mithin z. B. dem leipziger Verleger eines pariſer Componiſten, ſei er nun im alleinigen, oder in dem mit einem franzöſiſchen Buchhändler getheilten Beſitze des Verlagsrechts. Denn

5.

das Geſetz erkennt das ausſchließliche Recht auch am ausländiſchen Urheber und ausländiſchen Rechtsnachfolger an, unterwirft aber nur den ihm zu gewährenden Rechtsſchutz gewiſſen Bedingungen, an welche der Inländer auch dann nicht gebunden iſt, wenn er ſein Recht von einem Ausländer, ſei er nun Urheber oder Rechtsnachfolger, erworben hat.

6.

Die Beſtimmungen § 12 ſind weder Erweiterungen noch Beſchränkungen, ſondern lediglich nothwendige Folgerungen des oberſten Grundſatzes § 1 und der beſchränkenden Beſtimmung § 11 wegen der Ausländer, oder vielmehr Folgerungen aus dem oberſten Grundſatze § 1, welche, wären ſie nicht beſonders im Geſetze ausgedrückt, durch § 11 zweifelhaft gemacht ſcheinen können, denn ſowohl in den § 12 unter a als in den unter b ausgeſetzten Fällen iſt es eigentlich ein Inländer, dem der Rechtsſchutz gewährt wird. Nun wird in dem Falle unter a durch den dem Inländer zugeſicherten Rechtsſchutz zugleich das Recht eines Ausländers, und zwar ſelbſt dann geſchützt, wenn der Inländer ſein Recht auf den Ausländer bereits dergeſtalt übertragen hatte, daß er bei dem Rechtsſchutze deſſelben wenigſtens nicht mehr mittelbar intereſſirt iſt. Das Geſetz wollte aber auch das auf den Ausländer übergegangene Recht des Inländers, theils ſeines inländiſchen Urſprungs halber, theils wegen der doch noch mittelbaren Betheiligung eines Inländers dabei, nicht ſchutzlos laſſen.

In dem unter b gedachten Falle aber kann das Recht des Ausländers deswegen nicht ungeſchützt bleiben, weil er mit einem zu ſchützenden Inländer gemeinſchaftliches Intereſſe hat.

Leipzig, den 4. Juli 1844.

Königliche Sächſiſche Kreisdirection.
Dr. v. Falkenſtein.

7.

Verordnung,

vom 29. November 1844.

Die von ausländiſchen Behörden in Unterſuchungen wegen Nachdrucks erfolgenden Requiſitionen betreffend.

(Geſ. u. V. Bl. v. d. J. St. 19. Nr. 67. S. 294.)

In § 17 des Geſetzes vom 22. Febr. 1844, den Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt betreffend, iſt das auf

Digitized by Google

den Grund dieſes Geſetzes einzuleitende ſtrafrechtliche Verfahren in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verſchiedenen Behörden zuſteht, an das rückſichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Anſprüche competente Civilgericht gewieſen worden.

In Beziehung auf dieſe Beſtimmung iſt, wie zur Kenntniß des Juſtizminiſterii gelangt, darüber Zweifel entſtanden, von welchem Gerichte auf Requiſitionen, welche von ausländiſchen Behörden in daſelbſt wegen Nachdrucks anhängigen Unterſuchungen an inländiſche Behörden ergangen ſind, das Erforderliche zu verfügen ſei.

Das Juſtizminiſterium hält für angemeſſen, daß die Verfügung auf ausländiſche Requiſitionen dieſer Art ebenfalls vom Civilgericht erfolge; es werden daher ſämmtliche Criminalgerichtsbehörden hierdurch angewieſen, in Fällen, wenn von ausländiſchen Behörden in Unterſuchungen wegen Nachdrucks Requiſitionen an ſie gelangen, und am Orte der Civilgerichtsbarkeit einer andern Obrigkeit zuſteht, das Geſuch an das Civilgericht zur weitern Verfügung abzugeben.

Dresden, am 29. November 1844.

Das Miniſterium der Juſtiz.
v. Könneritz.

VI.
Königreich Hannover.

1.
Privilegium,
vom 10. November 1825.
(G. S. I. Abth. S. 201.)

Georg der Vierte u. ſ. w. Demnach Wir auf unterthänigſtes Anſuchen des Großherzoglich-Sachſen-Weimarſchen Staatsminiſters v. Göthe, und in Betracht ſeiner ausgezeichneten Verdienſte um die deutſche Dichtkunſt und Literatur, Uns gnädigſt bewogen gefunden haben, demſelben für die von ihm beabſichtigte Ausgabe letzter Hand ſeiner ſämmtlichen Werke, ſowohl für ſich, ſeine Erben und Erbnehmer, als auch dem Verleger, welchem er den Verlag derſelben übertragen ſollte, auf funfzig Jahre, von der Zeit an gerechnet, wo ſolche Ausgabe erſcheint, in der Maße ein ausſchließliches Privilegium zu ertheilen, daß beſagte Werke während ermeldetem Zeitraums in Unſerem Königreiche Hannover weder im Ganzen noch in einzelnen, mit beſonderen Titeln verſehenen Abtheilungen derſelben nachgedruckt, und auswärtige Nachdrücke davon verkauft werden dürfen, und derjenige, der ſolchem entgegen handelt, nicht nur mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern belegt, ſondern auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers, und die Er-

Google

ſtattung des Ladenpreiſes der Verlagsausgabe an denſelben für die bereits abgeſetzte Anzahl Exemplare gegen ihn erkannt werden ſoll:

So gebieten Wir allen Unſeren Unterthanen, beſonders den Buchdruckern und Buchhändlern in Unſerem Königreiche Hannover, ſich nach Obigem gebührend zu achten, den ſämmtlichen Obrigkeiten aber, darüber nachdrücklich zu halten, und bei vorfallenden Contraventionen darnach zu verfahren.

Gegeben unter Unſerem königlichen Inſiegel.

Hannover, den 10. November 1825.

2.

Privilegium

für die nachgebliebenen Kinder des Friedrich von Schiller auf diejenige Auflage der Schiller'ſchen Werke, welche ſie zu veranſtalten beabſichtigen, zu Sicherung gegen den Nachdruck ſolcher Werke und deſſen Verkauf im Königreiche Hannover,

vom 9. October 1826.

(G. S. I. Abtheil. S. 209.)

Georg der Vierte u. ſ. w. Nachdem Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden haben, den nachgebliebenen Kindern des verdienſtvollen Dichters und Geſchichtſchreibers Friedrich v. Schiller, auf diejenige Auflage der Schiller'ſchen Werke, welche ſelbige nächſtens zu veranſtalten beabſichtigen, ein ausſchließliches Privilegium in der Maße zu ertheilen, daß in Unſerem Königreiche Hannover, während eines Zeitraums von fünf und zwanzig Jahren, gedachte Werke weder im Ganzen, noch in einzelnen mit beſondern Titeln verſehenen Abtheilungen nachgedruckt, und die anderwärts erſchienenen Nachdrücke derſelben verkauft werden ſollen, bei Vermeidung einer Geldbuße von Einhundert Thalern, der Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdruckes zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und der Erſtattung des Ladenpreiſes der Verlagsausgabe an denſelben für die bereits abgeſetzte Anzahl Exemplare:

So haben Alle, die es angeht, beſonders die Buchdrucker und Buchhändler in Unſerem Königreiche Hannover ſich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Beſtimmungen ſich zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

Gegeben unter Unſerem königlichen Inſiegel.

Hannover, den 9. October 1826.

3.

Privilegium

für den großherzoglich ſächſiſchen Capellmeiſter Hummel zu Weimar, auf das von demſelben herausgegebene Werk: „Ausführliche theoretiſch-practiſche Anweiſung zum Spiele des Pianoforte", zu Sicherung gegen den Nachdruck ſolchen Werkes und deſſen Verkauf im Königreich Hannover,

vom 23. Jan. 1827.

(G. S. I. Abtheil. S. 5.)

(ſichert Schutz auf 10 Jahre, bei Vermeidung einer Geldbuße von 100 Thalern, der Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und der Erſtattung des Ladenpreiſes der Verlagsausgabe an denſelben für die bereits abgeſetzte Anzahl Exemplare.)

4.

Ausſchreiben des königlichen Cabinets-Miniſterii,

den Büchernachdruck und die darüber mit der königl. preuß. Regierung getroffene Vereinbarung betreffend,

vom 17. September 1827.

(G. S. II. Abth. S. 17.)

Nachdem mit der königl. preuß. Regierung eine Verabredung des Inhalts getroffen iſt,

daß vorläufig und bis dahin, daß es nach dem Art. 18 der deutſchen Bundesacte zu einem gemeinſamen Bundesbeſchluſſe über die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen Beſtimmungen, welche zu Gunſten der einheimiſchen Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten gegenwärtig beſtehen, in ganz gleicher Maße auch zum Schutze der Schriftſteller und Verleger des andern Staats für gültig erklärt und, vom 1. November d. J. an gerechnet, in Anwendung gebracht werden ſollen,

in den hieſigen königlichen Landen aber der Nachdruck, ſo wie der Verkauf der Nachdrücke, in Anſehung aller derjenigen Schriften unterſagt iſt, welche entweder von inländiſchen Buchhandlungen oder Buchdruckerien verlegt, oder von einheimiſchen Verfaſſern im In- oder Auslande herausgegeben ſind, und Uebertretungen dieſes Verbots gegen die Nachdrucker und Verkäufer von Nachdrücken mit der Confiscation ſämmtlicher Exemplare der nachgedruckten Schriften und einer Geldbuße von zehn Thalern geahndet werden;

So erneuern im Namen Sr. königl. Majeſtät Wir hiermit, bis auf Weiteres, dieſe gegen den Büchernachdruck beſtehenden Vorſchriften und verordnen zugleich, daß dieſelben, der obigen Vereinbarung gemäß, vom 1. November dieſes Jahres an gerechnet, in ganz gleicher Maße auch zum Schutze aller derjenigen Schriften in Anwendung gebracht werden ſollen, welche von Buchhändlern oder Buchdruckern in den geſammten königlich preuß. Staaten verlegt oder von königl. preuß. Unterthanen verfaßt und in oder außerhalb der königl. preuß. Monarchie herausgegeben ſind, oder ferner verlegt oder herausgegeben werden ſollten; wohingegen die hieſigen königl. Unterthanen für die von ihnen verfaßten oder bei ihnen verlegten Schriften in den königl. preuß. Staaten einen gleichen Schutz wie die königl. preuß. Unterthanen zu gewärtigen haben.

Indem nun eine gleiche Verabredung wider den Büchernachdruck und die Debitirung nachgedruckter Schriften mit der herzoglich-braunſchweigiſchen Regierung ſeit dem Jahre 1778 bereits beſteht, und es bei derſelben bis auf weitere Verfügung ebenfalls fernerhin ſein Bewenden behält, weiſen Wir alle obrigkeitlichen Behörden hiemit an, den Buchhändlern, Buchdruckern und Antiquarien ihres Bezirks den Inhalt der vorſtehenden Beſtimmungen bekannt zu machen, auf die genaue Befolgung derſelben ſorgfältigſt zu halten, und in Uebertretungsfällen an die ihnen vorgeſetzte Regiminalbehörde zu berichten.

Dieſes Ausſchreiben iſt der 2. Abtheilung der Geſetzſammlung zu inſeriren.

5.

Privilegium

für den k. k. öſtreich. Poeten, Hof=Capellmeiſter Thadé Weigl in Wien, auf zwei von demſelben herausgegebene resp. von den Tonſetzern Ed. Wenzel (Grand Duo pour le Pianoforte et Violon) und C. Czerny (Deux grands Rondeaux nationaux brillants et characteristiques) componirte muſikaliſche Werke, zur Sicherung u. ſ. w.

vom 25. Sept. 1828.

(G. S. I. Abth. S. 109.)

(ſichert Schutz auf gleiche Zeit und unter gleichen Bedingungen wie Nr. 3.)

6.

Privilegium

für den Coadjutor und Dompropſt des Bisthums Regensburg, Biſchof zu Germanicopolis und geiſtl. Rath, Dr. phil. et theol. J. Mich. v. Sailer, gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe ſeiner Geſammtwerke und den Verkauf ſolchen Nachdrucks im Königreich Hannover

vom 4. März 1829.

(G. S. I. Abth. S. 37.)

(ſichert Schutz auf 20 Jahre unter denſelben Bedingungen wie Nro. 3.)

7.

Privilegium

für den k. ſächſ. Muſikdirector H. Marſchner zu Leipzig auf die von demſelben zu veranſtaltende Ausgabe der von ihm componirten Oper „der Templer und die Jüdin" genannt, zur Sicherung ꝛc.

vom 4. Sept. 1829.

(G. S. I. Abth. S. 93.)

(ſichert Schutz auf 20 Jahre, bei 50 Thaler Geldſtrafe und unter ſonſt gleichen Bedingungen wie Nro. 3.)

8.

Privilegium

für die k. franz. Hofbuchdrucker Gebr. Firmin Didot zu Paris gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe des vorhin von Henri Etienne verlegten Werkes: Thesaurus Graecae Linguae ab Henr. Stephano constructus, und den Verkauf ſolchen Nachdrucks im K. Hannover,

vom 26. Mai 1830.

(G. S. I. Abth. S. 155.)

(ſichert Schutz auf 10 Jahre und bei 10 Thaler Geldbuße und Confiscation.)

9.

Bekanntmachung des Cabinetsminiſterii

vom 26. Sept. 1832.

(G. S. I. Abth. 125.)

Nachdem in der diesjährigen 33. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 6. m. c. folgender Beſchluß gefaßt worden,

(ſ. dieſ. oben S. 3. Nro. 2.)

ſo verordnen Wir hierauf, daß die in den hieſigen königlichen Landen beſtehenden, durch das Ausſchreiben vom 17. Septbr. 1827 erneuerten Vorſchriften gegen den Bücher=Nachdruck von jetzt an in ganz gleicher Maße auch zum Schutze aller derjenigen Schriften in Anwendung gebracht werden

Digitized by Google

ſollen, welche in dem ganzen Umfange des deutſchen Bundes herausgegeben ſind oder ferner verlegt oder herausgegeben werden ſollten.

10.

Königliche Cabinetsverordnung

vom 13. Decbr. 1837.

(G. S. 1. Abth. S. 125.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. Novbr. ej. ai. (ſiehe oben S. 4 Nro. 3) mit dem Zuſatze: „Im Uebrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß es bei den in den hieſigen Landen bereits früher erlaſſenen Verboten wider den Nachdruck und insbeſondere bei dem Ausſchreiben vom 17. Septbr. 1827 ſo wie bei der Verordnung vom 26. Septbr. 1832 daneben ſein ungeändertes Bewenden behalte."

11.

Bekanntmachung

vom 14. Decbr. 1838.

(G. S. 1. Abth. S. 233.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 23. Novbr. d. J. (ſiehe oben S. 5. Nro. 4.)

12.

Bekanntmachung

vom 17. Novbr. 1840.

(G. S. I. Abth. S. 477.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 22. Oct. 1840 (ſ. oben S. 5. Nro. 6.)*)

13.

Königliche Cabinetsverordnung

vom 16. Aug. 1842.

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1842 (ſ. oben S. 7. Nro. 9).

14.

Privilegium

für die Kunſthändler Aaria und Fontaine zu Mannheim auf die Dauer von 5 Jahren gegen den Nachſtich des Kupferſtichs „die Kreuzabnahme von Dan. Volterra,"

vom 23. Decbr. 1842.

15.

Königliche Cabinetsverordnung

vom 13. Aug. 1845.

(G. S. I. Abth. St. 44. Nro. 49.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 (ſ. oben S. 7. Nro. 10).

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 (Schutz der dramatiſchen und muſikaliſchen Werke betreffend, oben S. 6. Anm.) iſt durch k. Cabinetsverordnung vom 13. Mai 1841 publicirt worden.

VII.

Königreich Würtemberg.

1.

Königliches Reſcript,

Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, vom 25. Febr. 1815*).

(Staats- u. Reg.-Bl. Nro. 9. S. 74.)

Um das Intereſſe der Schriftſteller, welche eine von ihnen verfaßte Schrift entweder ſelbſt oder durch einen Andern herausgeben, mit dem Intereſſe Unſerer Unterthanen in Abſicht auf die Beförderung der Geiſtesbildung, und mit der ihnen gebührenden Gewerbsfreiheit zu vereinigen, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes durch Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Es werden auf beſonderes Anſuchen der in- und ausländiſchen Schriftſteller, oder derjenigen, welche an ihrer Stelle als Verleger ein Buch herausgeben, Privilegien auf eine beſtimmte Zeit von ſechs und, nach Beſchaffenheit des Werkes und der in den Geſuchen um ſolche Privilegien anzuführenden und zu beſcheinigenden Umſtände, auf mehrere Jahre dahin ertheilt werden, daß ein ſolches Buch binnen dieſer Zeit ohne Erlaubniß deſſen, der das Privilegium erhalten hat, von Niemand im Königreiche nachgedruckt, auch ein auswärtiger Nachdruck dieſes Buchs nicht debitirt werden dürfe.

2) Das Privilegium wird nur dann gegeben, wenn es beim Anfange eines Werkes, ehe noch einzelne Bände debitirt ſind, nachgeſucht wird.

3) Ein ertheiltes Privilegium iſt dem Buche, und bei Werken, deren einzelne Theile nur nach und nach erſcheinen, jedem beſonders herauskommenden Bande zur Bekanntmachung vorzuſetzen.

4) Die Dauer des Privilegiums wird für das Ganze, wenn gleich aus mehrern Bänden beſtehende Werk, für welches daſſelbe ertheilt iſt, von dem in der Urkunde bemeldten Dato der Ausſtellung berechnet.

5) Wer gegen ein ertheiltes königl. Privilegium, und ohne Erlaubniß

---

*) Das in dieſem Reſcript aufgeſtellte Privilegienſyſtem iſt zwar im Principe durch die ſpätere Bundesgeſetzgebung beſeitigt worden; indeß enthalten doch die beiden Nachdrucksgeſetze von 1836 und 1838 mehrfache Beziehungen auf die in Folge dieſes Reſcripts ertheilten Privilegien, daher es im Text aufgenommen werden mußte.

Uebrigens hat auch Würtemberg, gleich den meiſten andern deutſchen Staaten, mit Preußen eine Uebereinkunft wegen gegenſeitig zu gewährenden Schutzes gegen Nachdruck geſchloſſen, unterm 1. März 1828 (Reg. Bl. v. d. J. S. 115.) — Vgl. auch Sportelgeſ. vom 23. Juni 1828. (a. a. O. S. 522.)

der königl. Cenſurbehörde, während der im Privilegium beſtimmten Zeit ein Buch nachdruckt, verfällt nicht nur in die durch die Cenſurgeſetze verordneten Strafen, ſondern es ſollen auch alle noch vorräthigen Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Schriftſtellers oder erſten Verlegers confiscirt, und überdieß für die bereits abgegebenen Exemplare dem Beſchädigten und darum anſuchenden Intereſſenten der Ladenpreis der Verlags-Ausgabe erſtattet werden.

6) Auch von einem auswärtigen Nachdrucke werden während der Dauer des Privilegiums alle in das Königreich eingeſandten zum Verkauf beſtimmten Exemplare confiscirt und dem Beſchädigten überlaſſen.

7) Das durch das Privilegium auf einen beſtimmten, nach Nro. 4 zu berechnenden Zeitraum begründete Verbot des Nachdrucks einer Schrift bezieht ſich nur auf den Nachdruck derjenigen Ausgabe, der das Privilegium ertheilt worden, und auf eine unveränderte neue Auflage derſelben während dieſer Zeit, nicht aber auf die Herausgabe einer Ueberſetzung oder einer Umarbeitung der privilegirten Schrift, oder eines Auszugs aus derſelben.

8) Das Verbot des Nachdrucks hört auf, wenn die Zeit des Privilegiums erloſchen iſt. Bei einer neuen verbeſſerten Auflage kann ein neues Privilegium nachgeſucht, und nach Befund der Umſtände, wenn die Auflage weſentlich verändert iſt, auf 6 und mehrere Jahre ertheilt werden. Das neue Privilegium aber begreift das Verbot des Nachdrucks der ältern Ausgabe, oder einzelner früher ſchon herausgekommenen Theile eines Werkes nicht, wenn entweder die ältere Ausgabe mit gar keinem Privilegium verſehen, oder die Zeit deſſelben erloſchen iſt.

9) Wenn durch beſondere Privilegien der ausſchließende Verkauf gewiſſer Bücher an Inſtitute überlaſſen worden iſt: ſo dürfen dieſe Bücher unter den Nro. 5 und 6 beſtimmten Strafen nicht nachgedruckt, und auch ein auswärtiger Nachdruck derſelben darf nicht debitirt werden.

10) Das königl. Ober-Cenſur-Collegium wird mit Vollziehung der gegenwärtigen königl. Verordnung beauftragt, und hat ſolches Entſchädigungsklagen in Anſtandsfällen an die rechtlichen Behörden zu verweiſen.

Gegeben Stuttgart, den 25. Febr. 1815.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königliches Staats-Miniſterium.

2.

Verordnung
vom 4. Juli 1833.
(Reg. Bl. Nro. 30.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept. 1832 (ſ. oben S. 3. Nro. 2).

3.

Proviſoriſches Geſetz wider den Büchernachdruck
vom 22. Juli 1836.

Wilhelm, v. G. G. König von Würtemberg ꝛc. Bis zum Erſcheinen eines definitiven Geſetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die von Angehörigen eines im deutſchen Bunde begriffenen Staats verfaßten oder verlegten Schriften genießen ohne Unterſchied, ob ſie bei Verkündigung dieſes Geſetzes bereits erſchienen ſind oder erſt künftig erſcheinen, von der Zeit ihres Erſcheinens an ſechs Jahre lang, ohne Entrichtung einer Abgabe, geſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleicher Weiſe, wie wenn denſelben nach dem Geſetze vom 25. Febr. 1815 ein beſonderes Privilegium deshalb verliehen worden wäre.

Art. 2.

Die zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits veranſtalteten Nachdrücke von Werken, welche nach der Beſtimmung des Art. 1 unter dem Schutze des Nachdruckverbots ſtehen, können zwar auch noch während der Dauer dieſes Schutzes, jedoch nur in polizeilich geſtempelten Exemplaren, zum Abſatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tage von der Verkündigung dieſes Geſetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamt ſeines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren ſchon vor der Verkündigung dieſes Geſetzes veranſtalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht ſtatt.

Art. 3.

Die nach Maßgabe der bisherigen Geſetze für einzelne Schriften verliehenen beſonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, ſofern ſie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Geſetz gewähren ſollten, auch fernerhin in Kraft.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gaſtein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern: Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs: Der Staats-Secretär: Vellnagel.

4.

Geſetz gegen den Büchernachdruck
vom 17. Octbr. 1838.

Wilhelm, v. G. G. König von Würtemberg. Bis zum Erſcheinen eines definitiven Geſetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, unter Abänderung Unſeres, unter dem 22. Juli 1836 über dieſen Gegenſtand erlaſſenen proviſoriſchen Geſetzes, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die im Königreiche oder in einem andern im deutſchen Bunde begriffenen Staate ſeit dem 1. Jan. 1838 erſchienenen und künftig erſcheinenden ſchriftſtelleriſchen und künſtleriſchen Erzeugniſſe genießen, von der Zeit ihres Erſcheinens an, zehn Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe geſetzlichen Schutz gegen Nachdruck und gegen ſonſtige, durch mechaniſche Kunſt bewirkte Vervielfältigung in derſelben Weiſe, wie wenn ihnen nach dem Geſetze vom 25. Febr. 1815 ein beſonderes Privilegium deshalb ertheilt worden wäre. Den gleichen Schutz haben die vom

1. Jan. 1818 bis zum 31. Decbr. 1837 im Umfange des deutſchen Bundes erſchienenen Werke der obigen Art bis zum 31. Decbr. 1847 zu genießen. Die Zeit des Erſcheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, vom Erſcheinen des letzten Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwiſchen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verfloſſen ſind.

Art. 2. Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes bereits veranſtalteten Nachdrücke oder ſonſtigen mechaniſchen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch den zweiten Abſatz des vorſtehenden Artikels 1) ein ihnen zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechaniſche Vervielfältigung verliehen, oder der erloſchene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieſes Schutzes, jedoch nur in polizeilich geſtempelten Exemplaren, zum Abſatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes an, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizeiamte ſeines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweiſe über ihren ſchon vor der Verkündigung dieſes Geſetzes veranſtalteten Abdruck vorgelegt werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht ſtatt.

Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Geſetze für einzelne Werke verliehenen beſonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, ſofern ſie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Geſetz, gewähren ſollten, auch fernerhin in Kraft. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Octbr. 1838.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Depart. des Innern: Geh.-Rath Schlayer.
Auf Befehl des Königs: der Staats-Secretär Vellnagel.

5.

Verfügung

hinſichtlich der Vollziehung des Geſetzes vom 17. Octbr., betreffend abgeänderte proviſoriſche Beſtimmung gegen den Büchernachdruck, vom 19. Octbr. 1838.

Hinſichtlich der Vollziehung des Geſetzes vom 17. Octbr. d. J., betreffend abgeänderte proviſoriſche Beſtimmungen gegen den Büchernachdruck, wird hierdurch in Gemäßheit höchſter Entſchließung von gleichem Tage Folgendes verfügt:

A. Zu Artikel 1 des Geſetzes.

§ 1. Als Vervielfältigung eines künſtleriſchen Erzeugniſſes im Sinne des Art. 1 des Geſetzes ſind:

1) Nachbildungen von Werken zeichnender Kunſt plaſtiſcher Form oder von plaſtiſchen Werken durch zeichnende Kunſt, desgleichen
2) Darſtellungen nach einem Originale mit Veränderungen des letzteren, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunſterzeugniſſe angeſprochen werden können, nicht zu betrachten.

§ 2. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren in der Aufeinanderfolge der einzelnen Bände oder Hefte eines in Abtheilungen herauskommenden Werkes werden in Hinſicht auf die Berechnung der Schutzdauer gegen den Nachdruck (Geſetz, Art. 1, Abſatz 3) die bis zum

Anfange dieſes mehr als dreijährigen Zeitraums erſchienenen Bände oder Hefte als ein für ſich beſtehendes Werk betrachtet, und die ſpäter erſcheinende neue Folge von Bänden oder Heften wird als ein neues Werk behandelt.

B. Zu Art. 2 des Geſetzes.

§ 3. Die Bezirkspolizeiſtellen haben das Geſetz vom 17. Octbr. d. J. unmittelbar nach dem Empfange der daſſelbe enthaltenden Nummer des Regierungsblattes den Buchdruckern und Händlern, desgleichen den Kupferſtechern, Lithographen, Stuckatoren und ſonſtigen die mechaniſche Vervielfältigung bildlicher Darſtellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Friſt für die Vorlegung der bereits veranſtalteten Nachdrücke oder Nachbildungen zu laufen beginnt. Außerdem iſt für das gehörige Bekanntwerden des Geſetzes und der gegenwärtigen Verfügung, durch den Abdruck derſelben in den Local- und Bezirks-Intelligenzblättern zu ſorgen.

§ 4. Bei dem im vorſtehenden § 3 angeordneten Eröffnungsakte ſind die Perſonen, welche von der Beſtimmung des Art. 2 des Geſetzes Gebrauch zu machen im Falle ſich befinden, zur vorläufigen Anzeige der Werke, von welchen ſie bereits vollendete Nachdrücke oder unter das Geſetz fallende Nachbildungen beſitzen, oder aber dergleichen veranſtaltet haben, ſo wie in letzterem Falle zur Anzeige, wie weit die Veranſtaltung bereits gediehen ſei, aufzufordern. Dieſe vorläufige Anzeige genügt indeß nicht zur Wahrung der von dem Geſetze anberaumten dreißigtägigen Friſt, vielmehr müſſen innerhalb der letztern dem Bezirks-Polizeiamte die zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes bereits fertig vorgelegenen Exemplare des Nachdrucks oder der Nachbildung, beziehungsweiſe die im gedachten Zeitpunkte zu einem Nachdruck oder einer Nachbildung getroffenen geweſenen Veranſtaltungen nachgewieſen werden.

§ 5. Als bereits veranſtaltet kann ein Nachdruck oder eine Nachbildung nicht betrachtet werden, wenn nicht mindeſtens bei jenem der Druckſatz, bei dieſer die Bearbeitung der Platte oder Form, welche zur mechaniſchen Vervielfältigung dienen ſoll, begonnen hat.

§ 6. Abdrücke oder Nachbildungen von Werken, für welche der ihnen entweder durch ein beſonderes Privilegium oder durch das proviſoriſche Geſetz vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz gegen mechaniſche Vervielfältigung zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes vom 17. Octbr. d. J. noch nicht abgelaufen war, können nicht zur Stempelung angenommen werden. Wenn jedoch in Beziehung auf Nachdrücke von im letztgedachten Falle befindlichen Werken genügend nachgewieſen wird, daß ſie zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes vom 21. Juli 1836 bereits fertig oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahre 1836 nur die vorſchriftsmäßige Stempelung derſelben verſäumt worden ſei, ſo ſind dieſe Nachdrücke, wofern ihre Vorlegung innerhalb des nunmehrigen neuen Termins geſchieht, zwar zur Stempelung vorzunehmen, es iſt jedoch ihr Abſatz durch anzulegenden Beſchlag ſo lange zu hemmen, bis der Zeitraum des, dem Originalwerk durch das Geſetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen iſt.

§ 7. Nachdrücke, welche bei der Vollziehung des Geſetzes vom 22. Juli 1836 polizeilich geſtempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgeſetzten Abſatze keiner erneuerten Stempelung.

§ 8. Der Stempel beſteht in dem Amtsſiegel der Bezirks-Polizeibehörde, und wird dem Titelbogen der Schrift mittelſt Druckerſchwärze

aufgedrückt. Jedes einzelne zum Abſatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel verſehen ſein. Ueber den Akt der Stempelung iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches die geſtempelten Werke, die Zahl der Exemplare, und die Perſonen, für welche die Stempelung geſchehen, zu bezeichnen hat.

§ 9. Gegen den Verkehr mit ungeſtempelten Exemplaren eines Nachdrucks oder einer als Vervielfältigung im Sinne des Geſetzes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, denen die in Art. 1 des Geſetzes ausgeſprochene Schutzfriſt zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachdrücke beſonders privilegirter Werke, nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Geſetzes vom 25. Febr. 1815, eingeſchritten.

§ 10. Durch die polizeiliche Stempelung wird ein Nachdruck oder eine Nachbildung der Beſchlagnahme oder Confiscation, welche durch der Stempelung vorhergegangene Handlungen nach Maßgabe der Geſetze vom 25. Febr. 1815 und 22. Juli 1836 verwirkt worden iſt, nicht entzogen.

Stuttgart, den 19. October 1838.

Auf Se. königl. Majeſtät beſonderen Befehl: Schlayer.

6.

Bekanntmachung vom 13. April 1839.

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 23. November 1838.
(S. denſ. oben S. 5, Nro. 4.)

7.

Bekanntmachung vom 28. Juli 1842.

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 22. Oktober 1840.
(S. denſ. oben S. 5, Nro. 5.)

8.

Bekanntmachung vom 17. Auguſt 1842.

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar 1841.
(S. denſ. oben S. 6, Nro. 6 u. 7.)

9.

Geſetz,

in Betreff des Schutzes ſchriftſtelleriſcher und künſtleriſcher Erzeugniſſe gegen unbefugte Vervielfältigung, vom 24. Auguſt 1845.

Wilhelm, v. G. Gn. In Beziehung auf den Schutz ſchriftſtelleriſcher und künſtleriſcher Erzeugniſſe gegen unbefugte Vervielfältigung verordnen und verfügen Wir bis zum Erſcheinen eines definitiven Geſetzes hierüber, nach Anhörung unſeres Geheimen Raths und Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Der Schutz gegen Nachdruck oder ſonſtige durch mechaniſche Kunſt bewirkte Vervielfältigung, welchen das Geſetz vom 17. Oktober 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutſchen Bunde gehörigen Staate erſchienenen ſchriftſtelleriſchen und künſtleriſchen Erzeugniſſen zuſichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines ſolchen Werks und auf dreißig Jahre vom Tode deſſelben ausgedehnt. Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfaſſer, desgleichen Werke, welche nach dem Tode ihrer Verfaſſer herauskommen,

oder von moraliſchen Perſonen (Academien, Univerſitäten ꝛc.) herrühren, genießen den beſagten Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahres ihres Erſcheines an gerechnet.

Art. 2. Manuſcripte, welche den Angehörigen eines deutſchen Bundesſtaates zum Verfaſſer haben, ſo wie Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des deutſchen Bundes gehalten wurden, ſind im Schutze gegen eine ohne Zuſtimmung des Urhebers des Manuſcripts oder Vortrags oder ſeines Rechtnachfolgers vorzunehmende mechaniſche Vervielfältigung den Druckſchriften gleichgeſtellt.

Art. 3. Die zur Zeit der Verkündignng des gegenwärtigen Geſetzes bereits veranſtalteten Nachdrücke oder ſonſtigen mechaniſchen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch das gegenwärtige Geſetz ein ihnen nach dem Geſetz vom 16. Oktober 1838 Art. 1 und 3 zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechaniſche Vervielfältigung verliehen, oder der erloſchene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieſes Schutzes, jedoch nur in polizeiiich geſtempelten Exemplaren zum Abſatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, weiche binnen dreißig Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes an gerechnet, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte ſeines Wohnorts mit dem erforderlichen Beweiſe über den ſchon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes veranſtalteten Nachdruck derſelben vorgelegt werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht ſtatt. Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Meran, den 24. Auguſt 1845. Wilhelm.

Der Miniſter des Innern: Schlayer.

Auf Befehl des Königs: der Leg.-Rath Maucler.

10.

Verfügung

hinſ. Art. 3 des vorſtehenden Geſetzes
(vom 11. Sept. 1845.)

Hinſichtlich der Vollziehung des Art. 3 des Geſetzes vom 24. Auguſt 1845 über den Schutz ſchriftſtelleriſcher und muſikaliſcher Erzeugniſſe gegen unbefugte Vervielfältigung wird den Polizeibehörden folgende Weiſung ertheilt.

1) Die Bezirks-Polizeiſtellen haben dieſes Geſetz ſogleich nach dem Empfange der daſſelbe enthaltenden Nummer des Regierungsblattes den Buchdruckern und den verſchiedenen Händiern mit Büchern, desgleichen den Kupferſtechern, Lithographen, Stukkatoren und ſonſtigen, die mechaniſche Vervielfältigung bildlicher Darſtellungen oder den Handel mit ſolchen Darſtellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Friſt für die Vorlegung der veranſtalteten Nachdrücke oder Nachbildungen zu der in Art. 3 des Geſetzes vorgeſchriebenen Stempelung beginnt. Außerdem iſt für das Bekanntwerden des Geſetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derſelben in den Orts- und Bezirksanzeigeblättern zu ſorgen.

2) Die Ertheilung des polizeilichen Stempels ſetzt voraus:

a) Daß der Nachdruck oder die Nachbildung vor der Verkündigung des Geſetzes vom 24. Auguſt 1845 bereits veranſtaltet geweſen.

b) Daß das Originalwerk in einem deutſchen Bundesſtaate vor dem 1. Januar 1818, bis zu welchem Zeitpunkt der durch Art. 1 des Geſetzes

Digitized by Google

vom 17. Oktober 1838 verliehene Schutz ſich bis daher noch zurückerſtreckt hat, erſchienen und nicht unter den Schutz eines beſondern Privilegiums, das zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes vom 24. Auguſt 1845 ſich noch nicht in Kraft befand, geſtellt ſei (zu vergleichen in letzterer Beziehung die Bekanntmachungen vom 13. April 1839 in Betreff der Schiller'ſchen, und vom 28. Juli und 17. Auguſt 1842 in Betreff der Jean Paul Friedrich Richter'ſchen, der Wieland'ſchen und der Herder'ſchen Werke). Bei mechaniſchen Vervielfältigungen von Manuſcripten und Kanzelreden oder Lehrvorträgen, welche zur Stempelung vorgelegt werden ſollen, fällt das zu b) bezeichnete Erforderniß weg. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß Nachdrücke oder Nachbildungen von Originalwerken, denen noch den Beſtimmungen der Art. 1 und 2 des Geſetzes vom 24. Auguſt d. J. kein Schutz gegen Nachdruck zukommt, nicht zur Stempelung angenommen werden.

3) Nachdrucks- oder Nachbildungs-Exemplare, welche bei Vollziehung der Geſetze vom 22. Juli 1836 und 17. Oktober 1838 polizeilich geſtempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgeſetzten Abſatze keiner erneuten Stempelung.

4) Im Uebrigen haben die Polizeiſtellen hinſichtlich der Stempelung nach den §§ 4, 5, 8 bis 10 der Miniſterialverfügung vom 19. Oktober 1838 ſich zu achten. Den 1. September 1845. Schlayer.

VIII.

Großherzogthum Baden.

1.

Verordnung

vom 8. Sept. 1806.

(Reg.-Bl. Nro. 20.)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. ſ. w. Wir haben vorhin, ſo lang der Verband der deutſchen Reichslande beſtand, über die Rechte des Verlags und deſſen Verhältniſſe gegen den Nachdruck eine Verordnung zu geben, in mancher Hinſicht unthunlich oder unräthlich gefunden. Nun aber, nachdem Uns eine unbeſchränkte Souveränetät zugefallen iſt, haben Wir nöthig erachtet, die Sache in nähere Ueberlegung zu nehmen, um eine dem Staatswohl angemeſſene Beſtimmung darüber zu geben. Erwägend, daß nach blos natürlichen Verhältniſſen des Neben- und Beieinander-Seins der Menſchen, derjenige, wer einmal ſeine Gedanken außer ſich, in welcher Abſicht es auch ſei, geſchrieben oder gedruckt dargeſtellt hat, keinen andern rechtlich hindern könne, denjenigen Gebrauch von einem rechtmäßig erworbenen Aufſatz derſelben zu machen, den er ſeinem Intereſſe gemäß findet, ſobald nicht bei dem rechtmäßigen Erwerb irgend eine beſchränkende Bedingung desfalls gemeinſam beliebt worden iſt; erwägend, daß der Nicht-Nachdruck bei dem Erkauf eines Buchdruckes für eine ſtillſchweigende gemeinſame Feſtſetzung einer ſolchen einſchränkenden Bedingung nicht geachtet werden

kann, weil das nämliche Recht, das der Verkäufer hat, zu ſagen, er habe bei dem Verkauf die Nichtvermehrung durch Nachdruck vorausgeſetzt, dem Käufer zu Gute kommt, um zu behaupten, er habe das Recht der Vermehrung als die einzige Bedingung ſeines Erkaufs im Sinne gehabt; erwägend, daß daher nur der Staatsverein oder der ſolchen ausſprechende Wille des Staats-Geſetzgebers beſtimmen könne, was über die Verhältniſſe des Verlagseigenthums Rechtens ſein ſolle; erwägend, daß in Beſtimmung dieſes Staats-Willens allerdings die Aufmunterung der Schriftſteller und der Verleger zu Förderung nützlicher Ideen-Producte ein Hauptaugenmerk ſein müſſe, jedoch auch den einzigen Beſtimmungsgrund nicht darſtellen könne, da zugleich die möglichſte Förderung des Umlaufs nützlicher Ideen und eine wohlthätige Erſchwerung des Umlaufs ſchändlicher oder doch unnützer Druckfabrikate ein eben ſo gerechtes Augenmerk ſein muß; erwägend endlich, daß Lage und Umfang Unſeres Staats Uns nicht in den Stand ſetzen, jene Zwecke zuſammen zu erreichen, wenn Wir darin Uns von der Verfaſſung anderer Staaten gänzlich geſondert halten wollten: haben Wir nöthig gefunden, nachſtehende über alle noch nicht im Druck erſchienenen Werke geltende Geſetzgebung deßfalls in Unſerem Großherzogthum aufzuſtellen:

Wir beſchließen und verordnen ſomit:

1) Jede Staatsſchrift, jede Schrift nämlich, welche auf öffentliche Veranſtaltung herauskommt, kann auf keine Weiſe und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu geſuchte und erlangte beſondere Staats-Erlaubniß zu haben.

2) Jeder inländiſche Privatſchriftſteller, der ein Werk unter ſeinem Namen herausgiebt, genießt die Freiheit, gegen alle inländiſche Verfertigung und gegen allen inländiſchen Verkauf eines auswärts gefertigten Nachdrucks, die Originalſchrift deſſelben mag in oder außer Landes gedruckt worden ſein, auf die Zeit ſeines Lebens, dieſe Freiheit dauert noch bis ein Jahr nach ſeinem Tode zu etwaigem Debit der vorhandenen Exemplare fort; nachher fällt die Schrift ins Freie, wenn nicht ein anderes von den Intereſſenten bei dem Regenten in Zeiten ausgewirkt würde.

3) Jeder inländiſche Verleger von Werken ungenannter oder ausländiſcher Autoren genießt gleiche Freiheit nur alsdann, wenn er über die Herausgabe ein landesherrliches Privileg von Uns oder Unſern Nachfolgern an der Regierung erlangt, und deſſen Beſitz, ſammt der Zeitdauer, auf dem Titelblatt angezeigt hat, und nur für die im Privileg jedesmal zu beſtimmende Zeit; aller Verlag Unſerer Buchhändler und Buchdrucker, welcher vor der Zeit dieſes Geſetzes erſchienen iſt, wenn er auch dieſe Förmlichkeit nicht hat, ſoll auf fünf Jahre von jetzt an, dieſer Freiheit dennoch mit genießen, wenn nur der Druckort und Verleger auf dem Titelblatt aufrichtig angegeben iſt.

4) Auswärtige Verleger von Originalſchriften, deren Autor genannt iſt, oder die ein Druckprivileg ihres Staates auf dem Titelblatt angezeigt haben, genießen der oben gedachten Freiheit der inländiſchen Verleger gegen alle Veranſtaltung und allen Verkauf eines Nachdrucks in Unſern Landen alsdann, wenn und ſoweit ſie beweiſen, daß den dieſſeitigen Verlegern in ihrem Staate der gleiche Schutz wider den Nachdruck geſichert ſei.

5) Die Uebertretung dieſes Geſetzes giebt dem Autor, wenn er auf dem Buche genannt iſt, und dem Verleger ein Recht, auf Auslieferung

des vorhandenen Nachdrucks, gegen bloße Bezahlung des Makulaturpreiſes, zum Behuf der Vernichtung (die er aber auch zu bewirken alsdann ſchuldig iſt) und auf Zahlung des doppelten Preiſes der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks zu klagen, dergeſtalten, daß, wer von ihnen am erſten mit der Klage auftritt, damit zu hören iſt, daß jedoch die Leiſtung des geſetzlichen Schadens-Erſatzes an ihn, den Nachdrucker freimacht, und daß mithin der andere Klagberechtigte nur an den erſten Kläger nachmals wegen ſeiner Entſchädigung ſich halten kann. Außerdem verfällt der Nachdrucker in ſo viel Reichsthaler Pollzeiſtrafe, als das nachgedruckte Originalwerk Bogen ſtark iſt.

6) So weit hiernach noch Fälle übrig bleiben, für welche ein Nachdruck unſträflich iſt, weil entweder das Originalwerk in einem den Nachdruck begünſtigten Staat herauskäme, oder der Verlag ins Freie gefallen iſt; kann jedoch nur derjenige auf dieſe Unſträflichkeit ſich beziehen, der mit offener Angabe des Nachdrucksorts und der Officin oder ſonſt ſeinen Druck als eine ehrlicher Weiſe unternommene Handlung bezeichnet hat; derjenige hingegen, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers und ſeines Druckortes, ſeiner Waare den Schein einer fremden Druckwaare aufprägt, bleibt, neben Leiſtung obigen Schadenerſatzes, in Abſicht auf Strafe unter dem Geſetz der Verfälſchungen, jedoch ſo, daß ſeine Strafe im geringſten Fall um ein Drittel ſtärker, als obige Pollzeiſtrafe iſt, ermeſſen werden muß.

Hiernach hat ſich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten.

Daran geſchieht Unſer Wille.

Gegeben in Unſerer Stadt Baden, den 8. Sept. 1806.

Auf Großherzoglichen Special-Befehl:

Höchſtdero Geheimeräthe.

2.

Badiſches Landrecht,

(geltend ſeit dem 1. Januar 1810.)

Buch II. Tit. II. Kap. 6.

Vom Schrift-Eigenthum.

§ 577 d a.

Jede niedergeſchriebene Abhandlung iſt urſprüngliches Eigenthum deſſen, der ſie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil ſie entwarf, in welchem Falle ſie Eigenthum des Beſtellers wäre.

§ 577 d b.

Das Schrifteigenthum erſtreckt ſich nicht nur auf die Handſchrift, ſondern auch auf deren Inhalt; es enthält daher das Recht über die Vervielfältigung durch Abſchrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen.

§ 577 d c.

Das Schrifteigenthum geht gleich jedem andern in geeigneten Fällen auf Andere über.

§ 577 d d.

Wer eine Handſchrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingiebt, begiebt ſich damit des Eigenthums in keinem Stück.

Wer ſie zum Verlag des Uebernehmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingiebt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Hand-

ſchrift ganz ab, und beſchränkt ſein Eigenthum am Inhalte durch das Verlagsrecht.

§ 577 d e.

Dieſe Beſchränkungen, ſoweit der Verlagsvertrag nichts Anderes oder Mehreres feſtgeſetzt hat, beſtehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage ſo groß machen kann, als er will; ſie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im Aeußern nach ſeinem Belieben einrichten, aber am Inhalte nichts mindern noch mehren darf.

§ 577 d f.

Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber ſeines Inhalts, er kann alſo keinen Nachdruck deſſelben veranſtalten ohne Bewilligung des Verfaſſers oder Verlegers; er kann es aber Auszugs-, Umarbeitungs- oder Erklärungsweiſe zur Grundlage eigner Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.

§ 577 d g.

Verfaſſer oder Verleger können ihr Eigenthumsrecht nur ſo weit geltend machen, als ſie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Iſt nur einer allein genannt, ſo übt dieſer die Rechte beider allein.

§ 577 d h.

Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöſcht mit dem Tode des Eigenthümers, der ſie in Verlag gab; jeder Beſitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranſtalten, ſo weit nicht beſondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege ſtehen.

3.

Verordnung

vom 20. Decbr. 1827.

(Reg.-Bl. von 1828. S. 8.)

Zur Bekanntmachung eines Staatsvertrags mit Preußen, gegenſeitigen Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger betreffend.

4.

Verordnung

vom 5. Novbr. 1832.

(Reg. Bl. S. 499.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept. 1832. (ſ. oben S. 3. Nro. 2.)

5.

Verordnung

vom 20. Jan. 1838.

(Reg. Bl. S. 67.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. Novbr. 1837 (ſiehe oben S. 4. Nro. 3.)*)

---

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 (den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke betreffend, ſ. oben S. 6. Anm.) iſt unterm 3. Juni 1841 publicirt, eine Beſtimmung weiterer Geldbußen (ſ. § 4 deſſ.) aber nicht hinzugefügt worden.

6.

Verordnung

vom 7. Auguſt 1845.

(Reg. Bl. Nro. XXIV.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 (ſ. oben S. 7, Nro. 10.)

IX.

Kurfürſtenthum Heſſen.

1.

Verordnung

vom 16. Mai 1829.*)

2.

Staatsvertrag

mit der königl. preuß. Regierung zum gegenſeitigen Schutze der Rechte der Schriftſteller und Verleger

vom 30. Octbr. 1829.

(ſ. d. Einl.)

3.

Ausſchreiben

des Miniſteriums des Innern

vom 2. Novbr. 1832.

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept. 1832 (ſ. denſ. oben S. 3 Nro. 2.)

4.

Verordnung

vom 28. Decbr. 1837.

Der Bundesbeſchluß vom 9. Nov. 1837 (ſ. denſ. oben S. 4 Nr. 3) wird

„unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. Mai 1829"

bekannt gemacht.**)

---

*) Siehe den Nachtrag.

**) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 (den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke betreffend, ſ. oben S. 6. Anm.) iſt in Kurheſſen publicirt und zugleich wegen Entrichtung einer Strafe von 10—100 Thalern, wovon dem Verfaſſer oder ſeinen Rechtsnachfolgern zwei Drittheile zukommen, ſo wie wegen Beſchlagnahme der ganzen Einnahme von der betreffenden Aufführung, in der im Bundesbeſchluß angegebenen Modalität, Verfügung an die Polizeibehörden erlaſſen worden.

X.

Großherzogthum Heſſen. *)

1.

Geſetz
zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger vom 23. Sept. 1830.

Art. 1.

Jede Vervielfältigung erſchienener Druckſchriften, muſikaliſcher Werke, Landkarten, topographiſcher oder anderer Zeichnungen, deren Werth wenig in oder gar nicht in der künſtleriſchen Ausführung, ſondern darin beſteht, zu Verſinnlichung gewiſſer Gegenſtände zu dienen, um dadurch wiſſenſchaftliche Zwecke zu befördern, oder ſonſt eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder geſtochen ſein, von Handſchriften, Vorleſungen und Predigten durch den Druck, ſo wie durch die Kupferſtecher-, Formſchneider-, Steinſchreiber oder irgend eine andere ähnliche Kunſt ohne die Einwilligung ihrer Urheber und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, iſt verbotener ſtrafbarer Nachdruck.

Dieſe Beſtimmung findet auch zu Gunſten ausländiſcher Autoren und Verleger Anwendung, inſofern in dem betreffenden Auslande ein geſetzliches Verbot des Nachdruckes zu Gunſten der Ausländer gleichfalls beſteht oder künftig beſtehen wird, oder Staatsverträge dieſes mit ſich bringen.

Das Verbot des Nachdruckes erſtreckt ſich jedoch nur auf die Lebenszeit eines Verfaſſers und zehn Jahre nach ſeinem Tode. Der Nachdruck eines Werkes bleibt aber auf jeden Fall binnen funfzehn Jahren, vom Tage des Erſcheinens deſſelben an, verboten.

Art. 2.

Alle Ausgaben eines Werkes genießen den geſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maße.

Art. 3.

Niemand darf von einzeln erſchienenen Werken eines Schriftſtellers, ohne Einwilligung des Verfaſſers ſowohl als des Verlegers, und wenn ſie nicht ſämmtlich in einem und demſelben Verlage erſchienen ſind, der verſchiedenen einzelnen Verleger, eine Sammlung veranſtalten.

Ein Gleiches gilt von einer Sammlung ſolcher Arbeiten eines Verfaſſers, welche ſich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entſtanden ſind, befinden.

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen Schutzes gegen Nachdruck, v. 18. September 1827.

Doch ſoll der Verfaſſer Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beiträgen Mehrerer beſtehen, lieferte, nach Ablauf von zwei Jahren, geſammelt herauszugeben befugt ſein, inſofern nicht Verträge zwiſchen den Betheiligten ein Anderes beſtimmen.

Art. 4.

Ueberſetzungen herauszugeben, ſteht Jedermann frei. Jedoch ſoll bei Werken, die in einer gelehrten Sprache erſchienen ſind, eine deutſche Ueberſetzung zum Zwecke der Herausgabe nur unter der Vorausſetzung erlaubt ſein, daß zuvor dem Verfaſſer und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder jener, der dazu vor Allen berechtigt iſt, noch dieſer eine Ueberſetzung bewerkſtelligen wollen, oder länger als zwei Jahre mit der Herausgabe einer Ueberſetzung zögern, wird die Ueberſetzung Jedem freigeſtellt. Bei Werken, deren Ueberſetzung nicht Jedem freiſteht, und die mehr als drei Bände umfaſſen, iſt dem Verfaſſer und dem Verleger in ſolchem Falle für jeden folgenden Band, vom vierten einſchließlich an gerechnet, ein Jahr Zeit zur Herausgabe einer Ueberſetzung zu geben.

Rechtmäßige Ueberſetzungen ſtehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, daß Jemand zuerſt die Ueberſetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Ueberſetzungen zu hindern.

Art. 5.

Wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes, welche als beſondere Schriften ausgegeben werden ſollen, ſind dem Nachdrucke gleich zu beurtheilen; übrigens aber in kritiſchen und andern periodiſchen Werken, ſo wie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Beſtandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

Art. 6.

Abdrücke des ganzen Textes oder ein vollſtändiger wörtlicher Auszug eines Originalwerkes, mit Veränderung oder mit Hinweglaſſung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen, Charten u. dgl. Zugehörungen, ſind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Dagegen dürfen Anmerkungen zu dem Werke eines Andern in einer beſonderen Schrift herausgegeben werden.

In Bezug auf muſikaliſche Compoſitionen iſt jede Vervielfältigung in veränderter Form erlaubt, wenn die Schaffung der veränderten Form als Geiſtesproduct angeſehen werden kann. Iſt die Schaffung aber nur mechaniſcher Natur, dann ſteht ſie unter dem Verbote des Nachdruckes.

Art. 7.

Wenn ein in den Handel gekommenes Werk, das unter dem Schutze des Geſetzes ſteht, vergriffen iſt und die nach obigen Artikeln Berechtigten erklären, von ihrem ausſchließlichen Verlagsrechte keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, ſo iſt die Schrift Gemeingut und die Vervielfältigung derſelben, welche alsdann Jedem freiſteht, nicht als Nachdruck anzuſehen.

Art. 8.

Daſſelbe gilt von Werken, welche vergriffen ſind, wenn nach dem Tode des Verfaſſers weder die Rechtsnachfolger deſſelben, noch der rechtmäßige Verleger oder deſſen Rechtsnachfolger, auf Auffordern eines Dritten, binnen drei Jahren eine neue Auflage veranſtalten, wo dann Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt iſt.

Art. 9.

Wenn in einem Staate das Verbot des Nachdrucks an eine beſtimmte Zeit gebunden iſt, ſo daß nach deren Ablauf der Druck gewiſſer Werke erlaubt iſt, ſo iſt deren Vervielfältigung eintreten Falls auch in unſerem Großherzogthume nicht verboten, wofern Verfaſſer oder Verleger der in Frage ſtehenden Werke oder deren Rechtsnachfolger, zur Zeit der zu veranſtaltenden Vervielfältigung nicht Unterthanen von uns ſind.

Art. 10.

Geſetzbücher, Geſetze, Verordnungen, Inſtructionen, kurz alle Verfügungen, welche von uns oder unſern Behörden ausgehen, ein allgemeines Intereſſe haben, und deren Bekanntmachung durch den Druck zu geſchehen pflegt, dürfen nur mit unſerer Erlaubniß herausgegeben oder gedruckt werden, wofern das heraus zu gebende Werk ſich als Geſetzbuch oder als Geſetzſammlung oder als bloßer Abdruck der einzelnen oder mehreren Geſetze, Verordnungen u. ſ. w. und wie ſie als ſolche zum Verkaufe in das Publikum zu bringen, ankündigt und nicht vielmehr auf eine wiſſenſchaftliche Commentation berechnet iſt. Wo dieſes letztere der Fall iſt, ſoll der beiläufige Abdruck erlaubt ſein.

Art. 11.

Der Nachdruck wird mit Confiscation und Vernichtung der gedruckten Exemplare, ſowie der Platten und Matrizen der nachgeſtochenen Gegenſtände, und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreiſe des rechtmäßigen Verlegers von hundert bis zu tauſend Exemplaren gleich kommt, beſtraft werden. Ueberdies iſt der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenerſatz, welcher dem Ladenpreiſe von 500 Exemplaren gleich kommt, und dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolger ein Honorar von 15 Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe, zu leiſten ſchuldig. Jedoch bleibt dem Autor und Verleger, ſo wie deren Rechtsnachfolgern die Liquidation und der Erſatz eines größeren Schadens vorbehalten, ſo wie dagegen der Schadenerſatz wegfällt, wenn der Nachdrucker zu beweiſen vermag, daß durch den Nachdruck den Berechtigten kein Schaden geſtiftet worden iſt. Wenn der Nachdrucker nicht vermögend iſt, die ganze Strafe und den Schadenerſatz zu leiſten, ſo wird aus dem Beigetriebenen zuerſt der Schadenerſatz berichtigt.

Art. 12.

Die zum Handel beſtimmten ſich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken, welche unter den Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſtehen, ſollen confiscirt und vernichtet werden.

Wer ſich des wiſſentlichen Handels mit nachgedruckten Werken ſchuldig macht, oder mit Nachdruckern oder deren Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Abſatzes in abſichtlicher Verbindung ſteht, ſoll neben der Confiscation und Vernichtung der in ſeinem Beſitze befindlichen Nachdrücke mit einer Geldſtrafe, die dem Werth von vierzig bis zweihundert Exemplaren nach dem Ladenpreiſe des rechtmäßigen Verlags gleichkommt, beſtraft werden.

Art. 13.

Das wiederholte Vergehen des Nachdrucks oder des Handels mit nachgedruckten Werken oder der im Art. 12 erwähnten Theilnahme wird, außer den in Art. 11 u. 12 angedrohten Strafe und dem Schadenerſatze,

mit zeitlicher und bei fernerem Rückfalle mit beſtändiger Unterſagung des Buchhändler= oder Buchdrucker=Gewerbes beſtraft.

Art. 14.

Iſt dem Verfaſſer, Herausgeber oder rechtmäßigen Verleger von uns ein Privilegium ertheilt worden, welches noch andere Maßregeln zum Schutze der ausſchließlichen Bekanntmachung enthält, ſo kommen dieſe ebenfalls zur Anwendung, wofern ein ſolches Privilegium entweder ganz oder dem weſentlichen Inhalte nach, dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter deſſen Titelblatt bemerkt iſt.

Art. 15.

Der Nachdruck wird nur auf Klage eines nach dem Inhalt dieſes Geſetzes Berechtigten unterſucht und beſtraft. Die einmal eingeleitete Unterſuchung darf, wenn auch die Parteien die Sache liegen laſſen, zum Zwecke der Erkennung und Vollziehung der Strafe, fortgeſetzt werden.

Art. 16.

Die Behörde, von welcher über den Nachdruck entſchieden wird, iſt das Gericht, dem der Beſchädigende bürgerlich unterworfen iſt.

Art. 17.

Rechtsmittel gegen die verfügte Beſchlagnahme der nachgedruckten Exemplare haben keine Suspenſivwirkung.

Art. 18.

Das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 19.

Die Vernichtung der confiscirten Exemplare iſt nicht nothwendig, wenn der rechtmäßige Verleger dieſelben für einen ihm zu beſtimmenden Preis erwirbt, wodurch er zum Handeln mit denſelben berechtigt wird. Der Erlös ſoll, inſoweit er nicht zu Beſtreitung des Schadenserſatzes nothwendig iſt, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

Art. 20.

Für diejenigen Werke, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieſes Geſetzes ſchon erſchienen und nicht Gemeingut ſchon ſind, tritt dieſe neue Geſetzgebung ein; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn durch ein bereits gegebenes Privilegium mehre Rechte bewilligt worden ſind, als dieſes Geſetz geſtattet, dieſe ungeſchmälert bleiben. Die zu dieſer Zeit etwa vorhandenen Nachdrücke aber dürfen, inſofern der Handel damit ſeither erlaubt war, auch ferner noch verhandelt werden, jedoch müſſen ſie, damit ſie von nun an nicht vervielfältigt werden können, polizeilich geſtempelt werden.

Art. 21.

Die in dem Großherzogthum oder einzelnen Theilen deſſelben über dieſe Materien beſtandenen früheren Geſetze ſind aufgehoben.

2.

Verordnung

vom 29. Sept. 1832;

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept. 1832 (ſ. oben S. 3. Nro. 2).

3.

Verordnung
vom 9. Decbr. 1837;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. Nvbr. 1837 (ſ. oben S. 4. Nro. 3).

4.

Verordnung
vom 23. Juli 1845;
(Reg.=Bl. Nro. 23.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845 (ſ. oben S. 7. Nro. 10).

XI.

Herzogthum Holſtein.

1.

Patent,
betreffend die Verpflichtung derer, welchen in Zukunft Privilegien auf Buchdruckereien und Buchhandlungen bewilligt werden möchten, ein Exemplar der bei ihnen gedruckten oder von ihnen verlegten Schriften an die Univerſitäts=Bibliothek in Kiel einzuſenden.

Sr. Königl. Majeſtät haben, nach Inhalt eines an Mich ergangenen allerhöchſten Reſcripts vom 11. d. M., feſtzuſetzen Sich allergnädigſt bewogen gefunden, daß alle diejenigen, welchen in Zukunft allerhöchſte Privilegien auf Buchdruckereien und Buchhandlungen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein bewilligt werden möchten, verpflichtet ſein ſollen, ein Exemplar von allen bei ihnen gedruckten oder von ihnen verlegten Schriften an die Univerſitäts=Bibliothek zu Kiel am Ablaufe jeden Jahres koſtenfrei einzuſenden.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird hiedurch allen, die es angeht, zur gebührenden Geltung bekannt gemacht.

Gegeben auf dem Schloſſe Gottorf, den 18. Mai 1822. *)

2.

Kanzeleipatent,
wodurch ein von der deutſchen Bundesverſammlung rückſichtlich des Bücher=

*) Eine Convention mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck ward durch Kanzleipatent vom 5. April 1828 bekannt gemacht.

nachdrucks gefaßter Beſchluß zur öffentlichen Kunde und zur Vollziehung gebracht wird, für das Herzogthum Holſtein.

In der dreiunddreißigſten Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 6. Septbr. v. J. iſt in Beziehung auf den Nachdruck folgender Beſchluß gefaßt worden. (Siehe dieſen Bundesbeſchluß oben S. 3., Nro. 2.)

Mit Rückſicht auf dieſen Bundesbeſchluß, welcher, Sr. Majeſtät Willen und Befehl zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, haben Allerhöchſtdieſelben zugleich zu reſolviren geruht, daß, um bis zur Erlaſſung einer allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift wider den Nachdruck in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg, den durch dieſen Bundesbeſchluß beabſichtigten Zweck der Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck und deſſen Verbreitung ſchon jetzt, ſo viel thunlich, zu fördern, einem jeden Unterthan in ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten, er ſei Schriftſteller, Herausgeber oder Verleger, auf desfälliges Anſuchen, ein Privilegium dahin, und zwar koſtenfrei, ertheilt werden ſolle, daß ein Werk, für welches ein ſolches Privilegium erwirkt und demſelben vorangedruckt worden, in zwanzig Jahren, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg weder nachgedruckt, noch ein anderswo verfertigter Nachdruck in den genannten Herzogthümern verkauft werden dürfe, bei Strafe der Confiscation aller bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorräthigen Exemplare des nachgedruckten Werks, und einer Geldbuße, welche dem Ladenpreiſe von 500 Exemplaren des nachgedruckten Originalwerks gleichkommt.

Nachſtehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Kanzelei, den 30. Nov. 1833.

3.

Kanzeleipatent,

betreffend die Publication eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung wieder dem Nachdruck für das Herzogthum Holſtein.

In der 31. Sitzung der deutſchen Bundesverſ. vom 9. Nov. 1837 iſt in Beziehung auf den Nachdruck folgender Beſchluß gefaßt worden,
(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 4, Nro. 3.)

Mit Rückſicht auf dieſen Bundesbeſchluß, welcher Seiner Majeſtät Willen und Befehl zufolge, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden zugleich folgende, allerhöchſt genehmigte nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt:

Von jedem im Herzogthum Holſtein herauskommenden ſchriftſtelleriſchen und Kunſtwerke, auf welches die obigen Beſtimmungen angewendet werden ſollen, iſt ein Exemplar an die Univerſitäts-Bibliothek in Kiel einzuſenden, und der von dem Bibliothekar über die Einlieferung deſſelben ausgeſtellte Schein dient, vorkommenden Falls, zum Beweiſe des Eigenthums des Werks, ſo wie des Zeitpunkts, wo das Werk erſchienen iſt.

Gegen den unbefugten Nachdrucker oder Nachbildner einer Schrift oder eines Kunſtwerks iſt, außer der Confiscation aller bei ihm oder in Buch- und Kunſthandlungen vorräthigen Exemplare des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes, ſo wie der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, alſo der Formen, Platten, Steine u. ſ. w., auch eine Geld-

buße zu erkennen, welche dem Ladenpreiſe von 500 Exemplaren des nachgedruckten oder nachgebildeten Originalwerks gleichkommt.

Vorſtehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw.-Holſt.-Lauenburgſche Kanzelei zu Kopenhagen, den 23. März 1834.

4.

Kanzeleiſchreiben,

betreffend die Eröffnung eines Protocolls bei der Kieler Univerſitäts-Bibliothek, zur Eintragung der an dieſelben eingeſandten Schriften und Kunſtwerke.

Sr. Majeſtät der König haben mit Beziehung auf die Beſtimmungen des Patents vom 2. d. M., betreffend die Publication eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung wider den Nachdruck, rückſichtlich des Beweiſes des Eigenthums des Werks, ſo wie des Zeitpunkts ſeines Erſcheinens allerhöchſt anzuordnen geruht, daß die Univerſitäts-Bibliothek zu Kiel über die an dieſelbe von Buchdruckern, Buchhändlern, Schriftſtellern, Künſtlern oder Kunſthändlern aus den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg eingeſandten Schriften und Kunſtwerke ein Protocoll zu eröffnen, in welches dieſelben mit dem Tage der geſchehenen Einlieferung einzutragen, ſo wie den Betreffenden hierüber eine Beſcheinigung auszuſtellen habe.

Die Kanzelei erſucht demnach den Herrn Curator, das in dieſer Hinſicht Erforderliche gefällig zu verfügen.

Königl. Schlesw.-Holſt.-Lauenb. Kanzelei, den 6. April 1839. *)

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 (den Schutz dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betreffend, ſ. denſ. S. 6, Anm.) iſt im Herzogthum Holſtein durch Kanzleipatent vom 12. Juni 1841 publicirt, wornach zugleich der nach Art. 4 in Beſchlag zu nehmende Ertrag einer unbefugten Aufführung Behufs, der Entſchädigung der verletzen Autoren, zur Dispoſition ſteht; eine ſonſtige Privatbeſtimmung oder die Belegung mit Geldbußen iſt in dieſer Hinſicht nicht ausgeſprochen.
Noch iſt zu bemerken, daß auch die oben S. 5 ff. unter Nro. 4 bis 9 aufgeführten Bundesbeſchlüſſe im Herzogthum Holſtein publicirt ſind.

Wir glauben hier Gelegenheit nehmen zu dürfen, folgende in mehrfacher Beziehung intereſſante (im Herzogthum Holſtein jedoch nicht geltende)

königl. Däniſche Verordnung,

betr. das Verbot gegen Nachbildung von Kunſtwerken, vom 13. Dec. 1837, mitzutheilen:

Wir Friedrich der Sechſte ꝛc.

§ 1.

Wenn ein Maler oder Bildhauer ſein Kunſtwerk wiedergeben läßt, vermittelſt des Kupferſtichs, der Lithographie, des Abguſſes oder irgend einer andern Kunſt, welche durch Anwendung blos mechaniſcher Mittel eine große Anzahl von Exemplaren hervorzubringen vermag, ſo ſoll es während fünf Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo der Kupferſtich, die Lithographie u. ſ. w. erſchienen iſt, Niemandem erlaubt ſein, irgend eine Nachbildung jener Arbeit durch eine Kunſt der eben erwähnten Art vorzunehmen. Doch hat derſelbe, um dieſen Schutz zu genießen, durch Bekanntmachung in der Berling'ſchen Zeitung und in den Kopenhagener Adreßcomptoir „Nachrichten," ſo wie durch einen der Nachbildung anſgedruckten Stempel, worin, außer ſeinem Namen, das Wort „Alleinberechtigt" angebracht ſein muß, dafür Sorge zu tragen, daß das ihm gebührende ausſchließliche Recht zur allgemeinen Kunde gelange. Was hier beſtimmt iſt, hinſichtlich des Künſtlers ſelbſt, ſoll auch gelten, wenn er das Abſtechen, den Abguß, einem Andern überlaſſen hat; derſelbe

tritt alsdann in ſeine Stelle, und das ausſchließende Recht, welches ihm in dieſer Weiſe zuſteht, geht auch auf ſeine Kinder und Erben über.

§ 2.

Die in § 1 genannten 5 Jahre können, wegen des Umfanges der Arbeit und wegen anderer beſonderer Umſtände, bei der Gewährung der Bewilligung verdoppelt werden, welche, nach hierüber von der Akademie der ſchönen Künſte abgegebenem Bedenken, von Unſerer Däniſchen Kanzlei zu ertheilen iſt; doch muß in ſolchem Falle der Betreffende durch die im § 1 erwähnten öffentl. Blätter ſolche Verlängerung der Zeit, welche für das ausſchließende Recht fortdauert, bekannt machen.

§ 3.

Wenn Jemand einen Kupferſtich herausgiebt, ſo ſoll es während des im § 1 genannten Zeitraums, der gleichfalls in Uebereinſtimmung mit dem § 2 verlängert werden kann, einem jeden Andern unterſagt ſein, dieſen in gleichem Format und gleicher Größe, entweder durch Kupferſtich oder Lithographie nachzubilden, doch muß der Künſtler beachten, was in den gedachten §§ als Bedingung vorgeſchrieben iſt, damit er ſein Recht geltend machen kann.

§ 4.

Wofern Jemand, ohne daß ihm die Vorausſetzungen des § 1 zur Seite ſtehen, es wünſcht, durch Kupferſtich, Lithographie, Abguß, ein Gemälde, Kupferſtich oder eine Sculpturarbeit nachzubilden, und ſein Vorhaben von einem beſondern Intereſſe für die Kunſt und von einem ſo bedeutenden Umfang iſt, daß mit Wahrſcheinlichkeit angenommen werden kann, es werde ohne einen Schutz nicht zu Stande kommen; ſo ſoll in dieſem Falle Unſere Kanzlei berechtigt ſein, auf Anſuchen, nachdem zuvor das Vorhandenſein der angeführten Bedingungen von Unſerer Akademie der ſchönen Künſte befunden worden iſt, ihm eine Bewilligung zu ertheilen, die auf einige Jahre, doch höchſtens nur auf zehn Jahre Anderen verbietet, in gleicher Weiſe jenes Kunſtwerk zu vervielfältigen. Uebrigens hat er, um von dieſer Vergünſtigung Nutzen zu ziehen, zu beobachten, was der § 1 beſtimmt.

§ 5.

Der, welcher durch Uebertretung der angeführten Beſtimmungen das dem Künſtler oder dem, welchem er ſein Recht übertragen hat, zuſtehende ausſchließliche Recht verletzt, ſoll dem Beſchädigten einen hinreichenden Erſatz geben, nach der Anzahl der Exemplare berechnet, welche der Schuldige abgeſetzt hat, oder, ſofern eine genaue Aufklärung darüber nicht erlangt werden kann, darnach, was mit Wahrſcheinlichkeit als abgeſetzt angeſehen werden kann, und wobei ſtets das wahrzunehmen iſt, daß in zweifelhaften Fällen lieber dem Schuldigen die Zahlung eines reichlichen Erſatzes auferlegt, als daß der Beeinträchtigte dem ausgeſetzt werde, einen nicht vollſtändigen Erſatz zu erhalten. Daneben ſoll der Schuldige eine Geldſtrafe von 50 bis 200 RBthlrn. Silber an die betreffende Armenkaſſe erlegen, welche Geldſtrafe indeß auch, nach den Umſtänden, bis auf 20 RBthlr. Silber ermäßigt werden kann, wenn der Schuldige ſich nicht des Stempels bedient hat, welchen der Betreffende, in Uebereinſtimmung mit den §§ 1, 3, 4, auf ſeine Arbeit geſetzt hat. Ferner ſollen alle geſetzwidrig verfertigten Exemplare, welche der Schuldige noch beſitzt, wozu auch diejenigen gehören, die ſich bei Andern zum Verkaufe für ſeine Rechnung vorfinden, confiscirt werden. Dieſe Exemplare können indeſſen, wenn der Beeinträchtigte es wünſchen ſollte, demſelben als Eigenthümer und zur Benutzung übergeben werden, es müſſen aber dieſelben bei der ihm zukommenden Entſchädigung in Abzug gebracht werden. Wer beim Verkauf ſolcher geſetzwidrig nachgebildeten Kunſtſachen betroffen wird, verfällt dafür in eine Geldſtrafe von 10 bis 50 RBthlrn. Silber und bleibt dem Nachbildner für den Schaden verantwortlich, welchen der Betreffende durch die von ihm abgeſetzten Exemplare erlitten hat, und es werden auch die Exemplare, die ſich bei ihm vorfinden, confiscirt.

§ 6.

Die dem Beeinträchtigten zufolge § 5 zuſtehende Klage muß innerhalb Jahr und Tag angeſtellt werden, und dieſelbe wird, wenn ſie wegen der Beeinträchtigung nicht während dieſer Zeit angebracht iſt, nicht mehr angenommen.

XII.
Großherzogthum Luxemburg.

1.

Arrêté du 23. Sept. 1814,
promulgué à Luxembourg le 3. Août 1815.

Art. 5.

Tout auteur d'un ouvrage original a le droit exclusif de le faire imprimer, débiter dans le gouvernement do la Belgique, pendant sa vie; sa veuve et ses héritiers conserveront le même droit pendant la leur.

Art. 11.

La traduction d'un ouvrage ne donne de droit à son auteur, que sur l'édition qu'il publie: dans ce cas, le droit de propriété ne peut s'exercer que sur les notes ou commentaires joints à sa traduction.

Art. 12.

Il est défendu sous les peines portées en l'art. 9 (Vergl. Art. 4 d. G. v. 1817), de publier la traduction d'un ouvrage sur lequel l'auteur ou ses héritiers exercent encore leur droit de propriété, à moins qu'ils n'en donnent leur consentement par écrit, ou que l'ouvrage traduit ne soit parvenu à la 2e édition.

2.

Loi du 2. Janvier 1817.

Nous, Guillaume, par la grâce de Dieu, roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, grand-duc de Luxembourg etc. etc.

A tous ceux qui les présentes verront, salut! savoir faisons:

Ayant pris en considération qu'il importe d'établir d'une manière uniforme les droits qui peuvent être exercés dans notre royaume relativement à l'impression et à la publication d'ouvrages littéraires et de productions des arts;

A ces causes, notre conseil-d'Etat entendu, et de commun accord avec les Etats-généraux, avons statué, comme nous statuons par les présentes.

Art. 1.

Le droit de copie ou le droit de copier au moyen de l'impression, est, pour ce qui concerne les ouvrages originaux, soit productions littéraires ou productions des arts, un droit exclusivement reservé à leurs auteurs, et à leurs ayant cause, de rendre publics par la voie

de l'impression, de vendre ou faire vendre ces ouvrages, en tout ou en partie, par abrégé ou sur une échelle réduite, sans distinction de format ou de reliure, en une ou en plusieurs langues, ornés ou non ornés de gravures ou autres accessions de l'art.

Art. 2.

Le droit de copie quant aux traductions d'ouvrages littéraires originairement publiés en pays étrange, est un droit exclusif qu'ont les traducteurs et leurs ayant cause, de publier par la voie de l'impression, vendre et faire vendre leurs traductions des ouvrages littéraires surmentionnés.

Art. 3.

Le droit de copie décrit aux articles precédens ne pourra durer que vingt ans après le décès de l'auteur ou du traducteur.

Art. 4.

Toute infraction du droit de copie précité soit par une première publication d'un ouvrage encore inédit de littérature ou d'art, soit par la réimpression d'un ouvrage déjà publié, sera reputé contrefaçon, et punie comme telle de la confiscation au profit du propriétaire du manuscrit ou de l'édition primitive, de tous les exemplaires non vendus de la contrefaçon, qui seront trouvés dans le royaume, ainsi que du payement à verser entre les mains du même propriétaire, de la valeur de 2000 exemplaires, executée suivant le prix de commission de l'édition légale, et ce indépendamment d'une amende qui ne pourra excéder la somme de mille florins, ni être moindre de cent flrs. au profit de la caisse générale des pauvres dans le domicile du contrefaiteur. Et pourra en autre le contrefaiteur, en cas de récidure, et en égard à la gravité des circonstances, être déclaré inhabile à exercer à l'avenir l'état d'imprimeur, de libraire ou de marchand d'ouvrages d'art, le tout sans préjudice des dispositions et des peines contre la falsification, statuées ou à statuer par les lois générales.

Sont défendues sous les mêmes peines, l'importation, la distribution ou la vente de toutes contrefaçons étrangères d'ouvrages originaux, de littérature ou d'art ou de traductions d'ouvrages dont on a acquis dans ce royaume le droit de copie.

Art. 5.

Dans les dispositions des articles précédens, ne sont pas comprises les éditions complètes ou partielles, des oeuvres des auteurs classiques de l'antiquité, du moins pour ce qui en concerne le texte, non plus que les éditions des bibles, anciens ou nouveaux testamens, catéchismes, pseautiers, livres de prière, livres scholastiques et généralement de tous les calendriers et almanachs ordinaires, sans cependant que cette exception puisse apporter aucun changement aux privilèges ou octrois déjà accordés pour les objets mentionnés au présent article, et dont le termo n'est pas encore expiré.

Il est libre au surplus do faire connaître au public dans les journaux et ouvrages périodiques, au moyen d'extraits et de critiques, la nature et le mérite des productions littéraires ou autres qui sont mises au jour par la voie de l'impression.

Art. 6.

Pour pouvoir réclamer le droit de copie, dont il est fait mention à l'art. 1 et 2, tout ouvrage de littérature ou d'art qui sera publié dans les Pays-Bas après la promulgation de la présente loi devra, à chaque édition qui en sera faite, et soit qu'il s'agisse d'une impression primitive ou d'une réimpression, remplir les conditions suivantes, savoir:

a) Que l'ouvrage soit imprimé dans une des imprimeries du Royaume.

b) Que l'éditeur soit habitant des Pays-Bas, et que son nom, seul ou réuni à celui du co-éditeur étranger, soit imprimé sur la page du titre, à l'endroit de l'ouvrage le plus convenable avec indication du lieu de son domicile, ainsi que de l'époque de la publication de l'ouvrage.

c) A chaque édition qui sera faite d'un ouvrage, l'éditeur en remettra à l'administration communale de son domicile, à l'époque de la publication ou avant, trois exemplaires, dont l'un portera sur le titre, et à défaut de titre à la 1ère page, la signature de l'éditeur, la date de la remise, et une déclaration écrite, datée et signée par un imprimeur habitant des Pays-Bas, certifiant, avec désignation du lieu, que l'ouvrage est sorti de ses presses. L'administration communale en donnera récépissé à l'éditeur et fera sur le champ parvenir le tout au département de l'intérieur.

Art. 7.

Les dispositions de la présente loi sont applicables à toutes les nouvelles éditions ou réimpressions d'ouvrages de littérature ou d'art déjà publiés, lesquelles paraîtront après sa promulgation.

Art. 8.

Toutes les actions qui pourraient résulter de la présente loi, seront de la compétence des tribunaux ordinaires.

Mandons et ordonnons etc. etc.

Donné a Bruxelles, le 2. Janvier de l'an 1817, le 4ème de notre règne.

Signé, Guillaume.
Par le Roi,
Signé, A. R. Falck.

3.

Arrêté royal du 2. Juillet 1822

concernant l'impression et l'édition de pièces officielles par des particuliers.

Art. 1.

Il sera libre à chacun de faire insérer dans les journaux, papiers-nouvelles, et autres écrits périodiques, ainsi que dans des ouvrages historiques ou politiques du Royaume, toutes les pièces officielles portées par le Gouvernement à la connaissance du public, et de les imprimer et publier collectivement ou séparément, — à moins que le droit exclusif d'imprimer et de publier ces pièces collectivement ou séparément n'ait été expressément reservé par Nous en faveur de l'imprimerie de l'Etat, ou que des concession spéciales ou octrois n'aient été accordés par Nous à cet effet;

toutefois sans préjudice des octrois ou concessions acquis antérieurement d'une manière légale.

4.

Règlement du ministre de l'intérieur, concernant les archives.

(4. Août 1829.)

Art. 7.

Il sera permis à ceux qui auront été admis aux archives, pour y faire des recherches dans l'intérêt général de l'histoire, de faire imprimer, dans cet intérêt, les pièces encore inédites de ces collections, pourvu toutefois qu'ils en aient reçu le consentement de l'autorité sous la surveillance de laquelle la collection se trouve etc. etc.

5.

Verordnung Sr. Majeſtät, vom 28. September 1832,

in Betreff des Nachdrucks.

(Geſetzgeb.- u. Verwalt.-Memorial Nro. 10.)

Wir Wilhelm ꝛc.

Haben, in Gemäßheit des unterm 6. d. M. durch die Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſes, wornach ꝛc. ꝛc.

(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 3, Nro. 2.)

Und nach Einſicht des, in Unſerm Großherzogthume Luxemburg in Kraft ſtehenden Geſetzes vom 2. Januar 1817, für gut gefunden, Nachſtehendes zu verordnen:

Art. 1.

Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 2. Januar 1817 ſind von dem Tage an, wo gegenwärtige Verordnung im Verwaltungs- und Verordnungsblatt erſcheinen wird, in gleicher Art anwendbar auf alle Verleger oder Herausgeber eines, in einem der andern deutſchen Bundesſtaaten erſcheinenden Werkes, ſofern dieſelben den Vorſchriften dieſes Geſetzes Genüge leiſten.

Art. 2.

Die im Art. 6 c. des gedachten Geſetzes, für inländiſche Verleger oder Herausgeber, vorgeſchriebene Hinterlegung dreier Exemplare des Werkes bei der Gemeinde-Behörde ihres Wohnorts muß durch ausländiſche, aber in einem deutſchen Bundesſtaate wohnende Verleger oder Herausgeber bei der obern Verwaltungs-Behörde des Großherzogthums zu Luxemburg bewirkt werden.

6.

Königl. Großherzogl. Beſchluß vom 11. Mai 1838,

zur Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837.

(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.)

7.

Königl. Großherzogl. Beſchluß vom 13. Juli 1838, Nro. 1,

die durch die Verleger oder Herausgeber litterariſcher Werke zu erfüllenden Förmlichkeiten betreffend, um die Verfügungen über den Nachdruck in Anſpruch nehmen zu dürfen.

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Haben zwar bereits durch Unſern Beſchluß vom 28. Sept. 1832, die Beſtimmungen des Geſetzes vom 2. Januar 1817, auf alle Verleger oder Herausgeber eines, in einem der andern deutſchen Bundesſtaaten erſcheinenden Werkes, ſofern dieſelben den Vorſchriften des Geſetzes Genüge leiſten, anwendbar erklärt; auch iſt darin die Behörde bezeichnet worden, bei welcher die in gedachtem Geſetze vorgeſchriebene Hinterlegung dreier Exemplare eines Werkes geſchehen ſoll, es ſind jedoch Zweifel darüber entſtanden, in welcher Art den übrigen Beſtimmungen des Art. 6 jenes Geſetzes nachzuleben ſei.

Zur Beſeitigung aller hierüber etwa ſtattfindender Unſicherheit finden wir uns daher bewogen, hierdurch Nachſtehendes zu beſtimmen:

Jeder, der im Großherzogthum Luxemburg für ein Werk der Wiſſenſchaft oder Kunſt den durch die Landesgeſetze und durch, unter Unſrer Mitwirkung gefaßte Bundesbeſchlüſſe verliehenen Schutz gegen Nachdruck in Anſpruch nehmen will, muß, um dem Art. 6 d. G. vom 25. Januar 1817 zu genügen, nachſtehenden Erforderniſſen entſprechen:

a) das Werk muß im deutſchen Bundesgebiete gedruckt oder herausgegeben ſein;

b) der Verleger oder Herausgeber muß innerhalb des Bundesgebietes wohnen, und ſein Name, Wohnort und die Zeit der Herausgabe müſſen auf dem Titelblatte, oder ſonſt an einer ſchicklichen Stelle im Werke angegeben werden;

c) über die Bedingung sub a), ſo wie das unter b) für ſeine Perſon Vorgeſchriebene muß ſich derſelbe durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniß ſeiner Obrigkeit ausweiſen, und die vorgeſchriebenen drei Exemplare bei der durch Unſern Beſchluß vom 28. Sept. 1832 dazu angewieſenen obern Verwaltungs-Behörde des Großherzogthums hinterlegen. Letzteres muß geſchehen durch eine, ebenfalls mit obrigkeitlicher, nicht blos auf die Unterſchrift, ſondern auch auf den Inhalt gerichteter, Beglaubigung verſehene, ſchriftliche, das Datum enthaltende und von ihm unterzeichnete Erklärung: daß das Werk wirklich aus der angegebenen Druckerei hervorgegangen ſei. Uebrigens gelten dieſe Vorſchriften ſowohl für eine Erſte, als für alle ſpätere Auflagen. *)

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betreffend (ſ. denſ. oben S. 6. Anm.), iſt im Großherzogthum Luxemburg durch Königl. Großherzogt. Beſchluß vom 31. Okt. 1841 publicirt und es ſind dabei die Behörden im adminiſtrativen Wege angewieſen worden, die Erlaubniß der ganzen oder theilweiſen öffentlichen Aufführung eines durch den Druck noch nicht veröffentlichten muſikaliſchen oder dramatiſchen Werkes, deſſen Verfaſſer zu dem deutſchen Bundesgebiete gehört, nicht zu ertheilen, wenn nicht die Zuſtimmung des Autors, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger beigebracht oder nachgewieſen worden, daß ſeit der erſten rechtmäßigen Aufführung eine Zeit von 10 Jahren verfloſſen ſei, unbeſchadet des Rechts der Betheiligten, im Uebertretungsfalle bei den Landesgerichten alle anderweiten Schritte zu thun, die ſie für angemeſſen erachten würden.

XIII.

Herzogthum Braunſchweig *).

1.

Verordnung vom 9. Oktober 1832.
(Verordn.=S. Nro. 16.)
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept. 1832.
(S. denſ. oben S. 3. Nro. 2.)

2.

Geſetz
zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt; vom 10. Februar 1842.

W. G. G. Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Um dem Eigenthume an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt den ihm gebührenden rechtlichen Schutz zu ſichern, erlaſſen wir, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, die nachfolgenden Beſtimmungen:

I. Schutz literariſcher und muſikaliſcher Werke.

1. Nachdruck.

A. Begriff und Verbot.

§ 1. Herausgegebene Schriften, muſikaliſche Compoſitionen, geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunſtwerke zu betrachten ſind (§ 7), dürfen ohne Genehmigung des Urhebers oder nachdem und inſoweit ſein Recht auf andere übergegangen iſt, ohne Genehmigung ſeiner Rechtsnachfolger weder ganz noch theilweiſe von neuem abgedruckt oder auf irgend eine mechaniſche Weiſe vervielfältigt werden.

Unter Urheber iſt nicht allein der Verfaſſer eines Werks, ſondern auch deſſen Herausgeber, in ſofern daſſelbe deſſen Thätigkeit ſein Entſtehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erſcheinen des Werkes eines Andern beſorgt, zu verſtehen.

§ 2. Gleichfalls darf ohne Genehmigung der Berechtigten (§ 1) ein in einer todten Sprache verfaßtes Werk nicht in deutſcher Ueberſetzung, oder ein in mehreren lebenden Sprachen gleichzeitig erſchienenes Werk nicht in einer neuen Ueberſetzung in einer der Sprachen, in welcher es erſchienen iſt, abgedruckt, oder auf andere meſchaniſche Weiſe vervielfältigt werden.

Hat der Urheber auf dem Titelblatte der erſten Ausgabe bekannt gemacht,

*) Aelteres Recht. V. vom 15. Oktober 1827. Convention mit Preußen, V. vom 27. Sept. 1832.

daß er eine Ueberſetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, ſo ſoll die Ueberſetzung, wenn ſie innerhalb zweier Jahre nach dem Erſcheinen des Originals herauskommt, als mit dieſem gleichzeitig erſchienen behandelt werden.

§ 3. Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten (§ 1) aus herausgegebenen muſikaliſchen Compoſitionen Auszüge, Arrangements für einzelne Inſtrumente oder ſonſtige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compoſitionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden.

§ 4. Dagegen iſt nicht verboten:

1) die Aufnahme einzelner Stellen, auch einzelner Urkunden, Abbildungen und Zeichnungen der § 1 gedachten Art, aus einem bereits gedruckten Werke;

2) die Aufnahme einzelner Aufſätze, Gedichte, Muſikſtücke, Abbildungen und Zeichnungen der § 1 gedachten Art in kritiſche und literar-hiſtoriſche Werke und in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Ueberſetzungen in andern als den § 2 aufgeführten Fällen.

B. Dauer des Schutzes.

§ 5. Der durch dieſe Vorſchrift den erſchienenen literariſchen und muſikaliſchen Werken gewährte Schutz erliſcht nach Ablauf von dreißig Jahren, welche zu laufen anfangen:

1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, falls er ſich mit ſeinem wahren oder offenkundigen Schriftſtellernamen genannt hat;

2) falls dies nicht geſchehen oder das Werk nach des Urhebers Tode mit deſſen wahrem oder offenkundigem Schriftſtellernamen herauskommt, oder der Herausgeber eine moraliſche Perſon oder erlaubte Geſellſchaft iſt, mit dem Kalenderjahre, welches auf das Erſcheinen des Werkes folgt.

Wird innerhalb dieſer unter 2 gedachten dreißig Jahre der Name des Urhebers eines nicht mit deſſen wahrem oder offenkundigem Schriftſtellernamen erſchienenen Werks von ihm ſelbſt oder ſeinen Erben vermittelſt eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelbattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, ſo fängt alsdann die Schutzfriſt erſt mit dem Tode des Urhebers zu laufen an.

Schriften, die durch ihren innern Zuſammenhang ein untrennbares Ganze bilden, ſind erſt mit deren Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die dieß nicht bilden, mit dem Herauskommen jedes einzelnen Bandes als erſchienen anzunehmen.

2. Dem Nachdrucke gleichgeſtellte Handlungen.

§ 6. Dem Nachdrucke wird es gleichgeachtet, wenn Jemand ohne Genehmigung des Urhebers, oder, nachdem und in ſoweit deſſen Recht auf Andere übergegangen, ohne Genehmigung ſeiner Rechtsnachfolger, vor dem Ablaufe von dreißig Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen, literariſche oder muſikaliſche Manuſcripte oder nicht herausgegebene Zeichnungen und Abbildungen der § 1 gedachten Art, oder nachgeſchriebene Predigten oder Vorträge abdruckt oder auf mechaniſche Weiſe vervielfältigt, mag der Herausgeber rechtmäßiger Beſitzer derſelben ſein oder nicht, und mag die Herausgabe unter dem wahren Namen des Verfaſſers erfolgen oder nicht.

II. Schutz der Kunſtwerke.

A. Grenzen des Schutzes.

§ 7. Originalwerke der Kunſt (Zeichnungen, Malereien, plaſtiſche Werke) dürfen ohne Genehmigung des Meiſters oder des Eigenthümers weder nachgebildet, noch auf mechaniſche Weiſe vervielfältig, ſo wie rechtmäßige Nachbildungen ſolcher Originalwerke (Kupferſtiche, Stahlſtiche, Holzſchnitte, Steindrücke u. ſ. w., Abgüſſe, Abformungen u. ſ. w.) ohne Genehmigung des Nachbildners oder nachdem und inſoweit ſein Recht auf Andere übergegangen iſt, ohne Genehmigung ſeiner Rechtsnachfolger, nicht auf mechaniſche Weiſe vervielfältigt werden.

§ 8. Hierbei macht es keinen Unterſchied, ob die Nachbildung die Größe des Originals hat, — ob bei derſelben daſſelbe Kunſtverfahren angewendet iſt, z. B. ob ein Kupferſtich durch Steindruck wiedergegeben iſt, oder umgekehrt, — und endlich, ob die Nachbildung Abweichungen von dem Originale enthält, wenn dieſe nur nicht ſo überwiegend ſind, daß ſie zu einem eigenthümlichen Kunſtwerke werden.

§ 9. Es iſt geſtattet:

1) an öffentlichen Plätzen aufgeſtellte Kunſtwerke, unter Beobachtung der polizeilichen Vorſchriften, nachzubilden,

2) Werke der Maler= und Zeichenkunſt durch die Plaſtik, und plaſtiſche Werke durch Malereien und Zeichnungen darzuſtellen;

3) Kunſtwerke zu Muſtern und Verzierungen bei Erzeugniſſen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke zu benutzen.

B. Dauer des Schutzes.

§ 10. Das Recht des Meiſters oder Eigenthümers eines Originalkunſtwerks auf deſſen Nachbildung oder Vervielfältigung geht, mit der Uebertragung des Eigenthums deſſelben auf einen Andern, verloren. Der Meiſter, ſo wie deſſen Erben, können ſich indeß ein ausſchließliches Recht, von dem Tage der Uebertragung an, dadurch ſichern, daß ſie ſich ſolches durch eine gleichzeitig mit der Uebertragung in glaubhafter Form zu treffende Verabredung vorbehalten, und dieſe Unſerm Herzogl. Staats=Miniſterium ſofort vorlegen, um bei demſelben eingregiſtrirt zu werden. Jeden, der ein Originalkunſtwerk nachzubilden oder zu vervielfältigen beabſichtigt, wird Unſer Herzogl. Staats=Miniſterium darüber: ob bei demſelben eine ſolche Anzeige erfolgt oder die vorbehaltene Schutzfriſt abgelaufen iſt? auf gehöriges Anſuchen beſcheiden.

Der den rechtmäßigen Nachbildungen von Originalkunſtwerken gewährte Schutz erliſcht nach zehn Jahren, welche mit dem auf das Erſcheinen derſelben nächſtfolgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen.

III. Unerlaubte Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke.

§ 11. Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen, nicht durch den Druck veröffentlichten Werks iſt ohne Genehmigung des Urhebers oder ſeiner Rechtsnachfolger weder im Ganzen noch mit Abkürzungen geſtattet.

§ 12. Hat der Urheber die öffentliche Aufführung ſeines Werkes ohne Nennung ſeines Familien= oder offenkundigen Schriftſtellernamens geſtattet, ſo hört auch gegen Andere ſein ausſchließendes Recht auf.

§ 13. Daſſelbe erliſcht nach zehn Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers zunächſt folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen.

IV. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

1. Strafe.

§ 14. Wer dieſen Vorſchriften zuwider herausgegebene oder nicht herausgegebene literariſche oder muſikaliſche Werke, Zeichnungen oder Abbildungen (§ 1 und § 6), nachgeſchriebene Predigten oder Vorträge, ganz oder theilweiſe abdruckt, oder auf andere Weiſe vervielfältigt, oder Kunſtwerke nachbildet oder vervielfältigt, oder endlich dramatiſche oder muſikaliſche Werke öffentlich aufführt, verfällt in eine Strafe von zehn bis eintauſend Thalern.

Im Falle des Unvermögens iſt die Geldſtrafe in der Weiſe in Gefängniß zu verwandeln, daß ein Thaler vierundzwanzigſtündigem Gefängniſſe gleich geachtet wird, jedoch darf nie die für dieſe Strafart durch das Criminalgeſetzbuch vorgeſchriebene Dauer überſchritten werden (§ 14).

Die unrechtmäßige Ausgabe oder Nachbildung und die zu deren Hervorbringung ausſchließend brauchbaren Vorrichtungen (Stereotypen, Platten, Steine) ſind zu confisciren, und entweder zu vernichten, oder dem Berechtigten, auf deſſen Antrag, unter Anrechnung der von dem Contravenienten auf dieſelben verwendeten Koſten, auf die zu leiſtende Entſchädigung (§ 15) zu überlaſſen.

Gleichfalls iſt die ganze Einnahme von jeder unbefugten dramatiſchen oder muſikaliſchen Aufführung, ohne Abzug der Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen.

2. Entſchädigung.

§ 15. Außerdem hat der Contravenient den Berechtigten vollſtändig zu entſchädigen und inſofern ein größerer Schaden nicht nachgewieſen wird, ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Entſchädigung

1) bei Nachdruck oder verbotener Vervielfältigung rechtmäßiger Nachbildungen von Kunſtwerken auf den Verkaufswerth von funfzig bis eintauſend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe;

2) bei dem Nachdruck gleichgeſtellten Handlungen (§ 6) oder bei verbotwidriger Nachbildung oder Vervielfältigung von Originalkunſtwerken, auf den Betrag von funfzig bis eintauſend Thalern, richterlich beſtimmt werden, und

3) bei unbefugter dramatiſcher oder muſikaliſcher Aufführung iſt die in Beſchlag genommene Einnahme dem Berechtigten als Entſchädigung zuzuſprechen.

3. Begünſtiger.

§ 16. Die im § 14 angedrohten Strafübel treffen auch diejenigen, welche ein innerhalb oder außerhalb des deutſchen Bundesgebiets widerrechtlich vervielfältigtes Werk wiſſentlich verkaufen oder zum Verkaufe halten. Auch haften ſie ſolidariſch mit dem Contravenienten für die Entſcheidung.

4. Verweiſung auf das Criminalgeſetzbuch.

§ 17. Auf die in dieſem Geſetze mit Strafe bedrohten Handlungen finden im Uebrigen die allgemeinen Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuches Anwendung.

5. Verfahren.

§ 18. Die Unterſuchung wegen dieſer Vergehen iſt nur auf Antrag eines Betheiligten anzuſtellen. (Vergl. C. G. B. § 245 bis 247.)

§ 19. Das erkennende Gericht hat, inſofern eine höhere Entſchädigung nicht verlangt wird, ſolche innerhalb der geſetzlichen Grenzen dem Verletzten in dem Staferkenntniſſe zuzuſprechen.

Sowohl dem Beſchädigten als dem Verurtheilten ſteht wegen des Entſchädigungspunktes, in ſoweit letzterer Gegenſtand des Erkenntniſſes geworden, ein Rechtsmittel an das in letzter Inſtanz in der Straſſache erkennende Gericht zu.

§ 20. Iſt es zweifelhaft, ob eine Vervielfältigung oder Nachbildung den Beſtimmungen dieſes Geſetzes zufolge ſtrafbar ſei? — oder wird der Betrag der Beſchädigung beſtritten, ſo hat das Gericht über dieſe Punkte zuvörderſt Gutachten von Sachverſtändigen einzuziehen.

Dieſe Sachverſtändigen ſollen bei literariſchen Werken Schriftſteller, Gelehrte und Buchhändler, und bei muſikaliſchen und Kunſtwerken Künſtler, Kunſtverſtändige und Muſikalien= oder Kunſthändler ſein.

6. Umfang des Geſetzes.

§ 21. Der Schutz dieſes Geſetzes ſoll den in andern Staaten erſcheinenden Werken in dem Maaße zu Theil werden, als die Geſetzgebung dieſer Staaten den im Herzogthume erſcheinenden Werken einen gleichen Schutz gewährt.

7. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§ 22. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden auch auf die vor deſſen Publication erſchienenen Werke Anwendung, und zwar dergeſtalt:

1) daß die dreißigjährige Schutzfriſt bei bereits erſchienenen literariſchen Werken, wenn deren Verfaſſer ſich genannt hat und noch lebt, mit dem auf deſſen Tod folgenden Kalenderjahre, für alle übrigen aber mit dem 1. Januar 1842 beginnt.

2) daß den bereits erſchienenen muſikaliſchen Compoſitionen und Kunſtwerken dieſelben eben ſo wie den künftig erſcheinenden zu Gute kommen; jedoch iſt der Schutz dieſes Geſetzes den ſeit dem 1. Januar 1841 erſchienenen Werken dieſer Art mindeſtens bis zum 1. Januar 1852 zu gewähren.

§ 23. Die Verordnungen vom 15. October 1827 u. vom 9. Nov. 1837 werden, in ſofern ſie den Vorſchriften dieſes Geſetzes entgegenſtehen, hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geh. Kanzlei=Siegels.

Braunſchweig, am 10. Februar 1842.

(L. S.) Wilhelm, Herzog.

v. Schleinitz.

3.

Privilegium

für den Bauconducteur Bernhard hierſelbſt zur Herausgabe perſpectiviſcher und geometriſcher Anſichten des hieſigen Eiſenbahn-Stations- und Reſtaurationsgebäudes
vom 25. Januar 1845.
(G.- u. V.-S. Nro. 8.)

Die Herzoglich Braunſchweig-Lauenburgiſche Kreisdirection Braunſchweig fügt hiermit zu wiſſen:

Demnach der Bau-Conducteur Bernhard hieſelbſt bei Herzoglicher Landesregierung um Verleihung eines fünfzigjährigen Privilegiums für die von ihm beabſichtigte Herausgabe perſpectiviſcher und geometriſcher Anſichten des hieſigen Eiſenbahn-Stations- und Reſtaurationsgebäudes nachgeſucht hat, und dann dieſem Geſuche mittelſt Reſcripts des Herzoglichen Staatsminiſteriums vom 17. d Mts. gnädig gewillfahrt und das erbetene Privilegium dergeſtallt ertheilt worden iſt, daß derjenige, welcher dieſe Abbildungen während des gedachten Zeitraums in den hieſigen Landen nachdrucken oder in auswärts veranſtalteten Nachdrücken verkaufen ſollte, als Uebertreter der in den hieſigen Landen gegen den Nachdruck und deſſen Vertreibung beſtehenden Geſetze angeſehen und demgemäß zur Beſtrafung gezogen werden wird, ſo wird dem Bau-Conducteur Bernhard darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde damit ertheilt.

Urkundlich iſt dieſes Privilegium durch das Kreis-Directions-Siegel und die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen zu Braunſchweig, am 25. Januar 1845.

(L. S.) Pini.

4.

Verordnung

vom 20. Auguſt 1845.
(Geſ.- und V.-S. Nro. 28.)
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19 Juni 1845.
(S. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

XIV.

Großherz. Mecklenburg-Schwerin.

1.

Staatsvertrag mit Preußen

wegen gegenſeitigen Schutzes gegen den Nachdruck;
vom 2. November 1828.
(ſ. d. Einl.)

2.

Bekanntmachung

des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.

(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

mit dem Zuſatz: „Da noch nicht ſpecielle Verordnungen gegen den Nachdruck beſtehen, ſo ſoll bis zur Emanirung ſolcher jedem Unterthan der deutſchen Bundesſtaaten auf ſein Anſuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck verliehen werden. *)

XV.

Herzogthum Naſſau.

1.

Edikt

vom 4. und 5. Mai 1814,

die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betr.

§ 5.

Von bereits im Druck erſchienenen und im Buchhandel umlaufenden Büchern iſt es mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen und der baaren Zahlung des Ladenpreiſes der etwa ſchon abgegebenen Exemplare an die Beſchädigten und darum nachſuchenden Intereſſenten unterſagt, deutſch geſchriebene und bei einem deutſchen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutſchen Schriftſtellers bei Lebzeiten des letztern und ohne ſeine vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung nachzudrucken, nicht weniger ſolche Werke, worüber einem ausländiſchen Schriftſteller, oder einem Verleger, oder den Erben eines Schriftſtellers von Uns ein beſonderes, den Nachdruck in Unſerm Herzogthume unterſagendes Privilegium ertheilt worden iſt.

2.

Verordnung

vom 12. Januar 1827.

Verbot des Nachdrucks der v. Schiller'ſchen Schriften betreffend.

(V.=Bl. Nro. I.)

Sr. Herzogl. Durchlaucht haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, den

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betreffend (ſ. denſ. oben S. 6 Anm.), iſt in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg mit der zuſätzlichen Beſtimmung publicirt, daß die Entſchädigung des Autors oder ſeines Rechtsnachfolgers in jedem einzelnen Falle in dem ganzen Betrage der Einnahme aus der Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten, beſtehen ſolle; die betreffenden Polizeibehörden haben in vorkommenden Fällen jenen Einnahmebetrag mit Beſchlag zu belegen und dem Berechtigten auszuzahlen; etwaiger Recurs dageger ſei an die Landesregierung zu richten.

Königl. Preuß. App.-Ger.-Aſſeſſor v. Schiller zu Cöln und deſſen Geſchwiſtern auf ihr Anſuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck einer von ihnen beabſichtigten neuen und vermehrten Ausgabe der ſämmtlichen Werke ihres verſtorbenen Vaters in Rückſicht der ausgezeichneten Verdienſte deſſelben um die deutſche Literatur auf einen Zeitraum vom 25 Jahren im Herzogthum zu ertheilen.

Wir bringen dieſes mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß ſämmtlichen Buchdruckern des Herzogthums verboten iſt, die Schiller'ſchen Werke während dieſes Zeitraums nachzudrucken und zwar bei Vermeidung der im § 5 des Höchſten Edicts vom 4. und 5. Mai 1814, die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betreffend, angedrohten Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung der etwa ſchon abgegebenen Exemplare an den Beſchädigten und darum nachſuchenden Intereſſenten.

3.

Verordnung
vom 12. November 1827,
den Nachdruck der Werke preuß. Schriftſteller und Verleger betreffend.
(V.-Bl. Nro. 26.)

Vertrag mit der Königl. preußiſchen Regierung wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck mit der Beſtimmung: „daß insbeſondere zur vollkommenen Gleichſtellung der Rechte der beiderſeitigen Unterthanen in denjenigen Fällen, wo es noch auf beſondere Privilegien ankommt, und wo dergleichen Herzogl. Unterthanen ertheilt zu werden pflegen, jedem preuß. darum nachſuchenden Unterthan eine ganz gleiche Beurtheilung der Verhältniſſe zu Theil werden ſoll, als handle es ſich um das Privilegiengeſuch eines Inländers, auch für ein ſolches Privilegium keine Stempel-Taxen und andere Gebühren zu entrichten ſind."

4.

Verordnung
vom 1. Juli 1830.
(V.-Bl. Nro. 9.)

Sr. Herzogl. Durchl. haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, den Gebr. Firmin Didot in Paris, welche eine neue und verbeſſerte Ausgabe des unter dem Titel: Thesaurus linguae graecae ab Henrico Stephano bekannten Werkes unternommen haben, ein Privilegium gegen den Nachdruck innerhalb des Herzogthums und den Verkauf des außerhalb deſſelben unternommenen Nachdrucks auf die Dauer von zehn Jahren, von dem Erſcheinen einer jeden Lieferung des genannten Werkes an gerechnet, zu ertheilen.

Wir bringen dieſes mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es bei Vermeidung der im § 5 des Höchſten Edicts vom 4. und 5. Mai 1814, die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betr., angedrohten Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung der etwa ſchon abgegebenen Exemplare an den Beſchädigten und darum nachſuchenden Intereſſenten, allen Buchdruckern und Buchhändlern des Herzogthums verboten iſt, das obengenannte Werk

während der Dauer des Privilegiums der Verleger nachzudrucken oder mit auswärts unternommenen Nachdrücken deſſelben Handel zu treiben.

5.

Verordnung

vom 3. October 1832.

(V.=Bl. Nro. 14.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.

(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

6.

Verordnung

vom 24. Decbr. 1832.

(V.=Bl. von 1833, Nro. 1.)

Sr. Herzogl. Durchlaucht haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, dem Lithographen Vogel zu Frankfurt a. M. gegen den Nachdruck und Nachſtich des von ihm unter dem Titel: „F. L. Vogel's Panorama des Rheins, oder Anſichten des rechten und des linken Rheinufers von Mainz bis Coblenz u. ſ. w.,“ in drei Lieferungen herauszugebenden Kunſtwerks ein Privilegium auf 25 Jahre für ſich, ſeine Erben und Ceſſionäre zu ertheilen.

Es wird dieſes daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bei Vermeidung der im § 5 des Höchſten Edicts vom 4. u. 5. Mai 1814 angedrohten Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung des Ladenpreiſes der etwa ſchon abgegebenen Exemplare an den Beſchädigten und darum nachſuchenden Intereſſenten, allen Buchhändlern und Buchdruckern des Herzogthums von heute an auf 25 Jahre verboten, das obengenannte Werk nachzudrucken oder nachzuſtechen, oder mit auswärts unternommenen Nachdrücken oder Nachſtichen deſſelben Handel zu treiben.

7.

Verordnung

vom 16. Auguſt 1833.

(V.=Bl. Nro. 8.)

Sr. Herzogl. Durchlaucht haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, dem Königl. Baierſchen geiſtlichen Rathe und Profeſſor an der Hochſchule zu München Dr. Franz Allioli gegen den Nachdruck der von ihm herauszugebenden „deutſchen Ueberſetzung der heiligen Schrift des alten und neuen Teſtaments aus der Vulgata mit Bezug auf den Grundtext“ ein Privilegium auf zehn Jahre für ſich und ſeine Erben zu ertheilen.

Es wird dieſes daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bei Vermeidung der im § 5 des Höchſten Edicts vom 4. und 5. Mai 1814 angedrohten Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten, noch vorräthigen und der baaren Zahlung des Ladespreiſes der etwa ſchon abgegebenen Exemplare an den Beſchädigten und darum nachſuchenden Intereſſenten, allen Buchdruckern des Herzogthums von heute an auf zehn Jahre verboten, das obengenannte Werk nachzudrucken.

8.

Verordnung

vom 4. Januar 1834.

(V.=Bl. Nro. 2.)

Seine Herzogl. Durchlaucht haben gnädigſt geruht, dem Friedrich

Chriſtian Reinermann zu Frankfurt a. M. auf die nachgenannten von ihm herausgegebenen lithographirten Zeichnungen ein Privilegium zum alleinigen Verkauf auf fünf Jahre zu ertheilen, nämlich: „Panorama von Ems, zwei Blätter; Anſicht von Ems, groß Format; Anſichten von den Taunusbädern und deren nahen Umgebungen," in halben Bogen, 8 Blätter, desgleichen von denſelben in Quartbogen, 26 Blätter.

Es wird dieſes mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Verletzungen dieſes Privilegiums die Beſtimmungen des § 5 des Höchſten Edicts vom 4. und 5. Mai 1814 zur Anwendung kommen.

9.

Verordnung
vom 3. Januar 1839.
(V.=Bl. Nro. 1.)
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 23. November 1838,
(ſ. denſ. oben S. 5, Nro. 4.)
welcher unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. Januar 1827 (vorſtehend Nro. 2) bekannt gemacht wird.

10.

Verordnung
vom 25. November 1840.
(V.=Bl. Nro. 8.)
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 22. October 1840.
(ſ. denſ. oben S. 5, Nro. 6. *)

11.

Verordnung
vom 3. Juli 1845.
(V.=Bl. Nro. 8.)
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

---

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betr., (ſ. denſ. oben Anm. S. 6) iſt auch im Jahre 1842 in Naſſau publicirt, eine Geldſtrafe nächſt dem Schadenerſatz aber nicht feſtgeſetzt und zur Beſtimmung des letztern der Schutz der Landesgeſetze für hinreichend erkannt worden.

XVI.

Großherz. Sachſen-Weimar-Eiſenach.*)

1.

Bekanntmachung
vom 1. October 1832.
(Reg.=Bl. Nro. 17.)
Zur Publication des Bundestagsbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

2.

Bekanntmachung der Großherz. Landesdirection
vom 26. Februar 1835,
die in Paris herauskommende Bibliothek deutſcher Claſſiker betreffend.

Mit dem 1. April d. J. ſoll in Paris die Herausgabe einer Sammlung von Nachdrücken der Werke der vorzüglichſten deutſchen Schriftſteller, namentlich mit den ſämmtlichen Werken Göthe's und Jean Paul's anfangend, unter dem Titel: „Bibliothek der deutſchen Claſſiker. Eine vollſtändige Geſammtausgabe ihrer Werke, erläutert durch die zu ihrem Verſtändniß nothwendigen Commentare, ihre Lebensbeſchreibungen, und die über ſie erſchienenen Critiken. Herausgegeben von einer Geſellſchaft Gelehrter. Paris 1835." beginnen.

Da die gedachte Sammlung demnach auch die Werke ſolcher Schriftſteller mit umfaſſen wird, welche, wie von Schiller, von Göthe, Jean Paul Friedrich Richter, ein Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog erhalten haben, es aber an aller Nachweiſung fehlt, daß das fragliche Unternehmen die Zuſtimmung der Erben der Verfaſſer und die der Verleger jener privilegirten Schriften erhalten habe, ſo werden, Höchſter Anweiſung gemäß, nicht nur die inländiſchen Buchhändler, ſondern auch ſämmliche Unterthanen des Großherzogthums vor

---

*) Aelteres Recht: a) in den vorm. Königl. preuß. Landestheilen: Landrecht Th. I. Tit. XI, § 1033—1036. Th. II. Tit. XX, § 1294—1297 d, und b) in den vorm. Königl. ſächſ. Landestheilen: Reſcr. vom 22. Juni 1661, § 81, Reſcr. vom 13. Mai 1620 und vom 27. Febr. 1686 (C. A. I. p. 239, 409, 413.) — Cenſurregulativ vom 30. Sept. 1779 (C. II., C. A. 43.) — c) in den übrigen Landestheilen: das gemeine Recht.

Convention mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 21. Febr. 1828 (Reg.=Bl. Nro. 8), wonach Privilegien auf 25 Jahre gegeben werden ſollen und als Strafe die Confiscation der nachgedruckten Exemplare zum Beſten des Privilegirten, ſo wie eine bei jedem einzelnen Falle im Voraus zu beſtimmende Entſchädigung feſtgeſetzt wird.

der Annahme von Subſcriptionen auf die bezeichnete Sammlung, ingleichen vor eigenem Subſcribiren und Ankaufen dieſes Werkes, ſo wie auch vor jeder Unterſtützung und Beförderung der Unternehmung des Pariſer Nachdrucks anburch verwarnt.

3.

Bekanntmachung der Großherzogl. Landesdirection vom 7. Juli 1835, den in Amſterdam beabſichtigten Nachdruck deutſcher Claſſiker betreffend.

Nach einer in der weſtphäliſchen Zeitung Nro. 63 enthaltenen Nachricht iſt von den Amſterdamer Buchhändlern, Gebrüder Diedrichs, die Herausgabe einer Sammlung von Nachdrücken der Werke der vorzüglichſten deutſchen Schriftſteller unter dem Titel: „Bibliothek deutſcher Claſſiker“ angekündigt worden.

Da dieſe Sammlung auch die Werke ſolcher Schriftſteller mit umfaſſen wird, welche, wie von Schiller, von Göthe, Jean Paul Friedrich Richter, ein Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog erhalten haben, es aber an aller Nachweiſung darüber fehlt, daß das fragliche Unternehmen die Zuſtimmung der Erben der Verfaſſer und die der Verleger jener privilegirten Schriften zuerſt erhalten habe, ſo werden, Höchſtem Befehle gemäß, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. Februar d. J., die in Paris erſcheinende „Bibliothek deutſcher Claſſiker“ betreffend (ſ. dieſ. vorſtehend), nicht nur die inländiſchen Buchhändler, ſondern auch ſämmtliche Unterthanen des Großherzogthums vor der Annahme von Subſcriptionen auf die bezeichnete Sammlung, ingleichen vor eigenem Subſcribiren und Ankaufen jenes Werks, ſo wie auch vor jeder Unterſtützung und Beförderung der Unternehmung des Pariſer Nachdrucks anburch verwarnt.

4.

Bekanntmachung vom 14. December 1837.

(Reg.-Bl. Nro. 17.)

In der 31. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 9. v. M. iſt der nachſtehende Bundesbeſchluß wegen Aufſtellung gleichförmiger Grundſätze gegen den Nachdruck gefaßt worden:

(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 3, Nro. 4.)

Auf Höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird dieſer Bundesbeſchluß zu Jedermanns Nachricht mit der fernerweiten Höchſten Beſtimmung hierdurch bekannt gemacht, daß, was den Debit von Nachdrücken betrifft, der Verkauf der etwa in den Buchhandlungen des Landes dermalen vorhandenen Nachdrücke, in ſoweit die Beſtimmungen des vorliegenden Bundesbeſchluſſes darauf anwendbar ſind, auch keine ſonſt ſchon ertheilten beſondern Privilegien entgegen ſtehen, nur noch bis zum 1. April 1838 geſtattet werden, nach dieſem Zeitpunkte aber die Wegnahme aller ſich etwa noch vorfindenden Exemplare unnachſichtlich eintreten ſoll, mit Vorbehalt der bis dahin durch die Landesgeſetzgebung noch anzudrohenden härtern Strafen.

Digitized by Google

5.

Geſetz

zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung,

vom 11. Jan. 1839.

(publ. durch Bekanntm. der Großherz. Reg. vom 15. Jan. d. J. Reg.=Bl. Nro. 3.)

Carl Friedrich ꝛc.

Um dem Eigenthum an den Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt den erforderlichen Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung in noch weiterem Umfange zu ſichern, als dieſes durch die Bekanntmachung vom 14. Decbr. 1837 (ſ. dieſ. vorſtehend Nro. 4) geſchehen iſt, und um eine Gleichförmigkeit mit der Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand in dem Königl. preuß. Staate herzuſtellen, dadurch aber auch von Seiten dieſes Staats Unſeren Unterthanen einen gleichmäßigen Rechtsſchutz zu erwirken, verordnen Wir mit Anrath und Zuſtimmung des getreuen Landtages Folgendes;

§ 1.

Schriften.

a) Ausſchließendes Recht der Schriftſteller.

Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweiſe von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechaniſchen Wege vervielfältigen zu laſſen, ſteht nur dem Autor derſelben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§ 2.

b) Verbot des Nachdrucks.

Jede ſolche neue Vervielfältigung, wenn ſie ohne Genehmigung des dazu ausſchließlich Berechtigten (§ 1) geſchieht, heißt Nachdruck, und iſt verboten.

§ 3.

c) Was dem Nachdruck gleich zu achten.

Dem Nachdruck wird gleich geachtet und iſt daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck:

a) von Manuſcripten aller Art;

b) von nachgeſchriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieſelben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieſer Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Beſitzer eines Manuſcripts oder einer Abſchrift deſſelben (litt. a), ingleichen nachgeſchriebener Predigten oder Lehrvorträge. (litt. b.)

§ 4.

d) Was nicht als Nachdruck anzuſehen.

Als Nachdruck iſt nicht anzuſehen:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2) die Aufnahme einzelner Aufſätze, Gedichte u. ſ. w. in kritiſche und literar=hiſtoriſche Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Ueberſetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweiſe ſind jedoch Ueberſetzungen in folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfaſſer in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne ſeine Genehmigung eine deutſche Ueberſetzung herausgegeben wird.

b) Wenn der Verfaſſer eines Buchs ſolches gleichzeitig in verſchiedenen lebenden Sprachen hat erſcheinen laſſen, und ohne ſeine Genehmigung eine neue Ueberſetzung des Werkes in eine der Sprachen veranſtaltet wird, in welchen es urſprünglich erſchienen iſt. Hat der Verfaſſer auf dem Titelblatte der erſten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Ueberſetzung, und in welcher Sprache herausgeben wolle, ſo ſoll dieſe Ueberſetzung, wenn ſie innerhalb zweier Jahre nach dem Erſcheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erſchienen behandelt werden.

§ 5.

c) Dauer des ausſchließlichen Rechts.

Der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes gegen Nachdruck und dieſem gleichgeſtellte Handlungen (§§ 2 und 3) ſoll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorleſung während ſeines Lebens zukommen.

§ 6.

Auch die Erben des Autors ſollen denſelben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblaſſers genießen, ohne Unterſchied, ob während ſeines Lebens ein Abdruck bereits erſchienen iſt oder nicht. Nach Ablauf dieſer dreißig Jahre hört der Schutz dieſes Geſetzes auf.

§ 7.

Inſofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede iſt (§§ 1 u. 2), ſetzt die in den §§ 5 u. 6 vorgeſchriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfaſſers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben iſt. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfaſſers erſchienen, oder bei welcher gar kein Verfaſſer genannt iſt, ſoll funfzehn Jahre lang, von der erſten Herausgabe derſelben an gerechnet, gegen den Nachdruck geſchützt ſein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf dieſen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfaſſers treten. Wird innerhalb dieſer funfzehn Jahre der wahre Name des Verfaſſers von ihm ſelbſt oder von ſeinen Erben, vermitteſt eines neuen Abdruckes oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, ſo wird dadurch dem Werke der Anſpruch auf die in den §§ 5 und 6 beſtimmte Dauer des Schutzes erworben.

§ 8.

Akademien, Univerſitäten, öffentliche Unterrichtsanſtalten, gelehrte und andere erlaubte Geſellſchaften genießen das ausſchließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang.

Dieſe Friſt iſt:

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in ſich zuſammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexicaliſchen zu zählen ſind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an;

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Auf=

ſätzen und Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände der gelehrten Forſchung anzuſehen ſind, von dem Erſcheinen eines jeden Bandes an zu rechnen.

Veranſtalten jedoch die Verfaſſer beſondere Ausgaben ſolcher Aufſätze und Abhandlungen, ſo kommen ihnen die Beſtimmungen der §§ 5 und 6 zu ſtatten.

§ 9.

f) Abtretung deſſelben.

Das ausſchließende Recht zu Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und deſſen Erben zuſteht, kann von dieſen ganz oder theilweiſe durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

§ 10.

g) Strafen des Nachdrucks.

Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zuſtehende, ausſchließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demſelben Gebrauch macht, iſt den Beeinträchtigten vollſtändig zu entſchädigen verpflichtet, und hat, außer der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tauſend Thalern verwirkt.

§ 11.

War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, ſo iſt der Betrag der Entſchädigung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tauſend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu beſtimmen, in ſofern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweiſen vermag.

§ 12.

Die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe ſollen vernichtet oder dem Beſchädigten auf ſein Verlangen überlaſſen werden. Im letzten Falle muß ſich jedoch der Beſchädigte die von dem Verurtheilten auf dieſe Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entſchädigung anrechnen laſſen.

§ 13.

Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wiſſentlich zum Verkauf hält iſt dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger ſolidariſch zur Entſchädigung verpflichtet, und hat außer der Confiscation, eine nach Vorſchrift des § 10 zu beſtimmende Geldbuße verwirkt.

§ 14.

Das Vergehen des Nachdrucks iſt vollendet, wenn Exemplare eines Buchs vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorſchriften zuwider angefertigt worden ſind.

§ 15.

h) Unterſuchungsverfahren.

Die gerichtliche Unterſuchung der in den §§ 2, 3, 4 bezeichneten Vergehen iſt nicht von Amtswegen, ſondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, ſo kann dieſes von dem Autor oder deſſen Erben geſchehen, inſofern dieſelben noch ein von dem Verleger unabhängiges Intereſſe haben.

§ 16.

Nach einmal erfolgter Einleitung der Unterſuchung kann die Zurück=

Digitized by Google

nahme des Antrags zwar in Beziehung auf die Entſchädigung ſtattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

§ 17.

Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckſchrift als Nachdruck, oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entſchädigung beſtritten, ſo hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverſtändigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer ſolcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftſtellern und Buchhändlern beſtehen ſollen, bleibt einer beſondern, von Unſerm Staatsminiſterium zu erlaſſenden Inſtruction vorbehalten.

§ 18.

2) Geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnungen.

Was vorſtehend in den §§ 1, 2, 5 bis 17 über das ausſchließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet iſt, findet auch Anwendung auf geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunſtwerke (§ 21) zu betrachten ſind.

§ 19.

3) Muſikaliſche Compoſitionen.

Dieſelben Vorſchriften gelten hinſichtlich der ausſchließenden Befugniß zur Vervielfältigung muſikaliſcher Compoſitionen.

§ 20.

Einem verbotenen Nachdruck iſt gleichzuachten, wenn Jemand von muſikaliſchen Compoſitionen Auszüge, Arrangements, für einzelne Inſtrumente, oder ſonſtige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compoſitionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfaſſers herausgiebt.

§ 21.

4) Kunſtwerke und bildliche Darſtellungen.

Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferſtich, Stahlſtich, Holzſchnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. ſ. w. iſt verboten, wenn ſie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunſtwerks oder ſeiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§ 22.

Unter gleicher Bedingung iſt die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüſſe, Abformungen u. ſ. w. verboten.

§ 23.

Hinſichtlich dieſer Verbote (§§ 21 und 22) macht es keinen Unterſchied, ob die Nachbildung in einer andern Größe als das nachgebildete Werk, oder auch mit anderen Abweichungen von demſelben vorgenommen worden iſt; es ſeien denn die Veränderungen ſo überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, ſondern als ein eigenthümliches Kunſtwerk betrachtet werden könnte.

§ 24.

Als eine verbotene Nachbildung iſt es nicht zu betrachten, wenn ein Kunſtwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künſte her-

Digitized by Google

vorgebracht worden iſt, mittelſt der plaſtiſchen Kunſt, oder umgekehrt, dargeſtellt wird.

§ 25.

Die Benutzung von Kunſtwerken als Muſter zu den Erzeugniſſen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke iſt erlaubt.

§ 26.

Dauer des ausſchließenden Rechts der Künſtler.

a) Bei unveräußertem Original.

Der Urheber eines Kunſtwerks und ſeine Erben genießen die ihnen in den §§ 21 ff. zugeſicherten ausſchließenden Rechte ſo lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§ 27.

Wollen ſie in dieſer Lage von dem ihnen ausſchließend zuſtehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen und ſich gegen die Eingriffe Anderer ſichern, ſo haben ſie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erſte Kopie an einen Andern abgelaſſen wird, zugleich mit der Erklärung, daß ſie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die beſondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulaſſen wollen, unſerer Oberaufſicht über die unmittelbaren Anſtalten für Wiſſenſchaft und Kunſt Anzeige zu machen. Iſt dieſe Anzeige und Erklärung erfolgt, ſo ſoll dem Künſtler und ſeinen Erben das ausſchließende Recht zur Vervielfältigung des Kunſtwerks für die Dauer von zehn Jahren zuſtehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder deſſen Erben bereits vervielfältigte Kunſtwerk mittelſt irgend eines Kunſtverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, ſo hat er zuvor eine amtliche Aeußerung der Oberaufſicht über die unmittelbaren Anſtalten für Wiſſenſchaft und Kunſt darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demſelben abgegeben worden ſei. Iſt eine ſolche Anzeige und Erklärung unterblieben, oder ſeit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, ſo iſt die Nachbildung erlaubt.

§ 28.

b) Nach Veräußerung des Originals.

Begeben ſich der Urheber oder ſeine Erben des Eigenthums des Kunſtwerkes, ehe mit deſſen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden iſt, ſo geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht Statt gefunden hat, das ausſchließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbeſtehen, entweder zu Gunſten des Urhebers, oder ſeiner Erben, indem ſie ſich ſolches vorbehalten, oder zu Gunſten des Erwerbers, indem ſie ihm ſolches übertragen, in ſofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon Unſerer Oberaufſicht über die unmittelbaren Anſtalten für Wiſſenſchaft und Kunſt die obgedachte Anzeige gemacht wird.

§ 29.

Abbildungen von Original=Kunſtwerken.

Die Abbildung eines Kunſtwerks, welche durch ein anderes als bei dem Original angewendetes Kunſtverfahren, z. B. durch Kupferſtich, Stahlſtich, Holzſchnitt u. ſ. w. (§ 21), oder durch Abgüſſe, Abformungen u. ſ. w. (§ 22) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des

Abbildners oder ſeiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechaniſches Verfahren vervielfältigt werden, ſo lange die Platten, Formen und Modelle, mittelſt welcher die Abbildung dargeſtellt wird, noch nutzbar ſind. Auch hierbei kommt die Beſtimmung des § 23 zur Anwendung.

§ 30.

Strafen und Unterſuchungsverfahren.

Die Vorſchriften der §§ 10 bis 16 ſollen auch in Beziehung auf Kunſtwerke und bildliche Darſtellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im § 10 vorgeſchriebene Confiscation iſt auch auf die zur Nachbildung der Kunſtwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. ſ. w., auszudehnen.

§ 31.

Der Richter hat, wenn Zweifel entſteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des § 18, oder unter die des § 21 gehöre, ob im Falle des § 20 ein Muſikſtück als eigenthümliche Compoſition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§ 21 bis 29 eine Nachbildung, als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzen zuſtehenden Entſchädigung zu beſtimmen ſei, und ob die im § 29 als Bedingung geſtellte Nutzbarkeit der Platten, Formen, Modelle noch ſtattfinde, in gleicher Weiſe, wie § 17 verordnet iſt, das Gutachten eines aus Sachverſtändigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung ſolcher Vereine, welche vorzugsweiſe aus Kunſtverſtändigen und geachteten Künſtlern beſtehen, bleibt ebenfalls der im § 17 erwähnten Inſtruction vorbehalten.

§ 32.

5) Oeffentliche Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke.

Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit unweſentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger ſtattfinden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt. Das ausſchließende Recht, dieſe Erlaubniß zu ertheilen, ſteht dem Autor lebenslänglich und ſeinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach ſeinem Tode zu.

§ 33.

Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne geſtattet, das Werk ohne Nennung ſeines Namens aufzuführen, ſo findet auch gegen andere Bühnen kein ausſchließendes Recht ſtatt.

§ 34.

Wer dem ausſchließenden Rechte des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger zuwider, ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatiſche oder muſikaliſches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatiſchen Werkes auf einer ſtehenden Bühne ſtatt, ſo iſt der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten, und ohne Unterſchied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern, den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorſtehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder ſeinen Erben, und ein Drittheil der Armenkaſſe des Orts zu.

§ 35.

6) Allgemeine Beſtimmungen.

Das gegenwärtige Geſetz ſoll auch zu Gunſten aller bereits gedruckten Schriften, geographiſchen, tophographiſchen und ähnlichen Zeichnungen, muſikaliſchen Compoſitionen und vorhandenen Kunſtwerken in Anwendung kommen.

§ 36.

Dem Inhaber eines vor Publication des gegenwärtigen Geſetzes ertheilten Privilegiums ſteht es frei, ob er von dieſem Gebrauch machen, oder den Schutz des Geſetzes anrufen will.

§ 37.

Alle dieſem Geſetze entgegenſtehenden oder von ihm abweichenden früheren Vorſchriften treten außer Kraft.

§ 38.

Auf die in einem fremden Staate außerhalb Deutſchland erſchienenen Werke ſoll dieſes Geſetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demſelben feſtgeſtellten Rechte den in unſeren Landen erſchienenen Werken durch die Geſetze des fraglichen Staats ebenfalls gewährt werden. Den in deutſchen Staaten erſchienenen Werken aber ſoll der in dieſem Geſetze zugeſicherte Rechtsſchutz gewährt werden, ohne daß die Nachweiſung der Gegenſeitigkeit zu erfordern iſt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

6.

Inſtruction

zur Bildung des im § 17 des Geſetzes vom 11. Januar 1839 erwähnten Sachverſtändigen = Vereins.

Bekannt gemacht unter dem 3. April 1845.

(Reg. Bl. vom 9. April Nro. 2.)

In Gemäßheit des Geſetzes vom 11. Januar 1839, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung, ertheilt das großherzogl. Staatsminiſterinm zur Bildung des im § 17 a. a. O. erwähnten Vereins von Sachverſtändigen folgende Inſtruction:

1) Bis auf weiteres wird ein Verein von Sachverſtändigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte die in dem Geſetze vom 11. Januar 1839, § 17, beregten Gutachten über die Exiſtenz eines Nachdrucks und eines unerlaubten Abdrucks, ſo wie über den eventuellen Betrag der zu leiſtenden Entſchädigung in vorkommenden Fällen zu erſtatten haben, für das ganze Großherzogthum nur in der Stadt Jena errichtet.

2) Dieſer Verein wird aus ſieben Mitgliedern, den Vorſitzenden mit eingerechnet, beſtehen, und hat die Beſtimmung, in vorkommenden Fällen die Fragen zu begutachten: „Ob eine Druckſchrift (§§ 1, 2, 5 bis 17 des allegirten Geſetzes) oder eine ſolche geographiſche, topographiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnung (§ 18), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunſtwerk zu erachten iſt, als Nach=

druck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, ſo wie weich ein Entſchädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren ſei.

3) Bei der Ernennung der Mitglieder des Vereins iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß ſich darunter wenigſtens zwei Buchhändler, und zwar ſolche, die ſich nicht ausſchließend mit dem Sortimenshandel beſchäftigen, und wenigſtens zwei Schriftſteller befinden.

4) Für den im § 18 des Geſetzes vom 11. Januar 1839 bezeichneten Fall iſt zu den übrigen Mitgliedern noch ein Sachverſtändiger, welcher als Zeichner, Kupferſtecher oder ſonſt mit der Anfertigung der im § 18 erwähnten Abbildungen vertraut iſt, als Mitglied zuzuziehen. Die Ernennung dieſes Mitgliedes bleibt für jeden einzelnen Fall dem Vereine überlaſſen.

5) Dem Vereine wird eine Anzahl von wenigſtens vier Stellvertretern für etwa abweſende oder ſonſt verhinderte Mitglieder beigegeben.

6) Die Ernennung ſowohl der Vorſitzenden, als auch der Mitglieder, ſo wie der Stellvertreter erfolgt durch das großherzogliche Staatsminiſterium. Daſſelbe hat auch zu beſtimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorſitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

7) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorſitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das Syndicatsgericht zu Jena auf diesfällige Verordnung des Staatsminiſteriums als Sachverſtändige ein für allemal vereidigt.

8) Das Gericht, welches die Erſtattung eines Gutachtens durch den Verein für erforderlich hält, überſendet einen status causae et controversiae nebſt dem corpus delicti und dem Gegenſtande, mit welchem letzteres verglichen werden ſoll, an das unterzeichnete Staatsminiſterium, behufs der Vorlegung an den Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenſtände müſſen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtsſiegels oder auf andere Art ſo bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann und jeder Verwechſelung vorgebeugt iſt.

9) Sobald der Antrag auf Erſtattung eines ſachverſtändigen Gutachtens durch Vermittelung des Staatsminiſteriums an den Vorſitzenden des betreffenden Vereins gelangt iſt, ernennt derſelbe zwei Mitglieder, welche, unabhängig von einander, ihre Meinung ſchriftlich abzugeben und ſolche demnächſt in einer vom Vorſitzenden anzuberaumenden Sitzung dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach ſtattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beſchluß. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

10) Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern, einſchließlich des Vorſitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

11) Nach Maßgabe des gefaßten Beſchluſſes wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beſchlußfaſſung anweſend geweſenen Mitgliedern des Vereins unterſchrieben.

12) Das Gutachten wird dem großherzogichen Staatsminiſterium durch den Vorſitzenden eingereicht und von dem Staatsminiſterium demnächſt an das betreffende Gericht geſendet.

Bayerische Staatsbibliothek

13) Der Verein iſt befugt, an Gebühren für das Gutachten die im Sportelgeſetze vom 1. Dec. 1840, § 120, ausgeſetzten Gebühren von zwei bis acht Thalern und außerdem für die Ausfertigung die im angezogenen Geſetze § 19 unter 1) beſtimmte Taxe von vier Groſchen für jede Seite zu liquidiren. Dieſe Koſten ſind von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen, zu berichtigen.

14) Jede fernere Modification dieſer Inſtruction wird ausdrücklich vorbehalten.

Weimar, den 7. Februar 1845.

Großherzogl. ſächſiſches Staatsminiſterium.
von Watzdorf.

7.

Miniſterial = Bekanntmachung
vom 13. Mai 1845.
(Reg. Bl. Nro. 6.)

In Gemäßheit der Beſtimmungen § 6 der Inſtruction vom 7. Febr. d. J., zur Bildung des in dem § 17 des Geſetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft u. ſ. w. vom 11. Januar 1839 erwähnten Vereins von Sachverſtändigen ſind von dem Großherzogl. Staats-Miniſterium zu Mitgliedern des Vereins ernannt worden:

1) der Geheime Kirchenrath Dr. Haſe, zugleich zum Vorſitzenden;
2) der Hof= und Juſtizrath Dr. Michelſen, zugleich zum Stellvertreter des Vorſitzenden;
3) der Geheime Hofrath Dr. Kieſer;
4) der Geheime Hofrath Dr. Göttling;
5) der Geheime Kirchenrath Dr. Hoffmann;
6) der Buchhändler Frommann;
7) der Buchhändler Walz sen.;

und zu deren Stellvertreter:

1) der Geheime Hofrath Dr. Schulze;
2) der Geheime Hofrath Dr. Bachmann;
3) der Profeſſor Dr. Snell;
4) der Profeſſor Dr. Adolph Schmidt.

Weimar, den 13. Mai 1845.

Großherzoglich ſächſiſches Staatsminiſterium.
von Watzdorf.

XVII.
Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha *).

1.
Patent
für das Herzogthum Gotha
vom 18. September 1828.

§ 1.

Der Nachdruck, Nachſtich und Verkauf deſſelben von Schriften, Landkarten, topographiſchen Zeichnungen und Muſikalien, welche innerhalb des deutſchen Bundes verlegt ſind, es erfolge ſolcher in Buchdruckereien, Formſchneidereien, lithographiſchen oder andern ähnlichen Anſtalten, wird allgemein in unſern Landen verboten und ſoll dabei ein Unterſchied zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen, d. h. andern deutſchen Bundesſtaaten angehörigen Verfaſſern und Verlegern der Werke, nicht gemacht werden, es müßte denn in einem oder dem andern der übrigen deutſchen Bundesſtaaten ein gleiches Geſetz nicht ſtattfinden, und den Verlegern und Verfaſſern unſeres Landes daſelbſt ein gleicher Schutz gegen den Nachdruck nicht zu Theil werden: in welchem Falle auch in unſerm Lande gegen Verfaſſer und Verleger, die einem ſolchen Staate angehören, dieſe geſetzliche Vorſchrift nicht zur Anwendung kommt.

§ 2.

Wenn nicht einzelne von uns ertheilte Privilegien darüber, was eigentlich und überhaupt als Nachdruck u. ſ. w. betrachtet und dem geſetzlichen Verbote unterworfen ſein ſoll, ein Näheres oder Anderes beſtimmen, welche nähere Beſtimmung wir uns ausdrücklich vorbehalten, ſo muß im Allgemeinen jede Vervielfältigung von Druckſchriften, Büchern, Landkarten, topographiſchen Zeichnungen und Muſikalien auf den § 1 angegebenen Wegen, welche ohne die Einwilligung ihrer Urheber oder derjenigen geſchieht, welche von dieſen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung derſelben erworben haben, als Nachdruck betrachtet werden. Es wird daher jeder Inhaber des Verlagsrechtes gegen Eingriff in daſſelbe geſchützt, und kann nicht nur ein Dritter, welcher die Rechte des Verfaſſers und Verlegers verletzt, ſondern auch der Veleger gegen den Verfaſſer und dieſer gegen jenen des Nachdrucks ſchuldig befunden werden.

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 27. November 1827.

§ 3.

Um demnach das rechtliche Verhältniß zwiſchen den Verfaſſer und Verleger zu beſtimmen, wird Folgendes feſtgeſetzt:

Es iſt zu unterſcheiden, ob die Ueberlaſſung des Verlagsrechtes eines Werkes von dem Verfaſſer an den Verleger im beſchränkter Maaße, d. i. auf eine Auflage und auf eine beſtimmte Anzahl von Exemplaren, oder ob ſolches unbeſchränkt, d. i. in der Maaße, daß entweder ein Contract darüber gar nicht abgeſchloſſen, oder daß in ſolchem ausdrücklich und ohne alle Beziehung auf weitere Auflagen dem Verleger das Verlagsrecht überlaſſen wird, geſchehen iſt.

In dem erſten Falle beſtimmt der Vertrag das Recht des Verlegers und iſt daſſelbe auf den Debit der die Eine Auflage ausmachenden Anzahl von Exemplaren beſchränkt. Mit Beendigung des Debits derſelben erliſcht das Verlagsrecht und vor Beendigung dieſes Debits ſteht dem Verfaſſer auch das Recht nicht zu, eine nene Ausgabe ſeines Werkes, ohne Einwilligung des Verlegers, zu veranſtalten. Die Entſchädigung wird im Uebertretungsfalle von Seiten des Verfaſſers nach dem Werthe der dem Verleger übrig gebliebenen Anzahl von Exemplaren, und im Uebertretungsfalle von Seiten des Verlegers, nach richterlicher Erörterung abgemeſſen.

Wenn im zweiten Falle das Verlagsrecht unbeſchränkt überlaſſen worden iſt, ſo erſtreckt ſich daſſelbe nur auf den Debit des Werks in der Form der von dem Verleger zuerſt veranſtalteten Auflage mit Inbegriff aller dazu gehörenden Theile und Fortſetzungen deſſelben. In dieſer Form darf auch der Verleger nach dem Debit der erſten Auflage neue Auflagen — d. i. unveränderte Abdrücke der erſten — fernerhin ohne Einſchränkung veranſtalten. Dagegen ſteht dem Verleger das Recht nicht zu, neue Ausgaben des Werks — d. i. Abdrücke, welche Veränderungen, Verbeſſerungen oder Zuſätze enthalten — ohne Einwilligung des Verfaſſers zu veranſtalten. Dem Verfaſſer aber ſteht das Recht, neue Ausgaben durch einen andern Verleger zu veranſtalten, erſt nach beendigtem Debit der erſten Auflage zu. Das Eigenthumsrecht eines Verfaſſers an ſeinen Geiſteswerken, dieſelben mögen bereits vor ſeinem Tode von demſelben in Verlag gegeben oder bei ſeinem Ableben in Manuſcripte vorgefunden worden ſein, geht nach ſeinem Tode auf ſeine Erben über; in gleichem Maaße auch die von demſelben gegen Verleger über den Verlag und Debit der vom erſteren bei ſeinem Leben verfaßten Werke eingegangenen Verbindlichkeiten.

Dreißig Jahre nach dem Tode eines Verfaſſers erlöſchen alle auf ſeine Erben übergegangenen Rechte an ſeinen Geiſteswerken und eben ſo die von den Verlegern derſelben erworbenen ausſchließlichen Verlagsrechte. Bei Werken, welche von mehreren Mitarbeitern verfaßt werden, ſind die Unternehmer derſelben als diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausſchließende Verlagsrecht während dieſer beſtimmten Zeit fortbeſteht.

§ 4.

Aus den gegebenen Begriffen des Nachdrucks folgt, daß ſowohl derjenige, welcher, während noch ein Anderer Inhaber des Verlagsrechts iſt ohne deſſen Einwilligung eine neue Auflage oder Ausgabe eines Werkes, veranſtaltet, als auch derjenige, der eine Schrift in eine Sammlung der Werke ihres Urhebers oder welcher die Werke eines Verfaſſers in Sammlungen der Werke mehrerer Verfaſſer aufnimmt, als Nachdrucker zu betrachten iſt.

§ 5.

Der Verfaſſer ſelbſt, der eine ſolche Sammlung veranſtaltet, wird nach denſelben Grundſätzen beurtheilt, inſofern von demſelben ganze Werke, welche von ihm einzelnen Verlegern überlaſſen worden ſind, als Theile einer Sammlung ſeiner Werke auf das Neue herausgegeben werden ſollen. Dagegen ſteht es jedem Verfaſſer frei, einzelne nicht anders als in größeren Sammlungen, Zeitſchriften u. dgl. zuerſt öffentlich erſchienenen Aufſätze und Schriften jeder Zeit entweder einzeln herauszugeben oder in eine neue Sammlung ſeiner Schriften aufzunehmen.

§ 6.

Wer das Verlagsrecht an einem Werke nicht hat, darf Auszüge daraus nicht beſonders drucken laſſen; dagegen ſoll geſtattet ſein, Auszüge aus Schriften in andern Werken oder Sammlungen aufzunehmen, jedoch unter der Vorausſetzung, daß dieſe Sammlungen die Grenzen von Chreſtomathien und Anthologien nicht überſchreiten. Es iſt auch als eine Uebertretung des gegenwärtigen Geſetzes nicht anzuſehen, wenn Arbeiten fremder Schriftſteller zu einem beſondern und aus dem davon zu machenden Gebrauche deutlich hervorgehenden Zwecke benutzt und nachgedruckt werden, wie z. B. als Beiſpiele in äſthetiſchen Werken und Theorien der Wiſſenſchaften, als Gegenſtände der Erklärung und Beurtheilung; politiſche Aufſätze, wenn ſie zur Beſtätigung oder Widerlegung politiſcher oder hiſtoriſcher Sätze dienen ſollen, und in andern, ungezwungen unter dieſe Kategorie zu bringenden Fällen.

§ 7.

Anmerkungen dürfen mit dem Werke ſelbſt ohne Einwilligung des Inhabers des Verlagsrechts nicht abgedruckt werden; dieſelben beſonders abzudrucken iſt aber erlaubt.

§ 8.

Ueberſetzungen werden wie neue Schriften betrachtet.

§ 9.

Wenn Jemand gegen die vorſtehenden Grundſätze Nachdruck, Nachſtich u. ſ. w. und ſonſtige Vervielfältigung von Druckſchriften, Büchern, Landkarten, topographiſchen Zeichnungen und Muſikalien auf die im § 1 erwähnte Weiſe veranſtaltet oder ſolche Nachdrücke, Nachſtiche u. ſ. w. verkauft, ſo wird der bei ihm ſich vorfindende Vorrath davon confiscirt und vernichtet, und der Unternehmer oder Verkäufer des Nachdrucks u. ſ. w. iſt verbunden, den Inhaber des Verlagsrechts vollkommen zu entſchädigen.

§ 10.

Die Erörterung der Entſchädigungs = Anſprüche gegen die den Nachdruck u. ſ. w. veranſtaltenden und die mit Nachdrücken, Nachſtich u. ſ. w. Handel treibenden Perſonen, erfolgt im Wege des Civilproceſſes, inſofern nicht die Größe des erwachſenen Schadens ſich ſogleich ſchon mit Beſtimmheit hervorthut. Der Schadenerſatz iſt nach dem Verhältniſſe des Werthes der von dem rechtmäßigen Verleger gemachten Auflage zu bemeſſen. Wo ſich der Ausmittelung dieſes Werthes Schwierigkeiten entgegenſtellen, iſt der Schadenerſatz dem Verkaufspreiſe von 500 Exemplaren der nachgedruckten Schrift gleich zu ſetzen.

§ 11.

Außer der Verpflichtung zum Schadenerſatze fällt auch der Unter-

nehmer des Nachdrucks u. ſ. w. in eine Geldſtrafe, welche im erſten Uebertretungsfalle durch richterliches Ermeſſen auf 10 bis 100 Thaler beſtimmt werden kann. In wiederholten Uebertretungsfällen ſoll derſelbe nach Befinden der Umſtände mit zeitiger oder gänzlicher Einziehung der demſelben für unſere Lande ertheilten Gewerbs- und Handelsbefugniß beſtraft werden.

§ 12.

Wird bei dem Nachdruck, Nachſtich u. ſ. w. ein Falſum begangen, wie z. B. dadurch, daß ſich der Name des Verfaſſers oder des Verlegers zugelegt wird, ſo tritt über dieſes die nach den Geſetzen unſerer Lande auf dem Betrug ſtehende Strafe ein.

§ 13.

Die Cenſurbehörden in unſeren Landen werden hiermit angewieſen, nicht nur den Druck ſolcher Schriften, welche ſie für Nachdruck erkennen, ingleichen den Druck von Ankündigungen und Verkaufsanzeigen von Nachdrücken nicht zu geſtatten, ſondern auch von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Nachdrücken in unſern Landen oder von Ankündigungen verkäuflichen Nachdrucks unſern Landesregierungen ſofort Anzeige zu thun, damit von denſelben die erforderlichen Vorkehrungen dagegen von Amtswegen getroffen werden können.

2.

Bekanntmachung

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Bekanntmachung

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837,
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.)
mit dem Bemerken, daß vor allen Dingen dem Patente vom 18. September 1828 (ſ. daſſelbe vorſtehend) nachzugehen ſei, wo daſſelbe im Bundesbeſchluſſe nicht begriffene Beſtimmungen enthalte. *)

4.

Bekanntmachung

vom 14. Juli 1845;
(Geſ. S. Nro. 278.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

*) Auch der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betreffend (ſ. denſ. oben Anm. S. 6), iſt im Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha publicirt.

XVIII.

Herzogthum Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen. *)

1.

Verordnung,

den Büchernachdruck und Handel mit neugedruckten Büchern betreffend, vom 7. Mai 1829.

(Samml. der landesh. Verordn. St. 10, Nro. 12.)

Wir Bernhard, v. G. G. Herzog zu Sachſen=Meiningen u. ſ. w. fügen hiermit zu wiſſen:

Da bisher ein gemeinſamer Beſchluß von Seiten des deutſchen Bundes zu Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck nicht zu Stande gekommen, ſo haben Wir, bis dieſer Gegenſtand in Gemäßheit des Art. 18 der deutſchen Bundesacte erledigt ſein wird, eine vorläufige Beſtimmung deſſelben nöthig gefunden, und verordnen hiermit Folgendes:

Art. 1. Der Erfinder und Verfaſſer einer Schrift, muſikaliſchen Compoſition, einer aus beſondern Materialien gefertigten Landkarte oder topographiſchen Zeichnung, und der von demſelben berechtigte Verleger ſollen, ſo lange der Erfinder und Verfaſſer lebt, und zwanzig Jahre nach dem Tode deſſelben, als die Einzigen angeſehen werden, welche zum Druck, Stich, lithographiſcher Vervielfältigung des Werkes berechtigt ſind.

Art. 2. Jede Vervielfältigung eines ſolchen Werkes oder einzelner Theile deſſelben, welche ohne Genehmigung des Urhebers und ſeines Verlegers, nach den darüber zwiſchen ihnen beſtehenden rechtlichen Verhältniſſen, vorgenommen wird, iſt Nachdruck.

Doch ſoll es für Nachdruck nicht geachtet werden, wenn blos einzelne Stellen und kleinere Stücke eines größeren Werks in größeren Sammlungen, Chreſtomathien, Anthologien und dergl., welche aus den Werken mehrerer Verfaſſer gezogen ſind, aufgenommen werden.

Art. 3. Auszüge aus andern Werken, welche ohne Erlaubniß des Verfaſſers und Verlegers beſonders gedruckt erſcheinen, ſind als Nachdruck anzuſehen.

Art. 4. Bemerkungen zu andern Werken herauszugeben, iſt nur erlaubt, wenn der Text ſelbſt nicht mit abgedruckt wird. Im letztern Falle iſt es Nachdruck.

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 7. Februar 1828.

Art. 5. Nachdruck iſt es ferner, wenn Jemand ſich die Handſchrift eines Andern, ohne deſſen Willen, verſchafft und ſie bei Lebzeiten deſſelben, ohne ihn davon zu benachrichtigen und ſeine Genehmigung zu erhalten, zum Druck befördert.

Art. 6. Der Verfaſſer, welcher durch anderweite Herausgabe die Verlagsrechte eines frühern Verlegers beeinträchtigt, ſo wie der Verleger, welcher den Verlagsvertrag durch den Druck einer größern Zahl von Exemplaren, als bedungen war, oder Veranſtaltung eines neuen Abdrucks verletzt, ſind nicht als Nachdrucker anzuſehen, ſondern Verleger und Verfaſſer einander nur zu vertragsmäßiger Schadloshaltung verpflichtet.

Der neue Verleger, welcher wiſſentlich beſtehenden klaren Verlagsrechten zuwider handelt, iſt Nachdrucker.

Art. 7. Das Verlagsrecht erſtreckt ſich nicht auf Werke der alten und überhaupt ſolcher Schriftſteller, ſeit deren Tod mehr als 20 Jahre verſtrichen ſind. Wenn aber ein ſolches Werk eigenthümlich mit Anmerkungen, Erklärungen, kritiſchem Apparat, Repertorium u. ſ. w. verſehen worden iſt, ſo iſt der Abdruck dieſer eigenthümlichen Ausſtattung Nachdruck.

Art. 8. Das Recht des Verfaſſers kommt denjenigen Verlegern zu, welche den Plan eines Werkes, eines Repertoriums, einer Encyclopädie und dergl. durch einen oder mehrere Schriftſteller haben ausarbeiten laſſen.

Art. 9. Ueberſetzungen ſind nicht als Nachdruck zu betrachten. Die neue Ueberſetzung eines ſchon überſetzten Buches ſteht Jedem frei.

Art. 10. Der Nachdruck und das Verbreiten deſſelben durch den Handel iſt in Unſern Landen gänzlich verboten.

Art. 11. Die in Unſern Landen gefertigten, ſo wie die vom Auslande eingebrachten Exemplare des Nachdrucks ſollen confiscirt, zum Verkauf untauglich gemacht und der Verfertiger, ſo wie der Verkäufer des Nachdrucks noch mit einer Geldſtrafe belegt werden, welche dem doppelten Verkaufspreiſe der weggenommenen Bücher gleichkommt, jedoch nicht unter 100 und nicht über 1000 fl. rhn. ſein ſoll.

Art. 12. Außerdem iſt der Nachdrucker dem Verfaſſer und Verleger zu einer Entſchädigung verbunden, welche dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdrucks gleich kommt, und zur Hälfte dem Verfaſſer, zur Hälfte dem Verleger gehört.

Art. 13. Dieſes Verbot, Strafbeſtimmungen und Entſchädigungs-Verbindlichkeit, gilt jedoch nur von ſolchen Nachdrucken, welche nach Publication dieſer Verordnung im Lande verfertigt, oder ins Land gebracht werden.

Art. 14. So lange bis eine allgemeine Geſetzgebung des deutſchen Bundes zu Stande kommt, ſtehen auch nur die Werke und Verlagsartikel inländiſcher und ſolcher Verfaſſer und Verleger unter dieſem geſetzlichen Schutze, mit deren Landesregierung darüber Verträge abgeſchloſſen ſind.

Art. 15. Beſondere Privilegien, welche einzelnen Verfaſſern und Verlegern ertheilt worden ſind, behalten ihre Gültigkeit.

Art. 16. Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes gedruckt worden ſind, können, bis auf weitere Verordnung, im Lande durch den Druck vervielfältigt werden.

Zu deſſen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung

eigenhändig vollzogen und zu jedermanns Nachachtung hiermit bekannt machen laſſen.

Meiningen zur Eliſabethenburg, den 7. Mai 1829.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

von Baumbach. Dr. von Stein.

2.

Bekanntmachung
vom 7. Mai 1829.

(Samml. der landesh. Verordn. S. 109.)

Das unterzeichnete Landesminiſterium erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Herzogl. Durchlaucht ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von Seiten des Königl. preußiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten die Zuſicherung geſchehen iſt, daß das Verbot wider den Büchernachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der preußiſchen Monarchie, zum Schutz der inländiſchen Schriftſteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Sachſen-Meiningen ganz gleiche Anwendung finden, mithin jeder durch Büchernachdruck oder deſſen Verbreitung gegen Letztere begangene Frevel nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in den Königl. preußiſchen Landen ſelbſt, — daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Art. 18 der deutſchen Bundesacte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger wider den Büchernachdruck kommen wird, die in den hieſigen Herzogl. Landen zu Gunſten der einheimiſchen Schriftſteller und Verleger unter dem heutigen Tage erſchienene Verordnung wider den Büchernachdruck in ganz gleichem Maaße auch auf die Verlagsartikel der Schriftſteller und Verleger der Königl. preußiſchen Staaten in Anwendung gebracht werden ſoll.

Dieſe Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Königl. preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechſelt worden iſt, hiermit durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung in Kraft und Wirkſamkeit geſetzt.

Meiningen zur Eliſabethenburg, den 7. Mai 1829.

Herzogl. Sachſen-Meiningiſches Landesminiſterium.

von Baumbach. Dr. von Stein.

3.

Verordnung
vom 27. Oktober 1832;

zur Publication des Bundestagsbeſchluſſes vom 6. September 1832.

(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

4.

Verordnung
vom 2. Januar 1838,

den Nachdruck betr.

(Samml. der landesh. Verordn. Nro. 18.)

Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 (ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3) mit der Beſtimmung, daß die Verordnung vom 7. Mai 1829, ſo weit deren Inhalt durch den Bundesbeſchluß nicht geändert worden, fortwährend in Kraft bleibt.

5.

Verordnung
vom 7. Januar 1839,
den Bundesbeſchluß über den den Werken Fr. v. Schiller zu gewährenden Schutz gegen den Nachdruck betreffend,
[vom 23. November 1838.]
(Samml. der landesh. Verordn. Nro. 1.)
ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 5, Nro. 4. *)

6.

Verordnung
vom 7. Mai 1842,
die Bundesbeſchlüſſe über den den Werken von Göthe's und Wieland's zu gewährend n Schutz gegen den Nachdruck betreffend,
[vom 4. April 1840 und 11. Februar 1841.]
(Samml. der landesh. Verordn. Nro. 32.)
ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 5, Nro. 5. u. S. 6, Nro. 7. u. 8.

7.

Verordnung
vom 15. Auguſt 1842,
den Bundesbeſchluß über den den Werken J. G. Herder's zu gewährenden Schutz betreffend,
[vom 28. Juli 1842.]
(Samml. der landesh. Verordn. Nro. 37.)
ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 7, Nro. 9.

XIX.

Herzogthum Sachſen-Altenburg. **)

1.

Geſetz
vom 1. December 1827 und 9. Januar 1828.

Wir, Friedrich, Herzog von Sachſen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke betreffend (ſ. denſ. oben S. 6 Anm.) iſt im Herzogthum Sachſen-Meiningen durch Verordnung vom 17. Juli 1841 (Samml. der landesh. Verord. Nro. 28) publicirt worden.

**) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 8. Januar 1828.

Es haben zwar nach den von jeher in den hieſigen Landen als richtig angenommenen Grundſätzen und Anſichten über den Büchernachdruck Schriftſteller und Verleger ſchon bisher jederzeit auf rechtlichen Schutz ihrer Eigenthumsrechte gegen den Büchernachdruck von Seiten der hieſigen Regierung zählen können. Nachdem es aber dermalen an andern Orten als nothwendig erſchienen iſt, über die den Schriftſtellern und Verlegern gegen den Büchernachdruck zu gewährende Sicherung ausdrückliche Landesherrliche Erklärungen und geſetzliche Beſtimmungen ergehen zu laſſen, haben auch Wir Uns bewogen gefunden, wiewohl unbeſchadet der nach Art. 18 der deutſchen Bundesacte von der deutſchen Bundesverſammlung zu Frankfurt am Main noch zu erwartenden gleichförmigen Beſtimmungen in Anſehung des Büchernachdrucks, bis zu deren Erſcheinen Folgendes zu verordnen:

1) Für Nachdruck ſind zu achten die neuen Ausgaben von Schriften, welche der Schriftſteller auf ſeine eigene Rechnung hat drucken laſſen und ſelbſt verkauft, oder worauf derſelbe einem Verleger das Verlagsrecht überlaſſen hat, inſofern ſolche neue Auflagen ohne Einwilligung des Schriftſtellers und Verlegers unternommen werden.

2) Die Einwilligung des Verlegers allein zu der neuen Auflage eines Dritten reicht zur rechtlichen Befähigung des Letztern nur dann aus, wenn der Erſtere ihm nachweiſet, daß er ſich mit dem Verfaſſer ein für allemal abgefunden habe, derſelbe alſo bei neuen Auflagen kein Recht auf anderweite Vergütung habe.

3) Der ſolchergeſtalt näher bezeichete Nachdruck von Schriften, worauf eine inländiſche privilegirte Buchhandlung das Verlagsrecht hat, oder welche ein inländiſcher Schriftſteller auf ſeine eigenen Koſten hat in Druck bringen laſſen und ſelbſt verhandelt, wird im hieſigen Lande, von Publication dieſes an, allgemein gänzlich verboten, und es ſollen alle in einem oder dem andern der oben benannten Fälle nachgedruckte Schriften der Confiscation unterworfen und die Nachdrucker, nebſt einer überdies zu erlegenden Strafe von Funfzig Thalern für jeden Contraventionsfall, zum gebührenden Erſatze des erweislichen Schadens der Buchhandlung, oder des ſelbſt verlegenden Schriftſtellers verbunden ſein.

4) Wollen ausländiſche Buchhandlungen und Schriftſteller auf einen gleichen Schutz im hieſigen Lande Anſpruch machen, ſo müſſen ſie entweder ein Privilegium für ſich hier ausgewirkt haben, oder nachweiſen, daß in dem Staate, wo ſie ihr Geſchäft betreiben, gegen die hieſigen Unterthanen ein Gleiches beobachtet werde, indem wir die zu Gunſten Unſerer Unterthanen jetzt gegebenen geſetzlich n Verordnungen ausdrücklich auch auf alle Unterthanen ſolcher Staaten ausgedehnt wiſſen wollen, in welchen, entweder im Wege einer diesfalls abgeſchloſſenen beſondern Convention, oder aus einer von dem hierauf Reclamirenden erweislich zu machenden beſtändigen Verfaſſung, gegen Hierländiſche ein Gleiches beachtet wird.

5) Ueberſetzungen von Werken aus fremden Sprachen werden niemals als Nachdruck behandelt, auch wenn ſie mit andern Ueberſetzungen derſelben Werke im Inlande oder dem im Verbande befindlichen Auslande concurriren.

6) Ebenſowenig fall n Auszüge aus größern Werken unter die Kategorie des Nachdrucks, ſobald ſie wirkliche Abkürzungen der betreffenden Stellen, nicht aber bloßer Wiederabdruck derſelben ſind, als welches Letztere gleichfalls als Nachdruck zu betrachten iſt.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Herzoglichen Inſiegel bekräftigt, auch ſolche zu allgemeiner Wiſſenſchaft und Nachachtung durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Altenburg, den 1. Dezember 1827.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.

von Trützler. E. von Braun.

Nachdem nun Höchſtgedacht Sr. Herzogl. Durchlaucht gnädigſt anbefohlen haben, dieſe Verordnung ſchleunig zum Abdruck und zur öffentlichen Bekanntmachung zu bringen; als wird ſolches zur Nachachtung ſämmtlicher Unterobrigkeiten und ſonſt Jedermanns Wiſſenſchaft andurch bewerkſtelligt.

Sign. Altenburg, den 9. Januar 1828.

Herzogl. Sächſiſche Landesregierung daſelbſt.

2.

Bekanntmachung

vom 16. October 1832;

(Amts= und Nachrichtsbl. Nro. 42.)

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.

(ſ. benſ. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Patent

vom 25. November 1837;

(Geſ.=S. St. XV. Nro. 49.)

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837.

(ſ. benſ oben S. 4, Nro. 3.)

4.

Miniſterialbekanntmachung

vom 27. Februar 1841;

(Amts= und Nachrichtsbl. vom 12. März d. J. — Geſ.=S. St. IV. Nro. 24.)

zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 11. Februar 1841.

(ſ. dieſ. oben S. 6, Nro. 7 u. 8.)*)

---

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betreffend (ſ. denſ. S. 6 Anm.), iſt im Herzogthum Sachſen=Altenburg durch Bekanntmachung vom 10. Mai 1841 (Geſ.=S. St. VI. Nro. 35) publicirt worden. In gleichem Betreff erging ſpäter folgende Verordnung:

Verordnung,

die Beſtrafung der rechtswidrigen Aufführung dramatiſcher und muſikaliſcher Werke und die daraus entſtehenden Entſchädigungsanſprüche betreffend,

d. d. Altenburg, vom 1. November 1843.

(Geſ.=S. St. XI.)

Joſeph, ꝛc. Der in der Miniſterialbekanntmachung vom 10. Mai 1841 (Geſ.=S. Nro. 35, S. 99) veröffentlichte Bundesbeſchluß wegen des den inländiſchen Verfaſſern dramatiſcher und muſikaliſcher Werke angediehenen Schutzes behält unter Nro. 4 die näheren Beſtimmungen über Beſtrafung der unerlaubten öffentlichen Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes, ſo wie über die dem Autor des Werkes oder deſſen Rechtsnachfolger zu leiſtende Entſchädigung der Landesgeſetzgebung vor. In Gemäßheit dieſes Vorbehalts verordnen Wir daher, wie folgt:

1) Wer, dem ausſchließenden Rechte des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger zuwider, ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatiſches oder muſika=

5.

Miniſterialbekanntmachung
vom 12. Auguſt 1842;
(Geſ.-S. St. IX. Nro. 29.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1842.
(ſ. denſ. oben S .7, Nro. 9.)

6.

Patent
vom 9. Juli 1845;
(Geſ.-S. S. 46.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

XX.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1.

Staatsvertrag mit Preußen
wegen gegenſeitigen Schutzes gegen den Nachdruck,
vom 27. November 1828.
(ſ. die Einl.)

---

liſches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von 10 bis 100 Thalern erwirkt.

2) Dem hierdurch verletzten Autor des Werkes oder deſſen Rechtsnachfolgern ſteht das Recht zu, den ganzen erweiſlichen Betrag der Einnahme von jeder unerlaubten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelben verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, als Schadenerſatz in Anſpruch zu nehmen

3) Unterſuchung und Beſtrafung erfolgt vorkommenden Falls nicht von Amtswegen, ſondern lediglich auf Antrag des verletzten Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger, denen es freiſteht, hierbei zugleich den ihnen zuſtehenden Entſchädigungs-Anſpruch geltend zu machen, oder ſolchen in beſonderm Rechtswege auszuführen. Zur Sicherſtellung dieſes Entſchädigungsanſpruchs ſind ſie befugt, die polizeiliche Beſchlagnahme des unter Nro. 2 bezeichneten Einnahmebetrags auszuwirken.

4) Der Autor oder deſſen Rechtsnachfolger ſind aber auch berechtigt, gegen die beabſichtigte Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes, wodurch ihr ausſchließendes Recht gekränkt werden würde, ein obrigkeitliches Verbot zu beantragen. Einem ſolchen hinreichend beſcheinigten Antrag iſt vorkommenden Falls zu fügen, ſofern nicht erhebliche polizeiliche Bedenken dagegen vorwalten. Im letztern Falle iſt jedoch ſtets mit der unter Nro. 3 beregten Beſchlagnahme zu verfahren.

5) Die Unterſuchung oder Beſtrafung, ſo wie das Erkenntniß über zu leiſtenden Schadenerſatz wegen rechtswidriger Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes ſteht der zuſtändigen Erbgerichtsbehörde zu. Dagegen iſt der Antrag auf ein gegen die beabſichtigte Aufführung zu erlaſſendes Verbot, ſo wie auf die unter Nro. 3 geordnete Beſchlagnahme an die Polizeibehörde des Orts zu richten

2.

Bekanntmachung
des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

mit dem Zuſatze: „Da noch nicht ſpecielle Verordnungen gegen den Nachdruck beſtehen, ſo ſollen bis zur Emanirung ſolcher jedem Unterthan der deutſchen Bundesſtaaten auf ſein Anſuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck verliehen werden.“ *)

XXI.

Großherzogthum Oldenburg.

1.

Strafgeſetzbuch
von 1814.
Art. 416.

Wer ein Werk der Wiſſenſchaft oder Kunſt ohne Einwilligung ſeines Urhebers, deſſen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelſt Druckes oder auf andere Weiſe im Publikum bekannt macht, ohne daſſelbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebſt dem Schadenerſatze nach den in den einzelnen Druckprivilegien enthaltenen Beſtimmungen und in deren Ermangelung mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des geſtifteten Schadens gleichmäßiger Geldbuße beſtraft.

2.

Bekanntmachung
vom 13. October 1827. **)

---

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 iſt mit demſelben Zuſatze wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin publicirt (ſ. oben S. 84. Anm.).

**) Den Text dieſer Bekanntmachung, ſo wie das Datum der Bekanntmachungen unter 3. und 4. ſ. in den Nachträgen.

Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betreffend (ſ. denſ. oben S. 6 Anm.) iſt in Oldenburg gleichfalls mit der Beſtimmung publicirt, daß für jeden Fall unbefugter Aufführung der ganze Betrag der Einnahme, ohne Abzug der Koſten, durch die competente Polizeibehörde, unter Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, in Beſchlag genommen und dem Autor oder ſeinen Rechtsnachfolgern zuerkannt werden ſoll.

Uebrigens iſt ein Staatsvertrag mit Preußen wegen des Nachdrucks unter dem 27. September 1827 geſchloſſen worden.

3.

Bekanntmachung
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

4.

Bekanntmachung
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837.
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3)

5.

Bekanntmachung
vom 24. Juli 1845;
(Geſ.-S. S. 61.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10)

XXII.

Herzogthum Anhalt-Deſſau.

1.

Verordnung
vom 15. November 1827,
gegen den Büchernachdruck und den Handel mit
nachgedruckten Büchern.*)

2.

Bekanntmachung
vom 3. November 1832.
(Wochenbl. Nro. 44.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Bekanntmachung
vom 6. Januar 1838.
(Geſ.-S. Nro. CXXXVI.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837.
(ſ. denſ. oben S. 4, Nr. 3.)

---

*) S. die Nachträge. — Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck vom $\frac{1}{13}$. December 1827.

Digitized by Google

XXIII.
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

1.
Verordnung
vom 2. December 1827,
den Nachdruck betr.
(Geſ. = S. Th. I. S. 313, Nro. 190.)

Von G. G. Wir Alexius Friedrich Chriſtian, älteſtregierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.
fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir für angemeſſen gefunden haben, wegen des Nachdrucks bis dahin, daß von ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten deshalb eine gleichförmige Geſetzgebung angenommen werden wird, eine landesherrliche Verfügung zu erlaſſen, ſo verordnen Wir hiermit Folgendes:

1) Schriften, auf welche einer Unſerer Unterthanen ein Verlagsrecht hat, ſollen von Niemand nachgedruckt werden.

2) Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: ſo hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein ſolches Privilegium vorgedruckt iſt, die darin angedrohte Strafe verwirkt.

3) Findet eine ſolche Strafe aus einem beſondern Privilegium nicht Statt, ſo ſoll der Nachdruck auf Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlaſſen werden, in welchem letztern Falle dieſer, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen ſich auf die ihm zu leiſtende Entſchädigung anrechnen laſſen, oder den Ueberſchuß zur Strafcaſſe herauszahlen muß.

4) Inſoweit der Nachdruck verboten iſt, darf Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Schriften Handel treiben.

5) Auch muß der Nachdrucker den rechtmäßigen Verleger durch Erſatz des Honorars, welches dieſer dem Verfaſſer bezahlt hat und Vergütung der Koſten, welche der Verleger wegen beſſern Drucks und Papiers gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwandt hat, entſchädigen.

6) Nicht minder iſt gegen unbefugte Nachdrucker, außer den in vorigen §§ gegen ſie verhängten Nachtheilen, criminaliter zu verfahren, und ſind dieſelben mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißſtrafe zu belegen.

7) Inſofern Unſere Unterthanen in andern deutſchen Bundesſtaaten eines gleichen geſetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck genießen, ſollen die Bewohner dieſer Staaten auch gleicher Rechte wie Unſere Unterthanen theilhaftig ſein. Insbeſondere ſoll, nach einer Uebereinkunft zwiſchen dem Kön. Preuß. Gouvernement und Unſerer Regierung, wornach Unſere Unterthanen in den Königlich Preußiſchen Staaten in Beziehung auf den Nachdruck gleiche

Rechte wie die dortigen Unterthanen genießen, kein Unterſchied zwiſchen Inländern und Ausländern, in Rückſicht auf die Königlich Preußiſchen Unterthanen, Statt finden.*)

8) Wir befehlen Unſerer Regierung und ſämmtlichen Behörden Unſeres Herzogthums, über gegenwärtige Verordnung unverbrüchlich zu halten und haben ſolche eigenhändig unterſchrieben, auch Unſer Herzogliches Inſiegel beidrucken laſſen.

So geſchehen Ballenſtädt, am 2. December 1827.

2.

Bekanntmachung
vom 27. October 1832;
zur Publication des Bundestagsbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Landesherrliche Verordnung
vom 10. Februar 1838;
zur Publication des Bundestagsbeſchluſſes vom 9. November 1837,
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.)
wobei beſtimmt wird: „daß die Verordnung vom 2. December 1827, den Nachdruck betr., inſofern ſie durch den gegenwärtigen Bundesbeſchluß nicht abgeändert oder modificirt worden iſt, fortwährend in Kraft bleibt, und, ſoweit es hiernach geſchehen kann, nach wie vor zu befolgen iſt."

XXIV.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

1.

Mandat

gegen den Nachdruck von Büchern,
vom 23. December 1828.
(Nro. 724 der Geſ.-S.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Ferdinand ꝛc. ꝛc.

Haben, in Erwägung der allgemein anerkannten Schädlichkeit und Unrechtlichkeit des Büchernachdrucks, in Erwägung der dagegen ſchon in der ältern deutſchen Reichsverfaſſung beſtandenen Verordnungen, der neuerlich bei dem deutſchen Bundestage vorgeweſenen Verhandlungen, und dem gemäß bereits vorläufig in mehreren deutſchen Bundesſtaaten ergangenen .

---

*) Auf Grund dieſes § 7 beſteht alſo Reciprocität mit Preußen, anerkannt durch preußiſche Miniſterialerklärung vom 9. Januar 1828.

Verfügungen, beſonders aber nach deßhalb ſtattgefundener dieſſeitiger Vernehmlaſſung mit dem Königl. Preußiſchen Gouvernement, Folgendes hierdurch geſetzlich, zur Nachachtung Unſerer Behörden und aller Unſerer Unterthanen, verordnet:

1) Der Nachdruck von Büchern, Landkarten, Kupferſtichen, Steindrücken, muſikaliſchen Compoſitionen, überhaupt allen in den literariſchen Verkehr und in den Buchhandel kommenden Werken, zur Beeinträchtigung und gegen den Willen des Verfaſſers und rechtmäßigen Verlegers, iſt hiermit im Allgemeinen und für immer in Unſern Landen verboten, und ſoll ſo wenig zur Benachtheiligung Unſerer eigenen Unterthanen, als zur Bevortheilung von allen Unterthanen in denjenigen Landen, welche hieſigen Schriftſtellern, Verfaſſern und Verlegern gleichen Schutz wider dieſe Eingriffe geſtatten, namentlich den Angehörigen des Königlich Preußiſchen Staats, geduldet und geſtattet werden.

2) Als verbotener Nachdruck ſind nicht zu betrachten: in andern eigenen Schriften angeführte Auszüge weitläuftiger Stellen aus fremden Werken, Sammlungen von Aufſätzen mehrerer Verfaſſer und Abdrücke einzelner, bereits im Druck erſchienener Abhandlungen, zur Erläuterung oder Vervollſtändigung eines ausgearbeiteten Buchs. Dagegen gehören dahin unbehörige Auflagen eines fremden Verlagsartikels unter einem andern Titel.

3) Ebenſo ſind Ueberſetzungen von Werken in andere Sprachen ſo wenig als Nachdruck zu betrachten, als eine veranſtaltete neue Ueberſetzung durch einen andern Ueberſetzer von einer bereits anderwärts überſetzten Schrift.

4) Ferner iſt die Veranſtaltung von einer neuen Auflage eines literariſchen Werks kein Nachdruck, wenn der Verfaſſer geſtorben iſt, und Kinder deſſelben nicht mehr vorhanden ſind.

5) In allen übrigen Fällen findet Nachdruck ſtatt, ſobald das rechtmäßige Verlagsrecht nicht erloſchen, oder das Eigenthumsrecht des Verfaſſers an ſeinem Geiſtesproducte nicht aufgehoben iſt.

6) Zu dem Ende iſt, vorkommenden Falls, das Verlagsrecht nach dem zu erfordernden, zwiſchen dem Verfertiger und dem Verleger abgeſchloſſenen Vertrage zu beurtheilen, und, wäre darin etwas Beſonderes über des Letztern Befugniſſe auf den alleinigen und unzubeſchränkenden Verlag des Gegenſtandes und deſſen Dauer nicht beſtimmt worden; ſo ſoll das Verlagsrecht als erloſchen betrachtet werden, ſobald die rechtmäßige erſte oder letzte Auflage eines Werkes nicht mehr im Buchhandel zu haben iſt. Es ſtehet jedoch dem Verfaſſer und, nach deſſen Tode, ſeinen Kindern, nur aber dieſen, nicht auch Enkeln und andern Erben, immer zunächſt das Recht zu, über ein, auf die Art als erloſchen anzunehmendes Verlagsrecht, ausſchließend noch weiter zu verfügen, weshalb denn auch derjenige, der eine neue Auflage zu machen gedenkt, ſich zuvor an dieſe zu wenden hat, wenn er nicht als Nachdrucker behandelt werden ſoll, falls er eigenmächtig zum Drucke ſchritt.

7) Es darf auch Niemand in hieſigen Landen, dem der Handel mit rohen oder gebundenen Schriften geſtattet iſt, und ſonſt, mit ſolchen Werke handeln, welche zwar anderwärts erſchienen, aber nach den vorliegenden Beſtimmungen als Nachdrucke zu betrachten ſind.

8) Würde ſich dennoch Jemand unterfangen, gegen dieſe Unſere höchſtlandesherrliche Verfügung einen Nachdruck zu veranſtalten, oder zu verbreiten, ſo finden folgende Beſtimmungen ſtatt:

a) Iſt für ein Buch, oder ſonſtigen literariſchen Verlagsartikel einem Unſerer Unterthanen, oder einem Ausländer ein beſonderes Privilegium für Unſere Lande von Uns bereits ertheilt worden, oder wird in Zukunft ein ſolches noch ausgewirkt, ſo hat es bei demjenigen ſein Bewenden, was darin gegen einen etwa zu unternehmenden Nachdruck angedroht und verfügt iſt.

b) Iſt ein ſolches ausſchließendes Privilegium von uns nicht vorhanden, oder aber im Privilegio etwas Beſtimmtes, hinſichtlich der Beſtrafung eines Nachdrucks, nicht ausgeſprochen, ſo tritt Confiscation ſämmtlicher, in Unſern Landen ſich vorfindender Exemplare eines hieſelbſt veranſtalteten, oder allhier in Handel gekommenen Nachdrucks ein, welche dann dem rechtmäßigen Verleger, oder dem ſich anmeldenden Verfaſſer, ohne Erſtattung von Koſten und Auslagen, eingehändigt werden, wobei der Uebertreter des Geſetzes dem Verfaſſer oder rechtmäßigen Verleger überdieß den bereits aus dem Handel mit dem Nachdrucke genommenen Erlös ausliefern ſoll, weshalb er denn auch gehalten iſt, über die deshalb zuzulegende Berechnung und über die richtige Ablieferung der vorhandenen Exemplare und der gehabten Einnahme, den Manifeſtations-Eid abzuleiſten, auch etwa ihm im Rückſtande verbliebenen Saldo mit zu verlegen.

9) Außerdem ſoll der Nachdrucker oder Verkäufer von Nachdrücken, als Strafe an die öffentliche Caſſe, die Hälfte des Buchhändlerpreiſes von jedem abgeſetzten Exemplare zahlen, auch gehalten ſein, den rechtmäßigen Verleger und Verfaſſer, wenn derſelbe einen ſonſtigen, durch die unredliche Handlung ihm zugefügten Schaden noch beſonders darthun, und desfallſige Vergütigung in Anſpruch nehmen würde, zu entſchädigen, wie denn auch beſonders Derjenige, der ſich einer Verletzung dieſes Unſeres Landesgeſetzes wiederholt ſchuldig macht, ja ſich dem Nachdrucker-Gewerbe hingiebt, mit einer außerordentlichen Geld- oder Leibesſtrafe, nach angeſtellter Unterſuchung, belegt werden kann. Es muß aber

10) ein Jeder, der allhier um Schutz gegen eine ſolche Beeinträchtigung nachſucht, ſein Eigenthums- oder Verlagsrecht nach obigen Beſtimmungen und, als Ausländer, zugleich darthun, daß die Regierung ſeines Landes, nach dort beſtehenden Geſetzen, auch Unſere Unterthanen gegen den Nachdruck ſchützen müſſe und ſchützen werde.

11) Es verſteht ſich indeſſen hierbei von ſelbſt, daß dieſe Unſere Befehle keinen Einfluß etwaiger Vorſchritte darnach, auf Privatperſonen haben, welche für ihre eigene Bibliothek ſich ein nachgedrucktes Werk, nach einer ergangenen Ankündigung anſchaffen.

Wir befehlen Unſerer Regierung und Unſern ſämmtlichen Behörden, vorkommenden Falls ſtreng über dieſes Unſer Landesherrliches Geſetz zu halten, haben ſolches zu Jedermanns Kenntniß durch öffentliche Bekannt-

machung bringen laſſen und eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Herzoglichen Inſiegel verſehen.

Gegeben Cöthen, am 23. December 1828.*)

2.

Bekanntmachung

vom 16. October 1832;
zur Publication des Bundestagsbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Privilegium

für den Engliſchen Schiffs-Capitain John Roß gegen den Nachdruck und Verkauf ſeiner Reiſebeſchreibung nach dem Nordpole,
vom 4. Auguſt 1835.
(Geſ.-S. Nro. 873.)

Das von Sr. Aelteſtregierenden Herzogl. Durchlaucht für den Königl. Großbrittaniſchen Schiffs-Capitain John Roß in London, zu der von demſelben beabſichtigten Herausgabe ſeines Werks über ſeine letzte Entdeckungsreiſe nach dem Nordpole, gegen den Nachdruck und gegen den Verkauf der anderwärts erſchienenen Nachdrücke, ertheilte Privilegium folgenden Inhalts:

Von G. Gn. Wir Heinrich, Aelteſtregierender Souverainer Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbſt u. ſ. w.
urkunden und bekennen hiermit: daß Wir Uns auf unterthänigſtes Nachſuchen in Gnaden entſchloſſen haben, dem Königlich Großbritanniſchen Schiffs-Capitain John Roß in London ein ausſchließliches Privilegium zur Publication ſeiner Reiſebeſchreibung nach dem Nordpole, für Unſer Herzogthum zu ertheilen, dergeſtalt, daß dieſe Reiſebeſchreibung in Unſern Herzoglichen Landen weder nachgedruckt, noch darin irgend ein Nachdruck derſelben verkauft werden ſoll, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe.

Urkundlich haben Wir dieſes Privilegium, gegen deſſen ſich ergebende Contraventionen der Schiffs-Capitain John Roß, deſſen Erben oder Ceſſionare jederzeit obrigkeitlich geſchützt werden ſollen, eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Herzoglichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Cöthen, am 30. Juni 1835.

Heinrich.

wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Cöthen, am 4. Auguſt 1835.

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck und zwar ohne daß es der in § 10 dieſer Verordnung vorgeſchriebenen beſonderen Nachweiſung, daß die Geſetzgebung der Regierung des Reclamante die Anhalt-Köthenſchen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck ſchütze, bedürfen ſoll, vom 42. Februar und 8. Mai 1829.

4.

Landesherrliche Verordnung
vom 9. April 1838;
(Geſ.-S. Nro. 926.)
zur Publication des Bundestagsbeſchluſſes vom 9. November 1837.
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.)

mit der Beſtimmung, „daß das bereits beſtehende Geſetz gegen den Nachdruck, d. d. Cöthen, am 23. December 1828, zwar fortwährend in Kraft bleibt, jedoch durch dieſen Bundesbeſchluß als ergänzt und näher beſtimmt betrachtet werden ſoll.“

5.

Bekanntmachung
vom 16. März 1841;
(Geſ.-S. Nr. 969.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar 1841.
(ſ. denſ. oben S. 6, Nro. 7 u. 8.) *)

XXV.

Fürſtenth. Schwarzburg-Sondershauſen.

1.

Verordnung
vom 20. Januar 1826;
(Sond. Reg.-Bl. Nro. 6. — Arnſt. Reg.-Bl. Nro. 4.)
Verbot des Nachdrucks von Göthe's ſämmtlichen Werken für immer bei Confiscation und Geldſtrafe von 100 Thalern.

2.

Verordnung
vom 11. November 1826;
(Sond. Reg.-Bl. Nr. 49. — Arnſt. Reg.-Bl. Nro. 47.)
Verbot des Nachdrucks und Verkaufs der anderswo gedruckten Schiller'ſchen Werke auf den Zeitraum von 25 Jahren, bei Confiscation und Geldſtrafe von 100 Thalern.

---

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betr. (ſ. oben S. 6, Anm.), iſt durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1841 (Geſ.-S. Nro. 974) mit der Beſtimmung publicirt, daß die Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen, Behufs der Beſtimmung des Schadenerſatzes und dem Befinden nach einer Strafe, welche nach richterlichem Ermeſſen feſtzuſetzen ſind, an die Herzogl. Landesregierung zu berichten habe.

3.

Verordnung

vom 10. November 1827*),

(Sond. u. Arnſt. Reg.-Bl. Nro. 48.)

wodurch der Büchernachdruck und deſſen Verbreitung im ganzen Fürſtenthum bei Confiscation und einer Geldbuße von 100 Thalern verboten wird, ohne Unterſchied, ob durch einen ſolchen Nachdruck inländiſche oder ausländiſche Schriftſteller und Verleger beeinträchtigt werden, ſofern nur in Bezug auf das Ausland dieſſeitige Unterthanen dort gleiche Begünſtigung genießen.

4.

Verordnung

vom 24. März 1829;

(Sond. u. Arnſt. Reg.-Bl. Nro. 15.)

Verbot des Nachdrucks der anderswo gedruckten Sailer'ſchen Werke für den Zeitraum von 20 Jahren bei Confiscation und Geldſtrafe von 100 Thalern.

5.

Regierungs-Publication

vom 23. und 25. October 1830,

(Reg.-Bl. Nr. 44.)

Verbot des Nachdrucks und Verkaufs des Thesaurus graecae linguae der Gebrüder Firmin Didot in Paris auf 10 Jahre bei willkührlicher Strafe.

6.

Cabinets-Publication

vom 7. October 1832;

(Sond. u. Arnſt. Reg.-Bl. Nro. 41.)

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832,

(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

mit dem Bemerken, daß, da bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen eines Bundesſtaats und jenen der übrigen im deutſchen Bunde vereinten Staaten gegenſeitig und im ganzen Umfange des Bundes aufgehoben ſei, die Herausgeber und Verleger von Schriften anderer Bundesſtaaten ſich auch des im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen Nachdruck zu erfreuen haben**).

---

*) Staatsvertrag mit Preußen vom 22. September und 6. October 1827, auf Grund der nachmals unterm 10. November deſſ. Jahres erlaſſenen Verordnung.

**) Durch Publication der Sondershauſiſchen Regierung vom 30. April 1835 und der Arnſtädter Regierung vom 4. Mai 1835 (Sond. u. Arnſt. Reg.-Bl. Nro. 19.) iſt die Verordnung vom 10. November 1827 (ſ. vorſt. Nro. 1) mit dem Bemerken erneuert, daß dieſelbe in Folge eines hohen Bundesbeſchluſſes rückſichtlich des ganzen deutſchen Bundesgebiets in Kraft trete.

7.

Verordnung
vom 17. Februar 1835;
(Sond. Reg.-Bl. Nro. 10. — Arnſt. Reg.-Bl. Nro. 11.)
Verbot des Nachdrucks von John Roß Beſchreibung ſeiner letzten Reiſe zur Entdeckung einer nordweſtlichen Durchfahrt am Nordpole, ſowie der von Gröbau'ſchen Ueberſetzung bei Confiscation und 100 Thalern Strafe.

8.

Verordnung
vom 12. November 1835;
(Sond. Reg.-Bl. Nro. 48. — Arnſt. Reg.-Bl. Nro. 49.)
Privilegium für die Wittwe des Profeſſors Dr. Schleiermacher in Berlin, für die ausſchließliche Herausgabe der ſämmtlichen Werke ihres verſtorbenen Ehegatten; der Nachdruck derſelben iſt bei Confiscation und 100 Thalern Strafe verboten.

9.

Edict
vom 10. April 1838;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837.
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.)

10.

Bekanntmachung
vom 19. April 1845,
(Reg.-Bl. Nro. 17.)
Privilegium für die Kunſthandlung Artaria u. Fontaine zu Mannheim gegen Nachbildung des von ihnen herausgegebenen Kupferſtichs des Gemäldes La Madonna della Scodella, nach Antonio Allegri, gen. Correggio, geſtochen von Toschi, auf die Dauer von 10 Jahren bei Confiscation und Geldſtrafe von 100 Thalern.

11.

Bekanntmachung
vom 16. Auguſt 1845;
(Reg.-Bl. Nro. 34.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

XXVI.

Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

1.

Bekanntmachung
vom 30. October 1827,
wornach der Nachdruck und deſſen Verbreitung mit Confiscation und einer Geldbuße von 10 Thalern zu beſtrafen iſt.*)

2.

Bekanntmachung
vom 29. September 1832;
(Wochenbl. Nro. 39.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Bekanntmachung
vom 20. Juni 1835,
wodurch die Reciprocität auf alle Bundesſtaaten ausgedehnt wird.

4.

Verordnung
vom 19. Januar 1838;
(Wochenbl. Nro. 5.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837.
(ſ. denſ. S. 4, Nro. 3.)**)

5.

Bekanntmachung
vom 17. Auguſt 1842;
(Geſ.-S. v. d. J. Nro. 25, S. 107.)
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 23. November 1838, 4. April und 22. October 1840, 4. Februar 1841 und 28. Juli 1842.
(ſ. dieſ. oben S. 5, Nro. 4—9.)

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 20. und 30. October 1827.

**) Auch der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 (ſ. denſ. oben S. 6, Anm.) iſt im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt publicirt.

6.

Bekanntmachung
vom 14. Mai 1845.
(Geſ.-S. St. 4, Nro. 8.)

Privilegium für die Kunſthandlung Artaria u. Fontaine zu Mannheim gegen Nachbildung des von ihnen herausgegebenen Kupferſtichs des Gemäldes La Madonna della Scodella, nach Antonio Allegri, gen. Correggio, geſtochen von Toschi, auf die Dauer von 20 Jahren, bei Strafe der Confiscation und 500 Gulden.

XXVII.

Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen.

Staatsvertrag mit Preußen.
vom 30. November 1827, / 8. Januar 1828,
wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck, wornach der Büchernachdruck und deſſen Verbreitung im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen mit Confiscation und einer Geldbuße von 10 Thalern beſtraft werden ſoll.

XXVIII.

Fürſtenthum Liechtenſtein.

(Im Fürſtenthum Liechtenſtein ſind die Bundesbeſchlüſſe nicht publicirt, da ſich in demſelben keine Buchdruckerei befindet.)

XXIX.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

1.

Staatsvertrag mit Preußen
vom 8. u. 22. November 1827,
wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck, wonach der Nachdruck und deſſen Verbreitung im Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit Confiscation und einer Strafe von 50 Rthlrn. beſtraft werden ſoll.

2.

Verordnung
vom 23. November 1832.

1) Eine von einem deutſchen Schriftſteller verfaßte oder in einem Verlage innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten erſchienene Druckſchrift, auf welcher Herausgeber und Verleger genannt ſind, darf, ſo lange der Autor lebt, und bis ein Jahr nach ſeinem Tode verfloſſen iſt, weder nachgedruckt, noch ein fremder Nachdruck im Fürſtenthum verkauft werden, ſofern nicht die vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung des Schriftverfaſſers nachgewieſen werden kann.

Nach Ablauf dieſer Zeit iſt der Nachdruck wie der Verkauf des Nachdrucks frei gegeben.

2) Die gleiche Vergünſtigung findet für Gegenſtände des Kunſthandels ſtatt, und der Herausgeber derſelben ſoll gleich dem Schriftſteller auf obige Zeit gegen den Nachdruck geſichert bleiben.

3.

Verordnung
vom 4. Auguſt 1845;
(V.- u. Anz.-Bl. Nro. 32.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

XXX.
Fürſtenthum Waldeck.

1.

Verordnung
vom 30. Januar 1828.

Nachdem Seitens des Königlich Preußiſchen Gouvernements der diesſeitigen Regierung die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß das Verbot wider den Büchernachdruck, ſowie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie zum Schutz der inländiſchen Schriftſteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf Schriftſteller und Verleger der hieſigen Lande Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſollen, als handle es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in den Preußiſchen Staaten ſelbſt; ſo wird mit Höchſter Genehmigung Serenissimi hierdurch verordnet:

daß mit Vorbehalt der in Folge des Art. 18 der Deutſchen Bundesacte noch zu erwartenden allgemeinen Beſtimmungen zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Büchernachdruck, zur Aufrechthaltung des Schutzes der Rechte der Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie, in den hieſigen Landen der Büchernachdruck und deſſen Verbreitung mit Confiscation des nachgedruckten Werkes nnd einer Geldbuße von 10 Thalern beſtraft werden ſollen.

Dieſe Verordnung wird hierdurch mit der weitern Bemerkung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch dieſelbe die ſonſtigen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen gegen den Nachdruck und die Verbreitung nachgedruckter Schriften nicht aufgehoben worden ſind.

2.

Verordnung
vom 6. October 1832,
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.

(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

mit dem Anfügen: „daß die Verordnung vom 30. Januar 1828, welche zur Aufrechthaltung des Schutzes der Rechte der Schriftſteller und Verleger in der Königl. Preußiſchen Monarchie, in Unſerm Lande den Büchernachdruck und deſſen Verbreitung unter Androhung der Confiscation des nachgedruckten Werks und einer Geldbuße von zehn Thalern verbietet, nunmehr allen Herausgebern, Verlegern und Schriftſtellern im ganzen Umfange des Deutſchen Bundes zu Gute kommt; ſowie die Herausgeber,

Digitized by Google

Verleger und Schriftſteller in Unſern Landen ſich des geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck in jedem andern Bundesſtaate ebenfalls zu erfreuen haben."

3.

Verordnung
vom 22. Juli 1845;
(Reg.-Bl. Nro. 13.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845,
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

XXXI.

Fürſtenthum Reuß älterer Linie.
(Reuß-Greiz.)

1.

Staatsvertrag mit Preußen
vom 2. u. 18. Januar 1828;
wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck, wonach der Nachdruck und deſſen Verbreitung bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 100 Thalern verboten ſein ſoll und zwar ohne Unterſchied, ob dabei inländiſche, oder Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie beeinträchtigt ſind.

2.

Publicandum
vom 12. October 1833;
(Amts- u. V.-Bl. Nro. 41.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Publicandum
vom 27. Octbr. 1844;
(Amts- u. V.-Bl. Nro. 44.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar 1841.
(ſ. denſ. oben S. 6, Nro. 8.)

4.

Verordnung
vom 8. Juli 1845;
(Amts- u. V.-Bl. Nr. 28.)
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 9. November 1837 und
vom 19. Juni 1845.
(ſ. dieſ. oben S. 4, Nro. 3 und S. 7, Nro. 10.)

5.

Publicandum
vom 11. Juli 1845;
(Amts- u. V.-Bl. Nro. 29.)
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 23. November 1838, 4. April
und 22. October 1840,
(ſ. dieſ. oben S. 5, Nro. 4—6.)

XXXII.

Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.
(Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf.)

1.

Verordnung,
das Verbot des Büchernachdrucks und deſſen Verbreitung betr.,
vom 24. December 1827. *)
(Geſ.-S. Bd. I. Nro. 17.)

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage wegen gleichförmiger Beſtimmungen über die Sicherſtellung der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck in Gemäßheit des 18. Artikels der deutſchen Bundesacte noch nicht zu dem gewünſchten Reſultate geführt haben, ſo wird, zum Zwecke des beſſern Schutzes der Schriftſteller und Verleger wider den Büchernachdruck bis dahin, daß es zu den durch die Bundesacte verheißenen Maßregeln mittelſt gemeinſamen Bundesbeſchluſſes kommen wird, auf Höchſten Landesherrlichen Befehl hiermit Folgendes verordnet:

1) Der Büchernachdruck iſt bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von Einhundert Thalern Conv.-M. verboten, der Nachdrucker auch verbunden, dem Schriftſteller oder dem rechtmäßigen Verleger den verurſachten Schaden auf Verlangen zu erſetzen.

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck, ſchloſſen am $\frac{\text{24. Dec. 1827}}{\text{10. Jan. 1828}}$, bekannt gemacht im Fürſtenth. Reuß den 22. Jan. 1828.

2) Die Verbreitung von im Auslande nachgedruckten Schriften iſt bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von Zwanzig Thalern Conv.-M. ebenfalls verboten.

3) Die vorſtehenden Beſtimmungen treten ohne Unterſchied ein, es mögen nun durch den Nachdruck und deſſen Verbreitung inländiſche oder ausländiſche Schriftſteller und Verleger beeinträchtigt werden, wenn nur in Beziehung auf das Ausland die Unterthanen der hieſigen Lande dort gleiche Begünſtigungen genießen.

Gera, den 24. December 1827.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche gemeinſchaftliche Regierung daſ.

2.

Bekanntmachung
vom 4. April 1838;
(Geſ.-S. Bd. 4, Nro. 57.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837.
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.)*)

3.

Bekanntmachung
vom 8. September 1841;
(Geſ.-S. Bd. 5, St. 70, Nro. 123.)
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 4. April und 22. October 1840 und vom 18. Februar 1841.
(ſ. dieſelben oben S. 5 u. 6, Nro. 5—8.)

---

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 (S. 6, Anm.), den Schutz der Autoren dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betr., iſt im Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1841 (Geſ.-S. Bd. 5, St. 68, Nro. 117) publicirt, außerdem über dieſen Gegenſtand aber noch folgende

Verordnung
vom 6. Juni 1843
(Geſ.-S. a. a. O. St. 77, Nro. 148.)

erlaſſen worden.

Von G. Gn. Wir Heinrich LXII. und Wir Heinrich LXXII. ꝛc.

Haben Uns bewogen gefunden, zur nähern Ausführung der allgemeinen Grundſätze, welche in den §§ 3 und 4 des von Unſerer gemeinſchaftlichen Landesregierung unterm 1. Juli 1842 (Nro. 68 der Geſ.-S.) zur Publication gebrachten Bundesbeſchluſſes wegen übereinſtimmender Maßregeln zum Schutze dramatiſcher und muſikaliſcher Werke gegen unbefugte öffentliche Aufführung aufgeſtellt ſind, hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. Wer dem ausſchließenden Rechte des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatiſches oder muſikaliſches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldſtrafe von 10—100 Thalern erwirkt.

§ 2. Außerdem iſt der ganze Betrag der Einnahme von jeder ſolchen unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, für Strafe zu entrichten.

§ 3. Von den in den beiden vorhergehenden §§ feſtgeſetzten Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder ſeinen Erben und ein Drittheil der Ortsarmenkaſſe zu.

Urkundlich ꝛc.

4.

Bekanntmachung
vom 31. Auguſt 1842;
(Geſ.-S. Bd. 5, St. 74, Nro. 139.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1842.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 9.)

5.

Bekanntmachung
vom 6. Auguſt 1845;
(Wochenbl. Nr. 37. — Geſ.-S. St. 84.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

XXXIII.

Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.

1.

General-Reſcript,
Convention mit Preußen,
die Verhütung des Büchernachdrucks betr.,
vom 12. Septbr. und 5. Octbr. 1827.

Nachdem mit dem Königlich Preußiſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten eine wechſelſeitige Verabredung zur Verhütung des Büchernachdrucks getroffen, und die darüber ausgefertigten Erklärungen ausgewechſelt ſind, ſo wird die nachſtehende Erklärung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und iſt in vorkommenden Fällen nach deren Inhalt und Beſtimmungen zu verfahren.

Bückeburg, den 5. October 1827.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

Die Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Landesregierung erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht ihr ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von dem Königlich Preußiſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten die Zuſicherung ertheilt worden, daß vorläufig und bis dahin, daß es nach Art. 18 der deutſchen Bundesacte zu einem gemeinſamen Bundesbeſchluſſe zu Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, das in der Königlich Preußiſchen Monarchie wider den Büchernachdruck zum Schutze der Preu-

ßiſchen Schriftſteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſtehende Verbot, auch auf die Unterthanen, Schriftſteller und Verleger des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern der Preußiſchen Monarchie ſelbſt:
ſo wird Seitens der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Landesregierung hierdurch die Zuſage ertheilt, daß bis zu dem Zeitpuncte eines gemeinſamen Bundesbeſchluſſes gegen den Büchernachdruck jedem Königl. Preußiſchen Unterthan, Schriftſteller oder Verleger, auf geſchehenes Nachſuchen, ein Privilegium wider den Nachdruck unter denſelben Bedingungen, wie den Inländern und ohne allen Koſtenanſatz gegeben und in dem Privilegio jedes Mal die Strafe des Nachdrucks ausdrücklich beſtimmt werden ſoll, welche außer der Confiſcation der nachgedruckten Exemplare auch auf Bezahlung des rechtmäßigen Ladenpreiſes von 500 bis 1000 Exemplaren gerichtet, und, was den Handel mit ſolchergeſtalt privilegirten anderswo nachgedruckten Werken betrifft, in Confiſcation aller vorgefundenen Exemplare beſtehen ſoll.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende von dem Königl. Preußiſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechſelt ſein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in dem Fürſtenthum Schaumburg-Lippe Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Bückeburg, den 12. September 1827.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Landesregierung.

2.

Publicandum

vom 2. October 1832;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)*)

3.

Höhere Bekanntmachung

vom 13. Auguſt 1842;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1842.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 9.)

4.

Höhere Bekanntmachung

vom 15. Novbr. 1842.

Nachdem die Kunſthandlung Artaria u. Fontaine in Mannheim um ein Privilegium gegen Nachbildung eines von ihr herauszugebenden Kupferſtichs des Gemäldes La discessa della croce von Daniello Ricciarello

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz der muſikaliſchen und dramatiſchen Werke betr., (ſ. oben S. 6, Anm.) iſt im Fürſtenthum Schaumburg-Lippe unterm 4. Juni 1841 bekannt gemacht worden.

da Volterra, geſtochen von Toschi, und Verkauf etwa anderer Orten gefertigter Nachbildung nachgeſucht hat und ihr ſolches höchſten Orts auf 20 Jahre ertheilt worden iſt, ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hat ſich Jedermann, bei willkürlicher harter Strafe, jeglicher Nachbildung des benannten Kupferſtichs zu enthalten.

Bückeburg, den 15. November 1842.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.
Langerfeldt. Berger.

5.

Höhere Bekanntmachung
vom 4. April 1845.

Nachdem die Kunſthandlung Artaria u. Fontaine zu Mannheim um ein Privilegium gegen Nachbildung eines von ihr herausgegebenen Kupferſtichs des Gemäldes: La Madonna della scodella, nach Antonio Allegri, genannt Correggio, geſtochen von Paolo Toschi in Parma und gegen den Verkauf etwa anderer Orten verfertigter Nachbildungen nachgeſucht hat, und ihr ſolches Höchſten Orts auf zwanzig Jahre ertheilt worden iſt; ſo wird ſolches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hat ſich Jedermann bei willkürlicher harter Strafe, jeglicher Nachbildung des benannten Kupferſtichs, ſowie des Verkaufens etwaiger Nachbildungen deſſelben zu enthalten.

Bückeburg, den 4. April 1845.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.
Langerfeldt. R. Strauß.

6.

Höhere Bekanntmachung
vom 8. Juli 1845;

(Anzeigen Nro. 29)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845,
(ſ. denſ. oben S. 7, Nr. 10.)
wobei zugleich der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.)
mit zur Publication gebracht wird.

XXXIV.

Fürſtenthum Lippe.

1.

Verordnung

wegen Verbots des Nachdrucks und deſſen Verbreitung;
vom 18. December 1827.
(Landesverordn. 7. Bd., Nro. 178.)

Von G. Gn. Wir Paul Alexander Leopold ꝛc.

Wir finden Uns durch die in mehreren Staaten jüngſt getroffenen Maßregeln bewogen, die Rechte der Schriftſteller und Verleger auch in Unſerm Fürſtenthume folgendergeſtalt ſicher zu ſtellen:

§ 1. So wenig auch der Nachdruck bisher darin ſtattgefunden hat; ſo wollen Wir dennoch nach jenem Vorgang nicht nur ſolchen, ſondern auch das Einführen und Verkaufen nachgedruckter Bücher, bei Gefahr der Confiscation und bei Strafe des 20—100fach dem Fiscus zu erlegenden Verkaufspreiſes derſelben, andurch verbieten.

§ 2. Dieſes Verbot erſtreckt ſich jedoch nicht auf Schriften, welche in Ländern verlegt ſind, wo der Nachdruck noch begünſtigt wird.

§ 3. Ein Schriftſteller kann ſeine auf eigne Koſten verlegten Schriften zwar ſelbſt, aber nicht durch die Buchbinder verkaufen, da dieſe mit ungebundenen, oder blos gehefteten Büchern, bei Strafe der Confiscation derſelben und des für ſchon verkaufte Exemplare gelöſeten Werths, nicht handeln ſollen.

Dieſe Verordnung ſoll durch das Intelligenzblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Detmold, den 18. December 1827.*)

2.

Bekanntmachung

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 20. und 23. October, bekannt gemacht den 30. December 1827 (Landesverord. Bd. 7, Nro. 179.)

3.

Bekanntmachung
vom 19. Decbr. 1837.

Demnach in der 31. Sitzung 2c. Folgendes beſchloſſen worden:
(ſ. den Bundesbeſchluß vom 9. Novbr. 1837 oben S. 4, Nro. 3.)

ſo laſſen wir dieſen Bundesbeſchluß hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt machen; auch hat es übrigens bei der Verordnung vom 18. Decbr. 1827, wodurch der Nachdruck, ſowie das Einführen und Verkaufen nachgedruckter Bücher in dem hieſigen Lande, bei Gefahr der Confiſcation und bei Strafe des 20 bis 100fach dem Fiſcus zu erlegenden Verkaufspreiſes denſelben verboten worden, nicht nur ſein unabgeändertes Verbleiben, ſondern es werden dieſe Strafbeſtimmungen auch auf die, in Anſehung der im obigen Bundesbeſchluſſe bezeichneten Werke der Kunſt ſtattfindenden Contraventionen hiermit ausgedehnt.

Gegeben Detmold, den 19. December 1837.

Leopold, Fürſt zur Lippe.*)

4.

Bekanntmachung
vom 15. Juli 1845;
(Geſ.-S. Nro. 7.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

XXXV.

Freie Stadt Lübeck.**)

1.

Bekanntmachung
vom 26. September 1832;
(Samml. d. Lübeck. Verordn. u. Bekanntm. Bd. VI. Nro. 40, p. 191.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept. 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

---

*) Auch die oben S. 5 ff. unter 4—9 aufgeführten Bundesbeſchlüſſe ſind im Fürſtenthum Lippe publicirt.

**) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck vom $\frac{12}{24}$. October 1827.

Eine ſpäter außer Gültigkeit geſetzte Verordnung vom 18. October 1829 lautet folgendermaßen:

2.

Bekanntmachung
vom 10. Februar 1838;
(Samml. d. Lüb. V. u. Bek. Bd. VIII. Nro. 20, p. 40.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. Novbr. 1837.
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.) *)

3.

Verordnung,
wider den Nachdruck, ſowie zum Schutze muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung;
vom 31. Juli 1841.
(Samml. d. Lüb. V. u. Bek. Bd. X. Nro. 7, p. 28.)

Auf den Grund mehrerer, namentlich der am 9. Nov. 1837 und 22. April d. J. gefaßten, am 10. Febr. 1838 und 2. Juni d. J. hierſelbſt zur öffentlichen Kunde gebrachten Beſchlüſſe der Hohen Deutſchen

---

Verordnung
wider den Nachdruck und deſſen Verbreitung.

Vorläufig und mit Vorbehalt der weiteren und beſtimmteren Sicherſtellung, welche die Rechte der Schriftſteller und Verleger noch zu erwarten haben, in Folge des 18. Artikels der deutſchen Bundesacte, durch die darin verheißenen gleichförmigen Maßregeln gegen den Nachdruck, wird von Einem Hochedeln Rathe, nach Rath- und Bürgerſchluß, hierdurch verordnet:

1) Herausgabe oder Verlag einer Druckſchrift gewährt dem Herausgeber oder dem Verleger, und Demjenigen, der etwa durch Uebertragung an ſeine Stelle getreten iſt, ingleichen nach dem Tode des Verlagsberechtigten den Erben deſſelben noch während zehn Jahre, ein ausſchließliches Recht mit der Wirkung, daß jede dieſes Recht beeinträchtigende Vervielfältigung der Verlagsſchrift durch den Druck als Nachdruck betrachtet wird und verboten iſt, wie zugleich als Theilnahme daran jede zur Beförderung des Abſatzes gereichende Verbreitung alſo entſtandener Exemplare. Dieſes Verbot des Nachdrucks und der Verbreitung deſſelben gilt auch zu Gunſten Auswärtiger, wenn ſie nachweiſen, daß in den Staaten, denen ſie angehören, ein gleiches Verbot beſteht und zu Gunſten Hieſiger angewandt wird.

2) Mit Anmerkungen, Erläuterungen, Zuſätzen, Verbeſſerungen, oder auch in Auszügen herausgegebene Schriften, woran einem Andern das Verlagsrecht zuſteht, werden nicht als verboten betrachtet, ſofern ſich genügend ergiebt, daß Veranſtaltungen ſolcher Art zu beſonderen wiſſenſchaftlichen Zwecken, nicht aber etwa dazu haben dienen ſollen, einen Nachdruck verdeckt zu bewerkſtelligen, oder das allgemeine Verbot deſſelben zu umgehen.

3) Wer ſich des Nachdrucks oder der Verbreitung deſſelben in der vorſtehend unter 1 und 2 beſtimmten Weiſe ſchuldig macht, hat für den Fall, da dem Herausgeber ein ausdrückliches Privilegium ertheilt und dieſes ſeiner Verlagsſchrift ganz oder dem Inhalte nach vorgedruckt iſt, die darin angedrohete Folge der dem Privilegiaten zugefügten Beeinträchtigung zu gewärtigen. Außer dieſem Falle trifft allgemein den Nachdrucker und den Verbreiter die Wegnahme und die Vernichtung aller bei ihnen vorräthigen nachgedruckten Exemplare, und Jeden eine Geldſtrafe von 25 bis 50 Thalern, den Nachdrucker aber noch insbeſondere die Verurtheilung zu einem Schadenserſatze an den Verlagsberechtigten, der dem von dieſem angeſetzten Verkaufs- oder Ladenpreiſe einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Anzahl von Abdrücken gleichkommt, jedoch höchſtens auf 200 Thaler feſtzuſetzen iſt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 18. Nov. 1829.

C. H. Gütſchow, Secr.

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz der Autoren dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betreffend (ſ. denſ. oben S. 6, Anm.) iſt in Lübeck unterm 2. Juni 1841 publicirt worden.

Bundesverſammlung, den Nachdruck, ſowie den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, wird von Einem Hochedlen Rathe, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, Folgendes hierdurch verfügt:

1.

Literariſche Erzeugniſſe aller Art, ingleichen Werke der Kunſt, die innerhalb des Umfanges des Deutſchen Bundesgebietes entſtanden ſind, ſie mögen bereits veröffentlicht ſein oder nicht, dürfen während der Lebensdauer des Urhebers, ohne Einwilligung deſſelben oder desjenigen, welchem er ſeine Rechte an dem Original übertragen hat, hierſelbſt auf mechaniſchem Wege nicht vervielfältigt werden.

2.

Das, wie vorſtehend, bezeichnete Recht des Urhebers, oder deſſen, der das Eigenthum des literariſchen oder artiſtiſchen Werkes erworben hat, geht auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger über, und ſoll zu deren Gunſten, ſofern auf dem Werke der Herausgeber genannt iſt, noch während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Tode des Urhebers anerkannt und geſchützt werden.

Dieſe Friſt von zehn Jahren iſt, für die während der letztverfloſſenen zwanzig Jahre in dem Umfange des Deutſchen Bundesgebietes erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Erzeugniſſe bereits verſtorbener Urheber anzurechnen von dem Tage des unter dem 9. November 1837 erlaſſenen Bundesbeſchluſſes, für Werke aber, deren Herausgabe bei dem Tode des Verfaſſers noch nicht vollendet ſein wird, von der Zeit, da der letzte Theil erſcheint, vorausgeſetzt jedoch, daß ſeit dem Tode des Verfaſſers bis zu dem Erſcheinen des letzten Bandes oder Heftes kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen.

3.

Hat ſich kein Herausgeber, ſondern nur ein Verleger auf dem Werke genannt, ſo wird dieſem wider Nachdruck und Nachbildung ein funfzehnjähriger Schutz, von dem Tage des Erſcheinens angerechnet, gewährt.

4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu.

5.

Jeden, der ſich des Nachdrucks oder der Nachbildung, die unter 1. bis 3. vorſtehend verboten ſind, ſchuldig macht, trifft, neben der unter 4. beſtimmten Leiſtung voller Entſchädigung, die Wegnahme der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, ingleichen bei Werken der Kunſt auch noch die Beſchlagnahme der für die Nachbildung veranſtalteten Vorrichtungen, alſo der Formen, Platten, Steine u. ſ. w., wie außerdem eine Geldſtrafe von 25 bis 50 Thalern.

6.

Der Vertrieb oder Debit aller Nachdrucke oder Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenſtände, ſie mögen im Deutſchen Bundesgebiete oder außerhalb deſſelben veranſtaltet ſein, iſt bei Vermeidung der Wegnahme und einer Geldſtrafe von 25 bis 50 Thalern unterſagt.

7.

Um eine hieſige rechtmäßige Originalausgabe und den Zeitpunkt ihres

Digitized by Google

Erſcheinens gehörig nachzuweiſen, ſind zwei Abdrücke derſelben bei der hieſigen Wette, als Gewerb=Polizeibehörde, jedesmal niederzulegen, und iſt auf der Rückſeite des Titelblattes, unter Tag und Jahr, durch die gedruckten Worte:

„Niedergelegt an der Wette zu Lübeck, den . . . . . .“

womit die Titelblätter aller Exemplare zu verſehen ſind, ſolche Niederlegung zu bezeichnen.

8.

Das Verbot des Nachdruckes und der Nachbildung der literariſchen oder Kunſterzeugniſſe, ſowie des Vertriebes der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, findet auch Anwendung für Länder, die zwar nicht ſelbſt zu dem Deutſchen Bunde gehören, jedoch einem Deutſchen Bundesſtaate unterworfen ſind, ſofern in ſolchen Ländern gleicher Schutz gewährt und dies nachgewieſen wird.

9.

Wird durch ein ausdrückliches Privilegium die Dauer der Friſten, oder ſonſt der Umfang der einem Berechtigten zuſtehenden Befugniſſe erweitert, oder iſt dies bereits früher geſchehen, ſo hat Jeder dieſen Beſtimmungen ſich zu fügen.

10.

Um die innerhalb des Deutſchen Bundesgebietes wohnenden Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen hieſige unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben zu ſchützen, wird verordnet:

a) die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger, ſtattfinden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht iſt;

b) dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger, wird während zehn Jahren, von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werkes angerechnet, hierſelbſt anerkannt und geſchützt. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werkes ohne Nennung ſeines Familien= oder offenkundigen Autor=Namens irgend Jemand geſtattet, ſo kann ſolche Aufführung auch hierorts geſchehen, ohne daß dem Autor Entſchädigungsanſprüche zuſtänden;

c) dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern iſt gegen Jeden, der des Autors ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zuſtändig;

d) dieſe Entſchädigung beſteht in dem ganzen Betrage der Einnahme aus jeder unbefugten Aufführung und zwar ohne Abzug der darauf verwendeten Koſten, und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat.

11.

Die vorläufige Verordnung vom 18. November 1829 wider den Nachdruck und deſſen Verbreitung wird hiermit aufgehoben. Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Aufrechthaltung die Herren der Wette beauftragt ſind, tritt in die Stelle jener früheren.

Gegeben Lübeck in der Rathsverſammlung, den 31. Juli 1841.

C. B. Winckler, Secr.

XXXVI.

Freie Stadt Frankfurt.

1.

Bekanntmachung

vom 28. Septbr. 1832;
(Amtsbl. Nro. 84.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

2.

Bekanntmachung

vom 3. April 1838;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837.
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.)
mit dem Anfügen, daß die noch weiteren Schutz gewährenden Maßregeln, welche die daſige Geſetzgebung mit ſich bringe, neben demſelben fortwährend in Anwendung bleiben.

XXXVII.

Freie Stadt Bremen.

1.

Staatsvertrag mit Preußen

vom $\frac{30}{31}$. October 1827,
wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck, auf den Grund eines in Bremen zu erlaſſenden Verbotes wider den Nachdruck und deſſen Verbreitung. *)

---

*) Es iſt zu bemerken, daß bei der Conceſſionsertheilung zu einer Buchdruckerei oder Buchhandlung in Bremen die Bedingung geſtellt wird, daß die Verlagsartikel Bremer Buchhändler, ſowie Werke der Schriftſteller ſolcher deutſchen Bundesſtaaten, in welchen ein Verbot des Nachdrucks beſteht, weder nachgedruckt, noch Nachdrücke derſelben debitirt werden dürfen.

2.

Bekanntmachung
vom 8. October 1832;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. denſ. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Privilegium
vom 28. December 1835.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Senat:

1) am 2. November 1825 dem Großherzogl. S. W. Staatsminiſter J. W. v. Göthe und deſſen Erben für die Ausgabe ſämmtlicher Göthe'ſchen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck vorläufig für den Zeitraum von 30 Jahren;

2) am 31. Januar 1827 den Erben des verſtorbenen Großherzogl. S. W. Hofraths Friedr. von Schiller für die Ausgabe ſämmtlicher Schiller'ſchen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck vorläufig für den Zeitraum von 30 Jahren; und

3) am 13. November d. J. (1835) den Erben des verſtorbenen Profeſſors Dr. Schleiermacher für die beabſichtigte neue Auflage von deſſen Werken ein Privilegium gegen den Nachdruck vorläufig für den Zeitraum von 30 Jahren,

ertheilt habe, und zwar ſämmtliche drei Privilegien in der Maße, daß die erwähnten Schriften der genannten Schriftſteller, ſowohl der gedruckten, als der bisher noch ungedruckten, im Ganzen oder im Einzelnen, im Bremiſchen Staate weder nachgedruckt, noch auswärts etwa veranſtaltete Nachdrücke ſolcher Schriften in hieſigen Buchhandlungen verkauft werden dürfen.

In Betreff der Werke des Profeſſors Dr. Schleiermacher iſt außerdem noch verboten, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Erben, nachgeſchriebene Vorleſungen oder Predigten des genannten Schriftſtellers durch den Druck bekannt zu machen, oder etwa auswärts veranſtaltete Abdrücke derſelben in hieſigen Buchhandlungen zu verkaufen;
alles Obige bei Strafe der Confiscation und angemeſſener Geldbuße, auch des Erſatzes erweislichen Schadens.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats, am 23. und publicirt am 28. December 1835.

4.

Bekanntmachung
vom 9. April 1838;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837.
(ſ. denſ. oben S. 4, Nro. 3.) *)

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz der Autoren dramatiſcher und muſikaliſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend (ſ. oben S. 6, Anm.), iſt in Bremen unterm 19. Juli 1841 publicirt worden.

Digitized by Google

5.

Bekanntmachung

vom 22. Auguſt 1842;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli 1842.
(ſ. benſ. oben S. 7, Nro. 9.)

XXXVIII.

Freie Stadt Hamburg. *)

1.

Concluſum des Senats

vom 3. October 1832;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832.
(ſ. benſ. oben S. 3, Nro. 2.)

---

*) Die frühere Hamburgiſche Geſetzgebung über den Nachdruck war in dem

Rathſchluß vom 3|4. Juli 1828

enthalten, den wir nachſtehend folgen laſſen.

Nachdem in der Bundesacte die Abſicht, Verfügungen in Betreff des Nachdruckes zu treffen, ausgeſprochen, und derſelbe in den mehrſten deutſchen Bundesſtaaten bereits verboten worden, ſo ſind auch für die freie Hanſeſtadt Hamburg vorgängig und unbeſchadet eines, etwa künftig von der Bundesverſammlung zu faſſenden, allgemeinen Beſchluſſes, die nachſtehenden Verfügungen durch Rath- und Bürgerſchluß am 3. Juli d. J. beliebt worden.

1) Die Verfaſſer und Verfertiger aller und jeder, in den Staaten des deutſchen Bundes erſchienenen, oder künftig erſcheinenden Schriften, muſikaliſcher Compoſitionen, oder bei einem, von mehrern Mitarbeitern redigirten Werke, die Unternehmer deſſelben, ſowie diejenigen, welchen ſie den Verlag übertragen, haben, vom Tage der Publication dieſer Verordnung an, ein temporaires ausſchließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines ſolchen Werks durch den Druck und deſſen Veräußerung. Jede Verletzung dieſes Rechts abſeiten eines Dritten iſt als Nachdruck verboten. Auch der Verkauf der nach den Vorſchriften dieſer Verordnung, für nachgedruckt zu achtende Werke iſt unterſagt.

2) Dieſes ausſchließende Recht der Verfaſſer und Verleger endigt zehn Jahre nach Herausgabe des Werks, oder jedes einzelnen Bandes deſſelben. Würde jedoch der Verfaſſer, oder der Unternehmer, oder der Verleger, vor Ablauf dieſer Zeit eine zweite oder fernere Auflage oder Umarbeitung dieſes Werks publicirt haben, ſo genießen dieſe ein gleiches temporäres Recht, ſo daß auch der Nachdruck aller ältern Ausgaben unterſagt bleibt.

3) Die Erben eines Schriftſtellers, welche nach deſſen Tode ſeine noch nicht publicirten Schriften, oder von ihm verfaßte Fortſetzungen ſeiner frühern Werke herausgegeben, haben ein gleiches zehnjähriges ausſchließliches Recht an ſolchen Werken und Fortſetzungen, welches ſich jedoch hinſichtlich ihrer, mit Ablauf dieſer Zeit, unbedingt endigt. Daſſelbe beſchränkte Recht genießen die Erben eines

2.

Rathſchluß
vom 16. März 1838.

Nachdem die Bundesverſammlung in ihrer 31. Sitzung vom 9. November 1837, gleichförmige Grundſätze zu Gunſten der im Umfange des Bundesgebiets erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe aufgeſtellt; ſo treten folgende Verfügungen an die Stelle der durch Rath- und Bürgerſchluß vom 3. Juli 1828, vorgängig und unbeſchadet eines etwa künftig von der Bundesverſammlung zu faſſenden allgemeinen Beſchluſſes, beliebten, jetzt außer Kraft geſetzten Verordnung.

Art. 1.

Die Urheber, Verfaſſer und Verfertiger aller und jeder in den Staaten des deutſchen Bundes erſchienenen oder künftig erſcheinenden Schriften und literariſchen Erzeugniſſe, ſowie aller Werke der Kunſt, ſie mögen bereits veröffentlicht ſein oder nicht, mit Inbegriff muſikaliſcher Compoſitionen, oder bei einem von mehrern Mitarbeitern redigirten Werke, die Unternehmer deſſelben, ſowie diejenigen, welchen ſie den Verlag übertragen, haben ein temporäres ausſchließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines ſolchen Werks durch den Druck, ſowie durch jede Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege und deſſen Veräußerung. Jede Verletzung dieſes Rechts abſeiten eines Dritten iſt als Nachdruck verbo-

---

Schriftſtellers, wenn ſie innerhalb zweier Jahre nach deſſen Tode eine Sammlung ſeiner ſchon herausgegebenen Werke publiciren, oder herauszugeben anfangen.

4) Sowohl Ueberſetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die deutſche Sprache, und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geſchriebenen Werke haben, wenn ſie in den deutſchen Bundesſtaaten publicirt worden, dieſelben Rechte, als ob ſie Originalſchriften wären.

5) Der Wiederabdruck einzelner, von einem Schriftſteller zerſtreut herausgegebener Schriften in Sammlungen, ſolche mögen bisher abgeſondert, oder in andern Sammlungen erſchienen ſein, abſeiten eines unbefugten Dritten, iſt, unter den vorgedachten Bedingungen, als Nachdruck verboten. Dagegen iſt die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, ſowie mehrerer Ueberſetzungen oder Bearbeitungen deſſelben Werks ſtattnehmig. Nur müſſen die Auslaſſungen und Abänderungen hinlänglich weſentlich ſein, daß ſich genügend ergiebt, daß dadurch nicht lediglich hat ein Nachdruck verdeckt werden ſollen.

6) Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare und mit einer Geldbuße von 25 bis 100 Thalern beſtraft. Ueberdieß iſt der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenerſatz, welcher dem Verkaufspreiſe von 200 Exemplaren der nachgedruckten Schrift gleichkommt, zu leiſten ſchuldig. Der Verkauf nachgedruckter Werke wird gleichfalls mit Confiscation der vorgefundenen Exemplare und einer Geldſtrafe von 10 bis 50 Thalern geahndet.

7) Für den Fall, daß dieſes Verbot des Nachdrucks eine übermäßige Erhöhung der Bücherpreiſe oder andre Nachtheile zur Folge haben würde, bleibt die gänzliche Wiederaufhebung oder die Beſchränkung dieſer Verfügungen vorbehalten.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, den 4. Juli 1828.

Ein Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenſeitigen Schutzes gegen Nachdruck ward am $\frac{11}{23}$. Juli 1828 abgeſchloſſen.

ten. Auch der Verkauf der, nach den Vorſchriften dieſer Verordnung, für nachgedruckt zu achtenden Werken iſt unterſagt.

Art. 2.

Das ausſchließliche Recht des Urhebers oder deſſen, der das Eigenthum des literariſchen oder artiſtiſchen Werks erworben hat, geht auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger über, und wird, inſofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt iſt, während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geſchützt.

Art. 3.

Dieſe Friſt von zehn Jahren iſt für die in den letztverfloſſenen zwanzig Jahren, im Umfange des deutſchen Bundesgebiets erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Erzeugniſſe, vom 9. November 1837, bei den künftig erſcheinenden Werken vom Jahre ihres Erſcheinens an zu rechnen.

Art. 4.

Bei den in mehrern Abtheilungen herauskommenden Werken iſt dieſe Friſt für das ganze Werk erſt von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgeſetzt, daß zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen iſt.

Art. 5.

Würde der Verfaſſer, oder der Unternehmer, oder der Verleger, vor Ablauf der geſetzlichen Friſt, eine zweite oder fernere Auflage oder Umarbeitung ſeines Werks publicirt haben, ſo genießen dieſe ein gleiches temporaires Recht in der Art, daß auch der Nachdruck aller ältern Ausgaben unterſagt bleibt.

Art. 6.

Zu Gunſten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt (Art. 1.) kann, auf desfallſigen Antrag der betreffenden Regierung, der geſetzliche Schutz gegen den Nachdruck, innerhalb dreier Jahre, nach dem Erſcheinen des Werks, auch bis zu einem längeren, jedoch höchſtens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt werden.

Art. 7.

Die Erben eines Schriftſtellers, welche nach deſſen Tode ſeine noch nicht publicirten Schriften, oder von ihm verfaßte Fortſetzungen ſeiner frühern Werke, herausgegeben, haben ein gleiches zehnjähriges ausſchließliches Recht an ſolchen Werken und Fortſetzungen, welches ſich jedoch hinſichtlich ihrer, mit Ablauf dieſer Zeit, unbedingt endigt. Daſſelbe beſchränkte Recht genießen die Erben eines Schriftſtellers, wenn ſie innerhalb zweier Jahre nach deſſen Tode eine Sammlung ſeiner ſchon herausgegebenen Werke zu publiciren oder herauszugeben anfangen.

Art. 8.

Sowohl Ueberſetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die deutſche Sprache und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geſchriebenen Werke haben, wenn ſie in den deutſchen Bundesſtaaten publicirt werden, dieſelben Rechte, als wenn ſie Original ſchriften wären.

Art. 9.

Der Wiederabdruck einzelner, von einem Schriftſteller zerſtreut herausgegebener Schriften in Sammlungen, ſolche mögen bisher abgeſondert oder in andern Sammlungen erſchienen ſein, abſeiten eines unbefugten Dritten, iſt, unter den vorgedachten Bedingungen, als Nachdruck verboten. Dagegen iſt die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, ſowie mehrerer Ueberſetzungen und Bearbeitungen eines und deſſelben Werks ſtattnehmig. Nur müſſen die Auslaſſungen und Abänderungen hinlänglich weſentlich und von ſolcher Bedeutung ſein, daß ſich genügend ergiebt, daß dadurch nicht lediglich ein Nachdruck hat verdeckt werden ſollen.

Art. 10.

Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare, bei Werken der Kunſt überdies mit Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, Formen, Platten und Steine, und mit einer Geldſtrafe von 25 bis 100 Thalern beſtraft. Ueberdieß iſt der Nachdrucker einen vollen Schadenerſatz, welcher wenigſtens dem Verkaufspreiſe von 200 Exemplaren der nachgedruckten Schrift oder des unrechtmäßig vervielfältigten Gegenſtandes gleichkommt, zu leiſten ſchuldig. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der im erſten Artikel dieſer Verordnung bezeichneten Gegenſtände, ſie mögen im deutſchen Bundesgebiet oder außerhalb deſſelben veranſtaltet ſein, wird gleichfalls mit Confiscation der vorgefundenen Exemplare und einer Geldſtrafe von 10 bis 50 Thalern geahndet.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung zu Hamburg, am 16. März 1838*)

XXXIX.

Landgrafſchaft Heſſen-Homburg.

1.

Bekanntmachung

vom 8. Januar 1844;

(Reg.-Bl. von d. J. Nro. 1.)

zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 9. November 1837, 23. November 1838, 4. April 1840, 22. October 1840, 11. Februar 1841 und 28. Juli 1842.

(ſ. dieſ. oben S. 4 ff. unter Nro. 3—9.)

---

*) Der Bundesbeſchluß vom 22. April 1841, den Schutz der Autoren dramatiſcher und muſikaliſcher Werke betr. (ſ. denſ. oben S. 6, Anm.) iſt mittelſt Conclusi Senatus vom 14. Juni 1841, nebſt dem Beiſatze:

„daß der geſammte, in Gemäßheit passus 4 des Bundesbeſchluſſes in Beſchlag zu nehmende rohe Ertrag jeder unbefugten Aufführung zur Entſchädigung des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger beſtimmt iſt“,

publicirt.

2.

Privilegium

vom 1. April 1845;

für die Kunſthandlung Artaria u. Fontaine zu Mannheim, für den Kupferſtich La Madonna della Scodella, nach Ant. Allegri, gen. Coreggio, geſtochen von Toschi, auf die Dauer von 15 Jahren, in der Art, daß in dieſer Zeit der Kupferſtich weder nachgeſtochen, noch in anderwärts nachgeſtochenen Exemplaren verkauft werden dürfe.

(Reg.-Bl. v. d. J. Nro. 6.)

3.

Bekanntmachung

vom 23. Auguſt 1845;

(Reg.-Bl. v. d. J. Nro. 8.)

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.

(ſ. denſ. oben S. 7, Nro. 10.)

Zweite Abtheilung.

Sammlung

der

geſetzlichen Beſtimmungen

über

Preßrecht.

Digitized by Google

I.

Bundesgeſetzgebung.

1.

Deutſche Bundesacte
vom 8. Juni 1815.

Art. 18.

Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern:

. . . .

d) Die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

2.

Bundesbeſchluß
vom 20. September 1819;
(35. Sitzung d. J.)

§ 1. So lange als der gegenwärtige Beſchluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Claſſen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen oder zu erlaſſenden Geſetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben; ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§ 2. Die zu Aufrechthaltung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Beſtimmung der Regierungen anheim geſtellt; ſie müſſen jedoch von der Art ſein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbeſtimmung des § 1 vollſtändig Gnüge geleiſtet werde.

§ 3. Da der gegenwärtige Beſchluß durch die unter den obwaltenden Umſtänden von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe veranlaßt worden iſt; ſo können die auf gerichtlicher Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geſetze, inſoweit ſie auf die im § 1 bezeichneten Claſſen von Druckſchriften anwendbar ſein ſollen, ſo lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaate als zureichend betrachtet werden.

§ 4. Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche unter der Hauptbeſtimmung des § 1 begriffenen Druckſchriften, inſofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich.

§ 5. Damit aber dieſe, in dem Weſen des deutſchen Bundesvereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge; ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften, mit wachſamem Ernſte zu verfahren, und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde.

§ 6. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beſchluß beabſichtigte, allgemeine und wechſelſeitige Gewährleiſtung der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit der Geſammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; ſo ſoll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesſtaates ſich durch die in einem andern Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verletzt glaubte, und durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derſelben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundesverſammlung zu führen, letztere aber ſodann gehalten ſein, die angebrachte Beſchwerde commiſſariſch unterſuchen zu laſſen und, wenn dieſelbe begründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch, wenn ſie zur Claſſe der periodiſchen gehört, aller fernern Fortſetzung derſelben durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen.

Die Bundesverſammlung ſoll außerdem befugt ſein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung des § 1 begriffenen Schriften, in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation ſtattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen ſind verpflichtet, dieſen Ausſpruch zu vollziehen.

§ 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitſchrift durch einen Ausſpruch der Bundesverſammlung unterdrückt worden iſt, ſo darf der Redacteur derſel-

den binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

Die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbeſtimmung des § 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die in § 6 erwähnten Ausſprüche der Bundesverſammlung werden ausſchließend gegen die Schriften, nie gegen die Perſonen gerichtet.

§ 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten ſich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesverſammlung von den Verfügungen und Vorſchriften, durch welche ſie dem § 1 dieſes Beſchluſſes Genüge zu leiſten gedenken, in Kenntniß zu ſetzen.

§ 9. Alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften, ſie mögen unter den Beſtimmungen dieſes Beſchluſſes begriffen ſein oder nicht, müſſen mit dem Namen des Verlegers, und inſofern ſie zur Claſſe der Zeitungen oder Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen ſein. Druckſchriften, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet iſt, dürfen in keinem Bundesſtaate in Umlauf geſetzt, und müſſen, wenn ſolches heimlicher Weiſe geſchieht, gleich bei ihrer Erſcheinung in Beſchlag genommen, auch die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- und Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

§ 10. Der gegenwärtige einſtweilige Beſchluß ſoll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirkſamkeit bleiben. Vor Ablauf dieſer Zeit ſoll am Bundestage gründlich unterſucht werden, auf welche Weiſe die im 18. Artikel der Bundesacte in Anwendung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu ſetzen ſein möchten, und demnächſt ein Definitiv-Beſchluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutſchland erfolgen.

3.

Bundesbeſchluß

vom 30. Mai 1823.

(14. Sitzung v. d. J.)

1. Der in Stuttgart erſcheinende „Deutſche Beobachter" wird von der hohen Bundesverſammlung, kraft der ihr durch Beſchluß vom 20. Septbr. 1819 übertragenen Autorität, hiermit unterdrückt, auch alle fernere Fortſetzung deſſelben unterſagt.

2. Die Königl. Würtembergiſche Regierung iſt durch die Königl. Bundestags-Geſandtſchaft zu erſuchen, dieſen Beſchluß zu vollziehen.

3. Allen übrigen höchſten und hohen Bundesregierungen iſt durch ihre Bundestags-Geſandtſchaften von dieſem Beſchluſſe mit dem Erſuchen Kenntniß zu geben, die fernere Ausgabe des „Deutſchen Beobachters" innerhalb ihres zum deutſchen Bunde gehörigen Gebietes zu verbieten, auch den verantwortlichen Redacteur deſſelben, S. G. Lieſching, binnen fünf Jahren bei der Redaction eines, in die Claſſe der periodiſchen gehörigen öffentlichen Blattes mit politiſcher Tendenz nicht zuzulaſſen.

Digitized by Google

4.

Beſchluß
vom 15. Januar 1824;
(1. Sitzung d. J.)

beſchloſſen, daß

. . . .

4) die ſämmtlichen Regierungen der Bundesſtaaten erſucht werden, Reclamationen und Denkſchriften, welche bei der hohen Bundesverſammlung gedruckt eingereicht werden ſollen, einer Cenſur da, wo ſie nicht beſteht, zu unterziehen; ſowie insbeſondere der Senat der freien Stadt Frankfurt erſucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze dieſer Verſammlung gedruckt werden ſollen, in den hieſigen Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem Imprimatur der Bundes-Canzlei-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commiſſion Rückſprache pflegen werde) angenommen werden.

5.

Beſchluß
vom 5. Februar 1824;
(4. Sitzung.)

beſchloſſen:

. . . .

4) vereinigt man ſich dahin, daß in Bundesſachen überhaupt, ſowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesverſammlung ſelbſt, als auch auf die Geſchäfte aller von ihr abhangenden Commiſſionen, in den in den deutſchen Bundesſtaaten erſcheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denſelben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten.

6.

Beſchluß
vom 16. Auguſt 1824;
(24. Sitzung.)

beſchloſſen:

. . . .

3) das mit dem 20. Septbr. l. J. erlöſchende proviſoriſche Preßgeſetz bleibt ſo lange in Kraft, bis man ſich über ein definitives Preßgeſetz vereinbart haben wird.

7.

Beſchluß
vom 20. Auguſt 1829.

Inſofern die höchſt zu bedauernden Irrungen zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig die Veranlaſſung zu verſchiedenen, höchſt beleidigenden, im öffentlichen Drucke erſchienenen Schriften geworden ſind und dadurch die Gefährlichkeit des Streites ſelbſt erhöht worden iſt; ſo vereinigen ſich die höchſten und hohen Bundesglieder dahin, den Druck und

Debit ſolcher Controversſchriften in ihren Staaten fernerhin nicht zu geſtatten, auch darüber zu wachen, daß in den öffentlichen Blättern nichts aufgenommen werde, was den nunmehr bundesgeſetzlich geſchlichteten Streit wieder aufregen oder in friſchem Andenken erhalten könnte.

8.

Beſchluß
vom 21. October 1830;

beſchloſſen:

. . . .

5) Die Cenſoren der öffentlichen Blätter politiſchen Inhalts ſollen auf das Beſtimmteſte angewieſen werden, bei Zulaſſung von Nachrichten über ſtattgefundene aufrühreriſche Bewegung mit Vorſicht und Vergewiſſerung der Quellen, aus welcher derlei Nachrichten geſchöpft ſind, zu Werke zu gehen und die beſtehenden Bundesbeſchlüſſe vom 20. Septbr. 1819, ſich gegenwärtig zu halten. Dabei ſoll ſich die Wachſamkeit derſelben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältniſſe behandeln, indem auch dieſe bei ungehinderter Zügelloſigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen ſchwächen und dadurch indirect zum Aufſtande reizen.

9.

Beſchluß
vom 10. November 1831.
(38. Sitzung d. J.)

Da ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- oder Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren, und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodiſch-politiſchen Preſſe in einer höchſt bedauerlichen Weiſe zugenommen hat; ſo bringt die Bundesverſammlung ſämmtlichen Bundesregierungen dieſe bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgeſetz in voller Kraft verbleibende gegenſeitige Verpflichtung mit dem Erſuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufſicht über die in ihren Staaten erſcheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und Zwecke der beſtehenden Bundesbeſchlüſſe gehandhabt werde.

10.

Beſchluß
vom 19. November 1831.
(39. Sitzung d. J.)

Die Verſendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erſcheinenden Zeitblattes: „Das conſtitutionelle Deutſchland", wird in allen deutſchen Bundesſtaaten unterſagt, und die Regierungen werden erſucht, dieſen Beſchluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handha-

bung derſelben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und dieſe baldmöglichſt zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung zu bringen.

11.

Beſchluß
vom 7. December 1831.
(42. Sitzung.)

Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des deutſchen Bundes mittelſt Beſchluſſes vom 19. November l. J. verbotenen Zeitblattes: „das conſtitutionelle Deutſchland“, unter was immer für einem Titel erſcheinen ſollte, wird verboten, und die höchſten und hohen Regierungen werden erſucht, zur Handhabung dieſes Verbots die geeigneten Verfügungen zu treffen.

12.

Beſchluß
vom 2. März 1832
(9. Sitzung d. J.)

Die Bundesverſammlung hat ſich aus den von der Bundestags-Commiſſion in Preßangelegenheiten erſtatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbayern erſcheinenden Zeitblätter: die „deutſche Tribüne“ und der „Weſtbote“, ſowie auch der in Hanau erſcheinenden „neuen Zeitſchwingen“, überzeugt, daß dieſe Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesſtaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutſchlands gefährden, die Banden des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwiſchen Regenten und Volk aufzulöſen ſich beſtreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürſten angreifen, Perſonen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politiſche Umgeſtaltung Deutſchlands und Anarchie herbeizuführen und ſtaatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten ſuchen, — ſie hat daher, auf den Grund des proviſoriſchen Preßgeſetzes vom 20. September 1819, § 1, 6 und 7, welches nach den einſtimmig und wiederholt gefaßten Beſchlüſſen aller Bundesglieder ſo lange in Kraft beſteht, bis der deutſche Bund ſich über neue geſetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, ſowie in pflichtmäßiger Fürſorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität deſſelben, beſchloſſen:

1) Die in Rheinbaiern erſcheinenden Zeitblätter: „die deutſche Tribüne“ und der „Weſtbote“, dann das zu Hanau erſcheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitſchwingen“, ſowie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten ſollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutſchen Bundesſtaaten verboten.

2) In Folge deſſen dürfen die Herausgeber gedachter Blätter, nämlich der deutſchen Tribüne, Dr. Wirth, des Weſtboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der Neuen Zeitſchwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorſchrift des § 7 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Geſandtſchaften erſucht, dieſen Beſchluß unverzüglich in den Geſetz- und Amtsblättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, beſonders die Königlich Baieriſche und Kurfürſtlich Heſſiſche, werden erſucht, dieſen Beſchluß zur Vollziehung zu bringen.

5) Die Geſandtſchaften werden binnen vier Wochen die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen, daß und in welcher Weiſe dieſe Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt iſt.

13.

Beſchluß
vom 14. Juni 1832;
(21. Sitzung d. J.)

beſchloſſen:

1) den Regierungen der Bundesſtaaten anzuzeigen, daß bei der gepflogenen näheren Unterſuchung über die Verhältniſſe der in Hanau erſcheinenden und durch Bundesbeſchluß vom 2. März l. J. unterdrückten „Neuen Zeitſchwingen" ſich ergeben habe, daß Guſtav Oehler zu Hanau die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur jener Zeitſchrift angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Guſtav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und, in Gemäßheit des § 7 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulaſſen ſei;

Die Regierungen werden erſucht, dieſen Beſchluß auf dieſelbe Weiſe, wie den Beſchluß vom 2. März l. J. nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und deſſen Vollzug zu ſichern.

. . . .

3) die hohe Bundesverſammlung ſpricht ihre Meinung dahin aus, daß der § 7, Abſatz 2, des Bundestagsbeſchluſſes vom 20. Septbr. 1819, nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfaſſer, Herausgeber und Verleger, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesſtaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden ſeien; daß es vielmehr eine ſelbſtverſtandene Sache ſei, daß in dieſer Beziehung die Anwendung der Landesgeſetze auf die durch die Preſſe begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgeſetze keinerlei Beſchränkung unterworfen ſei.

14.

Beſchluß
vom 5. Juli 1832;
(24. Sitzung d. J.)

beſchloſſen:

daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirkſamkeit getretene Preßgeſetz für unvereinbar mit der beſtehenden Bundesgeſetzgebung über die Preſſe zu erklären ſei und daher nicht beſtehen dürfe.

15.

Beſchluß
vom 5. Juli 1832;
(24. Sitzung d. J.)

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältniſſe und für die Dauer derſelben beſchließt die Bundesverſammlung in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinſamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commiſſion, wie folgt:

Keine in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache im Drucke erſcheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts darf in einem Bundesſtaate ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung deſſelben zugelaſſen und ausgegeben werden; gegen die Vertreter dieſes Verbots iſt eben ſo wie gegen die Verbreiter verbotener Druckſchriften zu verfahren.

16.

Beſchluß
vom 19. Juli 1832;
(26. Sitzung d. J.)

beſchloſſen:

1) Die im Großherzogthum Baden erſcheinenden Zeitblätter: „Der Freiſinnige" und „Der Wächter am Rhein" werden von der Bundesverſammlung, Kraft der ihr durch den Bundesbeſchluß vom 20. September 1819 und 16. Auguſt 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutſchen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortſetzung dieſer Zeitblätter unterſagt.

2) Die Großherzoglich Badiſche Regierung wird durch ihre Geſandtſchaft erſucht, dieſen Beſchluß ſogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge deſſen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des „Freiſinnigen", Friedrich Wagner, und des „Wächters am Rhein", Fr. Schlund, binnen fünf Jahren, a dato, in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieſes Beſchluſſes, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich

5) wird die Großherzoglich Badiſche Regierung noch beſonders unter Bezug auf den Beſchluß in der 16. Sitzung vom 10. Mai d. J. aufgefordert, die in der 18. diesjährigen Sitzung am 24. Mai zugeſicherten Aufſchlüſſe über den eigentlichen Redacteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes „Der Wächter am Rhein" binnen vierzehn Tagen mitzutheilen, auch dieſe Aufklärung auf die wirklichen Redacteurs „des Freiſinnigen" zu erſtrecken.

17.

Beſchluß
vom 16. Auguſt 1832;
(30. Sitzung d. J.)

beſchloſſen:

1) daß die in der J. G. Cotta'ſchen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erſcheinende Zeitſchrift: „Allgemeine politiſche Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundes wegen unterdrückt und die Königlichen Regierungen von Baiern und Württemberg aufgefordert werden, dieſen Beſchluß zu vollziehen;

2) daß der Redacteur dieſer Zeitſchrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werde; endlich

3) daß ſämmtliche Bundesregierungen hiermit aufgefordert werden, den Debit dieſer Annalen in ihren Staaten zu verbieten, dieſen Beſchluß in ihren Geſetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen, und dem Bundestage von dem Vollzuge deſſelben, ſo weit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben.

18.

Beſchluß
vom 6. September 1832;
(33. Sitzung d. J.)

beſchloſſen:

I.

In Betreff der zu Hildburghauſen unter dem Titel: „Der Volksfreund" — erſcheinenden Zeitſchrift:

1) Der in Hildburghauſen erſcheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wird wegen ſeines der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, ſonach in allen deutſchen Bundesſtaaten verboten, und alle fernere Fortſetzung dieſer Zeitung unterſagt.

2) Die Herzoglich Sachſen-Meiningenſche Regierung wird aufgefordert, dieſen Beſchluß zu vollziehen und der Bundesverſammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; deßgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln, und deſſen Namen binnen kürzeſter Friſt zur Kenntniß der Bundesverſammlung zu bringen.

3) Da es ſich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, ſondern auch noch andere Druckſchriften in dem bibliographiſchen Inſtitute zu Hildburghauſen verlegt werden, ohne daß der Beſtimmung des § 9 des proviſoriſchen Preßgeſetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geſchieht, ſo werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Beſtimmung eben dieſes Geſetzes keine ſolche aus dem bibliographiſchen Inſtitut zu Hildburghauſen hervorgehende Zeitung und Zeitſchrift in ihren Staaten in Umlauf ſetzen zu laſſen, und dieſelben, wenn ſolches heimlicher Weiſe geſchieht,

in Beſchlag zu nehmen, auch die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe zu verurtheilen.

4) die Herzoglich Sachſen-Meiningiſche Regierung wird insbeſondere aufgefordert, ſtrenger, als bisher, über den Vollzug der Beſtimmung des § 9 des proviſoriſchen Preßgeſetzes vom 20. September 1819, ſowie der übrigen Beſtimmungen dieſes Geſetzes und der hiernach gefaßten Beſchlüſſe des Bundes zu wachen, um dadurch dem Bunde die Gewähr gegen Herausgabe und Verbreitung revolutionairer Schriften zu leiſten, welche zu verlangen er das vollſte Recht und die vollſte Pflicht hat.

5) Sämmtliche Bundesregierungen werden auf die meiſtens in einem aufregenden, dem Bunde und den Regierungen feindſeligen Sinne geſchriebenen Volksblätter, welche durch ihre zuſammenwirkende Tendenz der inneren Ruhe und geſetzlichen Ordnung in Deutſchland zuwiderlaufen, aufmerkſam gemacht.

Die zum Vollzuge dieſes Beſchluſſes getroffenen Anordnungen und die Bekanntmachung der unter 1, 2 und 3 deſſelben beſchloſſenen Verfügungen werden ſie zur Kenntniß der Bundesverſammlung bringen.

II.

In Betreff der eigentlichen Redacteure der jetzt verbotenen Zeitblätter: „Der Freiſinnige" und „Der Wächter am Rhein".

1) Da ſich aus einer nähern Ermittelung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeſchluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freiſinnigen" der Candidat Giehne, und das durch denſelben Beſchluß unterdrückten „Wächters am Rheine" bis zum Mai d. J., Dr. Franz Stromeier geweſen ſei, ſo ſind dieſe beiden Perſonen in Gemäßheit des § 7 des Beſchluſſes vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren, vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesſtaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulaſſen.

2) Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieſes Beſchluſſes, als Nachtrags zu der Beſtimmung unter Nr. 3 des angeführten Beſchluſſes vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte Anzeige zu machen, eingeladen.

III.

In Betreff der im Königreiche Würtemberg unter dem Titel: „Die deutſche allgemeine Zeitung" erſcheinenden Zeitung:

1) Die in Stuttgart erſcheinende Zeitung: „allgemeine Deutſche Zeitung", wird von der Bundesverſammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeſchluß vom 20. September 1819 und 16. Auguſt 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutſchen Bundesſtaaten verboten, auch wird alle fernere Fortſetzung dieſes Zeitblattes, unter welchem Titel dieſe verſucht werden wolle, unterſagt.

2) Die Königlich Würtembergiſche Regierung wird durch ihre Geſandtſchaft aufgefordert, dieſen Beſchluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieſer Zeitung, C. A. Webold, iſt binnen fünf Jahren in keinem deutſchen Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulaſſen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieſes Beſchluſſes, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

19.

Beſchluß
vom 15. November 1832;
(43. Sitzung d. J.)

beſchloſſen:

Nachdem ſich Joſeph Meyer zu Hildburghauſen als Redacteur des in dem bibliographiſchen Inſtitute allda erſchienenen und durch Beſchluß vom 6. September d. J. verbotenen Zeitblattes „der Volksfreund" bekannt hat, ſo iſt in Folge des erwähnten Beſchluſſes der genannte Joſeph Meyer binnen fünf Jahren vom 6. Sept. l. J. an, in keinem Bundesſtaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulaſſen und ſämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung dieſes Beſchluſſes als Nachtrags zu der Beſtimmung Nr. 2 des früheren vom 6. Septbr. l. J., aufgefordert.

20.

Beſchluß
vom 29. November 1832;
(45. Sitzung d. J.)

beſchloſſen:

Daß die in dem Geſetze vom 20. September 1819 gegen den Mißbrauch der Preſſe enthaltenen Beſtimmungen in gleicher Weiſe lithographirte Zeitungen, periodiſche Zeit- und Flugſchriften, auch Druckſchriften unter zwanzig Bogen, in Anwendung zu bringen ſeien.

21.

Beſchluß
vom 12. März 1833;

beſchloſſen:

daß das von der Königlich Sächſiſchen Regierung erlaſſene Verbot gegen die bisher zu Zwickau erſchienene Zeitſchrift „die Biene", auf Erſuchen gedachter Regierung auf den ganzen deutſchen Bund zu erſtrecken und zugleich dem Redacteur, Magiſter Richter, die Fortſetzung der Zeitſchrift, es ſei unter dieſem oder einem andern Titel, unterſagt ſei.

22.

Beſchluß
vom 14. November 1833;
(48. Sitzung d. J.)

beſchloſſen:

Google

1) Die in Stuttgart erſcheinende „Neckarzeitung“ wird auf den Grund des Preßgeſetzes vom 20. September 1819 von Bundeswegen unterdrückt und jede Fortſetzung derſelben unter jedwedem Titel in allen Bundesſtaaten unterſagt;

2) die Redactoren derſelben, Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieſes Beſchluſſes an, in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden;

3) die Königlich Würtembergiſche Regierung, ſo wie ſämmtliche übrigen Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieſes Beſchluſſes unverweilt das Nöthige anzuordnen und die Bundesverſammlung binnen kurzer Friſt von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu ſetzen.

23.

Beſchluß
vom 5. December 1833.
(51. Sitzung d. J.)

Nachdem die in Darmſtadt erſchienenen beiden Zeitſchriften: „der Beobachter in Heſſen bei Rhein“ und das „Neue Heſſiſche Volksblatt“ von der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung bereits unterdrückt worden ſind, ſo wird

1) jede Fortſetzung derſelben unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819, unterſagt;

2) die Redactoren derſelben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. B. Lange, ſind binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulaſſen;

3) ſämmtliche Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieſes Beſchluſſes, ſo weit es nicht ſchon geſchehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundesverſammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu ſetzen.

24.

Beſchluß
vom 26. März 1834;

beſchloſſen:

daß der Verkauf und die Verbreitung der nachbenannten Druckſchriften

1) „der Comet des Jahres 1834, Hanau bei Friedrich König;“

2) „Erklärung der Menſchen- und Bürgerrechte;“

3) „Glaubensbekenntniß eines Geächteten;“

weil ſie ſtaatsgefährliche Grundſätze enthalten, in allen deutſchen Bundesſtaaten zu unterſagen ſei.

25.

Beſchluß
vom 10. Juli 1834;

beſchloſſen:

daß der Debit ſämmmtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campeſchen Buchhandlung in Paris in ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten zu verbieten ſei.

26.

Beſchluß
vom 11. September 1834.
(33. Sitzung.)
(Verbot des Debits der Zeitſchrift „der Geächtete.")

27.

Beſchluß
vom 20. Dezember 1835.
(31. Sitzung.)

Nachdem ſich in Deutſchland in neuerer Zeit und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutſchland" oder „die junge Literatur" eine literariſche Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletriſtiſchen, für alle Klaſſen von Leſern zugänglichen Schriften die chriſtliche Religion auf die frechſte Weiſe anzugreifen, die beſtehenden ſocialen Verhältniſſe herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerſtören: ſo hat die deutſche Bundesverſammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig ſei, dieſen verderblichen, die Grundpfeiler aller geſetzlichen Ordnung untergrabenden Beſtrebungen durch Zuſammenwirken aller Bundesregierungen ſofort Einhalt zu thun, und unbeſchadet weiterer vom Bunde oder den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes, nach Umſtänden, zu ergreifender Maaßregeln — ſich zu nachſtehenden Beſtimmungen vereinigt:

1) Sämmtliche deutſche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfaſſer und Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutſchland" oder „die junge Literatur" bekannten literariſchen Schule, zu welcher namentlich Heinrich Heine, Karl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeigeſetze ihres Landes, ſo wie die gegen den Mißbrauch der Preſſe beſtehenden Vorſchriften nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieſer Schriften, ſei es durch Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf ſonſtige Weiſe, mit allen ihnen geſetzlich zu Gebote ſtehenden Mitteln zu verhindern.

2) Die Buchhändler werden hinſichtlich des Verlages und Vertriebes der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemeſſener Weiſe verwarnt, und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie ſehr es in ihrem wohlverſtandenen eigenen Intereſſe liege, die Maaßregeln der Regierungen gegen die zerſtörende Tendenz jener literariſchen Erzeugniſſe auch ihrer Seits mit Rückſicht auf den von ihnen in Anſpruch genommenen Schutz des Bundes wirkſam zu unterſtützen.

3) Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieſer Beziehung insbeſondere der Hoffmann- und Campe'ſchen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweiſe Schriften obiger Art im Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu laſſen.

28.

Beſchluß

vom 28. April 1836;

(3. Sitzung.)

beſchloſſen:

daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutſcher Ständeverſammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit beſtimmten Acten des betreffenden Bundesſtaates in die Zeitungen und periodiſchen Schriften aufgenommen und daß deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden ſollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher ſie ſolche Berichte und Nachrichten geſchöpft haben.

29.

Beſchluß

vom 23. März 1841.

(Verbot des Debits der Druckſchrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen, in dem geſammten Gebiete des deutſchen Bundes.")

30.

Beſchluß

vom 4. Mai 1843;

(23. Sitzung.)

beſchloſſen:

ſämmtliche Bundesregierungen in der Ueberzeugung, daß ſie die Anſichten nur theilen können, welche die Königl. Sächſ. Regierung bei Unterdrückung der in Leipzig erſcheinenden „deutſchen Jahrbücher für Wiſſenſchaft und Kunſt" geleitet haben, zu erſuchen, eine Fortſetzung der gedachten Jahrbücher unter demſelben oder einem veränderten Titel in ihren Staaten nicht zu geſtatten und deshalb die geeigneten Weiſungen an ihre Behörden zu erlaſſen.

31.

Beſchluß

vom 19. Juni 1845.

(20. Sitzung.)

Die höchſten und hohen Regierungen werden erſucht, den Debit ſämmtlicher Verlagsartikel des literariſchen Comptoirs in Zürich und Winterthur in ihren Staaten möglichſt zu hindern und zu dieſem Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen.

32.

Beſchluß

vom 17. Juli 1845.

(24. Sitzung.)

(Verbot der Schrift: „Geheime Inquiſition, Cenſur und Cabinetsjuſtiz im verderblichen Bunde." Karlsruhe, Verlag von Braun.)

Google

II.

Kaiſerthum Oeſtreich.

1.

Strafgeſetzbuch
vom 13. September 1803.
2. Theil, von den ſchweren Polizei-Uebertretungen.
§. 57—68.

§. 57.

Folgende Fälle ſind in Rückſicht auf Büchercenſur als ſchwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln:

Erſter Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugſchriften oder einzelne Blätter, von was immer für einem Inhalte und Umfange, ohne Cenſur druckt oder verkauft.

§. 58.

Die Beſtrafung dieſer Uebertretung iſt, nebſt Zerſtörung des Schriftſatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erſte Mal eine Geldſtrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden; das zweite Mal nebſt der Geldſtrafe ein- bis dreimonatlicher Arreſt; auf den dritten Rückfall der Verluſt der Gerechtſame der Buchdruckerei oder des Buchhandels. Bei dieſer Uebertretung iſt zugleich auf den Inhalt des Werkes und auf den Umſtand zu ſehen, in welcher Menge daſſelbe verbreitet worden.

§. 59.

Zweiter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Cenſur im Ganzen verworfen worden iſt, druckt oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein ſolches Werk, es ſei im Lande oder auswärts verkauft, verbreitet oder ſonſt auf eine Art in Umlauf bringt.

§. 60.

Im Allgemeinen iſt dieſe Uebertretung ſogleich das erſte Mal, nebſt dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldſtrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis dreimonatlichem Arreſte; das zweite Mal noch mit Verluſt der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu beſtrafen.

§. 61.

Dieſe Strafe iſt auch dann zu verhängen, wenn in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Cenſur weggeſtrichen, das Weggeſtrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wenn in einer ſchon cenſurirten Handſchrift der Sinn durch Zuſätze oder Hinweglaſſungen verändert worden.

§. 62.

Dafern das gegen das Verbot der Cenſur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbniſſe der Sittlichkeit gereicht, iſt der Schuldige nicht nur ſogleich mit dem Verluſte der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu beſtrafen, ſondern als ein Werkzeug der Verſicherung auch zum ſtrengen Arreſte, nach Maaß der geſchehenen Verbreitung, von einem bis zu ſechs Monaten zu verurtheilen.

§. 63.

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werks, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu ſtören, geeignet; ſo geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im erſten Theile die Strafe beſtimmt iſt.

§. 64.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hauſirt, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt. Die Beſtrafung im Allgemeinen iſt, nebſt der Abnahme der Bücher, Arreſt von einem Monate. Dafern aber die auf ſolche Art in Umlauf gebrachten Druckſchriften verboten ſind, ſoll der Uebertreter, nebſt der Abnahme derſelben, mit einer Geldſtrafe von zwei- bis fünfhundert Gulden und mit einem dreimonatlichen Arreſt und, ſind die Bücher zugleich ſittenverderblich, nebſt der Geldſtrafe mit ſtrengem Arreſt zwiſchen einem bis zu drei Monaten beſtrafet werden. Iſt der Uebertreter ein Ausländer, ſo iſt er in dem letzten Falle nach ausgeſtandener Strafe aus ſämmtlichen Erbländern abzuſchaffen.

§. 65.

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebete, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beſchreibungen u. dergl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen und verkaufen laſſen.

§. 66.

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieſes Verbot übertritt, ſoll das erſte Mal mit einer Geldſtrafe von 200 Gulden und mit einem monatlichen Arreſt beſtrafet, das zweite Mal die Strafe verdoppelt, das dritte Mal ihm der Buchhandel oder die Druckerei abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugſchriften ganz falſche und beunruhigende Nachrichten von vaterländiſchen Angelegenheiten, oder wären ſie auf Sittenverderbniß oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet, ſo iſt die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumeſſen.

§. 67.

Diejenigen, die ſich zum Ausrufen ſolcher Blätter haben gebrauchen laſſen, ſollen mit dreitägigem Arreſte, bei jeder weiteren Uebertretung aber mit 25 Streichen beſtraft werden.

§. 68.

Alle in Anſehung der Bücher, Flugſchriften und einzelnen Blätter genannten Uebertretungsfälle, treten auch bei geſtochenen Blättern, von was immer für einem Gegenſtande, ein, und ſind nach Beſchaffenheit des Falles und der Umſtände, auch mit gleichen Strafen zu belegen *).

*) Die Abweichung von der chronologiſchen Reihenfolge durch Voranſtellung dieſer §§. des Strafgeſetzbuches, iſt in der Vorrede gerechtfertigt.

2.

Auszug aus dem Hof=Decrete

vom 17. März 1791, an ſämmtliche Länderſtellen erlaſſen über Religions= und Kirchenſachen.

(Allg. pol. Geſetzſammlung vom J. 1791.)

§. 3.

Die Herren Biſchöfe bleiben künftig, wie bisher, verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisſchreiben, welche ſie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geiſtlichen erlaſſen wollen, wenn ſie ſich ſelbſt damit zu etwas verbinden, und wenn dieſelben die ganze Diöces oder einen Theil derſelben betreffen, der Einſicht und Genehmigung der Länderſtellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen.

3.

Hofkanzlei=Decret

vom 12. October 1792, Z. 117; n. ö. Reg.=Verordn. vom 26. October 1792, Z. 18, 474.

(Allgem. polit. Geſetzſamml. vom J. 1792.)

Seine Majeſtät haben folgenden Befehl zu erlaſſen geruhet:

Da die Zeitungsblätter, wenn ſie nicht gut gewählt, und von allen anſtößigen und bedenklichen Stellen gereinigt werden, zur Verbreitung übler Geſinnungen ſehr vieles beitragen können, ſo wird es eine vorzügliche Pflicht der Staatsverwaltung ſein, auch hierauf ſorgfältig zu wachen, damit ſonderheitlich in jenen Zeitungen, die in den Erblanden den fremden nachgedruckt werden, und die in einem ſehr geringen Preiſe zu haben, und eben deßhalb faſt allgemein von dem Publicum, auch von der geringſten Gattung, und bis zum Bauern herab, ſehr häufig geleſen werden, nichts Anſtößiges und Bedenkliches paſſirt werden möge, wenn ſolches auch ſchon in anderen fremden Originalzeitungen aufgeführt iſt.

Der nieder=öſtreichiſchen Regierung wird alſo für die Zukunft die ſtrengſte Cenſurirung des hieſigen ſogenannten Wienerblättchens und anderer dergleichen Tageblätter einzubinden, und eine gleiche Vorſchrift ihr auch bei dem Wiener=Diarium zur Hinwegſtreichung der bedenklichen Stellen anzuempfehlen ſein; doch kann bei dem Wiener=Diarium, da es wegen ſeines hohen Preiſes nicht Jedermanns Kauf iſt, mit etwas weniger Strenge ſich noch benommen werden.

Uebrigens, da auch durch heimliche Hauspreſſen die verderblichſten Bücher und Broſchüren in das Publicum, mit Beſeitigung der Cenſur, gebracht zu werden pflegen, ſo wird der Polizei die beſondere Aufſicht und Nachforſchung auf derlei unerlaubte Hauspreſſen beſonders einzubinden ſein, damit bei derlei Entdeckung ſolche abgeſtellt, und vernichtet werden mögen.

4.

Erneuerte Cenſurs=Ordnung.

Hofdecret vom 22. Februar 1795, Z. 1609, an ſämmtliche Länderſtellen, und vom 30. Mai an die n.=ö. Regierung. Kundgemacht durch die Reg.

ob der Enns am 24.; das tirol'ſche Gub. am 27.; das Gub. in Steiermark unterm 28. März; durch das böhmiſche Gub. am 15.; das mähriſche am 16. Mai; die n.-ö. Reg. am 3.; und das Gub. in Trieſt am 7. Juni 1795.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1797, und abgedruckt und publicirt durch die Wiener-Zeitung.)

Um die Buchdrucker und Buchhändler in Rückſicht auf die Cenſur vor Irrungen zu bewahren, zugleich aber denjenigen, welche verſucht wären, neben den beſtehenden Geſetzen vorbeizuſchleichen und im Entdeckungsfalle ſich mit Unwiſſenheit zu ſchützen, oder auf andere Art unſträflich zu ſcheinen, alle Mittel zu benehmen, und die höchſten Geſinnungen, welche Se. Maj. in Rückſicht auf Zeiten und Umſtände, mit verſchärften Anordnungen im Cenſursweſen, von Zeit zu Zeit erkennen zu geben geruhet haben, nach aller Möglichkeit in Erfüllung zu ſetzen, hat man nöthig befunden, die nach und nach, unter verſchiedenen Regierungen, in verſchiedenen Zeiten, Abſichten und Umſtänden ergangenen Verordnungen und Vorſchriften im Cenſursſache in die hier angeſchloſſene General-Verordnung zuſammen zu faſſen, welche die Landesſtelle allgemein bekannt zu machen hat, damit ſich Niemand, der das Buchdrucker- oder Buchhandel-Gewerbe treibt, mit der Unkunde entſchuldigen könne.

Gleichwie nun aber die Geſetze ihre Kraft verlieren, und die Mißbräuche durch Gewinnſucht oder andere mindere Abſichten vervielfältigt werden, wenn bei erwieſenen Uebertretungen die Strafe nachgeſehn oder gemildert wird, ſo iſt der Landesſtelle die jedesmalige unparteiiſche genaue Unterſuchung, bei offenbarer Vergehung aber gegen das gehörig kund gemachte und deutlich ausgedrückte Geſetz auch der ſtracke Vollzug der darin erkannten Beſtrafung ernſtlich empfohlen, und ſoll ſelbſt die mehrmal zur Erlaſſung oder Milderung der Strafe angewandte Betrachtung, daß z. B. der ſtrafbar befundene Buchdrucker durch Verluſt ſeines Gewerbes ganz brodlos würde, in Zukunft keineswegs mehr angeführt werden.

Da übrigens die Erfahrung gezeigt hat, daß oft geringe unbefugte Buchdrucker ihre ſchlechte Waare, oder ſogenannte Laufer (einzelne nach dem Geſchmacke des Pöbels geſchriebene Blätter) durch Ständelweiber oder durch herumſchreiende, Straßen und Häuſer durchlaufende Leute ſchleunig abzuſetzen ſuchen, dadurch aber mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaßt wird, ſo iſt dieſe Art von Verkauf neugedruckter Blätter, es ſeien Gebete, Lieder, Kriegsnachrichten oder dergl., ein für allemal und ohne Ausnahme, unter Strafe des Zuchthauſes für die Verkäufer, und noch empfindlichere Ahndung für den Urheber, einzuſtellen, und den Buchdruckern insgemein, unter Androhung ſchwerer Strafe für den Uebertretungsfall, zu verordnen, daß ſie dergl. Druckſchriften einzig und allein in öffentlichen Gewölbern zum Verkauf geben ſollen.

§. 1.

Niemand ſoll unter den gegen Einſchwärzungen verhängten Strafen eine Druckſchrift mit vorſetzlicher Umgehung der Mauthämter und der Reviſorate einführen, und vor erhaltener Cenſursbewilligung zum Verkaufe bringen.

§. 2.

Der Buchhändler, welcher ein verbotenes oder erga schedam beſchränk-

tes Buch, Broſchüre oder Druckſchrift ohne eigenen Erlaubnißſchein, welchen nur das k. k. oberſte Directorium und in den Provinzen die Landesſtelle ertheilen kann, verkauft, wird im erſten Betretungsfalle mit 50 fl. für jedes Exemplar, und im zweiten nebſt dieſer Geldbuße mit Verluſt des Gewerbes beſtraft. *)

§. 3.

Die den Buchhändlern auf den Reviſoraten zurückbehaltenen verbotenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer, oder deſſen Handlungsbeſtellten unterſchriebenes Verzeichniß mit beigeſetzter Zahl der Exemplare allda geführet wird, ſollen binnen Zeit von ſechs Monaten, bei Strafe der Confiscation unter den vorgeſchriebenen Vorſichten, wieder aus den Erblanden geſchafft werden. Sollten in einem oder dem andern Falle beſondere Hinderniſſe der Befolgung dieſer Vorſchrift im Wege ſtehen, ſo ſind ſolche von den Eigenthümern oder Adminiſtratoren anzuzeigen, wo dann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dieſe Friſt auf weitere drei oder ſechs Monate wird erſtreckt werden.

§. 4.

Kein Buchdrucker ſoll das Mindeſte in Druck legen, ohne zuvor das Manuſcript in einer leſerlichen Schrift und richtig paginirt, auch mit einem weitgelaſſenen Rande verſehen, beim Reviſionsamte eingereicht, und die Zulaſſung vom Cenſursdepartement erhalten zu haben. Dieſe wird nicht von den Cenſoren ertheilt, und iſt das von denſelben gegebene admittitur nicht hinlänglich, ſondern ſie muß wegen der in Cenſursſachen nöthigen Ordnung und Manipulation, durch das vom Reviſor eigenhändig und mit deſſen Unterſchrift auf das Manuſcript beizuſetzende Imprimatur beſtätigt werden, welches entweder ohne, oder mit dem Beiſatz omissis deletis (mit Auslaſſung der in der Handſchrift ausgelöſchten Worte oder Stellen), oder einem andern Beiſatze und unter gewiſſer Beſchränkung gegeben wird.

Hätte Jemand, ohne dieſes Imprimatur einzuholen und erhalten zu haben, oder ohne ſich nach deſſen Beiſätzen oder Beſchränkungen zu achten, etwas, es ſei, was es wolle, in Druck gelegt, ſo wird nicht allein die ganze Auflage mit Zerſtörung des Schriftſatzes konfiscirt und eingeſtampfet, ſondern es wird auch der Uebertreter ſogleich mit Verluſt des Gewerbes und überdieß mit 50 Gulden für jedes in Umlauf geſetzte Exemplar, und wenn er dieſe Geldbuße nicht erlegen könnte, mit Arreſt und am Leibe geſtrafet und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, ſondern vertauſcht oder verſchenkt, oder die Auflage auf auswärtige Beſtellung und zum Verſenden in's Ausland veranſtaltet zu haben, ſowie jede Ausrede auf Verſehen der Handlungsdiener oder Handlanger als ungültig verworfen.

§. 5.

Die Manuſcripte ſind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzurichten; doch kann, nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, nach Eigenſchaft des Verfaſſers, und nach Umſtänden, um Freiſprechung vom Duplikate beim Directorium und in den Provinzen bei der Landesſtelle angeſucht

*) Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß dieſes Geſetz in Beziehung auf die Strafſanctionen nur inſofern noch Gültigkeit hat, als das Strafgeſetz vom J. 1803 hierin nicht andere Beſtimmungen enthält.

werden. In Fällen, wo dieſe erfolgt iſt, iſt das Manuſcript nach vollbrachtem Drucke, ſogleich auf das Reviſionsamt nebſt einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke, ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zuſatz, und jede erwieſene Verfälſchung des Originals (die Fehler in Rechtſchreibung oder im Styl, deren Verbeſſerung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug und vorſätzliches Falſum ſtrenger Ahndung unterliegen.

§. 6.

Jeder, auf deſſen Koſten und Rechnung ein Buch, oder auch kleinere Schrift gedruckt werden ſoll, er ſei Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfaſſer, iſt gehalten, ſeinen Namen und Character nebſt ſeiner Wohnung zu Anfange des zur Cenſur eingereichten Manuſcripts, oder wenn es ein Nachdruck oder neue Auflage iſt, das Original leſerlich beizuſetzen, und wird vom Reviſionsamte nichts angenommen werden, wo dieſe oder andere bei den Manuſcripten vorgeſchriebenen Erforderniſſe außer Acht gelaſſen ſind.

§. 7.

Die Manuſcripte ſollen von Niemand zu den Cenſoren gebracht, noch bei denſelben abgeholt werden, ſondern ſie ſind ohne Unterſchied unmittelbar bei dem Reviſionsamte einzureichen, wo ſie der Einreicher mit dem Deciſo abzuholen hat. Die Cenſoren ſind angewieſen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Reviſionsamt zukommt, in Cenſurirung zu nehmen, noch ein Cenſurirtes anders wohin als dahin abzugeben. Niemand iſt befugt, ſich den Cenſor ſeines Buchs oder Manuſcripts ſelbſt zu wählen, oder dem Reviſionsamte auf irgend eine Art anzuſinnen, daß es ein Stück eigens dem Cenſor A. ſtatt des Cenſors B. zur Cenſurirung zuſende, noch ſoll der Eigenthümer, wenn er den Cenſor erfahren hat, denſelben ſelbſt oder durch Andere überlaufen, oder mit Bitten oder Vorſtellungen behelligen; ſondern jeder ſoll nach Einreichung ſeines Werkes die Entſcheidung ruhig abwarten, und ſich dieſer ohne Widerrede und Verunglimpfung der Cenſoren oder des Reviſionsamtes, welche allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. 8.

Sowie zum Druck neuer Schriften, ſo muß auch zum Nachdrucke eines ſchon erlaubten Werks, und ebenſo zu jeder neuen Auflage die Erlaubniß mittelſt ſchriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes ſelbſt beim Reviſionsamte, und reſpective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgeſucht, und darf vor deſſen Erhaltung unter gleicher Vergönnung weder Nachdruck noch neue Auflage veranſtaltet werden.

§. 9.

Wer ſolche Schriften im Geheim druckt oder nachdruckt, die nach den Strafgeſetzen in die Kathegorie der Verbrechen gehören, macht ſich derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Geſetzen auf die Verfaſſung von dergleichen Schriften beſtimmt iſt.

§. 10.

Niemand ſoll ein Werk, davon die Handſchrift bei einem deutſch-erbländiſchen Reviſionsamte eingereicht werden, die Zulaſſung aber nicht er-

folgt iſt, in's Ausland zum Druck und Verbreitung ſchicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anſtößigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähſchrift iſt, nach dem Intereſſe der dadurch angegriffenen Perſonen abgemeſſenen Strafe belegt werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuſcript von Handen gekommen, und der auswärtige Druck ohne ſein Wiſſen und Willen veranſtaltet worden ſei, wird um ſo weniger angenommen, als Niemand ein von der inländiſchen Cenſur verworfenes Mauuſcript Andern mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren ſoll.

§. 11.

Niemand ſoll mit Büchern hauſiren, ſolche colportiren, oder damit heimlicher Weiſe Gewerb treiben; die Uebertreter werden, nebſt Confiscation aller bei denſelben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umſtände, je nachdem die alſo verkauften Bücher im hohen Grade ſittenverderblich, religionswidrig oder ſtaatsgefährlich ſind, mit ſchwerer angemeſſener Strafe, und wenn ſie Ausländer ſind, auch mit der Landesverweiſung belegt werden.

§. 12.

So wie allen und jeden Privatperſonen, die nicht zum Buchdruckergewerbe gehörig befugt ſind, Buchdrucker- oder Handpreſſen und Druckcharaktere zu haben unterſagt iſt, ſo wird auch allen Buchdruckern bei Verluſt ihres Gewerbes, nebſt Konfiskation ihrer Werkzeuge, und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch weiterer Geld- oder Leibesſtrafe verboten, an entlegenen, unzugänglichen oder verborgenen Orten Preſſen aufzuſtellen und auf heimliche Weiſe und durch lichtſcheuende Anſtalten ſetzen oder drucken zu laſſen.

§. 13.

Obſtehende Verfügungen ſind zugleich von Kupferſtichen jeder Art und Vorſtellung, wie auch von Landkarten und Proſpecten, Riſſen von Städten, Feſtungen, Grenzen, Küſten zu verſtehen, von welchen, wenn ſie zum öffentlichen Verkaufe beſtimmt ſind, vor der Gravirung jedesmal das Original oder die Zeichnung beim Reviſionsamte einzureichen, und die Cenſursbewilligung einzuholen iſt, ſowie alle auf Uebertretungsfälle bei Schriften und Büchern feſtgeſetzten Pönfälle ſich auf die Kupferſtiche in gleichen Maßen erſtrecken.

§. 14.

Wer Verzeichniſſe von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beilegen, oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, hat ſolche auf's Späteſte zwei volle Tage vor der Bekanntmachung beim Reviſionsamte in zwei gleichlautenden Handſchriften einzureichen; dieſe Verzeichniſſe müſſen rein leſerlich geſchrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfaſſer, wenn dieſer genannt iſt, allezeit aber nach dem wahren Inhalt und nach dem Druckorte und Jahre, ohne Verdrehung, Verfälſchung oder unverſtändliche Abkürzung aufgeſetzt, und alle unmittelbare unſchickliche Zuſammenſetzung von Werken, bibliſchen und geiſtlichen, oder andere, ehrwürdige Gegenſtände betreffenden Inhalts, mit Werken einer von jenen ganz verſchiedenen und ſolcher Gattung, daß daraus Anlaß zu ungebührlichen Beziehungen entſtehen könnte, vermieden werden.

Wenn über dergleichen Verzeichniſſe das Imprimatur nicht unbedingt, ſondern mit der Beſchränkung ommissis deletis ertheilt wird, ſo ſind dieſelben vor gänzlicher Vollendung des Drucks bei dem Reviſionsamte noch einmal vorzulegen, damit daſſelbe ſich von der geſchehenen Weglaſſung der ausgeſtrichenen Artikel überzeugen, und das unbedingte Imprimatur beiſetzen könne.

Das Nämliche iſt bei Verzeichniſſen von Kupferſtichen und bei Licitationscatalogen zu beobachten. Letztere ſind, nach Verhältniß ihrer Größe, früher als bei einzelnen Blättern erforderlich iſt, zur Cenſurirung einzureichen.

§. 15.

Wenn Buchhändler Kataloge oder kleinere Verzeichniſſe von Büchern, die ſie zum öffentlichen Verkaufe ausbieten, bei dem Reviſionsamte einreichen, und darunter verbotene gefunden werden, ſo ſind ſie ſchuldig, ſolche an das Reviſionsamt abzugeben, wo dieſelben ſo lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die beſondere Erlaubniß erhält, finden, oder bis ſie ſolche unter dießfalls gewöhnlicher Vorſicht auf's Land ſchicken werden. Keines von beiden kann bei ſolchen Stücken, die im hohen Grade religions-, ſitten- oder ſtaatswidrig, oder pasquillantiſch, ehrenrühriſch und offenbar boshaft ſind, Statt haben, als welche ohne Weiterem vom Reviſionsamte zu vertilgen ſind.

§. 16.

Wenn ein Buchhändler oder ein Privatmann Anſuchungszettel um Erlaubniß verbotener oder erga schedam beſchränkter Druckſchriften einreicht, und dazu entweder einen falſchen Namen der dieſe Erlaubniß anſuchenden Perſon gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß ein, bei der Einreichung des Geſuches auf dem Zettel nicht geſtandenes dergleichen Buch beiſetzt, hat er dafür in jedem Falle eine Strafe in Geld mit 50 Gulden zu entrichten. Eben dieſe Strafe findet Statt, wenn ein Buchhändler oder Anderer, mehr als ein Mal um die Erlaubniß für das nämliche Buch unter dem Namen der nämlichen Perſon anſucht, und dadurch die das Cenſurfach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuſchen verſucht. Derjenige, der die, für dieſe Uebertretungsfälle beſtimmte Geldſtrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängniſſe zuzubringen.

§. 17.

Gleichwie die Reviſionsämter angewieſen ſind, jeden ohne Unterſchied mit Befolgung ihrer Amtspflichten nach Thunlichkeit ohne unnöthigen Aufenthalt zu befördern, ſo wird auch, wer immer bei denſelben, es ſei wegen Revidirung ſeiner Bücher und Kupferſtiche oder auf andere Art, Geſchäfte hat, dem dort angeſtellten Perſonale die Achtung, welche jedem ſein Amt handelnden Beamten zuſteht, mit gleicher Beſcheidenheit bezeigen, und ſich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offener Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stücks, von unanſtändigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter anſonſt unausbleiblicher Ahndung zu enthalten wiſſen; ſollte Jemand glauben, allda über Ordnung und Vorſchrift beeinträchtigt zu ſein, ſo hat er ſolches im ordentlichen Wege in Wien bei dem k. k. General-Directorium und in den Provinzen bei der Landesſtelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungmäßigen Beſcheid nach geſchehener Unterſuchung abzuwarten.

§. 18.

Da gegenwärtige Generalverordnung eines Theils die Berichtigung aller vergeblichen Unwiſſenheit oder Unbeſtimmtheit, und andrerſeits die Abſtellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen und Mißbräuche zum Hauptgegenſtand und Zweck hat, ſo wird ſich Jedermann nach der allgemeinen Pflicht, die Landesgeſetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derſelben genau zu achten, und jeder ſowohl von den wirklich beſtehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferſtechern, und wer immer den Cenſursanſtalten unterliegende Geſchäfte führet, als auch von denjenigen, welche in Zukunft zu dieſen Gewerben eintreten, ſich ſolche anſchaffen und zu ſeiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtſchnur aufbewahren und gegenwärtig halten.

5.

Hofkanzlei-Decret

vom 28. Juni 1798. Z. 10,725; n.-ö. Reg.-Verordn. vom 7. Juli 1798, Z. 12,420, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien, dann an die beiden Conſiſtorien.

(Allg. pol. Geſetzſamml. vom J. 1798.)

Seine Majeſtät haben zu befehlen geruht, daß, wenn ein inländiſcher Verleger eine Schrift, welche der hier zu Lande beſtehenden Cenſur nicht überreicht worden iſt, unter einem fälſchlich vorgeſetzten inländiſchen Druckorte im Auslande in Druck leget, derſelbe eines ſolchen Vergehens wegen mit einer Geldſtrafe von 25 Ducaten, und wofern er dieſe zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemeſſenen Arreſtſtrafe belegt werden ſoll; wäre aber zugleich der Inhalt des Buches ſo beſchaffen, daß er für ſich ſchon zu Folge der Geſetze eine Strafe nach ſich ziehet, ſo würde dieſe Strafe noch insbeſondere zu verhängen ſein. Die Regierung hat alſo dieſen höchſten Befehl allgemein kund zu machen, und ſich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

6.

Hofkanzlei-Decret

vom 5. October 1798, Z. 16,863; n.-ö. Reg.-Verordn. vom 13. October 1798, Z. 19,225, an ſämmtliche Unterbehörden.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1798.)

Seine k. k. Maj. haben zu befehlen geruht, daß künftig Niemand, ohne Unterſchied, irgend eine Schrift außer Landes drucken laſſen ſoll, welche nicht vorher der inländiſchen Cenſur vorgelegt, und von dieſer zum Druck zugelaſſen worden iſt.

7.

Hofdecret

vom 1. September 1804.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom Jahre 1804.)

Von nun an ſollen 1) alle Lieder- und Gebethändler verhalten werden,

die Lieder und Gebete, welche ſie drucken oder verlegen wollen, ſelbſt dann, wenn ſie die Cenſurserlaubniß darauf ſchon erhalten haben, bei dem Reviſionsamte nochmals um die Druckerlaubniß einzureichen, wo dann 2) die Lieder und Gebete nach den beſtehenden Vorſchriften ſtreng zu prüfen, und auch ſchon in dem Falle zu verwerfen ſind, wenn ihr Inhalt zwar nicht anſtößig, jedoch ohne allen innern Werth iſt; auch hat 3) der Verleger oder Drucker, auf die von ihm verlegten Lieder und Gebete ſeinen Namen abzudrucken, und nebſt dem den Ort und das Jahr des Druckes beizuſetzen. Endlich 4) ſollen die Polizeibehörden von Zeit zu Zeit die Marktſtände, Läden und Wohnungen der Liederhändler durchſuchen, die ſchon gedruckten anſtößigen oder unſittlichen Lieder, wie auch Aberglauben verbreitende und unſchickliche kleine Gebete, wenn ſie dergleichen vorfinden, in Beſchlag nehmen, und die Anzeige dem k. Kreisamte machen.

8.

Böhmiſche Gubernial-Verordnung
vom 10. April 1810, Z. 3065.

(Kudler's und Borſchitzky's Handbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen.)

Die jüdiſchen Grabſchriften ſind, wie es dem Geiſte des 68. §. des Strafgeſetzes über ſchwere Polizei-Uebertretungen angemeſſen iſt, der vorläufigen Cenſur zu unterziehen. Das k. k. Kreisamt hat daher die geſammte Judenſchaft durch die Ortsobrigkeiten anzuweiſen, daß ſie künftighin alle Grabſchriften in dreifachen Exemplarien, wovon eines von dem Ortsrabbiner zum Beweiſe, daß er hiebei nichts zu erinnern habe, deutſch unterfertigt ſein muß, vorläufig zur Cenſurirung und weiteren Amtshandlung vorzulegen haben.

9.

Cenſurvorſchriften
vom 10. Septbr. 1810.

Seine Majeſtät, unabläſſig bemüht das Wohl Aller und des Einzelnen auf jedem Wege zu befördern, überzeugt, daß die Verbreitung nützlicher Kenntniſſe, die Vervollkommnung der Einſichten, verbunden mit der Veredlung der Geſinnungen, zu den vorzüglichſten Mitteln gehöre, erſteres zu bewirken; wohl wiſſend, das eine zweckmäßig geleitete Leſe- und Schreib-Freiheit beſonders geeignet ſei, dieſe herbeizuführen; dabei aber ganz eingedenk der oberſten Regenten- und Vaterspflichten, welche die intellectuelle und ſittliche Bildung, wie die Sorge für den phyſiſchen Wohlſtand umfaſſen, und es ebenſo wenig geſtatten, die Unterthanen am Geiſte und Herzen, als an ihrem Körper verderben zu laſſen, haben allergnädigſt geruhet, folgende Grundſätze für die künftige Leitung des Cenſurweſens und als Maaßregel für das Benehmen der Cenſoren zu beſtimmen. Kein Lichtſtrahl, er komme woher er wolle, ſoll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder ſeiner möglichſt nützlichen Wirkſamkeit entzogen werden: aber mit vorſichtiger Hand ſoll auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer ſcheußlichen Phantaſie, vor dem giftigen Hauche ſelbſtſüchtiger Verführer, und vor den gefährli-Hirngeſpinnſten verſchrobener Köpfe geſichert werden.

§. 1. Bei den Beurtheilungen der Bücher und Handſchriften muß vor allem genau unterſchieden werden, zwiſchen Werken, welche ihr Inhalt und die Behandlung des Gegenſtandes nur für Gelehrte und den Wiſſenſchaften ſich widmende Menſchen beſtimmt, und zwiſchen Broſchüren, Volksſchriften, Unterhaltungsbüchern und den Erzeugniſſen des Witzes.

§. 2. Zu einem ſogenannten gelehrten Werke qualificirt nicht der Umfang des Buches, ſondern die Wichtigkeit und Beſchaffenheit des behandelten Gegeſtenſtandes, und die Art der Behandlung derſelben.

§. 3. Die gelehrten Werke theilen ſich wieder in zwei Klaſſen. In die erſte gehören jene Schriften, welche durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darſtellung, durch die Aufſtellung neuer Anſichten u. ſ. w. ſich auszeichnen; in die zweite die ſaft- und markloſen Compilationen und Wiederholungen des hundertmal Geſagten u. d. g.

§. 4. Die Werke der erſten ſollen mit der größten Nachſicht behandelt, und ohne äußerſt wichtige Gründen nicht verboten werden. Iſt ja eine Beſchränkung derſelben nöthig, ſo laſſe man ſelbe nicht öffentlich ankündigen.

§. 5. Werke der zweiten Art verdienen keine Nachſicht, weil ſie keinen Vortheil bringen, und ihr Inhalt aus beſſern Quellen geſchöpft werden kann. Sie ſind daher nach den beſtehenden Cenſur-Geſetzen zu behandeln.

§. 6. Broſchüren, Jugend- und Volksſchriften, Unterhaltungsbücher müſſen nach der ganzen Strenge der beſtehenden Cenſur-Geſetze behandelt werden. Hier muß nicht nur alles entfernt werden, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, die beſtehende Regierungsform u. ſ. w. gerade zu, oder mehr gedeckt entgegen iſt, ſondern es ſind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche weder auf den Verſtand, noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz es iſt, die Sinnlichkeit zu wiegen. Es ſoll daher alles Ernſtes getrachtet werden, der ſo nachtheiligen Romanenlektüre ein Ende zu machen. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß hier jene wenigen guten Romane, welche zur Aufklärung des Verſtandes und zur Veredlung des Herzens dienen, nicht gemeint ſein können, wohl aber der endloſe Wuſt von Romanen, welche einzig um Liebeleien als ihre ewige Axe ſich drehen, oder die Einbildungskraft mit Hirngeſpinnſten erfüllen.

§. 7. Die Erzeugniſſe des Witzes, die Producte der Dichter ſind auf die Großzahl berechnet, und können nicht wohl von der Kathegorie der Volksſchriften getrennt werden. Sind aber auch die klaſſiſchen Werke der Art nicht nach den in §. 6. gegebenen Grundregeln zu behandeln, ſo können ſie doch auch nicht mit der im §. 4. angezeigten Nachſicht behandelt werden; um ſo weniger, als ſie das wahre Wohl der Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht geeignet ſind, wohin doch die eigentliche Tendenz der §. 4. bezeichneten Bücher geht.

§. 8. Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen, oder einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbeſſerungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereigniſſe aufgehellet werden, u. ſ. w. ſollen ohne hinlänglichen Grund nicht verboten werden, wären auch die Grundſätze und Anſichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung. Nur müſſen Schriften der Art mit Würde und Beſcheidenheit, und mit Vermeidung aller eigentlichen

und anzüglichen Perſonalitäten abgefaßt ſein, auch ſonſt nichts gegen Religion, Sitten und Staatsverderbliches enthalten.

§. 9. Kein Werk iſt von der Cenſur befreit, und das Reviſionsamt, iſt dafür verantwortlich, wenn eines ohne das Gutachten des beſtimmten Cenſors den Buchhändlern hinausgegeben wird.

§. 10. Schriften, welche das höchſte Staatsoberhaupt und deſſen Dynaſtie oder auch fremde Staatsverwaltungen angreifen, deren Tendenz dahin geht, Mißvergnügen und Unruhe zu verbreiten, das Band zwiſchen Unterthan und Fürſten locker zu machen, die chriſtliche, und vorzüglich die katholiſche Religion zu untergraben, die Sittlichkeit zu verderben, den Aberglauben zu befördern, Bücher, welche den Socianismus, Deismus, Materialismus predigen, endlich Schmähſchriften aller Art, ſind ſo wenig geeignet, das Glück einzelner und das Wohl des Ganzen zu erhöhen, als ſie ſelbes vielmehr vom Grunde aus zerſtören, und können daher ſo wenig auf Nachſicht, als Meuchelmörder auf Duldung Anſpruch machen; ſie ſind daher nach der Strenge der bisher beſtehenden Vorſchriften zu behandeln.

§. 11. Die gegebenen Grundſätze gelten nicht nur für gedruckte Schriften und Werke, ſondern auch für Handſchriften.

§. 12. Schriftſteller, deren Handſchriften von der Polizeihofſtelle die Zulaſſung zum Drucke verſagt wurde, können, wenn ſie ſich gekränkt glauben, ihre Handſchriften mit Beifügung ihrer Rechtfertigungs-Gründe an die politiſche Hofſtelle ihres Landes überreichen, welche darüber an Seine Majeſtät Bericht zu erſtatten hat, nämlich ob ſie dem damnatur der Polizeihofſtelle beipflichte, oder aber zur Zulaſſung ſtimme.

§. 13. Werke, welche durch die Recenſirung verboten wurden, können, wenn ſie in neuen Auflagen erſcheinen, oder auf das Neue aus dem Auslande hereinkommen, wieder in die Cenſur eingeleitet und nach den vorliegenden Grundſätzen beurtheilt werden.

§. 14. Die Cenſoren ſollen mit möglichſter Schnelligkeit, in ſo weit es ohne Nachtheil der ordentlichen Cenſurirung geſchehen kann, die Abgabe der Bücher beſchleunigen; und vorzüglich muß auch dafür geſorgt werden, daß die Bücher nicht unnöthiger Weiſe auf dem Reviſions-Amte länger bleiben, ehe ſie an die Cenſoren vertheilt werden, wie auch, daß ſie von dieſen ſchneller, als es bis nun geſchah, abgeholt werden.

§. 15. Von jetzt erhält der Cenſor nur folgende Formeln für gedruckte Werke: Admittitur, Transeat, Erga Schedam conced., Damnatur.

Admittitur ertheilt der Cenſor jener Schrift, welche öffentlich verkauft, und auch in den Zeitungen angekündigt werden darf; Transeat Schriften, welche nicht ganz zum allgemeinen Umlauf, aber auch nicht zu einer ſtrengern Beſchränkung geeignet ſind. Sie können zwar öffentlich ver kauft, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden. Erga Schedam conced. erhalten Schriften, in welchen die Anſtößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen, und welche ohne Gefahr nur Geſchäftsmännern, und den Wiſſenſchaften geweihten Menſchen gegen Reverſe von der Polizeihofſtelle bewilligt werden können. Damnatur iſt als der höchſte Grad des Verbotes nur ſolchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sitt-

lichkeit untergraben. Die Erlaubniß, ſolche Schriften zu leſen, ertheilt ebenfalls die Polizeihofſtelle, und ſie wird vierteljährig Seiner Majeſtät ein Verzeichniß der Perſonen, welchen der Art Bücher, und der Schriften, welche ihnen zugeſtanden wurden, vorlegen.

§. 16. Profeſſoren und eigentlichen Gelehrten ſollen Bücher, welche in ihr Fach einſchlagen, oder auf ſolches Bezug haben, niemals verſagt werden, ſie mögen mit erga Schedam oder damnatur bezeichnet ſein, ausgenommen, ſie beſtänden blos aus Schmähungen, und wären ſonſt gehaltlos.

§. 17. Die Formeln bei den Handſchriften bleiben wie bisher. Nur tritt eine neue hinzu: Toleratur. Ein Manuſcript, welches auf dieſe Art erledigt wird, kann zwar gedruckt und in den Katalogen angezeigt werden, aber nicht in den Zeitungen. Es gilt für ſolche inländiſche Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum geleſen werden können, aber nicht geeignet ſind, in die Hände ungebildeter Menſchen zu kommen. Dieſe Erledigungsart iſt auch anwendbar auf politiſche Schriften, von deren weitern Verbreitung die Staatsverwaltung keine Notiz nehmen will.

§. 18. In Beziehung auf den Nachdruck werde folgende Grundſätze feſtgeſetzt:

1) Die beſtehende geſetzliche Duldung des Nachdrucks von Werken, die im Auslande erſchienen ſind, iſt im Ganzen nicht aufgehoben.

2) Jedoch berechtigt hierzu weiters keine Cenſurformel, ſondern die Erlaubniß zum Nachdruck einer Schrift muß bei der Polizeihofſtelle nachgeſucht werden, welche das Buch in dieſer Hinſicht auf das Neue in die Cenſurirung bringt, und dann über die Zuläſſigkeit oder Nichtzuläſſigkeit des Nachdrucks entſcheidet.

3) Werke, welche von fremden Buchhändlern allein, oder in Geſellſchaft mit inländiſchen im Manuſcript der hieſigen Cenſur vorgelegt, von ſelben zugelaſſen, und dann erweislich in einer der Hauptſtädte der Monarchie gedruckt werden, dürfen nicht nachgedruckt werden. Doch muß in jedem Falle vor dem Drucke die Anzeige an den Landeschef gemacht werden, damit ſelber die Einleitung treffe, ſich von der Wirklichkeit des Druckes in den k. k. Staaten zu überzeugen, um die Polizeihofſtelle davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 19. Von Handſchriften wiſſenſchaftlicher Werke wird kein Duplikat mehr gefordert, wohl aber bei kleinern Schriften, wenn nicht die Polizeihofſtelle in einzelnen Fällen davon dispenſirt.

§. 20. Die Ankündigung einer Schrift wird vom Reviſionsamte nicht unterſchrieben, bevor nicht davon die vorgeſchriebenen Exemplare an die Hofbibliothek abgeliefert ſind.

§. 21. Ob ein Werk vor dem Drucke auch einer andern Hofſtelle zur Einſicht mitgetheilt werden ſoll? darüber wird die Polizeihofſtelle in jedem einzelnen Falle entſcheiden.

§. 22. Die frühern Verordnungen, welche durch dieſe Vorſchriften nicht abgeändert oder aufgehoben werden, bleiben in ihrer Wirkſamkeit.

10.

Hofkanzlei-Decret
vom 7. Mai 1813,
Z. 7302, an ſämmtliche Länderſtellen; n.-ö. Reg.-Circ. vom 25. Mai 1813, Z. 14,940.

(Allg. polit. Geſetzſammt. vom J. 1813; kundgemacht in Böhmen am 28. Juni 1813; abgedruckt in dem Anhange zur zweiten Auflage des Strafgeſetzes vom J. 1815.)

Nach Inhalt eines Hofkanzlei-Decrets vom 7. d. M. haben Se. Majeſtät zu entſchließen geruhet: daß bei Kupferſtichen und Landkarten aller Art, nicht die Handzeichnung, ſondern auf die Gefahr des Verlegers, der erſte Probeabdruck zur Cenſur vorgelegt werden könne; daß hingegen jeder andere vor erhaltener Cenſursbewilligung gemachte Abdruck, mit derſelben Strafe zu belegen ſei, welche auf die Cenſurs-Uebertretungen in dem Geſetzbuche feſtgeſetzt iſt.

11.

Verordnung des böhmiſchen Landes-Präſidiums
vom 7. Juni 1813,
Z. 4464 und 5640.

(Kudler's und Vorſchitzky's Handbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen.)

Die Verordnung vom 10. April 1810, vermöge welcher hebräiſche Grabſchriften vorläufig der Cenſur bei den in dem 2. Theile des Strafgeſetzes bemeſſenen Strafen unterzogen werden ſollen, iſt auch den Steinmetzern, Tiſchlern und allen Gewerbsleuten, die ſich mit der Eingrabung oder Zeichnung dieſer Grabſchriften auf Stein, Blech, Eiſen oder Holz befaſſen, mit dem Beiſatze bekannt zu machen, daß ſie keine ſolchen Grabſchriften einzugraben, oder zu malen oder zu zeichnen hätten, wenn der ihnen vorgelegte ſchriftliche Aufſatz mit der Cenſursbewilligung nicht verſehen iſt. Ueber den Befolg iſt genau zu wachen, und in Uebertretungsfällen ſich nach Vorſchrift des §. 286 des St. G. B. zu benehmen. Da übrigens aus mehreren Kreiſen gar keine Grabſchriften der Cenſur vorgelegt worden ſind, ſo ſcheint es, daß dieſe Verordnung umgangen werde, worauf die k. Kreisämter und Ortsobrigkeiten bei eigener Verantwortung aufmerkſam gemacht werden, und dieſe Gewerbsleute anzuweiſen haben, die erhaltene Cenſursbewilligung zu ihrer Deckung wohl zu verwahren.

12.

Hofkanzlei-Decret
vom 21. Juli 1814,
Z. 8189; n.-ö. Reg.-Verordn. vom 9. Aug. 1814, Z. 22,702, an die beiden Ordinariate.

(Allg. polit. Geſetzſammt. vom J. 1814.)

Se. k. k. Majeſtät haben zur künftigen Vermeidung der Beſchwerden, Widerſprüche und Colliſionen, die ſich ſchon ſo oft zwiſchen den Ordinariaten und den Cenſursbehörden, wegen der den erſteren anſtößigen, von

den letzteren zum Druck oder ſonſt zugelaſſenen theologiſchen Schriften, und wie immer Namen habenden Religions-, geiſtigen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher ergeben, und nicht ſelten großes Aufſehen erregt haben, d. d. Baden, den 10. d. M., zu entſchließen geruhet, daß dieſelben allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Biſchofe oder Conſiſtorium zur Einſicht und allenfälligen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo dieſes Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fände, mit denen ſich die Cenſur nach den diesfalls beſtehenden Directivregeln nicht einverſtehen zu können glaubte, allerhöchſt Demſelben zur Entſcheidung vorgelegt werden ſollen.

13.

Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung
vom 10. Dezember 1816,
Z. 45,682, an die k. k. Stadthauptmannſchaft.
(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1816.)

Die Bewilligung zu den neu zu verleihenden Steindruckereien iſt nur gegen folgende Bedingungen zu ertheilen: daß die damit Betheiligten ſich nicht nur den Cenſursvorſchriften auf das genaueſte zu unterziehen haben, ſondern denſelben auch ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, ſelbſt zu haften; jedes Individuum, welches ſie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art der Verwendung der Polizeibehörde vorläufig namhaft zu machen; auf die Handlungen ihrer Leute, auch außer den Werkſtätten, genaue Aufſicht zu führen; bei dem mindeſten Verdachte, daß eine ſolche Perſon außer den Werkſtätten ſich mit Steindruckarbeiten befaſſe, was durchaus ſtrenge unterſagt bleiben muß, die Polizei hierauf aufmerkſam zu machen; endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer namentlich mit Beifügung der Veranlaſſung des Austritts, und der ſonſtigen Umſtände anzuzeigen.

Alle dieſe Verbindlichkeiten haben ſich übrigens nicht nur auf die neu zu verleihenden, ſondern auch auf ſämmtliche bereits beſtehende Steindruckereien zu erſtrecken, und ſind den Inhabern derſelben unverzüglich bekannt zu machen.

Uebrigens iſt die Errichtung von Steindruckereien nur in Haupt- und Provinzialſtädten, wo eigene Polizeibehörden beſtehen, und die gehörige Aufſicht gepflogen werden kann, zu geſtatten.

14.

Eröffnung der Polizei- und Cenſur-Hofſtelle
vom 25. Dezember 1821,
Reggs.-Zhl. 1700; Verordn. des ſteiermärk. Gub. vom 23. Jan. 1822, Z. 1330; Verordn. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 12. Jan. 1822, 224; Verordn. des böhmiſchen Gub. vom 20. Jan. 1822, Z. 1303.
(Prov.-Geſetzſamml. für Nied.-Oeſtreich vom J. 1821, für Steiermark, Mähren und Böhmen vom J. 1822.)

Das hohe Präſidium der k. k. Polizei- und Cenſur-Hofſtelle hat unterm 25. v. M. Folgendes eröffnet: bei Stoffen, Manufakturen und Fabri-

katen mit Zeichnungen können nicht blos die Commerzvorſchriften in Anſchlag gebracht werden, ſondern inſofern Zeichnungen jeder Art, auf was immer für einem Material, und wie immer ſolche angebracht erſcheinen, den allgemeinen Cenſursgeſetzen unterliegen, ſo müſſen auch die Stoffe oder Fabrikate ſelbſt, auf welchen unzuläſſige Embleme und Zeichnungen wie immer aufgenommen worden ſind, nicht blos nach den Commerzvorſchriften beurtheilt, ſondern auch, den Cenſursgeſetzen gemäß, als verbotene Cenſursartikel behandelt, jene Handelsleute aber, welche ſolche Stoffe entweder der Cenſur entziehen, und vor der Cenſur oder auch nach dem ausgeſprochenen Cenſursverbote verkaufen, der ſtrafgeſetzlichen Ahndung unterzogen werden.

15.

Präſidialſchreiben des Herrn Präſidenten der oberſten Polizei- und Cenſur-Hofſtelle

vom 28. Juli 1823;

n.-ö. Reg.-Verordn. vom 22. Nov. 1823, Z. 35,915; tyrol. Gub.-Verordn. vom 12. Aug. 1823, Z. 2366; galiziſche Gub.-Verordn. vom 16. Aug. 1823, Z. 6486; Verordn. des böhm. Gub. vom 28. Oct. 1823, Z. 46,240.

(Prov.-Geſetzſamml. vom J. 1823 für Böhmen, Tyrol und Gallizien.)

Mehrmals ſchon und jüngſt wieder iſt bei der k. k. Polizei- und Cenſur-Hofſtelle die Frage in Anregung gebracht worden, welche Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, die ohne legale Bewilligung der k. k. Cenſursbehörde etwas im Auslande drucken laſſen, zu verhängen ſei?

Aus den Verhandlungen, welche im Jahre 1817 über dieſen Fragegegenſtand von der k. k. Hofſtelle ſowohl mit der damals beſtandenen k. k. Organiſirungs-Hofcommiſſion, als auch mit der k. k. Hofcommiſſion in politiſchen Geſetzſachen gepflogen worden ſind, hat ſich folgendes Reſultat ergeben:

Die Geſetzgebung hat für die Cenſursübertretung der vorerwähnten Gattung nach allen ihren Abſtufungen ſchon in der früheren Zeit durch das Hofdecret vom 28. Juni 1796 nicht nur die beſtimmten Verfügungen, ſondern auch die klar angedeutete Straffanction erlaſſen.

Se. Majeſtät haben nämlich nach dem wörtlichen Inhalte des vorerwähnten Hofdecrets zu befehlen geruhet: „daß, wenn ein inländiſcher Verleger eine Schrift, welche der inländiſchen Cenſur nicht überreicht worden iſt, unter einem fälſchlich vorgedruckten inländiſchen Druckort im Auslande in Druck legt, derſelbe eines ſolchen Vergehens wegen mit einer Geldſtrafe von 25 Dukaten, und wofern er dieſe zu entrichtend unvermögend wäre, mit einer angemeſſenen Arreſtſtrafe belegt werden ſoll. Wäre aber der Inhalt des Buches zugleich ſo beſchaffen, daß er für ſich ſchon zu Folge der Geſetze eine Strafe nach ſich zöge, ſo würde dieſe Strafe noch insbeſondere zu verhängen ſein.“

Das Wort Verleger kann nach dem Ausſpruche der k. k. Hofcommiſſion in politiſchen Geſetzſachen hier nicht im beſchränkten Sinne unmittelbar auf die mit dem Buchhandel oder mit dem Drucke der Bücher ſich abgebenden Gewerbsleute gedeutet werden, ſondern daſſelbe begreift ſowohl den Herausgeber, als die zur Erſcheinung der Schrift im Druck und zu deren Verſchleiß, oder wie immer zur Beförderung des befragten Vergehens

beitragenden Perſonen. Ebenſo wird durch die Worte: „unter einem fälſchlich vorgedruckten inländiſchen Druckorte“ keineswegs eine Beſchränkung auf dieſen einzelnen Fall ausgeſprochen, ſondern jeder, der eine Schrift, welche der inländiſchen Cenſur nicht überreicht worden iſt, im Auslande in Druck legen läßt, macht ſich des befragten Vergehens ſchuldig.

Die Richtigkeit dieſer Auslegung bewährt ſich auf das einleuchtendſte durch die weiteren hohen Hofentſchließungen vom 5. Oct. 1798, dann vom 21. Oct. 1807, worin an Jedermann, ohne Unterſchied der Perſon, das Verbot gerichtet iſt, irgend eine der inländiſchen Cenſur nicht vorgelegte, oder von derſelben nicht zugelaſſene Schrift außer Landes drucken zu laſſen; welchem Verbote auch die Einrückung größerer und kleinerer Aufſätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen, in Journale und andere periodiſche Schriften unterzogen wird.

Dieſe beſtimmten allerhöchſten Vorſchriften werden den k. Kreisämtern in Folge eines an das k. k. Landes-Präſidium eingelangten Schreibens des Herrn Präſidenten der k. k. Polizei- und Cenſur-Hofſtelle vom 28. Juli l. J. zur Wiſſenſchaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieſelben den ſämmtlichen Wirthſchaftsämtern und Magiſtraten zu ihrer genaueſten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, ſelbſt aber über die ſtrenge Handhabung dieſer Vorſchriften ſorgfältigſt zu wachen.

16.

Hofkanzlei-Decret

vom 18. Dezember 1823,

Z. 38,531, an ſämmtl. Länderſtellen; n.-ö. Reg.-Circ. vom 4. Januar 1824, Z. 63,081; ob der Enns'ſche Reg.-Verordn. vom 14. Jan. 1824, Z. 29,340; ſteiermärk. Gub.-Verordn. vom 31. Dez. 1823, Z. 33,973; tiroliſche Gub.-Verordn. vom 9. Jan. 1824, Z. 43; Verordn. des Laibacher Gub. vom 8. Jan. 1824, Z. 17,914; mähriſche Gub.-Curr. vom 9. Jan. 1824, Z. 38,171; böhmiſche Gub.-Verordn. vom 4. Jan. 1824, Z. 67,796; galiziſche Gub.-Verordn. vom 21. Febr. 1824, Z. 346.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Nied.-Oeſtreich und Tirol vom Jahre 1824, dann für Ober-Oeſtreich, Steiermark, Laibach, Mähren, Böhmen und Galizien vom Jahre 1824.)

Es iſt vorgekommen, daß die Vorſchriften vom 13. October 1798 und 31. October 1803, vermöge deren kein k. k. Unterthan, ohne Unterſchied, irgend eine Schrift außer Landes drucken laſſen darf, die nicht vorher der inländiſchen Cenſur vorgelegt, und von dieſer zum Druck zugelaſſen worden iſt, auf Kupferſtiche, Steinabdrücke und andere Druckarbeiten, welche inländiſche Künſtler für ausländiſche Verleger zu verfertigen haben, in der Anwendung nicht bezogen werden.

Da aber der Zweck jenes Verbotes ſich offenbar auch auf dieſe Kunſtwerke bezieht, und da auch, nach dem §. 68 des Geſetzbuchs über ſchwere Polizei-Uebertretungen, die Außerachtlaſſung der Cenſurvorſchriften bei geſtochenen Blättern jener bei Büchern gleich gehalten wird, ſo beruhet der oben bemerkte Unterſchied dort, wo er in der Ausübung ſtatt fand, lediglich auf einem Irrthume.

Um ſonach für die Zukunft jeden Zweifel in dieſer Beziehung zu heben, wird, in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 18. Dezember 1823, zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht, daß kein Kupferſtecher, Steindrucker oder anderer Künſtler dieſer Gattung, wenn er ſich nicht der geſetzlichen Ahndung ausſetzen will, die von ihm für einen ausländiſchen Verleger verfertigte oder zu verfertigende Stich- oder Druckarbeit in das Ausland verſenden darf, ohne dieſelbe vorher entweder in der Zeichnung oder auf ſeine eigene Gefahr in dem erſten Abdrucke der inländiſchen Cenſurs-Behörde zur Prüfung vorgelegt, und von ihr das Erkenntniß der Zuläſſigkeit erwirkt zu haben.

17.

Niederöſtreichiſche Regierungs-Verordnung

vom 18. Juni 1828,

Z. 28,111, an die k. k. R.-Aemter, den Wiener Magiſtrat und die Dominien Wiens.

(Prov.-Geſetzſamml. für Nied.-Oeſterr. vom Jahre 1828.)

Um jeder Uebertretung der wegen der Cenſur, dann des Nachdruckes und Nachſtiches beſtehenden Vorſchriften bei Herausgabe der Spielkarten, wirkſam zu begegnen, haben die Obrigkeiten den Kartenmalern zu bedeuten, daß ſie in allen Fällen, wo ihre Erzeugniſſe von den ſeit unvordenklichen Zeiten üblichen, allgemein bekannten Figuren, ſie mögen mittelſt Holz-, Kupfer-, Steinſtich oder auf welch immer für eine Art hervorgebracht werden, abweichen, ſohin auf neue bildliche Darſtellungen mit oder ohne Text ſich gründen, die in Hinſicht der Cenſur und des Nachſtiches und Nachdruckes beſtehenden Geſetze, bei Vermeidung der darin auf dieſe Uebertretungen feſtgeſetzten Strafe, auf das Genaueſte ſich gegenwärtig halten und befolgen ſollen.

18.

Erlaß der Polizei- und Cenſur-Hofſtelle

vom 18. Dezember 1828.

Verordn. des Laibacher Gub. vom 6. Februar 1829, Z. 29,572.

(Prov.-Geſetzſamml. für Krain vom J. 1829.)

Um jenen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, welche ſich, wenn die Erſcheinung der erſten Auflage, oder auch die Wiederauflage eines Werkes erſt lange Zeit nach der dem diesfälligen Manuſcripte ertheilten Druckbewilligung Statt findet, bei den in der Zwiſchenzeit oft weſentlich veränderten Zeitverhältniſſen und speziellen Umſtänden leicht ergeben können, erſcheint es als eine nöthige Vorſichtsmaßregel, daß die in Folge älterer Druckbewilligung bereits zum Drucke oder Nachdrucke gelangten Werke bei ihrer Wiederauflage neuerdings der Cenſursbehörde zur Reviſion überreicht werden, und es iſt aus dem nämlichen Grunde die Norm aufgeſtellt worden, daß das für Manuſcripte, oder zum Nachdrucke zugelaſſene Werke, ſowie auch für die in Druck zu legenden Bücher, Licitations- oder Sortiments-Kataloge ertheilte Imprimatur nur auf die Dauer eines Jahres zu gelten habe.

19.

Erlaß der k. k. oberſten Polizei- und Cenſur-Hofſtelle
vom 27. Juni 1831;
n.-ö. Reg.-Circ. vom 30. Juni 1831, Z. 37,384; ob der Enns'ſches Reg.-Circ. vom 20. Oct. 1842, Z. 28,542; ſteiermärkiſche Gub.-Verordn. vom 17. Aug. 1831, Z. 13,177; tyrolſche Gub.-Verordn. vom 12. Juli 1831, Z. 2079; illyriſche Gub.-Verordn. vom 13. Oct. 1831, Z. 21,399.
(Allg. polit. dann Prov.-Geſetzſamml. für Nieder-Oeſtreich, Steiermark, Tyrol und Illyrien vom J. 1831, dann Ober-Oeſtreich vom J. 1832.)

Da ſich die Handhabung der in Kraft ſtehenden Cenſursnormen nicht blos auf eigentliche Gemälde und auf die Erzeugniſſe des Grabſtichels und der Lithographie beſchränken kann, und es nöthig iſt, daß bei Behandlung der Kunſterzeugniſſe und Modeartikel nach gleichen Grundſätzen vorgegangen werde; ſo wird in Folge des Erlaſſes der k. k. Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle vom 27. Juni l. J. hiermit verordnet, daß künftig die Maler, Steindrucker, Modellſtecher, Woll- und Seidenfabrikanten, Drucker, Doſenfabrikanten, Lackirer, Spengler und dergleichen Gewerbsleute, wenn ſie ein zum Verkaufe gewidmetes Stück mit einer Abbildung verſehen wollen, vor Allem die Zeichnung dieſer Abbildung, oder einen hiervon verfertigten Probeabdruck in Gratz der k. k. Polizei-Direction, in den Kreiſen aber dem vorgeſetzten Kreisamte zur Prüfung vorweiſen, und ſofort die Bewilligung zur Ausführung derſelben nachſuchen müſſen, um ſich in vorkommenden Fällen darüber ausweiſen zu können, indem widrigenfalls gegen ſie wegen Uebertretung der Cenſurgeſetze das Amt gehandelt werden müßte.

20.

Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei
vom 17. März 1832;
Circular der k. k. niederöſtreich. Reg. vom 22. März; des k. k. illyriſchen Guberniums vom 29. März; des k. k. tyrol-vorarlberg. Guberniums vom 30. März.
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 2. März 1832.
(ſ. ob. S. 150, Nro. 12.)

21.

Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei
vom 26. Juli 1832;
Circular der k. k. niederöſtreich. Reg. vom 5. Aug.; des k. k. ſteiermärk. Gub. vom 6. Aug.
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 14. Juni 1832.
(ſ. ob. S. 151, Nro. 13.)

22.

Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei
vom 8. Auguſt 1832;
Circular der niederöſtreich. Regierung vom 24. Aug.; des böhm. Gub. vom 31. Aug.; der ob der ennſiſchen Reg. vom 2. Sept.
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 8. Juli 1832.
(ſ. ob. S. 152, Nro. 15.)

23.

Circular der niederöſtreichiſchen Regierung
vom 17. Dezember 1832.
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 15. Nov. 1832.
(ſ. ob. S. 155, Nro. 19.)

24.

Circular
des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 19. Juli 1823; der niederöſtreich. Reg. vom 20. Juli; des tyrol-vorarlberg. Gub. vom 27. Juli; des illyriſchen Gub. vom 25. Juli; des böhm. Gub. vom 29. Juli deſſ. J.
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 14. März 1833.
(ſ. ob. S. 155, Nro. 20.)

25.

Hofkanzlei-Decret
vom 3. Januar 1834;
Circular der niederöſtreich. Regierung vom 12. Jan.; des mähriſch-ſchleſ. Gub. vom 14. Jan.; des böhm. Gub. vom 14. Jan.; des tyrol-vorarlberg. Gub. vom 22. Jan. deſſ. J.
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 5. Dez. 1833.
(ſ. ob. S. 156, Nro. 23.)

26.

Hofdecret
vom 13. März 1834;
Regierungsdecret
vom 31. März 1834;
daß nach §. 13 des Patentes vom 18. März 1806 den Buchbindern nicht verwehrt werden kann, unter Beobachtung der beſtehenden Cenſur-Vorſchriften Gebetbücher ſelbſt aufzulegen.

27.

Hofkanzlei-Decret
vom 29. Juli 1834;
Circular der niederöſtreich. Reg. vom 9. Aug.; des böhm. und küſtenländ. Gub. vom 12. Aug.; des illyriſchen Gub. und der ob der ennſiſchen Reg. vom 14. Aug.
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 10. Juli 1834.
(ſ. ob. S. 157, S. 25.)

28.

Hofkanzlei-Decret
vom 1. October 1834;
Circular der niederöſtreich. Reg. vom 10. Oct. 1834.
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 11. Sept. 1834.
(ſ. ob. S. 157, Nro. 26.)

29.

Hofkanzlei-Decret

vom 20. Januar 1837,

Z. 28,598, an ſämmtl. Länderſtellen; n.-ö. Reg.-Verordn. vom 6. Februar 1837, Z. 6900, an die beiden Ordinariate, und vom 22. März 1837, Z. 10,713, an das Ordinariat zu St. Pölten. Ob der Enns'ſche Reg.-Verordn. vom 30. März 1837, Z. 3598; tyroliſche Gub.-Verordn. vom 10. Febr. 1837, Z. 2891; böhmiſche Gub.-Verordn. vom 17. Febr. 1837, Z. 5704; galiziſche Gub.-Verordn. vom 14. März 1837, Z. 7841.

(Prov.-Geſetzſamml. für Nied.-Oeſtreich, Ob.-Oeſtr., Tyrol, Böhmen und Gallizien vom J. 1837.)

Der §. 3 der auf eine allerhöchſte Entſchließung ſich gründenden Hofordnung vom 17. März 1791, enthält sub Nro. 5 die beſtimmte Vorſchrift hinſichtlich der Kundmachung der von den Ordinariaten an den Clerus zu erlaſſenden Verordnungen.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 20. Jan. l. J., Z. 28,598, iſt dieſe allerhöchſte Vorſchrift gehörig handzuhaben und darüber zu wachen, daß hinſichtlich aller von den Ordinariaten an den Clerus erlaſſenen, gedruckten Verordnungen oder ſonſtigen Kundmachungen die beſtehenden Cenſursvorſchriften nicht außer Acht gelaſſen werden.

30.

Hofkanzlei-Decret

vom 4. Februar 1837;

Z. 1390, an ſämmtl. Länderſtellen, mit Ausnahme von Venedig, Mailand und Zara; n.-ö. Reg.-Circ. vom 22. Febr. 1837, Z. 9120; ob der Enns'ſche Reg.-Verordn. vom 5. März 1837, Z. 5025; ſteiermärk. Gub.-Ver. vom 28. Febr. 1837, Z. 2689; tyroliſche Gub.-Ver. vom 3. März 1837, Z. 3753; Ver. des Laibacher Gub. vom 25. Febr. 1837, Z. 4095; Ver. des mähriſch-ſchleſiſchen Gub. vom 18. Febr. 1837, Z. 6110; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 25. März 1837, Z. 7669; Ver. des galiziſchen Gub. vom 10. April 1837, Z. 10,521.

(Allg. polit. dann Prov.-Geſetzſamml. für Nied.-Oeſtreich, Ob.-Oeſtr. Steiermark, Tyrol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Gallizien vom J. 1837.)

Da Fälle vorgekommen ſind, wo der ausdrücklichen Vorſchrift des Regierungs-Circulares vom 13. Oct. 1798 zuwider, Schriften, deren Verfaſſer Inländer ſind, außer Landes gedruckt wurden, ſo wird, in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 4. d. M., die mit obgedachtem Regierungs-Circulare bekannt gemachte Vorſchrift, daß Niemand, ohne Unterſchied, irgend eine Schrift außer Landes drucken laſſen ſoll, welche nicht vorher der inländiſchen Cenſur vorgelegt und von dieſer zum Druck zugelaſſen worden iſt, hiermit neuerdings in Erinnerung gebracht.

III.

Königreich Preußen.

1.

Verordnung,

wie die Cenſur der Druckſchriften nach dem Beſchluß des deutſchen Bundes vom 20. Septbr. d. J., auf fünf Jahre einzurichten iſt.
vom 18. Octbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, v. G. G. König von Preußen u. ſ. w., thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Durch das in der deutſchen Bundesverſammlung v. 20. Septbr. d. J. auf fünf Jahre einſtimmig verabredete Preßgeſetz iſt für ſämmtliche Bundes-Staaten feſtgeſetzt worden: (Hier folgt dieſer Bundesbeſchluß §§. 1 bis 10 ſ. oben S. 145 Nro. 2.)

Wir ſind nicht nur entſchloſſen, alle in gedachtem Bundesgeſetze ausgeſprochenen Verabredungen und Beſtimmungen in Unſern zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen ausführen und über die ſtrenge Befolgung derſelben wachen zu laſſen, ſondern wollen, daß die Cenſur nach gleichen Grundſätzen in Unſerer geſammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am beſten genügt werden kann, wenn alle, auch mehr als 20 Bogen ſtarke Druckſchriften, wie bisher der Cenſur unterworfen bleiben, ſo lange das gegenwärtige Geſetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Cenſur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rückſicht unvollkommen war; ſo haben Wir beſchloſſen, das Cenſur-Edict v. 19. Decbr. 1788, ſo wie alle ſich darauf beziehende, daſſelbe erklärende Edicte und Reſcripte, ſo wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Cenſurweſen betreffenden früheren Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie gegenwärtige neue allgemeine Cenſurvorſchrift für die in dem Bundesgeſetz erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu laſſen. Nach Ablauf derſelben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu beſtimmen, was die Umſtände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

I.

Alle in Unſerem Lande herauszugebenden Bücher und Schriften ſollen der in den nachſtehenden Artikeln verordneten Cenſur zur Genehmigung vorgelegt und ohne deren ſchriftliche Erlaubniß, weder gedruckt noch verkauft werden.

Digitized by Google

II.

Die Cenſur wird keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftſtellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck iſt, demjenigen zu ſteuern, was den allgemeinen Grundſätzen der Religion, ohne Rückſicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religions-Partheien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider iſt; zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt; dem fanatiſchen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entſtehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, ſowohl des Preußiſchen Staats, als der übrigen deutſchen Bundesſtaaten verletzt. Hierher gehören alle auf Erſchütterung der monarchiſchen und in dieſen Staaten beſtehenden Verfaſſungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußiſchen Staate in freundſchaftlicher Verbindung ſtehenden Regierungen und der ſie conſtituirenden Perſonen; ferner Alles, was dahin zielt, im Preußiſchen Staate oder den deutſchen Bundesſtaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen beſtehende Verordnungen aufzureizen; alle Verſuche, im Lande und außerhalb deſſelben Partheien oder ungeſetzmäßige Verbindungen zu ſtiften, oder in irgend einem Lande beſtehende Partheien, welche am Umſturze der Verfaſſung arbeiten, in einem günſtigen Lichte darzuſtellen.

III.

Die Aufſicht über die Cenſur aller in unſern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts ſie ſein mögen, wird ausſchließlich den Oberpräſidenten ſowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichſten Beſchleunigung erforderliche Anzahl vertrauter, wiſſenſchaftlich gebildeter und aufgeklärter Cenſoren durch das in §. VI. beſtimmte Ober-Cenſur-Collegium, dem Polizei-Departement des Miniſteriums des Innern, in Abſicht auf auswärtige Verhältniſſe dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologiſche und wiſſenſchaftliche Werke dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorſchlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Inſtruktionen ſich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuſcripte, nach den im Art. II. feſtgeſetzten Grundſätzen zu unterziehen.

IV.

Die Cenſur der Zeitungen, periodiſchen Blätter und größeren Werke, welche ſich ausſchließlich oder zum Theil mit der Zeitgeſchichte oder Politik beſchäftigen, ſteht unter der oberſten Leitung Unſers Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologiſchen, rein wiſſenſchaftlichen Werke unter dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenſtände der Cenſur unter dem Polizei-Departement im Miniſterium des Innern.

Die Cenſur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern, dieſer Art, außer den Ober-Präſidial-Städten, bleibt den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufſicht und Controle der Ober-Präſidenten, überlaſſen.

V.

Alle katholiſchen Religions- und Andachtsbücher müſſen, ehe ſie der gewöhnlichen Cenſur übergeben werden, von dem Ordinarius oder ſeinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß ſie nichts enthalten, was der Lehre der katholiſchen Kirche zuwider wäre.

VI.

Es ſoll in Berlin ein nach Verſchiedenheit der Gegenſtände den in den §§. III. u. IV. benannten Staatsminiſterien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Secretair beſtehendes Ober-Cenſur-Collegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Deſſen Hauptbeſtimmung ſoll ſein:

1) die Beſchwerden der Verfaſſer oder Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu unterſuchen, und nach dem Geiſte des gegenwärtigen Geſetzes in letzter Inſtanz darüber zu entſcheiden;

2) über die Ausführung des Cenſurgeſetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung deſſelben, ſo wie die Fälle, wo die verordneten Cenſoren dem Geiſte des gewärtigen Geſetzes nicht Genüge geleiſtet zu haben ſcheinen, oder über welche ſich eine fremde oder einheimiſche Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Miniſterium anzuzeigen;

3) mit dem Ober-Präſidenten und den Cenſurbehörden über die Cenſur-Angelegenheiten zu correſpondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staatsminiſterien, ausgehenden Inſtructionen zukommen zu laſſen, ſo wie ihre allfallſigen Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Miniſterien gegebenen Vorſchriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen, innerhalb oder außerhalb Deutſchlands mit oder ohne Cenſur gedruckten Bücher, deren Debit unzuläſſig ſcheint, durch die Berichte an die vorgedachten Miniſterien zu veranlaſſen.

VII.

Die der Akademie der Wiſſenſchaften und den Univerſitäten bisher verliehene Cenſurfreiheit wird auf fünf Jahre hiermit ſuspendirt.

VIII.

Die inländiſchen Buchhändler ſind gehalten, die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes auch alsdann zu beobachten, wenn ſie ein Buch im Auslande drucken laſſen, auch ſind ſie dieſer Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos fürs Ausland beſtimmt iſt.

IX.

Alle Druckſchriften müſſen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werkes, alle Zeitungen und Zeitſchriften mit dem Namen eines im Preußiſchen Staate wohnhaften bekannten Redacteurs verſehen ſein.

Die Ober-Cenſurbehörde iſt berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung

zu erklären, daß der angegebene Redacteur nicht von der Art ſei, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet iſt, entweder einen andern Redacteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unſern oben erwähnten Staats-Miniſterien auf den Vorſchlag gedachter Ober-Cenſurbehörden zu beſtimmende Caution zu leiſten.

X.

Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlaſſen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abſchrift, oder ſtückweiſe in gedruckten Probebogen zur Cenſur einzureichen; in letzterem Falle hat er jedoch es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Cenſor einen folgenden Abſchnitt unzuläſſig fände, und durch Wegſtreichen deſſelben, das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Cenſur überreichte Manuſcript wird von dem Cenſor auf der erſten und letzten Seite mit ſeinem Namen und Datum bezeichnet.

Iſt das Werk bogenweiſe der Cenſur überreicht worden, ſo muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt ſein. Die Erlaubniß zum Druck iſt nur auf ein Jahr gültig; iſt der Druck nicht im Laufe deſſelben beſorgt worden, ſo muß eine neue Erlaubniß nachgeſucht werden.

XI.

Keine außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache gedruckte Schrift kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Cenſurbehörde.

XII.

Keine in Deutſchland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung ſteht, und welche der Buchhändler nicht durch dieſe oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieſes Namens Gewähr leiſtet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII.

Der Buchdrucker und Verleger, welcher die im gegenwärtigen Geſetze beſtimmte Vorſchrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgeſetzes v. 20. Septbr. vorausgeſehene Fall eintreten, und die Bundesverſammlung die Unterdrückung einer ſolchen, unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Cenſurvorſchrift erſchienenen Schrift verfügen, ſo hat der Verleger Anſpruch auf Entſchädigung zu machen. Dem Verfaſſer kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollſtändige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, ſondern wenn es ſich finden ſollte, daß er des Cenſors Aufmerkſamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingeſtreute ſtrafwürdige Anſpielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabſichtigter Sinn dem Cenſor verborgen bleiben konnte) oder ſonſt durch unzuläſſige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erſchleichen gewußt habe, ſo bleibt er deshalb, beſonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie

vor verantwortlich. Iſt in einem ſolchen Werke der Verfaſſer nicht genannt, ſo muß der Verleger denſelben anzeigen; wenn er dieſes nicht kann oder nicht will, oder der Verfaſſer iſt nicht ein im Lande gegenwärtiger Preußiſcher Unterthan, ſo muß der Verleger die Verantwortlichkeit an deſſen Stelle mit übernehmen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Perſon ſich für beleidigt hält, derſelben, der erfolgten Cenſur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfaſſer und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV.

Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das ſeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Cenſurvorſchrift mit Erlaubniß erſchienen war, kann ohne weitere Cenſur auch im Auslande gedruckt werden; nur muß der Verleger der Cenſurbehörde, unter welcher der Buchdrucker ſteht, oder, wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen ſeines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV.

Der Verleger iſt, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken laſſen, zu keiner Entrichtung von Cenſurgebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Cenſurvorſchrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Cenſor.

XVI.

1) Jeder Buchdrucker in Unſeren Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländiſche Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne dieſen Cenſurvorſchriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts, von Zehn bis Einhundert Reichsthaler, und außerdem iſt die Polizei befugt, die ganze Auflage einer ſolchen Schrift in Beſchlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieſes Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Iſt der Verfaſſer ſelbſt Verleger, ſo treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum dritten Male ſich ſolcher Vergehungen ſchuldig machen, ſollen der Befugniß zu dieſem Gewerbe verluſtig ſein.

2) Iſt der Inhalt einer ſolchen Schrift an ſich ſtrafbar, ſo treten außerdem die geſetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen ſoll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden ſind, ſondern eine Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe von ſechs Monaten bis zwei Jahren wegen ſolcher ſtrafbaren Aeußerungen ſelbſt verwirkt iſt.

Eine gleiche Strafe ſoll ſtattfinden bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutſchen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckendem Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift iſt zunächſt der Verfaſſer, wenn aber der Verleger dieſen Unſern Gerichten nicht ſtellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

Digitized by Google

4) Blos die Unterlaſſung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn ſie auch mit Cenſur gedruckt iſt, ſoll polizeilich mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Reichsthalern an dem Verleger beſtraft werden. Eben ſo ſoll der Drucker beſtraft werden, der eine Zeitung oder periodiſche Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder ſonſt ausgiebt, ſoll außer der Confiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeiſtrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derſelben, und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verluſt des Gewerbes beſtraft werden.

Zu den verbotenen gehören alle in Deutſchland ohne Namen des Verlegers erſcheinende Schriften, und alle deutſche Zeitungen und Zeitſchriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

XVII.

Zeitungen und andere periodiſche Schriften, ſobald ſie Gegenſtände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geſchichte gegenwärtiger Zeit in ſich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Miniſterien erſcheinen, und ſind von denſelben zu unterdrücken, wenn ſie von dieſer Genehmigung ſchädlichen Gebrauch machen.

So geſchehen und gegeben,

Berlin, den 18. Octbr. 1819.

Friedrich Wilhelm.

2.

Allerh. Cabinets-Ordre
vom 18. September 1824,
wegen Fortdauer des Cenſur-Edicts v. 18. Octbr. 1819.

Mit Bezug auf den über das proviſoriſche Preßgeſetz unter Meiner Zuſtimmung genommenen Bundestags-Beſchluß, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsminiſterii v. 2. d. M., daß das Cenſur-Edict v. 18. Oct. 1819, und die Beſtimmungen, welche in Beziehung darauf ſpäter ergangen ſind, ferner geſetzliche Kraft behalten ſollen, bis Ich darüber weitere Verordnung erlaſſen werde. Das Staatsminiſterium hat die Aufnahme dieſes Meines Befehls in die Geſetzſammlung zu veranlaſſen.

Berlin, den 18. September 1824.

Friedrich Wilhelm.

3.

Allerhöchſte Cabinets-Ordre
vom 28. December 1824,
über einige nähere die Cenſur betreffende Beſtimmungen.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 30. November d. J., beſtimme Ich im Verfolg Meiner das Cenſur-Edict betreffenden Ordre an das Staatsminiſterium vom 18. September d. J.

1) daß die in dem Reſcript vom 26. April 1794 enthaltene Beſtimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht geſtat-

tet ſein ſoll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigſten Wahrheiten derſelben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die chriſtliche Religion, die bibliſchen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- und poſitiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenſtande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen ſich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religioſität in den Grundfeſten erſchüttern, als in den II. Art. der Verordnung vom 18. October 1819 ausdrücklich aufgenommen angeſehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden ſoll. Ich will zugleich, daß auch in Anſehung der für einen engern Kreis von Leſern oder nur für Gelehrte beſtimmten Werke alle unanſtändige, liebloſe, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengeſetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubenspartheien ſchlechthin vermieden und nicht geſtattet werden ſollen.

Ebenſowenig ſollen

2) Schriften, welche zur Kränkung der perſönlichen Ehre des guten Namens Anderer abzielen, die Druck-Erlaubniß erhalten, und die hierüber im ältern Cenſurgeſetz vom 19. December 1788 §. 2.*) enthaltene Vorſchrift ſoll als dem Art. II. der Verordnung vom 18. October 1819 einverleibt angnommen werden.

Soviel

3) die Entſchädigung des Verlegers wegen der, unter Cenſur erſchienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und confiscirten Schriften betrifft; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Competenz eine ſolche Schrift, ihres unzuläſſigen Inhalts wegen, unterdrückt oder ſonſt außer Cours ſetzt, von dem Verleger niemals in Anſpruch genommen, ſondern daß dieſer lediglich gegen den Cenſor, und zwar zunächſt an ihn, und nur bei deſſen Zahlungsunfähigkeit, oder wenn derſelbe den Cenſurvorſchriften völlig genügt haben ſollte, gegen den Fiskus nach nähern Beſtimmungen der Geſetze zugelaſſen werden kann.

Demnächſt beſtimme Ich mit Abänderung des XV. Art. der Verordnung vom 18. October 1819,

4) daß mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Cenſurgebühren aus Staatskaſſen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroſchen für jeden gedruckten Bogen, geleiſtet werden, auch

5) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum ſchuldig ſein ſoll, zwei Exemplare jedes ſeiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Bibliothek hierſelbſt, das andere aber an die Bibliothek der Univerſität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzuſenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Cenſor hat es ſein Verbleiben.

---

*) Dieſe §. 2. lautet:

„Die Abſicht der Cenſur iſt keinesweges, eine anſtändige, ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit zu hindern oder ſonſt den Schriftſtellern irgend einen unnützen und läſtigen Zwang aufzulegen, ſondern nur vornehmlich demjenigen zu ſteuern, was wider die allgemeinen Grundſätze der Religion, wider den Staat und ſowohl moraliſcher als bürgerlicher Ordnung entgegen iſt, oder zur Kränkung der perſönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.“

6) Einheimiſche Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen beſitzen, dürfen zwar die Verlags-Artikel der letztern nur der dortigen Cenſur unterwerfen, der Abſatz ſolcher Artikel in den dieſſeitigen Staaten aber kann nicht anders geſtattet werden, als wenn zuvor auch den Vorſchriften des dieſſeitigen Cenſurgeſetzes eine Genüge geſchehen iſt.

Ich beauftrage Sie, dieſe Beſtimmungen durch den Abdruck in der Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 28. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

4.

Reſcript

des Miniſteriums des Innern und der Polizei,
vom 24. März 1832;
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 10. u. 19. November 1831 und vom 2. März 1832.
(ſ. ob. S. 149 u. 150 Nro. 9, 10 u. 12.)

5.

Patent

vom 25. September 1832;
(Geſ.-Samml. v. d. J. St. 20 Nro. 1392.)
Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 5. März 1832.
(ſ. ob. S. 152. Nro. 15.)

6.

Allerhöchſte Cabinets-Ordre

vom 19. December 1834.
(Geſ.-Samml. von 1834 S. 55.)

Ich will die Beſtimmung des Art. XI. des Cenſuredicts vom 18. October 1819 dahin erweitern, daß keine in polniſcher Sprache außerhalb meiner Staaten, es ſei innerhalb oder außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes, erſcheinende Schrift, ohne vorherige ausdrückliche Debitsertheilung des Ober-Cenſur-Collegiums in irgend einem Landestheile Meiner Staaten verkauft oder verbreitet werden darf. Dem Ober-Cenſurcollegium bleibt es anheim gegeben, zur Erleichterung des Bücherverkehrs im Großherzogthum Poſen mit dem Oberpräſidium diejenigen Einrichtungen zu verabreden, welche von beiden Behörden angemeſſen befunden werden.

7.

Allerhöchſte Cabinets-Ordre

vom 20. Auguſt 1835.

Ich bin mit Ihrer Anſicht einverſtanden, daß auch gedruckte Anzeigen von Büchern gleich anderen einzelnen gedruckten Blättern den Vorſchriften des Cenſurgeſetzes vom 18. October 1819 unterworfen und daß namentlich

Digitized by Google

dergleichen im Auslande gedruckte Anzeigen und Blätter ohne Ausnahme den im Inlande gedruckten gleich zu achten ſind, mithin, wenn ſie außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache gedruckt werden, nach Art. XI. des Cenſurgeſetzes ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Cenſurbehörde nicht verbreitet werden dürfen, wogegen die innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten gedruckten Anzeigen der Local-Cenſurbehörde vorzulegen ſind.

8.

Reſcript

der Miniſterien der geiſtl., Unterr. und Medicin.-Angelegenheiten, der auswärt. Angelegenheiten des Innern und der Polizei vom 16. Juni 1836. Zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 28. April 1836.

(ſ. ob. S. 158, Nro. 28.)

9.

Allerhöchſte Cabinets-Ordre

vom 6. Auguſt 1837,

Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Cenſur der Druckſchriften vom 18. Oct. 1819 und 28. Dec. 1824 enthaltend.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnungen über die Cenſur der Druckſchriften vom 18. Oct. 1819 und 28. Dec. 1824 beſtimme Ich hierdurch auf die Anträge des Staatsminiſteriums Folgendes:

1) Jeder Buchdrucker, welcher Cenſurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI. zu 1. der gedachten Verordn. vom 18. Oct. 1819 feſtgeſetzte Strafe.

2) Sämmtliche inländiſche Buchhändler, ſie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung beſitzen oder nicht, ſollen in Folge der Vorſchrift des §. VIII. der Verordnung vom 18. Oct. 1819 und des §. 6. Meiner Ordre vom 28. Dec. 1824 bei Vermeidung der durch §. XVI. zu 1 der erſtgedachten Verordnung feſtgeſetzten Strafe verbunden ſein, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland beſtimmten Verlagsartikel vor dem Drucke der inländiſchen Cenſur zu unterwerfen.

3) Außer den im §. XVI. der Verordnung vom 18. Oct. 1819 bezeichneten Schriften, ſoll die Herausgabe aller andern periodiſchen Schriften ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der, mit der oberſten Leitung der Cenſur-Angelegenheiten beauftragten Miniſterien abhängig bleiben.

4) Nicht blos der Verkauf und das Ausgeben, ſondern auch das Ausſtellen und Anbieten verbotener Schriften iſt mit den, im §. XVI. Nr. 5. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 angedrohten Strafen zu ahnden. Dieſe Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Ausſteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbtreibenden gehört. Bei ſolchen Perſonen tritt, wenn ſie ſich dergleichen Vergehungen zum drittenmale ſchuldig machen, ſtatt des Ver-

luſtes des Gewerbes eine Gefängnißſtrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte geſteigert werden kann.

5) Die im §. XI. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 bezeichneten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache, ſo wie die in Meiner Ordre vom 19. Febr. 1834 erwähnten, außerhalb der preußiſchen Staaten in polniſcher Sprache erſchienenen oder künftig erſcheinenden Schriften, und die in Meiner Ordre vom 29. Auguſt 1835 erwähnten, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern ſind, ſo lange die Ober-Cenſurbehörde nicht die beſondere Erlaubniß zum Verkauf derſelben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer ſolche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft oder ausgiebt, ausſtellt, anbietet, bevor die Ober-Cenſurbehörde den Debit derſelben geſtattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. Nr. 5. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 feſtgeſetzte Strafe.

6) Außer den in der Verordnung vom 18. Oct. 1819 zu §. XI. und den, in meinem Erlaſſe vom 19. Febr. 1834 und 29. Aug. 1835 erwähnten, ſo wie denjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch ſpezielle Verfügungen der competenten Behörde unterſagt iſt oder künftig unterſagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlußbeſtimmung des §. XVI. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 verbotenen Schriften auch alle in Deutſchland ohne Namen des Verlegers erſcheinende Schriften und alle deutſche Zeitungen und Zeitſchriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

Dieſen Befehl hat das Staatsminiſterium durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 6. Auguſt 1837.

Friedrich Wilhelm.

10.

Circular-Reſcript

vom 25. Febr. 1840,

betreffend die Einziehung der Pflicht-Exemplare für die Königl. Bibliothek.

1) Die inländiſchen Buchhändler, Buchdruckereibeſitzer und Selbſtverleger, inſofern ſie der ihnen, nach der Beſtimmung Nr. 5 der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 28. Dez. 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geſchehen, nicht von ſelbſt nachkommen, haben den von der Verwaltung der hieſigen Königl. Bibliothek an ſie ergehenden Aufforderungen zur Einſendung der Pflicht-Exemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländiſche Buchhändler oder Selbſtverleger gedruckten Bücher und Zeitſchriften jederzeit ſofort Folge zu leiſten, und ſpäteſtens, von dem Tage des Empfanges der Aufforderung angerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbſtverleger, die Einſendung der verlegten Schriften an die Königl. Bibliothek zu bewirken, oder derſelben binnen der gedachten Friſt den genügenden Grund ſchriftlich anzuzeigen, weshalb die Einſendung nicht erfolgt.

Digitized by Google

2) Vom 1. Jan. 1840 an ſind nur von denjenigen inländiſchen Zeitſchriften, deren Zuſendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königl. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, ſogleich nach deren Erſcheinung, durch die Poſt an die Königl. Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitſchriften ſind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflicht-Exemplare erſt am Schluſſe jedes Jahres in vollſtändigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu überſenden.

3) Von den im inländiſchen Buchhandel erſcheinenden einzelnen Abdrücken aus größern Werken, insbeſondere den Abhandlungen inländiſcher gelehrten Geſellſchaften und Vereine, Zeitſchriften u. ſ. w. iſt die Ablieferung der geſetzlichen Pflicht-Exemplare an die hieſige Königl. Bibliothek in derſelben Weiſe, wie von andern literariſchen Publicationen, zu bewirken.

4) Von neuen Auflagen früher erſchienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieſelben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, iſt gleichfalls die Abgabe der geſetzlichen Pflicht-Exemplare an die hieſige Königl. Bibliothek zu bewirken.

5) Wenn eine inländiſche Buchhandlung mehrere oder ſämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einem inländiſchen oder ausländiſchen Selbſtverleger käuflich erwirbt, und dieſelbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meßcatalog, oder durch ſonſtige Anzeigen ſich als nunmehrige Verlegerin deſſelben bezeichnet, ſo ſind auch von dergleichen Artikeln die geſetzlichen Pflicht-Exemplare an die hieſige Königl. Bibliothek abzuliefern.

Berlin, den 25. Februar 1840.

Eichhorn.

11.

Circular-Verfügung

an ſämmtliche Ober-Präſidenten, betreffend die Einrichtung allgemeiner Ueberſichten über die periodiſche Preſſe und Tagesliteratur in den Provinzen, vom 7. April 1842.

Die periodiſche Preſſe nimmt unter den Mitteln, aus denen das geiſtige Bedürfniß des Volks ſeine Befriedigung ſucht, eine vorzügliche Stelle ein, indem ſie jeglichem Intereſſe, dem politiſchen wie dem wiſſenſchaftlichen, dem äſthetiſchen und gewerblichen, eine regelmäßige und allgemein zugängliche Nahrung bietet, die, durch den Reiz der Neuheit verſtärkt, ſowohl Belehrung als Unterhaltung gewähren ſoll. Wenn ihre Bedeutung durch die in allen Volksklaſſen hervorgetretene geiſtige Regſamkeit fortwährend geſteigert wird, ſo hat auch die neue Cenſur-Inſtruction die Wichtigkeit der Tagesliteratur erhöht, weshalb es erforderlich wird, ihre Bewegung näher ins Auge zu faſſen und über Gehalt, Richtung und Einfluß derſelben ſich zu orientiren. Das reiche Material, welches dieſelbe für die Beurtheilung der politiſchen, ſittlichen und intellectuellen Entwickelung der Nation darbietet, iſt bisher nicht genugſam gewürdigt worden. Aus dem Inhalte, dem Tone und der Farbe der Blätter einer Provinz, aus dem Umfange und der Bildungsſtufe ihrer Leſerkreiſe laſſen ſich die gewichtigſten Folgerungen auf die geiſtigen Zuſtände der Einwohnerſchaft ziehen, und ein Ueber-

Digitized by Google

blick der geſammten periodiſchen Literatur aller Provinzen würde zugleich ein treffendes Bild der geiſtigen Phyſiognomie der Nation gewähren. Ein ſolcher Einblick iſt aber nur auf Grund einer umfaſſenden Charakteriſtik der Tagesliteratur und einer vollſtändigeren Information über den Umfang ihrer Verbreitung und Benutzung zu gewinnen.

Die bisher von den Königl. Ober-Präſidien eingereichten Verzeichniſſe der in den Provinzen erſcheinenden Zeitſchriften, obſchon ſie dem Zwecke der polizeilichen Controle, aus welchem ſie bisher zunächſt erfordert wurden, Genüge leiſten, bieten in ihren, nur die formelle Seite des Gegenſtandes und deſſen äußere Verhältniſſe berührenden Angaben und Rubriken eine ſolche ſichere und ausreichende Grundlage nicht dar. Soll die periodiſche Literatur für das Verſtändniß und die Fortbildung der Volkszuſtände benutzt werden, ſo bedarf es vielmehr eines nähern Eingehens auf das Weſen und Wirken der Tagespreſſe, einer aufmerkſamen Verfolgung ihrer Bewegung und einer gründlichen Kenntniß ihres Gehaltes und ihrer Einwirkung.

Aus dieſem Geſichtspunkte erſuche ich deshalb Ein Königl. Ober-Präſidium hierdurch ergebenſt, über Gehalt, Richtung, Leiſtung und Einfluß der geſammten Journaliſtik der Provinz einen überſichtlichen Bericht erſtatten und bei deſſen Abfaſſung den Zweck als leitend anſehen zu wollen, daß derſelbe für eine Beurtheilung des Bildungszuſtandes und des Geiſtes der Provinz aus der Phyſiognomie der dortigen Tagesliteratur die erforderlichen Daten gewähren ſoll. In welcher Weiſe dieſem Zwecke am geeignetſten zu entſprechen ſein wird, in welchem Maße demſelben überhaupt, der Natur des Gegenſtandes nach, genügt werden könne, muß die Erfahrung erſt herausſtellen, da es ſich hier um den Anbau eines noch wenig beſtellten Feldes handelt; doch dürfte es zweckmäßig erſcheinen, folgende Grundlinien bei Abfaſſung des Berichts zu berückſichtigen. Als Gegenſtand des Berichts ſind alle inländiſchen Zeitſchriften anzuſehen, welche einer miniſteriellen Conceſſion bedürfen.

Dieſelben werden in dem einzureichenden Tableau, zur Förderung der Ueberſicht, nach den Kategorien:

politiſche,
wiſſenſchaftliche,
gewerbliche,
Unterhaltungs- und
Verordnungs-Blätter

zu ordnen ſein.

Den in den bisherigen Berichten für den cenſurpolizeilichen Zweck ausreichend enthaltenen und nur durch ein Urtheil über die Qualification der Cenſoren zu vervollſtändigenden Notizen werden im Weſentlichen noch folgende Rubriken hinzutreten müſſen:

Charakter und Tendenz der Zeitſchriften,
Werth und Zweckmäßigkeit derſelben,
Größe und Auflagen,
Zahl ihrer in der Provinz debitirten Exemplare,
Umfang und Bildungsſtufe ihrer Leſerkreiſe.

Die erſten beiden Rubriken ſind für eine möglichſt prägnante Charakteriſtik des weſentlichen Gehalts, der Richtung und Farbe der Zeitſchrift, und für ein motivirtes Urtheil über Leiſtung, Werth und relativen Nutzen

derſelben beſtimmt; die folgenden drei Rubriken ſollen, nächſt den Zahlenangaben, über die Verbreitung der Zeitſchrift und den Umfang ihrer Benutzung zugleich den Einfluß derſelben, durch die nähere Bezeichnung ihrer Leſerkreiſe, nach Stand und Bildungsſtufe ins Licht ſtellen.

Ohne Zweifel werden vorzugsweiſe die Cenſoren der betreffenden Tagesblätter in allen dieſen Beziehungen, namentlich für die Charakteriſtik der Zeitſchriften, die zuverläſſigſten Daten an die Hand zu geben vermögen.

Endlich erſcheint es für den Zweck der Erlangung eines möglichſt getreuen und umfaſſenden Bildes der geiſtigen Zuſtände der Provinz weſentlich erforderlich, dem Bericht über die inländiſche Tagesliteratur, als Anhang, auch über die Benutzung der auswärtigen Zeitſchriften im Inlande eine kurze Notiz folgen zu laſſen, welche ſich jedoch nur auf die approximative Angabe der in der Provinz curſirenden Exemplarzahl und der Bezeichnung der Leſerklaſſen dieſer Zeitſchriften zu beſchränken braucht.

Indem ich dem Königl. Ober-Präſidium die Berückſichtigung dieſer, die Behandlung des Gegenſtandes keinesweges erſchöpfenden Andeutungen anheimgebe, bemerke ich ſchließlich, daß es der gewünſchten ausführlichen Darſtellung nur in dem erſten Berichte bedarf, während künftig eine jährliche, im Monat Februar zu erſtattende Anzeige der im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen, namentlich in Bezug auf den ſtattgehabten Zuwachs und Abgang in der periodiſchen Literatur, genügend erſcheint, ſo daß dann auch die bisher eingereichten Jahresverzeichniſſe der Zeitſchriften wegfallen.

Berlin, den 7. April 1842.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
gez. von Rochow.

12.

Cabinets-Ordre
vom 4. October 1842,

betreffend die Beſtimmung, daß die in den preußiſchen Staaten erſcheinenden Bücher, deren Text, mit Ausſchluß der Beilagen, 20 Druckbogen überſteigt, wenn ſowohl der Verfaſſer als Verleger auf dem Titel genannt iſt, der Cenſur ferner nicht mehr unterworfen ſein ſollen.

Indem ich eine Reviſion der für das Cenſurweſen in Meinen Staaten beſtehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will ich ohne die Beendigung dieſer bei ihrer großen Wichtigkeit längeren Vorbereitung und Zeit erfordernden abzuwarten, ſchon jetzt die Preſſe von einer durch die Bundesgeſetzgebung nicht geforderten Beſchränkung befreien, indem ich beſtimme, daß die in Meinen Staaten erſcheinenden Bücher, deren Text, mit Ausſchluß der Beilagen, 20 Druckbogen überſteigt, wenn ſowohl der Verfaſſer als der Verleger auf dem Titel genannt iſt, der Cenſur ferner nicht mehr unterworfen ſein ſollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erſcheinen, erſtreckt ſich dieſe Beſtimmung nur inſofern, als der Text jeder Abtheilung 20 Druckbogen überſteigt. Von jeder hiernach ohne Cenſur erſcheinenden Schrift muß 24 Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizeibehörde niedergelegt werden. Für die Befolgung dieſer Vorſchrift ſind der Verfaſſer und der Verleger, ingleichen

der Drucker, deſſen Name auf dem Titel oder am Schluß des Werks angegeben ſein muß, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10 bis 100 Thalern verantwortlich.

Ueber die Feſtſetzung dieſer Geldbuße entſcheidet der Ober-Präſident, unter Vorbehalt des Recurſes an die Miniſter des Innern; der Recurs muß innerhalb 10 Tagen nach Publication des Reſoluts des Ober-Präſidenten bei letzterem angemeldet werden.

Die bisherigen Strafgeſetze gegen die im Wege der Preſſe verübten Verbrechen, und namentlich die Beſtimmungen im Art. XVI. No. 2 und 3 des Cenſur-Edicts vom 18. Oct. 1819 bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Cenſur befreit ſind. Das Staatsminiſterium hat dieſe Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

13.

Cabinets-Ordre

vom 14. October 1842,

welche die Behörden zur Widerlegung und Berichtigung von Unwahrheiten und entſtellten Thatſachen verpflichtet.

Ich habe ſchon öfter auf die Nothwendigkeit hingewieſen, der Tendenz des ſchlechten Theils der Tagespreſſe: die öffentliche Meinung über allgemeine Angelegenheiten durch Verbreitung von Unwahrheiten oder entſtellten Thatſachen irre zu leiten, dadurch zu begegnen, daß jeder ſolchen falſchen Mittheilung augenblicklich die Wahrheit durch Berichtigung der Thatſachen in denſelben Blättern gegenüber geſtellt werde, welche ſich der Verfälſchung ſchuldig gemacht haben. Es genügt nicht, die Gegenwirkung gegen ſchlechte, für den öffentlichen Geiſt verderbliche Beſtrebungen eines Tageblattes den andern, von einem beſſern Geiſte geleiteten Blättern zu überlaſſen und nur von ihnen zu erwarten. Eben da, wo das Gift der Verführung eingeſchenkt worden iſt, muß es auch unſchädlich gemacht werden; das iſt nicht nur Pflicht der Obrigkeit gegen den Leſerkreis, dem das Gift geboten worden, ſondern es iſt zugleich unter allen Mitteln das wirkſamſte, die Tendenzen der Täuſchung und Lüge, wie ſie ſich zeigen, zu vernichten, indem man die Redactionen zwingt, das Urtheil über ſich ſelbſt zu veröffentlichen. Ich habe es darum mißfällig wahrgenommen, daß dieſes ebenſo rechtmäßige als nothwendige Mittel, Ausartungen der Preſſe zu zügeln, bisher wenig oder gar nicht angewendet worden iſt. Sofern die bisherigen Geſetze die Verpflichtung der inländiſchen Zeitungen zur unweigerlichen Aufnahme aller, unter amtlicher Autorität ihnen zugeſandten thatſächlichen Berichtigungen, und zwar ohne alle Anmerkungen und einleitende Betrachtungen, nicht genügend feſtgeſtellt haben ſollten, erwarte Ich von dem Staatsminiſterio vorderſamſt die Vorſchläge zu der nöthigen Ergänzung derſelben. Wenn ſie aber für den Zweck ſchon jetzt ausreichen, ſo will Ich, daß dieſelben auch zum Schutz des Rechtes und der Wahrheit von Meinen Behörden kräftig gehandhabt werden, und empfehle dies, nebſt den Miniſterien ſelbſt, insbeſondere der unmittelbaren Sorgfalt der Ober-Präſidenten, denen das Staatsminiſterium die Weiſungen deshalb zu ertheilen hat.

Je ernſter es mir am Herzen liegt, daß der edlen, loyalen, mit Würde freimüthigen Geſinnung, wo ſie ſich kund geben mag, die Freiheit des Wortes nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Beſprechung ſo wenig als möglich beſchränkt werde, deſto unnachſichtiger muß der Geiſt, welcher Waffen der Lüge und Verführung gebraucht, darnieder gehalten werden, auf daß die Freiheit des Wortes unter dem Mißbrauche deſſelben nicht um ihre Früchte und ihren Segen betrogen werden könne.

Sansſouci, den 14. Oct. 1842.

Friedrich Wilhelm.

14.

Cenſur-Inſtruction
vom 31. Januar 1843.

Da die Vorſchriften der beſtehenden Cenſurgeſetze über das zuläſſige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Cenſoren, theils von den Schriftſtellern nicht immer richtig aufgefaßt worden ſind, ſo wird hierdurch die nachfolgende Zuſammenſtellung der in der Verordnung vom 18. Oct. 1819 und in der allerhöchſten Ordre vom 28. Dec. 1824 enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen nebſt den zu ihrer Anwendung, insbeſondere für die Cenſur der Zeitungen und Flugſchriften, erforderlichen näheren Anweiſungen zur Nachachtung mitgetheilt.

(Art. II. des Edicts vom 18. Oct. 1819.)

I. Die Cenſur ſoll keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftſtellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

(Art. II. des Edicts vom 18. Oct. 1819 und §. 1. der Cabinets-Ordre vom 28. Dec. 1824.)

II. Durch die Cenſur ſoll dagegen der Druck ſolcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundſätzen der Religion im Allgemeinen und des chriſtlichen Glaubens insbeſondere im Widerſpruch ſtehen, alſo:

entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, oder die wichtigſten Wahrheiten derſelben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen;

oder die chriſtliche Religion, die bibliſchen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- und poſitiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenſtande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen ſuchen;

oder, ſelbſt wenn ſie für einen engeren Kreis von Leſern oder nur für Gelehrte beſtimmt ſind, unanſtändige, liebloſe, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengeſetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubenspartheien enthalten;

oder endlich Religionswahrheiten auf fanatiſche Weiſe in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten.

Hiernach ſind alſo Schriften, durch welche eine der chriſtlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgeſellſchaft, oder ihre Lehren, Ein-

richtungen oder Gebräuche, oder die Gegenſtände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geſchmäht oder verſpottet werden, für unläſſig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeſchloſſen bleiben ſoll, was die chriſtliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- oder poſitiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenſtande des Zweifels oder gar des Spottes macht, ſo iſt der letztere nirgends zuzulaſſen, die Erörterung des erſteren aber wenigſtens in ſolchen Schriften nicht zu geſtatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preiſes für einen größeren Leſerkreis und daher auch für die geringere Volksklaſſe berechnet erſcheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugſchriften. In Schriften dieſer Art iſt auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiöſen und moraliſchen Zuſtand des Volkes verderblichen Beſtreben nicht Raum zu geben, die religiöſen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebniſſe philoſophiſcher Deductionen zu erſetzen.

(§. 2. der Cabinets-Ordre vom 28. Dec. 1824.)

III. Unzuläſſig zum Druck iſt ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.

Der Cenſor hat alſo ſolchen Schriften und Aufſätzen die Erlaubniß zum Druck zu verſagen, welche entweder ihrem Gegenſtande oder ihrem Ausdruck nach unſittlich ſind, insbeſondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu beſorgen iſt.

(Art. II. des Cenſur-Edicts vom 18. Oct. 1819.)

IV. Die Druckerlaubniß iſt ferner ſolchen Schriften zu verſagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, ſowohl des preußiſchen Staats, als der übrigen deutſchen Bundesſtaaten verletzen, alſo:

Theorien entwickeln, welche auf Erſchütterung der Verfaſſung der preußiſchen Monarchie oder der in den deutſchen Bundesſtaaten geltenden Verfaſſungen abzielen, oder dahin ſtreben, im preußiſchen Staate oder in den deutſchen Bundesſtaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen beſtehende Verordnungen aufzureizen;

oder Verſuche involviren, im Lande oder außerhalb deſſelben Partheien oder geſetzwidrige Verbindungen zu ſtiften, oder in irgend einem Lande beſtehende Partheien, welche am Umſturz der Verfaſſung arbeiten, in einem günſtigen Lichte darzuſtellen;

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preußiſchen Staate in freundſchaftlicher Verbindung ſtehenden Regierungen und der ſie conſtituirenden Perſonen enthalten.

Es ergiebt ſich hieraus, was die Verhältniſſe des Inlandes betrifft, ſchon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Cenſur geſtattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des Königl. Hauſes oder einzelner Mitglieder deſſelben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, deſſen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt waren. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbeſondere in Bezug auf Zeitungen und Flugſchriften, Aeußerungen über 1) die Verfaſſung, 2) die Geſetzgebung, 3) die Verwaltung des

Staats vom Cenſor geſtattet werden können, ſind dieſe Gegenſtände abgeſondert in Betracht zu ziehen. Zu 1. In Beziehung auf die Verfaſſung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchiſche Princip des preußiſchen Staats, oder die den beſtehenden ſtändiſchen Inſtitutionen deſſelben geſetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchiſchen Princip oder mit den gedachten Inſtitutionen aufzureizen ſuchen. Zu 2. Was die Geſetzgebung anbetrifft, ſo ſind in Druckſchriften Urtheile oder Aeußerungen ſowohl über ſchon beſtehende geſetzliche Vorſchriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zuläſſig, wenn ſie in beſcheidener, anſtändiger Form und wohlmeinender Abſicht erfolgen; feindſelige und gehäſſige, oder in unanſtändigem, wegwerfenden Tone abgefaßte Beurtheilungen ſolcher Vorſchriften und Entwürfe darf der Cenſor nicht geſtatten. Zu 3. Auch die Maaßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck beſtimmten Schriften zu würdigen und Verbeſſerungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuſchlagen, iſt erlaubt, ſo fern dies in beſcheidener anſtändiger Form und in wohlmeinendem Sinne geſchiehet. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müſſen ſich jedoch von jeder perſönlichen Kränkung derſelben fern halten und auf die Würdigung beſtimmter, klar dargelegter Thatſachen beſchränken. Nach Vorſtehendem hat alſo der Cenſor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, ſeine Einrichtungen, ſeine Geſetzgebung, ſeine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verſtatten dürfe? nicht blos auf den Inhalt, ſondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenſchaftlicher oder unanſtändiger Sprache geſchriebene Aufſätze und Stellen ſind unzuläſſig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anſtändiger Form ausgeſprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbeſſern will, ſoll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden ſind dagegen Verſpottung, oder Verunglimpfung geſetzlich beſtehender Einrichtungen, oder anmaßender, geringſchätzender Tadel derſelben. Ebenſo ſind auch ſolche Artikel nicht zum Druck zu verſtatten, welche dahin zielen, Zwieſpalt zwiſchen den im Lande vorhandenen Ständen und Confeſſionen zu ſäen, und dieſelben unter ſich oder gegen die Regierung aufzuregen. In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindſelige Tendenz direct kund gegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatſachen oder von Gerüchten verſteckt wird. Auch macht es keinen Unterſchied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorſtehenden überhaupt unzuläſſig ſind, bereits anderwärts gedruckt waren. In wie weit Aeußerungen über den deutſchen Bund, die einzelnen Bundesſtaaten, deren Regenten und Regierungen, ſo wie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet ſind oder nicht, iſt in den oben aufgeführten Geſetzesſtellen genügend beſtimmt.

(§. 2. der Cabinets-Ordre vom 28. Dec. 1824.)

V. Endlich darf der Cenſor nichts zum Druck verſtatten, was auf Kränkung der perſönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Berlin, den 31. Januar 1843.

Das Staatsminiſterium.

15.

Allerhöchſte Cabinets=Ordre
vom 3. Februar 1843,
über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Carricaturen, Zerr= oder Spottbildern.

Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug geſtiegen iſt, durch bildliche Darſtellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verſpotten, ſo wie die Sittlichkeit und die perſönliche Ehre zu verletzen. Um dieſem Unfuge für die Folge vorzubeugen, beſtimme Ich hierdurch, daß bildliche Darſtellungen, durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, überhaupt nicht, Carricaturen, Zerr= oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgeſtellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derſelben ſtattfinden ſoll, eingeholt worden iſt. Wer dieſen Beſtimmungen zuwider handelt, hat, außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Art. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oct. 1819 und im §. 4. der Ordre vom 6. Aug. 1837 der Verkauf u. ſ. w. verbotener Schriften bedroht iſt. Die vorgefundenen Exemplare ſolcher bildlichen Darſtellungen ſind zu confiſciren und zu vernichten. Die Unterſuchung und Beſtrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen ſolche in Anſehung der Vergehen gegen die Cenſurgeſetze zuſteht.

Das Staatsminiſterium hat dieſen Meinen Befehl durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen, und Sie, der Miniſter des Innern, haben hiernach die Behörden mit Inſtruction zu verſehen.

Berlin, den 3. Febr. 1843.

Friedrich Wilhelm.

16.

Verordnung
über die Organiſation der Cenſurbehörden vom 23. Febr. 1843.

Wir, Friedrich Wilhelm, von G. G. König von Preußen u. ſ. w. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Da die bisherige Einrichtung der Cenſurbehörden dem Bedürfniß nicht mehr vollſtändig entſpricht, ſo haben Wir eine Reviſion der darüber beſtehenden Vorſchriften veranlaßt und verordnen auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums was folgt:

§. 1. In jedem Regierungs=Bezirke ſoll zur Cenſur aller in demſelben erſcheinenden cenſurpflichtigen Schriften ohne Unterſchied ihres Gegenſtandes mindeſtens ein Cenſor angeſtellt werden, welcher in der Regel ſeinen Sitz am Orte der Regierung hat. (Bezirks=Cenſor.)

§. 2. Außerdem ſind nach Maaßgabe des Bedürfniſſes für die Cenſur der Tageblätter und periodiſchen Schriften an den Orten, wo ſie erſcheinen, Cenſoren zu ernennen. (Lokal=Cenſoren.)

§. 3. Die Cenſur ſolcher geringfügigen Druckſchriften, welche, wie z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare u. ſ. w., nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodiſche Blätter beſtimmt ſind, liegt, ſo fern ſie nicht dem Bezirks- oder Lokal-Cenſor beſonders übertragen wird, der Polizeibehörde des Orts ob, wo der Druck dieſer Sachen erfolgen ſoll. Alle übrigen cenſurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirks-Cenſors, in deſſen Bezirke ſie gedruckt werden ſollen, oder, falls es Tagesblätter oder periodiſche Schriften ſind, des an dem Druckorte angeſtellten Lokal-Cenſors. Das Imprimatur für ſolche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden ſollen, kann nur von dem Cenſor desjenigen inländiſchen Bezirks oder Orts, wo die Herausgabe geſchehen ſoll, ertheilt werden.

§. 4. Zu Cenſoren ſollen nur Männer von wiſſenſchaftlicher Bildung und erprobter Rechtſchaffenheit erwählt werden. Ihre Anſtellung erfolgt durch den Miniſter des Innern, welcher auch ihre Entlaſſung verfügen kann. Die Ober-Präſidenten ſind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Cenſors, einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 5. Die Ober-Präſidenten beaufſichtigen die Preſſe und leiten die Cenſur-Verwaltung in der Provinz nach den Anweiſungen des Miniſters des Innern. Sie begutachten die Anträge auf Conceſſionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitſchriften und wachen darüber, daß dieſe Schriften ſich innerhalb der Grenzen ihrer Conceſſion und ihres genehmigten Planes bewegen. Sie ſind die nächſten Amtsvorgeſetzten der Cenſoren, beaufſichtigen deren Geſchäftsführung und haben dahin zu wirken, daß die Cenſur ſowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literariſchen Verkehrs, genau im Geiſte der deshalb beſtehenden Vorſchriften gehandhabt werde. Die Ober-Präſidenten entſcheiden: 1) über die Beſchwerden, welche bei ihnen gegen die Cenſoren wegen verweigerter Druckerlaubniß angebracht werden, in erſter Inſtanz; ſie ſind aber befugt, der Entſcheidung in Fällen, wo dieſelbe ihnen zweifelhaft erſcheint, ſich zu enthalten und ſolche ſogleich dem Ober-Cenſurgericht zu überlaſſen, welchem ſie alsdann die Beſchwerden, unter ſofortiger Benachrichtigung der Beſchwerdeführer, zu überſenden haben. Ebenſo ſteht auch den Letzteren frei, ihre Beſchwerde über die Cenſoren unmittelbar bei dem Ober-Cenſurgericht anzubringen; 2) über alle Contraventionen gegen die Cenſurgeſetze; 3) über diejenigen Contraventionen, deren ſich Verfaſſer, Verleger oder Drucker cenſurfreier Schriften dadurch ſchuldig machen, daß ſie es, Unſerer Ordre vom 4. Oct. v. J. zuwider, unterlaſſen, vor dem Ausgeben ſolcher Schriften ein Exemplar derſelben bei der Polizeibehörde niederzulegen. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Unterſuchung und Beſtrafung von Polizei-Contraventionen verfaſſungsmäßig den Gerichten zuſteht, ſoll dies auch rückſichtlich der vorſtehend unter Nr. 2. und 3. bezeichneten Contraventionen eintreten. Zieht eine ſolche Contravention den Verluſt des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach ſich, ſo iſt die Entſcheidung bei dem Ober-Cenſurgerichte (§. 11. zu 5.) zu beantragen.

§. 6. Die Polizeibehörden ſind verpflichtet, alle zum Debit oder ſonſt zur Verbreitung beſtimmte Schriften, deren Inhalt geſetzlich ſtrafbar iſt, oder die durch die Geſetze verboten, ingleichen derjenigen, welche cenſurpflich-

tig, aber ohne Erlaubniß des Cenſors gedruckt ſind, in Beſchlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinſichtlich derſelben bei den competenten Behörden zu beantragen.

§. 7. Aber auch der Debit anderer als der §. 6. bezeichneten Schriften, ſie mögen cenſurfrei oder cenſirt ſein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten iſt, durch Entſcheidung des Ober-Cenſurgerichts, bis dieſe ergeht, einſtweilen durch polizeiliches Einſchreiten verhindert werden. Die Befugniß zu ſolchen polizeilichen Anordnungen ſteht den Ober-Präſidenten und Regierungs-Präſidenten zu. Lokal- und Kreisbehörden können dergleichen Maaßregeln zwar vorläufig verfügen, ſind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungs-Präſidenten nachzuſuchen. Wird dieſe vom Regierungs-Präſidenten ertheilt, oder hat er die Maaßregel ſelbſt angeordnet, ſo liegt ihm ob, dem Ober-Präſidenten ſofort davon Anzeige zu machen. Dieſem gebührt die Beſtimmung über die Fortdauer der Debits-Suspenſion; auch iſt er befugt, die Suspenſion auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspenſion, es mag ſolche von ihm verfügt oder genehmigt worden ſein, unverzüglich, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift, dem Staats-Anwalt beim Ober-Cenſurgericht (§. 12.) Mittheilung zu machen, um den Erlaß des Debitsverbots bei dieſem Gericht zu beantragen (§. 11. Nr. 2.). Zugleich hat der Ober-Präſident von der für ſeine ganze Provinz verfügten Debits-Suspenſion einer Schrift den Ober-Präſidenten der anderen Provinzen, behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weiſe gegen die Schrift vorläufig einzuſchreiten ſei, Nachricht zu geben.

Was in Vorſtehendem von Regierungs-Präſidenten beſtimmt iſt, findet auch auf den Polizei-Präſidenten von Berlin Anwendung.

§. 8. An der Spitze der geſammten Cenſur-Verwaltung ſteht der Miniſter des Innern. Derſelbe conceſſionirt neue Zeitungen und Zeitſchriften und beſtätigt die Redacteure inländiſcher privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangs-Erlaubniß für politiſche, in deutſcher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes, ſo wie in polniſcher Sprache außerhalb der preußiſchen Staaten, erſcheinende Zeitungen. Auch ſteht ihm, jedoch nur nach Einholung Unſerer Genehmigung, der Erlaß von Eingangs- oder Debitsverboten gegen ſolche politiſche Zeitungen zu, welche außerhalb der preußiſchen, aber innerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſcheinen. Er iſt der oberſte Disciplinar-Vorgeſetzte der Cenſoren, regelt deren Geſchäftsführung und führt die Oberaufſicht darüber, daß ſie die Cenſur den Geſetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entſcheidet in letzter Inſtanz über diejenigen Contraventionen, hinſichtlich welcher nach §. 5. von den Ober-Präſidenten in erſter Inſtanz entſchieden worden iſt. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erſter Inſtanz den Gerichten zuſteht, fällt ſie in der zweiten dem für ſolche Fälle beſtimmten Appellationsgericht anheim.

§. 9. Der Recurs an den Miniſter des Innern gegen Strafreſolute, welche der Ober-Präſident in den nach §. 5. Nr. 2. u. 3. zu ſeiner Cognition gehörigen Contraventionsſachen erlaſſen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publication oder Behändigung des Reſoluts folgen, beim Ober-Präſidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der erſten Entſcheidung bewendet.

§. 10. Unabhängig von der Cenſur-Verwaltung ſoll ein Ober-Cenſurgericht, aus einem Präſidenten und mindeſtens acht Mitgliedern beſtehend, eingeſetzt werden. Zwei der Letzteren ſollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wiſſenſchaften und der Univerſität zu Berlin, die übrigen aus Perſonen, welche zum höhern Richteramt qualificirt ſind, erwählt werden. Der Präſident und die Mitglieder werden auf den Vorſchlag des Staatsminiſteriums von Uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieſelben nach Ablauf dieſer Friſt aufs Neue ernannt werden; einen Wechſel in der Perſon des Präſidenten eintreten zu laſſen, behalten Wir Unſerer Entſchließung vor, wie Wir auch in jedem Falle beſtimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präſidenten, deſſen Functionen übernehmen ſoll. Das Ober-Cenſurgericht ſteht unter der Oberaufſicht des Juſtiz-Miniſters.

§. 11. Zur Competenz des Ober-Cenſurgerichts gehört: 1) die Entſcheidung über Beſchwerden, welche gegen die, Seitens der Cenſoren oder Ober-Präſidenten erfolgte Verſagung der Druckerlaubniß geführt werden; 2) der Ausſpruch von Debitverboten gegen ſolche Schriften, welche nicht ſchon geſetzlich für verboten zu erachten ſind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politiſche Zeitungen (§. 8.); 3) die Ertheilung oder Entziehung der Debit-Erlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher, oder außerhalb Unſerer Staaten in polniſcher Sprache gedruckt ſind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politiſcher Zeitungen (§. 8.); 4) die Entſcheidung über den Verluſt von Privilegien oder Conceſſionen zu Zeitungen oder andern Zeitſchriften (Art. XVII. des Edicts vom 18. Oct. 1819), ſo wie über die Zurücknahme der dem Redacteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Beſtätigung, ingleichen über die Entfernung des Redacteurs einer conceſſionirten Zeitung; 5) die Entſcheidung über den Verluſt des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieſes Recht durch Uebertretung der Cenſur-Geſetze verwirkt wirkt; 6) das Verbot des Debits ſämmtlicher Verlags- und Commiſſions-Artikel einer ausländiſchen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten.

§. 12. Bei dem Ober-Cenſurgericht ſoll ein rechtsverſtändiger Staats-Anwalt beſtellt werden. Derſelbe wird von Uns zu dieſem Amte ernannt, aus welchem er auf den Antrag des Miniſters des Innern zu jeder Zeit von Uns wieder entlaſſen werden kann. Er iſt in ſeiner Amtsführung dem Miniſter des Innern untergeordnet. Er hat die Entſcheidung des Ober-Cenſurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Intereſſe es erheiſcht, zu beantragen und dieſes Intereſſe bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht darf in keiner der im §. 11. gedachten Sachen entſcheiden, bevor nicht der Staats-Anwalt mit ſeiner Erklärung gehört worden iſt. Die Entſcheidungen des Gerichts ſind ihm ſtets vollſtändig mitzutheilen, und hat er von denſelben dem Miniſter des Innern, Behufs der erforderlichen weitern Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungs-Behörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erſcheinen unzuläſſiger Schriften, von geſetzwidrigen Handlungen der Cenſoren oder von begangenen Cenſurvergehen Kenntniß erhält. Die näheren Beſtimmungen über die Ausübung ſeiner Befugniſſe und Ver-

pflichtungen und über die Art ſeiner Geſchäftsführung werden einer beſonderen, vom Miniſter des Innern zu erlaſſenden Inſtruction vorbehalten. Iſt der Staats-Anwalt vorübergehend an der Ausübung ſeines Amtes behindert, ſo kann ein Stellvertreter von dem Miniſter des Innern ernannt werden.

§. 13. Das Ober-Cenſurgericht ertheilt ſeine Entſcheidungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag. Zu einem gültigen Beſchluſſe iſt die Anweſenheit von mindeſtens fünf Mitgliedern, einſchließlich des Vorſitzenden, erforderlich. Gegen die Entſcheidung des Gerichts iſt keine weitere Berufung zuläſſig. Daſſelbe entnimmt die Gründe ſeiner Entſcheidungen aus den geſetzlichen Vorſchriften. Sollten beſondere Zeitumſtände vorübergehend den Erlaß von ſpeciellen Anweiſungen an die Cenſoren über die Geſtattung oder Verſagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikeln, welche ſich auf politiſche Verhältniſſe des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, ſo hat das Ober-Cenſurgericht ſolche Anweiſungen, wenn ſie mit Unſerer Genehmigung erfolgt und zu ſeiner Kenntniß gebracht ſind, bei ſeinen Entſcheidungen über diejenigen Beſchwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Cenſoren reſp. Ober-Präſidenten erfolgten Verſagung des Druckes oder Debits ſolcher Schriften und Artikel bei demſelben erhoben werden. Dem Ermeſſen des Gerichts bleibt überlaſſen, in wie fern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entſcheidung zu eröffnen ſind.

§. 14. Die näheren Beſtimmungen des Verfahrens vor dem Ober-Cenſurgerichte bleiben einem beſondern Reglement vorbehalten, welches der Juſtizminiſter im Einvernehmen mit dem Miniſter des Innern zu erlaſſen hat.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt erſt am 1. Juli d. J. in Kraft. Mit eben dieſem Tage hört die Wirkſamkeit des jetzigen Ober-Cenſur-Collegiums auf, ſo wie die Gültigkeit aller bisherigen, dieſe Verordnung entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Febr. 1843.

Friedrich Wilhelm.

17.

Verordnung

enthaltend die in Folge der Verordn. vom 23. Febr. 1843 nothwendigen Ergänzungen der die Preſſe und Cenſur betreffenden Vorſchriften, vom 30. Juni 1843.

Wir, Friedrich Wilhelm von G. G., König von Preußen u. ſ. w.

Nachdem Unſer Staatsminiſterium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugniſſe, welche bis jetzt den dem Cenſurweſen vorgeſetzten Miniſtern zuſtanden, auf das nach Unſerer Verordnung vom 23. Febr. d. J. zu errichtende Ober-Cenſurgericht übergegangen, daſſelbe aber an die ſeither von den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorſchriften nicht gebunden iſt, ſondern nur nach Geſetzen zu entſcheiden hat, das Be-

dürfniß obwaltet, mehreren dieſer Beſtimmungen, welche ſeinen Wirkungskreis berühren und deren Aufrechthaltung nöthig iſt, ſo weit es noch nicht geſchehen, Geſetzeskraft zu verleihen, ſo wie dem Miniſter des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrerer Befugniſſe, welche nach der gedachten Verordnung von den bisherigen Cenſur-Miniſtern auf ihn allein übergegangen ſind, einen geſetzlichen Anhalt zu geben, und da es hierbei möglich iſt, der Geſetzgebung über die Preſſe durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner beengender Beſtimmungen größere Klarheit und Sicherheit und den Schriftſtellern und Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums was folgt:

§. 1. Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß haben die Cenſoren, außer der von Uns genehmigten Cenſur-Inſtruction vom 31. Jan. 1843 und den künftig etwa nach dem Vorbehalt im §. 13. der Verordn. vom 23. Febr. d. J. von uns zu erlaſſenden ſpeciellen Anweiſungen, von den bis jetzt gültig geweſenen Vorſchriften nur noch die nachſtehenden zu beachten.

1) Ankündigungen verbotener Schriften, ſo wie ſolche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu beſtimmt ſind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derſelben zu befördern, ingleichen Schriften, welche vom Cenſor als Nachdrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden.

2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutſcher Ständeverſammlungen ſollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit beſtimmten Acten des betreffenden Bundesſtaates in Zeitſchriften aufgenommen werden. Die Redacteure der öffentlichen Blätter ſind daher ſchuldig, dem Cenſor auf ſein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher ſie ſolche Berichte und Nachrichten geſchöpft haben.

3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der preußiſchen ſtändiſchen Verſammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinſtimmend mit den von dieſen ſelbſt für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Ebenſo ſind in dieſen Blättern Petitionen oder ſonſtige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in ſo weit zum Druck zuzulaſſen, als ſie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.

4) Werden Zeitungsartikel zur Cenſur vorgelegt, in welchen Königl. Befehle oder amtliche Verfügungen, Beſchlüſſe oder ſonſtige Actenſtücke inländiſcher Staatsbehörden ganz oder auszugsweiſe mitgetheilt werden, und hat der Cenſor Grund zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, ſo iſt die Druckerlaubniß erſt dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewieſen worden iſt. In jedem Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann aufgenommen werden, wenn ſie entweder einer andern inländiſchen Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redacteur die Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einſender bekannt iſt. Auch iſt er verpflichtet, Letzteren dem Cenſor, auf deſſen Verlangen, namhaft zu machen.

Digitized by Google

5) Daß in Folge der Censur, Aenderungen irgend einer Art in einer Schrift vorgenommen worden ſind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken, noch auf andere Weiſe angedeutet, noch auch beſonders angezeigt werden.

§. 2. Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirkſamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Cenſors nicht. Daſſelbe gilt von ſolchen Werken und Druckſachen, welche unter der Autorität der Akademie der Wiſſenſchaften und der inländiſchen Univerſitäten erſcheinen.

§. 3. Militäriſche Werke und Abhandlungen dürfen nur dann die die Druckerlaubniß erhalten, wenn ſie zuvor den durch die Ordre vom 24. Nov. 1823 beſtimmten Militärperſonen vorgelegt worden ſind, und dieſe gegen den Abdruck nichts erinnert haben.

§. 4. Karten des preußiſchen Staats, deren Maßſtab ein Zweihunderttauſendtel oder ein noch größeres iſt, müſſen, in ſo fern ſie die Darſtellungen von Feſtungen oder befeſtigten Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der Ordre vom 24. Nov. 1823 zu ernennenden Militärperſon, zur Genehmigung vorgelegt werden. Pläne von inländiſchen Feſtungen und ihrer Umgegend aber dürfen, ohne Unterſchied des Maßſtabes, nur nach eingeholter Genehmigung des General-Inſpecteurs der Feſtungen und des Chefs des Generalſtabes der Armee herausgegeben werden. Ob die Landkarte oder der Plan für ſich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterſchied. Bei den nach Vorſtehendem der Genehmigung bedürfenden Karten und Pläne ſind folgende Regeln zu beachten:

1) Von allen Feſtungen oder befeſtigten Städten darf ſich die Darſtellung des von der Befeſtigung umſchloſſenen Raumes nur bis einſchließlich der innerhalb des Hauptwalls längs deſſen Fußes belegenen Wallſtraße oder — in Ermangelung einer ſolchen Straße — bis zum innern Wallfuße ſelbſt erſtrecken.
2) Alle und jede Befeſtigung, ſie beſtehe aus zuſammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Feſtungswerken, darf in keinerlei Weiſe in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Contur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.
3) Die im Rayon der Feſtung belegenen Ortſchaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, ingleichen die Flüſſe und Gewäſſer, die Landſtraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollſtändig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß
4) Alles, was die nähere Terrain-Beſchaffenheit erkennen läßt, alſo die Einziehung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wieſen, Sümpfe, Geſträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwiſchen dem Glacis und dem äußerſten dritten Feſtungsrayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. Sept. 1828) aus der Karte oder dem Plane weggelaſſen werden.

Alle übrigen Vorſchriften über die Cenſur der Karten und Pläne werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Iſt eine cenſurpflichtige Schrift ganz oder theilweiſe ohne Genehmigung der Cenſur gedruckt worden, ſo hat die Polizeibehörde ſämmt-

liche zum Debit oder ſonſt zur Verbreitung noch vorhandene Exemplare in Beſchlag zu nehmen, und ſofern nicht etwa die Vorſchrift des §. 7. Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Cenſur einzureichen. Wird hierbei nachträglich die Druckerlaubniß ertheilt, ſo iſt die Beſchlagnahme aufzuheben und nur die begangene Cenſur-Contravention zu ahnden (§. 5. der Verordn. vom 23. Febr. 1843). Wird dagegen der Druck für unſtatthaft erklärt, ſo iſt außerdem auch die Vernichtung der in Beſchlag genommen Exemplare der Schrift zu veranlaſſen.

§. 6. Schriften, welche der im Art. IX. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 gedachten Form, oder der nach Art. XI. daſelbſt und nach der Ordre vom 19. Febr. 1834 erforderlichen Debits-Erlaubniß entbehren, ſind überall, wo ſie zum Debit oder ſonſt zur Verbreitung noch vorräthig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beſchlag zu nehmen und zu vernichten.

§. 7. Enthält eine Schrift Aeußerungen, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, ſo iſt die Polizeibehörde verpflichtet, alle zum Debit oder ſonſt zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplare in Beſchlag zu nehmen, und hiervon demjenigen inländiſchen Gericht, welchem die Unterſuchung jenes Verbrechens zuſteht, zur weitern Entſcheidung auch darüber, ob die Confiscation der Schrift erfolgen, oder die Beſchlagnahme wieder aufgehoben werden ſoll, Anzeige zu machen. Iſt die Schrift im ausländiſchen Verlage erſchienen, und keine derjenigen Perſonen, welche wegen deren Abfaſſung und Verbreitung geſetzlich ſtrafbar ſind, einem inländiſchen Gerichte unterworfen, ſo iſt ihre Beſchlagnahme dem Ober-Cenſurgerichte anzuzeigen, welches alsdann darüber zu entſcheiden hat, ob der Debit der Schrift im Inlande zu verbieten, und die Vernichtung der in Beſchlag genommenen Exemplare anzuordnen iſt, oder ob die letzteren wieder freizugeben ſind.

§. 8. Schriften, welche ſolche Verletzungen der Ehre enthalten, die geſetzlich nur auf den Antrag des Verletzten geahndet, ſind nur auf Requiſition des Gerichts, dem die Beſtrafung gebührt, in Beſchlag zu nehmen.

§. 9. Die Verbreitung ſolcher Schriften, welche nicht nach den vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 5. bis 8.) zu unterdrücken ſind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich iſt, und zwar durch ein vom Ober-Cenſurgericht angeordnetes Debitsverbot, und, bis von demſelben hierüber erkannt iſt, nur einſtweilen durch die Polizei nach näherer Vorſchrift des §. 7. der Verordnung vom 23. Febr. 1843 verhindert werden.

§. 10. Dem Ermeſſen des Ober-Cenſurgerichts bleibt es überlaſſen, zu beſtimmen, ob das Debitsverbot ſich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derſelben erſtrecken ſoll. Auch kann daſſelbe den Umſtänden nach blos das öffentliche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Leſezirkel oder Leſekabinette verbieten. Ein unbeſchränktes Verbot bezieht ſich zugleich auf alle dieſe Arten der Verbreitung.

§. 11. Jede richterlich ausgeſprochene Confiscation einer Schrift, und jedes von dem Ober-Cenſurgerichte ausgeſprochene Debitsverbot iſt den betreffenden Gewerbtreibenden durch beſondere Benachrichtigung bekannt zu machen.

§. 12. Wird eine Schrift inländiſchen Verlags von dem Ober-Cenſurgericht verboten, oder durch gerichtliches Urthei die Confiscation derſelben ausgeſprochen, ſo ſind die zum Debit oder ſonſt zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder verbotenen Theile derſelben zu vernichten. Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein ſolches Verbot oder Confiscations-Urthel, ſo hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit beſitzt, dieſen Debit unverzüglich einzuſtellen und jene Exemplare binnen drei Tagen ins Ausland zurückzuſenden. Unterläßt er Eins oder das Andere, ſo unterliegen die in ſeinem Beſitze vorgefundenen Exemplare der Beſchlagnahme und Vernichtung. Daſſelbe gilt von den ſpäterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren.

§. 13. Iſt in Folge eines vom Cenſurgericht nach §. 9. erlaſſenen Debitsverbots eine mit inländiſcher Cenſur gedruckte Schrift ganz oder theilweiſe unterdrückt worden, ſo iſt der Staat zur Entſchädigung der Betheiligten verpflichtet. Der §. 3. der Ordre vom 28. Dec. 1824 wird hiernach aufgehoben. Der Staatskaſſe bleibt indeß der Regreß gegen nachläſſige und pflichtwidrige Cenſoren vorbehalten. Wird eine im Inlande erſchienene cenſurfreie Schrift vom Ober-Cenſurgericht verboten, ſo hat daſſelbe zugleich darüber zu erkennen, ob den Betheiligten ein Anſpruch auf Entſchädigung gebühre. Letzteres iſt nur dann anzunehmen, wenn die beſonderen Umſtände des Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorherſehen konnte. — Die Entſcheidung über den Betrag der Entſchädigung ſteht dem ordentlichen Gerichte zu. Der entgangene Gewinn iſt jedoch bei Feſtſtellung des Schadens nicht in Anſchlag zu bringen.

§. 14. Hinſichtlich der Beſtrafung der Contraventionen gegen die Cenſur- und Preßgeſetze bleibt es bei den im Art. XVI. der Verordn. vom 18. Oct. 1819, im §. 4. und 5. der Ordre vom 6. Aug. 1837 und in der Ordre vom 4. Oct. 1842 enthaltenen Vorſchriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen beſondern Strafen weg, welche Art. XVI. zu 5. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 bei zum drittenmale begangenen Contraventionen außer dem Verluſte des Gewerbes feſtſetzt.

§. 15. Die Conceſſionen für Zeitungen ſind vom Miniſter des Innern zu ertheilen. (§. 8. der Verordn. vom 23. Febr. 1843.) Das durch eine ſolche Conceſſion gewährte Recht darf nur von dem Conceſſionirten ſelbſt und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Conceſſion ertheilt iſt. Bei der Ausübung iſt derſelbe zwar befugt, zur Redaction ſich auch der Hülfe Anderer zu bedienen. Er bleibt jedoch ſtets für die Redaction allein verantwortlich und iſt deshalb auch in Gemäßheit des Art. IX. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 auf der Zeitung als Redacteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieſer letzten Regel findet nur in Bezug auf ſolche conceſſionirte Zeitungen ſtatt, bei welchen außer dem Conceſſionirten ein beſonderer Redacteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden iſt. Artikel oder Inſerate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfaſſers unterzeichnet ſind, können von dieſem zur Cenſur vorgelegt, auch von ihm die Beſchwerden wegen der demſelben verweigerten Druckerlaubniß geführt werden; in allen anderen Fällen iſt hierzu nur der Inhaber der Zeitungs-Conceſſion berechtigt.

§. 16. Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, ſo finden auf deſſen Inhaber dieſelben Vorſchriften Anwendung, welche vorſtehend (§. 15.) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungs-Conceſſion ertheilt ſind. Eine Ausnahme von dieſer Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Perſon zuſteht, die nach den Geſetzen über ihr Vermögen ſelbſtſtändig zu verfügen nicht befugt iſt. In dieſem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegirten geſetzlich berufen ſind, einen verantwortlichen Redacteur in Vorſchlag zu bringen, deſſen Beſtätigung dem Miniſter des Innern vorbehalten bleibt. Ein ſolcher Redacteur hat zwar die Folgen ſeiner Handlungen zu vertreten, doch iſt für die von ihm verwirkten Geldſtrafen der Inhaber des Zeitungs-Privilegiums mit ſeinem Vermögen ſubſidiariſch verhaftet. Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redacteur zu beſtellen haben, und dieſem Erforderniß nicht, oder doch nicht in der vorſtehend bezeichneten Weiſe genügen, iſt, bis ſie ſolches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Miniſterium des Innern zu unterſagen.

§. 17. In Fällen, wo geſetzlich der Verluſt der Conceſſionen oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. October 1819 und reſp. 72 §. der Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entſcheidung dem Ober-Cenſurgericht (§. 11 der Verordn. vom 23. Februar 1843). Für einen ſolchen Mißbrauch iſt es zu achten, wenn der Inhaber der Conceſſion oder des Privilegiums die Cenſur umgeht oder zu umgehen ſucht, oder wenn ſein Verfahren dem Cenſor gegenüber das beharrliche Beſtreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecheriſche oder ſonſt offenbar geſetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubniß zu erreichen. Die Entziehung der Conceſſion oder des Privilegiums ſoll jedoch nicht ſchon beim erſten Falle eines Mißbrauchs ausgeſprochen werden, vielmehr in dieſem Falle nur eine ſchriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, und, wenn dieſe Mittel fruchtlos geblieben ſind, (alſo früheſtens im dritten Falle) auf den Verluſt des Privilegiums oder der Conceſſion erkannt werden.

§. 18. Iſt für eine privilegirte Zeitung nach §. 17. ein verantwortlicher Redacteur beſtellt, ſo hat das Ober-Cenſurgericht, ſtatt des Verluſtes des Privilegiums, auf Entfernung des Redacteurs zu erkennen. Ein auf dieſe Weiſe entfernter Redacteur darf binnen fünf Jahren, bei der Redaction keiner inländiſchen Zeitung oder Zeitſchrift beſchäftigt werden.

§. 19. Da es im Intereſſe des Publikums liegt, daß in einzelnen beſonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatſachen und Darſtellungen berichtigt werden, ſo iſt der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob ſein Recht auf einer Conceſſion oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung deſſelben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derſelben etwas hinzuzuſetzen, oder daraus fortzulaſſen, und zwar in das nächſte zum Druck gelangende Stück und in dieſelbe Abtheilung des Blattes, in welcher ſich jener Artikel befand, aufzunehmen.

§. 20. Vorſtehende Beſtimmungen (§§. 15. bis 19.) finden auch auf Zeitſchriften Anwendung. Unter Zeitſchriften werden jedoch hier nur

ſolche Schriften verſtanden, welche täglich oder in andern beſtimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfriſt ſind, blatt- oder heftweiſe erſcheinen und ihrem Plane nach nicht beſtimmt ſind, ein in ſich abgeſchloſſenes Werk zu bilden. Für Schriften dieſer Art, welche in monatlichen oder noch größeren Zeiträumen erſcheinen, bedarf es fernerhin weder einer Conceſſions-Ertheilung, noch finden die ſonſtigen für Zeitungen oder Zeitſchriften ertheilten Vorſchriften auf dieſelben Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 30. Juni 1843.

Friedrich Wilhelm.

18.

Reglement
vom 1. Juli 1843;
für das Verfahren bei dem Königl. Ober-Cenſurgerichte.

Die Verordnung über die Organiſation der Cenſur-Behörden vom 23. Februar d. J. (Geſetzſamml. S. 31) ſchreibt im §. 14. vor: daß die nähern Beſtimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Cenſurgerichte einem beſondern Reglement vorbehalten bleiben, welches der Juſtiz-Miniſter im Einvernehmen mit dem Miniſter des Innern zu erlaſſen habe. In Folge dieſer Allerhöchſten Vorſchrift erhält das Königl. Ober-Cenſurgericht über das von demſelben zu befolgende Verfahren die nachſtehenden Anweiſungen:

§. 1. Das Ober-Cenſurgericht hat in den ſeiner Amtswirkſamkeit zugewieſenen Angelegenheiten nie von Amtswegen, ſondern nur auf den Antrag einer betheiligten Privat-Parthei oder des Staats-Anwalts einzuſchreiten.

§. 2. Jedem Erkenntniſſe des Ober-Cenſurgerichts muß ein ſchriftliches Verfahren vorausgehen, in welchem 1) über die Anträge der betheiligten Privat-Parthei der Staats-Anwalt oder 2) über die Anträge des Letztern die dabei betheiligte Privat-Parthei zu hören iſt.

§. 3. Das Verfahren iſt in der Regel auf eine Schrift und eine Gegenſchrift zu beſchränken. Außer dem Falle des §. 11. iſt jedoch das Ober-Cenſurgericht befugt, nach Umſtänden einen nochmaligen Schriftwechſel zu geſtatten.

§. 4. Jede Erklärung, zu welcher der Staatsanwalt oder die Privat-Parthei von dem Ober-Cenſurgericht aufgefordert wird, muß binnen einer angemeſſenen präcluſiviſchen Friſt abgegeben werden, welche das Ober-Cenſurgericht in der Verfügung ausdrücklich zu beſtimmen hat. Eine Verlängerung dieſer Friſt findet nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit ſtatt.

§. 5. Die Thatſachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet wird, ſind für zugeſtanden, nicht angefochtene Urkunden und Schriften für anerkannt, nicht angebrachte Einwendungen für ausgeſchloſſen zu erachten.

§. 6 Die Entſcheidungen des Ober-Cenſurgerichts erfolgen auf den ſchriftlichen Vortrag zweier Referenten.

§. 7. Im Eingange der Entſcheidungen ſind die beim Beſchluß an-

weſenden Mitglieder ſtets namentlich anzuführen. Die Acten-Exemplare der Entſcheidungen ſind vom Präſidenten und den anweſenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen, welche dem Staats-Anwalt und der Privat-Parthei zu ertheilen ſind, werden nur vom Präſidenten unterſchrieben.

§. 8. Die Inſinuation der Verfügungen und Erkenntniſſe des Ober-Cenſurgerichts erfolgt in Berlin durch den bei demſelben angeſtellten Boten, in den Provinzen und im Auslande entweder durch die Poſt oder durch Requiſition der betreffenden Gerichtsbehörde.

§. 9. Den Beſchwerden der Verfaſſer, Redacteure oder Verleger von Schriften über die Seitens der Cenſoren oder der Ober-Präſidenten erfolgte Verſagung der Druck-Erlaubniß (§. 11. zu 1 der Verordn. v. 23. Febr. 1843) muß das Cenſurſtück mit dem Originalvermerk des Cenſors über das verſagte Imprimatur und, wenn die Sache bereits in erſter Inſtanz von dem Ober-Präſidenten entſchieden iſt, auch dieſe erſte Entſcheidung im Original beigefügt ſein.

§. 10. Der Antrag des Staats-Anwalts auf ein vom Ober-Cenſurgericht zu erlaſſendes Debitsverbot (§. 11. Nro. 2 der Verordn. vom 23. Febr. 1843) iſt durch Beifügung der betreffenden Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchen er dieſelbe als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet, zu begründen.

§. 11. Erachtet das Ober-Cenſurgericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, ſo hat es den darüber gefaßten Beſchluß dem Staats-Anwalt ſchriftlich zu eröffnen.

§. 12. Hält das Ober-Cenſurgericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, ſo hat daſſelbe die von dem Staats-Anwalt eingereichte Klage, und zwar, wenn die Schrift im Inlande oder in einem deutſchen Bundesſtaate erſchienen iſt, dem Verleger, ſonſt aber einem dem ausländiſchen Verleger von Amtswegen zu beſtellenden Mandatar zur Gegenausführung mitzutheilen.

§. 13. Die Geſuche, in welchen die Ertheilung der Debitserlaubniß nach §. 11. zu 3 der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, ſind mit den Schriften ſelbſt dem Staats-Anwalt mitzutheilen, um ſeine Erklärung abzugeben. Nach deren Eingang iſt der Beſchluß über das Geſuch zu faſſen.

§. 14. Wird die Wiederentziehung einer ſolchen Debits-Erlaubniß, wie in der Regel nur bei Zeitſchriften vorkommen kann, vom Staats-Anwalt beantragt, ſo iſt vor der Entſcheidung derjenige zu hören, auf deſſen Geſuch die Debits-Erlaubniß früher ertheilt worden war.

§. 15. Der Antrag des Staats-Anwalts auf Entſcheidung über den Verluſt des Privilegiums oder der Conceſſion zu einer Zeitung oder andern Zeitſchrift, oder über die Zurücknahme der dem Redacteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Beſtätigung, oder über die Entfernung des Redacteurs einer conceſſionirten Zeitung oder Zeitſchrift (§. 11. zu 4 der Verordnung vom 23. Februar 1843) muß durch eine vollſtändige Klageſchrift begründet werden.

§. 16. Hält das Ober-Cenſurgericht nach ſtattgefundenem ſchriftlichen Verfahren (§. 2.) eine Beweis-Aufnahme für erforderlich, ſo iſt ſolche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorſchrift der für den Bereich derſelben geltenden Proceßgeſetze zu veranlaſſen.

Digitized by Google

§. 17. Nach dem Abſchluß der Sache wird ſowohl dem Verklagten, als dem Staats-Anwalt eine kurze präcluſiviſche Friſt zur Einreichung etwaniger Rechts-Ausführungen gewährt.

§. 18. Auf den Verluſt des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei (§§. 5. u. 11 zu 5 der Verordn. vom 23. Februar 1843) kann nur auf den Grund einer förmlichen Unterſuchung erkannt werden.

§. 19. Die Eröffnung der Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten hat der Staats-Anwalt bei dem Ober-Cenſurgericht zu beantragen.

§. 20. Findet das Ober-Cenſurgericht den Antrag begründet, ſo veranlaßt es die Führung der Unterſuchung durch das in Unterſuchungen gegen den Angeſchuldigten überhaupt competente Gericht und entſcheidet nach Eingang der Acten und nach erforderter Erklärung des Staats-Anwalts.

§. 21. Soll das Verbot des Debits ſämmtlicher Verlags- und Commiſſions-Artikel einer ausländiſchen Buchhandlung (§. 11 zu 6. der Verordnung vom 23. Februar 1843) beantragt werden, ſo muß der Staats-Anwalt nachweiſen, daß die geſetzlich vorgeſchriebene Verwarnung erfolgt ſei, ſowie, daß die betheiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe.

§. 22. Die Verfügungen und Entſcheidungen des Ober-Cenſurgerichts erfolgen ſtets ſtempel- und koſtenfrei. Ebenſo ſollen in den Fällen der §§. 15. bis 20. von den requirirten Gerichten für die bei ihnen aufgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Copialien und andere baare Auslagen gefordert werden. Zur Erſtattung der letztern hat das Ober-Cenſurgericht den Angeklagten, falls derſelbe in der Hauptſache ſchuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen.

§. 23. Sollten ſich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünſchenswerth oder nothwendig ergeben, ſo hat das Ober-Cenſurgericht ſolche zu beantragen.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

19.

Rundſchreiben
des Königl. preußiſchen Miniſteriums des Innern, vom 27. Januar 1845 *).

Es iſt gegenwärtig in inländiſchen Zeitungen über Petitionen, welche an die bevorſtehenden Landtagsverſammlungen gebracht werden ſollen, wiederholt Unzuläſſiges zum Druck verſtattet worden. Es iſt daher erforderlich durch Darlegung der Grundſätze hierüber die Cenſoren auf den richtigen Standpunkt zu führen, damit in dieſer Beziehung Ungeſetzliches aus der Tagespreſſe fern gehalten werde. Die Regeln, welche bei Prüfung derartiger Mittheilungen maßgebend ſind, gehen zunächſt aus den geſetzlichen Beſtimmungen über die Petitionen hervor, da Alles, was die formellen oder materiellen Anordnungen in Bezug hierauf überſchreitet, ungeſetzlich alſo auch für den Druck unſtatthaft iſt. Bereits in meinem Erlaſſe

*) Allg. Preßzeit. Nro. 17.

vom 27. Februar 1843 habe ich jene geſetzlichen Beſtimmungen zuſammengeſtellt, und die daraus für die Behandlung der ſtändiſchen Petitionen ſich ergebenden leitenden Grundſätze entwickelt. Es können darnach und in Gemäßheit der §§. 49. 51. und 52. der für die einzelnen Provinzen wegen Anordnung der Provinzialſtände am 1 Juli 1823 erlaſſenen Geſetze 1) nur die Abgeordneten in ihrem eignen Namen Bitten und Beſchwerden auf dem Landtage vorbringen, oder 2) die einzelnen Stände Petitionen durch ihre Abgeordneten an den Landtag gelangen laſſen; es ſtehen ferner 3) die Ständeverſammlungen weder unter ſich, noch mit den Corporationen ihrer Provinz in irgend einer Verbindung, und es können darnach endlich 4) nur ſolche Bitten und Beſchwerden Gegenſtände von Petitionen ſein, welche aus den beſonderen Intereſſen der Provinz hervorgehen. Aus dieſen Principien folgt 1) daß Bitten und Beſchwerden an den Landtag, welche einzelne Einwohner berathen und beſchließen, ſtändiſche Petitionen, wie das Geſetz ſolche geſtattet, gar nicht ſind. Dies gilt insbeſondere von Berathungen und Beſchlüſſen über Bitten und Beſchwerden an den Landtag, welche nicht in geſetzlich conſtituirten Verſammlungen einer ſtändiſchen Corporation erfolgen, ſondern in anderweitigen Zuſammenkünften, z. B. ſogenannten Bürgerverſammlungen. Geſuche, die darin berathen und beſchloſſen werden, ſind blos Wünſche Einzelner und dürfen nicht an den Landtag gelangen, ſo lange nicht ein Abgeordneter ſie zu den ſeinigen macht und als ſeine Petition beim Landtag anbringt. Es folgt aus jenen Principien ferner 2) daß es ungeſetzlich, alſo unerlaubt iſt, wenn die ſtändiſchen Corporationen, wie z. B. Stadtcommunen, unmittelbar und nicht durch ihre Abgeordneten ihre Bitten und Beſchwerden an den Landtag bringen, und endlich 3) daß es unerlaubt iſt, wenn Petitionen eingebracht werden, welche nicht aus den beſondern Intereſſen der Provinz hervorgehen, alſo z. B. gerichtet ſind auf Anordnung einer allgemeinen Repräſentation des Volks, auf Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verſammlungen, Erlaß einer Verfaſſungsurkunde und dergleichen. Nach dieſen Grundſätzen iſt die Zuläſſigkeit von Zeitungsartikeln zu beurtheilen, in denen über die Berathung und Beſchließung ſtändiſcher Petitionen Bericht erſtattet wird. Ueber ſogenannte Petitionen, welche darnach, ſei es rückſichtlich ihrer Entſtehung oder Einbringung, etwas geſetzlich Unzuläſſiges, alſo Unerlaubtes, in ſich tragen würden, dürfen daher ſchon aus dieſem Grunde Mittheilungen nicht gedruckt werden. Insbeſondere aber ſind auch Zeitungsartikel unzuläſſig, in welchen Berathungen und Beſchlüſſe in Zuſammenkünften einzelner Einwohner über Bitten und Beſchwerden, die an den Landtag gebracht werden ſollen, mitgetheilt und beſprochen werden; denn Geſuche dieſer Art an den Landtag werden, wie ſchon oben ad 1 angedeutet, erſt dadurch zuläſſig, daß ein Abgeordneter ſie als die ſeinigen beim Landtag einbringt. Ob dies geſchehen werde, ergiebt ſich erſt im Laufe der Verſammlungen ſelbſt und kann nach § 1. der Verordnung vom 30 Juli 1843 durch die Tagespreſſe erſt nach den officiellen Landtagsberichten gemeldet werden. Bis dahin alſo ſind Mittheilungen darüber nach eben dieſer Vorſchrift unzuläſſig.

Es kommt aber ferner bei Prüfung der Zeitungsartikel über Landtagspetionen der Gegenſtand der letztern noch in andererer Beziehung in Betracht. Nach §. 50. der allgemeinen Geſetze vom 1. Juli 1823 dürfen nämlich einmal zurückgewieſene Anträge nur dann bei dem Landtag

erneuert werden, wenn wirklich neue Veranlaſſungen oder neue Gründe eintreten. Bitten alſo, welche die Erneuerung zurückgewieſener Anträge bezwecken, dürfen nur dann bei dem Landtag erneuert werden, wenn wirklich neue Veranlaſſungen oder neue Gründe eintreten. Bitten alſo, welche die Erneuerung zurückgewieſener Anträge ohne ſolche Motivirung bezwecken, ſind ungeſetzlich, und eben deshalb ſind auch Mittheilungen über ſie unſtatthaft. Dies gilt namentlich von denen auf Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, Abdruck der Protocolle mit Nennung der Namen u. a. m., ſowie von Petitionen auf eine Aenderung der Grundlagen der ſtändiſchen Verfaſſung und auf Annahme einer neuen Baſis derſelben. Uebrigens bezweckt oft die Nachricht von der Beſchließung der letztern einen indirecten Angriff auf die geſetzlichen Grundlagen jener Inſtitutionen, indem dadurch der Glaube an deren Tauglichkeit und Fortbeſtand erſchüttert, und deren Beſeitigung verbreitet werden ſoll. Mittheilungen über die Beſchließungen ſolcher Petitionen greifen in der Regel das monarchiſche Princip an und reizen zur Unzufriedenheit mit demſelben, ſowie mit den gedachten Inſtitutionen auf. Mittheilungen der letztern Art ſind ſchon nach Art. IV. der Cenſurinſtruction vom 31. Januar 1843 unſtatthaft. Abgeſehen von den vorſtehenden, hauptſächlich aus der geſetzlichen Natur ſtändiſcher Petitionen hervorgegangenen Regeln bietet ſich aber auch noch ein anderer Geſichtspunkt für die Prüfung der hier in Rede ſtehenden Mittheilungen dar. Gehen die Petionen nämlich von ſtändiſchen Corporationen aus, ſo kommt bei den Zeitungsberichten darüber die Beſtimmung der allerhöchſten Cabinetsordre vom 19. April v. J. in Anwendung, wonach in den Berichten über die Wirkſamkeit der ſtädtiſchen Behörden und Vertreter, nur Gegenſtände der Gemeindeverwaltung aufgenommen werden dürfen. Wenn alſo ſtädtiſche Behörden Petitionen über Gegenſtände berathen und beſchließen, welche nicht zu den Communalangelegenheiten gehören ſo ſind die Berichte, welche über dergleichen Berathungen und Beſchlüſſe ſich verbreiten, ungeſetzlich und alſo auch für den Druck unſtatthaft. Ew. u. ſ. w. erſuche ich ergebenſt, des Schleunigſten, die betreffenden Cenſoren gefälligſt auf das Beſtimmteſte anzuweiſen, die vorſtehenden Grundſätze bei Prüfung von Zeitungsartikeln über Petitionen an den bevorſtehenden Landtag zur Richtſchnur zu nehmen.

Es iſt demnach die Druckerlaubniß allen ſolchen Artikeln zu verſagen, welche Mittheilungen enthalten: 1) über Berathungen und Beſchlüſſe, welche in Zuſammenkünften einzelner Einwohner, die nicht eine geſetzlich conſtituirte Verſammlung von ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Corporationen bilden, über Bitten und Beſchwerden, die an den Landtag gebracht werden ſollen, ſtattgefunden haben; 2) über Berathungen oder Beſchlüſſe ſtändiſcher oder ſtädtiſcher Corporationen, in Gemäßheit deren Petitionen von ihnen unmittelbar beim Landtage eingebracht, oder ſolche Petitionen, durch ihre Abgeordneten eingebracht werden ſollen, welche nicht aus den beſonderen Intereſſen der Provinz hervorgegangen ſind, wie z. B. Veränderungen der allen Provinzen gemeinſamen Landesverfaſſung in irgend einem Zweige, Preßfreiheit. Oeffentlichkeit u. dergl. m.; 3) über Berathungen oder Beſchlüſſe der ſtädtiſchen Behörden, welche Petitionen an die Landtage über andere Angelegenheiten, als die der Gemeindeverwaltung, zum Gegenſtande haben; 4) im Allgemeinen über Petitionen an die Landtage, welche die Grundlagen der geſetzlich beſtehenden ſtändiſchen Inſtitutionen und deren

Aenderung zum Gegenſtande haben; 5) über Petitionen, welche bereits durch frühere Landtagsabſchiede zurückgewieſen ſind, und nicht durch wirkliche neue Veranlaſſungen oder neue Gründe motivirt werden. Dieſe Anordnungen entſprechen um ſo mehr der Cenſurinſtruction, als die Verbreitung von derartigen unzuläſſigen Mittheilungen durch die Zeitungen eine Aufregung hervorzubringen im Stande iſt, welche nach ihrem Gegenſtande und ihren möglichen Folgen ſich feindlich gegen die beſtehende Verfaſſung richtet und, indem ſie durch die Zeitungen über das ganze Land verbreitet wird, die ſelbſtändige Haltung der Landtagsabgeordneten ſowie die ruhige und geſetzliche Entwickelung der Geſetzgebung ſtört. Endlich mache ich Ew. u. ſ. w. noch darauf aufmerkſam, daß der wörtliche Abdruck der für die bevorſtehenden Landtage beſtimmten Petitionen, auch wenn gegen deren Geſetzlichkeit nach Obigem an ſich kein Bedenken obwalten ſollte, in den Zeitungen nicht geſtattet werden darf. Ob deren Abdruck zuläſſig ſei, hängt davon ab, ob ſie durch die vorſchriftsmäßigen Landtagsberichte oder andere amtliche Mittheilungen über die Landtagsverſammlungen werden veröffentlicht werden. So lange es, wie gegenwärtig noch ungewiß iſt, ob dieſe Bedingung, von welcher der Abdruck ſolcher Petitionen abhängig iſt, eintreten werde, kann der Cenſor, deſſen Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit noch gar nicht beurtheilen. Er würde vielmehr ſeine Entſcheidung ſuspendiren, alſo das Imprimatur bis zum Eintritte der ſie bedingenden Thatſache verſagen müſſen. Ew. u. ſ. w. erſuche ich ergebenſt, auch hierüber gefälligſt die Cenſoren des Schleunigſten zu belehren. Es bedarf ſchließlich kaum der Bemerkung, daß es ſich bei dieſem Erlaſſe nicht im Entfernteſten um die Beſtimmung einer Grenze der Berathung oder Anbringung von Petitionen beim Landtage ſelbſt handelt, ſondern lediglich darum, was der Tagespreſſe in Bezug auf die an den Landtag zu bringenden Bitten und Beſchwerden zu verbreiten geſetzlich zu geſtatten iſt.

20.

Reſcript

des Königlich preuſſiſchen Miniſteriums des Innern, die Veröffentlichung der durch das Obercenſurgericht frei gegebenen Aufſätze betreffend;

vom 30. Januar 1845 *).

Es ſind neuerdings mehrfache Fälle vorgekommen, in denen das Obercenſurgericht in ſeinen Urtheilen über Zeitungsartikel, welchen von den Cenſoren die Druckerlaubniß verſagt worden, anerkannt hat, daß in den betreffenden Artikeln, in einzelnen Theilen oder Sätzen allerdings ungeſetzliches enthalten war, für welches ſodann auch, unter Zulaſſung Desjenigen, was in den vorgelegten Aufſätzen den Cenſurgeſetzen nicht entgegen war, die Druckerlaubniß verweigert wurde. Demnächſt ſind dieſe Artikel, nachdem ſolchergeſtalt die geſetzwidrigen Stellen daraus entfernt waren, mit dem Zuſatze: „Vom Obercenſurgerichte zum Drucke verſtattet,“ oder: „Dieſem Aufſatze iſt durch Urtheil des Obercenſurgerichts die Druckerlaubniß ertheilt

*) Allg. Preßz. Nro. 15.

worden," in den Zeitungen abgedruckt. Durch Bemerkungen dieſer Art muß das Publikum nothwendig irre geleitet werden, indem ſie nicht anders verſtanden werden können, als daß der Cenſor den Artikel, wie er veröffentlich wird, zum Druck für ungeeignet erklärt, und ihn in dieſer Geſtalt, geſtrichen hätte, während er doch, wenn ihm derſelbe in der Geſtalt, wie er abgedruckt wird, vorgelegt wäre, in den meiſten Fällen ebenſowenig als das Obercenſurgericht gegen deſſen Zuläſſigkeit Bedenken gehabt haben würde. Auf ſolche Weiſe bleibt es dem Publikum unbekannt, daß derartige Artikel in der That Ungeſetzliches enthalten haben, daß ihnen alſo von dem Cenſor theilweiſe auch nach Anſicht des Obercenſurgerichts die Druckerlaubniß verſagt werden mußte, und daß mithin das Obercenſurgericht nur für Dasjenige dieſe Erlaubniß ertheilt hat, was auch der Cenſor, wenn er ſich auf eine Ausſcheidung des Ungeſetzlichen hätte einlaſſen wollen, zum Druck verſtattet haben würde. Daß der Cenſor ſich auf dieſe Ausſcheidung nicht eingelaſſen, kann in der Regel nur gebilligt werden, da es ſelbſt dem Intereſſe des Schriftſtellers entſpricht, ſeine Schrift ganz und unverändert oder vorläufig gar nicht zugelaſſen zu ſehen, indem es jedenfalls beſſer iſt, ihm die Aenderung und Wiedervorlegung behufs der Ertheilung des Imprimatur ſelbſt zu überlaſſen, als dieſe Aenderung durch Ausſcheidung einzelner Worte oder Sätze von Seiten der Cenſurbehörde, ohne Wiſſen und Einſtimmung des Autors vorzunehmen. Es leuchtet ein, daß bei der Unbekanntſchaft mit der wahren Lage der Sache auch das Urtheil des Publikums über die Cenſoren und das Inſtitut der Ceuſur überhaupt durch jene Art der Hinweiſung auf die gerichtliche Verſtattung zum Abdruck irre geleitet werden muß. Die öffentliche Meinung kann in Folge deſſen den Cenſor ohne ſein Verſchulden einer unerklärlichen, ungeſetzlichen und alſo willkürlichen Strenge in Handhabung ſeines Amtes zeihen und in ſeinem vermeintlichen Verfahren einen Beweis für Bedrückung der Schriftſteller durch die Cenſurverwaltung finden. Fragt man nach den Motiven, welche dem Zuſatze: Vom Obercenſurgericht zum Druck verſtattet, zum Grunde liegen könnten, ſo läßt ſich ein geſetzlich anerkennenswerther Grund dafür faſt nur in dem Intereſſe der Redaction finden, die verſpätete Veröffentlichung des Artikels vor ihren Leſern zu rechtfertigen. Ergiebt ſich aus dem Artikel ein ſolches Intereſſe, oder iſt ein anderes gerechtfertigtes Motiv für für jenen Zuſatz vorhanden, ſo kann er in der Regel nicht verhindert werden. Der Cenſor iſt aber dann ebenſo berechtigt als verpflichtet, von der Redaction die Aufnahme einer erläuternden Bemerkung darüber zu verlangen, daß dem Artikel nicht in ſeiner nun vorliegenden Geſtalt die Druckerlaubniß von ihm verſagt ſei. Eine Bemerkung dieſes oder ähnlichen Inhalts aufzunehmen, darf ſich die Redaction nach §. 19. der Verordn. vom 30. Juni 1843 nicht weigern. Ergiebt ſich aber, daß bei jenem Zuſatze das Motiv vorwaltet, das Publiknm über das Verfahren des Cenſors zu täuſchen und hierdurch die Cenſurverwaltung zu verdächtigen, ſo darf dies nach der Beſtimmung ad IV. der Cenſurinſtruction vom **31.** Januar **1843** nicht geſtattet werden.

Berlin, den 30. Januar 1845.

Der Miniſter des Innern.

(Gez.) von Arnim.

21.

Verordnung
vom 5. December 1845.
(Geſetzſamml. St. 42. Nro. 2662.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.
verordnen hierdurch zur Geſtaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Theilen unſerer Monarchie: daß die von der deutſchen Bundesverſammlung in der Sitzung vom 5. Juli 1832 gefaßten, für Unſere zum deutſchen Bunde gehörige Landestheile durch das Patent vom 25. Septbr. deſſ. J. (Geſetzſ. S. 216) publicirten Beſchlüſſe fortan auch in Unſeren Provinzen Preußen und Poſen Geſetzeskraft haben ſollen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Charlottenburg, den 5. Dec. 1845.

IV.

Königreich Bayern.

1.

Edict
über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels
vom 26. Mai 1818.
(3. Beil. zur Verfaſſungsurkunde, Tit. IV. §. 11. Geſetzſamml. vom Jahre 1818. St. X. S. 181. *)

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu dieſem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt ſind, iſt in Anſehung der bereits gedruckten

---

*) Das frühere Edict über die Preßfreiheit lautet folgendermaßen:

Churf. Entſchließung,
die Preß- und Buchhandelfreiheit betreffend;
vom 13. Juni 1803.
(Reg.-Bl. St. XXV. S. 377.)

Wir haben kurz nach dem Antritte Unſerer Regierung in einer Verordnung vom 2. April 1799 erklärt, daß die wahre Beſſerung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verſtandes größtentheils abhänge, und beide von einander nicht getrennt werden ſollen; daß Wir darnach erachten, es ſei eine Unſerer wichtigſten Regentenpflichten, die Nation, welche zu regieren die Vorſicht uns anver-

Schriften freier Verkehr, ſo wie den Verfaſſern, Verlegern und berechtigtigten Buchdruckern im Königreiche in Anſehung der Bücher und Schrif-

---

traut hat, durch die geeignetſten Anſtalten zu dieſem doppelten Zwecke hinzuführen. — So weſentlich die beiden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit ſeien, ebenſo nothwendig ſei die Erforſchung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erſchwert, ſondern vielmehr befördert werden müſſe.

Darnach haben Wir damals das Cenſurcollegium, weil es den liberalen Gang der Wiſſenſchaften aufzuhalten ſchien, aufgehoben, und dafür eine Cenſurcommiſſion mit der Anweiſung zu einem beſcheidenen und liberalen Verfahren bei ihren künftigen Cenſuren angeordnet.

Wir ſind ſeitdem auf die Forſchritte der Geiſtesbildung der verſchiedenen Claſſen der Bewohner Unſerer Erbſtaaten unausgeſetzt aufmerkſam geblieben. Wir haben bei dem freien Emporſtreben mit Wehmuth die Ausartungen der geſtatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügelloſigkeit mancher unreifer Schriftſteller wahrgenommen; allein Wir wollen nicht die ungerechte Maxime verfolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Unterſagung und allgemeine Beſchränkung des Gebrauches ſelbſt verhüten zu wollen. Wir überſahen deshalb großmüthig ſtrafbare Angriffe Unſerer eigenen höchſten Perſon, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit ſeine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach ſeiner beſten Abſicht und ſeinem Dafürhalten beitragen könnte, das allgemeine Beſte zu befördern.

Indeſſen ſind Wir Unſerer Regentenpflicht ſchuldig, in Unſern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigſt zu handhaben, und einem jedem Unſerer Unterthanen ſeinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Geſetzes zu ſichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unſeres Staatsrathes in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte nnd zweckmäßige Maßregeln die Leſe- und Preßfreiheit in Unſern Erbſtaaten in ſolchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden ſind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit ſeine Zuflucht ſeither genommen hat, nämlich die Cenſur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend iſt, ſo haben Wir beſchloſſen, die in Unſern ſowohl alten als neuen Bayeriſchen Landen noch beſtehenden Cenſurcommiſſionen aufzuheben und in Anſehung der ſchon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen und diejenigen, welche obrigkeitlich zu dieſem Gewerbe berechtigt ſind, einen freien Verkehr, ſo wie für die Verleger und Buchdruckereien im Lande eine ſolche Preßfreiheit zuzulaſſen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden ſein ſolle, ſeine Bücher und Schriften, die er in Unſern Erbſtaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Cenſur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende ſolche denjenigen zur Durchſicht einzuliefern, denen dieſe Verrichtung bisher übertragen geweſen war.

Damit aber die in Unſern Staaten nunmehr bewilligte Freiheir der Preſſe und des Buchhandels nicht in eine ungeſtrafte ſchädliche Freiheit ausarte, ſo wird eine allgemeine Aufſicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Officinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Leſeinſtitute und Buchdruckereien der Polizeiobrigkeit jedes Orts, wo ſolche ſich befinden, und die Beſtrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Geſetzen übertragen.

In Folge deſſen

1) ſollen alle Buchhandlngen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſeinſtitute, Kupferſtich-, Bilder- und Kartenhändler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden ſein, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

2) Diejenigen, welche keine polizeiliche Conceſſion haben, dürfen in Unſern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferſtichen, Bildern u. ſ. w. handeln. Jede Ortspolizei ſoll darauf wachſam ſein, damit nicht durch ſolche unberechtigte Mäkler, Krämer, Colporteurs, Bänkelſänger und andere unangeſeſſene Leute, Schriften, von welchem Orte ſie ſein mögen,

ten, welche ſie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit geſtattet. Sie ſind hiernach nicht verbunden, ſolche Schriften einer Cenſur, oder be=

---

beſonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöſe oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bei ihrer Entdeckung ſind ſie ſogleich in Beſchlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Geſetze überſchritten hat, ſoll nebſtdem, nach Befinden der Umſtände, noch beſonders beſtraft werden.

3) Wenn die Polizei in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereien Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf ſolcher Schriften bei ihr angezeigt wird, deren Inhalt ſich nicht blos auf wiſſenſchaftliche Unterſuchungen oder politiſche und ſtatiſtiſche Notizen beſchränkt, ſondern was immer für illegale Angriffe einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon ſich erlaubt, ſolglich durch denſelben
   a) die Rechte eines Dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menſchen geſetzwidrig verletzt;
   b) verläumderiſche und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publikum gebracht;
   c) auf eine freche unehrerbietige Art die Landesgeſetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorſatze getadelt oder verſpottet werden;
   d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltſamen Revolutionen, zur Herbeiführung der Anarchie geſchehen;
   e) die im Staate beſtehenden Kirchen geſetzwidrig angegriffen werden;
   f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftſteller zur Wolluſt und zum Laſter zu verführen ſucht;
   g) offenbar ſchädliche Vorurtheile, beſonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden;
   (Was von Schriften geſagt wird, gilt auch von Gemälden und andern ſinnlichen Darſtellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Abſichten bekannt gemacht werden);

ſo ſoll die Polizei ſogleich die Verbreitung einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung hemmen, und ein Exemplar derſelben an die ihr vorgeſetzte obere Polizeibehörde, nämlich die einſchlägige Landesdirection, einſenden; dieſe hat ſodann die bezeichneten Charaktere eines illegalen Angriffs näher zu unterſuchen.

4) Findet ſie dieſe wirklich in der ihr vorgelegten Schrift, oder ſinnlichen Darſtellung, ſo iſt ſolche ſogleich öffentlich zu verbieten, und nach Befinden der Umſtände ſelbſt in Beſchlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privatperſonen bleibt überlaſſen, den Verfaſſer, und wenn dieſer nicht bekannt, oder falſch angegeben iſt, den Verleger in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geſchehenen Unbilde vor der competenten Juſtizbehörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, phyſiſche oder moraliſche Perſon auf die oben bemerkte Art gewagt worden, ſo ſoll der Verfaſſer, und, wenn dieſer nicht bekannt, oder falſch angegeben iſt, der Verleger, und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Juſtizbehörde zur geſetzlichen Beſtrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bei anonymen Schriften, wo weder Verfaſſer, Verleger noch Drucker bekannt ſind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine ſolche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der, der obern Polizeibehörde vorgelegten Schrift oder ſinnlichen Darſtellung zwar kein geſetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift iſt jedoch offenbar entweder in Rückſicht auf Moralität oder auf phyſiſches Wohl der Staatsbürger ſchädlich, ſo iſt blos zu verhindern, daß ſie nicht weiter im Umlauf geſetzt werden, und es ſoll ſogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Miniſterial=Departement eingeliefert werden, welchem die Aufſicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut iſt; dieſes kann nach Umſtänden einen öffentlichen Verbot einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung veranlaſſen; auch gehört zu ſeinen Pflichten, das allenfalls irregeführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenſtand belehren zu laſſen.

Digitized by Google

ſondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn ſie nicht allenfalls bei koſtbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, ſelbſt darum nachſuchen wollen.

§. 2.

Ausgenommen von dieſer Freiheit ſind alle politiſchen Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts. Dieſelben unterliegen der dafür angeordneten Cenſur *).

9) Der Polizei kommt weder eine Cenſur noch eine Beſtrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizeiverbrechen (wie Nr. 1. und 2), begangen worden iſt; ſie ſoll eigentlich nur wachen, damit die Geſetze beobachtet und Uebel, die entſtehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir ſchon bei politiſchen und ſtatiſtiſchen Schriften keine beſtimmte Einſchränkung gemacht haben, ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenſtände, die ihnen nach ihrem Geſchäftskreiſe übertragen ſind, ſo wie auch ſtatiſtiſche Notizen und ſonſtige Bemerkungen, zu deren Kenntniß ſie nur durch ihre Dienſtverhältniſſe kommen konnten, nie ohne Unſere beſondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unſere General-Landesdirection hat dieſes Edict zur ſchuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einſchlägigen Behörden darnach anzuweiſen.

Der dadurch aufgelöſten Cenſurcommiſſion iſt aufgegeben worden, ihre Acten an das Landesarchiv abzuliefern. Auch wird das dabei angeſtellt geweſene Canzleiperſonal erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung der Canzleiarbeiten überwieſen.

Churf. Entſchließung,

die Preß- und Buchhandlungsfreiheit betreffend; vom 18. Juni 1803.

Durch die Erfahrung überzeugt, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit ſeine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Cenſur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend iſt, haben Wir beſchloſſen: die in Unſern, ſowohl alten als neuen bayeriſchen Landen noch beſtehenden Cenſurcommiſſionen aufzuheben, und in Anſehung der ſchon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen und diejenigen, welche obrigkeitlich zu dieſem Gewerbe berechtigt ſind, einen freien Verkehr, ſo wie für die Verleger und Buchhändler im Lande eine ſolche Preßfreiheit zuzulaſſen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden ſein ſolle, ſeine Bücher und Schriften, die er in Unſern Erbſtaaten einführen, oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Cenſur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende ſolche denjenigen zur Durchſicht einzuliefern, denen dieſe Verrichtung bisher übertragen geweſen war. Damit aber die in Unſern Staaten nunmehr bewilligte Freiheit der Preſſe und des Buchhandels nicht in eine ungeſtraft ſchädliche Frechheit ausarte, ſo haben Wir eine allgemeine Aufſicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Leſeinſtitute und Buchdruckereien der Polzeiobrigkeit jedes Ortes, wo ſolche ſich befinden, und die Beſtrafung der Verbrecher, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Geſetzen übertragen, ſofort hiernach die nähern Vorſchriften Unſerer Landesdirection bereits zugeſendet.

Wir eröffnen dieſes Unſerer dadurch nunmehr aufgelöſten Büchercenſur-Specialcommiſſion mit dem Auftrage, ihr, übrigens zu Unſerer Zufriedenheit bisher geführtes Geſchäft zu ſchließen, die Acten an die geeigneten Landesdirectionen abzuliefern, und das Canzleiperſonal an Unſere General-Landesdirection zu überweiſen.

*) Durch Allerh. Entſchließung vom 15. Juni 1823 war auch für die nicht-politiſchen Zeitblätter eine vorläufige Einſicht der Ortspolizeibehörde rückſichtlich jeder Nummer angeordnet, aber durch Entſchließung vom 22. Novbr. 1825 wieder aufgehoben worden.

§. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und ſonſtigen Arbeiten über Gegenſtände, die ihnen in ihrem Geſchäftskreiſe übertragen ſind; ferner ſtatiſtiſche Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß ſie nur durch ihre Dienſtverhältniſſe kommen konnten, ohne beſondere Königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben.

Ebenſo bleibt ihnen unterſagt, Nachrichten politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts über die Königl. Staaten, in inländiſche Zeitſchriften einzurücken, oder an dergleichen Aufſätzen Theil zu nehmen, wenn ſie nicht zuvor dem einſchlägigen Staatsminiſterium vorgelegt waren.

§. 4.

Damit die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizeiobrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Leſeinſtitute, Buchdruckereien und lithographiſchen Anſtalten eine allgemeine Aufſicht übertragen, ſo wie die geſetzliche Beſtrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.

Dem zufolge ſind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſeinſtitute und lithographiſchen Anſtalten, die Kupferſtich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von Hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

§. 6.

Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen, Schriften, Gemälde oder andere ſinnliche Darſtellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreich beſtehendes Strafgeſetz übertreten wurde, ſei es als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung, ſo hat ſie alsbald dem einſchlagenden Unterſuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterſchied ſelbſt der Beſtrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.

Betreffen jene Geſetzübertretungen den Monarchen, den Staat und deſſen Verfaſſung, oder die im Königreiche beſtehenden Kirchen- und religiöſen Geſellſchaften, oder ſind Schriften oder ſinnliche Darſtellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wolluſt und Laſter gefährlich; ſo ſoll die Polizei die Verbreitung einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung hemmen, und ein Exemplar derſelben an die ihr vorgeſetzte oder obere Polizeibehörde ohne Verzug einſenden, welche längſtens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Geſetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit ſorgfältig zu unterſuchen, und nach Befinden den Beſchlag aufzuheben oder fortzuſetzen hat.

§. 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beſchlag fortzuſetzen beſchließt, ſoll ſie die Schrift oder bildliche Darſtellung mit dem Collegialbeſchluß an das Staatsminiſterium des Innern auf der Stelle

einſchicken, und dieſes erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Beſtätigung des Beſchlags. Mit der Beſtätigung wird die Schrift öffentlich verboten und nach Umſtänden confiscirt.

§. 9.

Wer ſich durch die Verfügung des Staatsminiſteriums des Innern beſchwert findet, dem iſt dagegen die Berufung an den Königl. Staatsrath geſtattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenarverſammlung zu erkennen hat.

§. 10.

Privatperſonen, gegen welche in Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlaſſen, den Verfaſſer, und wenn dieſer nicht genannt oder falſch angegeben iſt, den Verleger und aushilfsweiſe den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geſchehenen Unbilde vor der zuſtändigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Dieſelben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß ſie die Schrift, wegen welcher ſie klagen wollen, in Beſchlag nehme; jedoch ſind ſie verbunden, in acht Tagen die Beſcheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beſchlag nach Ablauf dieſer Zeit wieder aufgehoben werden ſoll.

§. 11.

Staatsdiener, welche ſich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienſte außer dem Königreiche abweſend ſind, ſollen durch die Polizei von dem Daſein einer ſolchen Schrift u. ſ. w. benachrichtigt werden; auch iſt die proviſoriſche Beſchlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12.

Für eine Schrift oder ſinnliche Darſtellung haftet jederzeit zunächſt der Verfaſſer, und wenn dieſer nicht bekannt iſt, der Verleger, und ſubſidiariſch der Drucker und jeder Verbreiter.

2.

Königl. Entſchließung,

das Edict über die Preßfreiheit betreffend; vom 29. April 1819.

Der Königl. Regierung des N. Kreiſes wird auf die im Berichte vom 15. d. M. in Betreff des Edicts über die Preßfreiheit geſtellten Anfragen zur Entſchließung erwidert:

1) Es liegt weder im Geiſte noch im Zwecke des Edicts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, daß die in Folge deſſelben angeordnete Confiscation auch auf die an Privaten ſchon abgeſetzten Exemplarien ausgedehnt werde, ſondern es hat ſich dieſelbe lediglich auf die in den Buchhandel gebrachten Exemplarien zu beſchränken.

Hiernach kann weder von der Vornahme einer Hausſuchung bei den vermutheten Beſitzern einer confiscirten Schrift, noch von einer Aufforderung zur Zurückgabe an den Beſitzer überhaupt, oder an die bekannten Beſitzer insbeſondere eine Rede ſein.

2) Wenn in einer ſolchen Confiscationsſache gegen den Beſchluß des Staatsminiſteriums der geſetzliche Recurs an den Staatsrath ergriffen wird, ſo dauert der Beſchlag fort, und die Confiscation kommt nach dem erfolgten beſtätigenden Ausſpruche der letzten Inſtanz zur Vollziehung. Der Berufungstermin iſt von jenem in adminiſtrativ-contentiöſen Gegenſtänden nicht verſchieden, da die in §. 7. und 8. des Edicts feſtgeſetzten Termine nur für das Verfahren der von Amtswegen einſchreitenden Behörden gelten.

Bei nicht ergriffenem Recurſe tritt die Confiscation nach Ablauf des Berufungstermins in Wirkung.

3.

Königl. Entſchließung,

einige Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung betreffend vom 16. October 1819;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819.
(ſ. denſ. ob. S. 145. Nro. 2.)

4.

Königl. Entſchließung,

die Vollziehung des Edicts über Preßfreiheit betreffend, vom 25. November 1819.

Der §. 5. des Edicts über die Preßfreiheit macht ſämmtliche Buchhändler zur Vorlegung ihrer Cataloge bei der Polizeiobrigkeit verbindlich, in der unverkennbaren Abſicht, damit die Polizeibehörden durch eine genaue Ueberſicht aller im Buchhandel befindlichen Schriften in den Stand geſetzt werden, ihre diesfallſigen Amtspflichten zu erfüllen. Nachdem aber dieſer Zweck gänzlich vereitelt würde, wenn Schriften, welche in die vorgelegten Cataloge nicht eingetragen ſind, willkührlich abgeſetzt werden dürften und daher eine fortlaufende Ergänzung jener Verzeichniſſe ein durchaus unabweisbares Erforderniß iſt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Buchhändler unter der edictmäßigen Strafe gehalten ſind, nachträglich zu ihren bereits übergebenen Catalogen nicht nur die von Zeit zu Zeit erſcheinenden Fortſetzungen derſelben unverweilt einzureichen, ſondern auch die außerdem in den Buchhandel kommenden einzelnen Schriften jedesmal ſogleich bei der Polizeiobrigkeit in beſondere Anzeige zu bringen.

Hierauf habt ihr diejenigen Polizeibehörden, in denen Bezirken ſich Buchhandlungen befinden, durch Specialanweiſungen zu inſtruiren und über die Vollziehungen zu wachen.

5.

Miniſterial-Entſchließung
vom 30. April 1820.

Die Vorſtellung ſämmtlicher Buchhandlungen dahier, den Verkauf der Druckſchriften vor deren Anzeige im Cataloge betreffend, folgt mit dem Anhange, daß es bei der Allerh. Entſchließung vom 25. November vor. J. (ſ. vorſtehend Nro 4.) verbleiben müſſen, daß ſich aber an den klaren Inhalt derſelben genau zu halten, jede willkührlicher Ausdehnung zu vermeiden, und bei Schriften, welche der Zeit ihrer Erſcheinung nach, in die periodiſch anzufertigenden Cataloge nicht ſogleich aufgenommen werden können, die Befugniß zum Verkaufe nur von der anbefohlenen beſondern Anmeldung abhängig zu machen ſei.

6.

Königl. Entſchließung,
die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betr.; vom 20. Januar 1822.

Wir ertheilen auch auf den Anfragebericht vom 18. d. M., die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betr., nachſtehende Entſchließung:

1) Den Redactionen öffentlicher nicht politiſcher Blätter kommt die Befugniß nicht zu, von dem Gang und Inhalt der Verhandlungen in der Ständeverſammlung dem Publikum Relation abzulegen und ſich hieraus einen eigenen ſtändigen und fortlaufenden Artikel zu bilden, ſondern dieſe Befugniß bleibt ausſchließlich den Redactionen derjenigen Blätter vorbehalten, welche in ihrer von der Staatsbehörde anerkannten politiſchen Eigenſchaft beſtimmt und autoriſirt ſind, die öffentliche allgemeine Geſchichte des Tages, zu welcher auch die Verhandlungen der Stände gehören, nach Einſicht und Ermeſſen der Cenſur zur Publicität zu bringen.
2) Den Redactionen ſolcher politiſchen Blätter bleibt es überlaſſen, ob ſie die gedachten Verhandlungen ganz oder wörtlich oder nur im Auszuge, oder ein Reſultat mittheilen wollen, vorbehältlich der Verantwortlichkeit im Falle veranlaßter, rechtlich begründeter Beſchwerden wegen Entſtellung, Verunglimpfung oder anderer Uebertretungen, welchen die Cenſur zuvorzukommen nach Möglichkeit bemüht ſein wird.
3) Auch iſt den beſagten Redactionen unbenommen, ihrer Relationen über die Stände-Verſammlungen eigene Räſonnements beizufügen, wobei jedoch die Cenſur zu wachen hat, daß dergleichen Räſonnements mit der gehörigen Beſcheidenheit ausgedrückt werden und nichts enthalten, was wider das Edict über die Preßfreiheit oder wider andere Geſetze verſtößt oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, oder in Beziehung auf auswärtige Verhältniſſe bedenklich ſein könnte.
4) Den mehrmals gedachten Redactionen ſteht frei, bei wachſender Reichhaltigkeit der Materialien für ihre Blätter, einen Theil der Ständeverhandlungen in die bisher ſchon üblich geweſenen von Zeit zu Zeit erſcheinenden Beilagen aufzunehmen; es kann aber nicht geſtattet wer-

den, daß dieſe Beilagen anſtatt dem Hauptblatte blos zur Aushülfe und zur Ergänzung zu dienen, durch regelmäßige und ausſchließende Benutzung zu den landſtändiſchen Verhandlungen und durch eignes Abonnement zu einem, mit dem Hauptinſtitute nur dem Scheine nach verbundenen, in der That aber ſelbſtſtändigen zweiten Unternehmen, und ſoweit zu einer wahren Landtags-Zeitung ſich ausbilden, zu deren Herausgabe Wir Unſere Genehmigung zu ertheilen für diesmal nicht gut befunden haben.

5) Den Redactionen jener Journale, die nach ihrer urſprünglichen Anzeige Gegenſtände des innern Staatsrechts und der öffentlichen Verwaltung behandeln und der Cenſur bereits unterliegen, iſt zwar nicht geſtattet, die Tagesverhandlungen der Stände in extenso aufzunehmen, jedoch können dieſe Gegenſtände dieſelben in ihrem Blatte anführen und beleuchten.

7.

Miniſterial-Entſchließung,

die Aufſicht über die Preſſe und den Buchhandel betreffend; vom 16. Juni 1823.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königl. Majeſtät haben wahrgenommen, daß die Aufſicht auf die Preſſe und den Buchhandel nicht allenthalben mit der Pünktlichkeit geführt werde, welche den Rückſichten auf die öffentliche Ordnung und auf die dermal obwaltenden beſondern Umſtände angemeſſen iſt.

Allerhöchſt dieſelben wollen, daß die dießfälligen Vorſchriften erneuert, und mit den nöthigen inſtructiven Ergänzungen zur genauen Vollziehung ernſtlich eingeſchärft werden.

Dieſem nach wird verfügt:

1) Die Vorſtände derjenigen Polizei-Behörden, in deren Amtsörteen oder Bezirken Buchdruckereien, lithographiſche Anſtalten, Buchhandlungen oder Leſeinſtitute beſtehen, haben darauf zu bringen, daß der in §. 5. der III. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde ausgeſprochenen Verbindlichkeit rückſichtlich der Vorlegung der Cataloge ohne Rückhalt Genüge geleiſtet, und daß gegen die Uebertreter mit der verordneten Strafe unnachſichtlich eingeſchritten werde.

2) Hierbei wird dasjenige Königl. Reſcript, welches unterm 25. Nov. 1819 in Beziehung auf die beſondern Nachträge und Anzeigen zur Vervollſtändigung der Cataloge erlaſſen worden iſt, zur pflichtmäßigen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

3) Die Vorſtände der Polizeibehörden ſind ſchuldig, die in ihrem Bezirke gedruckten, verlegten, oder ſonſt in Umlauf kommenden Schriften, welche ihrem Plane, Zwecke und Stoffe nach, von verfänglicher Beſchaffenheit erſcheinen, einer ſchnellen ſtrengen Würdigung zu unterwerfen, und nach dem Ergebniß derſelben die in den §§. 6. u. 7. der oben angeführten Beilage zur Verfaſſungsurkunde bezeichneten Vorkehrungen unverweilt zu treffen.

4) Insbeſondere ſollen die Vorſtände der Polizeibehörden ihre pflichtmäßige Aufmerkſamkeit auf Flugſchriften über innere oder auswärtige

Staatsverhältniſſe, und ganz vorzüglich auf ſolche Schriften richten, wodurch verderbliche, die Grundlagen der Staatsgeſellſchaft angreifende Grundſätze verbreitet, die den Staatsoberhäuptern gebührende Ehrfurcht verletzt, auswärtige Staaten und Regierungen verunglimpft, die Würde der innern Staatsbehörden durch Spott und Läſtern beleidigt, die Staatseinwohner zur Selbſthülfe aufgereizt, verurtheilte Verbrecher und Uebertreter, der Obrigkeit zum Trotz in Schutz genommen, und zu fernern Uebertretungen ermuntert, die Gemüther in Spannung Beſorgniß und Unruhe geſetzt, die öffentliche Moral und Sittlichkeit untergraben, der Religionsfrieden gefährdet, die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der mit öffentlicher Genehmigung beſtehenden Religionsgeſellſchaften, oder auch ſonſt genehmigte Körperſchaften, oder ganze Claſſen von Staatseinwohnern der öffentlichen Verachtung, oder dem öffentlichen Haß bloßgeſtellt werden.

5) Von allen und jeden Flugſchriften, welche in einem Polizeibezirke erſcheinen, und auf alle Staatsverhältniſſe Bezug haben, iſt auch alsdann, wenn der Vorſtand des Polizeibezirks etwas Bedenkliches darin nicht ſollte gefunden haben, ein Exemplar ohne Verzug an die vorgeſetzte Kreisregierung zur Einſicht einzuſenden

6) Zufolge des Grundſatzes, welchen Se. Königl. Majeſtät in den an die Königl. Regierung des Iſarkreiſes unterm 16. März 1820 erlaſſenen Reſcripte auszuſprechen geruht haben, ſind die Kreisregierungen nicht nur befugt, ſondern ſogar verpflichtet, in ſolchen Fällen, wo es die untern Polizeibehörden an der ſchuldigen Wachſamkeit und Vorkehrung gegen verfängliche Schriften ermangeln laſſen, das Nöthige von Oberpolizeiwegen ſelbſt anzuordnen, damit dergleichen Schriften bis zur Vollendung der im §. 7. des Edicts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels anbefohlnen collegialen Unterſuchung und Beſchlußfaſſung, und nach Umſtänden bis zum Erfolg der im §. 8. des nämlichen Edicts vorbehaltenen Entſcheidung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern außer Umlauf geſetzt werden.

7) Wenn eine Königl. Kreisregierung nach Maßgabe des allegirten §. 7. im oftgedachten Edicte die fortgeſetzte Beſchlagnahme einer Schrift durch förmlichen Collegialbeſchluß erkannt hat, ſo ſoll mit der Berichtserſtattung über dieſen Beſchluß zugleich die Notification deſſelben an ſämmtliche übrige Kreisregierungen verbunden werden, welche alsdann gehalten ſind, auch in ihren Amtsbezirken die erkannte Beſchlagnahme ſogleich zu verfügen, und ſo lange fortdauern zu laſſen, bis das Königl. Staatsminiſterium des Innern definitive Entſchließung erlaſſen wird, welche ſodann zur weitern allgemeinenen Richtſchnur dienen ſoll.

8) Mit der in einer ſolchen Entſchließung ausgedrückten Beſtätigung des Beſchlags iſt nach §. 8. des mehrmals erwähnten Edicts das öffentliche Verbot der verurtheilten Schrift unverweilt von jeder Kreisregierung ohne Unterſchied durch das Kreisintelligenzblatt auf geeignete Weiſe zu verkündigen, auch iſt die in der Miniſterial-Entſchließung allenfalls angeordnete Confiscation von allen Kreisregierungen gleichheitlich in Vollziehung zu ſetzen.

9) Der ſchon am 23. März 1819 ergangene Auftrag von den in den Kreiſen erſcheinenden Flugſchriften Exemplare an die Allerhöchſte Stelle einzubefördern, wird mit dem Anhange erneuert, daß dieſe Einſendung

Digitized by Google

pünktlicher und ſchneller als bisher geſchehen ſolle, übrigens aber zur Erſparung von Schreibereien, wenn nicht beſondere Umſtände eine förmliche Berichtserſtattung fordern, durch bloße Noten der Expeditions-Aemter dergeſtalt bewirkt werden könne, daß die einzuſendenden Schriften verzeichnet, und mit Beiſetzung des Tags und Ortes der Abſendung, dann des Namens des expedirenden Individuums, unter dem Siegel der Kreisregierung abgeſchickt werden.

10) Die Kreisregierungen werden darauf aufmerkſam gemacht, daß durch dasjenige Verfahren, welches in den §§. 7. 8. u. 9. des oft gedachten Edicts gegen frevelhafte Schriften vorgeſchrieben iſt, die in §. 6. ausdrücklich vorbehaltene Strafverhandlung gegen die Verfaſſer nicht ausgeſchloſſen werde.

11) Nach den vorſtehenden Beſtimmungen ſind die untern Polizeibehörden zu inſtruiren, und die Vorſtände dieſer Behörden ſind für thätige und ausdrückliche Vollziehung als perſönlich verantwortlich zu erklären.

12) Desgleichen haben auch die Kreisregierungen, vermöge des ihnen zuſtehenden Rechtes und der ihnen obliegen Verbindlichkeit einer ununterbrochenen Oberaufſicht, ſich die genaueſte Erfüllung der in den Geſetzen gegründeten Willensmeinung Seiner Majeſtät des Königs mit treuem Eifer angelegen ſein zu laſſen, und insbeſondere werden die Vorſtände dieſer oberſten Verwaltungs-Stellen mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1817, namentlich auf den §. 4. der darin enthaltenen Vorſchriften über den Geſchäftsgang hierdurch ermächtigt und angewieſen, auch in Sachen der Preßfreiheit und Preßfrevel diejenigen erſten Verfügungen zu treffen, welche nach Beſchaffenheilt der Umſtände erforderlich ſein möchten, um vorläufig diejenige Gefahr abzuwenden, welche bis zum Augenblick der ſämmtlichen collegialen Einſchreitung aus dem freien Umlauf einer Schrift für die öffentliche Ruhe und Ordnung erwachſen könnte.

8.

Miniſterial-Entſchließung
vom 25. Juni 1823;
die Zeitungs-Cenſur betr.

Der Königl. General-Commiſſair erhält den Auftrag, den Cenſoren der im Kreiſe erſcheinenden Zeitungen und periodiſchen Schriften ſtatiſtiſchen und politiſchen Inhalts zu bemerken, daß ſie bei ihrer perſönlichen Verantlichkeit ihre pflichtmäßge Aufmerkſamkeit auf alle Inſerate über auswärtige Staatsverhältniſſe und ganz vorzüglich auf ſolche Artikel zu richten haben, wodurch ſchädliche, die Grundlagen der Staatsgeſellſchaft angreifende Grundſätze verbreitet, die den Staats-Oberhäuptern ſchuldige Ehrfurcht verletzt, auswärtige Staaten und Regierungen verunglimpft, die Würde der Staatsbehörden durch Spott und Läſtern beleidigt, die Gemüther in Spannung und Unruhe geſetzt, und endlich Behörden, Inſtitutionen, Körperſchaften und ganze Claſſen von Staatseinwohnern dem öffentlichen Hohn und Haß bloßgeſtellt werden.

Allen Artikeln in ſolchem Sinne und Tendenz ſoll die Aufnahme ver-

ſagt werden. Für die genaueſte Erfüllung dieſer Vorſchriften wird der Königl. General-Commiſſair ſelbſt ſorgfältig zu wachen wiſſen.

München, den 26. Juni 1823.

Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern.

9.

Miniſterial-Entſchließung
vom 30. Juli 1823;
die Zeitungen betr.

Damit die Redactoren der im Königreiche erſcheinenden Zeitungen ſich ſtets nach den Grundſätzen achten können, welche den Cenſoren derſelben vorgeſchrieben worden ſind, und damit ſie ſonach in den Stand geſetzt ſind, ſelbſt im Voraus über die Zuläſſigkeit der einzurückenden Artikel zu urtheilen, erhält der Königl. General-Commiſſair den Auftag, die einzelnen Redacteure zur einſchlägigen Polizeibehörde vorrufen zu laſſen, ihnen die Abſichten und den Inhalt der Allerh. Weiſung vom 25. v. Mts.*) bekannt zu machen, ſie wiederholt aufzufordern, darnach ſich genau zu benehmen, und ihre Inſerate ſelbſt darnach zu berichtigen, auch keine Lücken der dem ungeachtet von der Cenſur geſtrichenen Stellen ſich künftig mehr zu erlauben, endlich das mit ihnen hierüber abgehaltene Protocoll von denſelben unterſchreiben zu laſſen.

München, den 30. Juli 1823.

Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern.

10.

Miniſterial-Entſchließung
vom 27. Februar 1825;
Zeitungsnachrichten über die Bayeriſche Ständeverſammlung betr.

Bei der bevorſtehenden Eröffnung des Bayeriſchen Landtags iſt die Einrichtung getroffen, „daß die Verhandlungen der Kammer der „Abgeordneten, ſo weit ſolche öffentlich ſind, durch die Münchner „politiſche Zeitung in geigneter Weiſe und mit möglichſter Beſchleunigung „zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Was daher von dieſen „Verhandlungen aus gedachter hieſiger Zeitung in andere „Bayeriſche Zeitungen aufgenommen wird, kann ohne „Weiteres die Cenſur paſſiren."

„Es bleibt jedoch den Verlegern und Redacteuren dieſer Blätter auch „unbenommen, durch eigene, von denſelben aufzuſtellende Correſpondenten „ſich zum Behufe ihrer Abonnenten unmittelbar Nachrichten über jene öffentlichen Verhandlungen zu verſchaffen. Die Correſpondenten aber müſſen „vor Allem durch den Königl. General-Commiſſair dem Staatsminiſterium „des Königl. Hauſes und des Aeußern nicht nur namhaft gemacht, ſondern auch zu dem Ende an daſſelbe angewieſen werden, damit die „von ihnen verfaßten Artikel über Landtagsgegenſtände ſogleich

*) Vorſtehende Entſchließung.

„hierſelbſt der geſetzlichen Cenſur unterworfen und alle ſonſt „möglichen Anſtände und Zögerungen bei der Local=Cenſur=Behörde vermieden werden mögen.

Außer den, entweder aus der Münchner Zeitung entlehnten, oder von der für dieſe Gegenſtände in der bemerkten Art centraliſirten Cenſur, ſchon approbirten Nachrichten, ſollen über die bevorſtehenden Landtags=Verhandlungen weder blos erzählende, noch räſonnirende Artikel in keine Bayeriſche Zeitung aufgenommen werden. Die Cenſoren und Redactoren politiſcher Zeitungen ſind von dieſer Vorſchrift in Kenntniß zu ſetzen, und zu deren genauer Befolgung unter perſönlicher Verantwortlichkeit anzuweiſen. In Anſehung der nicht politiſchen Blätter verbleibt es bei der unterm 20. Januar 1822 getroffenen Verfügung, wornach dieſelben ſich aller eigenen, aus keinem cenſirten inländiſchen Blatte entnommenen Landtags=Artikel gänzlich zu enthalten haben.

München, den 27. Februar 1825.

Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern.

11.

Miniſterial=Entſchließung,

vom 4. Juni 1825;

die Anpreiſung mediciniſcher Arcane und Kuren in öffentlichen Blättern betr.

Da bemerkt worden iſt, daß ſeit einiger Zeit in öffentlichen Blättern des Inlandes und deren Beilagen Anpreiſungen mediciniſcher Arcane und gemachter Kuren häufig zu leſen ſind, ſo werden die dagegen ſchon längſt beſtehenden Verordnungen zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht, und den Kreisregierungen wird aufgetragen, die Cenſoren jener Blätter, welche einer Cenſur unterliegen, zur Beſeitigung ſolcher zu mancherlei Mißbräuchen führenden Artikel, und insbeſondre dahin anzuweiſen, daß allen Ankündigungen oder Lobpreiſungen von Heilmitteln, welche nicht die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten haben, die Aufnahme zu verweigern ſei.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Bekanntmachung inländiſcher Geſundbrunnen und Heilbäder unter dieſem Verbote nicht begriffen ſein können; was jedoch die Angabe der Wirkungen betrifft, ſo ſollen dergleichen Artikel ebenfalls jederzeit erſt die Genehmigung der einſchlägigen Kreisregierung erhalten.

München, den 4. Juli 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

12.

Miniſterial=Entſchließung,

vom 9. Juni 1825;

die Beſchwerde des N. N. wegen eines Aufſatzes im N. Wochenblatte betr.

(ergangen an die k. Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern).

Auf den Bericht vom 9. vor. Mts., die Beſchwerde des N. N. we-

gen eines Aufſatzes im N. Wochenblatte betr., wird der Regierung, unter Rückſchluß der Beilagen erwiedert: daß die von der Cenſur geſtattete Bekanntmachung eines ſolchen Artikels*) keineswegs ein Anerkenntniß des Inhalts in ſich ſchließe und daher keinen, welcher ſich dazu befugt oder veranlaßt glaubt, an der Verfolgung des Verfaſſers, Verlegers oder Verbreiters auf dem geſetzlich vorgezeichneten Wege hindere.

München, den 9. Juni 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

13.
Miniſterial-Entſchließung
vom 27. October 1825;
den Abdruck der Königl. Geſetze betr.

Es iſt bemerkt worden, daß an verſchiedenen Orten im Königreiche ohne Allerhöchſte Bewilligung Abdrücke von Geſetzen und Allerhöchſten Verordnungen erſcheinen, wie jüngſt erſt der fränkiſche Merkur die Ankündigung eines Abdruckes der drei neuen Geſetze über Heimath, Anſäßigmachung und Gewerbe enthält. Die Königl. Regierungen werden beauftragt, dergleichen Unternehmungen ohne Allerhöchſte ſpecielle Erlaubniß nicht zu geſtatten, und den Polizeibehörden die geeignete Wachſamkeit dagegen durch den Weg der Kreis-Intelligenzblätter anzuempfehlen.

München, den 27. October 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

14.
Miniſterial-Entſchließung
vom 13. Februar 1828;
die Bitte der N. Buchhandlung in N. wegen Herausgabe einer Zeitſchrift betr.
(ergangen an die k. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung des N. Kreiſes vom 29. v. Mts., die Bitte der N. Buchhandlung in Kempten wegen Herausgabe einer Zeitſchrift betreffend, wird erwiedert, daß es nicht gewöhnlich ſei, auch Frauensperſonen diejenige Verantwortlichkeit und Haftung, welche mit der Herausgabe von Zeitſchriften verbunden iſt, zu übertragen, wonach das Weitere zu verfügen iſt.

München, den 13. Februar 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

15.
Miniſterial-Entſchließung
vom 10. Juli 1828;
einen Artikel in dem N. Blatte betr.
(ergangen an die k. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern; den übrigen Regierung zur Darnachachtung.)

Im N. Blatte iſt ein auffallender Artikel über angeblich bevorſtehende

*) Der fragliche Artikel tadelte eine ärztliche Behandlung mit Anführung der Krankheitsgeſchichte und Benennung des Arztes.

Veränderungen im N. Miniſterium enthalten; die Königl. Regierung des N. Kreiſes erhält daher den Auftrag, die Vernehmlaſſung des Redacteurs der genannten Zeitung in Beziehung auf den fraglichen Artikel zu bewirken und hierüber Vorlage zu machen, übrigens zum Voraus gegen die den beſtehenden Vorſchriften zuwiderlaufende Einrückung ſolcher Artikel zu warnen, — den Cenſor aber anzuweiſen, die Ankündigungen von Quieszirungen und andern Veränderungen unter dem Perſonale der Staatsbeamten erſt dann in den politiſchen Blättern paſſiren zu laſſen, nachdem dieſelben im Regierungsblatte verkündet worden ſind.

München, den 10 Juli 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

16.

Miniſterial-Entſchließung
vom 28. Septbr. 1829;
die Anpreiſung medicinischer Kuren und Arcana in öffentlichen Blättern betreffend.

Da öfters in öffentlichen Blättern des Inlandes und deren Beilagen Anpreiſungen medizinischer Arcanen und gemachten Kuren vorkommen, ſo wird die Königl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, unter Hinweiſung auf die Entſchließung vom 4. Juni 1825, die Anpreiſung medizinischer Arcane und Kuren in öffentlichen Blättern betreffend *) beauftragt, die Beſtimmungen jener Entſchließung künftig genau vollziehen zu laſſen, und beſonders dafür zu ſorgen, daß dergleichen Ankündigungen in einem der Sache angemeſſenen Tone erſcheinen, und darin in keinem Falle angegeben werde, gegen welche Krankheiten und wie das angekündigte Arcanum gebraucht werden ſolle.

Die Königl. Regierung hat hiernach das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 28. Septbr. 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

17.

Miniſterial-Entſchließung,
die Verbreitung ſittenverderblicher Druckſchriften betreffend.
vom 21. Dezember 1829.

Seiner Majeſtät dem Könige iſt angezeigt worden, daß ſeit einiger Zeit den Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze durch die Verbreitung von Büchern und Druckſchriften häufig entgegen gehandelt werde, welche entweder die Sittlichkeit untergraben, oder die den beſtehenden Religionsgeſellſchaften gebührende Achtung durch Schmähungen verletzen, und die Dogmen und Einrichtungen derſelben dem Spotte und der Verachtung zu überliefern ſich beſtreben.

Gleichwie nun Se. Majeſtät wollen, daß die Freiheit der Preſſe innerhalb der geſetzlichen Schranken auf keine Weiſe beeinträchtigt, und daß

*) S. oben Nr. 11.

insbeſondere dem Rechte der freien Beurtheilung des amtlichen Wirkens der zum öffentlichen Dienſte berufenen Perſonen, ſoweit nicht dadurch geſetzliche Ehrenrechte verletzt werden, der gebührende Schutz gewährt, und jeder anſtändigen Aeußerung der Meinungen und Anſichten kein ungeſetzliches Hinderniß entgegengeſtellt werde; ſo iſt auch Allerhöchſt Ihr ernſtlicher Wille dahin gerichtet, daß die geſetzlichen Schranken des Gebrauchs der Preſſe mit gewiſſenhafter Sorgfalt aufrecht erhalten werden, und daß daher, ſo oft durch Druckſchriften und dergl. Strafgeſetze übertreten, oder Religion und Sittlichkeit als die Grundpfeiler des Staats geſetzwidrig angegriffen worden, die durch das Geſetz vorgeſchriebene Einſchreitung ſofort ſtattfinde. Der Königl. Kreisregierung werden in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen in Erinnerung gebracht:

1) So oft Schriften oder ſinnliche Darſtellungen verbreitet werden, welche die Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zur Wolluſt und Laſter gefährden, iſt nicht nur nach §. 7. des Edicts III. zur Verfaſſungsurkunde die Beſchlagnahme ſogleich zu verfügen, ſondern auch gegen den Verfaſſer, Verleger oder Verbreiter mit der geſetzlichen Beſtrafung einzuſchreiten. Bei dem Verkaufe ſolcher Bücher, die zwar unter die ſittenverderblichen nicht gezählt werden können, die jedoch im Falle der Verbreitung unter der unreifen Jugend, der Sittlichkeit gefährlich werden können, iſt den Buchhändlern u. ſ. w. die gehörige Vorſicht in dem Verkaufe zur Pflicht zu machen, und die öffentliche Ausſtellung an ihren Verkaufsläden zu unterſagen.
2) Druckſchriften oder ſinnliche Darſtellungen, durch welche die Lehrſätze und Einrichtungen irgend einer im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaft geſchmähet und zum Gegenſtande des Spottes oder der Verachtung herabgewürdiget, die einer jeden Kirche zuſtehenden Rechte auf äußere Achtung verletzt, oder die durch den öffentlichen Frieden und die. bürgerliche Ordnung bezeichneten Grenzen der wiſſenſchaftlichen theologiſchen Polemik überſchritten werden, ſind gleichfalls nach den Beſtimmungen des Edicts III. §. 7. mit Beſchlag zu belegen, vorbehältlich der gegen die Verfaſſer, Verleger oder Verbreiter etwa ſonſt nach den Geſetzen zu treffenden Einleitungen.
3) Klagen einzelner Religionsdiener über Verletzung ihrer Ehrenrechte durch die in öffentlichen Druckſchriften u. ſ. w. verbreiteten Urtheile und Aeußerungen ſind an die zuſtändigen Gerichte zu verweiſen.
4) Die beſtehenden Leihbibliotheken ſind nach der bereits unterm 30. April 1827 erlaſſenen Entſchließung mit der gebührenden Aufmerkſamkeit zu beaufſichtigen.

Die Königl. Kreisregierung hat hiernach den untergebenen Behörden die geeigneten Weiſungen zu ertheilen.

München, den 21. Dezember 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

18.

Miniſterial-Entſchließung
vom 15. Juli 1830;
die Bekanntmachung amtlicher Erlaſſe des Staatsminiſteriums N. N. in öffentl. Blättern betr.

Es war ſchon wiederholt der Fall, daß amtliche Erlaſſe des Staats-

Digitized by Google

miniſteriums N. N. an die untergeordneten Stellen und Behörden, die alſo den Mitgliedern dieſer nur in Folge ihres Amtes bekannt waren, in öffentlichen Blättern kund gemacht und bekrittelt wurden.

Neuerdings iſt dieſer Fall in Nro. — des N. Blattes in Beziehung auf ein Miniſterial-Reſcript eingetreten.

Da dieſes Benehmen offenbar dem §. 3. des Edicts III. zur Verfaſſungs-Urkunde zuwiderläuft; ſo haben Se. Maj. der König durch Allerhöchſte Entſchließung vom 7. d. M. anzuordnen geruht, daß gegen die Zuwiderhandelnden das Rechtliche verfügt und in Zukunft ſolchen unerlaubten Bekanntmachungen vorgebeugt werden ſolle.

Indem die Königl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, von dieſer allerhöchſten Entſchließung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in Kenntniß geſetzt wird, erhält dieſelbe den Auftrag, ſämmtlichen untergeordneten Beamten die beſtehenden Vorſchriften hinſichtlich der Beobachtung des amtlichen Stillſchweigens mit allem Ernſte in Erinnerung zu bringen, und dieſe Vorſchriften gegen jeden Uebertreter mit dem erforderlichen Nachdruck zu handhaben.

München, den 15. Juli 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

19.

Miniſterial-Entſchließung

vom 8. März 1836;

den Vollzug der 3. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde betr.

(Zuſammenſtellung der ſeit 1832 ergangenen Specialentſcheidungen.)

A. zu §. 2. der III. Verf.-Beilage.

1) Zur Herausgabe eines Blattes, d. h. zur Ausübung der rein perſönlichen Befugniß eines Redacteurs, bedarf es keiner ſpeciellen Bewilligung, es wäre denn daß damit die Erwerbung einer ſpeciellen Verlags-Befugniß beabſichtigt würde, in welchem Falle die nähern Beſtimmungen der Gewerbsgeſetzgebung Anwendung zu finden hätten.

2) Da die Verantwortlichkeit des Redacteurs oder Verlegers eines der Cenſur unterliegenden periodiſchen Blattes an und für ſich eine individuelle iſt, ſo erſcheint auch die Herausgabe von ſolchen Blättern nur unter der Verantwortlichkeit eines benannten Redacteus oder Verlegers geſtattet, und es darf daher eine ſolche Zeitſchrift weder

a. ohne Beidruckung des Namens ihres Redacteurs oder Verlegers, noch
b. unter erdichtetem Namen erſcheinen *)

3) Die dritte Verfaſſungsbeilage beſagt in ihrem §. 1. wörtlich, was folgt:

„Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu dieſem
„Gewerbe obrigkeitlich berechtigt ſind, iſt in Anſehung der bereits ge-

---

*) Eine Miniſterial-Entſchließung vom 27. Oct. 1819 hatte bereits angeordnet, wie folgt:

„Mit Empfang dieſes iſt die Verfügung zu treffen, daß von nun an auf die „im Kreiſe erſcheinenden Zeitungsblätter jedesmal der Name des Redacteurs „oder Verlegers beigedruckt werde.“

„druckten Schriften freier Verkehr, ſowie den Verfaſſern, Verlegern „und berechtigten Buchdruckern im Königreiche, in Anſehung der Bü„cher und Schriften, welche ſie in Druck geben wollen, vollkommene „Preßfreiheit geſtattet.“

Da ſonach die, den inländiſchen Verfaſſern, Verlegern, berechtigten Buchdruckern und Buchhandlungen verfaſſungsmäßig zuſtehenden Rechte in keiner Weiſe auch auf Ausländer ſich erſtrecken, und dieſe eben deshalb ſich auf die Verfaſſungsurkunde nicht berufen können, ſo kann allerdings ein, von der Bayeriſchen Regierung nicht obrigkeitlich berechtigter Ausländer das Recht nicht anſprechen,

a) eine von ſeinem Staate verbotene Zeitſchrift in Bayern fortzuſetzen, oder
b) von ihm unterſchriebene cenſirbare Artikel in Bayeriſche Blätter zu übertragen, u. ſo lange ihm von Seite ſeines Gouvernements die obrigkeitliche Berechtigung zur Herausgabe oder Fortſetzung von Zeitſchriften verſagt bleibt.

4) Bei Verhinderung eines Redacteurs zur perſönlichen Ausübung der Redaction kann die Fortſetzung des Blattes nur unter der Vorausſetzung ſtatt finden, daß ein anderer der Verantwortlichkeit fähiger inländiſcher Redacteur oder Verleger ſich darſtellt.

5) Enthält eine Schrift Mittheilungen und Nachrichten, welche nur mit Verletzung beſonderer Pflichten, z. B. der ſtaatsdienerlichen, durch Ueberſchreitung der Amtsverſchwiegenheit, Platz zu greifen vermögen; ſo kann die Redaction ſich des Zeugniſſes über die Quelle, aus welcher dieſe Mittheilungen erfolgt ſind, nicht entſchlagen. (St. G. B. Thl. II. Art. 206. G. O. Cap. X. §. 8.)

6. Die Veränderung der Perſon des Redacteurs kann die Verfolgung der, von dem vorigen Redacteur begangenen Geſetz-Verletzung nicht aufheben noch derſelben entgegenſtehen.

(Verfahren gegen Blätter, welche ſich auf innere Politik beſchränken.)

1) Seine Majeſtät haben geruht, ſo lange Allerhöchſt dieſelben nicht anders verfügen, von Uebung der Cenſur in Anſehung der Gegenſtände innerer Politik Umgang nehmen zu laſſen. Dem Redacteur einer Zeitung oder Zeitſchrift politiſchen Inhalts ſteht demnach frei, die Erzeugniſſe ſeiner Feder nach der Grenzlinie äußerer und innerer Politik zu ſcheiden, und den Artikeln über äußere Politik ein cenſibles, den Artikeln über innere Politik aber ein cenſurfreies Blatt zu widmen. Zieht derſelbe jedoch vor, innere und äußere Politik in einem und demſelben Blatte, ſei es fortlaufend, oder in Form integrirender Beilagen, abzuhandeln, ſo nimmt er eben dadurch um ſo mehr die Pflicht auf ſich, die vollſtändigen Probeblätter zur Einſicht des Cenſors gelangen zu laſſen, als die Cenſurbehörde der Natur der Sache und den ſtets beſtandenen Vorſchriften gemäß, vorbehältlich der dem Redacteur an die Kreisregierung und an das Staatsminiſterium des Innern zuſtehenden Beſchwerdeführung, dafür haftet, daß in den unter Cenſurfirma erſcheinenden Blättern kein, die äußere Politik berührender Artikel, uncenſirt erſcheine.

2) Der Cenſor iſt durchaus nicht berechtigt, in ſolchen Blättern gemiſchten Inhalts irgend eine, dem Bereiche der innern Politik angehörige Stelle dem Abſtriche zu unterwerfen.

3) Nimmt jedoch der Cenſor in dem, der Cenſur enthobenen Theile

der Blätter Artikel gewahr, welche ihm nach §. 7. der dritten Verfaſſungsbeilage zur Beſchlagnahme geeignet erſcheinen, ſo liegt ihm ob, davon die Beſchlagsnahmsbehörde, nach fruchtloſer Aufmerkſammachung der Redaction, rechtzeitig und in der Art in Kenntniß zu ſetzen, daß die etwa als verfaſſungsmäßig geboten erkannte Beſchlagnahme vor der Verbreitung der Auflage verwirklicht werden könne, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß Ankündigungen in Beſchlag genommener, ſo wie verbotener Schriften, ſich als Verſuche der Verbreitung ſolcher Schriften unter die §§. 6. und 7. der III. Verfaſſungsbeilage ſubſumiren.

4) Ebenſo liegt dem Cenſor ob, den Redacteur auf die Anſtände aufmerkſam zu machen, welche aus der Aufnahme

a) unerlaubter Veröffentlichungen amtlicher Notizen, im Widerſpruche mit §. 3. der III. Verfaſſungsbeilage;
b) aus Veröffentlichung gerichtlicher Verhandlungen, im Widerſpruche der Verordnungen vom 21. Juni 1814. (Regierungsbl. 1814. Seite 1266—1270); dann
c) aus Artikeln entſtehen können, welche, ohne die Beſchlagnahme zu begründen, wie Bekanntmachungen auswärtiger, nicht genehmigter Verlooſungen und unerlaubte Ankündigung geheimer Arzneimittel u. ſ. w., nach §. 6. der III. Verfaſſungsbeilage polizeiliche oder gerichtliche Einſchreitung und namentlich auch die Verurtheilung zum Widerrufe zu begründen vermögen.

Im Rheinkreiſe kann in Beziehung auf Rechtsſachen, deren mündliche öffentliche Verhandlung nach der beſondern Gerichtsverfaſſung des Kreiſes erlaubt iſt, die Veröffentlichung mittelſt des Druckes in ſo weit nicht verſagt werden, als nicht:

a) der Aufnahme in Zeitungen und Zeitſchriften die beſtehenden Cenſurvorſchriften rückſichtlich der Gegenſtände äußerer Politik,
b) oder überhaupt die Beſtimmungen des Edicts III. §§. 6. und 7. entgegenſtehen, indem ein Recht auf Verbreitung von Thatſachen und Aeußerungen, deren Verbreitung mittelſt des Druckes verfaſſungswidrig wäre, aus der particulären Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im Rheinkreiſe, und dem unmittelbaren Zwecke derſelben nicht abzuleiten iſt.

5) In Bezug auf die, lediglich der innern Politik gewidmeten, und ſonach der Cenſur nach der gegenwärtigen Uebung nicht untergebenen Blätter, bleiben die Polizeibehörden dafür, daß den Beſtimmungen des Edicts III. §. 6. und 7., die entſprechende Anwendung, namentlich in Abſicht auf rechtzeitige Verhinderung der Verbreitung geſetzwidriger oder gefährlicher Artikel und zu dem Ende zur entſprechenden Handhabung der ihnen durch §. 4. der III. Verfaſſungsbeilage übertragenen Aufſicht auf die Druckereien, verpflichtet.

(Handhabung der Cenſur betreffend.)

1) Die der Cenſur unterliegenden Schriften müſſen derſelben vor dem Abdrucke unterſtellt, und dürfen nur in dem Maße, als die Cenſurerlaubniß erfolgt, in Druck gegeben und verbreitet werden.

2) Gegen Redacteure, Verleger und Drucker, welche ſich der Beobachtung dieſer verfaſſungsmäßigen Beſtimmung in irgend einer Weiſe ent-

ziehen, iſt mit Hinwegnahme des verfaſſungswidrig bewerkſtelligten Abdrucks und unbedingt nach den geſetzlichen Directiven zu verfahren, welche die Allerhöchſte Entſchließung vom 1. März 1832 in unwiderſprechliche Evidenz geſtellt hat, unbeſchadet der in den ſieben ältern Kreiſen, nach Maßgabe des Art. 6. Ziff. 4. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen über das Gewerbswesen etwa gegebenen, von den competenten Behörden, nämlich den Landgerichten, den Herrſchaftsgerichten, den herrſchaftlichen Commiſſarien und nach §. XI. lit. b. und §. XVI. der Allerhöchſten Verordnung vom 15. Sept. 1818 von den Königl. Stadt-Commiſſariaten zu beſchließenden, und von der theilweiſe nach Art. 10. des Kaiſerl. Decrets vom 5. Febr. 1810 von der competenten Kreisregierung, unter Beſtätigung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern, zu verhängenden gewerbspolizeilichen Einſchreitung.

3) Wie überhaupt bei Anzeigen verfaſſungswidriger Abſichten im Gebiete der Preſſe, ſo ſind die Preßpolizeibehörden insbeſondere auch bei obwaltendem Verdachte einer beabſichtigten oder wirklichen Umgehung der Cenſur gehalten, ihre durch §. 4. der III. Verfaſſungsbeilage begründete Aufſicht auf die Offizinen zu verdoppeln, die uncenſirten, oder dem Cenſurvidit nicht entſprechenden Abdrücke cenſurpflichtiger Schriften an Ort und Stelle hinwegzunehmen, und mit aller Kraft ihrer amtlichen Wirkſamkeit dafür zu ſorgen, daß der beſchwornen Verfaſſung die volle Anwendung geſichert bleibe.

4) So wenig die Cenſurbehörde dem regelmäßigen Erſcheinen der ihr untergebenen Blätter hinderlich ſein, oder insbeſondere deren rechtzeitige Verſendung durch die Poſt mittelſt willkührlichen Feſtſtellens der Cenſurſtunden hindern darf, ſo wenig kann derſelben andererſeits zugemuthet werden, die Cenſur ohne Noth zu ungewöhnlichen Geſchäftsſtunden zu beſorgen Es iſt daher mit Strenge darauf zu beſtehen, daß die Redactionen ihre Blätter der Cenſur ſo viel möglich zu einer angemeſſenen Stunde übergeben, und der betreffende Regierungs-Präſident hat im Anſtandsfalle mit billiger Berückſichtigung aller Verhältniſſe die ſachgemeſſene Entſcheidung zu treffen.

5) Insbeſondere haben die Cenſurbehörden Sorge zu tragen, daß die Durchſicht der an ſie gelangenden auswärtigen Tageblätter ohne allen Aufſchub erfolge, und daß von jeder Cenſurbehörde der Augenblick genau feſtgeſetzt werde, in welchem die betreffenden Exemplare wieder abgeholt werden können, damit die Ablieferung derſelben an die Pränumeranten keiner unnöthigen Verzögerung unterliege, und auch der Poſtdienſt durchaus keine Störung erleide.

B. zu §§. 4. und 5. der III. Verfaſſungsbeilage.

1) Von allen im Kreiſe erſcheinenden Zeitungen und Zeitſchriften hat die Kreisregierung ſogleich bei ihrem Erſcheinen, unter Angabe des Verlegers und Redacteurs, dann der etwaigen Cenſurbehörde, mittelſt Vorlage eines tabellariſchen Extractes, Anzeige zu erſtatten.

2) Da die §§. 4. und 5. der III. Verfaſſungsbeilage alle Leſeinſtitute ohne Ausnahme einer preßpolizeilichen Aufſicht unterwerfen, ſo kann keine Geſellſchaft in Anſehung des mit derſelben verbundenen Leſeinſtituts dieſer geſetzlichen Beſtimmungen entbunden werden. — Sache der verantwortlichen Polizeibehörde iſt es jedoch, die Geltendmachung dieſer Aufſicht nach

dem Grade von Strenge und Sorgfalt zu bemeſſen, womit jede einzelne Geſellſchaft in Bezug auf die von ihr beſtellten Schriften verfährt.

C. zu §§. 6. und 7. der III. Verfaſſungsbeilage.

1) Der Fall der durch die III. Verfaſſungsbeilage begründeten geſchärften Aufſicht iſt gegeben, ſobald die Polizeibehörde durch Auszüge öffentlicher Blätter oder auf ſonſtigem Wege von dem Erſchienenſein und der ſtattfindenden Verbreitung einer den verfaſſungsmäßigen Vorausſetzungen zuwiderlaufenden Schrift in Kenntniß geſetzt wird. Die Anzeige an das einſchlägige Unterſuchungsgericht, die Einleitung des polizeilichen Strafverfahrens und die etwa gegebene Beſchlagnahme aber, ſetzt ſtets den erlangten Beſitz der angeſchuldigten Schrift oder ſinnlichen Darſtellung und die unmittelbare Kenntnißnahme von deren Inhalt voraus.

2) Bei Straferkenntniſſen wegen Preßvergehen haben die Fiscale zwar gegebenen Falles die Berufung binnen des in der Allerhöchſten Verordnung vom 19. März 1816, §. 3. feſtgeſetzten präcluſiven Termins von 3 Tagen anzumelden, zu deren Ausführung jedoch ſofort die Zuſtimmung der Königl. Regierungskammer des Innern zu erholen, welche letztere den Gegenſtand in reifliche Erwägung zu ziehen, und das den Geſetzen und der Sachenlage Entſprechende zu beſchließende hat.

3) Die Anzeige der Beſchlagnahme verſchiedener Schriften bei dem Miniſterio hat in geſonderten Berichten zu geſchehen.

4) Die Ausſchreibung einer, durch das Königl. Staatsminiſterium des Innern verfügten Beſchlagnahmsbeſtätigung hat jederzeit ſogleich ſtattzufinden, die Umwandlung der Beſchlagnahme in die Confiscation ſelbſt aber iſt erſt nach Ablauf des Recursfatales in definitiven Vollzug zu ſetzen.

5) Die verfaſſungsmäßig beſchloſſenen Maßregeln gegen Zeitſchriften, periodiſche Blätter und Werke, erſtrecken ſich auf die durch die Poſt verſendeten nur in ſo ferne, als ſelbe entweder

a) unverſchloſſen, oder

b) unter Kreuzband in einer Weiſe eintreffen, welche die Conſtatirung der Identität, ohne Verletzung des Kreuzbandes möglich macht.

6) Die Poſtbehörden ſind verbunden, geſetzmäßigen, dem Poſtgeheimniſſe nicht nahe tretenden Requiſitionen der mit Handhabung des Preßedicts beauftragten Stellen und Behörden zu entſprechen.

7) Gegen die Verbreitung verbotener Schriften durch die Boten iſt durch pünktliche Handhabung der Botenordnung vom 16. Nov. 1822, §§. 11., 12., 14., insbeſondere durch genauen Vollzug von den §. 22. derſelben vorgeſchriebenen Viſitationen, dann durch angemeſſene Beſtrafung der Uebertreter einzuſchreiten. Ebenſo iſt zu ſorgen, daß nicht die Verbreitung verbrecheriſcher Erzeugniſſe der Preſſe durch Boten, im Widerſpruche mit §. 12. der Botenordnung, und mit Theil I. Art. 308, 324 des Strafgeſetzbuchs bewirkt, daß vielmehr ſolchen Verſuchen, geſetzlicher Ordnung gemäß, mit Berückſichtigung der Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs Thl. I. Art. 396. und der Anmerkungen zu demſelben, Thl. III. S. 259 u. 260 begegnet werde.

D. zu §. 9. der III. Verfaſſungsbeilage.

Uebrigens bleibt der Weg an den Königl. Staatsrath auch außer dem im §. 9. der III. Verfaſſungsbeilage, bezüglich ſpeciell vorhergeſehener Be=

Digitized by Google

ſchwerdefälle, dem Geiſte des Tit. II. §. 2. lit. B. Ziff. 18. und nach Umſtänden lit. A. Ziff. 11. der Allerhöchſten Verordnung vom 18. Nov. 1825 (Regierungsblatt, Jahrg. 1825, Nro. 46. S. 865 ff.) gemäß, überhaupt gegen jede auf die Verletzung der III. Verfaſſungsbeilage ſich beziehende Verfügung der erſten Stellen und Behörden ſowohl, als des Königl. Staatsminiſteriums des Innern offen, und es iſt der Betretung dieſes Weges in keiner Weiſe ein directes oder indirectes Hinderniß entgegen zu ſtellen.

V.

Königreich Sachſen.

1.
Mandat

vom 13. November 1819;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819.
(ſ. denſ. ob. S. 145 Nro. 2.)

2.
Verfaſſungsurkunde

vom 4. September 1831.

§. 35.

Die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels werden durch ein Geſetz geordnet werden, welches die Freiheit derſelben, unter Berückſichtigung der Vorſchriften der Bundesgeſetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundſatz feſtſtellen wird.

3.
Geſetz

einige proviſoriſche Beſtimmungen über die Angelegenheiten der Preſſe betreffend,
vom 5. Februar 1844.

Wir, Friedrich Auguſt, von G. G. König von Sachſen ꝛc. ꝛc. finden uns bewogen, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1) Von dem Zeitpunkte an, mit welchem gegenwärtiges Geſetz in Kraft tritt, ſollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Drucke ſtark ſind, der Cenſur nicht mehr unterworfen ſein. Nur inſofern dergleichen Schriften in Heften oder Abtheilungen ausgegeben werden ſollen, die dieſe Bogenzahl nicht überſteigen, ſind ſie auch fernerhin zur Cenſur zu bringen.
2) Es ſind jedoch Schriften, welche nach der Beſtimmung §. 1. der Cenſur geſetzlich nicht unterliegen, auf Verlangen derjenigen, für deren

Rechnung ſie gedruckt werden, der Cenſur auch fernerhin zu unterwerfen. Von der Erklärung dieſes Verlangens an leiden alle wegen Verwaltung der Cenſur und deren Wirkungen beſtehende Vorſchriften auf dergleichen Druckſchriften Anwendung.

Wird die geſuchte Druckerlaubniß von den Cenſurbehörden verweigert und die Herausgabe dennoch beabſichtigt, ſo treten alle Beſtimmungen ein, welche nachſtehend wegen der cenſurfreien Schriften und inſonderheit auch wegen Wegfalls einer Entſchädigung für dieſelben in Confiscationsfällen enthalten ſind.

3) Von den nach §. 1. cenſurfreien Schriften iſt vor deren Ausgabe und Verſendung ein brochirtes Freiexemplar, welches zugleich zur Abgabe an eine öffentliche Bibliothek beſtimmt iſt, bei der Kreisdirection des Bezirks, in welchem der Druck erfolgt iſt, oder in welchem, wenn der Druck im Auslande erfolgt iſt, der Verleger wohnt, einzureichen, hierüber aber von deren Kanzlei dem Ueberbringer ſofort ein Empfangsbekenntniß, in welchem Tag und Stunde der Aushändigung deſſelben zu bemerken iſt, auszufertigen und auszuhändigen.

4) Erſt nach Aushändigung des Empfangsbekenntniſſes (§. 3.) darf mit Ausgabe und Verſendung der Schrift begonnen werden.

5) Der Verleger oder derjenige, der deſſen Stelle vertritt, und daher bei im Inlande gedruckten, aber im Verlage oder in Commiſſion eines Ausländers erſcheinenden Schriften, der hierländiſche Drucker, iſt wegen erweislich vor Aushändigung des §. 3. gedachten Empfangsbekenntniſſes vorgenommener Ausgabe und Verſendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeiſtrafe von zehn bis hundert Thaler, oder nach dem Ermeſſen der erkennenden Behörde bis zu vierzehn Tagen Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber mit einer Geldſtrafe bis zu zweihundert Thaler oder einer Gefängnißſtrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

6) Durch vorſtehende Beſtimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Cenſur zu bringen, und die Beobachtung der d a r a u f bezüglichen Vorſchriften in Wegfall.

Alle übrigen dermalen geltende Beſtimmungen über die Beaufſichtigung der Preſſe, über die deshalb geordneten Polizeiſtrafen und über die Beſtrafung der in und durch Druckſchriften verübten Verbrechen bleiben, inſoweit dabei nicht die neuen Beſtimmungen §. 7. ff. dieſes Geſetzes von Einfluß ſind, unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung.

7) Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derſelben mitgewirkt hat, iſt in allen Fällen, wo ein Staatsbürger nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen ſeine Wiſſenſchaft um eine Thatſache anzugeben überhaupt verpflichtet iſt, und die von ihm ſelbſt ertheilte Auskunft ſolches nicht überflüſſig macht, verbunden, ſeine Mitwiſſenſchaft um den Verfaſſer, und was den Drucker anlangt, ſeine Mitwiſſenſchaft um den Beſteller auf Verlangen der competenten Behörde anzugeben und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- und nach Befinden Gefängnißſtrafe angehalten werden. Dieſer Verbindlichkeit können ſich aber dann der Redacteur und der Verleger, ſowie derjenige, der deſſen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfaſſer ihnen unbekannt ſei, der Drucker nicht durch

den Vorwand entziehen, daß er den Beſteller des Druckes nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der Vollſtreckung dieſer Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieſelbe wahrheitswidrig befunden, ſo trifft deshalb, und zwar zunächſt den Redacteur, in deſſen Ermangelung aber den Verleger oder denjenigen, der deſſen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker die eigne Verantwortlichkeit des Verfaſſers.

8) Zu jeder Zeit können alle und jede im Inlande oder Auslande mit oder ohne Cenſur erſchienene Schriften, inſofern ſich Anlaß dazu ergiebt, von obern und niedern Verwaltungsbehörden mit Beſchlag belegt, und kann ihr Vertrieb einſtweilen unterſagt werden. Es iſt aber hierüber im geordneten Inſtanzenzuge ſofort an das Miniſterium des Innern zu berichten, und letzteres hat in einer nach den Vorſchriften §. 18. des Geſetzes D. vom 30. Januar 1835 zu haltenden Collegialſitzung zu entſcheiden, ob das Vertriebsverbot und die Beſchlagnahme wieder aufzuheben, oder in Wegnahme oder Confiscation zu verwandeln ſei. Wird das Letztere ausgeſprochen, ſo ſteht dem Eigenthümer der hinweggenommenen Druckſchrift hiergegen ein einmaliger Recurs zu, bei deſſen Entſcheidung das in §. 24. des gedachten Geſetzes vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten iſt.

9) Für cenſurfreie Schriften, deren Confiscation auf dieſe Weiſe (§. 8.) verfügt wird, kann eine Entſchädigung aus der Staatskaſſe nicht gefordert werden.
Es bleibt jedoch der Staatsregierung vorbehalten, in beſonders dazu geeigneten Fällen, und wenn dem Verleger Gründe der Billigkeit zu Statten kommen, von dieſer Regel eine Ausnahme zu machen, und eine den Umſtänden angemeſſene Entſchädigung auch für ſolche Schriften zuzubilligen.

10) Wird dagegen in Gemäßheit einer dergleichen Entſcheidung (§. 8.) mit der Confiscation einer Schrift verfahren, welche der hierländiſchen Cenſur unterlegen hat, oder zu deren Vertriebe ausdrückliche Erlaubniß gegeben worden war, die Schrift enthalte nun über oder unter zwanzig Druckbogen, ſo iſt dem Eigenthümer derſelben Entſchädigung zu gewähren, die aber nach folgenden Beſtimmungen zu meſſen:

a) Den Leihbibliothekaren, Antiquarien und überhaupt ſolchen Perſonen, welche die Schrift wirklich erkauft, und nicht blos unter der Bedingung weitern Vertriebs erhalten hatten, iſt der von ihnen erweislich dafür bezahlte Preis zu vergüten.

b) Rückſichtlich der den Buchhändlern und Verlegern zu gewährenden Entſchädigung iſt zu unterſcheiden, ob die Schrift im inländiſchen Verlage erſchienen oder nicht.

aa) Letztern Falls werden den Buchhändlern die hinweggenommenen Exemplare nach dem Buchhändlerpreiſe vergütet.

bb) Erſtern Falls hat für ſämmtliche in inländiſchen Buchhandlungen mit Einſchluß der des Verlegers vorgefundene und hinweggenommene, ſowie für diejenigen Exemplare, welche innerhalb einer, dem letztern dazu eingeräumten, angemeſſenen Friſt aus dem Auslande wieder herbeigeſchafft worden ſind, der Verleger ein Drittheil des Ladenpreiſes zu erhalten.

Digitized by Google

Den Sortimentshändlern wird aber eine beſondere Entſchädigung für die bei ihnen vorgefundenen Exemplare nicht geleiſtet, ſondern ſie haben ſich deshalb an den Verleger zu halten.

Die nach aa. und bb. zu gewährende Entſchädigung fällt aber dann hinweg, wenn Verfaſſer oder Verleger der Schrift bei einer wider ſie eingeleiteten Unterſuchung wegen einer durch Herausgabe der Schrift oder Theilnahme an deren Veröffentlichung begangenen, durch Criminalgeſetze verpönten Handlung zu einer Strafe verurtheilt worden ſind.

11) In Fällen, wo eine in Gemäßheit der Beſtimmungen §. 8. ertheilte Entſcheidung auf Confiscation oder beziehendlich Hinwegnahme nicht vorliegt, aber gleichwohl das Miniſterium des Innern, als oberſte Verwaltungsbehörde, die Unterdrückung einer Schrift für nöthig findet, iſt für die hinweggenommenen Exemplare volle Entſchädigung nach dem von jedem Eigenthümer erweislich dafür bezahlten Preiſe und dem Verleger nach dem Buchhändlerpreiſe zu gewähren.

12) Nach vorſtehenden Grundſätzen (§§. 8. bis mit 11.) beſtimmt das Miniſterium, ob und nach welchem Betrage den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Entſchädigung auf dem Verwaltungswege zuzugeſtehen ſei, welche dann ſofort zu gewähren iſt. Wenn ſich der Eigenthümer oder ſonſt Berechtigte mit der ihm ſolchergeſtalt zugebilligten Entſchädigung nicht begnügt, oder gar keine Entſchädigung erhalten ſoll, oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde ſich ſonſt für benachtheiligt hält, ſo bleibt ihm der Rechtsweg vorbehalten (vergl. §. 7. des Competenzgeſetzes unter 3.).

Ueber die Frage jedoch, ob die Adminiſtrativ=Juſtizbehörde mit Recht die Unterdrückung ausgeſprochen habe, ſteht der Juſtizbehörde keine Entſcheidung zu.

Uebrigens ſind alle vorſtehend beſtimmte Entſchädigungen aus der Staatskaſſe zu bezahlen.

13) Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Mai 1844 in Wirkſamkeit.

14) Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Ausführung deſſelben beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 5. Februar 1844.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Eduard Gottlob Noſtiz und Jänckendorf.

4.

Verordnung
des Miniſteriums des Innern,
die Angelegenheit der Preſſe betreffend;
vom 5. Februar 1844.

Da durch das Geſetz vom heutigen Tage, einige proviſoriſche Beſtimmungen über die Angelegenheiten der Preſſe betreffend, mehrere bisherige Vorſchriften ihre Anwendbarkeit verlieren, ſo iſt für angemeſſen befunden

worden, in der zur Ausführung dieſes Geſetzes nöthigen Verordnung zugleich eine Zuſammenſtellung aller nunmehr noch gültigen Beſtimmungen über Beaufſichtigung der Preſſe zu gewähren. Es wird daher, mit Allerhöchſter Genehmigung, anburch Folgendes verordnet:

§. 1. Cenſurfrei ſind von nun an

I.

nach dem Geſetze vom heutigen Tage die Schriften über zwanzig Druckbogen, inſofern ſie nicht in Heften oder in Abtheilungen von geringerer Bogenzahl ausgegben werden ſollen, und zwar mit Einſchluß derjenigen Schriften, welche hierlands verlegt, aber im Auslande gedruckt werden ſollen;

II.

bis auf andere Anordnung

a) alle Drucke auf Anordnung, ſowohl niederer als höherer Behörden, im Bereiche und für die Zwecke ihrer amtlichen Wirkſamkeit;

b) ſolche öffentliche Anſchläge, zu welchen die dazu competente Behörden die Genehmigung ertheilt hat;

c) alle mit Genehmigung oder auf Veranſtaltung einer inländiſchen, proteſtantiſchen oder katholiſchen, geiſtlichen Behörde erſcheinenden Andachts- oder Schulbücher;

d) der Urtext und die lutheriſche Ueberſetzung der heiligen Schrift, die ſogenannte Vulgate, die ſymboliſchen Bücher der proteſtantiſchen Kirche, Sammlungen hier zu Lande geltend geweſener Geſetze, die griechiſchen und römiſchen Klaſſiker und Kirchenväter, und zwar alle dieſe Schriften mit Einſchluß der dazu in einer todten Sprache geſchriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen;

e) die Gelegenheitsſchriften und amtlichen Bekanntmachungen der Landesuniverſität und der übrigen Academien im Lande, der königlichen Landesſchulen und ſtädtiſchen Gymnaſien, der öffentlichen Schullehrerſeminarien und der unter der unmittelbaren Leitung der Kreisdirectionen und des Miniſteriums des Innern ſtehenden Gewerbſchulen;

f) Riſſe und Landkarten, ungeachtet ſich Schrift darauf befindet, ingleichen Muſikalien mit Ausſchluß des der Cenſur auch fernerhin unterliegenden Textes der Geſangſtücke;

g) folgende nicht zur Literatur gehörige, ſondern Bedürfniſſen des Gewerbes und Verkehrs, ſowie des häuslichen und geſelligen Lebens dienende Drucke, als:

Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechſel, Caſſenzettel, Anweiſungen, Courszettel, Facturen, Verſendeliſten, Verſende- und Verlangzettel, Rechnungsabſchlüſſe, Bänder zur Verſendung von Zeitſchriften, Bücherumſchläge, inſoweit ſie nur Büchertitel enthalten, Titel zu Bücherrücken, Tabellenſchemata, Etiquetten, Adreß-, Viſiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereigniſſe.

§. 2. Mit den §. 1. gedachten Ausnahmen bleiben auch fernerhin alle hierlands zu druckende oder auch nur zu verlegende Schriften der Cenſur unterworfen und dürfen daher nicht ohne Genehmigung der dazu ermächtigten Perſonen gedruckt oder auf andre mechaniſche Weiſe vervielfältigt werden.

§. 3. Für Beobachtung der Vorſchrift §. 2. verantwortlich ſind in Betreff der im Auslande gedruckten, im Inlande verlegten Schriften, die inländiſchen Verleger; in Betreff der hierlands gedruckten, die Vorſtände der Buchdruckereien und anderer Anſtalten, aus welchen cenſurpflichtige Schriften hervorgehen können. Sowohl die ſelbſtverwaltenden Eigenthümer, als die von den Eigenthümern etwa anzuſtellenden verantwortlichen Geſchäftsvorſtände der Offizinen, ſind künftighin, und zwar, inſofern ſie bereits den Unterthaneneid geleiſtet haben, mit Verweiſung darauf handſchläglich, außerdem aber an Eidesſtatt, vor Beginn ihres Geſchäfts darauf zu verpflichten: daß ſie die Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung beobachten, und inſonderheit cenſurpflichtige Schriften nicht ohne eingeholte Genehmigung der Cenſoren, an welche ſie gewieſen ſind, drucken laſſen wollen. — Sie ſind wegen Befolgung der beſtehenden Vorſchriften zugleich für alle in der Offizin angeſtellte Perſonen verantwortlich.

§. 4. Buchdruckereien können nicht ohne Conceſſion errichtet werden. Geſuche darum ſind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber an die Kreisdirection, in den Schönburgiſchen Receßherrſchaften an die Geſammtkanzlei, zu berichten hat. Von dieſen Behörden wird die Entſchließung des Miniſteriums des Innern eingeholt und über die ertheilte Conceſſion ein Schein ausgefertigt. Die Geſammtkanzlei kann jedoch, wiewohl unbeſchadet der auf geführte Beſchwerden erfolgenden Anweiſung, das Geſuch zurückzuweiſen. Die Erlaubniß zur Anlegung von Steindruckereien und andern Anſtalten, aus welchen cenſurpflichtige Schriften hervorgehen können, außer den Buchdruckereien, kann von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden. Sie haben aber davon jedesmal gleichzeitig Anzeige zur Kreisdirection zu erſtatten.

§. 5. Der Drucker iſt dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck mit dem vom Cenſor genehmigten Manuſcripte oder Satzbogen übereinſtimme, und hat dieſe ein Jahr lang und, auf beſonders an ihn ergehende Anordnung, zwei bis drei Jahre lang aufzubewahren. Es darf in keiner Druckſchrift eine Cenſurlücke oder irgend eine andere Andeutung enthalten ſein, daß in Folge der Anordnung des Cenſors eine Veränderung vorgenommen worden ſei.

§. 6. Für die Ertheilung der Druckgenehmigung iſt von dem Drucker eine Cenſurgebühr von zwei und einem halben Neugroſchen für jeden gedruckten Bogen, ſechszehn Seiten in Octavformat auf den Bogen gerechnet, ſowie für jede unter einem Bogen betragende Druckſchrift zu entrichten.

§. 7. Die Cenſur wird theils durch Centralcenſoren, theils durch Localcenſoren verwaltet. Die Wirkſamkeit der Localcenſoren beſchränkt ſich auf Gegenſtände von blos örtlichem Intereſſe. Jedoch ſollen Wochen- und Tageblätter, welche für eine oder mehrere durch ihren Titel bezeichnete Ortſchaften und zunächſt für deren örtliche Angelegenheiten beſtimmt ſind, auch in den dieſe nicht betreffenden und zu den Ankündigungen nicht zu rechnenden Artikeln, ſo lange das Miniſterium des Innern wegen einzelner Localblätter nicht ein Anderes anordnet, vor die Localcenſoren gehören. Die Kalender, inſoweit ſie nicht blos chronologiſche und aſtronomiſche Beſtimmungen oder ſtatiſtiſche Notizen enthalten, welchenfalls ſie der Localcenſur verbleiben, ingleichen die, wenn auch von einer

öffentlichen Behörde veranſtalteten Auctionskatalogen, in welchen Preßerzeugniſſe feilgeboten werden, die Cataloge der Buchhändler, Leihbibliothekare und Antiquare gehören, und zwar ohne Rückſicht auf ihre Bogenzahl, vor die Centralcenſoren.

§. 8. Localcenſoren ſind zu beſtellen a) an allen Orten, wo ſich Buchdruckereien oder andere Anſtalten befinden, aus welchen cenſurpflichtige Schriften hervorgehen können; b) an allen Orten, für welche, wenn auch nicht daſelbſt gedruckte, Localblätter erſcheinen. Sind dieſe für mehrere Ortſchaften zugleich beſtimmt, ſo hat die Kreisdirection zu entſcheiden, an welchem Orte der Localcenſor für dieſelben zu beſtellen ſei.

§. 9. Zu Localcenſoren ſind Männer von wiſſenſchaftlicher Bildung von den Ortsobrigkeiten und zwar, wo möglich, aus ihrem Mittel zu beſtellen, und den Kreisdirectionen anzuzeigen.

§. 10. Die Centralcenſoren werden vom Miniſterium des Innern beſtellt. Sie ſind in der Regel nur an den Orten der Kreisdirectionen ſelbſt zu beſtellen. Ausnahmsweiſe können dergleichen mit den solchenfalls nöthigen beſonders zu treffenden Einrichtungen auch in andern Orten, wo das Bedürfniß ſich zeigt, und dazu geeignete Männer vorhanden ſind, beſtellt werden.

§. 11. Die künftig zu beſtellenden Centralcenſoren ſind bei der Kreisdirection, die Localcenſoren vor der Ortsobrigkeit zu verpflichten, und haben dabei an Eidesſtatt anzugeloben, daß ſie bei Verwaltung der Cenſur die deshalb beſtehenden Geſetze und Verordnungen, ſowie die ihnen ertheilten allgemeinen und beſondern Inſtructionen beobachten wollen. Die deshalb bisher ergangenen Vorſchriften von fortdauernder allgemeiner Gültigkeit ſind in der Cenſoren-Inſtruction (ſ. dieſ. Art.) ebenfalls zuſammengeſtellt und bekannt gemacht.

§. 12. Die Cenſoren ſind, als ſolche, den Kreisdirectionen unmittelbar untergeordnet. Untauglich oder fahrläſſig befundene Cenſoren werden auf Anordnung des Miniſteriums des Innern entlaſſen werden.

§. 13. Die Cenſur der von römiſch-katholiſchen Glaubensverwandten verfaßten katholiſch-geiſtlichen Schriften verbleibt dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorium zu Dresden und dem domſtiftlichen Conſiſtorium zu Budiſſin. In ſo weit es dabei auf Gegenſtände des katholiſchen Dogmas und der innern Einrichtung der katholiſchen Kirche ankommt, hat über die Cenſurverwaltung des Conſiſtoriums zu Dresden das apoſtoliſche Vicariat in höherer Inſtanz zu entſcheiden. Im Uebrigen tritt aber auch rückſichtlich des Verfahrens bei der Cenſur der katholiſch-geiſtlichen Schriften die Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern ein. Ueber die Vertheilung aller übrigen zur Centralcenſur gehörigen Geſchäfte unter die für jeden Kreisdirectionsbezirk beſtellten Centralcenſoren und den dabei zu beobachtenden Geſchäftsgang werden beſondere Verordnungen durch die Kreisdirectionen ergehen.

§. 14. Der Drucker iſt durch die erlangte Druckgenehmigung ermächtigt, die dem vom Cenſor genehmigten Manuſcripte oder Satzbogen getreu abgedruckte Schrift an den Beſteller zur Veröffentlichung zu verabfolgen. Er iſt jedoch verbunden, ſofort, nach vollendetem Drucke, von jeder der Centralcenſur unterlegenen Schrift einen broſchirten, vollſtändigen und wenigſtens mit allen, aus ſeiner Offizin hervorgegangenen Beilagen verſehe-

16

nen Abdruck ſammt dem mit der Druckgenehmigung verſehenen Manuſcripte oder den Satzbogen, auf welchen ſich dieſelbe befindet, dem Cenſor vorzulegen, um ihm die Vergleichung des Abdrucks damit, in ſo weit ſie in jedem einzelnen Falle nöthig befunden werden wird, möglich zu machen.

§. 15. Der Centralcenſor hat ſofort auf dem Abdruck Tag und Stunde des Empfangs zu bemerken und, in ſo fern er nicht Abweichungen im Abdruck wahrnimmt und darin Anlaß zur Anzeige an die Kreisdirection findet, ohne Weiteres den Abdruck an die letztere abzugeben, das Manuſcript und beziehendlich die Satzbogen aber längſtens binnen acht Tagen dem Drucker zurückzuſenden. Der an die Kreisdirection gelangte Abdruck wird ſodann an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden.

§. 16. Der Drucker iſt nicht behindert, des techniſchen Betriebes halber, oder in ſo fern es zur Vervollſtändigung des Werks durch den Verfaſſer und den letzten Bearbeiter erforderlich iſt, einzelne Bogen der ganzen Auflage oder Probebogen der ganzen Schrift, noch vor der unter 14 vorgeſchriebenen Einreichung eines Abdrucks bei dem Cenſor, an den Beſteller oder nach deſſen Anweiſung zu verabfolgen. Soll jedoch in den Fällen, wo es der Cenſor unbedenklich gefunden hat, vor Einſicht der ganzen Schrift die Druckgenehmigung zu einzelnen Bogen derſelben, wenn auch nach Befinden mit Vorbehalt des zur ganzen Schrift erſt nach deren vollſtändiger Einſicht definitiv zu ertheilenden Imprimatur zu geben, eine bogen- oder heftweiſe Ablieferung und Veröffentlichung erfolgen, ſo treten bei jeder ſolcher beabſichtigten Ablieferung und Veröffentlichung die Beſtimmungen oben unter 14 ein.

§. 17. Rückſichtlich der zur Localcenſur gehörigen Schriften, ingleichen der, wenn auch der Centralcenſur unterworfenen Zeitſchriften, zu deren Herausgabe Conceſſion geſucht und erlangt worden iſt, beſchränkt ſich die Verpflichtung des Druckers auf gleichzeitig mit der Ablieferung der Auflage zu bewirkende Zuſendung eines Exemplars an den Cenſor. Dieſer hat die Wiedervorlegung des cenſirten Manuſcripts oder Satzbogens nur dann zu verlangen, wenn ihm Zweifel gegen die Treue des Abdrucks beigehen. Ob die Cenſurgebühren für Zeitſchriften jedesmal für die einzelnen Stücke derſelben, oder in Terminen bezahlt werden ſollen, hängt von freier Vereinigung ab.

§. 18. Die §. 3. der Geſetzſamml. vom 5. Febr. 1844 feſtgeſtellte Verbindlichkeit der Verleger, ein Exemplar an die Kreisdirectionen zu liefern, beſchränkt ſich auf die oben unter 1, A. und B. gedachten cenſurfreien Schriften, und trifft den Drucker nur dann, wenn er die Schrift für einen ausländiſchen Verleger oder Beſteller gedruckt hat, außerdem jederzeit nur den inländiſchen Verleger, Commiſſionär oder Beſteller. Jedenfalls aber muß das einzureichende Freiexemplar vollſtändig und mit allen Beilagen verſehen ſein, mit welchen es ausgegeben wird.

§. 19. Das im betr. Geſetze erwähnte Empfangsbekenntniß iſt von der Kanzlei der Kreisdirection zu beſtempeln. Wohnt der Ausbringer deſſelben nicht am Orte, und wünſcht er die Zuſendung durch die Poſt, ſo iſt auf dem Bekenntniſſe Tag und Stunde der Aufgabe zur Poſt, als die Zeit der Aushändigung zu bemerken.

§. 20. Die heft- und ſtückweiſe Ausgabe und Verſendung der cenſurfreien Schriften iſt von einer bei der Kreisdirection nachzuſuchenden

Erlaubniß abhängig, welche, ſo weit nicht beſondere Bedenken eintreten, nicht verſagt, aber von der Erfüllung der Verbindlichkeit, erſt ein brochirtes Exemplar derſelben bei der betr. Kreisdirection einzureichen, abhängig gemacht werden wird.

§. 21. Unveränderte neue Auflagen ſelbſt wenn ſie nur im Drucke eines neuen Titels beſtehen, ſind ebenſo wie veränderte Ausgaben, in jedem Betracht neuen Schriften gleich zu behandeln. Kann jedoch zu unveränderten neuen Auflagen ſolcher Schriften, welchen nicht aus einem der oben unter 1. gedachten Gründe die Cenſurfreiheit zukommt, die frühere Druckgenehmigung eines hierländiſchen Cenſors beigebracht werden, ſo fällt zwar die Entrichtung nochmaliger Cenſurgebühren hinweg; es iſt jedoch nichtsdeſtoweniger zu dem neuen Abdrucke, ſo wie zu dem Drucke eines neuen Titels, die Genehmigung des Cenſors einzuholen, die er aber nur auf den Grund eines der Kreisdirection angezeigten und von dieſer für erheblich erkannten Bedenkens zu verweigern hat.

§. 22. Zur Herausgabe einer jeden ſolchen Zeitſchrift, die nicht blos für die Gelehrtenwelt, ſondern für das größere Publicum beſtimmt iſt, oder Politik, Tagesgeſchichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, ſie mag heftweiſe oder in einzelnen Bogen, in regelmäßigen Zeitabſchnitten oder in zwangloſen Heften oder ſogenannnten fliegenden Blättern erſcheinen, bedarf es der Conceſſion. Geſuche darum ſind bei der Kreisdirection anzubringen, welche ſie mit ihrem Gutachten über den jedesmal mit einzureichenden Plan der Zeitſchrift und über die Perſönlichkeit des Herausgebers, ſo wie, in ſo fern dieſe beiden Perſonen verſchieden ſind, des verantwortlichen Redacteurs, dem Miniſterium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung der Conceſſion, für welche weder bei dem Miniſterium, noch bei der Kreisdirection Koſten zu fordern ſind, jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs ausdrücken. Durch eigenmächtige, d. h. der Kreisdirection nicht angezeigte und von dem Miniſterium des Innern nicht genehmigte Veränderungen in der Perſon des Herausgebers oder verantwortlichen Redacteurs, erliſcht die Conceſſion von ſelbſt, ſo daß ohne Weiteres der Conceſſionsſchein durch die Behörde zurückzufordern und die Herausgabe der Zeitſchrift einzuſtellen iſt.

§. 23. Auf jedem Hefte einer Zeitſchrift oder, wenn dieſelbe in einzelnen Blättern erſcheint, auf jedem Blatte derſelben iſt der Name des verantwortlichen Redacteurs und des Druckers anzugeben.

§. 24. Die Herausgeber von Zeitſchriften ſind verbunden, von Behörden und Privatperſonen Berichtigungen gegen ſie gerichteter Artikel derſelben Zeitſchrift, und zwar bis zur Länge dieſes Artikels unentgeldlich, in ſo weit ſie aber dieſes Maaß überſchreiten, gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen beſtimmten Inſertionsgebühren, in dem nächſten nach dem Eingang der Berichtigung zum Drucke gelangenden Stücke oder Blatte aufzunehmen.

§. 25. Den der Conceſſion bedürfenden Zeitſchriften ſind auch die Kalender beizuzählen, und es leiden daher darauf die Beſtimmungen §. 22. allenthalben Anwendung.

§. 26. Uebertretung der in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften, oder der bei der Conceſſion geſtellten beſondern Bedingungen, ſo wie wahrgenommene gemeinſchädliche oder gegen den öffentlichen Anſtand und

16*

die guten Sitten verſtoßende Tendenzen hat, nach erfolglos gebliebener Verwarnung, oder, nach Befinden, ſofort die Unterdrückung der Zeitſchrift zur Folge.

§. 27. Im Königreiche Sachſen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commiſſionärs, ſo wie der Sitz ſeiner Handlung, oder wenn die Schrift außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten erſchienen iſt, in Ermangelung dieſer Angabe, wenigſtens Name und Wohnſitz des Druckers bemerkt iſt.

Rückſichtlich der Erzeugniſſe der inländiſchen Preſſe, mit Ausnahme der §. 1. unter g. gedachten kleinen Drucke, iſt die Bezeichnung des Druckers, ſeinem Namen und Wohnſitze nach, unbedingt erforderlich und der Drucker dafür, daß ſie nicht unterbleibe, verantwortlich.

Schriften, welche dieſen Erforderniſſen nicht entſprechen, oder darauf bezügliche falſche Angaben enthalten, ſind ſchon deshalb und ohne Rückſicht auf ihren Inhalt in Beſchlag zu nehmen, und die Theilnehmer an ihrer Verbreitung zu beſtrafen.

§. 28. Zum Vertriebe von Zeitſchriften oder andern nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckſchriften politiſchen Inhalts, die in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache erſcheinen, bedarf es der Einholung ausdrücklicher Erlaubniß. Dieſe Vertriebserlaubniß hat der inländiſche Commiſſionär des betreffenden auswärtigen Verlegers oder ein anderer Buchhändler, welcher ſich mit dem Vertriebe befaſſen will, auszuwirken. Zu dieſem Behufe iſt ein Exemplar der Schrift ſammt den Beilagen, mit welchen ſie ausgegeben werden ſoll, bei der Kreisdirection einzureichen, und um Erlaubniß zu deren Vertriebe nachzuſuchen. Von der Kreisdirection wird, wenn ſich ein Bedenken dagegen nicht ergiebt, über die Ertheilung der Erlaubniß ein Schein ausgefertigt und gleichzeitig durch eine Bekanntmachung in dem Buchhändlerbörſenblatte und den Kreisblättern der Vertrieb für alle übrigen Buchhändler freigegeben werden. Wird die Ertheilung der Vertriebserlaubniß abgeſchlagen, ſo iſt zugleich mit Beſchlagnahme der etwa ſchon in den Buchhandel gekommenen Exemplare der Schrift zu verfahren, der bis dahin aber etwa ſchon ſtattgefundene Vertrieb zu beſtrafen.

§. 29. Solche im Auslande gedruckte Schriften, an welchen einer inländiſchen Buchhandlung, wenn auch nur antheilig mit einem ausländiſchen Verleger, ein Verlagsrecht oder das Recht eines dem Verleger gleich zu achtenden Commiſſionärs zuſteht, ſind in jedem Bezuge den in hieſigem Verlage erſchienenen Schriften gleich zu achten. So oft jedoch die Mitaufführung einer inländiſchen Buchhändlerfirma auf dem Titel einer im Auslande erſchienenen Schrift, erweislich blos die Bedeutung eines der Buchhandlung übertragenen Speditions- oder Sortimentsvertriebs hat, ſollen auf dieſelbe weder die wegen der cenſurpflichtigen, noch wegen der cenſurfreien hieſigen Verlagsartikel geltenden Beſtimmungen angewendet werden.

§. 30. Der Leipziger Buchhändlerverein bleibt verbunden, alle nach Sachſen zum Vertriebe gelangenden Schriften, unmittelbar nach ihrem Erſcheinen auf dem Sächſiſchen Büchermarkte, in dem Börſenblatte anzuzeigen.

§. 31. Den Polizeibehörden, und zwar ſowohl den untern als den obern, liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, aus irgend

einem Grunde zum Vertriebe nicht geeigneten Erzeugniſſe der in- und ausländiſchen Preſſe, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie der Cenſur unterlegen oder nicht, entgegenzuwirken, und dabei im Allgemeinen die Beſtimmungen §§. 2, 5, 22, 23, 25, 27 und 28 dieſer Verordnung, ſo wie die in der beiliegenden allgemeinen Cenſoren-Inſtruction enthaltenen Grundſätze in Obacht zu nehmen. Sie haben deshalb von Amtswegen einzuſchreiten und nur, wenn der Grund dazu in verletzten Rechten von Privatperſonen liegt, deren Anträge abzuwarten. Im Falle eines dergleichen Antrags haben ſie zu erwägen, ob eine den Antrag genügend begründende Verletzung vorliege, und ſolchenfalls darauf zu verfügen, entgegengeſetzten Falls aber die Entſcheidung der Juſtizbehörden auf die nach Art. 203. des Criminalgeſetzbuchs an dieſelben zu bringenden Anträge abzuwarten.

Daſſelbe liegt den Polizeibehörden rückſichtlich der an ſie gelangenden Anträge auf Grund des Geſetzes vom heutigen Tage §. 7. ob.

§. 32. Untere und mittlere Polizeibehörden haben gegen Preßerzeugniſſe, inſofern es ihnen begründet und nöthig erſcheint, ſofort die Einleitung zu treffen, daß dieſelbe proviſoriſche Verfügung im ganzen Lande erlaſſen werde, und gleichzeitig deshalb an das Miniſterium des Innern zu berichten, dabei aber, ſo oft eine cenſirte oder mit Vertriebserlaubniß (§ 28.) verſehene Schrift in Frage ſteht, jederzeit den Ladenpreis derſelben anzuzeigen.

Hierauf wird das Miniſterium des Innern entweder die Aufhebung der proviſoriſchen Verfügung, oder

a) blos ein definitives allgemeines Vertriebsverbot, oder

b) die definitive Beſchlagnahme mit amtlicher Veranſtaltung der Zurückſendung der vorgefundenen Exemplare an den auswärtigen Verleger oder, nach Befinden, an die Behörde deſſelben, oder

c) die wirkliche Hinwegnahme und Vernichtung des Preßerzeugniſſes, und zwar mit Angabe des Grundes der Verfügung, in der §. 8. des angezogenen Geſetzes beſtimmten Maße anordnen.

Gegen inländiſche Verlagsartikel und Erzeugniſſe der inländiſchen Preſſe kommt, dafern nicht die proviſoriſche Beſchlagnahme aufgehoben wird, nur die unter c. gedachte Maßregel, jedoch, ſo viel möglich, mit Beſchränkung auf den Umdruck einzelner Blätter und Bogen, zur Anwendung.

§. 33. Im Falle der Beſchlagnahme eines Preßerzeugniſſes, es mag nun damit ſofortige wirkliche Hinwegnahme verbunden ſein oder nicht, haben die Buchhändler, Commiſſionäre und Spediteure und, dafern im einzelnen Falle die Maßregel ſoweit erſtreckt wird, auch die Inhaber von Leihbibliotheken und öffentlichen Leſe-Inſtituten, ſo wie die Antiquare, bei denen Exemplare vorgefunden worden ſind, an Eidesſtatt zu verſichern, daß ſie mehrere als die ausgeantworteten Exemplare nicht beſitzen. Dieſe hat die Beſchlag legende Behörde an ſich zu nehmen und dergeſtalt zu verwahren, daß jede außeramtliche Einſicht derſelben verhütet werde. Jedoch können vorgefundene größere Vorräthe bei proviſoriſcher Beſchlagnahme unter Siegel gelegt, und dem Inhaber einſtweilen und bis zur definitiven Beſchlußnahme überlaſſen werden.

In wie fern bei inländiſchen Preßerzeugniſſen oder Verlagsartikeln die urſprüngliche Stärke der Auflage und der ſchon ſtattgefundene Vertrieb zu ermitteln, und die Wiederherbeiſchaffung der bereits vertriebenen Exem-

Google

plare anzuordnen ſei, hängt von der Beſtimmung des Miniſteriums des Innern im einzelnen Falle ab.

§. 34. Der Conceſſion bedürfende neue Zeitſchriften dürfen erſt nach erlangter Conceſſion dazu, oder von der Kreisdirection beſonders ertheilter Erlaubniß, andere neue cenſurpflichtige Schriften erſt nach mit Cenſur vollendetem Drucke öffentlich angekündigt, und der Vertriebserlaubniß bedürfende ausländiſche Schriften erſt nach Auswirkung der Vertriebserlaubniß (§. 28.) feilgeboten werden. Den Cenſoren ſolcher Ankündigungen und Feilbietungen iſt daher im Zweifelsfalle der deshalb allenthalben nöthige Nachweis vorzulegen. Wegen einer, dieſer Beſtimmung entgegen, erfolgten öffentlichen Ankündigung oder Feilbietung iſt der Urheber derſelben ſtrafbar.

Jedoch bleibt es den Verlegern cenſurpflichtiger, der Conceſſion nicht bedürfender Schriften unbenommen, deren beabſichtigte künftige Herausgabe anzukündigen.

§. 35. Mit dem Eintritte eines einſtweiligen Vertriebsverbots oder einer proviſoriſchen Beſchlagnahme eines Preßerzeugniſſes wird auf die Dauer derſelben, und daher nach erfolgter Wegnahme unbedingt, die weitere öffentliche Ankündigung oder Erwähnung des Preßerzeugniſſes unſtatthaft. Jeder Verſuch dazu iſt von den Cenſoren, welchen deshalb von den gegen ein Preßerzeugniß verfügten Maßregeln von den Kreisdirectionen Nachricht zu ertheilen iſt, zu verhindern, übrigens aber an dem Urheber zu ahnden.

§. 36. Die Uebertretung der in dieſer Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorſchriften, ſo wie der auf den Grund derſelben erlaſſenen beſondern obrigkeitlichen Verbote und Anordnungen, iſt von den competenten Verwaltungsbehörden mit Geldſtrafen von Fünf Thalern bis zu Zweihundert Thalern und, in Fällen beſonders ſtrafbarer Gefliſſentlichkeit oder Wichtigkeit des Vergehens, entweder mit bloßen Gefängnißſtrafen bis zu dem Maße von vier Wochen, oder zur Schonung der zu Strafenden in ihrem Geſchäftsbetriebe, mit Geldſtrafen in Verbindung mit einer kürzern Gefängnißſtrafe zu ahnden, wozu bei Druckern, nach wiederholten frühern Beſtrafungen und böswilliger Renitenz oder fortgeſetzter grober Fahrläſſigkeit, auch die Unterſagung des fernern Geſchäftsbetriebes kommen kann.

Rückſichtlich des Verfahrens und des Inſtanzenzuges hierbei treten die Beſtimmungen in dem III. Abſchnitte des Geſetzes D. vom 30. Jan. 1835, §. 34 ff. ein.

§. 37. Gegenwärtige Verordnung tritt, ſowie das heute bekannt gemachte Geſetz, um ſowohl den Behörden, als den Druckern und Verlegern zu ihren Einrichtungen und Vorkehrungen Zeit zu laſſen, erſt mit dem 1. Mai dieſes Jahres in Kraft. Mit dieſem Tage kommen daher die Verordnung

vom 13. October 1836
(S. 278 des Geſetz- und Verordnungsbl. vom J. 1836),

wiewohl mit Ausnahme der bis zu beſondern neuen Beſtimmungen deshalb für jetzt noch in Kraft bleibenden §§. 61., 62. und 63.*);

---

*) Dieſe §§. lauten:

§. 61. Die Leihbibliotheken und Leſe-Inſtitute für Journale und Zeitungen bleiben, wie zeither, unter der Aufſicht der Ortsobrigkeiten. Dieſe haben dazu

hiernächſt die Verordnungen

vom 20. December 1838
(S. 489 des Geſ.- u. Verordnungsbl. vom J. 1838),
vom 28. Mai 1838
(S. 161 des Geſ.- u. Verordnungsbl. vom J. 1839), und
vom 11. März 1841
(S. 20 des Geſ.- u. Verordnungsbl. vom J. 1841)

nicht weiter zur Anwendung.

§. 38. Mit demſelben Tage geht die Wirkſamkeit der bisherigen Cenſurcollegien auf die Kreisdirectionen über, welchen, wie bisher den Cenſurcollegien, für die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels beſondere Beiſitzer gegeben werden, mit deren Stelle eine unmittelbare Verwaltung der Cenſur fernerhin nicht verbunden werden ſoll.

Jedoch können die Kreisdirectionen die im Orte befindlichen Cenſoren zu ihren Berathungen ziehen, um Cenſurbeſchwerden zu erörtern, jedoch dergeſtalt, daß die Beſchlußnahme erſt nach deren Entfernung erfolgt.

Auf dieſelbe Weiſe kann die Kreisdirection zu Leipzig das vorſitzende Mitglied der Deputation des Leipziger Stadtraths für die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels, rückſichtlich deren es bei den dermaligen organiſchen Einrichtungen auch fernerhin verbleibt, ingleichen die dieſer Deputation zugeordneten Leipziger Buchhändler zu ihren Berathungen ziehen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich Alle, die es angeht, zu achten.

Inſtruction der Cenſoren.

1) Die Cenſoren haben die Erlaubniß zum Abdruck nur ſolchen Schriften zu verſagen, deren Veröffentlichung der Staat, entweder vermöge ſeiner Bundespflichten, oder in Wahrnehmung ſeiner eignen Rechte

---

nur von ihnen für geeignet geachteten Perſonen Erlaubniß zu ertheilen, und dieſelben mit Verweiſung auf ihre Bürgerpflicht oder handſchläglich an Eidesſtatt angeloben zu laſſen: daß ſie vollſtändige Verzeichniſſe der von ihnen zum Verleihen angeſchafften Bücher und Zeitſchriften allmonatlich bei der Ortsobrigkeit einreichen, und darin nicht enthaltene Schriften nicht ausgeben wollen. Die Ortsobrigkeiten haben die auf dieſe Verzeichniſſe ihnen etwa erforderlich ſcheinenden nähern Erörterungen und Verfügungen ſofort zu bewirken, ihnen beigehende Zweifel aber an die Cenſurcollegien (jetzt Kreisdirectionen) zu bringen, an welche ſie auch die bei ihnen eingehenden Verzeichniſſe der zum Ausleihen beſtimmten Bücher und Zeitſchriften halbjährig in den Monaten Januar und Juli einzuſenden haben. Uebertretungen obigen Angelöbniſſes werden mit Geld- oder Gefängnißſtrafen geahndet.

§. 62. Inhabern von Leihbibliotheken und Leſe-Inſtituten bleibt es verboten, Zeit- und andere Druckſchriften anders, als auf vorgängige ſpecielle Beſtellung, über Land herumtragen zu laſſen. Die Sendungen ſind mit der Adreſſe der Beſteller zu verſehen, und von dem Verleiher zu verſiegeln. Die Rückſendungen dürfen die von dem Verleiher umher geſendeten Boten nicht anders, als verſiegelt und mit der Adreſſe des Leihinſtituts verſehen, annehmen. Uebertretungen dieſes Verbots werden mit Confiscation der Schriften und Geldbußen beſtraft.

§. 63. Die Ortsobrigkeiten haben auch fernerhin darüber Obſicht zu führen, daß auf den Wochen- und Jahrmärkten nur im Inlande gedruckte und cenſirte Volksſchriften, auf welchen der Name des Druckers und der Druckort angegeben iſt, feilgeboten werden. Alle andern ſollen ſofort confiscirt, und die Verkäufer überdies mit Geld- oder Gefängnißſtrafen belegt werden.

Google

und Intereſſen und der daraus entſpringenden Pflichten, oder im Sinne des von ihm zu gewährenden Rechtsſchutzes zu verhindern hat. In ſo weit daher nicht eine dieſer Rückſichten eintritt, darf die freie Entwickelung des wiſſenſchaftlichen und öffentlichen Lebens von der Cenſur nicht beſchränkt werden. Darin, daß der Cenſor eine Aeußerung für irrig oder ungereimt erkennt, liegt kein Grund zur Verweigerung der Druckerlaubniß.

Auch liegt es außer dem Bereiche der Cenſur, dem Nachdrucke und dem Plagiate entgegenzuwirken, vielmehr hat ſie lediglich den dadurch etwa Beeinträchtigten die Geltendmachung ihrer Rechte bei den Verwaltungs- und Juſtizbehörden zu überlaſſen.

2) Schriften und Aufſätze, in welchen die Köngl. Sächſ. Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlaſſene oder noch zu erlaſſende Geſetze geprüft, Fehler und Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebührniſſe in der Verwaltung aufgedeckt, Verbeſſerungen angedeutet oder in Vorſchlag gebracht werden, ſind um deswillen, weil ſie in einem andern Sinne, als dem der Regierung oder einzelner Behörden geſchrieben ſind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Faſſung muß anſtändig und ihre Tendenz wohlmeinend ſein. Inſonderheit darf über das im Königreiche Sachſen und den deutſchen Bundesſtaaten geſetzlich beſtehende Inſtitut der Cenſur nicht in einem herabwürdigenden oder aufregenden Tone geſchrieben werden.

3) Die Cenſoren haben überhaupt ihre Aufmerkſamkeit nicht blos auf den Inhalt, ſondern hauptſächlich auch auf Form und Ton der Behandlung zu richten. Nicht zu geſtatten iſt der Abdruck ſolcher Schriften, einzelner Aufſätze und Stellen, in welchen eine leidenſchaftliche und unanſtändige Sprache herrſcht.

4) Schriften von revolutionärer Tendenz dürfen nicht gedruckt werden. Nichts iſt zum Abdrucke zu laſſen, wodurch die Sicherheit und Würde des Königl. Hauſes, des Staats, des deutſchen Bundes und ſeiner einzelnen Staaten, ſowie anderer befreundeter Regierungen, beſonders ihrer regierenden Häupter, verletzt, oder die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutſchland gefährdet wird.

5) Allen Schriften, Artikeln und Aufſätzen, welche einen andern Vereinigungspunkt für die geſammte deutſche Nation bezwecken, als den in der Gründung des deutſchen Bundes gegebenen, oder die auf eine democratiſche Umgeſtaltung der Bundesverhältniſſe hinwirken, muß die Druckerlaubniß verweigert werden. Daſſelbe gilt von Schriften, welche den Umſturz der Verfaſſung oder des öffentlichen Rechtszuſtandes bezielen.

6) Nach Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes vom 21. October 1830 werden die Cenſoren angewieſen, bei Zulaſſung von Nachrichten über ſtattgefundene aufrühreriſche Bewegungen mit Vorſicht und Vergewiſſerung der Quellen, woraus ſie geſchöpft ſind, zu Werke zu gehen, und nach Maßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 19. September 1833 und 6. November 1834 haben ſie keinerlei Nachrichten über noch anhängige Unterſuchungen wegen revolutionärer Umtriebe und über die damit im Zuſammenhange ſtehenden Verhaftungen zum Abdrucke zu laſſen.

7) Nachrichten über die Verhandlungen des Bundestags und der von ihm abhängigen Commiſſionen ſind nur in ſo weit zuzulaſſen, als ſie auf amtlichen Mittheilungen beruhen, oder aus denjenigen Quellen entlehnt

ſind, welche den Cenſoren und den Redactionen der hierländiſchen politiſchen Zeitungen amtlich als zuverläſſig bezeichnet worden ſind.

Nachrichten über ſtändiſche Verhandlungen anderer deutſchen Staaten, ſind in Zeitungen und periodiſchen Schriften nur in ſo weit zuzulaſſen, als ſie aus den öffentlichen Blättern und zur Oeffentlichkeit beſtimmten Acten des betreffenden Bundesſtaates entlehnt ſind, und die Quelle angegeben iſt, aus welcher dergleichen Berichte und Nachrichten geſchöpft ſind.

8) Nichts darf gedruckt werden, was das kirchliche und religiös Heilige herabwürdigt, oder Spannung und gegenſeitige Unduldſamkeit unter den verſchiedenen Confeſſionen aufregt. Es iſt daher:

a) darauf zu ſehen, daß in Druckſchriften, welche ſich über kirchliche Angelegenheiten verbreiten, von keiner chriſtlichen Confeſſion anders, als im Tone der Achtung geſprochen werde, welche der chriſtlichen Religion um ihrer ſelbſt willen gebührt, wie verſchieden auch ihre äußern Formen ſein mögen, und daß Nichts zum Drucke gelaſſen werde, was den Stand der Diener und Würdenträger einer chriſtlichen Kirche herabwürdigt.

b) Auch in Beleuchtungen von Mißbräuchen und Unvollkommenheiten kirchlicher Einrichtungen oder Glaubenslehren, mit welchen der Verfaſſer nicht übereinſtimmt, iſt nie zu geſtatten, daß dieſe ins Lächerliche gezogen oder mit den Waffen des Spottes angegriffen werden.

c) Geſtattet iſt es, neuere Zeitereigniſſe auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens und die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche gegen den Staat und andere chriſtliche Confeſſionen in Druckſchriften zu erwähnen und aus dem Standpunkte des Proteſtantismus zu beleuchten und zu beurtheilen.

Allein es darf nicht in einer Art geſchehen, durch welche die chriſtliche Eintracht und Duldung und die achtungsvolle Rückſicht gefährdet wird, welche dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche, als oberſtem Vertreter eines auch in hieſigen Landen vollſtändig anerkannten Glaubensbekenntniſſes, gebührt. Ebenſowenig ſind beleidigende Angriffe gegen die evangeliſche Kirche zu geſtatten.

d) Auch der Abdruck kirchlicher Partheiſchriften aus früherer Zeit oder einzelner Aufſätze und Auszüge aus denſelben iſt nicht unbedingt, ſondern nur unter Beobachtung obiger Grundſätze zuläſſig.

9) Die Cenſoren haben, wie im Allgemeinen, ſo auch beſonders auf kirchlichem Gebiete, zu berückſichtigen, daß eine mißbilligende Anſicht über Handlungen Einzelner oder von Einzelnen aufgeſtellte Grundſätze nicht zu Beſchuldigungen und Angriffen gegen ganze Claſſen von Perſonen, ganze Stände oder gegen alle Mitglieder einer Religionsgeſellſchaft berechtigt, und daher bei der Prüfung derartiger Aeußerungen ganz beſonders die Beſtimmungen §. 2. in Obacht zu nehmen.

10) Es darf nichts zum Drucke gelaſſen werden, was gegen Zucht, Sitte und äußern Anſtand iſt. Wiſſenſchaftliche und ſelbſt populäre Belehrungen über die ſexuellen Verhältniſſe und die ſich darauf beziehenden Krankheiten ſind an ſich zuläſſig, dagegen aber Erzeugniſſe der erotiſchen Literatur mit obſcöner, laſciver, die Sinnlichkeit anregender und überhaupt unſittlicher Behandlung der geſchlechtlichen Verhältniſſe zurückzuweiſen.

11) Mit der Beobachtung vorſtehender Vorſchriften iſt es um ſo genauer zu nehmen, je größer und gemiſchter das Publikum iſt, für welches

eine zu cenſirende Schrift ihrer Sprache und Form, ſowie ihrem Tone nach, beſtimmt iſt.

12) Eine beſonders vorſichtige Behandlung iſt anzuwenden bei Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften, inſonderheit politiſchen Inhalts, ingleichen bei Volks- und Jugendſchriften. Am wenigſten iſt dagegen die Schreibefreiheit bei eigentlich gelehrten und wiſſenſchaftlichen Werken zu beſchränken, beſonders bei denen, welche in einer nur den Gelehrten und höher Gebildeten verſtändlichen Sprache geſchrieben ſind, ſowie bei Schriften, welche ſich blos in dem Gebiete wiſſenſchaftlicher Forſchung und ruhiger Erörterung halten.

Dagegen gehören unter die Gattungen von Schriften, bei deren Prüfung die Cenſoren ganz beſondere Vorſicht anzuwenden haben, auch alle Erzeugniſſe der ſogenannten Unterhaltungsliteratur, Romane, Novellen, Erzählungen, Schauſpiele u. ſ. w.

13) Die Cenſoren haben, beſonders auch in periodiſchen Blättern, den Abdruck aller ſolcher Aeußerungen zu hindern, in welchen für ſie erkennbare Injurien enthalten ſind, und worin Angriffe auf die Perſönlichkeit und das Privatleben der Einzelnen vorkommen. Aber auch Urtheile über irgend eine Art von öffentlicher Wirkſamkeit dürfen nur dann gedruckt werden, wenn ſie ohne Gehäſſigkeit, Leidenſchaftlichkeit und Verletzung des Anſtandes geſchrieben ſind.

Dieſe Beſtimmungen leiden namentlich auch auf Beurtheilungen der Wirkſamkeit der Kammermitglieder Anwendung. Aeußerungen über dieſelben dürfen nicht, über eine beſcheidene Würderung ihres öffentlichen Wirkens hinausgehend, gegen ihre Perſon gerichtet ſein.

Oeffentlichen Schuldmachungen, es möge nun die Perſon des Schuldners mehr oder minder deutlich bezeichnet ſein, ſowie überhaupt allen ſolchen Schriften, Artikeln und einzelnen Stellen, in welchen Privat- und perſönliche Angelegenheiten auf eine verletzende und kränkende Weiſe zur Sprache gebracht werden, iſt die Druckgenehmigung zu verſagen.

14) Inſofern es bei der Beurtheilung der Zuläſſigkeit einzelner Aeußerungen auf Bekanntſchaft mit ſolchen thatſächlichen Verhältniſſen ankommt, welche ihrer Natur nach den Gerichts-, Polizei- und andern Behörden bekannt ſein müſſen, haben die Cenſoren dieſe um Mittheilungen darüber anzugehen.

Auch ſollen den Cenſoren von Zeit zu Zeit diejenigen Vorgänge im öffentlichen Leben und der Verwaltung mitgetheilt werden, welche einer Berückſichtigung bei der Cenſur bedürfen.

Iſt zur Beurtheilung der Zuläſſigkeit eine dem Cenſor abgehende beſondere Fachkenntniß erforderlich, ſo hat er ſich deshalb Auskunft und Rath eines zuverläſſigen Sachverſtändigen zu erbitten.

15) Die Cenſoren haben Ueberſetzungen nach denſelben Grundſätzen wie Originale zu prüfen. Auch dürfen ſie ſich in ihrem Urtheile nicht dadurch beſtimmen laſſen, daß zu einer Schrift, welche ihnen ganz oder in einzelnen Stellen zur Cenſur vorgelegt wird, von einem andern Cenſor die Druckerlaubniß ertheilt worden iſt. Nur haben ſie dann die ihnen etwa beigehenden Bedenken gegen die Ertheilung der Druckgenehmigung deſto gründlicher zu erwägen. Auch haben ſie auf die jedesmaligen Zeit-

Digitized by Google

verhältniſſe, vermöge deren dieſelben Schriften und einzelnen Aeußerungen einer verſchiedenen Beurtheilung ihrer Zuläſſigkeit unterliegen können, Rückſicht zu nehmen.

16) Dedicationen an den König und andere Mitglieder des königlichen Hauſes ſind nur nach Vorlegung einer ſchriftlichen Erlaubniß dazu zum Abdruck zu laſſen. Dieſe Beſtimmung iſt aber auf Zueignungen an andere fürſtliche Perſonen nicht anzuwenden.

17) Aufrufe zur Mildthätigkeit, ſie mögen in öffentliche Blätter eingerückt, oder auf andere Art durch den Druck veröffentlicht werden ſollen, dürfen nicht ohne beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannſchaft, in deren Bezirk ſich die zur Unterſtützung empfohlenen Perſonen befinden, (in Dresden und Leipzig der betreffenden ſtädtiſchen Behörden) abgedruckt werden. In Fällen, wo das Publicum zur Wohlthätigkeit gegen ausländiſche Hülfsbedürftige aufgefordert werden ſoll, iſt der Abdruck von der beizubringenden Genehmigung der Kreisdirection abhängig zu machen.

18) Zu Ausbietungen von Looſen zu unerlaubten in- und ausländiſchen Lotterien, wozu inſonderheit auch die ſogenanten Promeſſenſcheine gehören, iſt die Druckerlaubniß gar nicht und zur Feilbietung von Heilmitteln nur dann zu geben, wenn die Genehmigung einer Medicinalpolizeibehörde dazu beigebracht wird.

19) Zum Abdruck von Catalogen der Leihbibliotheken hat der Cenſor die Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn beigebracht wird, daß ſie der Kreisdirection vorgelegen haben. Findet er in einem Bücherauctionscataloge oder dem Cataloge eines Antiquars die Titel verbotener oder anſtößiger Schriften, ſo hat er dieſe zu ſtreichen, und bei der Ortsobrigkeit auf die nöthige Verfügung anzutragen, daß dergleichen Schriften hinweggenommen, jedenfalls aber von dem Vertriebe ausgeſchloſſen werden.

20) Der Cenſor hat, ſo oft er es zur Verantwortlichkeit für Thatſachen erforderlich findet, um die Druckgenehmigung ertheilen zu können, auf der Angabe des Verfaſſers einer Schrift oder des Einſenders eines für ein periodiſches Blatt beſtimmten Artikels zu beſtehen.

21) Wenn dem Cenſor Manuſcripte oder, in ſelbigen, Stellen von auffallend böswilliger oder revolutionärer Tendenz vorkommen, ſo hat er nicht nur den Abdruck zu verhindern, ſondern auch inſofern die öffentliche Ruhe und Ordnung dadurch gefährdet ſcheint, der Kreisdirection davon Anzeige zu machen.

22) Die Cenſoren haben die Genehmigung zum Druck einer neuen Zeitſchrift zu verſagen, zu welcher eine Conceſſion nöthig, aber noch nicht beigebracht iſt. Ihnen beigehende Zweifel, ob es der Conceſſion bedürfe, haben ſie der Kreisdirection zur Entſcheidung vorzutragen.

23) Die Cenſoren haben darauf zu ſehen, daß auf den ihnen vorgelegten Manuſcripten oder Satzbogen am Schluſſe einer Schrift oder eines zur einzelnen Ausgabe beſtimmten Bandes oder Heftes der Druckort und der Name des Druckers, und hierüber auf jedem Hefte einer Zeitſchrift und, wenn ſelbige in einzelnen Nummern erſcheint, auf jeder derſelben, der Name des verantwortlichen Redacteurs angegeben ſei.

24) Unter die von den Cenſoren nach §. 35. der Verordnung vom 5. Februar 1844 nicht zuzulaſſenden Erwähnungen verbotener Schriften gehören auch Beurtheilungen und Auszüge derſelben mit mehr oder minder deutlicher Bezeichnung der Quelle. Iſt dieſe aber nicht angedeutet ſo

tritt lediglich eine ſelbſtſtändige Prüfung ſolcher Stellen ein, wenn auch dem Cenſor bekannt iſt, daß ſie aus einer verbotenen Schrift entlehnt ſeien. Nur wird ſich der Cenſor dadurch zu deſto größerer Vorſicht aufgefordert ſehen.

Uebrigens haben die Cenſoren die Genehmigung zum Abdruck ſolcher Ankündigungen neuer Schriften zu verſagen, welche den Beſtimmungen der angezogenen Verordnung §. 34 entgegen ſind.

25) Die Cenſoren haben ſich bei Prüfung der ihnen im Manuſcripte oder Satzbogen vorgelegten Schriften ſtreng auf den Standpunct der Cenſur zu beſchränken, und mit Erinnerungen vom wiſſenſchaftlichen, ſtiliſtiſchen oder typographiſchen Standpuncte aus, ſich nicht zu befaſſen.

26) Sie haben übrigens jedesmal zu erwägen, ob einer ganzen zur Cenſur vorgelegten Schrift oder nur einzelnen Theilen und Stellen derſelben, die Druckerlaubniß zu verſagen, und eine Sichtung des Unzuläſſigen vom Zuläſſigen möglich ſei. Letztern Falles ſind die unzuläſſig befundenen Stellen genau anzugeben. Die dadurch bedingten Abänderungen ſind aber den Verfaſſern und deren Stellvertretern in der Regel ſelbſt zu überlaſſen; doch bleibt es Sache freier Vereinigung derſelben mit dem Cenſor, ob und inwiefern letzterer ſelbſt Veränderungen vornehmen ſoll.

Nur die Cenſoren periodiſcher Blätter dürfen dem von den Redacteuren an ſie gelangenden Wunſche, kleine Veränderungen zur Ermöglichung der Druckerlaubniß, der Kürze halber, ſelbſt vorzunehmen, ſich nicht entziehen.

Der Cenſor iſt jedenfalls befugt, leſerliche Manuſcripte oder Abſchriften davon zu verlangen. Es iſt aber freier Vereinigung überlaſſen, ob Manuſcripte oder nach ſchon bewirktem Satze, Probeabdrücke davon (gedruckte Satzbogen), dem Cenſor vorgelegt werden ſollen. Nur wird ſolchenfalls die Beobachtung des Verbots der Cenſurlücken, ſowie aller andern Arten der Andeutung, daß die Cenſur Abänderungen veranlaßt habe, vorausgeſetzt. Auch müſſen es ſich Drucker und Verleger gefallen laſſen, wenn in Folge des gewährten Verlangens der Satz ganzer Bogen unbrauchbar wird.

27) Die Druckerlaubniß hat der Cenſor, jedenfalls in ſolcher Weiſe ausgedrückt, daß über deren Umfang kein Zweifel bleiben kann, mit Tinte zu ſchreiben und mit ſeinem Namen zu unterzeichnen.

Es iſt dieſelbe erſt dann aufzutragen, wenn dem Cenſor die Stellen, an welchen er Abänderungen nöthig befunden, aber nicht ſelbſt vorgenommen hat, in ihrer neuen Faſſung vorgelegt worden ſind.

Uebrigens haben ſich die Cenſoren der Vergleichung der ihnen zu dem Ende zugehenden Abdrücke mit dem cenſirten Manuſcripte oder Satzbogen zu unterziehen. (Vergl. §§. 14 und 15 der Verordnung vom 5. Febr. 1844.)

28) Die Cenſoren haben die Gründe ihrer Verweigerung der Druckerlaubniß nur der vorgeſetzten Behörde anzugeben und ſind lediglich dieſer dafür verantwortlich. Sie dürfen ſich in dieſer ihrer öffentlichen Stellung weder mündliche, noch ſchriftliche unanſtändige oder unbeſcheidene Aeußerungen von den Verfaſſern und Redacteuren, oder deren Stellvertretern gefallen laſſen. Vielmehr ſind ſie verpflichtet, davon ſofort Anzeige bei der Kreisdirection zu machen, welcher obliegt, die polizeirechtliche oder ſtrafrechtliche Ahndung zu veranlaſſen.

29) Die Cenſoren haben die von ihnen zu ertheilenden Reſolutionen möglichſt zu beſchleunigen, alle unnöthigen Schwierigkeiten und jede Peinlichkeit im Geſchäfte zu vermeiden, und ſind dafür den vorgeſetzten Behörden verantwortlich. Cenſoren, die durch Säumigkeit in Verwaltung der Geſchäfte oder durch unbegründete Strenge oder durch Zulaſſung des Unzuläſſigen ihren Obliegenheiten nicht genügen, werden deshalb nachdrücklich zurechtgewieſen, nach Befinden der fernern Verwaltung der Cenſur enthoben, und bei groben Pflichtwidrigkeiten hierüber zur Strafe gezogen werden.

30) Sämmtliche Centralcenſoren haben über ihre Geſchäftsführung, nach Anleitung des nachſtehenden Schema's, eine Regiſtrande zu führen, in welche eine kurze Bezeichnung der cenſirten Schriften und der Tag der Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß, ingleichen die Zeit der Beobachtung der Vorſchriften §§. 14. und 15. der mehrangezogenen Verordnung wegen jeder einzelnen Schrift einzutragen iſt. Die Localcenſoren haben über die von ihnen ertheilten Druckgenehmigungen ein Tagebuch zu führen. Central- und Localcenſoren haben, ohne daß es deshalb eines Eintrags in die Regiſtranden oder Tagebücher bedarf, blos ein Verzeichniß der von ihnen cenſirten Zeitſchriften am Schluſſe jedes Jahres bei der Kreisdirection einzureichen, übrigens aber über die an ſie ergehenden ſchriftlichen Verfügungen und die von ihnen erſtatteten Anzeigen Acten zu halten, welche ihren Nachfolgern auszuantworten ſind.

5.

Verordnung des Miniſteriums des Innern,

den Begriff „Bogen" betr.
vom 17. Sept. 1844*).

In doppelter Beziehung und zwar bis zum Jahre 1819 blos wegen der Berechnung der Cenſurgebühren, ſeitdem aber zugleich wegen der den größeren Schriften zugeſtandenen Cenſurfreiheit, bedurfte die deutſche und die ſächſiſche Geſetzgebung eines Maßſtabes für den Umfang einer Druckſchrift. Man hat ſich dazu bis jetzt nur der Berechnung nach Druckbogen bedient, ſo ſchwankend ſie auch, bei der Veränderlichkeit der dabei mitwirkenden Elemente, ſchon nach der frühern Einrichtungen des Bücherdrucks, ausfallen mußte, da außer der Größe der Lettern, den Dimenſionen der Seiten und Colonnen und der Geräumigkeit des Satzes, beſonders auch die Größe der Bogen und der Formen darauf von Einfluß war. Indeſſen hatte in früherer Zeit wenigſtens die letztere in dem techniſchen Betriebe der Papierbereitung und den Einrichtungen der Druckerpreſſen gewiſſe äußerſte Gränzen, welche erſt durch die Erfindung des Maſchinenpapiers und deſſen Anwendung zum Buchdruck ſowie durch die Einführung der Maſchinenpreſſen dergeſtalt erweitert worden ſind, daß es für die Dimenſionen der Bogen, d. h. der mit einem Male zu bedruckenden Papierſtücke, jetzt kaum mehr Grenzen giebt, und die Berechnung nach Bogen ohne alle näheren Beſtimmungen ſogar noch den frühern, ohnehin ſehr ſchwankenden Grad von Beſtimmtheit verloren hat.

*) Aus der Allg. Preßzeitung v. J. 1844. Nr. 81.

Es mußte daher bei Erlaſſung der Verordnung v. 5. Febr. d. J., in welcher es nunmehr nicht blos, wie früherhin, wegen der Cenſurgebühren, ſondern jetzt auch wegen der nach dem Vorgange der Bundesgeſetzgebung den Schriften über 20 Bogen zugeſtandenen Cenſurfreiheit, auf eine nähere Beſtimmung dieſes Maßes ankam, erwogen werden, auf welche Weiſe ſich dieſer ein höherer Grad von Schärfe werde geben laſſen. An ſich würden dazu vorzugsweiſe Maximal- und Minimalbeſtimmungen der Zahl von Sylben oder wohl gar von Buchſtaben geeignet geweſen ſein. Allein bei den Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten einer ſolchen Berechnungsweiſe glaubt das Miniſterium des Innern für jetzt wenigſtens verſuchsweiſe die in §. 6. der Verordnung vom 5. Febr. d. J. enthaltene Beſtimmung wählen zu müſſen. Ihr Sinn gehet dahin, daß bei der Berechnung der Cenſurgebühren ſo viel Schrift als ein Druckbogen gerechnet werden ſoll, als, und zwar unabhängig von der durch die üblich gewordene Anwendung des Maſchinenpapiers ermöglichten größern Zahl von Brechungen des Bogens und der Zahl der gleichzeitig zu bedruckenden Seiten, ein **Bogen** der früher üblichen Formate, wie man ſie namentlich bei Erlaſſung des Cenſurregulativs im Jahre 1779 und des Mandats vom 10. Aug. 1812 hatte, faßt, wenn er dreimal und daher zu acht Blättern gebrochen (Octavformat) 16 Seiten enthält.

Dieſe Berechnungsweiſe empfahl ſich dadurch, daß das Octavformat auch jetzt das üblichſte iſt und, dem Vernehmen nach, auch jetzt noch zwiſchen Buchhändlern und Buchdruckern zum Maßſtabe der Berechnung dient, ſelbſt wenn Maſchinenpapier angewendet und der Bogen in mehr als acht Blättern von den Dimenſionen eines gewöhnlichen Octavblattes gebrochen wird.

Es ſoll daher, im Sinne der neuen Beſtimmung, bei der Berechnung wenigſtens unbedingt nicht die Angabe der Bogenzahl, die ſogenannte Signatur, zu Grunde gelegt, vielmehr als im Bogen ſo viel Schrift gerechnet werden, als auf 16 Seiten ſteht, dafern dieſe Seiten die Dimenſionen des Octavformats in ſeiner frühern urſprünglichen Bedeutung haben. Wenn daher die einzelne Seite dieſes Maß erreicht oder nicht beträchtlich überſchreitet, ſo ſollen **ſechszehn** dergleichen Seiten für einen Bogen gerechnet werden, ungeachtet vielleicht 24 oder 32, 36 oder noch mehr Seiten auf den Bogen vermöge ſeiner Größe gedruckt werden konnten, und vermöge der Einrichtung der Form wirklich gedruckt wurden. Entgegengeſetzten Falls ſoll ein Reduction auf das Octavformat, den Ausdruck in dieſem Sinne verſtanden, ſtattfinden, und daher namentlich bei kleinern Dimenſionen der einzelnen Druckſeite, nach Befinden, 24 Seiten (Duodez) oder 32 Seiten (Sedez) u. ſ. w. auf den Bogen gerechnet werden, während ebenſo größeres Format, z. B. Quart auf Octavformat dadurch zu reduciren iſt, daß davon nur acht Seiten auf den Bogen gerechnet werden.

Das Miniſterium des Innern hat nicht verkannt, wie ſchwankend immer noch auch dieſe Beſtimmung, und daß ihre Anwendbarkeit und die Erfüllung ihres Zweckes durch Zulaſſung eines billigen Ermeſſens in jedem einzelnen Falle bedingt ſei. Man glaubte aber, daß damit in der Anwendung um ſo mehr auszukommen ſein werde, weil die Buchhändler bei den dabei anzuwendenden Grundſätzen im ganz entgegengeſetzten Sinne betheiligt ſind, je nachdem es dabei auf Berechnung der Cenſurgebühren, oder

auf Anerkennung der Cenſurfreiheit einer Druckſchrift ankommt, da es ſich von ſelbſt verſteht, daß in beiden Fällen nicht blos die gleiche Berechnungsweiſe eintreten, ſondern auch das dabei nothwendige Ermeſſen dieſelben Maßſtäbe anwenden müſſe. Es iſt daher zu erwarten, daß bei dieſem Gegenſatze der Intereſſen ſich ſehr bald eine feſte und möglichſt gleichmäßige Praxis, worauf es vor Allem ankommen wird, von ſelbſt bilden, und dieſe das Richtige und Zweckmäßige ſicherer treffen werde, als ins Kleinliche gehende und in der Anwendung ſchwierige, ſchärfere Beſtimmungen.

Sollte aber dieſe Erwartung, wie ſich bald zeigen muß, jedoch nach den Erfahrungen der letzten Monate kaum zu fürchten iſt, nicht in Erfüllung gehen, ſo würde allerdings wohl etwas Anderes nicht übrig bleiben als eine Beſtimmung, wie viel Schrift nach Sylben oder Buchſtaben auf das Maß eines Druckbogens gerechnet werden ſolle. Ließen ſich nun auch vielleicht die zu erwartenden Schwierigkeiten der Anwendung eines ſolchen Maßſtabes inſofern vermindern, als in jedem einzelnen Falle es nur der Ausmittelung der durchſchnittlichen Buchſtaben- oder Sylbenzahl einer vollbedruckten Seite und der Vergleichung dieſer Zahl mit der Normalzahl für den ganzen Bogen bedürfen würde, und die Uebung des Augenmaßes der mit der Berechnung beauftragten oder dabei intereſſirten Perſonen ihnen ſehr bald für die große Mehrzahl der Fälle alle Zählungen erſparen würde; ſo liegen doch mancherlei Gründe ſehr nahe, die es dem Miniſterium des Innern wünſchenswerth machen müſſen, ſich der Nothwendigkeit ſolcher Beſtimmungen überhoben zu ſehen, und es wird, da derſelbe Wunſch auch bei den Buchhändlern und Buchdruckern vorausgeſetzt werden darf, für jetzt abzuwarten ſein, ob nicht die in vorſtehender Weiſe erläuterte und dermal hiernach in Folge der Verordnung v. 26. Juni 1844 bei den Kreisdirectionen anzuwendende Beſtimmung des §. 6. der Verordnung v. 5. Febr. 1844 ausreichen werde.

VI.

Königreich Hannover.

1.

Landesherrliches Reſcript,

die Cenſur juriſtiſcher Schriften betreffend; vom 10. April 1817.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da es Unſerer Willensmeinung gemäß iſt, daß die in der Landes-Verordnung vom 6. Mai 1705 angeordnete Cenſur der juriſtiſchen Schriften allen in Unſerm Königreiche Hannover angeordneten Juſtiz-Canzleien in Abſicht der in ihren Gerichts-Bezirken

herauskommenden Schriften ſolcher Art zuſtehen ſoll; ſo geben Wir Euch ſolches zu Eurer Nachrichtung hierdurch zu erkennen, und verbleiben Euch mit gnädigſtem Willen zugethan.

2.

Bekanntmachung des katholiſchen Conſiſtoriums zu Hildesheim,

die Cenſur der katholiſch-theologiſchen Schriften betreffend; vom 10. Junius 1817.

Nach einer unter dem 19. v. M. Uns bekannt gemachten Allerhöchſten Beſtimmung ſoll die ordnungsmäßige Cenſur der in Unſerm Geſchäftsbezirke herauskommenden katholiſch-theologiſchen Schriften Uns zuſtehen.

Es werden daher die Eingeſeſſenen, beſonders aber die Buchdrucker des Fürſtenthums Hildesheim, der Stadt Goslar, des Gerichts Duderſtadt und der Aemter Lindau und Giboldehauſen auf dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hierdurch aufmerkſam gemacht und zugleich daran erinnert, daß weder ein Eingeſeſſener, noch ein Fremder, Schriften, katholiſch-theologiſchen Inhalts, in dem benannten Bezirke zum Drucke befördern darf, ohne ſolche vorher Unſerer Cenſur unterworfen zu haben.

3.

Ausſchreiben des K. Conſiſtoriums zu Aurich,

die Cenſur theologiſcher und philoſophiſcher Schriften betreffend; vom 27. November 1817.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß das für dieſe Provinz noch in voller Kraft ſich befindende K. Preußiſche Cenſur-Edikt d. d. Berlin den 19. December 1788, nach deſſen Inhalt die Cenſur ſämmtlicher herauskommenden theologiſchen und philoſophiſchen Schriften den jedesmaligen Provinzial-Conſiſtorien in der Art übertragen iſt, daß ohne deren Genehmigung keine dieſer Schriften weder gedruckt noch verkauft werden darf, nicht überall beobachtet wird; ſo halten Wir es für Pflicht, alle Buchdrucker und Verleger in dieſer Provinz auf dieſe, zur Vermeidung jeder Verbreitung von unmoraliſchen, den guten Sitten und der Religion nachtheiligen Schriften ſehr heilſame Verordnung aufmerkſam zu machen und dadurch zugleich der Feſtſetzung der im §. VIII. der allegirten Verordnung wörtlich dahin angeordneten Strafbeſtimmung:

1) Daß jeder Buchdrucker, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die geſetzmäßige Erlaubniß dazu nachgeſucht und erhalten zu haben, ſchon um deswillen und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rückſicht zu nehmen, mit einer fiscaliſchen Strafe von fünf bis funfzig Reichsthalern belegt werden ſoll.
2) Findet ſich aber auch noch über dieſes, daß der Inhalt der Schrift ſelbſt unerlaubt und ſtrafbar ſei, dergeſtalt, daß wenn ſolche der Cenſur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt ſein würde; ſo ſoll die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkoſten, ſo wie der inländiſche Verleger, welcher den Druck für

Digitized by Google

ſeine Rechnung veranſtaltet, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu beſtimmenden Ladenpreiſes, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiscaliſch beſtraft werden.

3. Hat ein einländiſcher Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig gemacht, ſo muß derſelbe für die von dem fremden Verleger verwirkte Strafe ſelbſt haften.

4. Iſt ein einländiſcher Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Inhalts mit Vorbeigehung der geordneten Cenſur, gedruckt oder drucken laſſen, ſchon mehr als einmal betroffen worden; ſo ſoll er, nach Bewandniß der Umſtände, ſtatt der sub Nr. 2. beſtimmten fiscaliſchen Geldbuße, mit dem Verluſt ſeines Privilegii und der Erlaubniß zum ferneren Betrieb ſeines Gewerbes, oder, wenn es der Verfaſſer ſelbſt wäre, der den eigenen Verlag ſeiner Werke beſorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Feſtungs-Strafe belegt werden.

5. Ein Verleger, welcher ſich auf dem Titel eines ohne Cenſur gedruckten Buches nicht nennet, einen unrichtigen Drucker angiebt, oder doch den wahren verſchweigt, erregt den Verdacht wider ſich, daß er um den ſtrafbaren Inhalt eines Buches gewußt habe, und ſoll, wenn dieſer Verdacht bei der Unterſuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch außer der, durch die Uebertretung der Cenſurgeſetze verwirkten Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfaſſers angeſehen werden.

6. Werden in einem Manuſcript, nachdem ſolches die Cenſur bereits paſſirt iſt, Zuſätze oder Abänderungen gemacht, ſo muß ſolches von dem Drucker oder Verleger der Cenſur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieſes, oder werden die Anweiſungen der Cenſur nicht befolgt, ſo wird ſolches dafür angeſehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Cenſur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftſteller ſelbſt ſein Manuſcript zur Cenſur gebracht, ſolches nach erhaltener Approbation zurück genommen, und es erſt hiernächſt zum Druck befördert, ſo ſoll, wenn in dem gedruckten Werke anſtößige Stellen ſich finden, von welchen der Cenſor auf ſeine Pflicht verſichert, daß ſie in dem ihm vorgelegten Manuſcript nicht enthalten geweſen, jedesmal genau unterſucht werden, durch weſſen Zuthun dergleichen Einſchreibungen in das Werk gekommen ſind; und derjenige, welcher ſich ſolches hat zu Schulden kommen laſſen, ſoll dafür mit nachdrücklichen Strafen, nach den Grundſätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt werden. —

möglichſt vorzubeugen.

4.

Bekanntmachung der K. Juſtiz-Canzlei zu Aurich,

die derſelben zuſtehende Cenſur der in der daſigen Provinz zum Drucke beſtimmten ſchönwiſſenſchaftlichen Werke betreffend; vom 22. Januar 1818.

Nachdem durch eine vom K. Cabinets-Miniſterio unter dem 14. d. M. erlaſſene Verfügungen, rückſichtlich der Cenſur der in dieſer Provinz zum Drucke beſtimmten ſchönwiſſenſchaftlichen Werke feſtgeſetzt worden iſt, daß

dieſe Cenſur, nach Anleitung des für das Fürſtenthum Oſtfriesland annoch geltenden K. Preußiſchen Cenſur-Edicts d. d. Berlin den 19. December 1788 §. III., der unterzeichneten Juſtiz-Canzlei zuſtehen ſolle: ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, dieſe höhere Beſtimmung zur Kenntniß des Publicums, insbeſondere der Buchdrucker und Verleger dieſer Provinz hierdurch zu bringen, und dieſelben auf die in jenem Geſetz enthaltenen Straf-Beſtimmungen, ſo wie ſolche bereits unter dem 22. November v. J. von dem hieſigen Conſiſtorio ausführlich bekannt gemacht ſind, wiederholt aufmerkſam zu machen.

5.

Cenſur-Edict,

vom 14. October 1819.

Georg, Prinz-Regent, im Namen und von wegen Sr. Majeſtät, Georg des Dritten ꝛc. Wir finden, in Gefolg der von der deutſchen Bundes-Verſammlung in der Sitzung vom 20. v. M., in Abſicht der Freiheit der Preſſe, unter Unſerer Beiſtimmung genommenen Beſchlüſſe, Uns in Gnaden veranlaßt, nachſtehendes unterm 31. Mai 1731 erlaſſenes Cenſur-Edict*):

Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen: Wasgeſtalt Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters K. Majeſtät, aus tragender Landesväterlicher Vorſorge gegen den Mißbrauch der Buchdruckerei, und damit Edirung bedenklicher und ungereimter Scriptorum verhütet bleiben möge, dero gnädigſtes Edictum unterm dato Hannover den 6. Mai 1705 nachfolgenden Inhalts haben ergehen und publiciren laſſen:

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Ludewig Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen: Demnach angemerket worden, daß ein- und anderntheils ſonſt bedenkliche Scripta in Unſeren Landen zum Druck gekommen, oder auch wohl von jemandem Unſerer Landes-Eingeſeſſenen anderwärts zum Druck gebracht werden, ſolches aber nicht zu geſtatten: Als verordnen wir hiemit und wollen, daß bey Funfzig Thaler Strafe niemand von unſern Unterthanen oder Landes-Eingeſeſſenen, er ſey wer er wolle, nicht etwas, es ſey ſo wenig und geringe als es wolle, in- oder außerhalb Unſerer Lande drucken laſſen, auch kein Buchdrucker in Unſern Landen von Fremden ſo wenig als von Einheimiſchen das geringſte zu drucken übernehmen ſolle, es ſey dann zuvor zur Cenſur gehörigen Orts eingeſchicket und daſelbſt approbiret worden, und zwar ſoll ſolche Einſchickung, wann dasjenige, was zu drucken verlanget wird, Publica und Staats- auch Polizei-Sachen betrifft, an Unſere Geheime-Raths-Stube, und wenn es Juridica betrifft, an Unſere Juſtiz-Cantzeley, wenn es aber Theologica, Philosophica oder Philologica betrifft, wie auch die Leichen-Predigten, Carmina und dergleichen, an Unſer Conſiſtorium geſchehen. Wornach

*) Auch erneuert durch die Verordnung vom 18. Dec. 1813.

ſich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten. Zu deſto beſſerer Kundmachung ſoll dieſes aller gewöhnlicher Orten in Unſern Fürſtenthümern und Landen öffentlich angeſchlagen werden.

Signatum Hannover, den 6. Mai 1705.

(L. S.) Georg Ludewig, Chur-Fürſt.

Wenn wir nun eine geraume Zeit her höchſtmißfällig vernehmen müſſen, wie daß dieſer ſo heilſamen Verordnung gar nicht nachgelebet, ſondern dieſelbe auf alle Wege faſt täglich übertreten werde, Wir aber ſolchem Unweſen keinesweges länger nachſehen können, ſo laſſen Wir es daher nicht bei ſothanem, allhier von Wort zu Wort einverleibeten Edicto, ſeines Inhalts allerdings bewenden, ſondern wollen ſolches auch hiemit renoviret, und die jedes Orts beſtellten Obrigkeiten darauf fleißig Acht zu geben, angewieſen haben; Geſtalt ſich denn jedermänniglich hiernach gehorſamſt zu achten.

Signatum Hannover, den 31. Mai 1731.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

(L. S.) C. U. v. Hardenberg.

hierdurch ausdrücklich zu erneuern und für Unſere ſämmtlichen K. deutſchen Lande für verbindlich zu erklären;

auch außerdem noch zu verordnen und feſtzuſetzen, daß in gedachtem Unſerm Königreiche Hannover keine Schrift weder gedruckt noch, wenn ſie auswärts in Deutſchland gedruckt worden, in Umlauf geſetzt werden ſoll, die nicht den Namen des Verlegers und, inſofern ſie zu der Claſſe der Zeitungen oder Zeitſchriften gehört, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen iſt.

Druckſchriften, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet iſt, ſind gleich bei ihrer Erſcheinung in Beſchlag zu nehmen, und die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- oder Gefängniß-Strafe zu verurtheilen.

Wir befehlen den ſämmtlichen Obrigkeiten Unſers Königreichs und allen, welche es ſonſt angeht, ſich nach dieſer Unſerer Verordnung genau zu achten, und ſoll ſelbige, damit ſie zur allgemeinen Kenntniß gelange, der erſten Abtheilung der Geſetzſammlung inſerirt werden.

6.

Cenſur-Edict,
vom 9. September 1824.

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem in der 24. diesjährigen Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung der Beſchluß gefaßt worden, daß das, mit dem 20. September des laufenden Jahrs erlöſchende, proviſoriſche Preßgeſetz ſo lange in Kraft bleiben ſoll, bis man ſich über ein definitives Preßgeſetz vereinbaret haben wird: ſo wird dieſer Beſchluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſolchem gemäß zugleich von Uns verordnet, daß das, in Gefolge der am 20. September 1819 in dieſer Beziehung genommenen Beſchlüſſe, unterm 14. October deſſelben Jahres erlaſſene Cenſur-Edict fernerweit in Kraft verbleibe; und nach ſolchem mit-

hin ſämmtliche Landes-Einwohner, insbeſondere aber die Obrigkeiten, Cenſoren, Buchhändler und Buchdrucker ſich gebührend zu achten haben ſollen.

7.

Ausſchreiben des K. Conſiſtorium zu Hannover,

an ſämmtliche unter ſelbigem ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſteria in Städten, Stiften und Klöſtern, die dem k. Oberſchulcollegio übertragene Cenſur der Schulprogramme, der für Gymnaſien und Progymnaſien beſtimmten Lehrbücher und der ſonſtigen dazu gehörigen Schriften betr.;
vom 30. März 1831.

Vom K. Cabinetsminiſterio iſt uns eröffnet, daß beliebt worden, dem k. Oberſchulcollegio die Cenſur der Schulprogramme, der für Gymnaſien und Progymnaſien beſtimmten Lehrbücher und der ſonſtigen dahin gehörigen Schulſchriften zu übertragen, mit dem Hinzufügen, daß die Lehrbücher der Religion, ſo wie andere für Elementar- und untere Schulen beſtimmte Schriften, wie auch andere durch die beſtehenden Verordnungen den geiſtlichen Behörden zugewieſenen Schriften nach wie vor der Cenſur den Conſiſtorien und ſonſtigen geiſtlichen Behörden unterliegen.

Es iſt demnach den ſämmtlichen Predigern ſolches zur Nachricht und Nachachtung zu eröffnen, ꝛc.

8.

Bekanntmachung

des K. Kabinets-Miniſterii,
vom 17. December 1832;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 29. November 1832.
(S. denſ. oben S. 155. Nro. 20.)

9.

Bekanntmachung

des Miniſteriums des Innern,
vom 1. Februar 1842;

wodurch die Gewerbe der Stein- und Metalldruckereien von ausdrücklicher Conceſſion der obern Verwaltungsbehörden (Landdroſteien) abhängig gemacht werden und zugleich verfügt iſt: bei dem Gebrauche ſolcher Stein- und Metalldruckereien ſind die Beſtimmungen des unterm 14. October 1819 erneuerten Cenſuredicts (ſ. vorſt. Nro. 5), gleichwie bei eigentlichen Buchdruckereien, genau zu beobachten *).

*) Es iſt noch zu bemerken, daß nach einem Ausſchreiben der Landdroſtei zu Stade v. 4. November 1844 das Miniſterium des Innern entſchieden hat, daß Uebertretungen der Cenſurvorſchriften von der dem Uebertreter zunächſt vorgeſetzten oder derjenigen Behörde zu ahnden ſind, welcher derſelbe in Polizeiſachen unterworfen iſt. (Vergl. Geſ. v. 19. November 1840 Art. 4.) Früher erkannten die verſchiedenen Cenſurbehörden ſelbſt die Cenſurſtrafen.

VII.

Königreich Würtemberg.

1.

Geſetz
über die Preß-Freiheit;
vom 30. Januar 1817 *).
(St.- u. Reg.-Blatt Nro. 6.)

Wilhelm ꝛc.

Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einſichten durch den Druck keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Geſetze bedingten entgegenzuſetzen, und dadurch Unſern Unterthanen einen Beweis Unſerer Geſinnungen und Unſeres Vertrauens, daß dieſe Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes beſchloſſen, und verordnen hierdurch:

1) Alle bisher erlaſſenen Geſetze und Verordnungen, welche die Druck- und Leſefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitſchriften und Zeitungen betreffen, ſind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

2) Es iſt daher erlaubt, alles ohne Cenſur drucken zu laſſen und alles Gedruckte zu verbreiten, deſſen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Geſetz oder künftig im verfaſſungsmäßigen Wege errichtete Geſetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

3) Das Verbot der Verbreitung von Druckſchriften wird durch Rückſichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten beſtimmt.

4) Es darf zwar Jeder ſeine Anſichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernſten Tone, der dem Forſcher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit ſchuldigen Ehrfurcht, und mit ſorgfältiger Vermeidung alles deſſen, woraus ſich auf die Abſicht ſchließen läßt, Subjecte und Gegenſtände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit ausſetzen zu wollen. Auch bleiben über-

---

*) Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die meiſten Beſtimmungen dieſes Geſetzes durch die Bundesbeſchlüſſe von 1819 u. ſ. w. alterirt ſind. In Ermangelung aller weiteren neueren geſetzlichen Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand mußte es jedoch in den Text aufgenommen werden.

dieß Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckſchriften, in Hinſicht auf den beſtehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgeſetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

5) Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrags über moraliſche Gegenſtände, welche eine bößliche Abſicht des Schriftſtellers verräth, Andere zu Verbrechen und Laſtern, welche als ſolche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureitzen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch iſt das öffentliche Aufſtellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

6) So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angeſtellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfaſſungen überhaupt, und die Landes-Verfaſſung insbeſondere, ſowie der Wünſche für Verbeſſerungen und für die Abhülfe der Beſchwerden jeder Art verboten ſind, ſo ſehr gehört doch der Aufruf in Druckſchriften zur Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltſamen Aenderung der Verfaſſung, unter die ſchweren Verbrechen; ebenſo

7) Jeder Angriff auf die Ehre des Staatsoberhauptes, ſeiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

8) Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckſchriften angetaſtet werden. Unter dem beſonderen Schutze der Regierung ſtehen dießfalls die Staatsdiener, ſowie die Verſammlung der Landſtände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatſachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, iſt ein ahndungswerthes Vergehen.

9) Auch darf, bei ſcharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

10) Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen ſchöpfen kann, ohne Erlaubniß ſeines Vorgeſetzten, durch den Druck bekannt machen.

11) Obgleich unter vorausgeſetzter Beobachtung dieſer Verordnung, auch Zeitungen und politiſche Zeitſchriften ohne Cenſur gedruckt werden können, ſo behält ſich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Cenſur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umſtände, und nur für Zeitungen und für dieſe Art von Zeitſchriften, anzuordnen.

12) Die von den Landſtänden veranſtalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckſchriften, es mögen landſtändiſche Verhandlungen, oder Deductionen von Rechten ſein, ſind keiner Cenſur, wohl aber obigen, die Preßfreiheit beſchränkenden Verordnungen unterworfen.

13) Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3—9. ſind als Verbrechen und Vergehen anzuſehen. Sie werden nach Maßgabe ſowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländiſchen Geſetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath Verbrechen der beleidigten Majeſtät, Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältniſſe der höheren oder niederen Schäd-

Digitized by Google

lichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorſatz oder Schuld und dem hiernach ſich beſtimmenden Ermeſſen des Richters beſtraft.

14) Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, werden mit Verweiſen, Geld=, Arreſt=, Feſtungs=Strafen, die nach Beſchaffenheit des Vergehens bis zur Dienſt=Entſetzung geſteigert werden können, beſtraft.

15) Für jede Druckſchrift iſt der Verfaſſer zuerſt verantwortlich und ſtrafbar; auch Andere ſind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

16) Der Verfaſſer hat keine Verbindlichkeit, ſich auf dem Titelblatte ſeiner Schrift zu nennen. Um jedoch dieſen entdecken zu können, iſt jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, ſeinen Namen, oder Handels=Firma und Wohnort nebſt dem Jahr, in welchem ſie gedruckt worden, bei Strafe von dreißig Reichsthalern vorzuſetzen. Iſt aber kein beſonderer Verleger vorhanden, oder iſt dieſer ein Ausländer, ſo hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies iſt die Polizei=Behörde verpflichtet, eine ſolche Schrift, bei der dieſe Vorſchrift nicht beobachtet worden, in Beſchlag zu nehmen, und der für Regiminal=Gegenſtände niedergeſetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

17) Jeder Buchdrucker iſt verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienweſen niedergeſetzten Central=Stelle ein, von dieſer der öffentlichen Bibliothek nachher zuzuſtellendes Freiexemplar zu übergeben, auch beſtändig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern.

18) Jeder Verleger und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländiſchen Verleger hat, der Drucker der Schrift iſt verbunden, auf jede Aufforderung der Juſtizbehörde den Verfaſſer zu nennen; daher ſie ſich, bei Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand ſetzen müſſen. Können oder wollen ſie den Verfaſſer nicht nennen, ſo werden ſie ſo behandelt, als wären ſie Urheber der Schrift.

19) Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche ſie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine boshafte Colluſion mit dem Verfaſſer oder Verleger gegen ſie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwieſenen böſen Vorſatzes ſind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer als die Verfaſſer ſelbſt, zu beſtrafen.

20) Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das ſie verlegen, vor deſſen Uebernahme zu prüfen, oder prüfen zu laſſen, ſind nicht nur wegen böſen Vorſatzes, ſondern auch wegen Nachläſſigkeit, nach Vorliegenheit der Umſtände, doch auch im erſten Fall immer geringer als die Verfaſſer, zu beſtrafen.

21) Die Herausgeber fremder Aufſätze, namentlich die Redacteurs von Zeitſchriften, werden wegen Geſetzwidrigkeiten, welche ſolche Aufſätze enthalten, nach Beſchaffenheit als doloſe oder culpoſe Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfaſſers verantwortlich.

22) Die Verfaſſer und unter obigen Vorausſetzungen auch die Verleger und Drucker ſind, neben der Strafe, den durch den Druck Beſchädig=

ten zum Schadens=Erſatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civilrichter auszuführen iſt, verbunden.

23) Die Buchhändler ſind berechtigt, alle Druckſchriften, welche ſie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß ſie bei einem etwa geſetzwidrigen Inhalte derſelben als ſchuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angeſehen, und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, ſo lange ihnen nicht
   a) von der vorgeſetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich unterſagt worden, oder
   b) eine doloſe Verbreitung von Schriften geſetzwidrigen Inhalts gegen ſie erwieſen iſt.

   Sie ſind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfaſſer, noch der Verleger, noch ein inländiſcher Buchdrucker genannt iſt, wenn dieſelben ſich ganz oder zum Theil auf die inländiſchen Staatsverhältniſſe beziehen, obgleich ſie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen ſind, ſo wie alle ihnen außer dieſem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

24) Alle Perſonen, welche, ohne dazu berechtigt zu ſein, ſich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeiſtrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa geſetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

25) Landkrämer und Hauſirer dürfen bei Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu ſie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

26) Der Abſatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Juſtizbehörde als geſetzwidrig erklärt wird, ſie mögen im Lande gedruckt, oder vom Auslande hereingekommen ſein, iſt zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In= und Ausland iſt zum erſtenmal mit 50 Reichsthalern, und im Widerholungs=Falle mit noch ſchärferer Ahndung zu beſtrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugeſendeten, für geſetzwidrig erkannten Schriften ſind dahin, woher ſie eingeſendet worden, zurückzuſenden. Der inländiſche Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen ſich die Mißbilligung der Juſtizbehörde zugezogen, ſo kann durch Weglaſſung derſelben und Umdruck einzelner Bogen geholfen werden.

27) Die Unterſuchung der in Druckſchriften begangenen Vergehen, und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizei, ſondern allein von den Criminalbehörden erfolgen; hingegen hat jede Ortspolizei=Behörde die Pflicht, die Ausſtellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, ſowie den Debit ſolcher Schriften, die in gegenwärtigem Geſetze verboten ſind, vorläufig zu unterſagen, auch dieſelben nach Umſtänden, in Beſchlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminal=Behörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

28) Das Obercenſurcollegium und die Anſtalt der Bücher=Fiscale iſt aufgehoben.

29) Die polizeiliche Central=Aufſicht über das geſammte Bücher=Weſen fällt der für Regiminal=Sachen beſtehenden Behörde anheim, namentlich:
   a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenſtände;

b) die Aufſicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulation betreffenden Geſetze;
c) die Conceſſions-Ertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Leſebibliotheken u. ſ. w.
d) Privilegien gegen den Büchernachdruck u. ſ. w.

30) Dennoch iſt auch die für das Studienweſen niedergeſetzte Central-Behörde, welche in dieſem Punkt an die Stelle des K. Ober-Cenſur-Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten ſowohl von der Regiminal-Behörde, als von dem K. Criminal-Tribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geh. Rath.

2.
Verfaſſungs-Urkunde,
vom 25. September 1819.

§. 28.

c) Denkfreiheit; Freiheit der Preſſe und des Buchhandels. Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange ſtatt; jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden Geſetze.

VIII.
Großherzogthum Baden.

1.
Geſetz
über die Polizei der Preſſe;
vom 28. Dece. 1831 *).
(Reg.-Bl. von 1832 Nro. II.)

1. Tit.
Von der Polizei der Preſſe.

[§. 1. Alle Cenſur der Druckſchriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, iſt aufgehoben.]

---

*) Obgleich dieſes Preßgeſetz durch die Verordnung vom 28. Juli 1832, (ſ. unten Nro. 3) in ſehr weſentlichen Theilen modificirt worden iſt, ſo erfordert doch der Zuſammenhang den vollſtändigen Abdruck des Geſetzes. Diejenigen §§. deſſelben, welche in §. 7. der gedachten Verordnung als aufgehoben ausdrücklich bezeichnet worden, ſind hier in [ ] eingeſchloſſen.

§. 2. Was in dieſem Geſetze von Druckſchriften verordnet iſt, gilt von allen mittelſt mechaniſcher Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferſtich oder Holzſchnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Keine Druckſchrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht mit oder ohne Nennung des Namens des Verfaſſers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Ortes und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigeſetzt iſt.

§. 4. Die Verletzung der Vorſchriften des §. 1. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rückſicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge. Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darſtellung des inländiſchen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darſtellung des inländiſchen Verlegers.

§. 5. Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckſchrift beigeſetzten Angaben falſch, ſo wird neben der Geldſtrafe von fünf bis hundert Gulden, auf Gefängniß von 3 bis zu 14 Tagen erkannt, vorausgeſetzt hinſichtlich des Verbreiters, daß er von der Falſchheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Für jede im Großherzogthum erſcheinende Zeitſchrift oder Zeitung iſt ein Badiſcher Staatsbürger, der das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde*) als verantwortlicher Redacteur zu benennen. Unter dieſer Vorausſetzung iſt die Gründung oder Herausgabe ſolcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Jedem Heft einer Zeitſchrift und jedem Blatte einer Zeitung ſoll der Name des verantwortlichen Redacteurs beigeſetzt ſein.

§. 7. Der verantwortliche Redacteur hat vor deren Herausgabe, wenn ſie nicht mehr als dreimal in der Woche erſcheint, für Koſten, Entſchädigungen und Geldſtrafen eine Sicherheit im Betrage von eintauſend Gulden, wenn ſie öfter erſcheint, im Betrag von zweitauſend Gulden, in Liegenſchaften, Geld, inländiſchen Staatspapieren oder durch Bürgen zu ſtellen: in jedem Falle eintretener Minderung iſt dieſelbe innerhalb kurzer gerichtlich zu beſtimmender Friſt wieder zu ergänzen. Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgang anderen Vermögens des Redacteurs gehen in Unterſuchungs- und Straffällen gegen denſelben die Koſten den Entſchädigungsanſprüchen vor, und dieſe den Geldſtrafen.

[§. 8. Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, eben ſo von jedem einzelnen Hefte einer Zeitſchrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, iſt, ſo wie die Austheilung oder Verſendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitſchriften, mit der eigenhändigen Unterſchrift des verantwortlichen Redacteurs oder ſeines Bevollmächtigten verſehenes Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung. Durch die Hinterlegung ſoll die Austheilung und Verſendung nicht aufgehalten ſein.]

§. 9. Ausgenommen von den Beſtimmungen der §§. 6., 7. u. 8., ſind die im §. 8. bezeichneten Blätter oder Schriften rein wiſſenſchaftlichen, artiſtiſchen oder techniſchen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

*) d. i. der Bezirkspolizeibehörde.

Für Zeitſchriften und Zeitungen rein wiſſenſchaftlichen, artiſtiſchen oder techniſchen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorſchrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen und ſein Name jedem erſcheinenden Hefte oder Blatte beizuſetzen iſt.

§. 10. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitſchrift iſt ſchuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatſachen unentgeldlich, und jede andre Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, ſogleich nach deren Empfang, in das nächſtfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11. Die Uebertretung der Vorſchriften der §§. 6., 7., 8., 9. u. 10. iſt mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

[§. 12. Zeitungen oder Zeitſchriften, inſoweit ſie die Verfaſſung oder Verwaltung des deutſchen Bundes oder einzelner deutſcher Bundesſtaaten, außer Baden, zum Gegenſtande haben, und andere Schriften dieſes Inhalts, die nicht über 20 Bogen im Druck ſtark ſind, ſollen nur mit Vorwiſſen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche ſolche nur den nach den Beſtimmungen der §§. 18. bis 28. für ſtrafbar zu achtenden Schriften oder Schriftſtellern zu verſagen hat, zum Drucke befördert werden.]

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfaſſer, Redacteur, Verleger und Drucker, hinſichtlich des Inhalts der Schrift, auf den ſich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

[§. 14. Wird die Vorſchrift des §. 12. umgangen und darauf in Folge einer vom Bunde oder einem Bundesſtaate erhobenen Beſchwerde der Inhalt der Schrift von den Gerichten ſtrafbar gefunden, ſo verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckſchrift verwirkten Strafe, noch wegen des Umgehens der Vorſchrift des §. 12., in eine Strafe von 5 — 50 Gulden.]

[§. 15. Die im vorhergehenden §. gedachte Geldſtrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgeſuchte Druckerlaubniß ausdrücklich verſagt und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden iſt.]

[§. 16. Die §§. 12—15. werden beim nächſten Landtage einer Reviſion unterworfen. Die Regierung iſt ermächtigt, dieſelben auch vorher außer Wirkſamkeit zu ſetzen.]

[§. 17. Die Erkennung der in dieſem Titel angedrohten Strafen ſteht ausſchließlich den Gerichten zu, und zwar: 1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsſtrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehältlich der Appellation an das Oberhofgericht; 2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldſtrafe iſt, den Gerichten erſter Inſtanz, vorbehältlich der Appellation an die Hofgerichte. Die Appellation iſt binnen einer Nothfriſt von 8 Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen. Die Beſtrafung des Umgehens der Vorſchrift des §. 12. und eben ſo die Beſtrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15.) gehört ausſchließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Beſtrafung des Inhaltes der Schrift ſelbſt zuſtändig iſt.]

2. Tit.

Von den Strafen der durch die Preſſe begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darſtellung einer Druckſchrift oder eines den Druckſchriften gleichgeſtellten Bildwerks (§. 2.) ſich

eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig macht, verfällt zunächſt in diejenige Strafe, womit die beſtehende Geſetzgebung dieſes Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19. Verübung durch den Druck oder eine andere dem Drucke gleichgeſtellte Vervielfältigungsart (§. 2.) iſt jedoch in der Regel ein Erſchwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20. Im Falle der Verläumdung verübt durch die Preſſe gegen den Großherzog, kann die im §. 1. des Geſetzes vom 28. Dec. 1831 über die Beſtrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21. Wer eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgeſellſchaft in Druckſchriften oder Bildwerken (§. 2.) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darſtellung angreift, oder der Verachtung Preis zu geben ſucht, verfällt in eine Geldſtrafe von fünf bis hundert Gulden, oder in eine Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten.

§. 22. In die nämliche Strafe (§. 21.) verfällt, wer durch Darſtellung unzüchtiger Gegenſtände in Druckſchriften oder Bildwerken (§. 2.) öffentliches Aergerniß giebt.

§. 23. Geldſtrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißſtrafen von einem Tag für je drei Gulden verwandelt.

§. 24. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für ſtrafbar erklärten Schrift, oder des für ſtrafbar erklärten Theils derſelben, ausſprechen, in Bezug auf die mit Beſchlag belegten, und alle noch im Beſitze des Verfaſſers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder ſonſt hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25. Die Perſonen, welche zum Erſcheinen einer ſträflichen Druckſchrift mitgewirkt haben, ſind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuvörderſt der Verfaſſer, inſofern Druck und Herausgabe mit ſeinem Wiſſen und Willen erfolgt ſind;
2) der Herausgeber, inſofern er nicht den Verfaſſer darſtellt und nachweiſt, daß dieſer die Verantwortlichkeit auf ſich genommen habe;
3) der Verleger, ſofern auch dieſer nicht bekannt iſt;
4) der Drucker und
5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26. Als Verbreiter im Sinne des vorhergegangenen §. iſt auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine ſträfliche Schrift verbreitet:

1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
2) auf welcher nicht der Name entweder des Verfaſſers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebſt der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder
3) wegen welcher eine Beſchlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden iſt.

§. 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitſchriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur, inſofern er ſeine Schuldloſigkeit nicht darthut.

§. 28. Wenn ſich ergiebt, daß von dem Herausgeber, Verleger und Drucker der Verfaſſer falſch angegeben iſt, ſo fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falſche Angabe gemacht hat, inſofern er nicht den wahren Verfaſſer darſtellt.

§. 29. Die Uebertretungen der Strafgeſetze durch die Preſſe können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn ſie vollendet ſind. Sie gelten für vollendet:

1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr geſetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden iſt, oder
2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umſtände, die nicht von dem Willen der Angeſchuldigten herrühren, verhindert worden iſt.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der ſträflichen Schrift, oder des ſträflichen Theils derſelben.

§. 30. Auch der auswärtige Verfaſſer, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländiſchen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen ſträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der ausländiſche Herausgeber einer Zeitung oder Zeitſchrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, ſo kann die Zeitung oder Zeitſchrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

§. 32. Das Recht auf Beſtrafung iſt durch Verjährung erloſchen, wenn ſechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen ſind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet oder ſeitdem das eingeleitete ſtrafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgeſetzt worden iſt.

3. Titel.

Vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen.

§. 33. Die ſtrafrechtliche Verfolgung der durch die Preſſe oder andere ihr gleichgeſtellte Vervielfältigungsmittel (§. 2.) verübten Vergehen oder Verbrechen geſchieht im Wege des Anklageproceſſes. [Das Verfahren iſt öffentlich und mündlich.] Der Tit. 3. ſoll jedenfalls beim nächſten Landtage, mit Rückſicht auf das Inſtitut der Geſchwornengerichte einer Reviſion unterworfen werden.

1. Cap.

Von der Beſchlagnahme der Druckſchriften.

§. 34. Die Polizeibehörde iſt ermächtigt, jede Druckſchrift:

1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beſchlag zu belegen,
   a) wenn es der Schrift an der im §. 3. geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn dieſe Benennung oder Bezeichnung falſch iſt; ſo wie wenn
   b) die erforderliche Caution noch nicht geſtellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gerichte dazu anberaumten Friſt nicht wieder ergänzt worden iſt. Ebenſo kann von der Polizeibehörde

2) auf eine Druckſchrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden iſt, Beſchlag gelegt werden, wenn der Inhalt derſelben ein ſolches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Intereſſe von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 35. In allen andern Fällen kann der Beſchlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers.

§. 36. Der Staatsanwalt kann auf Beſchlagnahme antragen in den Fällen des §. 34., und zwar in dem Falle sub Nro. 2. ſelbſt dann, wenn die Druckſchrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handſchrift zum Drucke erſt abgegeben iſt, vorausgeſetzt, daſs dringende Verdachtsgründe nachgewieſen haben, daſs der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 37. Der Antrag eines Privatklägers auf Beſchlag einer Druckſchrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handſchrift iſt ſtatthaft, wenn er genügend beſcheinigt, daſs ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo ſolches erforderlich erſcheint, für etwaige Schäden und Koſten Sicherheit leiſtet.

§. 38. Das Gericht verfügt über das Beſchlagsgeſuch ſogleich nach deſſen Empfang.

§. 39. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beſchlagnahme (§. 34.) innerhalb der nächſten 24 Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Actenſtücke über die Begründung und den Vollzug des Beſchlags zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beſchlag wieder aufzuheben ſei oder fortzubeſtehen habe. Im letzteren Falle, ſowie da, wo das Gericht ſelbſt den Beſchlag erkannt hat, nimmt daſſelbe die Unterſuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beſchlag erkannt wurde, ſogleich vor.

§. 40. Alle Gerichtsbeſchlüſſe werden den Partheien und dem Staatsanwalt bekannt gemacht, ausgenommen, wo dieſe Bekanntmachung für die Führung der Unterſuchung ſelbſt einen unwiderbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 41. Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beſchlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derſelbe verfügt wurde, die richterliche Beſtätigung oder Aufhebung des Beſchlags (§. 38.) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beſchlagnahme an gerechnet, eröffnet, ſo verliert der Beſchlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen ſeine rechtliche Wirkſamkeit und dem durch den Beſchlag Beſchädigten gebührt der Erſatz des Schadens und der Koſten aus der Staatskaſſe.

§. 42. In den Fällen, wo das Gericht, ohne ſchon ein Exemplar der mit Beſchlag zu belegenden Schrift vor ſich zu haben, die Beſchlagnahme auf andere Beſcheinigung hin erkannt (§. 35.) oder beſtätigt hat (§. 38.), kann daſſelbe ſpäter, wenn es ſich im Laufe der Unterſuchung bei der Einſicht der Schrift von dem Nichtdaſein des angegebenen Inhaltes oder der angegebenen Form derſelben überzeugt, den Beſchlag gleichzeitig mit der Unterſuchung ſelbſt wieder aufheben.

2. Cap.
Von dem Strafverfahren.

§. 43. Die Staatsanwälte und ihre Subſtituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Geſetz über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage der Beleidigten eingeſchritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großherzogliche Juſtizminiſterium ihm zugekommene Beſchwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Desgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländiſche Staatsſtelle, oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf ſein Amt beleidigt wurde, auf den Antrag der beleidigten Stelle, oder des beleidigten Dieners, oder der dieſem vorgeſetzten Behörde die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgeſetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienſtes von Amtswegen verfolgt werden dürfen.

§. 44. Die Klage, ob ſie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen und Vergehen liegen ſoll, enthalten, und dem zuſtändigen Unterſuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45. Das Gericht erkennt längſtens in den nächſten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht iſt, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden ſei, und nimmt ſogleich, wenn ſolcher Grund vorhanden, die Unterſuchung vor.

§. 46. Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen ſind die Hofgerichte in voller Verſammlung.

§. 47. Der unterſuchende Richter ſowohl, als die urtheilenden Gerichtsperſonen, können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen beſorgter Befangenheit.

§. 48. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtsperſonen iſt nach den in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten gegebenen Beſtimmungen zu beurtheilen.

§. 49. Die Vorunterſuchung iſt nach den Regeln des beſtehenden Unterſuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder Privatkläger können bei dem Unterſuchungsrichter während der Vorunterſuchung allartige auf ſolche bezügliche Anträge geſtellt werden.

§. 50. Die Unterſuchungsacten ſind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzuſenden; derſelbe kann, wenn er die Vorunterſuchung noch unvollſtändig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Unterſuchungsrichter die Anträge auf Vervollſtändigung ſtellen.

§. 51. Iſt die Vorunterſuchung vollſtändig, ſo übergiebt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageſchrift dem Hofgerichte. Die Anklageſchrift enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckſchrift und der Stellen, auf welche die Anklage begründet wird;
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen deſſen die Anklage erhoben wird;
3) die Benennung der angeſchuldigten Perſonen;

4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverſtändigen, deren Erſcheinen in der Gerichtsſitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält;
5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 52. Ebenſo iſt, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, dem Privatkläger am Schluſſe der Voruntersuchung vom Unterſuchungsrichter die Acteneinſicht zu geſtatten, und er hat, inſofern auf ſeine Anträge nicht vorerſt eine Vervollſtändigung der Unterſuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erforderniſſen des vorhergehenden Paragraphen, bei Verluſt derſelben, innerhalb einer ihm anzuberaumenden Friſt von acht Tagen, entweder zu Protocoll zu geben oder ſchriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Hofgericht eingeſendet werden.

§. 53. Das Hofgericht ſetzt, ſobald die Anklage übergeben iſt, oder im Falle des vorhergehenden Paragraphen die Acten einkommen, einen Gerichtstag zur [öffentlichen] Verhandlung an. Zugleich theilt es das Duplicat der Schrift dem Angeklagten mit, und beſiehlt ihm, an dem angeſetzten Gerichtstage ſelbſt und, wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erſcheinen, auch wenigſtens acht Tage vor der angeſetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverſtändigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 54. Die im vorigen §. erwähnte Vorladung iſt dem Angeklagten wenigſtens 14 Tage vor dem Gerichtstage zuzuſtellen. Zu dieſen 14 Tagen wird ein weiterer Tag für je 6 Stunden Entfernung des Wohnſitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichtes gerechnet. Gleiche Zuſatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 75., 78. u. 88. erwähnten Friſten.

§. 55. Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen ſolchen zu wählen unterläßt.

§. 56. Dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger ſteht die Einſicht der Unterſuchungsacten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 57. Zu der Gerichtsſitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverſtändigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien, oder von dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

[§. 58. Die Gerichtsſitzung iſt öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn daſſelbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der ſittlichen Schicklichkeit entſtehen würde. Dies iſt jedoch nie zuläſſig, wenn es ſich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörde handelt.]

[§. 59. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben. In keinem Falle erſtreckt ſich die Ausſchließung auf die bei dem Gerichtshofe angeſtellten Rechtsanwälte.]

§. 60. In der Gerichtsſitzung wird zuerſt die Anklageſchrift, ſodann werden, wenn nicht der Angeklagte ſchon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verleſen, Zeugen und Sachverſtändige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Partheien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Geſuchen gehört, wobei dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu geſtatten iſt. Selbſt wo die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, iſt derſelbe gleich-

wohl im Intereſſe des Geſetzes zu hören. Der Präſident, die Richter und der Staatsanwalt ſind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverſtändigen Fragen zu ſtellen, die Partheien ſelbſt nur, indem ſie ſich deshalb an den Präſidenten wenden.

§. 61. Die Zeugen werden in der Gerichtsſitzung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Parthei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Unterſuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht iſt ausnahmsweiſe alsdann zuläſſig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtsſitzung wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit nicht angemeſſen, oder nicht möglich iſt. In ſolchen Fällen wird die Ausſage der Zeugen, wenn es von einer Parthei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtsſitzung verleſen.

§. 62. Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entſchuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverſtändigen werden in die Koſten der Tagfahrt verfällt, und alsdann unter Androhung einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden und einer neuerlichen Verurtheilung in die Koſten zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 63. Sind die Verhandlungen vom Gericht als geſchloſſen erklärt, ſo folgt ſofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfaſſung: das als Reſpicient aufgeſtellte Gerichtsmitglied, dem wenigſtens drei Tage vor der Sitzung die Acten zugeſtellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 64. Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet iſt, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Koſten und Schäden, die Klage wieder zurücknehmen, und ebenſo kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskaſſe die Koſten trägt.

§. 65. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abſtimmenden, den Präſidenten mit eingeſchloſſen, gefaßt: bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigeſprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtsſitzung wird das Urtheil, nachdem vorerſt (im Falle der Verurtheilung) die Geſetzesſtelle, in deren Anwendung die Strafe ausgeſprochen wird, wörtlich verleſen worden iſt, mit den Entſcheidungsgründen bekannt gemacht. Den Partheien, welche nicht erſchienen ſind, wird daſſelbe in geſetzlicher Weiſe eingehändigt.

§. 66. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung beſtimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung ausſetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein ſchriftlicher Vortrag in einer [öffentlichen] Sitzung erſtattet werde. Auch in dem letztgedachten Falle iſt ſogleich in der Gerichtsſitzung der weitere Tag der Vortragserſtattung und der Urtheilsverkündung feſtzuſetzen und den Partheien bekannt zu machen.

§. 67. Der ſchriftliche Vortrag enthält das Thatſächliche des Rechtsſtreites, die Anträge der Partheien, die Ergebniſſe der Beweisführung, die Aufſtellung der die Entſcheidung der Sache umfaſſenden Rechts- und Thatfragen, nebſt der Erläuterung derſelben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 68. Die Partheien können unmittelbar nach erſtattetem Vortrag dem Gerichte ſchriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahr-

genommene Unvollſtändigkeiten oder Irrthümer hinſichtlich der Thatſachen oder der Frageſtellung bemerklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Partheien über den Vortrag finden nicht ſtatt.

§. 69. Das Sitzungsprotocoll enthält die Benennung der anweſenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erſchienenen Partheien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protocollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amtswegen verordnet, insbeſondere das für die Entſcheidung der Sache weſentliche von den Zeugenausſagen und den Geſtändniſſen, ſowie alle Beſchlüſſe des Gerichts.

§. 70. Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geſtändniß, welches in der Gerichtsſitzung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines außergerichtlichen Geſtändniſſes.

§. 71. Erſcheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtsſitzung nicht, ſo iſt er:

1) Wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erſchienen war, der angeſchuldigten Thatſache, deren Gegentheil nicht hergeſtellt iſt, als geſtändig zu betrachten, oder
2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und die Einwendungen gegen die in der Gerichtsſitzung vorgebrachten Beweiſe verluſtig.

Die Rechtsnachtheile Nro. 1. und 2. ſind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 72. Iſt der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, ſo kann er in der Gerichtsſitzung noch das früher Verſäumte nachholen.

§. 73. Iſt der Angeklagte abweſend, oder ſein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an ſeinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geſchehen, ſo iſt die Vorladung unter Androhung der im §. 71. angedrohten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlaſſen. Die Vorladung iſt an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuſchlagen und in der Karlsruher Zeitung bekannt zu machen. In gleicher Art iſt das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 74. Iſt der Angeklagte im Auslande und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geſchehen, ſo wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländiſchen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beſchlüſſe aufgegeben, unter dem Androhen, daß ſonſt auf ſeine Koſten ein ſolcher vom Gericht beſtellt würde.

§. 75. Der Angeklagte, gegen den ein Verſäumungsurtheil ergangen iſt, kann innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlaſſen hat, um Wiederherſtellung nachſuchen, und ohne Begründung der Wiederherſtellung um Beſtimmung einer weitern Gerichtsſitzung bitten.

§. 76. Das Gericht ſetzt hierauf eine weitere Sitzung an. Erſcheint der Angeklagte hierbei nicht, ſo wird das ergangene Verſäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt. Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wiederhergeſtellt wird, bleiben ihm die Koſten zur Laſt, welche durch die Verſäumung veranlaßt worden ſind.

§. 77. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil ſteht ſowohl dem Angeklagten als dem Kläger die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und eben ſo dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§. 78. Die Appellation iſt innerhalb einer Nothfriſt von 3 Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte ſchriftlich anzuzeigen, und längſtens innerhalb weiterer 8 Tage zu rechtfertigen.

§. 79. Bis zum Ablauf der Nothfriſt iſt mit dem Urtheilsvollzuge einzuhallten. Durch die innerhalb der Nothfriſt geſchehene Appellationsanzeige wird der Vollzug aufgehalten. Unterbleibt die Anzeige in der Nothfriſt, ſo iſt gleichwohl innerhalb der 8 Tage (§. 78.) die Rechtfertigung noch zuläſſig, mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieſer Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird.

§. 80. Bei Eröffnung des Urtheils iſt die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 81. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beſchwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derſelben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Die Anführung neuer Thatſachen und Antretung neuer Beweiſe wird nicht zugelaſſen.

§. 82. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen 8 Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 83. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Friſt, dieſelbe mag eingekommen ſein oder nicht, werden ſämmtliche Acten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo [in öffentlicher Sitzung] ein ſchriftlicher Vortrag des in §. 67. angegebenen Inhalts erſtattet wird. Iſt dieſer Vortrag erſtattet, ſo werden der Staatsanwalt und die Partheien, welche in Perſon oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen ſind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verleſenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotocoll wörtlich verleſen, und darauf nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorſchriften (§. 63., 65. u. 66.) ſogleich das Urtheil verkündet. Wenn eine Parthei oder ihr Bevollmächtigter nicht erſcheint, ſo wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweiſe Gegenerklärung, ſtatt des mündlichen Vortrags in der Gerichtsſitzung vorgeleſen, was den Partheien bei der Vorladung zu eröffnen iſt.

§. 84. Das Urtheil kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 85. Die Wiederherſtellung auf den Grund neu aufgefundener Thatſachen und Beweiſe findet von Seiten des Angeklagten jederzeit ſtatt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeſchoben, wenn die Wiederherſtellung nicht innerhalb der Appellationsnothfriſt nachgeſucht wird.

Die Wiederherſtellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem urſprünglich das Urtheil, gegen das die Wiederherſtellung geſucht wird, ausgegangen iſt, und ſie wird dort in dergleichen Weiſe, wie bei dem erſtmaligen Hauptverfahren, verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherſtellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht ſtatt.

§. 86. Gegen das Erkenntniß des Unterſuchungsrichters, womit er Beſchlagnahme verfügt, oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden ſei, oder womit perſönlicher

Verhaft, oder die nach §. 32. litt. c. am Ende in ſeiner Competenz liegende Geldſtrafe erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte ſtatt. Die Appellationen gegen Erkenntniſſe des Erſt-Inſtanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weiſe gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichtes an das Oberhofgericht. Der Vollzug eines unterrichtlichen Erkenntniſſes wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

§. 87. Der Recurs zur Gnade findet nur ſtatt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat. Die Recursſchrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieſelbe ſammt Acten an das Juſtizminiſterium einſendet.

§. 88. Mit dem Strafvollzug wird in dieſem Falle nur dann eingehalten, wenn:

1) die Recursſchrift innerhalb drei Tagen von Verkündung des verurtheilenden Erkenntniſſes an, übergeben, oder
2) wenn mit der Appellation eventuell der Recurs zur Gnade verbunden, oder
3) wenn von dem Juſtizminiſterium oder von der höchſten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 89. Die Beſtimmungen der Vollzugsvorſchriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt beſonderen Verordnungen vorbehalten.

Vorſtehendes Geſetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirkſamkeit.

2.

Vollzugsverordnung
zum Geſetz über die Preſſe; vom 13. Februar 1832 *).
(Reg.-Bl. 1832. Nro. IX.)

Art. 1. Die Bezirkspolizeiſtelle des Orts, in dem eine Zeitung oder Zeitſchrift erſcheint, iſt diejenige Behörde, bei welcher der Redacteur die durch §. 6. des Geſetzes vorgeſchriebenen Eigenſchaften nachzuweiſen hat.

Art. 2. In der Cautionsurkunde, die dem Staate ausgeſtellt wird, ſind, mit Bezug auf §. 7. des Geſetzes, die Koſten, Entſchädigungen und Geldſtrafen, in welche der verantwortliche Redacteur wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Preſſe, und wegen Vergehen gegen die Preßpolizei verurtheilt werden kann, als die zu ſichernden Intereſſen ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 3. Die Sicherheit

a) in Liegenſchaft wird wie ein anderes bedungenes Unterpfand,
b) die in Geld durch Darlegung der Summe als unverzinsliches Darlehn, und
c) jene in Staatspapieren, nach den Formen eines Fauſtpfandvertrags,

*) Auch hier ſind die durch die Vollzugsverordnung vom 28. Juli 1832 (ſ. Nro. 4.) ausdrücklich aufgehobenen §§. in [ ] eingeſchloſſen.

d) die Sicherheit durch Bürgen aber nach Maßgabe der Sätze 2018 bis 2020 des Landrechts beſtellt.

Art. 4. Das Unterpfand gilt für hinreichend, wenn der pfandgerichlich geſchätzte Werth der Liegenſchaft den vorgeſchriebenen Betrag der Caution um ein Drittel überſteigt.

Art. 5. Das Staatsintereſſe, in Bezug auf Stellung und Ergänzung der Sicherheit, wird von dem Amtskaſſirer des Bezirks vertreten, in welchem der Herausgeber der Schrift ſeinen Wohnſitz hat.

Art. 6. Binnen acht Tagen, vom Zeitpunkte der angebotenen Caution, muß der fiscaliſche Vertreter ſeine Erklärung über deren Annahme geben. Nach Ablauf dieſer Friſt kann auf Annahme geklagt werden. In Streitfällen über die Zulänglichkeit der Caution entſcheiden die Gerichte. Dieſe ſind befugt, nach Umſtänden, das Erſcheinen des Blattes während der Rechtshängigkeit der Frage, zu erlauben.

Art. 7. Sowohl der Pfandbrief als die Bürgſchaftsurkunde werden der einſchlägigen Amtskaſſe in Verwahrung gegeben; auch die Effecten in Geld oder Staatspapieren werden derſelben behändigt, von ihr aber demnächſt an die Amortiſationskaſſe abgeliefert. Der Sicherheitsſteller trägt die Koſten des Cautionsverfahrens bis zur Behändigung der Urkunden und Effecten an die Amtskaſſe.

Art. 8. Den Herausgebern der im Großherzogthum gegenwärtig ſchon beſtehenden Zeitungen und Zeitſchriften iſt zu der durch die §§. 6. und 7. geforderten Nachweiſung und Sicherheitsleiſtung eine Friſt bis 1. Mai d. J. bewilligt.

[Art. 9. Die im Art. 1. bezeichnete Polizeiſtelle iſt zugleich die Staatsbehörde, bei welcher die nach §. 8. des Geſetzes nöthige Hinterlegung geſchieht, und welche die im §. 12. erwähnte vorgängige Genehmhaltung zu ertheilen oder zu verſagen hat.]

[Art. 10. In Betreff der Zeitſchriften ſoll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rückſicht auf die Ankunft und den Abgang der Poſten, auf ſtändige Weiſe eine Stunde feſtſetzen, in welcher ſowohl die Hinterlegung nach §. 8, als die Nachſuchung der Druckerlaubniß nach §. 12. des Geſetzes, jeden Tag geſchehen kann. Findet darüber zwiſchen der Polizei und den Redactoren eine Vereinbarung nicht ſtatt, ſo erfolgt die Feſtſetzung durch das Kreisdirectorium. Die Ausſtellung des Scheins über die Hinterlegung, und der Urkunde über die Geſtattung oder Verſagung des Druckes, darf nicht verzögert werden.]

[Art. 11. Bei der Hinterlegung des §. 8. verſieht der Polizeibeamte das Exemplar mit Handzug, und ertheilt den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes oder der Schrift, worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, ſowie die Unterſchrift des Beamten folgen.]

[Art. 12. In den Fällen des §. 12. des Geſetzes muß der Verleger, welcher die Genehmhaltung nachſucht, von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, von jedem einzelnen Hefte einer Zeitſchrift, und von jeder Schrift, die nicht über 20 Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen verſehenes Manuſcript oder den erſten Abdruck an die Polizeibehörde übergeben. Die letztere iſt nicht verantwortlich für Randzuſätze, Einſchiebungen oder Ausſtriche, welche von ihr nicht durch Handzug beſonders beurkundet wur-

den. Der Verleger kann dieſe Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt geſetzlich nichts zu erinnern iſt. Leere Zwiſchenräume darf die Polizeibehörde ſelbſt mit einem Strich ausfüllen.]

Art. 13. Das Manuſcript oder der Abdruck wird von dem Polizeibeamten auf jeder Blattſeite durch rothen Abdruck eines Stempels bezeichnet, am Schluſſe aber, unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde dieſes Actes mit der Beurkundung verſehen, daß die Genehmhaltung zum Druck, oder in Betreff welcher Theile ſie gegeben, oder daß ſie verſagt ſei. Der Stempel trägt das Großherzogl. Wappen und die Umſchrift: „Bezirksamt oder Polizeiamt N. N."

Art. 14. Auf ſolche Weiſe beurkundet, wird das Manuſcript oder der Abdruck dem Verleger zurückgeſtellt, und ſoll in den Fällen der ganz oder theilweiſe erhaltenen Druckerlaubniß dem Verfaſſer, Redacteur, Verleger oder Drucker als Beleg dienen.

[Art. 15. Der im Falle des §. 15. des Geſetzes nöthige Beweis über die Verſagung der nachgeſuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für beſtimmte Theile, wird durch die Inſinuationsbeſcheinigung geführt, welche unter die Urſchrift des betreffenden Decrets zu ſetzen iſt.]

Art. 16. Die Beſchwerde gegen eine Verſagung der Druckerlaubniß geht an die mittlere Verwaltungsſtelle, welche in letzter Inſtanz entſcheidet.

Art. 17. Zur Aufnahme der öffentlichen Vorladung abweſender oder fremder Angeklagter, neben dem Anſchlag an dem Sitzungsorte des Gerichts, in den Fällen des §. 73, wird anmit die Karlsruher Zeitung beſtimmt.

Art. 18. Das Einſchreiten des Staatsanwaltes bei Verbrechen und Vergehen mittelſt der Preſſe, richtet ſich nach dem §. 43. des Geſetzes. Die Uebertretungen der Vorſchriften über die Polizei der Preſſe in den Fällen der §§. 3. bis 10. verfolgt er kraft Amtspflicht.

Art. 19. Der Staatsanwalt ſendet von jedem in Sachen der Preſſe ergangenen Urtheil ohne Verzug eine Abſchrift an das Juſtizminiſterium. Außerdem hat er dieſer Stelle am Anfang jeden Monats eine Ueberſicht der im vorhergegangenen Monate von ihm angeſtellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geſchieht die Anzeige unmittelbar nach Eingabe der Klage. Jede dieſer Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Juſtizminiſterium ſofort dem Miniſterium des Innern zur Einſicht mitgetheilt.

Art. 20. Die Bezirkspolizeiſtelle hat jede ihr zukommende Nachricht über geſetzwidrige Handlungen, die nach dem §. 43. des Geſetzes und nach dem Art. 18. dieſer Vollzugsverordnung von dem Staatsanwalte verfolgt werden ſollen, dieſem ohne Verzug mitzutheilen; in den Fällen des §. 34. iſt ſie ermächtigt, eine fürſorgliche Maßregel ſelbſt zu treffen. Das Miniſterium der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Großherzogl. Staatsminiſterium, den 13. Febr. 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

3.

Verordnung
vom 28. Juli 1832.
(Regbl. von d. J. Nr. XLII. S. 371.)

Nachdem mittelſt eines von der Bundesverſamlung am 5. laufenden Monats gefaßten Beſchluſſes Unſere ſämmtlichen Bundesgenoſſen einmüthig erklärt haben, daß das von Uns unter dem 28. December vorigen Jahrs erlaſſene Preßgeſetz mit der dermaligen Bundes-Geſetzgebung über die Preſſe unvereinbar ſei, und daher nicht beſtehen dürfe; nachdem auch die einzelnen Beſtimmungen des Preßgeſetzes, welche als Anlaß zu dieſer Erklärung betrachtet werden müſſen, in einem früheren Bundes-Commiſſions-Bericht verzeichnet ſind, deſſen Inhalt ſich die Bundesverſammlung durch ihren Beſchluß zu eigen gemacht;

in Erwägung, daß die Bundesverſammlung berufen iſt, den Sinn der Bundesgeſetze, wenn darüber Zweifel erhoben werden, behufs ihrer gleichförmigen Anwendung zu beſtimmen; auch vermöge §. 17. der Verfaſſungs-Urkunde die Preßfreiheit nach den Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden ſoll;

ſehen Wir Uns veranlaßt, das Preßgeſetz vom 28. December vorigen Jahrs, in ſo weit der vorgedachte Commiſſions-Bericht ſolches als der Preß-Geſetzgebung des Bundes widerſprechend bezeichnet, für unwirkſam zu erklären und hiernach weiter zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, dürfen nur mit Vorwiſſen und vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde zum Druck befördert werden.

Art. 2.

Wird dieſe Vorſchrift umgangen, ſo verfällt der Schuldige in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen des Inhalts der Druckſchrift eintreten kann.

Art. 3.

Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldſtrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgeſuchte Druck-Erlaubniß ausdrücklich verſagt und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden iſt.

Art. 4.

Wird das Einholen der Druck-Erlaubniß umgangen oder das Druckverbot übertreten, ſo iſt die Polizeibehörde verpflichtet, die Druckſchrift von Amtswegen mit Beſchlag zu belegen.

Art. 5.

Bei Ertheilung oder Verſagung der Druck-Erlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundes-Preßgeſetz vom 20. September 1819, ſodann die §§. 18., 20., 21. und 22. des Preßgeſetzes vom 28. December vorigen Jahrs zur Richtſchnur zu nehmen.

Art. 6.

Die Oeffentlichket des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen iſt aufgehoben.

Art. 7.

Alle Vorſchriften des Preßgeſetzes vom 28. December vorigen Jahrs, welche mit vorſtehenden Beſtimmungen unvereinbar ſind, wohin namentlich die in den §§. 1, 8, 12, 14, 15, 16 und 17, enthaltenen Vorſchriften, dann die Vorſchrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33., 53., 58., 59., 66. und 83. gehören, treten außer Wirkſamkeit.

Dieſe Verordnung iſt ſogleich zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerm großherzoglichen Staatsminiſterium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Frhr. von Reizenſtein. Frhr. von Schäffer. von Böckh. Frhr. von Türckheim. von Gulat. Winter. Jolly. Frhr. von Weiler.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Grosherzogs:

Eichrodt.

4.

Vollzugsverordnung,

vom 28. Juli 1832.

(Regbl. v. d. J. Nr. XLII. S. 372.)

Zum Vollzug Unſerer Verordnung vom heutigen Tage, das Preßgeſetz vom 28. December vorigen Jahrs betreffend; ſetzen Wir hiermit Nachſtehendes feſt:

Art. 1.

Die im Artikel 1. Unſerer obgedachten Verordnung erwähnte Polizeibehörde iſt die Bezirks-Polizeiſtelle des Orts, wo die Druckſchrift erſcheinen ſoll.

Art. 2.

Der Verfaſſer oder Verleger, welcher die nach demſelben Artikel erforderliche Genehmhaltung nachſucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitſchrift und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen verſehenes Manuſcript, oder bei Zeitungen den zur erſten Correktur beſtimmten Probebogen, an die Polizei-Behörde übergeben.

Die letztere iſt nicht verantwortlich für Randzuſätze, Einſchiebungen oder Ausſtriche, welche von ihr nicht durch Handzug beſonders beurkundet werden.

Der Verleger kann dieſe Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt geſetzlich nichts zu erinnern iſt.

Leere Zwiſchenräume darf die Polizei-Behörde ſelbſt mit einem Striche ausfüllen.

Art. 3.

In Betreff der Zeitſchriften ſoll die Polizeibehörde des Bezirks nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rückſicht auf Ankunft

und Abgang der Poſten, auf ſtändige Weiſe eine Stunde feſtſetzen, in welcher die Nachſuchung der Druck-Erlaubniß jeden Tag geſchehen kann. Findet darüber zwiſchen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht ſtatt, ſo erfolgt die Feſtſetzung durch die Kreisregierung.

Die Ausſtellung der Urkunde über Geſtattung oder Verſagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

Art. 4.

Der im Fall des Artikels 3. Unſerer Eingangs gedachten Verordnung nöthige Beweis über die Verſagung des nachgeſuchten Druck-Erlaubnißes im Ganzen oder für beſtimmte Theile, wird durch die Inſinuations-Beſcheinigung geführt, welche unter die Urſchrift des betreffenden Decrets zu ſetzen iſt.

Art. 5.

Die in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt kraft ſeiner Amtspflicht.

Art. 6.

Die Bezirks-Polizeiſtelle hat jede ihr zukommende Nachricht von den in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bemerkten Fällen dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Artikels 4. iſt ſie verpflichtet, eine fürſorgliche Maaßregel ſelbſt zu treffen.

Art. 7.

Die Artikel 9., 10., 11., 12. und 15. Unſerer Vollzugsverordnung vom 13. Februar laufenden Jahrs (Regierungsblatt Nr. IX.) ſind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium den 28. Juli 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hohheit des Großherzogs:
Eichrodt.

5.

Erläuternde Verordnung,

die gerichtliche Competenz der Aemter bei Umgehung der Druck-Erlaubniß betreffend;
vom 4. April 1834.
(Regbl. Nro. XV.)

Durch den §. 4. der landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1832 (Regierungsblatt Nro. XLII.) über die Vorſchriften des Preßgeſetzes iſt der Zweifel entſtanden:

ob die Aemter hinſichtlich der Beſtrafung einer Umgehung der polizeilichen Druck-Erlaubniß von Amtswegen zu verfahren, oder den Antrag des Staatsanwalts auf Beſtrafung des Angeſchuldigten zu erwarten haben.

Auf hierüber erſtatteten Vortrag hat das großhl. Miniſterium mittelſt

höchſten Reſcripts vom 26. März d. J. Nro. 722 die folgende Anſicht als die richtige erkannt:

daß die Aemter die Umgehung der polizeilichen Druck=Erlaubniß, unbeſchadet ihrer Verpflichtung zur Beſchlagnahme der Druckſchrift, nicht von Amtswegen zu beſtrafen, ſondern dem Staatsanwalt von dergleichen Uebertretungen Nachricht zu geben, und deſſen weitern beſtimmten Antrag zu erwarten, dann aber auch jede durch das Umgehen der Druck=Erlaubniß verwirkte Geldſtrafe, vorbehältlich des Rekurſes an das Hofgericht, ſelbſt zu erkennen haben;

welches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch verkündet wird.

Karlsruhe, den 4. April 1834.

Juſtizminiſterium.
von Gulat.

Schachleiter.

6.

Verordnung,

die Aufſtellung von Cenſoren betreffend;
vom 8. Auguſt 1834.
(Regbl. Nro. XXXVI.)

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu beſchließen und zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der Artikel 1. Unſerer Verordnung vom 28. Juli 1832, den Vollzug der Verordnung vom nemlichen Tage, bezugsweiſe die Cenſur=Behörde betreffend, und der Artikel 16. Unſerer Verordnung vom 13. Februar 1832, den Vollzug des Geſetzes über die Preſſe betreffend, ſind aufgehoben.

Art. 2.

Unſer Miniſterium des Innern beauftragen Wir hiermit, überall, wo öffentliche Blätter erſcheinen, geeignete Cenſoren aufzuſtellen.

Art. 3.

Beſchwerden gegen die Cenſoren hat Unſer Miniſterium des Innern collegialiſch zu entſcheiden; Beſchwerden gegen die Entſcheidung Unſeres Miniſteriums des Innern in gleicher Weiſe Unſer Staats=Miniſterium.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm Staats=Miniſterium, den 8. Auguſt 1834.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hohheit des Großherzogs:
Blücher.

7.

Verordnung,

die Beſchwerden gegen die Cenſoren betreffend;
vom 3. Jan. 1840.
(Regbl. Nro. IV.)

Nachdem Wir Unſer Miniſterium des Innern neuerdings angewieſen

haben, die preßpolizeiliche Aufſicht in der Weiſe zu handhaben, daß eine freimüthige, aber anſtändige Beſprechung der öffentlichen Angelegenheiten, insbeſondre derer des Großherzogthums, geſichert bleibe, und ſich dabei nach den Vorſchriften des Bundes genau zu achten, ſo erübrigt noch, für die ſchleunige Erledigung vorkommender Beſchwerden gegen die Cenſur und für einen geregelten Inſtanzenzug Sorge zu tragen. Wir haben deshalb beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Entſcheidung der Beſchwerden gegen die Cenſoren iſt zunächſt den Kreisregierungscollegien, in deren Kreis ſich der Cenſor befindet, oder, nach Wahl des Beſchwerdeführers, dem Regierungsvorſtand übertragen.

§. 2. Das Miniſterium des Innern entſcheidet nach collegialiſcher Berathung in letzter Inſtanz, wenn gegen die Erkenntniſſe der Kreisregierungen, oder ihrer Vorſtände, Recurs ergriffen wird.

§. 3. Die Recursbeſchwerden ſind ſchriftlich, mit oder ohne Angabe von Gründen, bei der Stelle oder Perſon anzubringen, gegen deren Entſcheidung der Recurs ergriffen wird. Dieſe hat die Beſchwerdeſchrift mit einer kurzen Rechtfertigung ihres Verfahrens, unverzüglich an die Recursinſtanz zu befördern. Von Seite der Cenſoren hat die Einbeförderung bei Tagblättern in der Regel noch am Tage der Einreichung der Beſchwerdeſchrift zu geſchehen. Alle Beſchwerden gegen Cenſoren ſind als eilende Sachen zu behandeln.

§. 4. Der Artikel 3. der Verordnung vom 8. Aug. 1834 über die Cenſur der Druckſchriften iſt aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm Staatsminiſterium, den 3. Januar 1840.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

IX.

Kurfürſtenthum Heſſen.

1.

Regierungs-Ausſchreiben,

vom 14. Juni 1816;
wegen der angeordneten Bücher-Cenſur.

Durch eine allerhöchſte Verfügung vom 11. April d. J. iſt befohlen worden, daß in den hieſigen Landen keinerlei Art von Büchern und Schriften ohne vorherige Cenſur gedruckt werden dürfen, auch daß die im Auslande erſchienenen, den Kurheſſiſchen Staat betreffenden Bücher, ohne vorgängige

Erlaubniß der angeordneten Cenſur-Commiſſion, an das Publicum nicht ausgegeben werden ſollen.

Die Buchdrucker und die Buchhändler im Lande werden daher angewieſen, dieſe allerhöchſte Vorſchrift, bei Vermeidung ſtrenger Strafe, ſchuldigſt zu befolgen; welches die Juſtiz-Beamten an denjenigen Orten, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen ſich befinden, kund zu machen haben.

2.

Regierungs-Ausſchreiben,
vom 22. Nov. 1819;
die Mißbräuche der Preſſe betreffend.

Nachdem in der 35. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung, unter andern gemeinſamen Verfügungen, auch ein Beſchluß gegen den Mißbrauch der Preſſe gefaßt worden iſt; ſo wird auf allerhöchſten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Kurfürſten, dieſer Beſchluß hiermit bekannt gemacht, und dabei ſämmtlichen Behörden aufgegeben, über deſſen ſtrenge Befolgung nach Maaßgabe der Cenſur-Ordnung vom 14. Juni 1816 ſorgfältig zu wachen. Auch ſoll derſelbe an denjenigen Orten, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen ſich befinden, auf die gewöhnliche Weiſe noch beſonders verkündigt werden.

3.

Organiſations-Edict,
vom 29. Juni 1821.

§. 88. Nro. 5.

Damit die guten Sitten nicht durch anſtößige Schauſpiele, unſittliche Schriften, Lieder und dergl. leiden, ſoll der Kreisrath eine angemeſſene Aufſicht auf die öffentlichen Beluſtigungen, Vorſtellungen, Blätter und Schriften, Leihbibliotheken und Buchläden führen.

4.

Ausſchreiben des Staatsminiſteriums,
vom 30. September 1824;
die Mißbräuche der Preſſe betreffend.

Die in der Geſetzſammlung vom Jahre 1819, S. 75, bekannt gemachten proviſoriſchen Beſtimmungen des deutſchen Bundes gegen den Mißbrauch der Preſſe bleiben, zufolge eines in der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 16. v. M. gefaßten Beſchluſſes, bis auf weitere Verfügung in Kraft.

Die Behörden haben daher über die ſtrenge Befolgung dieſer Beſtimmungen, wie überhaupt der Cenſur-Ordnung vom 14. Juni 1816, ferner zu wachen, und ſonſt Alle, die es angehet, darnach ſich gebührend zu achten.

Digitized by Google

5.

Verfaſſungsurkunde,
vom 5. Jan. 1831.

§. 37.

Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange ſtattfinden. Es ſoll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein beſonderes Geſetz alsbald erlaſſen werden. Die Cenſur iſt nur in den durch die Bundesgeſetze beſtimmten Fällen zuläſſig.

X.

Großherzogthum Heſſen.

1.

Verfaſſungsurkunde,
vom 17. Dec. 1820.

Art. 35.

Die Preſſe und der Buchhandel ſind in dem Großherzogthum frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch beſtehenden oder künftig erfolgenden Geſetze.

2.

Verfügung
des Miniſterium des Innern,
vom 6. Oct. 1834.
(Reg.-Bl. v. 17. d. M.)

Verbot des Debits ſämtlicher in den Officinen von G. L. Schuler und der Wittwe Silbermann in Straßburg gedruckten Schriften, unter Androhung der Beſchlagnahme und einer Polizeiſtrafe von 10 Gulden.

3.

Bekanntmachung
des Miniſterium des Innern und der Juſtiz,
den Druck von Schriften, welche heftweiſe erſcheinen oder nicht über 20 Bogen ſtark ſind, betr.;
vom 25. Jan. 1843.

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, ob die Vorſchrift, nach welcher Schriften, die nicht in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen,

desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, nicht ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der betreffenden Behörden zum Druck befördert werden dürfen, blos auf die in dem Großherzogthum gedruckt oder auch auf die daſelbſt verlegt werdenden Schriften Bezug haben, ſo wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch die Verleger von ſolchen Schriften, wofern ſie den Druck im Auslande zu bewerkſtelligen die Abſicht haben, gehalten ſind, bevor ſie die Schrift zum Druck befördern, die Genehmhaltung der inländiſchen betreffenden Behörden zu erwirken.

4.

Bekanntmachung

des Miniſterium des Innern und der Juſtiz, das Zulaſſen und Ausgeben der in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache im Druck erſcheinenden Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden ſonſtigen Druckſchriften politiſchen Inhalts betr.;
vom 25. Oct. 1843.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Juli 1832, betreffend Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde, insbeſondere Mißbrauch der Preſſe, wird hierdurch verordnet, daß jede Uebertretung des in dem erwähnten Bundesbeſchluſſe enthaltenen Verbots, falls der Contravenient dadurch ſich nicht zugleich eines, eine höhere Strafe nach ſich ziehenden Vergehens ſchuldig macht, mit einer Polizeiſtrafe von fünf Gulden für jedes ausgegebene Exemplar belegt werden ſoll. Die betreffenden Behörden werden angewieſen, für die ſtrenge Handhabung dieſer Verordnung beſorgt zu ſein.

5.

Verfügung

des Miniſterium des Innern und der Juſtiz, die Einführung von Zeitſchriften oder nicht über 20 Bogen betragenden Druckſchriften politiſchen Inhalts betr.;
vom 21. Auguſt 1844.

1) Wenn Buchhändlern Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende ſonſtige Druckſchriften politiſchen Inhalts, welche in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache im Druck erſcheinen, zugeſendet werden, ſo iſt denſelben fernerhin nicht geſtattet, die Schriften an den Abſender zurückzuſenden, ſondern ſie haben bei Vermeidung der Wegnahme von Schriften und der Strafe von 5 Fl., oder nach Umſtänden bei Verluſt der Conceſſion zum Betriebe des Buchhandels, von der geſchehenen Zuſendung unverweilt der obern Polizeibehörde, dem Kreis- oder Landrath, Anzeige zu machen, und dieſer ſämmtliche erhaltene Exemplare vorzulegen.

2) Die Polizeibehörde hat die ihr vorgelegten Exemplare einer Schrift der unter 1. bezeichneten Kategorie in Verwahrung zu nehmen und ein Exemplar davon an den großherzoglichen-Provinzial-Commiſſair dahier zu

ſenden, welcher darüber entſcheidet, ob die Schrift ausgegeben werden darf oder nicht.

3) Die Entſcheidung wird von dem Provinzial-Commiſſair dahier der Polizeibehörde, von welcher ihm das Exemplar zugeſendet worden, unter Rückſendung deſſelben, mitgetheilt, und letztere Behörde hat den betreffenden Buchhändler von dem Inhalt der Entſcheidung in Kenntniß zu ſetzen.

Wird daher die Erlaubniß zum Ausgeben der Schrift ertheilt, ſo ſind von der Polizeibehörde ſämmtliche in Verwahrung genommenen Exemplare der Schrift alsbald dem Buchhändler zurückzugeben. Wird aber durch jene Entſcheidung die Erlaubniß zum Ausgeben der Schrift verweigert, ſo ſteht zwar dem betreffenden Buchhändler Recurs an uns offen, er erhält jedoch die von der Polizeibehörde aufbewahrten Exemplare der Schrift nur dann zurück, wenn wir die Entſcheidung des großherzl. Provinzial-Commiſſairs dahier aufheben und die Erlaubniß zum Ausgeben der Schrift ertheilen ſollten.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 25. Oct. v. J. in Nro. 34. des Regierungsblattes von 1843 beſtehen bleiben.*)

Wir beauftragen Sie, hiernach die Buchhändler Ihrer Verwaltungsbezirke durch ein von Ihnen zu erlaſſendes Circular ſpeciell zu bedeuten, dieſes Circular von jedem einzelnen Buchhändler unterzeichnen zu laſſen und mit den Unterſchriften verſehen an uns einzuſenden.

du Thil. Schott.

6.

Verfügung
des Miniſterium des Innern,
vom 6. Oktober 1844.
(Reg.-Bl. v. 17. Okt. d. J.)

Verbot der Verſendung und Verbreitung der zu Paris erſcheinenden Zeitſchrift „der Geächtete, herausgegeben von Venedey" unter Androhung der Beſchlagnahme und einer Polizeiſtrafe von 10 Gulden für jedes Exemplar.

7.

Bekanntmachung,
den Verlag des literariſchen Comtoirs in Zürich und Winterthur betr.;
vom 23. Juli 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 22.)

Da das literariſche Comtoir in Zürich und Winterthur fortwährend ſich beſtrebt, aufregende Schriften ſeines Verlags in Deutſchland zu ver-

*) Dieſe lautet: „Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Juli 1832, betr. Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde, insbeſondere Mißbrauch der Preſſe, wird hierdurch verordnet, daß jede Uebertretung des in dem erwähnten Bundesbeſchluſſe enthaltenen Verbots, falls der Contravenient dadurch ſich nicht zugleich eines, eine höhere Strafe nach ſich ziehenden Vergehens ſchuldig macht, mit einer Polizeiſtrafe von fünf Gulden für jedes ausgegebene Exemplar belegt werden ſoll. Die betreffenden Behörden werden angewieſen, für die ſtrenge Handhabung dieſer Verordnung beſorgt zu ſein."

breiten, ſo haben des Großherzogs Köngl. Hoheit Sich veranlaßt gefunden, den Debit ſämmtlicher Verlagsartikel dieſes Comtoirs innerhalb des Großherzogthums, unter Androhung der Beſchlagnahme und einer Polizeiſtrafe von 10 Gulden für jedes Exemplar, zu unterſagen, was hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß dieſe Verordnung vom Tage ihres Erſcheinens im Regierungsblatt an in Wirkſamkeit tritt.

XI.

Herzogthum Holſtein.

1.

Reſcript
an die Oberconſiſtorien zu Gottorff und zu Glückſtadt, betreffend die Aufhebung der Cenſur;
vom 14. Sept. 1770.*)

Chriſtian der Siebente ꝛc. ꝛc. Es iſt Ew. Lbd. und euch nicht unbekannt, daß nach den abhandenen Verordnungen, Niemandem erlaubet iſt, eine Schrift oder Buch in Unſern Königreichen und Landen drucken zu laſſen, ohne ſelbige vorher der Cenſur unterworfen und eine Approbation darüber erhalten zu haben.

Wenn Wir indeſſen finden, daß es der unparteyiſchen Unterſuchung der Wahrheit eben ſo nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich ſei, wenn redlich geſinnete, um das allgemeine Wohl und wahre Beſte ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten, durch Anſehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeſchreckt und behindert werden, nach Einſicht, Gewiſſen und Ueberzeugung frei zu ſchreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken; ſo haben wir in dieſem Betracht und nach reifer Ueberlegung beſchloſſen, in Unſern Reichen und Landen überhaupt, eine uneingeſchränkte Freiheit der Preſſe ſolchergeſtalt zu geſtatten, daß von nun an Niemand ſchuldig und verbunden ſein ſolle, ſeine Bücher und Schriften, die er dem Druck übergeben will, der bisher verordneten und hiedurch gänzlich aufgehobenen Cenſur und Approbation zu unterwerfen. Dem zufolge geſinnen Wir an Ew. Lbd. gnädigſt, euch allergnädigſt anbefehlende, daß wenn Schriften oder Bücher dafern zur Cenſur und Approbation einkommen, ſelbige mit dem Bedeuten zurückgegeben werden ſollen, daß ſie ohne Cenſur und Approbation zum Abdruck befördert werden können.

Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Hirſchholm den 14. Sept. 1770.

*) Die unter 1—4 mitgetheilten Beſtimmungen unterliegen gegenwärtig den in Folge des Bundesbeſchluſſes von 1819 (ſ. Nro. 5.) eingetretenen Beſchränkungen.

2.
Reſcript

an die Oberconſiſtoria zu Gottorff und Glückſtadt,
vom 18. Oct. 1771.
Nähere Beſtimmung des Reſcripts vom v. J. wegen der Preßfreiheit.

Chriſtian der Siebente, ꝛc. ꝛc. Als Wir unterm 14. Sept. v. J. erlaubten, daß hinführo alle und jede Bücher und Schriften ohne Cenſur und Approbation gedruckt werden möchten, hatten Wir, wie Wir es Ew. Lbd. und euch bereits derzeit zu erkennen gegeben haben, die alleinige Abſicht dabei, daß reblich geſinnete um das allgemeine Wohl und um das wahre Beſte ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten, durch nichts behindert werden ſollten, nach Einſicht, Gewiſſen und Ueberzeugung frei zu ſchreiben. Da Wir aber vernehmen, daß einige Uebelgeſinnte frecher- und verwegenerweiſe davon Anleitung und Gelegenheit genommen haben, verſchiedene ſehr anſtößige und ärgerliche Schriften im Druck ergehen zu laſſen, und ſolchergeſtalt einen unerlaubten Mißbrauch von Unſern auf das allgemeine Beſte gerichtet geweſenen guten Abſichten zu machen; ſo veranlaſſet uns ſolches, hierdurch ausdrücklich zu declariren, daß, ſowie es

1) niemalen erlaubt geweſen, ſich dieſer Preßfreiheit auf eine ſträfliche Weiſe zu bedienen, um andere bürgerliche Geſetze zu übertreten, alſo auch alle Injurien, Pasquillen und aufrühreriſche Schriften, nach wie vor der geſetzlichen Beſtrafung unterworfen bleiben, und da Wir es, in Erwartung des dabei abgezielten Nutzens, bei der aufgehobnen Cenſur ferner bewenden laſſen; ſo finden Wir zu beſto ſicherer Vorbeugung alles weiteren Mißbrauchs zu verfügen und zu befehlen nöthig, daß von nun an

2) der Verfaſſer einer jeden Schrift, Rede und Antwort dafür zu geben ſchuldig ſein ſolle, daß ſolche nichts enthalte, das wider die vorhandenen Geſetze und Verordnungen ſtreitet, und daß

3) die Buchdrucker kein Buch und Schrift drucken ſollen, wovon ſie den Verfaſſer nicht wiſſen, immaßen ſie dafür zu haften ſchuldig ſein ſollen, wenn ſie denſelben erforderndes Falles nicht namhaft machen können; daher denn auch kein Buch weiter gedruckt werden muß, vor welchem nicht entweder des Verfaſſers oder des Buchdruckers Name ſtehet. Und dieſe Unſere Reſolution iſt denen, die ſich darnach zu achten haben, von Ew. Lbd. und euch, weiter bekannt zu machen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Hirſchholm, den 18. Oct. 1771.

3.
Verfügung

an das Gottorffiſche Obergericht und Oberconſiſtorium, ingleichen an die Holſteiniſche Landesregierung und das Pinnebergiſche wie auch Altonaiſche Oberappellations- und das Ranzauiſche Appellationsgericht, nebſt den Oberconſiſtorien,
gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit;
vom 1. November 1799.

Chriſtian der Siebente, ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns veranlaßt gefunden in Unſern Königreichen, gegen die eingeriſſenen Mißbräuche der Preßfreiheit eine auf die Verſchiedenheit der Fälle umſtändlich eingerichtete Verordnung

ergehen zu laſſen. In Anſehung Unſerer Herzogthümer und deutſchen Lande nebſt der Stadt Altona würden, ſobald die Umſtände es erheiſchten, ebenfalls genaue, der dortigen Verfaſſung entſprechende Maßregeln erforderlich ſein. Es haben ſich auch daſelbſt von Zeit zu Zeit Spuren einer durchaus nicht zu duldenden Schreibfreiheit blicken laſſen; da Wir aber die Hoffnung hegen, daß die pflichtmäßige Wachſamkeit Unſerer Landescollegien und jedem Orte vorgeſetzten Obrigkeiten dem Uebel fernerhin geſetzmäßig zu ſteuern hinreichen werde; ſo haben Wir Ew. Lbd. und euch auf Unſere unterm 18. October 1771 an das dortige Oberconſiſtorium erlaſſene Verfügung nur von neuem aufmerkſam machen, und ihnen im Nachfolgenden Unſern Landesherrlichen Geſinnungen allgemein näher eröffnen wollen. Es iſt demnach Unſer ernſtlicher Wille, daß von nun an bei Beobachtung der bisherigen Liberalität gegen einen gutartigen Gebrauch der Schreibfreiheit, der Ausgelaſſenheit muthwilliger und boshafter Schriftſteller überall eine geſchärftere Aufmerkſamkeit entgegengeſetzt, und die dahin gehörigen Vergehungen, nach der dazu in den Landesgeſetzen ſchon vorhandenen Anleitung, unverzüglich gerüget und deſto nachdrücklicher beſtraft werden ſollen, da ſie immer mit einem höhern Grade von Ueberlegung bei dem Verfaſſer und Gemeinſchädlichkeit des Erfolgs verbunden ſind. Um aber auch der Zügelloſigkeit ſo viel möglich zuvor zu kommen, ihren Wirkungen im Entſtehen zu begegnen, ermächtigen Wir Ew. Liebden und euch, und alle von ihnen dieſem gemäß näher zu inſtruirende Obrigkeiten, nicht nur die Buchdrucker und Verleger, ingleichen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Schriftſteller, unter der Hand nachdrücklich zu warnen, ſondern auch jedem ſich zeigenden Preßunfuge, durch Inhibition, Beſchlag des ſchon Gedruckten und, wenn es nöthig ſein ſollte, proviſoriſche Verhaftung der Widerſpenſtigen und Strafbaren, ſofort Einhalt zu thun, und davon zu weiterer rechtlichen Verfügung, unter Aeußerung ihres Bedenkens zu berichten. Wir geben Ew. Lbd. und euch dieſe Unſere Willensmeinung zur eigenen Beobachtung und Abgebung erforderlicher gedruckten Circulairverfügungen an diejenigen Obrigkeiten, welche davon dem Zweck gemäß unterrichtet ſein müſſen, in Gnaden zu erkennen.

Die cc. Gegeben ꝛc. Friedrichsberg, den 1. November 1799.

4.

Canzleiſchreiben an beide Obergerichte,

betr. die zur Verhütung von Preßmißbräuchen erforderliche Aufmerkſamkeit auf die herauskommenden Schriften;

vom 19. Mai 1818.

Die gegenwärtige Lage der Dinge, bei welcher Mißbräuche der Preſſe von beſonders nachtheiligen Folgen ſein können, fordert die Canzlei auf, die Aufmerkſamkeit des Königl. Obergerichts auf dieſen wichtigen Gegenſtand zu leiten. Die Verfügungen über die Preßfreiheit in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ſichern den Schriftſtellern jede Freiheit, welche zur Erforſchung der Wahrheit und zum ungehemmten Austauſch der Gedanken erforderlich iſt; dagegen verlangen ſie aber ernſthaft, daß jeder wirkliche Preßunfug unverzüglich gerügt und nachdrücklich beſtraft werde,

und ſie ſind beſonders mit darauf gerichtet, jedem Mißbrauche der Preſſe ſo viel als möglich zuvorzukommen. Durch eine geſchärfte Aufmerkſamkeit kann ſicher dem vorgebeugt werden, daß Mißbräuche der Preſſe nicht überhand nehmen; iſt dieſes aber durch eine zu große Nachſicht einmal geſchehen, ſo werden Nachtheile herbeigeführt, welche dann nicht wieder zu heben ſind, und Maaßregeln nothwendig, die in geraumer Zeit nicht wieder abgeändert werden können. Eine Claſſe von Schriften kann beſonders leicht dazu führen, diejenigen nämlich, welche unter dem Scheine der Unterſuchung und Ausführung einer wichtigen Wahrheit, Injurien u. Pasquille öffentlich verbreiten. Wenn mündliche Aeußerungen, die geſetzlich verboten und mit Strafen belegt ſind, durch den Druck verbreitet werden, ſo wird die Strafbarkeit derſelben unſtreitig erhöht, und die Schriften der erwähnten Art, deren Strafbarkeit bereits in dem §. 1. des Reſcripts vom 18. Oct. 1771 hinreichend ausgeſprochen iſt, ſind um ſo gefährlicher, da ſie ſtets eine ſtarke Anreizung zu einem ähnlichen Mißbrauche der Preſſe enthalten, und wenn dieſes überhand nimmt, die Achtung vor der öffentlichen Sitte und dem Anſtande nothwendig ſinken muß. Wird die Preſſe gar dazu gemißbraucht, entweder gradezu oder unter dem erwähnten Vorwande die Handlungen fremder Regierungen auf eine beleidigende Weiſe zu beurtheilen, und Injurien und Pasquille gegen ſie zu verbreiten, ſo gilt das Angeführte in einem noch höhern Grade. Die Verbreitung einer Injurie oder eines Pasquills auf eine Privatperſon durch den Druck iſt mit nachdrücklichen Strafen bedroht, und darauf in dem §. 1. des Reſcripts vom 18. October 1771 ausdrücklich hingewieſen, und es kann daher keinen Zweifel leiden, daß eine beleidigende Beurtheilung der Handlungen fremder Regierungen in Druckſchriften, ſo wie die Verbreitung von Injurien und Pasquillen auf ſelbige durch den Druck, in einem erhöhten Grade ſtrafbar ſind. Das Recht eines jeden Privatmannes, verlangen zu dürfen, daß ſein guter Name nicht in Druckſchriften verunglimpft werde, ſteht einer jeden Regierung noch in einem beſondern Grade zu, und ſie dürfen wohl vor Allen Anſpruch darauf machen, daß ihre Handlungen nicht auf eine beleidigende Weiſe, welche das Vertrauen zwiſchen Volk und Regierung nothwendig ſchwächt, öffentlich beurtheilt werden. Das Königl. Reſcript vom 1. Nov. 1799 hat es dem Königl. Obergerichte übertragen, darüber zu wachen, daß kein Preßunfug einreiße, und daſſelbe, ſo wie jede Obrigkeit, zu deren Wirkungskreis es gehört, ermächtigt, die Buchdrucker, Verleger und Schriftſteller nöthigenfalls unter der Hand nachdrücklich zu warnen, ſo wie jedem Preßunfuge durch Inhibition, Beſchlag des ſchon Gedruckten, und, wenn es nöthig ſein ſollte, proviſoriſche Verhaftung der Widerſpenſtigen und Strafbaren ſofort Einhalt zu thun, worauf dann die Sache auf dem Wege Rechtens zu erledigen iſt.

Die Canzlei erſucht demnach das wohlgedachte Oberdicaſterium, Sich die Ausführung der Verfügungen gegen den Preßunfug beſonders angelegen ſein zu laſſen, und hält ſich überzeugt, daß durch die Sorgfalt deſſelben den Mißbräuchen der Preſſe hinreichend vorgebeugt und eben dadurch für die Erhaltung einer wohlthätigen Preßfreiheit geſorgt werden wird.

Königl. Schleswig = Holſtein = Lauenburgſche Canzlei, den 19. Mai 1818.

5.

Verordnung,

wegen einer Cenſur für die Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck halten, ſo wie für die Schriften, welche heftweiſe oder in der Form täglicher Blätter herauskommen u. ſ. w. für das Herzogthum Holſtein; vom 9. November 1819.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Nachdem durch die von der deutſchen Bundesverſammlung in der Sitzung vom 20. Sept. d. J. gefaßten Beſchlüſſe für ſämmtliche zum deutſchen Bunde gehörenden Staaten die Grenzen der Preßfreiheit näher beſtimmt worden ſind, finden Wir Uns allerhöchſt bewogen, demgemäß einſtweilen, und bis zur anderweitigen Verfügung, hierdurch Nachſtehendes feſtzuſetzen und anzuordnen.

§. 1.

Vom Tage der Publication dieſer Verordnung an dürfen in Unſern Herzogthümern Holſtein und Lauenburg keine Bücher, welche nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, ſo wie keine Schriften, welche heftweiſe oder in der Form täglicher Blätter erſcheinen, imgleichen keine Zeitungen gedruckt und verlegt werden, wenn ſelbige nicht vor dem Drucke bei einer der nachbenannten Behörden (§. 3—6) zur Cenſur eingeliefert, und von derſelben genehmigt worden ſind.

§. 2.

Buchdrucker und Verleger, welche eine der vorerwähnten Schriften (§. 1.) ohne vorgängige Cenſur und Genehmigung drucken oder verlegen, ſind, in ſofern durch die Schrift kein ſonſtiges Vergehen begangen worden iſt, das erſte Mal mit einer den Umſtänden nach durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmenden Geldbuße von 100 bis 1000 Reichsbankthaler, im Wiederholungsfalle aber mit Verluſt ihres Privilegii zu beſtrafen. Würde aber durch das Urtheil des competenten Gerichts ausgeſprochen, daß durch eine ſolche Schrift ein Vergehen begangen worden iſt, ſo ſind Buchdrucker und Verleger bei der erſten Uebertretung ihres Privilegii verluſtig zu erklären, und außerdem den Umſtänden nach fiscaliſch in Anſpruche zu nehmen.

§. 3.

Zur Cenſur der in den Städten Altona, Glückſtadt, Crempe, Itzehoe, Segeberg und Oldesloe, ſo wie im Herzogthum Lauenburg erſcheinenden heftweiſe herauskommenden Schriften, und der Bücher, welche im Druck nicht über zwanzig Bogen betragen, haben Wir in Unſerer Stadt Altona einen Cenſor ernannt. Der Cenſor hat zugleich die Cenſur der in Altona herauskommenden politiſchen Zeitungen, Wochen- und Tageblätter zu beſorgen.

§. 4.

Zur Cenſur der von allen andern Orten Unſers Herzogthums Holſtein heftweiſe herauskommenden Schriften und Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck betragen, haben wir einen Cenſor in Unſerer Stadt Kiel beſtellt, dem zugleich die Cenſur der in dieſer Stadt erſcheinenden Wochen- und Tageblätter obliegt.

§. 5.

Die unter Autorität der Univerſität in Kiel erſcheinenden in einer der todten Sprachen abgefaßten Programme, Diſſertationen und Abhandlungen ſind dem jedesmaligen Rector der Univerſität zur Cenſur vorzulegen.

§. 6.

Die außerhalb Altona und Kiel erſcheinenden Wochen- und Tageblätter müſſen vor dem Abdrucke dem Beamten, dem die Ausübung der Polizei an dem Orte zuſteht, zur Cenſur und Genehmigung zugeſtellt werden.

§. 7.

Es darf überall keine Schrift, wenn ſie auch über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, in Unſern Herzogthümern Holſtein und Lauenburg gedruckt, noch, wenn ſie ſonſt in Deutſchland gedruckt worden iſt, in Umlauf geſetzt werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, und wenn es Zeitſchriften oder Zeitungen ſind, noch außerdem der Name des Redacteurs abgedruckt iſt. Druckſchriften, bei denen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet worden iſt, ſollen ſogleich bei ihrer Erſcheinung von der Polizeibehörde eines jeden Orts in Beſchlag genommen, und die Verbreiter derſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einer, durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmenden angemeſſenen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten. Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 9. November 1819.

Frederik R.

Rothe. Hammerich. Spier.

6.

Circulairverfügung,

enthaltend einige nähere Beſtimmungen in Rückſicht der Cenſur der Bücher, vom 31. December 1819.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. Auf Veranlaſſung einer Vorfrage des Kammerjunkers und Cenſors Levetzau in Altona haben Se. Königl. Majeſtät unterm 17. d. M. Folgendes allerhöchſt zu reſolviren geruht:

1) daß ſämmtliche Druckſchriften, mit alleiniger Ausnahme der Bücher, die über zwanzig Bogen im Drucke betragen, der Cenſur zu unterziehen wären;
2) daß Bücher, deren Verlag in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg unternommen, deren Druck aber im Auslande beſorgt werde, der Cenſur zu unterziehen wären, ſobald die gedruckten Exemplare nach einem Orte in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg gebracht würden, damit von dort aus der erſte Verkauf der Exemplare geſchehe, in ſofern ſelbige nicht bereits am Druckorte der Cenſur unterzogen ſind;
3) daß ſämmtliche der Cenſur unterworfenen Schriften, ſelbſt wenn der Druck derſelben vor Emanirung der Verordnung vom 9. v. M. vollendet geweſen ſein ſolle, zur Cenſur vorgelegt werden müßten, in ſofern ſie nicht bereits vor Emanirung der Verordnung verkauft und in den Buchhandel gekommen wären;

4) daß bei unveränderten Auflagen die Genehmigung des Cenſors, unter Anſchließung eines gedruckten Exemplars der bisherigen Auflage, nachzuſuchen ſei, bei veränderten Auflagen aber unter Anlegung eines Exemplars der bisherigen Auflage, nebſt einem rein geſchriebenen Manuſcripte, worin die gemachten Veränderungen und Zuſätze ſämmtlich enthalten wären.

Vorſtehende allerhöchſte Reſolution, wird ſämmtlichen Obrigkeiten zur weiteren Bekanntmachung an Beikommende hiedurch mitgetheilt.

Königl. Holſteiniſch-Lauenburgiſches Obergericht zu Glückſtadt, den 31. Dec. 1819.

7.

Reſcript an den Curator der Univerſität zu Kiel,

betr. eine nähere Beſtimmung des §. 5. der Verordnung vom 9. November 1819, wegen einer Cenſur für die Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck halten; vom 11. Januar 1820.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allergnädigſt bewogen gefunden, den jedesmaligen Rector der Kieler Univerſität allergnädigſt zu autoriſiren, daß er die ihm in dem §. 5. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 9. November 1819, wegen einer Cenſur für die Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck halten, ſo wie für die Schriften, welche heftweiſe oder in der Form täglicher Blätter herauskommen, aufgetragene Cenſur, in ſofern ſelbige diejenigen, unter Autorität der Univerſität erſcheinenden Schriften betrifft, deren Verfaſſer keine öffentliche Lehrer der Univerſität ſind, an die beikommenden Decane dergeſtalt übertragen möge, daß dieſe als verantwortlich für ſelbige angeſehen werden.

Solches geben Wir dir, mit Beziehung auf deinen Bericht vom —, zur weiteren Bekanntmachung an das academiſche Conſiſtorium hiedurch zu erkennen. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 11. Januar 1820.

8.

Verfügung,

die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauches der Preſſe im Herzogthum Schleswig betreffend; vom 22. Februar 1820.

Namens Sr. Königl. Majeſtät. In dem öffentlichen Befehl vom 25. October 1771, und in der gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit an alle Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig unterm 25. November 1799 hieſelbſt erlaſſenen Circulairverfügung, iſt denenſelben die nöthige Aufſicht über die Preſſe übertragen, und ſind die Ortsobrigkeiten bereits ermächtigt worden, die Buchdrucker und Verleger, ſo wie die Schriftſteller, unter der Hand nachdrücklich zu warnen und jedem ſich zeigenden Preßunfuge durch Inhibition, Beſchlag des ſchon Gedruckten, und wenn es nöthig ſein ſollte, proviſoriſche Verhaftung der Widerſpenſtigen und Strafbaren ſofort Einhalt zu thun. Se. Königl. Majeſtät hegen zu obbenannten Obrigkeiten die Erwartung, daß ſelbige mit aller Sorgfalt Mißbräuche der Preſſe möglichſt

zu verhüten ſuchen, und wenn ſolche ſich dennoch wider Verhoffen zeigen ſollten, die Schuldigen unfehlbar zur wohlverdienten Strafe ziehen werden.

Die gegenwärtigen Zeitumſtände und die in anderen Staaten gegen die Mißbräuche der Preſſe getroffenen Verfügungen erfordern es indeſſen unumgänglich, daß die Aufſicht über die Preſſe geſchärft werde. Denn wenn Se. Königl. Majeſtät gleich erwarten wollen, daß die getreuen Unterthanen Allerhöchſt Dero Herzogthums Schleswig ſich enthalten, in Druckſchriften die vorhandenen Landesgeſetze und Verordnungen zu übertreten und die Verfaſſung oder Verwaltung anderer mit Allerhöchſtdenenſelben in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtehenden Staaten anzugreifen, ſo könnte doch der Fall eintreten, daß auswärtige Schriftſteller es verſuchen werden, unzuläſſige Schriften, deren Druck ihnen ſonſt verwehrt ſein würde, im Herzogthum Schleswig zum Druck zu befördern, um auf dieſe Weiſe ihre unerlaubten Abſichten zu erreichen.

Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtem Willen und Befehl zufolge, ſind die beſtehenden Verfügungen gegen die Mißbräuche der Preſſe mit Kraft und Ernſt zu handhaben, und wird ſolches daher ſämmtlichen Obrigkeiten und Behörden des Herzogthums Schleswig mit dem Bedenken hiedurch aufgegeben, daß ſelbige, wenn ſie ſich Nachläſſigkeiten oder Verſäumniſſe zu Schulden kommen laſſen ſollten, deshalb zur Verantwortung werden gezogen werden.

Damit aber die Ausführung dieſer Vorſchriften mit der gegenwärtig nöthigen größeren Wirkſamkeit bewerkſtelligt werden könne und die Behörden immer die erforderlichen Nachrichten haben, welche Schriften an jedem Orte herauskommen, ſo iſt es Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſter Wille, daß ſämmtlichen Buchdruckern der Befehl ertheilt werde, bei Vermeidung einer Brüche von 100 bis 500 Rbthlr. Silbermünze, von jeder Schrift, welche ſie gedruckt haben, und die nicht über zwanzig Bogen im Drucke ausmacht, vor deren Verkauf oder Vertheilung, ein Exemplar an den Polizeimeiſter, oder wo ein ſolcher nicht angeſtellt iſt, an den mit der Ausübung der Polizei ſonſt beauftragten Beamten einzuliefern. Sollte dieſer Beamte finden, daß durch eine ſolche Schrift die vorhandenen Landesgeſetze und Verordnungen übertreten ſind, oder die Verfaſſung und Verwaltung eines mit Sr. Königl. Majeſtät in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtehenden Staates angegriffen worden iſt, ſo hat derſelbe die ganze Auflage unter Beſchlag zu legen und den Vorfall an das hieſige Obergericht zur weiteren Verfügung einzuberichten.

Ferner iſt es ſämmtlichen Buchdruckern einzuſchärfen, daß ſie kein Buch und keine Schrift drucken laſſen, wovon ſie den Verfaſſer nicht kennen, und daß, wenn ſie den Verfaſſer eines Buches oder einer Schrift erforderlichen Falls nicht namhaft machen, ſie ſelbſt für den Inhalt des Buches zur Verantwortung werden gezogen werden. Sollte übrigens ein Buch oder eine Schrift im Herzogthum Schleswig gedruckt werden, auf welchem nicht vorſchriftsmäßig der Name des Verfaſſers oder Buchdruckers angegeben iſt, ſo ſoll die ganze Auflage ſofort bei der erſten Erſcheinung in Beſchlag genommen und deren Verbreitung gänzlich verhindert, auch diejenigen, welche eine ſolche Schrift drucken oder Exemplare derſelben zum Verkauf ausbieten, mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Rbthlr. Silbermünze belegt werden.

Wornach ſämmtliche Obrigkeiten und Behörden, wie auch Buchdru-

cker des Herzogthums Schleswig und alle, die es ſonſt angeht, ſich zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigſchen Obergericht und Oberconſiſtorio auf Gottorf, den 22. Februar 1820.

9.

Canzleiſchreiben an das Holſteiniſch-Lauenburgiſche Obergericht und das Oberpräſidium zu Altona,

betr. die Pflichten der Cenſoren und der Polizeibehörden, in Rückſicht der Befolgung der Verordnung vom 9. November 1819; vom 25. März 1820.

Es iſt hieſelbſt in Anrege gebracht, ob die Competenz der Cenſoren ſich weiter erſtrecke, als auf die freiwillig bei ihnen zur Cenſur eingelieferten Schriften u. ſ. w., oder ob denſelben auch die Verpflichtung obliege, die Aufſicht darüber zu führen, daß die in der Verordnung vom 9. November v. J. enthaltenen Beſtimmungen genau befolgt werden.

Nach der den Cenſoren ertheilten allerhöchſten Inſtruction liegt es ihnen nur ob, die bei denſelben eingereichten Schriften u. ſ. w. der Cenſur zu unterziehen; es gehört mithin zu den Amtspflichten der Polizeibehörden (an jedem Orte), die Aufſicht darüber zu führen, daß die ſonſt wegen der Cenſur erlaſſenen Vorſchriften genau befolgt werden. Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel erſucht die Canzlei daher —, beikommenden Behörden des Herzogthums Holſtein (der beikommenden Behörde) das Nöthige hiernach gefällig zu erkennen geben zu wollen.

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgſche Canzlei, den 25. März 1820.

10.

Canzleiſchreiben an beide Obergerichte,

daß in den, in den Herzogthümern erſcheinenden öffentlichen Blättern und Flugſchriften, keine Cenſurlücken geduldet werden ſollen; vom 30. November 1830.

Es iſt der Wille Sr. Majeſtät des Königs, daß in den, in den Herzogthümern erſcheinenden Druckſchriften, namentlich in den dort herauskommenden öffentlichen Blättern und Flugſchriften, keine ſog. Cenſurlücken oder Bemerkungen, welche eine Cenſurlücke andeuten, geduldet werden ſollen, und die Canzlei erſucht daher das Königl. Schleswigſche Obergericht, den betreffenden Polizeibeamten im Herzogthum Schleswig demgemäß gefällig inſtruiren zu wollen (das Königl. Holſt.-Lauenburgiſche Obergericht, die in dem §. 6. der Verordnung wegen der Cenſur benannten Behörden demgemäß gefällig inſtruiren zu wollen).

Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Canzlei, den 30. November 1830.

17.

Canzleiſchreiben an das Holſtein-Lauenburgiſche Obergericht,

betr. das Verbot der Ehrenkränkungen gegen Privatperſonen in Druckſchriften; vom 1. Juni 1833.

In den geſetzlichen Verfügungen der über die Preſſe zu führenden

Aufſicht, iſt unter den Preßvergehen, denen auf dieſem Wege vorgebeugt werden ſoll, auch der Verunglimpfung des guten Namens von Privatperſonen Erwähnung geſchehen, indem ſowohl das Reſcript vom 18. October 1771 als das Canzleiſchreiben vom 19. Mai 1818 auf die nachdrücklichen Strafen verweiſet, mit welchen diejenigen bedroht ſind, welche Injurien oder Pasquille auf Privatperſonen durch den Druck verbreiten. Da indeß in neuerer Zeit verſchiedentlich Aufſätze in öffentlichen Blättern wahrgenommen worden ſind, welche ehrenkränkende Angriffe wider einzelne Individuen enthielten, ſo haben Se. Majeſtät der König die Canzlei Allerhöchſt zu beauftragen geruht, die Verhütung von Mißbräuchen dieſer Art durch geeignete Eröffnungen an die beikommenden Beamten zu veranlaſſen.

Demnach erſucht die Canzlei das Königl. Holſtein-Lauenburgiſche Obergericht, den Polizeibeamten, welchen die Cenſur der außerhalb Kiel und Altona erſcheinenden Wochen- und Tageblätter obliegt, die genaue Beobachtung der oberwähnten Vorſchriften mit dem Hinzufügen gefällig einzuſchärfen, daß in den, denſelben zur Cenſur vorzulegenden Manuſcripten keine Aeußerungen zu dulden ſeien, wodurch Privatperſonen direct oder indirect auf eine nicht zu erkennende Weiſe an ihrer Ehre angegriffen oder verletzt würden; wobei die Canzlei zugleich bemerkt, daß eine ähnliche Eröffnung den Cenſoren in Altona und Kiel unter dem heutigen dato zugefertigt iſt *).

Königl. Schlesw.-Holſt.-Lauenburg. Canzlei, den 1. Juni 1833.

XII.

Großherzogthum Luxemburg.

1.

Arrêté royal du 23. Sept. 1814,

concernant l'imprimerie et la librairie, promulgué à Luxembourg par un autre arrêté du 3 Août 1817.

Art 1.

Les lois et régiemens émanés sous le gouvernement français sur l'imprimerie et la librairie, en ycomprenant tout ce qui concerne les journaux sont abrogés dans le gouvernement de la Belgique à dater de la publication du présent arrêté.

*) Ein ſolches Schreiben erging unter demſelben dato an das Schleswigſche Obergericht.

Art. 2.

Chacun est responsable de ce qu'il écrit et publie, de ce qu'il imprime, rend et distribue; l'imprimeur seul est responsable, si l'auteur n'est pas connu ou ne peut être désigné.

Art 3.

Tout imprimé qui paraît sans le nom de l'auteur ou de l'imprimeur, et sans la désignation de l'anneé et de l'endroit de la publication, sera considéré comme libelle; l'éditeur et le colporteur sera poursuivi comme s'il en était l'auteur.

Art. 4.

Toute exposition ou distribution d'écrits, de figures ou images, tendant à avilir la religion ou à corrompre les moeur, sera punie conformément à l'art. 287 du C. pénal *).

Art. 15.

Il sera envoyé à notre Commissariat de l'intérieur, avant la distribution, trois exemplaires do tout ouvrage imprimé quelconque; ils devont être reliés s'ils contiennent plus de cent feuillets.

2.

Loi du 28. Septembre 1816,

réglant les peines à encourir par ceux, qui publient des injures contre les puissances étrangères.

Art. 1. Ceux, qui dans leurs écrits auront offensé ou outragé le caractère personnel des souverains et princes étrangers, auront contesté ou revoqué en doute la légitimité de leur dynastie et de leur gouvernement ou auront critiqué leurs actes en termes offensants ou injurieux, seront, pour la 1ère fois, punis d'une amende de cin qcents florins, ou s'ils se trouvent hors d'état de l'acquitter, d'un emprisonnement de six mois. La récidive sera punie d'un emprisonnement d'un à trois ans.

Art. 2. Les mêmes peines seront applicables aux imprimeurs, éditeurs, colporteurs et libraires, qui auront imprimé ou distribué, ou fait imprimer ou distribuer les susdits écrits, pour autant qu'ils sont hors d'état d'indiquer l'auteur, de manière qu'il puisse non seulement être poursuivi en justice, mais aussi convaincu du délit et puni en conséquence.

*) Die ausgelaſſenen Artikel handeln vom Nachdruck.

Der Art 14. ſchreibt als Bedingungen für Herausgabe von Zeitungen, Tagesblättern ꝛc. vor: die Erlangung einer K. Conceſſion, den Nachweis von 300 Subſcribenten ꝛc. Er iſt abrogirt worden durch den Art. 227. des niederländiſchen Fundamentalgeſetzes, der alſo lautet:

„La presse étant le moyen le plus propre à répandre les lumières, chacun peut s'en servir pour communiquer ses penseés, sans avoir besoin d'une autorisation préalable; néanmoins tout auteur, imprimeur, éditeur ou distributeur est responsable des écrits, qui blesseraient les droits, soit de la société, soit d'un individu.“

— Et sera la peine à affliger aux imprimeurs, éditeurs et libraires accompagnée de la suppression de leur patente et de la défense d'imprimer, ou de publier aucun ouvrage pendant trois ans, pour la 1ère contravention; et pendant 6 ans en cas de contravention nouvelle, avec confiscation, dans les deux cas, des exemplaires de l'ouvrage imprimé ou publié nonobstant cette défense.

Art. 3. Ni les auteurs ou rédacteurs, ni les imprimeurs, éditeurs ou libraires ne seront admis à alleguer comme moyen d'excuse, que les écrits ou articles de ceux, qui donnent lieu à poursuite, sont copiés, extraits ou traduits de papiers étrangers ou d'autres écrits imprimés.

3.

Loi du 6. Mars 1818.

Les infractions aux dispositions arrêtées par les mesures générales ou réglemens d'administration intérieure de l'etat, mentiônnés dans l'art. 73 de la loi fondamentale, à l'egard desquelles les lois n'ont point déterminé ou ne détermineront pas dans la suite des peines particulières, seront punis par les tribunaux d'après la nature de l'objet, la gravité de l'infraction et les circonstances, qui l'auront accompagné, d'une amende qui ne pourra excéder cents florins, ni être moindre de dix florins, ou d'un emprisonnement d'un jour au moins et de 14 jours au plus, ou enfin d'une amende et d'un emprisonnement réunis, mais qui ne pourront respectivement excéder le maximum qui vient d'être indiqué.

4.

Loi du 16. Mars 1829,

remplissant quelques lacunes dans le Code pénal.

Art. 1. Indépendamment des dispositions de l'art. 60. de Code pénal et pour tous les cas non spécialement prévus par ce code, seront réputés complices de tout crime ou délit commis ceux qui, soit par des discours prononcés dans les lieux publics, devant une réunion d'individus, soit par des placards affichés, soit par des écrits imprimés ou non et vendus ou distribués auront provoqué directement les citoyens et habitans à les commettre. Cette disposition sera également applicable lorsque la provocation n'aura été suivie que d'une tentative de crime ou de délit conformément aux Art. 2. et 3. du Code pénal. La provocation, qui n'aura été suivi d'aucun effet, sera puni d'une amende de 50 à 100 florins, ou dans le cas de circonstances aggravantes d'un emprisonnement, qui ne pourra excéder six mois.

Art. 2. Les dispositions des art. 367. et suivans jusque et y compris l'art. 375. du Code pénal, sont également applicables aux délits de calomnie et d'injure commis envers des autorités publiques ou des corps composés de plusieurs personnes, quoiqu'aucun individu n'ait été nominativement designé,

Art. 3. Les délits de calomnie et d'injure commis par écrit, ne pourront être poursuivis que sur la plainte de la partie calomniée ou injuriée.

Art. 4. Les dispositions des Art. 2. et 3. de la présente loi ne pourront porter attente au droit de discussion et de critique des actes des autorités publiques.

Art. 5. Le prévenu d'un délit d'outrage, de calomnie, d'injurie ou de provocation mentionnée au dernier alinéa de l'art. 1ier, de la présente loi (provocation non suivie d'effet) commis par la voie de presse ne pourra être mis en jugement par une citation directe à l'audience, sans une instruction et un renvoi préalables. Si le prévenu est domicilié dans le royaume, le juge ne pourra décerner contre lui qu'un mandat de comparution, qui pourra être converti en mandat d'amener, s'il fait défaut de comparaître. — L'emprisonnement du prévenu n'aura jamais lieu avant sa condamnation.

Art. 6. Les poursuites auxquelles pourront donner lieu les délits prévus par les 3 premiers articles de la présente loi, se préscrivent par le laps d'une année.

5.

Loi du 1. Juin 1830,

sur la répression des délits d'injure et de la calomnie et d'autres délits contre les autorités constitués et le repos public.

Art. 1. Quiconque aura méchamment et publiquement, de quelque manière, ou par quelque moyen que ce soit, attaqué la dignité royale, l'autorité du Roi ou les droits de sa dynastie, ou bien aura, de la même manière, injurié, outragé ou calomnié la personne du Roi, sera puni d'un emprisonnement de 2 à 5 ans.

Art. 2. L'injure, l'outrage ou la calomnie envers l'un des membres de la Maison Royale seront dans le même cas punis d'un à trois ans.

Art. 3. Quiconque aura méchamment et publiquement, de quelque manière ou par quelque moyen que ce soit, attaqué la force obligatoire des lois ou provoqué à y desobéir, sera puni d'un emprisonnement de 6 mois à 3 ans. Cependant cette disposition ne préjudiciera pas à la liberté de la demande ou de la défense devant les tribunaux ou toutes autres autorités constituées.

Art. 6. L'art. 3 de la loi du 16. Mai 1829 n'est pas applicable aux délits d'injure, de calomnie ou d'outrage envers le Roi, les membres de la famille Royale, les autorités constituées ou leurs membres, ou envers des fonctionnaires, en raison de leur qualité, ou à raisón de leurs fonctions; ces délits seront, dans ces cas, poursuivis d'office, même sans plainte préalable de celui, qui aura été calomnié ou injurié.

Art. 7. La poursuite des délits, mentionnés dans la présente loi et dans les Art. 1, 2 et 3 de celle du 16. Mai 1829 se préscrira par le laps de 3 mois du moment, ou le délit a été commis, ou du dernier acte judiciaire. —

6.

Beſchluß Sr. Majeſtät
vom 4. Auguſt 1832;
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 20. Sept. 1819, 16. Aug. 1824 und 5. Juli 1832.

(ſ. dieſ. ob. S. 145, 148 u. 152. Nro. 2, 6. u. 15.)

7.

Beſchluß Sr. Majeſtät
vom 4. Januar 1835;
die Preßpolizei betr.

Wir Wilhelm, durch Gottes Gnade, König der Niederlande ꝛc. ꝛc. haben Uns überzeugen müſſen, daß die ſanfteren Maßregeln, die Wir zur Ausführung der, im Verordnungs- und Verwaltungsblatt unſeres Groß-Herzogthums durch Beſchluß vom 4. Auguſt 1832, Nro. 4, als Geſetz verkündigten Bundestagsbeſchlüſſe vom 20. Sept. 1819, 16. Aug. 1824 und 5. Juli 1832 genommen haben, nicht ſo befolgt ſind, wie Wir zu erwarten uns berechtigt glaubten. Wir finden Uns daher bewogen, zur nähern Anwendung der beſtehenden Geſetze, in Beziehung auf die vorerwähnten Bundesbeſchlüſſe, Nachſtehendes zu verordnen.

Art. 1.

Alle §. 1. des Bundesbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819 bezeichneten Handſchriften müſſen vor dem Drucke an den Präſidenten der Regierungs-commiſſion eingereicht und dürfen nur dann zum Drucke befördert werden, wenn dieſer oder derjenige, welchen er dazu unter Unſerer Genehmigung beauftragen wird, dazu die Erlaubniß gegeben hat.

Daſſelbe gilt von den in Nro. 1. des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli 1832 erwähnten Druckſchriften, für welche auf demſelben Weg die Erlaubniß zur Ausgabe und Verbreitung derſelben einzuholen iſt.

Dieſe letztere Vorſchrift wird zugleich auf dergleichen Schriften in franzöſiſcher Sprache ausgedehnt, da dieſe im Großherzogthume, eben ſo als die deutſche, als Landesſprache anzuſehen iſt.

Art. 2.

Um allem Zweifel vorzubeugen, der über die Anwendbarkeit der beſtehenden Geſetze auf Uebertretungen der, in der 2. Abthl. des §. 1. des Bundesbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819 bezeichneten Art entſtehen könnte, erklären Wir, daß auf ſolche Fälle die Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Sept. 1816 (Staatsblatt Nro. 56), die Art. 367 bis 376 des Strafgeſetzbuchs, des Geſetzes vom 16. Mai 1829, jedoch mit der nähern Beſtimmung, daß die, §. 6. des obengedachten Bundesbeſchluſſes vom J. 1819 erwähnte, freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz hinlänglich ſein ſoll, um, falls Wir es für gut finden ſollten, das öffentliche Miniſterium zur Verfolgung des Uebertreters zu beauftragen, ohne daß demſelben der Art. 3. dieſes Geſetzes entgegen geſetzt werden könnte; und endlich des Geſetzes vom 1. Juni 1830 (Staatsbl. Nro. 1.) Anwendung finden.

Wir verordnen zugleich, daß ſämmtliche, oben angezogne Geſetze auch Anwendung leiden auf Uebertretungen dieſer Art, welche gegen andre im deutſchen Bunde begriffene Souverains oder deren Behörden begangen werden, in welchen Fällen nach Beſchaffenheit der mildernden oder erſchwerenden Umſtände, bis auf zwei Drittheile des Maximums der in dieſen Geſetzen beſtimmten Strafen erkannt werden kann.

Art. 3.

Außer den im vorhergehenden Art. bezeichneten Geſetzen, welche bei der Beſtrafung der durch Hand- oder Druckſchriften begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen Anwendung leiden, finden Wir jedoch ferner nöthig, zur Vollziehung der §. 2. u. 3. des Bundesbeſchluſſes v. J. 1819 zu verordnen, daß der Druck oder die Ausgabe und Verbreitung ſolcher Schriften, ohne vorher hierzu auf dem oben bezeichneten Weg eingeholte Erlaubniß, mit den in den Art. 283 — 290 des Strafgeſetzbuches und in Art. 1. des Geſetzes vom 6. März 1818 (Staatsbl. Nro. 12.) ausgeſprochenen Strafen belegt werden ſollen.

Art. 4.

Es liegt zwar ſchon in der Natur der Sache, daß die mit Unſerer Zuſtimmung genommenen und durch Uns in Unſerm Großherzogthume verkündigten Bundesbeſchlüſſe daſelbſt Geſetzeskraft haben. Wir finden Uns jedoch bewogen, hier noch ausdrücklich feſtzuſetzen, daß die Vorſchriften der §. 7. u. 9. des Bundesbeſchluſſes vom J. 1819, inſofern ſie noch beſondere Strafen ausſprechen oder die Verordnung auf andere, als in vorſtehenden Geſetzen Genannte, ausdehnen, ihre volle Anwendung finden.

Art. 5.

Die Beſchlagnahme der Schriften gehört zum Wirkungskreiſe der Verwaltungsbehörden. Wenn dieſelbe an Schriften vollzogen wird, welche der Bundesbeſchluß verboten, ſo zieht ſie ohne Weiteres auch die Confiscation dieſer Schriften nach ſich.

Wird jedoch die Erlaubniß zur Ausgabe und Verbreitung einer vom Auslande geführten Hand- oder Druckſchrift verweigert, ohne daß vorher gegen eine ſolche Schrift bereits ein Verbot beſteht, oder wird eine Schrift in Beſchlag genommen, die ohne vorher dazu nachgeſuchte Erlaubniß gedruckt oder zum Verkauf ausgelegt, ausgegeben und verbreitet worden iſt: ſo hat der Präſident der Verwaltung, nach vorher eingeholtem Gutachten des Rathes, Generalprokurators bei dem Obergericht, an Uns zu berichten, und Wir werden alsdann entſcheiden, ob und auf wie lange die in Beſchlag genommene Schrift ſequeſtrirt und demnächſt auf Koſten desjenigen, der die Schrift eingeliefert hat oder bei dem ſie in Beſchlag genommen wurde, unter gehöriger Sicherheit wieder ausgeführt, oder an die Gerichtsbehörden überliefert werden ſoll, welche den beſtehenden Geſetzen gemäß die Zurückgabe oder die Confiscation auszuſprechen haben.

Art. 6.

Inländer oder im Inlande wohnende Ausländer, bei welchen ein Exemplar einer Schrift gefunden wird, die entweder ausdrücklich verboten iſt, oder in Hinſicht deren die in den angezogenen Bundesbeſchlüſſen oder den vorſtehenden Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen übertreten wor-

den ſind, ſollen nicht nur jedesmal die Confiscation der Schrift leiden, ſondern auch als Ausgeber und Verbreiter beſtraft werden, wenn ſie die Schrift noch ſonſt Jemand mitgetheilt haben, gleichviel, in welcher Abſicht die Mittheilung geſchehen iſt.

Reiſende aber, bei welchen ein Exemplar gefunden wird, haben nur die Confiscation deſſelben zu erleiden; es ſei denn, daß ſie gefliſſentlich die Aufmerkſamkeit anderer Perſonen auf die Schrift gelenkt haben ſollten, in welchem Falle die Geſetze über Verbreitung ſolcher Schriften auch auf ſie Anwendung leiden.

Vorſtehender Beſchluß ſoll im Verwaltungs- und Verordnungsblatt eingerückt werden und alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Unſerm Großherzogthum ſind beauftragt, über deſſen genaue Befolgung zu machen.

Haag, den 4. Januar 1835.

unt. Wilhelm.
Auf Befehl des Königs
unt. Stifft.

XIII.

Herzogthum Braunſchweig.

1.

Verordnung
vom 28. März 1814;
die Cenſur der Druckſchriften betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg, auch in Schleſien Fürſt zu Oels und Bernſtadt ꝛc. ꝛc.
fügen hiermit zu wiſſen:

So wenig Wir auch gemeinet ſind, eine vernünftige Preßfreiheit irgend beſchränken zu wollen, ſo lehrt doch die Erfahrung hinlänglich, daß der Mißbrauch derſelben gar leicht zu unangenehmen Folgen mancher Art Gelegenheit gebe. Um daher dieſen zuvorzukommen, ohne jene im weſentlichen zu beſchränken, verordnen Wir hiedurch folgendes:

§. 1.

Vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, ſoll keine politiſche Zeitung und kein Intelligenzblatt in Unſern Landen gedruckt werden, wenn Wir nicht zuvor dazu Unſere Genehmigung ertheilt, und wegen der Cenſur derſelben das Nöthige verordnet haben.

§. 2.

Ausgenommen hiervon ſind allein,

1) die öffentlichen Anzeigen, welche hieſelbſt erſcheinen, und
2) die Zeitung für die Landleute, welche in Wolfenbüttel herausgegeben wird, da dieſer Blätter halber die nöthigen Einrichtungen bereits beſtehen.

§. 3.

Der Cenſur ſind unterworfen:

1) alle Bücher und Schriften über Gegenſtände der Religion und Gottesverehrung,
2) alle dergleichen, welche politiſchen Inhalts ſind,
3) alle Romane, Gedichte und Liederſammlungen,
4) alle Kalender und Almanache,
5) alle einzelne Lieder, Gedichte, Pamphlets und Broſchuren, ſo wie
6) alle zum öffentlichen Anſchlage oder zum Vertheilen im Publico beſtimmten Aufſätze, dieſe mögen ſchriftlich oder gedruckt bekannt werden ſollen.

§. 4.

Alle übrigen unter der Beſtimmung des vorhergehenden §. nicht begriffenen Bücher und Schriften dürfen ohne vorgängige Cenſur gedruckt und verkauft werden; für den Inhalt bleibt der Verfaſſer, oder wenn ſich dieſer nicht genannt hat, der Buchdrucker verantwortlich.

Es darf daher innerhalb Unſerer Lande kein dergleichen Buch gedruckt werden, wenn nicht einer von beiden ſich genannt hat, oder aber, wenn aus irgend einem Grunde beide ſich nicht zu nennen wünſchen, der Name und Wohnort des Verfaſſers oder Druckers, oder aber des Verlegers, falls dieſer die Verantwortlichkeit für beide übernehmen will, Unſerm Geheimen Rathscollegio beſtimmt angezeigt worden.

In Anſehung der Journale entſcheidet ihr Inhalt, ob ſie nach Vorſtehendem der Cenſur zu unterwerfen ſind.

§. 5.

Die Cenſur ſoll verwaltet werden:

1) In Anſehung der Schriften, welche die Religion und Gottesverehrung betreffen, von Unſerm Conſiſtorio zu Wolfenbüttel.
2) In Anſehung der unter den Nummern 2 — 4 des vorſtehenden 3. §. erwähnten Schriften von demjenigen, welchem Wir dieſes Geſchäft hieſelbſt zu übertragen Uns vorbehalten.
3) In Anſehung der unter Nro. 5. und 6. deſſelben §. erwähnten Gegenſtände von der ordentlichen Polizeiobrigkeit des Ortes.

§. 6.

Im Allgemeinen haben vorerwähnte Cenſurbehörden dahin zu ſehen, daß keine Bücher und Schriften in Umlauf kommen, welche der dem Regenten und deſſen befreundeten Mächten ſchuldigen Ehrerbietung, der öffentlichen Ruhe, der den verſchiedenen Religionen ſchuldigen Achtung, oder den guten Sitten zuwider ſind, oder auch blos perſönliche Verunglimpfungen der Staatsdiener oder anderer Landeseinwohner zum Zwecke haben, und vertrauen Wir zu ihnen, daß ſie hiernach bei Beurtheilung der ihnen vor-

zulegenden Schriften mit gehöriger Ueberlegung und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werden.

§. 7.

Wäre ein Cenſor zweifelhaft, ob der Abdruck eines Werkes geſtattet werden könne oder nicht, ſo hat er deshalb von Unſerm Geheimen-Raths-Collegio ſich Verhaltungsmaße zu erbitten.

§. 8.

Würde ein Cenſor einer Schrift die Bewilligung zum Drucke ertheilen, welche nach obſtehenden Vorſchriften nicht hätte genehmigt werden ſollen, ſo bleibt zwar der Drucker, Verleger oder Schriftſteller von Verantwortlichkeit deshalb, inſofern nicht etwa Jemand Privatgenugthuung zu fordern berechtigt wäre, frei; Wir behalten Uns aber vor, den Cenſor deshalb, dem Befinden nach, zur Verantwortung zu ziehen.

§. 9.

Alle der Cenſur unterworfene Schriften ſind zeitig, und zwar, ſo viel die eigentlichen Bücher betrifft, ſpäteſtens 4 Wochen; Schriften aber, welche unter ſechs gedruckte Bogen ſtark ſind, ſpäteſtens 14 Tage vor der zum Abdrucke beſtimmten Zeit an die Cenſurbehörde einzuſenden.

Sie müſſen deutlich und leſerlich und ohne viele Abänderungen geſchrieben, auch paginirt ſein. Werden die Manuſcripte dieſem nicht gemäß befunden, ſo ſind ſelbige zur Anfertigung einer reinlichen Abſchrift zurückzugeben.

§. 10.

Die Cenſurbehörde hat ſelbige binnen vorſtehender Friſt durchzuſehen, und falls ſie nichts dagegen zu erinnern findet, auf dem Titelbogen mit dem Imprimatur zu verſehen, und dabei zu bemerken, aus wie vielen geſchriebenen Seiten das Manuſcript beſtanden habe. Auch iſt, um alle nachherige Verwechſelungen der Blätter zu vermeiden, jedes Blatt mit der Namenschifre des Cenſors zu verſehen.

Finden ſich einzelne Abänderungen im Manuſcripte, ſo hat der Cenſor auch dieſe, zum Beweiſe, daß er ſie geſehen, am Rande mit ſeiner Chifre zu bezeichnen.

§. 11.

Findet der Cenſor die Schrift an ſich zuläſſig, jedoch daß darin einzelne Ausdrücke oder Sätze einer Abänderung bedürfen, ſo hat er dieſe dem Verfaſſer bemerklich zu machen, und erſt nach erfolgter Abänderung, welche, wie vorſteht, dem Cenſor zu bezeichnen iſt, die Erlaubniß zum Drucke zu ertheilen.

Würden der Schriftſteller oder Drucker ſich die vom Cenſor verlangten Abänderungen nicht gefallen laſſen wollen, oder auch ſich durch die verſagte Erlaubniß zum Drucke einer Schrift beſchwert erachten, ſo bleibt ihnen eine Vorſtellung dagegen bei Unſerm Geheimen-Raths-Collegio offen; bei deſſen Entſcheidung aber hat es ſein endliches Verbleiben.

§. 12.

Die Manuſcripte der cenſirten Bücher ſind nach dem Abdrucke zu etwaniger Vergleichung an die Polizeibehörde des Wohnorts des Druckers oder Schriftſtellers abzugeben, und von dieſer aufzubewahren.

20

§. 13.

Den Cenſurbehörden ſoll für ihre Bemühung die ſchon früher beſtimmt geweſene Gebühr von 2 Ggr. für den gedruckten Bogen von dem Drucker oder Verfaſſer entrichtet werden.

§. 14.

Alle nach §. 5. der Cenſur der Polizeibehörde unterliegende Gegenſtände müſſen, ehe ſie zum Drucke, oder falls ſie ſchon gedruckt eingebracht worden, ehe ſie zum Verkauf oder zu einer ſonſtigen Diſtribution gebracht werden, ſelbiger Behörde vorgelegt werden, um nach Anleitung des §. 6. zu ermäßigen, ob der Abdruck oder die Diſtribution zu geſtatten ſei. Die hiezu ſchriftlich, jedoch unentgeldlich, zu ertheilende Erlaubniß hat dieſelbe Wirkung, als das Imprimatur des Cenſors. Iſt eine ſolche Erlaubniß zum Verkaufe oder ſonſtiger Diſtribution ſchon von der hieſigen Polizeidirection oder einer andern Polizeibehörde in Unſern Landen ertheilt worden, ſo iſt ſolche vorzuzeigen, und von der Polizeibehörde des Ortes, wo der fernere Vertrieb ſtatt finden ſoll, zu viſiren.

§. 15.

Derjenige Drucker oder Schriftſteller, welcher vorſtehenden Vorſchriften zuwider, Bücher oder Schriften, welche der Cenſur unterworfen ſind, ohne vorgängig das Imprimatur erwirkt zu haben, drucken oder auch das gebilligte Manuſcript nicht an die Polizeibehörde zur Aufbewahrung abgeben, ſo wie ein jeder, welcher Gegenſtände, die der Cenſur der Polizeibehörde unterworfen ſind, ohne deren Erlaubniß verkaufen oder ſonſt im Umlauf bringen würde, verfällt in eine Strafe von 25 bis 100 Rthlr.; härtere Strafen, wenn der Fall deren erheiſchen ſollte, ſo wie der Privatgenugthuung gegen beleidigte Perſonen vorbehältlich.

§. 16.

Den vorſtehenden Verfügungen zuwider, zum Druck oder ſonſt ins Publicum gebrachte Schriften, können dem Befinden nach confiscirt werden.

§. 17.

Derjenige Cenſor, welcher die ihm vorgelegten Schriften nicht binnen der §. 10. vorgeſchriebenen Friſt befördern würde, bleibt dem Verleger oder Schriftſteller für den daraus erwachſenden Schaden verantwortlich.

§. 18.

Die Bücher-Katalogen bleiben einſtweilen von der Cenſur befreiet. Würden ſich aber darin Bücher finden, deren Verkauf von Uns verboten worden, oder aber welche zu denen gehören, deren im §. 6. erwähnet worden, ſo haben die mit der Haltung der Auctionen beauftragten Perſonen deren Verkauf nicht zuzulaſſen, ſondern vielmehr die ſich vorfindenden Exemplare an die Polizeibehörde des Ortes abzuliefern.

§. 19.

Ein jedes etwa zu erlaſſendes Bücherverbot ſoll, gleich andern Geſetzen, zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 20.

Sämmtliche Unſere Unterthanen, und insbeſondere ſämmtliche Obrigkeiten und Cenſoren, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

2.

Verordnung,
die Cenſur der Druckſchriften betr.;
vom 25. Oct. 1819.

Da in der 35. Sitzung der Bundesverſammlung vom 20. Sept. d. J. folgende proviſoriſche Beſtimmungen über die Cenſur und den Debit der Druckſchriften beſchloſſen worden ſind:

(hier folgt der Bundesbeſchluß; ſ. denſ. oben S. 145, Nro. 2.)

ſo wollen Wir, in Gemäßheit deſſelben, Folgendes hierdurch verordnen und feſtſetzen:

1) So lange der vorſtehende Beſchluß ſeine Kraft behalten wird, dürfen die im §. 1. bezeichneten Schriften nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung der von uns beſtellten Cenſoren gedruckt werden.
2) Für die Städte, in welchen ſich Druckereien befinden, nämlich Braunſchweig, Wolfenbüttel, Helmſtedt und Blankenburg, ſollen zu dieſem Ende Cenſoren beſtellt, und deren Ernennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.
3) Dieſelben werden vorläufig, ſtatt weiterer Inſtructionen, auf den Inhalt des vorſtehenden Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung zur genaueſten Befolgung verwieſen.
4) Was diejenigen Schriften betrifft, welche zu der Claſſe der im §. 1. des Beſchluſſes erwähnten nicht gehören, ſo bleibt es bei den Beſtimmungen der Cenſurverordnung vom 28. März 1814, ſowie es auch bis auf Weiteres bei den Beſtimmungen des §. 5. Nro. 1. und 3. derſelben, in Anſehung der darin für beſondere Gegenſtände beſtimmten Cenſurbehörden, und übrigens denjenigen Verfügungen ſein Bewenden behält, welche in Folge dieſer Verordnung bereits erlaſſen ſind.
5) Das in gedachter Verordnung wegen der Cenſur vorgeſchriebene Verfahren, ſowie auch die darin den Cenſurbehörden zugebilligte Gebühr, ſind auch auf die nach vorſtehendem Beſchluſſe der Cenſur unterliegenden Schriften anwendlich.

Sämmtliche hieſige Landeseinwohner, beſonders aber die Obrigkeiten, Cenſoren, Buchhändler und Buchdrucker haben hiernach ſich gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Fürſtl. Geheimen Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 25. Oct. 1819.

L. S.

Auf höchſten Specialbefehl:
v. Schmidt-Phiſeldeck. v. Schleinitz.

3.

Verordnung
vom 30. Auguſt 1824;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 5. Aug. 1824.

(ſ. denſ. oben S. 148, Nro. 6.)

4.
Landſchaftsordnung
vom 12. October 1832.

§. 31.

Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels ſollen beſtehen unter Beobachtung der Beſchlüſſe des deutſchen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieſer Freiheit zu erlaſſenden Geſetze.

XIV.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1.
Verordnung
vom 30. März 1742;
Cenſur academiſcher publiciſtiſcher Schriften betreffend.

Carl Leopold, H. z. M. ꝛc. Wir haben mit billigem höchſtem Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß zeithero auf Unſerer Univerſität zu Roſtock verſchiedene juriſtiſch-hiſtoriſche, inſonderheit in das jus publicum und feudale einſchlagende Abhandlungen von jungen Doctoribus privatis durch den Druck ans Licht gebracht werden wollen, in welchen mit Hintanſetzung der unabweichlichſten Grundgeſetze des heil. Röm. Reichs, über die uralte Landes- und Lehnsherrliche höchſte jura mit ſo vieler Vermeſſenheit als weniger Einſicht und Fähigkeit geurtheilt, am wenigſten aber auf rechtſchaffene Erbauung der Jugend, nach reichsgeſetzmäßigen und vernünftigen Principien, das Abſehen gerichtet wird.

Wenn Wir aber ſolchen, an ſich ſtrafbaren, dem gemeinen Weſen ſelbſt ſchädlichen, und dem Wachsthum der Wiſſenſchaften zum wahren Wohl des Landes hinderlichen Unternehmungen durch Landes-Regentlichen gerechten Einhalt vorzukommen, mithin für die Zukunft nicht zu geſtatten gemeint ſind, daß junge und ungeprüfte Doctores durch Leſen oder Schriftſtellungen ihre grundloſe, auch wohl gar von Verkehrten ihnen zur weitern Ausſtreuung an die Hand gelegte irrigſte Lehrſätze der ſtudirenden Jugend beibringen, oder bei andern, eines beſſern nicht verſtändigen Gelehrten, dadurch Irrwahn und Anſtoß erregen; als ſetzen, ordnen und befehlen Wir, in Kraft dieſes gnädigſt-ernſtlich: daß

1) alle junge angehende Doctores, welche ſich bei den Studioſis durch öffentliche Vorleſungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit bekannt zu machen gewillet, ſich zuvörderſt bei Unſern, in der Juriſten-Facultät zu Roſtock verordneten Professoribus gebührend melden; dieſe aber in

jener Principien und Wiſſenſchaften nach Maßgebung der L. L. imperii fundamentalium und Unſerer darauf gerichteten Landesfürſtl. Verordnungen und Satzungen genau inquiriren, das zu ſolchem Ende zu haltende Examen ſchriftlich vollziehen laſſen, und nach abgeſtattetem unterthänigſten Bericht und Gutachten an Uns, wegen der Freiheit zu Anſtellung öffentlicher Lectionen, Unſerer speciellen gnädigſten Verordnung erwärtig ſein ſollen. Damit aber auch

2) der ferneren Ausgehung aller, mit irrigen, den Reichs- und andern bewährten Geſetzen entgegen laufenden Principiis, angefüllten Schriften vorgekehrt werde; ſo verordnen und gebieten Wir hiemit in gnädigſtem Ernſt: daß führohin alle academiſche und andern Abhandlungen, welche eine, entweder in das jus publicum und feudale, oder in die Landesgeſchichte einlaufende Materie zum Vorwurf haben, ſie mögen Specimina, Disputationes, Programmata, Systemata, oder, wie ſie wollen, inſcribirt ſein, zuvor im Concept an Unſere Fürſtliche Regierung zur Durchſicht und Prüfung eingeſandt, nnd ohne Unſere darauf erfolgte Bewilligung, zum öffentlichen Druck und Verkauf in den Buchläden nicht verſtattet werden ſollen.

Wider die Contravenienten und Uebertreter dieſer Unſerer landesherrlichen Patent-Verordnung aber, und welche dieſelbe entweder directe oder indirecte zu ſchmälern ſich erkühnen wollen, ſoll nächſt Confiscirung der ausgelaſſenen Schrift, nach Befinden, mit der ſchärfſten reichs-geſetzmäßigen Ahndung verfahren werden.

Urkundlich haben Wir dieſe von Uns eigenhändig unterſchriebene und mit Unſerm Fürſtlichen Inſiegel beſtärkte Conſtitution zu drucken und in der Juriſten-Facultät ſowohl als an andern öffentlichen und dienlichen Oertern Unſerer Univerſität zu Roſtock anzuſchlagen und gemeinkundig zu machen befohlen.

Gegeben auf Unſerer Feſtung Dömitz, den 30. Nov. 1742.

Carl Leopold.

2.

Verordnung
vom 23. Aug. 1789;
(P. G. S. V. 76.)
daß der Werth confiscirter Bücher erſtattet werden ſoll.

3.

Verordnung
vom 27. Oct. 1819;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819.
(ſ. denſ. oben S. 145. Nro. 2.)

4.

Verordnung
vom 24. Dec. 1823;
daß alle zur Cenſur eingereichten Schriften in duplo exhibirt werden ſollen, widrigenfalls — wenn der Druck geſtattet wird — davon eine Abſchrift zu den Acten zurückbehalten werde.

5.

Verordnung

vom 18. Jan. 1825;

daß von neuen Zeitſchriften politiſcher und anderer Art, welche im Lande redigirt werden, ein Exemplar bei der Regierung eingereicht werden ſoll.

6.

Verordnung

vom 27. Jan. 1825;

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 16. Aug. 1824.

(ſ. denſ. oben S. 148. Nro. 6.)

7.

Verordnung

vom 14. Dec. 1832;

Verbot der Theilnahme an dem Rheinbairiſchen Vereine für freie Preſſe.

8.

Verordnung

vom 16. Mai 1835;

zur Einſchärfung der Verordnung vom 24. Dec. 1823 (vorſt. Nro. 4.), weil durch deren Nichtbefolgung ein ſonſt vermeidlicher Zeit- und Koſtenaufwand entſtehe.

9.

Verordnung

vom 25. Febr. 1836;

zur Einſchärfung der Verordnung vom 27. Auguſt 1819 (vorſt. Nro. 3.), daß keine Flug- und Zeitſchrift, keine in Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinende Schrift, desgleichen überall keine Schrift, die nicht 20 Bogen im Druck ſtark iſt, ohne ein erhaltenes landesherrliches Privilegium oder ſonſtige ausdrückliche Genehmigung zum Drucke befördert werden ſolle, bei Strafe der Confiscation und angemeſſener Strafe des Autors, Verlegers und Druckers.

10.

Verordnung

vom 10. Juni 1836;

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 28. April 1836.

(ſ. denſ. oben S. 158. Nro. 28.)

11.

Verordnung

vom 22. April 1842.

Wir Friedrich Franz, von G. G. Großherzog von Mecklenburg rc. finden Uns bewogen, in Grundlage der über die Handhabung der Cenſur

beſtehenden bundesgeſetzlichen Beſtimmungen und im weitern Verfolg der Patent-Verordnung vom 27. Oct. 1819 hiermit feſtzuſtellen:

daß kein der Cenſur unterworfenes Buch von einem inländiſchen Buchhändler, als Verleger oder als Commiſſionär des Autors, oder von dem Autor ſelbſt, ohne zuvorige Genehmigung Unſerer Regierung, im hieſigen Großherzogthum debitirt oder vertheilt werden darf, daß es weithin inländiſchen Buchhändlern oder Autoren nicht geſtattet ſein ſoll, Scripturen in einem andern Bundesſtaat cenſiren und drucken, ſodann aber im Inlande debitiren zu laſſen, ohne zuvor zu dieſem Debit die Conceſſion der Regierung erhalten zu haben.

Auf diejenigen literariſchen Werke, welche Seitens inländiſcher Buchhändler auf dem Wege des Buchhandels von auswärtigen Buchhändlern bezogen werden, findet dieſe Verordnung keine Anwendung.

Wonach ſich zu richten.

Gegeben durch Unſere Regierung, Schwerin, am 29. April 1842.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

XV.

Herzogthum Naſſau.

1.

Verordnung
die illimitirte Preßfreiheit betreffend;
vom 5. Mai 1814.

Wir Friedrich Auguſt, v. G. G., ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., und Wir, Friedrich Wilhelm, v. G. G., ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Erachten für nothwendig, über die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei in Unſerm Herzogthum einige, die bisher hierüber beſtandenen Vorſchriften in weſentlichen Beſtimmungen abändernde Verfügungen zu treffen. Wir ſetzen die Entfeſſelung der öffentlichen Meinung ſammt der wiedererlangten Freiheit, dieſelbe zu verbreiten, unter die größten, folgenreichſten und vortheilhafteſten Gerechtſame, in deren Ausübung die verſchiedenen Stämme des deutſchen Volks wieder eingeſetzt worden ſind.

Wir befürchten keinen Mißbrauch, der nicht ſchon durch die allgemeine Geſetze des Landes beſchränkt wäre; Wir haben demnach beſchloſſen und verordnen hiermit, wie nachfolgt:

§. 1. Alle bisher beſtandene und um der frühern, nun veränderten, äußern Staatsverhältniſſe willen in Unſerm Herzogthum angeordneten Beſchränkungen des Buchhandels und der Preßfreiheit ſind aufgehoben.

§. 2. Die Buchdrucker ſind verbunden, von einer jeden in ihren Preſſen gedruckten Schrift ſogleich nach vollendetem Abdruck, noch ehe dieſelbe in den Buchhandel kommt oder ſonſt verbreitet wird, ein Freiexemplar an die öffentliche Landesbibliothek in Wiesbaden einzuſchicken. Die Unterlaſſung dieſer Einſendung iſt für jeden Fall mit einer Polizeiſtrafe, welche nicht unter fünfzig und nicht über fünfhundert Gulden betragen ſoll, zu ahnden. Statt der Geldſtrafen kann auch eine Correctionsſtrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren erkannt werden.

§. 3. Für den Inhalt einer jeden Druckſchrift ſind Verfaſſer und Buchdrucker für ſich und einer für den andern dergeſtalt verantwortlich, daß beide im Wege der Ahndung von Amtswegen, oder auf Anrufen des beleidigten Theils, bei den competenten ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden des Landes verfolgt werden, wenn der Inhalt einer Druckſchrift als Pasquill oder Schmähſchrift gegen Perſonen und öffentliche Behörden, oder als öffentliche Hintanſetzung der Pflichten gegen Kirche und Staat, oder als eine öffentliche Verletzung der Ehrbarkeit und Sittſamkeit den beſtehenden allgemeinen Geſetzen zu Folge, betrachtet werden muß.

§. 4. Die Buchdrucker ſind verbunden, auf dem Titel einer jeden bei ihnen gedruckten Schrift ihren Namen und Wohnort genau und deutlich anzugeben, auch den Verfaſſer einer ohne deſſelben Namensangabe abgedruckten Schrift, oder denjenigen, von welchem ſie das Manuſcript erhalten haben, namhaft zu machen, wenn ſie von der ihnen vorgeſetzten obrigkeitlichen Behörde, in Gefolge eines bei derſelben eingeleiteten rechtlichen Verfahrens, darüber amtlich befragt werden.

§. 5. Unter Vorbehalt dieſer Verantwortlichkeit und mit Erfüllung der bemerkten Verbindlichkeiten iſt es den Buchdruckern erlaubt, ohne vorgängige Cenſur oder ſonſt erhaltene beſondere Erlaubniß, alle und jede Manuſcripte durch Abdruck in ihren Werkſtätten zu vervielfältigen. Von bereits im Druck erſchienenen und im Buchhandel umlaufenden Büchern dagegen, iſt es ihnen mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen, und der baaren Zahlung des Ladenpreiſes der etwa ſchon abgegebenen Exemplare an den beſchädigten und darum anſuchenden Intereſſenten unterſagt, deutſch geſchriebene, und bei einem deutſchen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutſchen Schriftſtellers, bei Lebzeiten des Letztern und ohne ſeine wahre dazu erhaltene förmliche Einwilligung, nachzudrucken, weniger nicht ſolche Werke, worüber einem ausländiſchen Schriftſteller oder einem Verleger, oder den Erben eines Schriftſtellers, von Uns ein beſonderes, den Nachdruck in Unſerm Herzogthum unterſagendes Privilegium ertheilt worden iſt.

§. 6. Der öffentliche Verkauf aller Druckſchriften und Bücher, welche nicht ſchon dem Titel nach zu den, durch die beſtehende allgemeine Geſetzgebung verbotenen, in §. 4. hier oben näher bezeichneten, Schriften gehören, oder als ſolche den Buchhändlern von ihren vorgeſetzten obrigkeitlichen Behörden beſonders etwa bezeichnet worden, iſt mit der Einſchränkung erlaubt, daß die von Uns etwa ertheilten Privilegien über den ausſchließen-

den Verkauf einzelner beſtimmter Bücher-Ausgaben in Unſerm Herzogthum, nach Maaßgabe der jedesmaligen Bekanntmachung, allenthalben genau zu befolgen ſind.

Gegeben zu Uſingen den 4. und zu Weilburg den 5. Mai 1814.

2.

Bekanntmachung
vom 20. September 1824;
(V.-Bl. Nro. 11.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 16. Aug. 1824.
(S. denſ. oben S. 148. Nro. 6.)

3.

Bekanntmachung
vom 21. November 1831;
(V.-Bl. Nro. 9.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Novbr. 1831.
(S. denſ. oben S. 149. Nro. 10.)

4.

Bekanntmachung
des Herz. Staatminiſteriums,
vom 23. November 1831.
(V.-Bl. Nro. 9.)

Da die Hanauer Zeitung fortwährend Aufſätze über die innern Verwaltungs- und andern Angelegenheiten des Herzogthums enthalt, die mit Unwahrheiten und Entſtellungen aller Art überfüllt ſind, daher in der unverkennbaren Abſicht verfaßt und in Herzogthum verbreitet werden, um die Unterthanen gegen ihre geſetzliche Obrigkeit aufzureizen und Mißtrauen gegen dieſelbe, ſo wie überhaupt Unzufriedenheit zu erregen; ſogar auch insbeſondere dergleichen Aufſätze in nur für das Herzogthum beſtimmten Abdrücken dieſer Zeitung mit Umgehung der kurfürſtlich Heſſiſchen Cenſurgeſetze in das Herzogthum verſendet worden ſind, ſo iſt Höchſten Orts beſchloſſen worden, daß die Verbreitung und Verſendung der Hanauer Zeitung im Herzogthum unterſagt werde.

Dieſer höchſten Entſchließung gemäß wird hiermit verfügt, daß vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, jede Ausgabe der genannten Zeitung an Privatperſonen, ſo wie die öffentliche Auflegung und Verbreitung derſelben, in welcher Art ſie geſchehen möge, bei Vermeidung einer den Umſtänden nach zu erkennenden Geld- oder Gefängnißſtrafe unterſagt ſein ſoll.

5.

Bekanntmachung
vom 15. März 1832;
(V.-Bl. Nro. 6.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 2. März 1832.
(S. denſ. oben S. 150. Nr. 12.)

6.

Bekanntmachung
vom 6. September 1832;
(V.=Bl. Nro. 13.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 16. Auguſt 1832.
(S. benſ. oben S. 153. Nro. 17.)

7.

Bekanntmachung
vom 3. October 1832;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept. 1832.
(S. benſ. oben S. 153. Nro. 18.)

8.

Bekanntmachung
vom 13. Februar 1833;
(V.Bl. Nro. 1.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 29. Novbr. 1832.
(S. benſ. oben S. 155. Nro. 20.)

9.

Bekanntmachung
vom 29. November 1833;
(V.=Bl. Nro. 8.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 14. Nov. 1833.
(S. benſ. oben S. 155. Nro. 22.)

XVI.

Großherzogthum Sachſen-Weimar.

1.

Grundgeſetz
über die landſtändiſche Verfaſſung des Großh. S. Weimar=Eiſenach,
vom 5. Mai 1816.

(Am Schluſſe:) Gleichwie Wir nun durch vorſtehende Beſtimmungen die Landſtändiſchen Rechte Unſerer treuen Unterthanen und durch dieſe die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft geſichert haben, auch zu ſolchem Zwecke folgende bereits anerkannten Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeit des Fiscus umfaſſende, in drei Inſtanze geordnete,

unparteiiſche Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Preſſe hierdurch ausdrücklich anerkennen und geſetzlich begründen; alſo wollen Wir u. ſ. w.

2.

Verordnung
gegen Preß=Mißbräuche;
vom 6. April 1818.*)
(Reg.=Bl. Nro. 7.)

Der Inhalt mehrerer zeither in den Großherzogl. Landen erſchienenen Druckſchriften und Zeitblätter hat verſchiedentliche Beſchwerden, förmliche Unterſuchungen und in Folge derſelben die Ueberzeugung herbeigeführt, daß die verfaſſungsmäßig eingeführte Preßfreiheit von mehrern Verfaſſern ſolcher Schriften gänzlich mißverſtanden und die beſtehenden Strafgeſetze wider Injurien, Schmähungen und Majeſtätsbeleidigungen aus den Augen geſetzt werden. Man wähnt, die Preßfreiheit gebe die Befugniß, Alles nach Belieben ſtraflos drucken zu laſſen, ohne ſich zugleich zu erinnern, daß, ſowie jedermann zwar ſprechen darf, was er will, aber dennoch geſtraft werden kann, ſobald er etwas geſetzlich Strafbares geſprochen, ebenſo auch das gedruckte Wort vor dem Geſetze zu verantworten bleibt.

Durch Aufhebung der Cenſur=Anſtalt konnte jedoch die Verantwortlichkeit der Verfaſſer, Herausgeber, Verleger und Drucker für den Inhalt der durch das Inſtrument der Preſſe zur Publicität gebrachten Aeußerungen nicht im Mindeſten verringert oder gar aufgehoben werden; vielmehr iſt gleich nach Aufhebung der Cenſur im Großherzogthum durch eine öffentliche Bekanntmachung (ſ. Nr. 26. des amtlichen Wochenblatts v. J. 1816) ausgeſprochen worden, daß namentlich Verfaſſer und Drucker der in hieſigen Landen erſcheinenden Schriften für deren Inhalt verantwortlich bleiben und daher wenigſtens Letztere ſich ſtets auf dem Titelblatt nennen müſſen.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben, in Uebereinſtimmung mit den Wünſchen und Anträgen höchſt Ihrer getreuen Stände, der unterzeichneten Landesregierung bereits früher die Entwerfung eines eigenen, umfaſſenden Geſetzes gegen den Mißbrauch der Preſſe aufgetragen, und Höchſtdieſelben werden nicht anſtehen, ſobald der nächſte Landtag zuſammenkommt, ihm dieſen Entwurf eines neuen geſchriebenen Rechts zur Verfaſſungs=Prüfung vorlegen zu laſſen.

Um jedoch, bis dieſer Entwurf zum förmlichen Geſetz erhoben ſein wird, weiteren Mißdeutungen und Mißbräuchen möglichſt vorzubeugen, hat auf höchſten Befehl das Publicum, haben namentlich Verfaſſer, Herausgeber, Verleger und Drucker von Schriften an die gegen Injurien und Schmähſchriften längſt beſtehenden, nirgends aufgehobenen, Verordnungen und Geſetze nochmals ausdrücklich erinnert, und hiermit öffentlich vor den geſetzlichen Folgen des Mißbrauchs der Preſſe nachdrücklichſt verwarnt werden ſollen. Insbeſondre iſt dabei zu verweiſen auf die Landes=Ordnung Cap. XXVI., welche

*) Ausdrücklich beſtätigt im Geſ. v. 7. Mai 1819. §. 45.

„Schelten, Schimpfen und Injuriren hoher, befreiter Perſonen, die „im Regiment ſind,“

zu den Obergerichtsfällen ausdrücklich zählet.

Ein höchſtes Landesherrl. Reſcript vom 10. Febr. d. J. hat dieſe Geſetzſtelle authentiſch dahin interpretirt, (wie ſie denn auch doctrinell ſtets dahin interpretirt werden müßte):

„daß hierunter auch die Injurien gegen auswärtige Staats-Ober„häupter und Regierungen begriffen ſind.“

Zugleich wird, auf den Grund ſchon beſtehender Geſetze, und im Einklang mit den vom Vorſtande, der Landſtände gegen Sr. Königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigſt ausgeſprochenen Anſichten und Wünſchen, zu näherer Regelung des Geſchäftganges bei allen Unterſuchungsproceſſen wegen Mißbrauchs der Preſſe, und um keine Zweifel über die Grundſätze zu laſſen, welche die Landesregierungen, als Juſtizhöfe, bis zu Publikation eines neuen umfaſſenden Geſetzes unverrückt beobachten zu müſſen glauben, einſtweilen Folgendes kund gemacht:

1) Im Allgemeinen können und ſollen zwar die competenten richterlichen Behörden wegen aller Vergehen durch die Preſſe begangen, ebenſo gut und in allen den Fällen amtlich einſchreiten, wo ſolches bei Vergehungen, auf andere Weiſe verübt, Rechtens iſt.

2) Sobald es ſich jedoch von Majeſtätsbeleidigung und andern Staatsverbrechen im engern Sinne, von Verletzungen der, auswärtigen Regenten und Regierungen gebührenden Achtung und von Beſchimpfung öffentlicher Behörden des In- oder Auslandes handelt, ſind lediglich die Landesregierungen, reſp. hier und zu Eiſenach, als Juſtizhöfe competent, ohne alle Rückſicht auf ſonſt ſtatthabenden Gerichtsſtand. (§. 3. und 4. der Criminalgerichtsordnung und Erläuterungs-Publikandum vom 17. Febr. d. J. in Nro. 5. des Regierungsblatts.)

3) Das Einſchreiten zur Unterſuchung erfolgt in ſolchen Fällen nach der Landesregierungen Ermeſſen durch Commiſſionen aus ihrer Mitte, durch das Criminalgericht, oder durch andere beauftragte Gerichtsbehörden ihrer Wahl.

4) Für Denunciationen und Klagen der Privatperſonen, wie überhaupt im Civilwege, bleibt jedoch der ordentliche Gerichtsſtand des Beklagten ausſchließlich competent.

5) Für den Bereich einer jeden Landesregierung iſt ein eigener von Staatswegen beſoldeter Fiscal angeſtellt, zu amtlicher Thätigkeit hinſichtlich aller eine Unterſuchung und Beſtrafung begründender Preßmißbräuche.

6) Die Großherzogl. Landesdirection hat, wenn ſie als Oberpolizeibehörde (§. 38, Nro. 9. und 10. der Verordn. über Organiſation des Staatsdienſtes vom 15. Dec. 1815.) Geſetzwidrigkeiten in Druckſchriften wahrnimmt, ſich dieſer Fiscale zu bedienen und durch ſolche die geeigneten Anträge an die competente Landesregierung ſtellen zu laſſen.

7) Ebenſo gelangen alle Beſchwerden auswärtiger Regierungen gegen Verfaſſer, Herausgeber, Verleger oder Drucker beleidigender Druckſchriften vom Großh. Staatsminiſterium durch die Landesdirection ſofort an den Fiskal, und die Landesregierungen werden in dieſem, wie in jenem Falle (§. 6.) auf des Fiskals einzureichende, förmliche und rechtsbegründete Anträge, im Rechtswege unverweilt verfügen und entſcheiden.

8) Dem Fiſkal dient im Allgemeinen zur Inſtruction, daß er in jedem einzelnen Falle den Thatbeſtand des Vergehens und insbeſondre bei auswärtigen Beſchwerden nachzuweiſen und rechtlich zu deduciren habe, wie die völkerrechtlich und ſonſt begründeten Anſprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äußere Achtung poſitiv oder negativ verletzt worden, eine Achtung, welche, ohne das freimüthige Urtheil des Schriftſtellers auszuſchließen, die nothwendige Bedingung des Gedeihens für öffentliche Freiheit iſt.

9) Es iſt aber auch des Fiſkals Pflicht, von ſelbſt mit rechtlichen Aufträgen, nach Befinden, auf Beſchlag, Unterſuchung und Beſtrafung gegen Schriftſteller, Herausgeber, Verleger und Drucker hervorzutreten, ſobald er eine durch die Preſſe verübte Rechtsverletzung findet, wegen deren von Rechtswegen eingeſchritten werden kann. Eine Anklage wegen Majeſtätsbeleidigung darf jedoch der Fiſkal nicht eher einreichen, als bis er durch Großherzogl. Landesdirection ſpecielle Erlaubniß des Durchlauchtigſten Regenten dazu ausgewirkt und erhalten hat.

10) Die fiſkaliſche Eingabe muß den Beſchuldigten mitgetheilt werden, unbeſchadet im Uebrigen der Anwendung unterſuchungsmäßiger Formen.

11) Proviſoriſcher Beſchlag von Büchern und Zeitſchriften kann nur dann, wenn die vorliegenden Umſtände ihn ſattſam rechtlich begründen, und in der Regel nur von der competenten Landesregierung, angeordnet werden. Wo jedoch Gefahr für den Staat und ſeine öffentlichen Verhältniſſe zu andern Staaten auf dem Verzug haftet, tritt deshalb auch Großherzogl. Landesdirection ein (Verordnung v. 3. Mai 1817. Nro. 7. des Regierungsblattes*) da ihr die Fürſorge für das Gemeinwohl in negativer und poſitiver Hinſicht obliegt. (Verordnung über Organiſation des Staatsdienſtes v. 15. Decbr. 1815. §. 38.) Sie hat aber den genommenen Beſchlag binnen 24 Stunden der competenten Landesregierung bekannt zu machen, welche dann ſofort das gerichtliche Verfahren einleitet, und einſtweilen bald möglichſt über den Fortbeſtand der proviſoriſchen Beſchlagnahme erkennt.

12) Nur da, wo der Inhalt der ganzen Druckſchrift geſetzwidrig erſcheint darf dieſelbe proviſoriſch ganz in Beſchlag genommen, oder definitiv behalten werden. Iſt ſie trennbar an ſich ſelbſt, ſo ſind in der Regel nur die einzelnen Nummern oder Stücke in Beſchlag zu nehmen, welche die geſetzwidrigen Stellen enthalten.

---

*) In der hier angeführten Verordnung, deren übriger Inhalt in den ſpätern Verordnungen wiederholt wird, und daher hier wegbleibt, heißt es:

2) Daß, wenn Regeuten oder Regierungen gegründete Beſchwerde deshalb erhoben, die obere Polizeibehörde, wie dieſes bisher in ſolchen und ähnlichen Fällen üblich war und wie ſolches zu Erhaltung oder Wiederherſtellung des öffentlichen Friedens und guter Verhältniſſe mit den andern Bundes= oder ſonſtigen fremden Staaten nöthig iſt, die zu Abſtellung der Beſchwerde erforderlichen polizeilichen Vorſchritte durch Beſchlagnehmung und Unterdrückung der den Beſchwerdegegenſtand enthaltenen Schrift, ungeſäumt thun ſolle: wobei, falls nach Vorſchrift des Rechts weiter etwas, bei ſolcher Gelegenheit, wahrzunehmen wäre, jedenfalls den Betheiligten, oder den aus Beruf zu handeln verpflichteten Behörden, das Ihrige zu beobachten ſowohl unbenommen, als, ſofern es dies ohnehin ſei, zur Obliegenheit gemacht bleibe.

13) Sollte jedoch die ganze Tendenz eines Zeitblattes ſich alſo entſchieden gefährlich darlegen, daß von jedem neuen Stücke ſich weitere Geſetzwidrigkeit oder Gefährdung des Gemeinwohls, durch Störung der öffentlichen und völkerrechtlichen Verhältniſſe mit Grund befürchten laſſe; ſo iſt das ganze Zeitblatt als ein fortlaufendes Ganze anzuſehen, und von Großherz. Landesdirection, reſp. auf den Grund der Verordnung v. 3. Mai 1817, proviſoriſch zu unterdrücken, damit größere Gefahr für den Staat abgewendet werde.

14) Inſoweit Straferkenntniſſe der Landesregierung überhaupt nach den Landes-Geſetzen appellabel ſind, in ſo weit tritt auch gegen Straferkenntniſſe in Preßmißbrauchsangelegenheiten Berufung an das Großherz. und Geſammt-Oberappellationsgericht zu Jena für beide Partheien, d. h. ſowohl für den Beſchuldigten, als für den Verletzten und reſp. den Fiskal ein.

3.

Patent

vom 30. Oktober 1819;
(Reg.-Bl. Nro. 20.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 20. Sept. 1819.
(S. denſ. oben S. 145. Nro. 2.)

4.

Bekanntmachung

Großherzogl. Landesregierung,
vom 6. November 1819;
(Reg.-Bl. Nro. 21.)
die allerhöchſte Verordnung über das proviſoriſche Preßgeſetz betr.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich zu Folge des vom deutſchen Bundestage beſchloſſenen proviſoriſchen Preßgeſetzes, welches unterm 30. Oct. d. J. in Nro. 20 des hieſigen Regierungblattes publicirt worden, verpflichtet gefunden, folgendes zu verordnen, — in beſonderer Erinnerung noch an die frühere Erklärung des getreuen Landtags vom 11. Febr. 1817, an das höchſte Decret vom 28. Nov. 1818, und an die darauf erfolgte weitere ſtändiſche Erklärungsſchrift vom 2. Febr. 1819 —:

1) Alle Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, welche nicht über zwanzig Bogen im Drucke ſtark ſind, dürfen in dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach nicht zum Druck befördert werden, ohne vorgängige Einſicht, Prüfung und Genehmigung der Großherzog. Landes-Direction, oder deren beſonders dazu ernannten Commiſſäre.

2) Dieſe vorſtehend angeordnete Durchſicht und Prüfung iſt: a) nur darauf zu erſtrecken, daß in den Druckſchriften der gedachten Art nichts vorkomme, was die Würde und Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung anderer Bundesſtaaten angreift; ſie iſt aber b) in der gegebenen Beziehung und zu dem gegebenen Zwecke mit dem wachſamſten Ernſte auszuführen, dergeſtalt, daß das zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten obwaltende freundſchaftliche Verhältniß durch den

Gebrauch der Preſſe in dem Großherzogthume nicht geſtört, vielmehr allen Klagen und unangenehmen Erörterungen darüber auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde.

3) Sollte von der Großherz. Landes-Direction oder deren Commiſſarien eine Schrift entweder ganz oder in einer einzelnen Stelle als eine ſolche erkannt werden, für welche der Staat die ihm auferlegte Verantwortlichkeit nicht übernehmen kann; ſo iſt im erſtern Falle der Druck der ganzen Schrift zu hindern, im letztern Falle aber die anſtößige Stelle zu ſtreichen, und deren Abdruck unter der Verwarnung zu unterſagen, daß dieſer Abdruck die ſofortige Unterdrükung der ganzen Schrift und nach Befinden, den fiskaliſchen Antrag auf Beſtrafung und reſp. die fiskaliſche Klage auf Einziehung des Verlags- oder Druckerei-Privilegiums, wegen Mißbrauchs, gegen den Verfaſſer, den Verleger, den Redacteur und den Drucker zur Folge haben werde.

4) Alle Schriften, welche gegen den Inhalt dieſer Verordnung, ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung der Großherz. Landes-Direction oder deren Commiſſiare, zum Druck befördert werden, ſind als ſolche zu betrachten, durch welche der Verfaſſer, der Verleger und der Drucker, indem ſie ſich einer, die Aufrechthaltung friedlicher Verhältniſſe mit den Nachbarſtaaten bezweckenden und ſolche in dieſem Augenblicke bedingenden Einrichtung zu entziehen ſuchen, eine dem Staate gefährliche Tendenz an den Tag legen. Es iſt deshalb gegen ſolche, in Gemäßheit ſchon beſtehender Landesgeſetze, mit ſofortiger Unterdrückung, und zwar, was Zeitblätter und Zeitſchriften betrifft, nicht nur mit Unterdrückung einzelner Blätter oder Stücke, ſondern mit Unterdrückung des fortlaufenden Ganzen polizeilich zu verfahren, ebenfalls mit Vorbehalt des fiskaliſchen Antrags auf Beſtrafung und reſp. der fiskaliſchen Klage auf Einziehung des Verlags- oder Druckerei-Privilegiums.

5) Die Dauer einer Unterdrückung, welche die Großherz. Landes-Direction in der ihr durch das Geſetz über die Organiſation des Staatsdienſtes, vom 15. Dec, 1815. §. 38. Nro. 9. und 10. gegebenen Stellung, nach Gründen des Gemeinwohls, und in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, wider eine Schrift ausgeſprochen hat, iſt nothwendig wenigſtens gleich der geſetzlichen Dauer des Bundestagsbeſchluſſes v. 20. Sept. d. J., das heißt, die Gefahr für den Staat und ſeine öffentlichen Verhältniſſe, welche den Grund der Unterdrückung abgab, darf nicht eher als beſeitigt angenommen werden, bis der deutſche Bund über die Preßfreiheit im Sinne des Artikels 18. der deutſchen Bundesakte einen definitiven Beſchluß wird gefaßt haben.

6) Hinſichtlich aller und jeder Gedankenmittheilung durch die Preſſe, welche die Verfaſſung, die Verwaltung und die ſonſtigen Angelegenheiten des Großherzogthums in dem Innern betrifft, behält es durchgängig ſein Bewenden bei dem, was durch das Geſetz vom 6. April 1818, betitelt: „Verordnung über die Preßmißbräuche," iſt beſtimmt worden; und ebenſo bewendet es bei dem Inhalte des angeführten Geſetzes hinſichtlich aller Druckſchriften, die nicht der oben unter 1. bezeichneten Art ſind, mit dem Zuſatze, daß ſich in Gemäßheit des Bundestagsbeſchluſſes vom 20. Sept. d. J., und unter den dort angedrohten Nachtheilen, (Regierungsblatt Nro. 20.) nicht nur auf allen Druckſchriften der Verleger, ſondern auch auf denjenigen Schriften, welche in die Claſſe der Zeitungen und Zeitſchriften gehören, der Redacteur zu benennen hat.

5.

Bekanntmachung

Großherzogl. Regierung zu Weimar vom 15. Oct. 1824;
(Reg.=Bl. Nro. 20.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 16. Aug. 1824.
(ſ. denſ. oben S. 148. Nro. 6.)

6.

Bekanntmachung

Großherz. Regierung zu Weimar vom 12. März 1832;
(Reg.=Bl. Nro. 3.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 2. März 1832,
(ſ. denſ. oben S. 150. Nro. 12.)
wobei jede Zuwiderhandlung mit 50 Thaler Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe bedroht wird.

7.

Höchſtes Reſcript

an die Landesregierung zu Weimar vom 21. April 1832;
(Reg.=Bl. Nro. 10.)
Preßmißbräuche betreffend.

Mit Rückſicht auf die Mißbräuche der Preſſe, welche neuerer Zeit in Deutſchland auf eine höchſt bedauerliche Weiſe zugenommen haben, ſehen Wir Uns bewogen, für das ganze Großherzogthum wegen dieſes Gegenſtandes Folgendes in Erinnerung bringen zu laſſen und zu verordnen:

1) Das von der deutſchen Bundesverſammlung unter dem 20. Sept. 1819 beſchloſſene proviſoriſche Preßgeſetz, welches nach dem Bundesbeſchluß vom 16. Auguſt 1824 ſo lange in Kraft bleiben ſoll, bis man ſich über ein definitives Preßgeſetz vereinigt haben wird, iſt in dem Großherzogthume, in Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 30. Oct. und 6. Nov. 1819 und vom 15. Oct. 1824 (ſ. Regierungs=Blatt vom J. 1819. Nro. 20. u. 21. und vom J. 1824. Nro. 20.) ferner ſo zu handhaben, daß dadurch dem Sinn und Zwecke des Bundesbeſchluſſes vollkommen Genüge geleiſtet werde.
2) Die Vorſchrift im §. 1. der Bekanntmachung vom 6. Nov. 1819 iſt inſonderheit auch von dem Falle zu verſtehen, wenn von einem größeren, über zwanzig Bogen im Drucke ſtarken Werke, vor dem Erſcheinen des Ganzen, kleinere Hefte oder einzelne Bogen ausgegeben werden ſollen.
3) Da es zu Unſerer Kenntniß gekommen iſt, daß die Vorſchrift im §. 6. jener Bekanntmachung auf eine unrichtige, ſowohl mit den Beſtimmungen in den §§. 1, 2, 3 und 4 des Bundesbeſchluſſes vom 20. Sept. 1819 unvereinbarliche, als dem klaren Wortverſtande des §. 1. Unſerer landesherrlichen Verordnung vom 6. Nov. 1819 zuwiderlaufende Weiſe hat ausgelegt werden wollen: ſo ertheilen Wir, eingedenk Unſerer Bundespflicht, zur Abſchneidung jedes irgend ge=

denkbaren Zweifels, annoch eine authentiſche Interpretation dieſer Vorſchrift dahin, daß auch alle, — die innern Angelegenheiten des Großherzogthums betreffende Schriften, welche unter zwanzig Bogen im Drucke ſtark ſind, oder in Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, nur nach vorgängiger Einſicht, Prüfung und Genehmigung Unſerer Landesdirection oder deren beſonders dazu ernannten Commiſſare, zum Druck befördert werden dürfen.

4) In einem neuen Bundesbeſchluſſe vom 21. Oct. 1830 iſt beſtimmt worden:

Die Cenſoren der öffentlichen Blätter politiſchen Inhalts ſollen auf das Beſtimmteſte angewieſen werden, bei Zulaſſung von Nachrichten mit Vorſicht und Vergewiſſerung der Quellen, aus welchen ſie geſchöpft ſind, zu Werke zu gehen und die beſtehenden Bundesbeſchlüſſe vom 20. Sept. 1819 ſich gegenwärtig zu halten. Dabei ſoll ſich die Wachſamkeit derſelben auch auf jene Tageblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältniſſe behandeln, indem auch dieſe das Vertrauen in die Landesregierungen und Behörden ſchwächen und durch falſche Nachrichten und Verleumdungen indirect das Ganze gefährden können. Wir wollen, daß auch dieſem Bundesbeſchluſſe in dem Großherzogthume genau nachgegangen werde, und befehlen Unſerer Landesregierung, den Inhalt des gegenwärtigen Reſcripts zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Kenntniß durch das Regierungs-Blatt wörtlich bekannt zu machen.

8.

Höchſtes Patent

vom 10. Juli 1832;
(Reg.-Bl. Nro. 14.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli 1832.
(ſ. denſ. oben S. 152. Nro. 15.)

9.

Bekanntmachung,

Großherzogl. Regierung zu Weimar vom 1. Oct. 1832;
(Reg.-Bl. Nro. 17.)
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 6. Sept. 1832.
(ſ. dieſ. oben S. 153. Nro. 18.)

10.

Bekanntmachung,

Großherzogl. Regierung zu Weimar vom 7. Jan. 1833;
(Reg.-Bl. Nro. 3.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 29. Nov. 1832.
(ſ. denſ. oben S. 155. Nro. 20.)

XVII.

Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.

(Im Herzogthum Sachſen-Gotha beſteht kein Geſetz über Cenſur und eben ſo iſt das, was in dieſer Beziehung vom Bundestage geſchehen iſt, in der S.-Gothaiſchen Geſetzſammlung unberückſichtigt geblieben.)

XVIII.

Hergogthum Sachſen-Meiningen.

1.

Ausſchreiben
der Herzogl. Landesregierung zu Sachſen-Meiningen,
vom 26. Juni 1839.

Um Druckſchriften, die als einzelne Blätter oder heftweiſe erſcheinen, einer beſſern polizeilichen Controle zu unterſtellen, wird, nach eingeholter höchſter Genehmigung, Folgendes hierdurch verordnet.

§. 1. Wer beabſichtigt, ein periodiſches Blatt, eine Zeitung oder Zeitſchrift im Lande drucken zu laſſen oder herauszugeben, bedarf hierzu unſerer ſpeciellen Genehmigung. Es iſt daher zu dieſem Behuf ein Probeblatt der beabſichtigten Druckſchrift, unter näherer Angabe des Planes und der Tendenz derſelben, der competenten Stelle zur Einſendung an und vorzulegen.

§. 2. Druckſchriften der benannten Art dürfen ohne Unſere Genehmigung weder gedruckt noch verbreitet werden und ſind, wenn ſolches dennoch geſchieht, gleich bei ihrer Erſcheinung, von der Polizeibehörde in Beſchlag zu nehmen, welche verpflichtet iſt, auch den weitern Abdruck und die Fortſetzung des Blattes zu verhindern. Die Urheber und Verbreiter ſolcher nicht genehmigten Druckſchriften verfallen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in angemeſſene Geld- oder Gefängnißſtrafe.

§. 3. Die Polizeibehörden, reſp. die Cenſoren, haben für den Vollzug gegenwärtigen Ausſchreibens gehörige Sorge zu tragen.

§. 4. Im Uebrigen behält es bei den hinſichtlich der literariſchen Polizei ertheilten Vorſchriften, inſondetheit der Bekanntmachung vom 22. Febr. 1832 ſein Bewenden.

2.

Bekanntmachung
vom 9. Juli 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 28.)

Nach einem höchſten Reſcript vom 4. d. M. ſoll in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 5. Febr. 1832 jedem Verſuche zur Einſchwärzung der Zeitſchrift „die Neu-Yorker deutſche Schnellpoſt" und deren Wochenblattes entgegengetreten werden. Es wird daher der Debit dieſer Zeitſchrift für den Bereich des Herzogthums bei Vermeidung einer Strafe von 25 Fl. und Confiscation der verbotswidrig eingeführten Exemplare hiermit unterſagt und ſämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, für gehörigen Vollzug dieſer Anordnung Sorge zu tragen.

3.

Bekanntmachung
der Herzogl. Landesregierung vom 4. Aug. 1845.
(Reg.- u. Intell.-Bl. Nro. 32.)

Nach einem höchſten Reſcript vom 1. dieſ. Mts. ſoll einem in der 25. diesjährigen Bundestagsſitzung geſtellten Antrage gemäß der Debit der Druckſchrift: „geheime Inquiſition u. ſ. w."

(ſ. den Bundesbeſchluß oben S. 158. Nro. 32.)

gehindert werden. Es wird daher die Einführung und Verbreitung genannter Schrift bei Vermeidung einer Strafe von 50 Fl. reſp. Confiscation der in den öffentlichen Verkehr gebrachten Exemplare hiermit unterſagt und den Polizeibehörden aufgegeben, wegen Handhabung dieſes Verbots das Geeignete anzuordnen.

XIX.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Grundgeſetz
vom 29. April 1831.

§. 67.

Recht, ſich der Druckpreſſe zu bedienen.

Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatſachen und Meinungen auf dem Wege des Druckes öffentlich bekannt zu machen; er iſt

dabei zur Beobachtung der bundesgeſetzlichen und inländiſchen Verfügungen über den Gebrauch der Preſſe, namentlich zur Vermeidung deſſen verpflichtet, was mit der, dem Landesherrn gebührenden, Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religioſität und Sittlichkeit gefährden könnte.

a) Es ſind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche dieſe Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, ſchon vor dem Druck zu entfernen.

b) Beſchwerden gegen Zurückweiſung vom Druck durch die Cenſurbehörden gehen an deren vorgeſetzte Stelle und zuletzt an das Miniſterium.

c) Für die Mittheilung unverbürglicher Gerüchte, ingleichen ſolcher Thatſachen, die nicht dem Gebiete der Geſchichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; ſie ruht zunächſt auf dem Einſender oder Verfaſſer der Mittheilung oder Druckſchrift. Es hat daher jeder inländiſche Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckſchrift nur ſolche Aufſätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Druck zu befördern, deren Verfaſſer ihm bekannt und geeignet ſind, ihre Aufſätze zu vertreten. Kann ſolche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden, ſo unterliegt der Herausgeber und, wenn dies ein Fremder iſt, der Verleger oder, im Fall auch dieſer ein Ausländer iſt, der inländiſche Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einſender oder Verfaſſer getroffen hätte.

d) Findet ſich ein Inländer oder eine inländiſche Behörde durch eine Druckſchrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheilt; ſo ſteht dem Beſchwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus deſſen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weiſe offen: durch Anſtellung einer Injurienklage, wenn er die Unwahrheit der, durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden Thatſachen alsbald beſcheinigt oder, wenn er die Form der Aeußerung an ſich als eine Verletzung anſpricht; — oder durch Erhebung der Verleumdungs-(Diffamations-)Klage, wenn er den Verfaſſer zum Beweis der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen iſt der verantwortliche Herausgeber, Verleger oder Drucker verbunden, den Verfaſſer oder Einſender der genannten Gerichtsbehörde zu nennen und, wenn er nicht vor derſelben Recht giebt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamations-Klage ob; ſo trifft den Verklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf ſeine Koſten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu laſſen. Wird aber vom Beklagten bei angeſtellter Diffamations-Klage die Wahrheit der gedruckten Thatſache erwieſen; ſo iſt der Kläger, neben der Koſtengeltung, wegen ſeines Verſuchs zu theilweiſer Gefährdung der Oeffentlichkeit (Publicität), noch beſonders mit einer angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anordnung oder auch ohne ſolche, öffentlich bekannt gemacht werden.

e) Ausländer haben bei Beſchwerden über Mißbrauch öffentlicher Bekanntmachungen auf denſelben Rechtsſchutz wie Inländer, Anſpruch, ſobald ein gleicher Rechtsſchutz notoriſch oder erweislich hieſigen Unterthanen auch in ihrem Vaterlande zu Theil wird.

XX.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1.

Publicandum

vom 4. Juli 1845;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 158. Nro. 31.)

2.

Bekanntmachung

vom 31. Juli 1845.
(Off. Beil. zu den Anz. Nro. 12.)

Der Verkauf und überhaupt die Verbreitung der unter dem Titel:
„geheime Inquiſition ꝛc.“ von C. Welcker ꝛc.
erſchienenen Druckſchrift wird wegen ihres die deutſchen Regierungen verletzenden und ſonſt gemeinſchädlichen Inhalts den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in dem hieſigen Herzogthume und im Fürſtenthume Ratzeburg bei Vermeidung der ſofortigen Confiscation und einer Geldſtrafe von 10 Thalern für jedes Exemplar hierdurch verboten.

3.

Verordnung

vom 12. Dec. 1845.
(Off. Beil. Nro. 1. v. J. 1846.)

Der Verkauf, ſo wie überhaupt die Verbreitung der in Gera herausgekommenen Schrift, betitelt: „Glaubensbekenntniß und Abſchwörungsformular Friedrich August II., Königs von Polen und Kurfürſten von Sachſen,“ und der im Verlage vom W. Jurany zu Leipzig (1846) vor Kurzem in 2 Bänden erſchienenen Schrift: „zwei Jahre in Paris, Berlin und Erinnerungen von Arnold Ruge,“ wird den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in dem hieſigen Herzogthume und im Fürſtenthume Ratzeburg bei Vermeidung der ſofortigen Confiscation und einer Geldſtrafe von 10 Thalern Preuß. Cour. für jedes Exemplar hierdurch verboten.

4.

Bekanntmachung
vom 14. Januar 1846.
(Off. Beil. Nro. 3.)

Der Verkauf und überhaupt die Verbreitung der im Verlags-Comptoir in Hamburg unter dem Titel: „Komiſcher Volkskalender für 1846 von Adolf Brennglas" erſchienene Schrift wird den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in dem hieſigen Herzogthume und im Fürſtenthume Ratzeburg, bei Vermeidung der ſofortigen Confiſcation und einer Geldſtrafe von 10 Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar hierdurch verboten.

5.

Bekanntmachung
vom 8. Februar 1846.
(Off. Beil. Nro. 5.)

Nachdem in Gemäßheit des in der 20. Sitzung vom 12. Juni vor. Jahres gefaßten Bundesbeſchluſſes den Buchhändlern im hieſigen Herzogthume und im Fürſtenthume Ratzeburg der Debit ſämmtlicher Verlagsartikel des litterariſchen Comptoirs in Zürich und Winterthur durch das Regierungs-Publicandum vom 4. Juli 1845 verboten worden, aus der officiellen Anzeige des Züricher Amtsblattes vom 7. October v. J. aber die Auflöſung der Firma: „Litterariſches Comptoir in Zürich" und Fortſetzung des Geſchäfts unter der Firma: Julius Fröbel u. Co." ſich ergeben, auch darüber kein Zweifel beſteht, daß die Veränderung der Firma lediglich zu dem Zwecke geſchehen iſt, um den Bundesbeſchluß vom 12. Juni v. J. zu umgehen, indem der neue Firmaträger auch bisher der Leiter des Geſchäfts geweſen, und die neue und die alte Firma geſetzlich ein und dieſelbe Handſchrift ſind, ſo wird auch der Debit ſämmtlicher Verlagsartikel der Firma: „Julius Fröbel u. Comp." in Zürich und Winterthur den Buchhändlern im hieſigen Herzogthume und im Fürſtenthume Ratzeburg bundesbeſchlußmäßig hierdurch bei Strafe verboten.

XXI.

Großherzogthum Oldenburg.

(Hier ſind die oben unter XI. 1. 2. bei Holſtein aufgeführten Verordnungen von 1770 und 1771 in Geltung, ſo weit ihnen nicht der im J. 1835 publicirte Bundesbeſchluß v. 20. Septbr. 1819 derogirt.)

Digitized by Google

XXII.
Herzogthum Anhalt-Deſſau *).

*) S. die Nachträge.

XXIII.
Herzogthum Anhalt-Bernburg.

1.
Landesherrliches Edict
vom 6. December 1819;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 898),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819
(ſ. benſ. oben S. 145 Nro 2).

2.
Landesherrliche Verordnung
vom 4. October 1824;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 989),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 16. Auguſt 1824
(ſ. benſ. oben S. 148 Nro. 6).

3.
Bekanntmachung
vom 29. December 1831;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 1110),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Novbr. 1831
(ſ. benſ. oben S. 149 Nro. 10),
und vom 7. December 1831,
(ſ. benſ. oben S. 150 Nro. 17),
unter Androhung einer Geldſtrafe von 20 Thalern, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt.

4.
Bekamntmachung
vom 20. März 1832;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 1118),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 2. März 1832
(ſ. benſ. oben S. 150 Nro. 12).

5.

Bekanntmachung
vom 28. Juli 1832;
(G.-S. Bd. 3 Nro 1123),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juli 1832
(ſ. denſ. oben S. 152 Nro. 16).

6.

Bekanntmachung
vom 4. Auguſt 1832;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 1125),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli 1832
(ſ. denſ. oben S. 152 Nro. 15).

7.

Bekanntmachung
vom 1. September 1832;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 1126),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 16. Auguſt 1832
(ſ. denſ. oben S. 153 Nr. 17).

8.

Bekanntmachungen
vom 29. September 1832;
(G.-S. Bd. 3 Nro. 1129),
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 6. September 1832
(ſ. dieſ. oben S. 153. Nro. 18. I. II. III.).

9.

Bekanntmachung
vom 4. December 1832;
(G.-S. Bd. 3 Nro. 1133),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 15. November 1832
(ſ. denſ. oben S. 155 Nro. 19).

10.

Bekanntmachung
vom 7. October 1834;
(G.-S. von 1834 Nro. 22),
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 10 Juli und 11. September 1834
(ſ. dieſ. oben S. 157 Nro. 25 u. 26).

11.

Bekanntmachung
vom 8. November 1834;
(G.-S. von 1834 Nro. 26).

Höchſtem Befehle zufolge wird nach dem Beſchließen des Bundestages die in London unter dem Titel:

„Deutſches Leben, Kunſt und Poeſie“ erſcheinende und von Joſ. Garnier herausgegebene Zeitſchrift im hieſigen Lande aufs ſtrengſte unterſagt. Es wird auch den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieſes Verbots auf das Genaueſte zu wachen.

XXIV.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

1.

Verordnung

vom 1. Februar 1820;
Zur Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819
(ſ. denſ. oben S. 145 Nro. 2).

2.

Bekanntmachung

vom 13. December 1831;
(G.=S. Nro. 796),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. November 1831
(ſ. denſ. oben S. 149. Nro. 10).

3.

Bekanntmachung

vom 3. Januar 1832;
(G.=S. Nro. 797),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 7. Decbr 1831,
(ſ. denſ. oben S. 150 Nro. 11).
unter Androhung einer Strafe von 20 Thalern, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt.

4.

Bekanntmachung

vom 26. März 1832;
(G.=S. Nro. 800).
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 2. März 1832
ſ. denſ. oben S. 150, Nro. 12).

5.

Bekanntmachung
vom 14. Auguſt 1832;
(G.-S. Nro. 810).
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe vom 14. Juni, 5. Juli und 19. Juli 1832
(ſ. dieſ. oben S. 151 Nro. 13 sub 1. S. 152 Nro. 15 u. 16 sub 1, 3 u. 4).

6.

Bekanntmachung
vom 11. Septbr. 1832;
(G.-S. Nro. 812).
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 16. Aug. 1832
(ſ. denſ. oben S. 153 Nro. 17).

7.

Bekanntmachung
vom 16. Octbr. 1832;
(G.-S. Nro. 813).
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. September 1832
(ſ. denſ. oben S. 153. Nro. 18).

8.

Bekanntmachung
vom 11. December 1832;
(G.-S. Nro. 818),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 15 November 1832
(ſ. denſ. oben S. 155 Nro. 19).

9.

Bekanntmachung
vom 14. December 1833;
(G.-S. Nro. 837),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 14. November 1833
(ſ. denſ. oben S. 155 Nro. 22).

10.

Bekanntmachung
vom 11. Jan. 1834;
(G.-S. Nro. 839),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 5. December 1833,
(ſ. denſ. oben S. 156 Nro. 23).

11.

Bekanntmachung
vom 9. September 1834;
(G.-S. Nro. 854.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 10. Juli 1834
(ſ. denſ. oben S. 157. Nro. 25).

12.

Bekanntmachung
vom 9. September 1834;
(G.-S. Nro. 855).

„Der Debit einer vor kurzem erſchienenen Schrift unter dem Titel: Paroles d'un croyant, von la Mennais, ſo wie die deutſche Ueberſetzung derſelben, wird für das hieſige Herzogthum hierdurch auf das ſtrengſte unterſagt, den Polizeibehörden aber aufgegeben, auf dieſes Verbot ein beſonders wachſames Auge zu richten."

13.

Bekanntmachung
vom 14. October 1834;
(G.-S. Nro. 857).

„Nach den Beſchlüſſen des Bundestags wird
1) der Debit und die Verbreitung ſämmtlicher in den Officinen des G. L. Schuler und der Wittwe Silbermann zu Straßburg erſchienenen Druckſchriften,
2) desgleichen die Schrift des Abbé de la Mennais „Abſolutismus und Freiheit" Bern bei Burgdorffer, und
3) desgleichen die zu Paris herausgegebene Zeitſchrift „der Geächtete" von Venedey,

in dem hieſigen Herzogthum hierdurch verboten, den Polizeibehörden aber zur Pflicht gemacht, die Beobachtung dieſer Verfügung gehörig zu controliren."

14.

Bekanntmachung
vom 14. April 1835;
(G.-S. Nro. 870).

„Auf den Grund eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung in der 5. diesjährigen Sitzung wird der Verkauf und die Verbreitung folgender drei Druckſchriften:
1) der in Stefa unter dem Titel „Nordlicht" herausgekommenen Zeitſchrift,
2) der in Borgdorf bei Langlois erſchienenen Brochüre „die ſieben Todſünden der Liberalen" von Hund-Radowsky, und
3) der ohne Angabe des Druckers erſchienenen Schrift: „Geiſterſtimmen der Ermordeten von Fränzel, Fritzel und Nickel,"

bei 20 Thalern Strafe hierdurch unterſagt, die Polizeibehörden aber werden angewieſen, über die Befolgung dieſer Anordnung zu wachen."

15.

Bekanntmachung
vom 2. Februar. 1836;
(G.-S. Nro. 884),

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 20. December 1835
(ſ. denſ. oben S. 157. Nro. 27).

16.

Bekanntmachung
vom 19. November 1839.
(G.-S. Nro. 952).

„Laut höchſten Reſcripts vom 11. d. M. wird in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 30. September d. J. der Debit und die Verbreitung des als Druckſchrift erſchienenen Gutachtens der Juriſtenfacultät zu Tübingen in der Hannöverſchen Verfaſſungs-Sache vom 26. Jan. 1839, ſo wie der von J. Venedey herausgegebenen Schrift: Preußen und Preußenthum, Mannheim 1839, im hieſigen Herzogthum hierdurch verboten und den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die Beobachtung dieſer Verfügung gehörig zu controliren.“

17.

Bekanntmachung
vom 13. April 1841;
(G.-S. Nro. 970),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 23. März 1841
(ſ. denſelb. oben S. 158. Nro. 29)

XXV.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

1.

Reſcript
vom 3. März 1820.
(Mandatſammlung der Reg. von Sondershauſen von 18½, Bl. 33).
Verbot des Tageblatts „der deutſche Patriot“.

2.

Verordnung
vom 5. Mai 1820
(Mandatſammlung ꝛc. Bl. 50),
und Reſcript an die Sondersh. und Arnſtadter Regierung vom 25. November 1831;
(Sond. und Arnſt. Reg.-Bl. von 1831 Nro. 49),
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819.
(ſ. denſ. oben S. 145 Nro. 2)

3.

Kabinets-Publicandum

vom 30. Auguſt 1823;
(Sond. und Arnſt. Reg.-Bl. v. d. J. Nro. 26).
Verbot der Memoires d'une jeune Grecque.

4.

Kabinets-Publicandum

vom 13. Februar 1833;
(Sond. u. Arnſt. Reg.-Bl. v. d. J. Nro. 8.)
daß das proviſoriſche Bundespreßgeſetz auch auf lithographirte Schriften Anwendung finde.

5.

Publicandum

der Sondersh. Regierung vom 30. Auguſt 1835,
und der Arnſtädter Regierung vom 1. Januar 1836;
(Sond. Reg.-Bl. von 1836 Nro. 1. — Arnſt. Reg.-Bl. von 1836 Nro. 2.)
Verbot der Schriften des jungen Deutſchlands oder der jungen Literatur.

XXVI.

Fürſtenthum Waldeck.

1.

Verordnung

vom 30. November 1819.

§. 2. Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, ſo wie ſolche, die nicht über 20 Bogen im Druck ſind, ſollen nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung unſerer Regierung zum Druck befördert werden. Ebenſo iſt es den Druckern unterſagt, dergleichen Schriften ohne Erlaubniß der Regierung zum Druck zu übernehmen.

§. 3. Den Druckern wird ferner im Allgemeinen verboten, irgend eine Schrift zu drucken, die nicht mit dem Namen des Verlegers verſehen, und was auswärts in Deutſchland gedruckte Schriften anlangt, ſo ſoll keine derſelben in Umlauf geſetzt werden, wenn ſie nicht den Namen des Verlegers, und inſofern ſie zu der Klaſſe der Zeitſchriften oder Zeitungen gehört, nicht auch den Namen des Redacteurs angiebt.

§. 4. Buchhändler und Buchdrucker, die hiergegen handeln werden nicht nur willkürlich geſtrafet, ſondern es ſoll ihnen auch die Befugniß zum Betrieb ihres Geſchäfts entzogen werden.

2.

Bekanntmachung

vom 14. Aug. 1832;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli 1832,
(ſ. denſ. oben S. 152 Nro. 15.)

3.

Verbot des Debits

der Verlags-Artikel des literariſchen Comtoirs in Zürich und Winterthur,
vom 22. Juli 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 13 S. 33).

Nachdem von der Deutſchen Bundesverſammlung in ihrer 20. diesjährigen Sitzung folgender Beſchluß gefaßt iſt:

„Die höchſten und hohen Regierungen werden erſucht, den Debit „ſämmtlicher Verlagsartikel des literariſchen Comtoirs in Zürich und „Winterthur in ihren Staaten möglichſt zu hindern und zu dieſem „Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen,“

ſo wird Namens Ihrer Durchlaucht der Fürſtin Regentin hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Debit ſämmtlicher Verlagsartikel des literariſchen Comtoirs in Zürich und Winterthur iſt in beiden Fürſtenthümern verboten und es ſollen dieſelben auch in Bibliotheken und Leſezirkeln nicht geführt werden.

§. 2.

Die Uebertreter ſollen gleich den Verbreitern verbotener Druckſchriften von den einſchlagenden Behörden zur Verantwortung gezogen und beſtraft werden.

4.

Verbot

vom 11. December 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 23).

Nachdem das literariſche Comtoir in Zürich und Winterthur dieſe ſeine Firma in diejenige: Doctor Julius Fröbel u. Comp. umgeändert hat, ſo wird zur Vermeidung etwaiger Zweifel u. zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 22. Juli d. J., betr. das Verbot der Verlagsartikel jenes literariſchen Comptoirs, ihrem ganzen Inhalte nach auf den Verlag der die Firma: Doctor Julius Fröbel u. Comp. führenden Buchhandlung Anwendung findet.

Digitized by Google

XXVII.

Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie,
(Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf.)

1.
Mandat
vom 7. Mai 1792.

Sowohl Druckern als Verlegern, und allen, die in den F. Reußiſchen Landen etwas dem Drucke zu übergeben gemeint ſind, es mag auch ſein, was es wolle, und von Einheimiſchen oder Auswärtigen herrühren, iſt geboten, ſolches zuvor gehörigen Orts der Cenſur zu überreichen, und ob es zuläſſig ſei oder nicht? deren Beſtimmung abzuwarten, auch die Manuſcripte nebſt dem Cenſur-Zeichen ſorgfältig aufzubewahren, um ſich erforderlichen Falls damit legitimiren zu können. Würde ſich aber Jemand unterfangen, ohne vorherige Anzeige und ausgebrachte Erlaubniß, etwas dem Druck zu übergeben, wenn es auch noch ſo unſchädlich ſein möchte, der ſoll in dieſem letzten Falle des abgedruckten Werks verluſtig und noch dazu in 50 Rthlr. Strafe, welche bei ferneren Contraventionsfällen zu verdoppeln und weiter zu ſchärfen, verfallen ſein; dafern aber ſothane Druckſchrift wirklich gefährlich und ſchädlich befunden werden ſollte, gegen denſelben ohne alle Nachſicht auf das Schärfſte verfahren werden.

2.
Regierungs-Verordnung
vom 18. November 1819.

Wegen Verhütung des Misbrauchs der Druckerpreſſe ſoll es dabei, daß in den hieſigen Landen ohne Genehmigung der beſtehenden Cenſur, bei der in den Druckerprivilegien beſtimmten Strafe, überhaupt nichts gedruckt werden darf, auch ferner noch ſein Bewenden behalten.

(Reuß-Schleiz insbeſondere.)

1.
Bekanntmachung
vom 6. Auguſt 1835.
(Amts- u. Wochenbl. Nro. 37).
zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 17. Juli deſſ. J.
(ſ. denſ. oben S. 158 Nro. 32).

2.

Bekanntmachung

vom 26. Auguſt 1845,
(Amts-Wochenbl. Nro. 39).
zur Publikation des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 158, Nro. 31).

XXVIII.

Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.

1.

General-Reſcript,

die Publikation der in der 35. Bundestags-Sitzung des Jahres 1819 gefaßten Beſchlüſſe betr.,
vom 30. October 1819.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm regierender Fürſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Nachdem in der 35. diesjährigen Sitzung der Bundesverſammlung die nachſtehenden vier Beſchlüſſe gefaßt ſind und zugleich beſtimmt iſt, daß ſolche während der darin angegebenen Zeit von fünf Jahren durch alle Länder des deutſchen Bundes-Geſetzes Kraft haben ſollen, ſo werden ſolche dem Amte (Magiſtrate) mitgetheilt, um deren Publication gehörig zu beſchaffen und auf deren Befolgung pflichtmäßig zu achten, wobei zugleich eröffnet wird, daß Unſerer Polizei-Commiſſion in Bückeburg der ſpecielle Auftrag ertheilt iſt, auf Beobachtung des Preßgeſetzes die erforderliche Aufſicht zu führen.

Bückeburg, am 30. October 1819.

Anſtatt und von wegen Sr. Durchlaucht, unſers gnädigſt regierenden Fürſten und Herrn, Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

(Siehe dieſen Bundesbeſchluß v. 20. Septbr. 1819 oben S. 145 Nro. 2).

2.

Publicandum

die Bundestagsbeſchlüſſe über Petitionen und Addreſſen an die Bundesverſammlung und über die Zeitung „das conſtitutionelle Deutſchland“ betr.
vom 28. November 1831;
(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 149, Nro. 10).

3.

Publicandum

den Bundesbeſchluß vom 2. März 1832, wegen Unterdrückung der „Neuen Tribüne", des „Weſtboten" und der „Neuen Zeitſchwingen" betr.
vom 16. März 1832,
(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 150. Nro. 12).

4.

Publicandum

den Bundesbeſchluß vom 14. Juni 1832, wegen Ausſchließung des Guſtav Oehler in Hanau von der Redaction politiſcher Zeitſchriften betr.
vom 20. Juli 1832,
(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 151. Nro. 13).

5.

Publicandum

den Bundesbeſchluß vom 19. Juli 1832 wegen Unterdrückung der Zeitblätter „der Freiſinnige" und „der Wächter am Rhein" betr.
vom 6. Aug. 1832,
(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 152. Nro. 16).

6.

Publicandum

den Bundesbeſchluß vom 16. Auguſt 1832 wegen Unterdrückung der „allgemeinen politiſchen Annalen" betr.
vom 3. September 1832,
(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 153. Nro. 16)

7.

Publicandum

den Bundesbeſchluß vom 6. September 1832 über die Zeitblätter „der Volksfreund", „der Freiſinnige", „der Wächter am Rhein" und die „deutſche allgemeine Zeitung" betr.
vom 28. September 1832,
(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 153. Nro.18).

8.

Publicandum

die Bundesbeſchlüſſe vom 29. November 1832, wegen Ausdehnung des Preßgeſetzes vom 20. September 1819 auf lithographirte Zeitungen, periodiſche Schriften u. ſ. w. betr.
vom 25. December 1832,
(ſ. dieſe Bundesbeſchlüſſe oben S. 155. Nro. 20).

9.

Publicandum

den Bundesbeſchluß wegen Unterdrückung der Zeitſchrift „die Biene" betr.
vom 12. März 1833.
(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 155. Nro. 21).

Digitized by Google

10.

Publicandum

den Bundesbeſchluß v. 14. Novbr. 1833 wegen Unterdrückung der Neckarzeitung betr.
vom 10. December 1833.
(ſ. dieſen Bundesſchluß oben S. 155. Nro. 22.)

11.

Publicandum

den Bundesbeſchluß v. 5. Decbr. 1833 wegen Unterdrückung der Zeitſchrift „der Beobachter in Heſſen bei Rhein" und „das neue heſſiſche Volksblatt" betr.
vom 27. December 1833.
(ſ. dieſe Bundesbeſchluß oben S. 156 Nro. 23.)

12.

Publicandum

den Bundesbeſchluß v. 26. März 1834 wegen Unterdrückung der Druckſchriften „der Komet des J. 1834", „Erklärung der Menſchen und Bürgerrechte" und „Glaubensbekenntniß eines Geächteten" betr.
vom 15. April 1834.
(ſ. dieſen Bundesbeſchluß oben S. 156. Nr. 24.)

13.

Publicandum

den Bundesbeſchluß v. 10. Juli 1834 wegen Verbots des Debits ſämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campeſchen Buchhandlung in Paris betr.
vom 22. Juli 1834.
(ſ. dieſe Bundesbeſchluß oben S. 157. Nro. 25.)

14.

Publicandum

das Verbot der Druckſchrift: „Authentiſche Actenſtücke u. ſ. w. über die hochverrätheriſche Umtriebe der deutſchen Fürſten" betr.
vom 7. Auguſt 1835.

Der Debit folgender Druckſchrift:
„Authentiſche Actenſtücke aus den Archiven des deutſchen Bundes „zur Aufklärung über die hochverrätheriſchen Umtriebe der deutſchen „Fürſten. Straßburg, Druck von G. L. Schuler, kleine Gewerks„laube Nro. 5. 1835."
wird hierdurch in dem hieſigen Fürſtenthum verboten und ſollen die etwa vorräthigen und eingehenden Exemplare alsbald confiscirt werden.

Bückeburg, den 7. Auguſt 1835.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

15.

Höhere Bekanntmachung
vom 30. März 1841;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 13. März d. J.
(ſ. denſ. oben S. 153. Nr. 29.)

Durch Bundesbeſchluß vom 13. März d. J. iſt der Debit der Druckſchrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen" in dem geſammten Bundesgebiete verboten worden und ſollen die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beſchlag belegt werden.

Die betreffenden Behörden haben ſich hiernach pflichtmäßig zu achten.

Bückeburg, den 30. März 1841.

Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

16.

Bekanntmachung
vom 8. Juli 1845,
(Anz. Nro. 29.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 19. Juni 1845.
(ſ. denſ. oben S. 158 Nro. 31.)

17.

Bekanntmachung
vom 29. Auguſt 1845,
(Anz. Nro. 36.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 17. Juli 1845.
(ſ. denſ. oben S. 158. Nro 32.)

XXIX.

Fürſtenthum Lippe.

1.

Publicandum
vom 29. November 1831,
(L. V. Bd. VII. Nro. CCLXI.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 19. Novbr. 1831.
(ſ. denſ. oben S. 149 Nro. 10.)

2.

Publicandum
vom 27. December 1831;
(L. V. ebend. Nro. CCLXV.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 7. Decbr. 1831.
(ſ. denſ. oben S. 150 Nro. 11.)

3.

Publicandum
vom 20. März 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXVIII.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 2. März 1832.
(ſ. denſ. oben S. 150 Nro. 12.)

4.

Publicandum
vom 24. Juli 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXVI.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 14. Juni 1832.
(ſ. denſ. oben S. 151. Nro. 13.)

5.

Publicandum
vom 7. Auguſt 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXIX.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 5. Juli 1832.
(ſ. denſ. oben S. 152. Nro. 15.)

6.

Publicandum
vom 7. Auguſt 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXX.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 19. Juli 1832.
(ſ. denſ. oben S. 152 Nro. 16.)

7.

Publicandum
vom 11. September 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXXII.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 16. Aug. 1832.
(ſ. denſ. oben S. 153 Nro. 17.)

8.

Publicandum
vom 2. October 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXXIV.)
zur Publication des Bundestagsbeſchluſſes v. 6. Spt. 3821.
(ſ. denſ. oben S. 153 Nro. 18. sub. I. u. II.)

9.

Publicandum
vom 2. October 1832.
(L. V. ebend. Nro. CCLXXXV.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 6. Sept. 1832.
(ſ. denſ. oben S. 153. Nro. 18. sub. III.)

10.

Publicandum
vom 4. December 1832.
(L. V. ebend. Nro. CCXCV.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 15. Novbr. 1832.
(ſ. denſ. oben S. 155. Nro. 19.)

XXX.

Freie Stadt Lübeck.

Bekanntmachung
vom 9. October 1819;
(Samml. d. Lübeck. Verordnungen und Bek. Bd. III. Nro. 23. p. 95.)
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 20. Sept. 1819.
(ſ. denſ. oben S. 145 Nro. 2.)

XXXI.

Freie Stadt Frankfurt.

1.

Conſtitutions-Ergänzungs-Acte,
vom 18. Juli 1816.

Art. 4.

Die Preßfreiheit wird der geſetzgebende Körper gleichförmig mit denjenigen reguliren, was nach Art. 18. Lit. D. der deutſchen Bundes-Acte auf der deutſchen Bundesverſamlung feſtgeſetzt werden dürfte.

Digitized by Google

2.

Geſetz
über Organiſation des Polizei-Amts
vom 22. Juli 1817;
(Geſ. u. Stat.-Samml. 1. Bd. S. 183.)

Darin wird dem Polizeiamte zugetheilt:
„die Cenſur, welche in ihrem bisherigen Beſtand ſo lange verbleibt, bis nach Vorſchrift des Art. 4. der Conſt. Erg.-Acte in fine hinſichtlich der Preßfreiheit das Nähere feſtgeſetzt ſein wird.“

3.

Geſetz
vom 15. Decbr. 1835.
(Geſ. u. Stat.-Samml. 5. Bd. S. 204.)

Hier iſt unter den Vergehen, welche zur Beſtrafung vor das Polizeigericht gehören, aufgeführt:
„Uebertretung der Cenſurgeſetze; Druck oder Verbreitung verbotener Schriften, Verfaſſen, Druck oder Verbreitung injuriöſer Schmähſchriften, Spottbilder gegen öffentliche Behörden, hieſige ſowohl als auswärtige, oder Privatperſonen.

Durch dieſe Beſtimmung iſt nicht ausgeſchloſſen, daß, falls durch ſolche Schriften ſchwerere Verbrechen verſucht oder begangen werden ſollten, die Unterſuchung gegen Verfaſſer, Drucker oder Verbreiter, zur Competenz der Criminalbehörde gehört.“

XXXII.

Freie Stadt Bremen.

1.

Publicandum
vom 19. März 1832;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 2. März 1832.
(ſ. denſ. oben S. 150. Nro. 12.)

2.

Publicandum
vom 13. Auguſt 1832;
zur Publication der Bundesbeſchlüſſe v. 5. u. 18. Juli 1832.
(ſ. dieſ. oben S. 152 Nro. 15. und 16.)

3.

Publicandum
vom 23. December 1833;
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 5. Decbr. 1833.
(ſ. denſ. oben S. 156. Nro. 23.)

XXXIII.

Freie Stadt Hamburg.

1.

Senatsconcluſum
vom 10. November 1819.
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 20. Sept. 1819.
(ſ. denſ. oben S. 145 Nro. 2.)

2.

Senatsconcluſum
vom 29. October 1824.
zur Publication des Bundesbeſchluſſes v. 16. Aug. 1824.
(ſ. denſ. oben S. 148 Nro. 6.)

XXXIV.

Landgrafſchaft Heſſen-Homburg.

1.

Verordnung
die Vollziehung der bundesgeſetzlichen Beſtimmungen über die Preſſe betr.
vom 14. Juni 1844.
(Reg.-Bl. v. 3. 1844. Nro. 5.)

Wir Philipp, v. G. G. ſouverainer Landgraf zu Heſſen u. ſ. w haben, um die Vollziehung der bundesgeſetzlichen Beſtimmungen über die

Preſſe in Unſerm Landgrafthum zu ſichern, verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Es darf

a) keine in Deutſchland erſchienene Druckſchrift, welche nicht mit dem Namen des Verlegers und, inſofern ſie zur Klaſſe der Zeitungen oder Zeitſchriften gehört, auch mit dem Namen des Redakteurs verſehen iſt, (§. 9. des Bundesbeſchluſſes v. 20. Sept. 1819.) — ferner

b) keine von Unſerer Landesregierung 2. Deputation durch ſpecielle Bekanntmachung oder Verfügung für verboten erklärte Druckſchrift und

c) keine in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache erſchienene Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts, wenn deren Zulaſſung nicht bei Unſerm betreffenden Verwaltungs-Amte nachgeſucht und bewilligt worden iſt (§. 1. des Bundesbeſchluſſes v. 5. Juli 1832.)

verkauft oder ſonſt ausgegeben, ausgeſtellt oder ausgeboten werden bei Meidung einer Geldbuße von 5—15 Fl. oder auch, nach Befinden, einer Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen, ſowie der Beſchlagnahme und Confiscation der bei dem Contravenienten vorgefunden werdenden Exemplare, vorbehältlich härterer Ahndung, falls ſeine Handlung in den Begriff eines anderen benannten Vergehens oder Verbrechens fallen ſollte.

Art. 2. Wer ohne Erlaubniß Unſerer Landesregierung 2. Deputation eine Schriftdruckerei hält, Buchhandel treibt, oder eine Leihbibliothek unterhält, verfällt neben der Confiscation der bei ihm vorgefundenen, mit Beſchlag zu belegenden Druckerei-Geräthſchaften, Schriften und Bücher in eine Geldbuße von 25—100 Fl.

Art. 3. Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, dürfen ohne Vorwiſſen und Genehmigung Unſerer Landesregierung 2. Deputation oder der von derſelben delegirten Behörde nicht zum Druck befördert werden. (§. 1. des Bundesbeſchluſſes v. 20. Sept. 1819.) Wer dieſer Vorſchrift zuwiderhandelt, indem er, ohne die erforderliche Genehmigung erlangt zu haben, oder mit nachher eigenmächtig vorgenommenen Zuſätzen oder Weglaſſungen oder mit Beibehaltung von unzuläſſig erklärten Stellen derartige Schriften zum Druck bringt, verfällt neben der Confiscation dieſer Schriften in eine Geldbuße von 10—50 Fl., vorbehältlich härterer Ahndung für den am Ende des Art. 1. angedeuteten Fall. Auch ſoll es nach ſtattgehabter zweimaliger Verurtheilung in das Ermeſſen der Verwaltung geſtellt ſein, ob ſie die Entziehung der Druckerei-Conceſſion eintreten laſſen wolle.

Gegeben Homburg, den 14. Juni 1844.

(L. S.) Philipp.

v. Ibell.

2.

Bekanntmachung

vom 17. Juni 1844;

(Reg.-Bl. Nro. 5.)

zur Publication der Bundesbeſchlüſſe v. 14. Juni u. v. 27. Nov. 1832 und v. 28. April 1836.

(ſ. dieſelben oben S. 151, 155, 158. Nro. 15, 20 und 28.)

3.

Bekanntmachung

die Debitirung der in Kaſſel unter dem Titel „Denkwürdigkeiten des Herzogs Karl von Braunſchweig" erſchienenen Schrift betr.
vom 30. Auguſt 1844.
(Reg.-Bl. Nro. 9.)

Der Debit der in Kaſſel unter dem Titel „Denkwürdigkeiten des Herzogs Karl von Braunſchweig" erſchienenen Schmähſchrift innerhalb des Landgräflichen Staatsgebiets iſt verboten und wird ſolches in Gemäßheit desfallſiger Entſchließung unter Hinweiſung auf die im dießjährigen Landgräfl. Reg.-Bl. Nro. 5. erſcheinene Verordnung v. 14. Juni d. J. Art. 1. pag. 2. (ſ. vorſtehend unter Nro. 1.) und unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſes Verbot mit dem Tage der Bekanntmachung im Landgräfl. Reg.-Bl. in Wirkſamkeit tritt.

Zuſätze und Nachträge.

Zur erſten Abtheilung.

I. Bundesgeſetzgebung.

Zu S. 4. Der Bundesbeſchluß v. 2. April 1835 und deſſen authentiſche Interpretation v. 2. Nov. 1835 ſind, da ſie faſt in keinem deutſchen Staat zur Publication gelangten, nur in der „Einleitung" erwähnt worden.

V. Königreich Sachſen.

Zu S. 35. Anm. — Die Angaben über das ältere Recht ſind noch zu vervollſtändigen durch: Erl. Mandat v. 17. Mai 1831 (Geſ.=S. S. 105.) welches beſtimmt, was unter Nachdruck zu verſtehen und inwiefern die dis-fallſigen geſetzlichen Beſtimmungen auf muſikaliſche Compoſitionen, Landkarten, und topographiſche Zeichnungen anwendbar ſeien, und Mandat vom 10. Aug. 1831 (Geſ.=S. S. 185), inwiefern die geſetzlichen Verbote und Strafbeſtimmungen wegen des Büchernachdrucks auf Nachbildung von Kupferſtichen, Litographien u. ſ. w. anzuwenden ſeien.

Zu S. 48. — Den Bundesbeſchluß v. 19. Juni 1845 (S. 7. Nro. 10.) iſt im K. Sachſen durch V. v. 16. Auguſt d. J. (Geſ.=S. S. 180) publicirt, welche ihn jedoch irrig v. 21. Juni datirt.

IX. Kurfürſtenthum Heſſen.

Zu S. 64.

Verordnung
den Büchernachdruck betr.
vom 16. Mai 1829.
(Geſ. Nro. III.)

V. G. G. Wir Wilhelm II. Kurfürſt ꝛc. ꝛc. in der Abſicht zur Sicherung des literariſchen Eigenthums deutſcher Schriftſteller und Verleger auf angemeſſene Weiſe einzuwirken,
verordnen wie folgt:

§. 1.

Druckſchriften, welche unter den wirklichen Namen ihrer Verfaſſer und ihrer Drucker oder Verleger nach dem 1. Juli d. J. in den Staaten eines deutſchen Bundesgliedes erſchienen ſein werden, dürfen, wenn hierin die Verfaſſer, Buchdrucker und Verleger wohnhaft ſind, — und ſofern in den betreffenden Auslande ein geſetzliches Verbot

des Nachdruckes ebenſowohl beſtehet oder künftig beſtehen wird, — in Unſern Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage berechtigten Verfaſſers oder Buchhändlers oder ſeiner Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden, es wären denn *zehn Jahre* ſeit dem Jahre, worin der Verfaſſer geſtorben iſt, verfloſſen.

§. 2.

Die als beſondere Schriften erſcheinenden Abdrücke des ganzen Textes oder eines vollſtändigen Auszuges eines Originalwerkes mit unweſentlichen Aenderungen oder mit Hinweglaſſung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen und dergl. Zugehörungen, ſind als Nachdrücke zu betrachten.

Hingegen bleiben *Auszüge* in kritiſchen und andern Zeitſchriften ſo wie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Beſtandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

§. 3.

Dadurch, daß Jemand zuerſt die *Ueberſetzung* eines Werkes unternimmt oder bekanntmacht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Ueberſetzungen zu hindern.

§. 4.

Der *Verleger* darf das Werk, welches ihm zum Verlage durch den Verfaſſer oder deſſen Rechtsnachfolger überlaſſen worden iſt, nicht weiter vervielfältigen, als der über den Verlag abgeſchloſſene Vertrag geſtattet.

§. 5.

Derjenige *Schriftſteller*, welcher ſein Werk einem Verleger entweder überhaupt ohne allen Vorbehalt, oder ausdrücklich auch für künftige Auflagen überlaſſen hat, darf wider den Willen des Verlegers oder deſſen Rechtsnachfolger eine neue Ausgabe weder *einzeln* noch in einer Sammlung ſeiner Werke u. dergl. veranſtalten.

§. 6.

Die Herausgabe eines nach den §§. 1. und 2. unſtatthaften *Nachdruckes* ſoll mit der *Confiscation* der nachgedruckten Exemplare, und mit einer *Geldbuße*, welche dem Ladenpreiſe von vierhundert bis zu zwölfhundert Exemplaren des Originals gleichkommt, *beſtraft*, und das Urtheil nach Befinden öffentlich bekannt gemacht werden, unbeſchadet derjenigen Strafe, welche noch etwa durch einen mit dem Nachdrucke verbundenen Betrug oder eine Uebertretung der Cenſur- oder andern Geſetze verwirkt ſein möchte.

Mit der vorgedachten Confiscation und Geldbuße ſind gleichfalls die in den §§. 4. und 5. erwähnten *Ueberſchreitungen* und *Beeinträchtigungen des Verlagsrechtes* zu ahnden.

§. 7.

Der wiſſentliche *Verkauf* oder *Umtauſch* der nach dem 1. Juli d. J. erſcheinenden und zufolge der Beſtimmungen in den §§. 1. und 2. verbotenen Nachdrücke durch andere Buchhändler als den Nachdrucker ſelbſt oder den unrechtmäßigen Verleger der nachgedruckten Ausgabe, ſoll eine Geldbuße von fünf bis zu zwanzig Thaler, neben dem Verluſte der vorgefundenen Exemplare nach ſich ziehen.

§. 8.

Iſt dem Verfaſſer oder rechtmäßigen Verleger von Uns ein Privileg ertheilt worden, welches noch weitere Maaßregeln zum Schuße des betreffenden literariſchen Eigenthums enthält; ſo kommen dieſe ebenfalls zur Anwendung, und namentlich hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein ſolches Privileg vorgedruckt, oder auf oder hinter deſſen Titelblatt der weſentliche Inhalt des Privilegs bemerkt iſt, die hierin oben angedrohte härtere Strafe verwirkt.

Die Behörden und ſonſt Alle, welche gegenwärtige Verordnung betrifft, haben denſelben gebührende Folge zu leiſten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe, am 16. Mai 1829.

Wilhelm, Kurfürſt.

XI. Herzogthum Holſtein.

Zu S. 71. — Der Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 (S. 7. Nro. 10) iſt durch Canzleipatent v. 20. Novbr. 1845 publicirt worden und zwar mit folgendem Zuſatz:

„Mit Rückſicht auf dieſen Bundesbeſchluß, welcher Sr. Majeſtäts Willen und Befehl zufolge hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, iſt zugleich allerhöchſt feſtgeſetzt worden, daß ſtatt der in dem Canzleipatent vom 23. März 1839 dem unbefugten Nachdrucker oder Nachbildner einer Schrift oder eines Kunſtwerkes angedrohten Geldbuße, welche dem Ladenpreiſe von 500 Exemplaren des nachgedruckten oder nachgebildeten Originalwerkes gleichkommt, wegen Nachdrucks uud anderer unbefugten Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege auf den Antrag des Verletzten Geldbußen bis zu 800 Rbthlr. oder 500 Rthlr. Courant zu erkennen ſind."

XXII. Herzogthum Anhalt-Deſſau.

Zu S. 111.

Verordnung

gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern; vom $\frac{15}{24}$. Novbr. 1827.
(Geſ.-S. Nro. 38.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir, in Erwägung, daß die Unterhandlungen am Bundestage zur Abfaſſung gleichförmiger Beſtimmungen über die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck, in der innern Geſetzgebung und in den bisherigen Verwaltungsnormen einiger Bundesſtaaten Schwierigkeiten zu finden ſcheinen, und daher noch nicht zu dem erwünſchten Erfolge geführt haben, weshalb denn mehrere Bundesſtaaten dieſen Zweck einſtweilen ſo weit als möglich auf dem Wege gegenſeitiger vertragsmäßiger Beſtimmungen zu erreichen ſuchen, wozu auch Wir eingeladen worden ſind, Uns bewogen gefunden haben, gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern, die ſchon bisher nach gemeinrechtlichen Grundſätzen in Unſern Landen nicht erlaubt waren, Folgendes geſetzlich zu verordnen:

§. 1.

Der Büchernachdruck iſt in den hieſigen Landen allgemein verboten, mit Ausnahme der beſondern Fälle, in welchen die nachfolgenden Beſtimmungen ſolchen geſtatten.

§. 2.

Das Verlagsrecht iſt zunächſt aus dem deshalb abgeſchloſſenen Vertrage zu beurtheilen. Iſt darin über die Dauer deſſelben nicht etwas beſonderes verabredet worden, ſo erliſcht es, ſobald die erſte Auflage des Buches nicht mehr im Buchhandel zu haben iſt.

§. 3.

Dem Schriftſteller (und nach deſſen Tode deſſen Kindern, nicht aber den Enkeln oder übrigen Erben deſſelben) ſteht das Recht zu, über ein nach §. 2. erloſchenes Verlagsrecht ausſchließend weiter zu verfügen.

§. 4.

Wenn das Verlagsrecht eines Buches erloſchen iſt, und weder der Schriftſteller am Leben iſt, noch Kinder deſſelben vorhanden ſind, ſo iſt die Veranſtaltung einer neuen Auflage eines ſolchen Buches nicht als Nachdruck anzuſehen.

§. 5.

Niemand darf ohne Einwilligung des Verfaſſers und ſeines Verlegers einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge beſonders drucken laſſen. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 6.

Ueberſetzungen ſind in Beziehung auf das Verlagsrecht als neue Schriften anzuſehen. Das Veranſtalten einer neuen Ueberſetzung durch einen neuen Ueberſetzer, gilt jedoch nicht als Nachdruck der früher herausgekommenen Ueberſetzung.

§. 7.

In allen Fällen, in welchen nach dem obigen Beſtimmungen der Nachdruck von Büchern verboten iſt, darf auch Niemand in den hieſigen Landen mit an andern Orten nachgedruckten Büchern handeln.

§. 8.

Was in dem Vorſtehenden und Nachfolgenden gegen den Nachdruck von Büchern und gegen den Verkauf nachgedruckter Bücher verordnet worden iſt, gilt auch in Beziehung auf Landcharten, Kupferſtiche und Steindruck, ingleichen auf muſikaliſche Compoſitionen.

§. 9.

Die Beſtimmungen der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden nicht blos zum Vortheile hieſiger Unterthanen, ſondern auch zum Vortheile aller Unterthanen ſolcher Staaten zur Anwendung gebracht, deren Geſetzgebung den hieſigen Unterthanen gleichen Schutz gewährt.

§. 10.

Hat der rechtmäßige Verleger ein hieſiges ausdrückliches Privilegium für ein Buch erhalten, ſo hat der, welcher im hieſigen Lande dieſes Buch nachdruckt oder mit einem Nachdrucke deſſelben handelt, die in dem Privilegium für dieſen Fall angedrohte Strafe verwirkt.

§. 11.

Iſt aber ein ſolches Privilegium für ein Buch nicht ertheilt worden, ſo ſollen die ſämmtlichen ſich vorfindenden Exemplare eines hier veranſtalteten oder in den Handel gebrachten unerlaubten Nachdrucks deſſelben confiscirt und dem rechtmäßigen Inhaber des Verlagsrechtes, ohne Erſtattung der Auslagen, überlaſſen werden; auch ſoll dieſem letzten der Uebertreter des Verbotes den Erlös aus den bereits von ihm verkauften Exemplaren erſetzen.

§. 12.

Ein ſolcher Uebertreter iſt verbunden, über die richtige Ablieferung der bei ihm vorhandenen Exemplare eines zu confiscirenden Nachdruckes und des Erlöſes aus den bereits verkauften Exemplaren, auf Erfordern, den Manifeſtationseid zu leiſten.

§. 13.

Außerdem wird der Uebertreter des obigen Verbotes mit der Hälfte des Buchhändlerpreiſes der rechtmäßigen Ausgabe, für jedes bei ihm vorgefundene oder von ihm bereits verkaufte Exemplar des Nachdruckes, an Gelde geſtraft.

§. 14.

Wer nach den obigen Beſtimmungen Schutz gegen den Nachdruck verlangt, muß ſein durch den Nachdruck verletzes Recht, und, wenn er ein Ausländer iſt, zugleich nachweiſen, daß die Geſetzgebung ſeiner Regierung die hieſigen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck ſchützt.

Verordnung

vom $\frac{8}{18}$. Auguſt 1845;

(G.-S. Nro. 222.)

zur Publication des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845.

(ſ. denſ. oben S. 7. Nro. 10.)

Zur zweiten Abtheilung.

I. Bundesgeſetzgebung.

Zu S. 157. — Der Beſchluß vom 11. Sept. 1834 ſcheint — wie aus der Anhalt-Cöthenſchen Bekanntmachung vom 10. Oct. deſſ. J. (S. 331 Nro. 13.) zu entnehmen — auch ein Verbot des Debits und der Verbreitung ſämmtlicher in den Officinen des G. E. Schuler und der Wittwe Silbermann zu Straßburg erſchienenen Druckſchriften, ſo wie ein gleiches der Schrift des Abbé de la Mennais „Abſolutismus und Freiheit,“ enthalten zu haben.

Ferner fallen zwiſchen Nro. 26. und 27. noch folgende zwei Bundesbeſchlüſſe:

26 a.

ein Beſchluß aus dem J. 1834

(Verbot der Zeitſchrift „deutſches Leben, Kunſt und Poeſie“ von Garnier in London herausgegeben), wie aus der Anhalt-Bernburgſchen Bekanntmachung vom 8. November 1834 (S. 328. fg. Nr. 11.) hervorgeht;

26 b.

ein in der 5. Sitzung d. J. 1835 gefaßter Beſchluß, deſſen Inhalt ſich aus der Anhalt-Cöthenſchen Bekanntmachung vom 14. April deſſ. Jahres (S. 331. Nro. 14.) ergiebt.

Zu S. 158. — Nach Nro. 28. iſt ein

Beſchluß vom 30. Sept. 1839

einzuſchalten, deſſen Inhalt aus der Anhalt-Cöthenſchen Bekanntmachung vom 19. Nov. 1839 (S. 332. Nro. 26.) hervorgeht.

V. Königreich Sachſen.

Zu S. 235. iſt nachzutragen, daß der Bundesbeſchlß vom 10. Nov. 1831 (S. 149. Nro. 9.) durch Verordn. v. 7. Dec. 1831 (G.-S. S. 355), und der v. 5. Juli 1832 (S. 152. Nro. 15.) durch Verordn. vom 24. Nov. 1832 (G.-S. S. 469.) publicirt worden ſind. Auch iſt das im Bundesbeſchluß v. 20. Dec. 1835 ausgeſprochene Verbot der Schriften des „jungen Deutſchlands" durch die Leipziger Zeitung v. 18. Jan. 1836 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

XIX. Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Zu S. 323. — Der Bundesbeſchluß v. 20. Sept. 1819 (S. 145. Nro. 2.) iſt durch Circularverordnung v. 28. Oct. 1819 (Nachtr. zur 3. Beifugenſammlung S. 145.); der v. 16. Aug. 1824 (S. 148. Nro. 6.) durch Verordn. v. 4. Sept. 1824 (G.-S. S. 25.); der v. 6. Sept. 1832 (S. 153. Nro. 18.) durch Verordn. v. 8. Oct. 1832; der v. 29. Nov. 1832 (S. 156. Nro. 20.) durch Verordn. v. 27. Dec. 1832 publicirt. Ferner iſt nach

Verordnung
vom 23. Sept. 1824
(G.-S. S. 204.)

bundesgeſetzlich: daß

a) Zeitſchriften und Zeitungen politiſchen Inhalts, welche nicht mit inländiſcher Cenſur gedruckt ſind, nur durch Poſtbehörden und conceſſionirte Buchhandlungen bezogen und
b) alle außerhalb des Bundesgebiets in deutſcher Sprache erſcheinenden Zeitſchriften und Zeitungen und ſonſtige, nicht über 20 Bogen betragende, Druckſchriften politiſchen Inhalts reſp. von den Buchhandlungen nicht eher ausgelegt oder verkauft werden dürfen, als bis von der Cenſurbehörde die Genehmigung hierzu eingeholt worden iſt, ſo wie daß
c) rückſichtlich der in fremden Sprachen erſcheinenden Zeitungen von den Poſtbehörden und reſp. Buchhandlungen Abonnements nur nach einem, von der Landesregierung genehmigten Verzeichniſſe ſolcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf dieſe Weiſe nicht zugelaſſenen Blätter dürfen zwar von Einzelnen verſchrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden. Contraventionen hiergegen ſind nach Befinden mit 25 Thlr. Geld oder 14 Tagen Gefängniß zu beſtrafen.

XXII. Herzogthum Anhalt-Deſſau.

Zu S. 327.

Der Bundesbeſchluß vom 20. Sept. 1819 (oben S. 145. Nro. 2.) iſt unterm $\frac{10.\ \text{Nov.}}{11.\ \text{Dec.}}$ 1819 (G.-S. Nro. 13.); der v. 10. u. v. 19. Nov. 1831 (oben S. 149. Nro. 9. und 10.) unt. $\frac{1}{11}$. Dec. 1831 (Geſ.-S. Nro. 61.); der v. 19. Juli 1832 (S. 152. Nro. 16.) unt. $\frac{7}{11}$. Aug. 1832 (Geſ.-S. Nro. 68.); der vom 5. Juli 1832 (S. 152. Nro. 15.) unt. $\frac{15}{18}$. Aug. 1832 publicirt worden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Berichtigungen.

Seite 110 in der Ueberſchrift 1 iſt ſtatt 1824 — 1814 zu leſen.

" 151 in der Ueberſchrift ſtatt 3 — 18.

" 158. Der Bundesbeſchluß unter 30 iſt nicht vom 23., ſondern vom 13. März 1841.

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google